



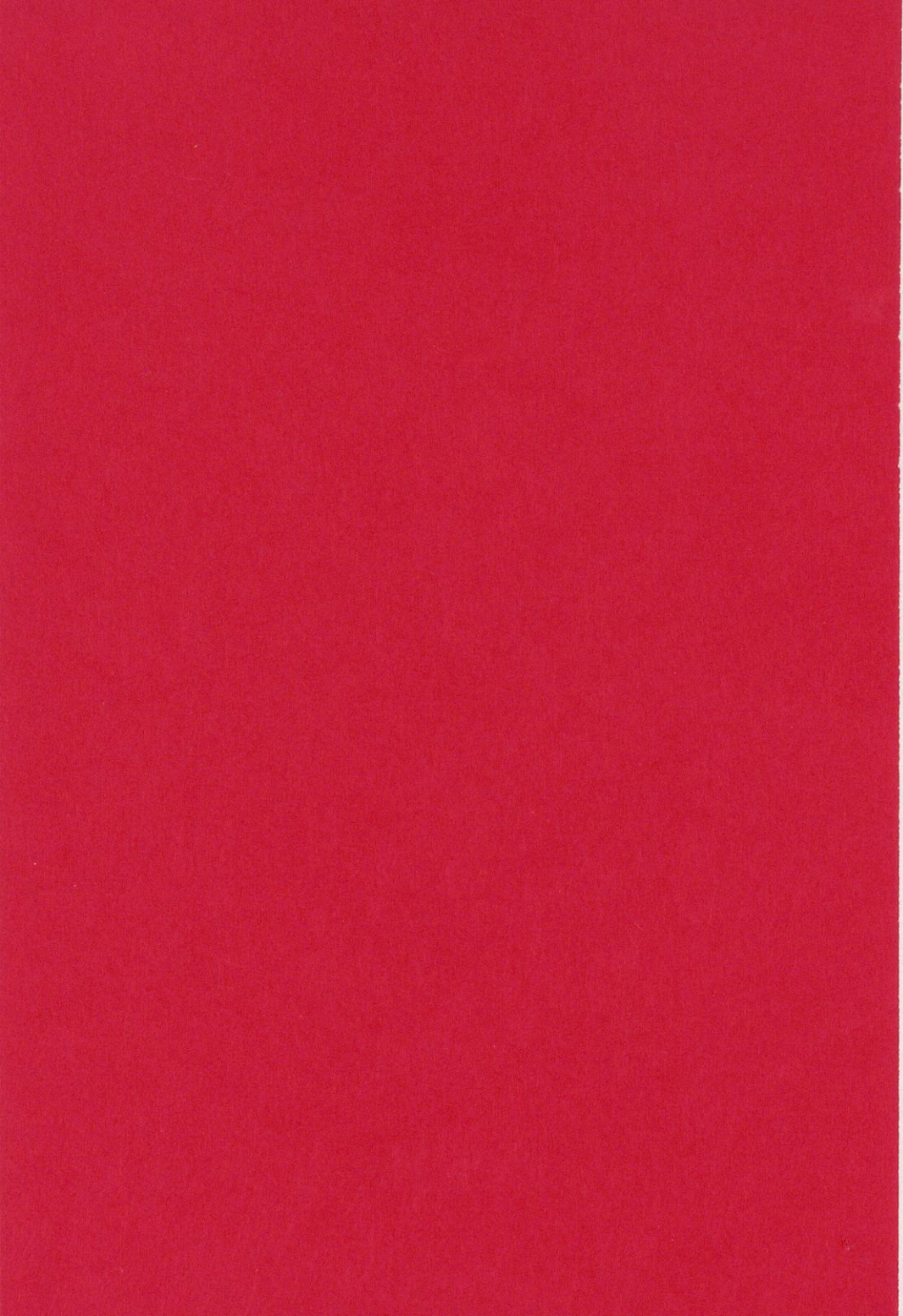
N12<522825079 021



ubTÜBINGEN



HEINR. SCHUMACHER
Buchbinderei
Schreibwaren · Einrahmungen
7417 PFÜLLINGEN



Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Band 85

Herausgegeben
von
Ernst Brinkmann

1991

Kornu-Verlag F. Klauke in Lengerich/Westf.

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Band 85

Herausgegeben
von
Ernst Brinkmann

1991

Komm.-Verlag F. Klinker in Lengerich/Westf.



Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich.

Das Jahrbuch kann von den Mitgliedern des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte durch dessen Geschäftsstelle in Münster, An der Apostelkirche 1-3, bezogen werden, von anderen Interessenten durch den Buchhandel.

1991

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung und Vervielfältigung, vorbehalten.

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, 4540 Lengerich/Westf.

Gh 4261-85

Inhalt

Beiträge

Gerhard E. Sollbach

Zum Nutzen des ewigen und irdischen Lebens – Die Geschichte des
Damenstifts in Herdecke an der Ruhr (um 810? bis 1811/12) . . . 13

Ulrich Andermann

Die Pröpste des Kanonissenstiftes Schildesche (1219–1542) . . . 91

Eckhard Möller

Protestanten und Katholiken im Kirchspiel Gütersloh von der Zeit
der Reformation bis zur Auflösung des Simultaneums 1890 . . . 120

Andreas Biermann

Melanchthon und Lippe – Zwei wiederentdeckte Briefe des
Wittenberger Reformators 136

Heiko Ittig

Die Orgeln in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Bergkirchen 149

Hans-Joachim Behr

„Zu rettung deren hart getruckten Nassaw-Siegischen Untertha-
nen“ – Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis und Siegen im
18. Jahrhundert 159

Gustav Adolf Benrath

Jung-Stillings Frömmigkeit 185

Jürgen Kampmann

„... daß jeder Gemeinde alle übrigen zu Aufsehern dienen“ – die
märkische Visitationsordnung von 1824 204

Jörg van Norden

Thron und Altar? – Die Märkische Kirche und die Genese der
Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 . . . 229

Christoph Lagemann

Der Kirchenkreis Paderborn – Seine Entstehung und Entwicklung
im 19. Jahrhundert 243

Wilhelm H. Neuser

D. Walther Alfred Siebel – Siegerländer Gemeinschaftschrist,
reformierter Synodaler und Mann der Bekennenden Kirche . . . 267

Dieter Lührmann	
Günther Bornkamm (8. 10. 1905 – 18. 2. 1990)	284
Hans Thimme	
Die westfälische Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare im Kirchenkampf 1933–1945	287
Heinz-Jürgen Trütken-Kirsch	
Die Landgemeinde Schale und der Nationalsozialismus: Von der Allianz zum partiellen Dissens	347

Bericht

Dietrich Kluge	
Jahrestagung 1990 in Siegen	362

Buchbesprechungen

Ulrich Falke und Wolfgang Battermann, Aus der Geschichte der katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Petershagen-Lahde, herausgegeben von den katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist und St. Maria, Petershagen 1986 (Gertrud Anger- mann)	365
950 Jahre Kirche in Gohfeld, herausgegeben von der Evang. Kirchengemeinde Gohfeld, Bad Oeynhausen 1985 (Gertrud Anger- mann)	366
Wolfgang Werbeck, Acht Vorträge über die Geschichte des Kir- chenkreises Bochum (Veröffentlichungen des Synodalarchivs Bochum, Heft 1), Bochum 1990 (Friedrich Wilhelm Bauks)	367
Kaspar Elm, Mittelalterliches Ordensleben in Westfalen und am Niederrhein (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 27), Paderborn 1989 (Friedrich Wilhelm Bauks)	368
Hans-Jürgen Brandt/Karl Hengst, Victrix Mindensis Ecclesia, Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Paderborn 1990 (Friedrich Wilhelm Bauks)	368
Otto Müller-Benedict/Hartwig Ammann, Bremer Pfarrerbuch, Die Pastoren der Bremischen Evangelischen Kirche seit der Reforma- tion, Band 1: Die Pastoren nach Gemeinden, Ämtern und Einrich- tungen, Bremen 1990 (Friedrich Wilhelm Bauks)	369

400 Jahre Radewiger Kirchweihfest, Herausgegeben im Auftrag der ev.-luth. Jakobi-Kirchengemeinde Herford von Jan J. Ochalski, mit der Kirchenchronik der Radewig von Heinz Henche (Herforder Forschungen, Band 5), Herford 1990 (Friedrich Wilhelm Bauks)	370
Briefe Ferdinand Augusts von Spiegel zum Diesenberg, Domdechanten zu Münster und Erzbischofs von Köln, an Karl vom und zum Stein 1802–1831, gesammelt von Walter Lipgens†, eingeleitet und kommentiert von Wilhelm Kohl (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIX, Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten, 9) Münster 1989 (Friedrich Wilhelm Bauks)	370
Hermann Büschleb, Scharnhorst in Westfalen, Politik, Administration und Kommando im Schicksalsjahr 1795, Herford 1979 (Friedrich Brasse)	371
R. Po-chia Hsia, Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618, bearbeitet und herausgegeben von Franz Jakobi (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, NF Band 13), Münster 1989 (Martin Brecht)	372
Johann Heinrich Jung-Stilling, Tägliche Bibelübungen, Herausgegeben von Gustav Adolf Benrath, Gießen/Basel 1989 (Martin Brecht)	374
Horst F. Rupp, Religion und ihre Didaktik bei Fr. A. W. Diesterweg, Ein Kapitel einer Geschichte der Religionsdidaktik im 19. Jahrhundert, Weinheim 1987; Horst F. Rupp, Fr. A. W. Diesterweg, Pädagogik und Politik (Persönlichkeit und Geschichte, Band 135/136), Göttingen/Zürich 1989 (Helmut Busch)	374
Christoph Lücking, ... und was Er haben will ..., Die Geschichte der Kirchengemeinde und des CVJM Lohe, Herausgegeben von der Kirchengemeinde und dem CVJM Lohe, Bad Oeynhausen 1989 (Walter Gröne)	380
Dirk Schneider, Choral-Buch für evangelische Kirchen, Die Entstehungsgeschichte und Konzeption des ersten in und für Westfalen erarbeiteten Choralbuchs 1829 (Quellen und Studien zur Musikgeschichte von der Antike bis in die Gegenwart, Band 24), Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1990 (Walter Gröne)	380

Die Polen und die Kirche im Ruhrgebiet 1871–1919. Ausgewählte Dokumente zur Pastoral und kirchlichen Integration sprachlicher Minderheiten im Deutschen Kaiserreich, Herausgegeben und eingeleitet von Hans Jürgen Brandt, unter Mitarbeit von Josef Dransfeld, Karl Hengst, Norbert Humbert (Quellen und Studien, Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen. Band 1), Münster 1987 (Walter Gröne)	382
Geschichtsabläufe, Historische Spaziergänge durch Bielefeld, herausgegeben von Bernd Hey, Thomas Niekamp, Michael Veldkamp, Reinhard Vogelsang (Bielefelder Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte, 7), Bielefeld 1990 (Walter Gröne)	384
1000 Jahre Christen in Gescher, Eine Festschrift zum Jubiläum der St.-Pankratius-Gemeinde im Jahre 1985, Herausgegeben von der Pfarrgemeinde St. Pankratius, Gescher 1985 (Christof Grote)	385
Peter Friedemann, Johannes Zauleck – Ein deutsches Pfarrerverleben zwischen Kaiserreich und Diktatur (Schriften zur politischen und sozialen Geschichte des neuzeitlichen Christentums, Band 6), Bielefeld 1990 (Wolfgang Günther)	385
Werner Freitag, Spenge 1900–1950, Lebenswelten in einer ländlich-industriellen Dorfgemeinschaft, Bielefeld 1988 (Wolfgang Günther)	389
Norbert Sahrhage, Bünde zwischen „Machtergreifung“ und Entnazifizierung, Geschichte einer westfälischen Kleinstadt von 1929 bis 1953, Bielefeld 1990 (Wolfgang Günther)	391
Opfer und Täter: Zum nationalsozialistischen und antijüdischen Alltag in Ostwestfalen-Lippe, Herausgegeben von Hubert Frankemölle, im Auftrag der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Paderborn, Bielefeld 1990 (Wolfgang Günther)	393
Alex Moll, 950 Jahre Oerlinghausen, vom Vorwerk zum Kirchort – vom Industriedorf zur Stadt, Ausstellung der Stadt Oerlinghausen im Mai 1986, Oerlinghausen 1986 (Bernd Hey)	395
Alfred Heggen, Das Hochstift Paderborn im Königreich Westfalen 1807 bis 1813 (Heimatkundliche Schriftreihe, 15/1984), Paderborn 1984; Georg Föllinger, Das Bistum Paderborn im Spannungsfeld von Staat und Kirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Paderborner Theologische Studien, Band 14), Paderborn/München/Wien/Zürich 1986 (Bernd Hey)	395
Bruno J. Sobotka (Hrsg.) Helfen und helfen lernen, 100 Jahre Diakonissen-Mutterhaus Witten, Witten 1990 (Bernd Hey)	397

Günther van Norden, Das 20. Jahrhundert (Quellen zur rheinischen Kirchengeschichte, Band V), Düsseldorf 1990 (Bernd Hey)	399
Klemens-August Recker, „... meinem Volke und meinem Herrgott dienen ...“, Das Gymnasium Carolinum zwischen partieller Kontinuität und Resistenz in der NS-Zeit, Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte der Stadt und des Bistums Osnabrück zwischen 1848 und 1945 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, XXIX), Osnabrück 1989 (Bernd Hey)	402
Herforder Verein für Heimatkunde e. V. (Hrsg.), Lebendiges Zeugnis, Historische Betrachtungen zu Glocken, Kirchen und Friedhöfen in Herford (Freie und Hansestadt Herford, Band 6), Herford 1989 (Petra Holländer)	403
Hans-Martin Linnemann (Hrsg.), Theologinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Drei Erfahrungsberichte, Bielefeld 1990 (Bettina Kisker)	406
Robert Stupperich (Hrsg.), Westfälische Lebensbilder (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVII A), Band XV, Münster 1990 (Wilhelm H. Neuser)	408
Franz Petri/Alfred Hartlieb von Wallthor (Hrsg.), Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz (Der Raum Westfalen, Band VI,1), Münster 1989 (Wilhelm H. Neuser)	409
Jochen Luckhardt/Michael Schmitt (Bearb.), Kreis Siegen-Wittgenstein (Westfalia Picta, Band III), Bielefeld 1988 (Wilhelm H. Neuser)	410
Joachim Kuropka und Williges Eckermann (Hrsg.), Oldenburger Profile (Vechtaer Universitätsschriften, Band 6), Cloppenburg 1989 (Robert Stupperich)	410
Antonia Bösterling-Röttgermann, Das Kollegiatstift St. Mauritz, Münster, Untersuchungen zum Gemeinschaftsleben und zur Grundherrschaft des Stifts von den Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Mit einer Liste der Pröpste, Dechanten, Kanoniker, Vikare und Kapläne des Stifts (Westfalia sacra, Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens, Band 9), Münster 1990 (Robert Stupperich)	411
Aus 900 Jahren Kirche in Schwelm 1085–1985, Festschrift aus Anlaß der ersten urkundlichen Erwähnung der Kirche in Schwelm, Herausgegeben vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm, Schwelm 1985 (Willy Timm)	411

Walter Herrmann, 1886–1986, 100 Jahre Stadt Gevelsberg, Das Werden einer Stadt, Meinerzhagen 1985 (Willy Timm)	413
Herbert Dierkes, Die Christuskirche in Langendreer – Das Bild einer Kirche im Wandel der Jahrhunderte, Bochum 1986 (Wolfgang Werbeck)	414
Wolfgang Motte (Hrsg.), Protokolle der Kreissynoden Lennep 1817 bis 1843 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 98), Köln 1990 (Wolfgang Werbeck)	415
Wilfried Reininghaus, Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe, Band 7), Münster 1989 (Wolfgang Werbeck)	415
Edeltraut Klueting, Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock (Germania Sacra, Neue Folge 21: Das Bistum Osnabrück, 1), Berlin/New York 1986 (Joachim Wibbing)	416
Regina Pohl, Religiöse Lebensformen im Herzogtum Jülich, Zur Interpretation landesherrlicher „Visitationsberichte“ 1530–1560 (Forum Jülicher Geschichte, Veröffentlichungen der Joseph-Kuhl-Gesellschaft für die Geschichte der Stadt Jülich und des Jülicher Landes), Jülich 1989 (Joachim Wibbing)	418
Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands, im Auftrage des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte herausgegeben von H. Faulenbach, D. Meyer und R. Mohr, 37./38. Jahrgang 1988/1989, Köln 1989 (Joachim Wibbing)	421
Liesel und Hans-Georg Westermann, „Der liebe Gott braucht eine Alarmanlage“, mit Zeichnungen von Bernd Kersting (Ausflüge in Dortmunds Kirchen, St. Reinholdi), Dortmund 1990 (Joachim Wibbing)	423

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hochschulassistent Dr. phil. Ulrich Andermann, Beckhausstraße 251,
4800 Bielefeld 1

Studiendirektorin Dr. phil. Gertrud Angermann, Kreiensieksheide 51,
4800 Bielefeld 1

Kirchenverwaltungsdirektor Friedrich Wilhelm Bauks, Mecklenbecker
Straße 133, 4400 Münster

Leitender Staatsarchivdirektor Dr. phil. Hans-Joachim Behr, Haus
Angelmodde 89 A, 4400 Münster-Angelmodde

Professor Dr. theol. Litt. D. h. c. Gustav Adolf Benrath, Weidmann-
straße 32, 6500 Mainz

cand. theol. Andreas Biermann, Schiffahrter Damm 64, 4400 Münster

Pfarrer i. R. Friedrich Brasse, Notholdstraße 4, 4900 Herford

Professor Dr. theol. Martin Brecht, Schreiberstraße 22, 4400 Münster

Oberstudiendirektor Dr. phil. Helmut Busch, Im Hainchen 33,
5900 Siegen 21

Pfarrer Walter Gröne, Bahnhofstraße 10, 4406 Drensteinfurt

cand. theol. Christof Grote, Schützenstraße 30, 4400 Münster

Landeskirchen-Archivamtmann Wolfgang Günther, Lange Straße 60,
4905 Spenge

Landeskirchen-Oberarchivrat Privatdozent Dr. phil. Bernd Hey,
Meraner Weg 14, 4800 Bielefeld 14

Archivangestellte Petra Holländer, August-Bebel-Straße 30, 4800 Biele-
feld 1

Organist Heiko Ittig, Auf der Bülte 4, 4900 Herford

Pfarrer Dr. theol. Jürgen Kampmann, Boschstraße 89, 4980 Bünde-
Ahle

Archivangestellte Bettina Kisker, Christophorus-Straße 42,
4800 Bielefeld 18

Richter am Landgericht Dietrich Kluge, Paul-Engelhardt-Weg 26, 4400
Münster-Gremmendorf

Pfarrer Christoph Lagemann, St.-Georg-Straße 11, 3472 Beverungen 1

Professor Dr. theol. Dieter Lührmann, Im Hainbach 9, 3550 Marburg-Cyriaxweimar

Geschichtslehrer (z. Z. Verwaltungsangestellter) Eckhard Möller, Roonstraße 7, 4830 Gütersloh

Professor Dr. theol. Wilhelm H. Neuser, Lehmbruck 17, 4401 Ostbevern

Studienrat z. A. i. K. Dr. phil. Jörg van Norden, Ilmenauweg 14, 4800 Bielefeld 11

Akademischer Oberrat Privatdozent Dr. phil. Gerhard E. Sollbach, Ladestraße 23, 5804 Herdecke

Professor D. theol. Dr. phil. habil. Robert Stupperich, Möllmannsweg 12, 4400 Münster

Präses i. R. D. theol. h. c. Dr. theol. Hans Thimme, Deppendorfer Straße 79, 4800 Bielefeld 1

Stadtarchivar Willy Timm, Frankfurter Straße 4, 4750 Unna

Angestellter Heinz-Jürgen Trütken-Kirsch, Am Berler Kamp 22, 4400 Münster

Superintendent i. R. Wolfgang Werbeck, Friedrich-Harkort-Straße 1, 4630 Bochum 1

Archivangestellter Joachim Wibbing, Albert-Schweitzer-Straße 7, 4800 Bielefeld 1

Zum Nutzen des ewigen und irdischen Lebens

Die Geschichte des Damenstifts in Herdecke an der Ruhr (um 810 ? bis 1811/12)

Die Gründung

Über die Gründung und Frühgeschichte des Frauen- bzw. Kanonissenstifts Herdecke, das zur Keimzelle des Dorfs und der späteren Stadt Herdecke wurde, sind keinerlei zeitgenössische urkundliche oder chronikalische Zeugnisse erhalten. Nach der im Stift gepflegten Überlieferung aus dem 14. bzw. 15. Jahrhundert wurde das Stift Herdecke als eine Tochtergründung des Stifts Maria im Kapitol in Köln im Jahre 810 errichtet.¹ Als Gründerin wird Frederuna, eine Nichte Karls des Großen, genannt.²

Allerdings ist das Gründerjahr 810 historisch ungesichert. Ebenso fraglich ist auch, ob die als Gründerin erwähnte Frederuna tatsächlich eine Verwandte Karls des Großen war, da eine kaiserliche Nichte dieses Namens sonst nirgends bezeugt ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich bei dieser Gründungsgeschichte um eine im Stift entstandene fromme Legende.³

¹ StA Münster, Stift Herdecke Akte I,1 (älteste Statuten, Niederschrift aus dem 15. Jahrhundert) – Druck: Johann Diederich von Steinen: Westphälische Geschichte. IV. Teil. Nachdruck der Ausgabe Lemgo 1760: Münster 1964, S. 159–163, hier S. 159 (im folgenden zitiert als: J. D. von Steinen, IV. Ebenfalls wird im folgenden das Original mit Angabe des Aufbewahrungsorts nur einmal genannt, falls ein Druck vorliegt, und im weiteren nur der Druck mit Seitenangabe angeführt. Dabei ist der Quellen wiedergebende Teil des Werks von J. D. von Steinen, zur Unterscheidung von dem darstellenden, mit dem Zusatz „Druck“ gekennzeichnet); StA Münster, Stift Herdecke Akte XIII,1 (Nachrichten von einigen Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts Herdecke, Mitte des 14. Jahrhunderts) – Druck: J. D. von Steinen, IV, S. 118–159, hier S. 118; StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 71a (päpstliches Privileg für das Stift Herdecke, 1488).

² StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 68 (1483) – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 118–159, hier S. 118.

³ J. D. v. Steinen, IV, S. 3–5; Otto Schnettler: Herdecke an der Ruhr im Wandel der Zeiten. Stift – Dorf – Stadt. Hrsg. v. der Stadt Herdecke. Dortmund 1939, S. 10–12; Paula Habig: 1100 Jahre Pfarrei Herdecke. Eine Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der katholischen Pfarrkirche zu Herdecke. Hrsg. v. der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und

Zur Zeit der Gründung des Stifts muß auf Herdecker Gebiet schon eine kleinere Ansiedlung oder zumindest ein großer Einzelhof bestanden haben, der dann von dem adligen Grundherrschaft bzw. der Stifterin zur Errichtung des Stifts an die erste Äbtissin, Alswedis, übertragen wurde. Dieser Hof bildete den Grundstock des späteren, durch fromme Schenkungen und Übertragungen sowie zum Teil auch durch Zukäufe erheblich erweiterten Grundbesitzes des Stifts.⁴ Wahrscheinlich handelt es sich bei diesem Hof um einen der beiden seit dem 13. Jahrhundert bezeugten Stiftshöfe in Herdecke (= maior curia), der wohl mit dem späteren Hof des Schulden im Koenen identisch ist.⁵

Herdecke ist, ähnlich wie es bei zahlreichen anderen Klostergründungen des Mittelalters der Fall war, offenbar eine Familienstiftung auf eigenem Grundbesitz gewesen. Auch die Tatsache, daß die Äbtissin in Herdecke nach den Statuten das alleinige Recht hatte, die beiden Stiftskanonikate wie auch die übrigen, dem Stift zustehenden, geistlichen Stellen zu vergeben, bietet ein weiteres Indiz für den eigenkirchlichen Charakter der Herdecker Gründung.⁶

Am Ausgang des Mittelalters, zu der Zeit, aus der die älteste (lateinische) Statutenniederschrift stammt,⁷ war Herdecke eindeutig als Stift organisiert und unterschied sich als solches erheblich von einem nach einer Ordensregel lebenden Kloster. Die in den mittelalterlichen Quellen zur Bezeichnung der Herdecker Gemeinschaft verwandten Begriffe können nämlich nicht als Zeugnisse für die tatsächliche Art der inneren Organisation herangezogen werden. Denn seit langem hat die Forschung festgestellt, daß aus den damals üblichen Benennungen für die geistlichen Institutionen und ihre Insassen speziell hinsichtlich der Frage, ob es sich jeweils um ein Kloster oder ein Stift handelt, so gut wie nichts zu erschließen ist.⁸ So werden z. B. in einer 1471 zugunsten der frommen Frauen von St. Marien in Herdecke ausgefertigten Schenkungsurkunde beide Begriffe unterschiedslos nebeneinander gebraucht. Es heißt dort nämlich, die für eine Seelenmesse bestimmten Ländereien

Jakobus. Herdecke 1964, S. 7f.; Wolfram Mellinhaus: Vom Siedlungsplatz zur Stadt. Hrsg. v. der Stadt Herdecke (Ruhr), Kulturabteilung (Herdecker Hefte 1/1977), S. 19f.

⁴ O. Schnettler, a. a. O., S. 10.

⁵ O. Schnettler, a. a. O., S. 21; W. Mellinhaus, a. a. O., S. 19.

⁶ Älteste (lateinische) Statuten – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 162; O. Schnettler, a. a. O., S. 21 – Zu der typisch mittelalterlichen Erscheinung des Eigenkirchen- und Eigenklosterwesens allgemein s. Ulrich Stutz: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Darmstadt 1955 (Libelli, Bd. 28).

⁷ StA Münster, Herdecke Akte I,1.

⁸ Wilhelm Kohl: Bemerkungen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift. Hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Göttingen 1980, S. 130.

seien dem „Gestichte und cloister to Herricke“ übereignet worden.⁹ Dagegen wird Herdecke in einem 1488 von dem päpstlichen Legaten in Westfalen, dem Bischof Simon von Reval, für den Konvent in Herdecke ausgestellten Privileg ausdrücklich und ausschließlich als „Kloster“ (monasterium) bezeichnet.¹⁰ Die ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammende älteste Statutenaufzeichnung lehnt dagegen die Benennung des Herdecker Konvents als ein „monasterium“ (Kloster) und die Bezeichnung seiner Mitglieder als „Nonnen“ ebenso ausdrücklich ab und erklärt, daß es sich bei Herdecke um eine Gemeinschaft von Kanonissen (canonice), also um ein Stift handle, was auch die einzelnen Statutenbestimmungen zumindest für diese Zeit bezeugen.¹¹ Sämtliche seit dem 15. Jahrhundert überlieferten Statutenaufzeichnungen weisen nämlich Herdecke eindeutig als Stift aus. Allerdings hat sich die Bezeichnung als „Stift“ einheitlich erst im 16. Jahrhundert durchgesetzt. Seit dem Ende des Jahrhunderts bildete sich dann die durchgängige Benennung als „Freies weltliches“ oder auch „Kaiserlich freiweltliches Stift“ aus. Gelegentlich heißt es auch bloß „Kaiserliches Stift“.¹²

Die innere Organisation und Verwaltung

Da die Kanonissen in Herdecke nicht nach einer Ordens- oder Klosterregel lebten, brauchten sie, wie die ältesten (lateinischen) Statuten aus dem 15. Jahrhundert bestimmen, auch keinerlei Gelübde abzulegen.¹³ Die Statutenniederschrift von 1764, die übrigens im wesentlichen nur eine wortgetreue Übersetzung der lateinischen Statutenfassung aus dem 15. Jahrhundert darstellt und zugleich bezeugt, daß die alte Ordnung zumindest dem Anspruch nach auch noch im 18. Jahrhundert galt, verbietet den Stiftsdamen sogar ausdrücklich, öffentlich oder im geheimen ein Gelübde zu tun.¹⁴ Die Kanonisse gab bei ihrem Eintritt lediglich ein Gehorsamsversprechen gegenüber der Äbtissin ab. Doch hatte dieses Versprechen nur so lange Gültigkeit, wie die Betreffende zum Stift gehörte und ihre Präbende genießen wollte. Über den Lebenswandel der Stiftsdamen bestimmen die Statuten nur sehr allgemein, daß die Kanonissen fromm und keusch leben und Gott und der heiligen Jungfrau Maria ergeben dienen sollen, d. h. nicht unbedingt auf alle weltlichen Freuden verzichten mußten. Zu diesen weltlichen Freuden

⁹ StA Münster, Herdecke Urkunde 64.

¹⁰ StA Münster, Herdecke Urkunde 71a.

¹¹ StA Münster, Herdecke Akte I,1.

¹² O. Schnettler, a. a. O., S. 11.

¹³ StA Münster, Stift Herdecke Akte I,1 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 159–163.

¹⁴ StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2 – Die folgenden Ausführungen über die innere Ordnung des Stifts beruhen, soweit nicht anders vermerkt, auf dieser sowie der in der vorhergehenden Anmerkung zitierten (lateinischen) Statutenniederschrift.

gehörte z. B. auch das Feiern von Festen im Stift, bei denen es mitunter recht fröhlich zugehen konnte. So wird beispielsweise aus dem Jahre 1382 von einem großen Tanzvergnügen mit ausgiebigem Gelage der Kanonissen berichtet, die anlässlich des Besuchs von Dietrich von Volmarstein und seinem Gefolge im Stift stattfanden.¹⁵ Die Kanonissen trugen auch keinen Nonnenschleier oder sonstige Ordenstracht. Sie bedeckten lediglich ihren Kopf mit einem leicht aufliegenden Seidentuch (zindalum), damit sie „ehrbarer als mit bloßem Haupte daher gehen“. Auch durften sie sich „weltlich“ kleiden. Sogar das Tragen bunter Kleider aus kostbaren Stoffen war ihnen gestattet. Diese Bestimmung galt jedoch nicht für die neu eingetretene und noch nicht in eine Pfründe eingesetzten Stiftsfräulein. Sie mußten, was spätestens im 18. Jahrhundert aber ausdrücklich nur für den Fall galt, daß die betreffende Kanonisse auch im Stift wohnte, noch drei Jahre eine besondere Kleidung tragen. Diese bestand aus einem Käppchen, einem weißen Leibchen mit einem schwarzen Kragen und darüber einem weiteren Kragen aus Nesseltuch sowie einem Rock aus grobem Leinen und einem schwarzen seidenen Mantel.¹⁶ Zudem gab es für alle Kanonissen auch ein einheitliches Chorhabit. Ursprünglich war dieses schwarz. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts führte man entsprechend der auch im Stift Maria im Kapitol in Köln vollzogenen Änderung auch hier als Chorhabit weiße Schleier und Gewänder ein. Diese Regelung ließen sich die Herdecker Stiftsdamen 1488 in einem päpstlichen Privileg ausdrücklich bestätigen.¹⁷ Danach bestand das Habit aus einer weißen Toga, über der ein ebenfalls weißes Superpellizeum, ein aus Leinen oder Baumwollstoff gefertigter, bis zu den Knien gehender Chorrock mit weiten Ärmeln, getragen wurde. Der Kopf wurde wie bisher von einem nun mehr aber weißen, leichten Kopftuch aus feinem Stoff umhüllt. Außerdem gehörte zu dem Chorhabit noch ein langer, bis zur Erde reichender schwarzer Mantel. Diese Tracht wurde nur bei den kirchlichen Handlungen (Chordienst) sowie bei besonderen, feierlichen Anlässen, wie z. B. bei der Aufnahme einer neuen Stiftsdame, getragen. Den Kanonissen war das Tragen von Schmuck aus Gold, Silber und Edelsteinen, insbesondere in der Form von Ohrgehängen und Ringen, uneingeschränkt gestattet. Nur sollte dieser Schmuck, wie es um 1750 heißt, „nicht zu kostbar und in die Augen fallend“ sein.¹⁸ Diese Vorrechte sowie auch die anderen großen persönlichen Freiheiten, von denen schon die älteste Statutenniederschrift behauptet, daß sie bereits seit Gründung des Stifts bestanden

¹⁵ Urkundenbuch der Familie von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437. Bearb. v. R. Krumboltz. Münster 1917, S. 520 (Einnahme- und Ausgabenregister).

¹⁶ J. D. v. Steinen, IV, S. 18.

¹⁷ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 71a.

¹⁸ J. D. v. Steinen, IV, S. 18.

hätten, heben die freiere Stiftsverfassung bereits recht deutlich von einer an eine feste Ordensregel gebundenen klösterlichen Ordnung ab.

Zu den weiteren Annehmlichkeiten des Lebens einer Stiftsdame gehörte die zwar erst für die Mitte des 18. Jahrhunderts belegte, aber sicherlich schon ältere Einrichtung, sich von der Verpflichtung des ständigen Aufenthalts im Stift befreien zu lassen.¹⁹ Das neu aufgenommene und in eine Präbende eingesetzte Stiftsfräulein mußte damals nämlich nur im ersten Jahr im Stift wohnen. Während der ersten sechs Wochen durfte die Kanonisse sogar das Stiftsgelände nicht verlassen. Am Ende des ersten Jahres war ihr jedoch gestattet, für sechs Wochen zu verreisen. Im zweiten Jahr durfte sie bereits drei Monate und vom dritten Jahr an sechs Monate im Jahr vom Stift abwesend sein. Doch konnte jetzt auch ein längeres Fortbleiben und sogar eine völlige Befreiung von der Residenzpflicht im Stift gestattet werden. Voraussetzung war lediglich, daß zwei junge Adlige die Äbtissin im Namen der betreffenden Kanonisse darum baten. Tatsächlich bezeugen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vorliegende Verzeichnisse der Stiftsinsassen, daß ein immer größer werdender Teil der präbendierten Stiftsdamen gar nicht mehr im Stift lebte. Während 1699 offensichtlich noch die Hälfte der damals vorhandenen Stiftsdamen auch im Stift wohnte, waren es um die Mitte des 18. Jahrhunderts außer der Äbtissin nur noch vier der damals insgesamt 17 Kanonissen. Bei der Auflösung des Stifts 1811/12 befand sich dort außer der Äbtissin nur noch eine einzige Kapitularin.²⁰

Zu dieser Entwicklung hat sicherlich auch die Tatsache beigetragen, daß in Folge des zunehmenden wirtschaftlichen Niedergangs des Stifts vor allem nach dem Siebenjährigen Krieg die infolgedessen ebenfalls zurückgehenden Einkünfte der einzelnen Präbenden es den Stiftsdamen immer schwerer und schließlich unmöglich machten, davon allein standesgemäß zu leben. Sie waren, wenn sie nicht über eigenes Vermögen oder sogar zusätzliche Präbenden in anderen Stiften verfügten, daher gezwungen, bei ihren Eltern oder sonstigen Verwandten zu wohnen.²¹

Den Kanonissen stand von Anfang an aber das Recht zu, privates Eigentum, einschließlich Grundvermögen, zu besitzen und auch für sich

¹⁹ J. D. v. Steinen, IV, S. 18 f.

²⁰ HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3878 Bl. 36 f. – s. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 263; StA Münster, Stift Herdecke Akte VII,1 (12. 4. 1757); StA Münster, Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 54 (Liste der Stiftsinsassen).

²¹ Mitteilung des Stifts an die Regierung in Kleve v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2 – Eine 1796 aufgestellte Liste der Kanonissen vermerkt mit einer Ausnahme, wo eine Anwartschaft auf ein mütterliches Erbe verzeichnet ist, in der Rubrik über die Besitzverhältnisse der einzelnen Kanonissen hinter den Namen jeweils „hat keine Güter“ (StA Münster, Stift Herdecke Akte V,7).

persönlich zu nutzen. So haben verschiedentlich Stiftsfräulein von ihren Eltern oder Verwandten Grundbesitz oder Geldrenten verschrieben bekommen, deren Einkünfte nicht an das Stift, sondern ausschließlich an die betreffende Kanonisse gingen. So ließen z. B. die Eheleute Diderick und Mechelt Mallinckrodt 1487 ihren als Kanonissen im Stift Herdecke lebenden Töchtern Gosteke und Jutte vor Gericht bestimmte Kornrenten als Leibzucht übertragen.²² 1511 vermachten der Iserlohner Amtmann Lutze von Hoite und seine Ehefrau ihrer Tochter, der Stiftsjungfer Elisabeth im Stift Herdecke, eine Jahresrente von vier Malter Hartkorn aus dem Spelhof als Leibzucht.²³ 1479 erhielt das Stiftsfräulein Felicitas Sunnendages von seiner Schwester sowie einer Schwägerin auf Lebenszeit eine Rente von jährlich 12 Malter Hartkorn aus einem Hof in Derne überschrieben.²⁴ 1235 verkaufte Henricus de Volmestien (Volmarstein) an die Äbtissin des Stifts Herdecke, Hattewigis, die zugleich übrigens seine Schwester war, zu deren persönlichem Eigentum und Nutzen bestimmte Ländereien in der Nähe von Mühlinghausen an der Ennepe.²⁵

Bei ihrem Eintritt in das Stift verloren die Kanonissen auch nicht, wie es bei geistlichen Personen sonst der Fall war, ihre Erbfähigkeit, sondern konnten wie andere weltliche Töchter väterliches oder mütterliches Erbe antreten. Auch durften sie über diesen ererbten Besitz wie über ihr sonstiges persönliches Eigentum frei und selbständig verfügen. Dazu gehörte auch das Recht, über dessen weitere Verwendung nach dem Tod testamentarisch zu bestimmen. Allerdings durfte bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts eine Stiftsdame nur mit Einwilligung der Äbtissin ein eigenes Testament aufsetzen. Die am 2. 6. 1699 aufgesetzten Statuten schafften diese Bestimmung jedoch ab. Von da an konnte jede Kapitularin nach eigenem Gutdünken ihr Testament abfassen.²⁶ Von dieser unbeschränkten Testierfähigkeit ist in der Folgezeit auch Gebrauch gemacht worden, wie das Testament der Joanna Elisabeth von Westrem vom 11. 11. 1725 mit den detaillierten Anweisungen über die Verwendung bzw. Vergabe der einzelnen Bestandteile ihres Nachlasses bezeugt.²⁷

Schließlich konnte eine Kanonisse auch jederzeit und ohne besondere Formalitäten wieder aus dem Stift austreten. Es genügte die Mitteilung dieser Absicht und der Verzicht auf die Präbende an die Äbtissin bzw. an

²² StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 71¹.

²³ StadtA Dortmund, Best. 329 – Repertorium Haus Heide, Urkunde Nr. 94 v. 5. 8. 1511 (das Original der Urkunde ist im Zweiten Weltkrieg verlorengegangen).

²⁴ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 68 (Umschlag) v. 30. 1. 1487.

²⁵ Urkundenbuch der Familie von Volmerstein ..., S. 48.

²⁶ J. D. v. Steinen, IV, S. 20f.; HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3878; O. Schnettler, a. a. O., S. 269.

²⁷ Abschrift – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte II.

das Stift. Den Stiftsdamen stand es dann auch frei, gegebenenfalls zu heiraten, was zumeist der Grund für den Austritt aus dem Stift gewesen ist. Daher sind Adelstöchter auch offensichtlich mit der Absicht in das Stift eingetreten oder von ihren Eltern zum Eintritt veranlaßt worden, hier lediglich vorübergehend und nur solange zu bleiben, bis sich die Möglichkeit einer Heirat ergab. So wird z. B. in der oben erwähnten Verschreibung von Einkünften auf Lebenszeit, die 1531 Hermann und Elisabeth von Mallinckrodt zugunsten ihrer als Kanonissen sich im Stift Herdecke aufhaltenden Töchter vornahmen, ausdrücklich die Möglichkeit einer späteren Heirat und eines dadurch veranlaßten Austritts von einer oder beiden Töchtern erwogen.²⁸ Tatsächlich ist eine Reihe derartiger Austritte aus dem Stift wegen Heirat, bedingt durch die Quellenlage, allerdings erst seit dem 16. Jahrhundert überliefert. Um 1550, aber auf jeden Fall noch vor 1571, trat Margarete von Scheuren (Schüren) aus dem Stift aus und heiratete Robert Staell (Stahl) von Holstein zum Steinhaus (Steinhuiss).²⁹ Um 1600 verzichtete das Stiftsfräulein Margret von Laer zur Herbeck auf ihre Stiftspräbende und heiratete Johannes von Hövel zu Sölde.³⁰ 1661 resignierte die Kanonisse Sydonie von Schwansbell, um zu heiraten.³¹ Amtsverzichte und Austritte von Äbtissinnen wegen Heirat sind jedoch vor der Reformationszeit nicht bekannt und wahrscheinlich auch nicht vorgekommen. Bis zur Reformation war die Äbtissin offensichtlich nämlich zur – lebenslangen – Ehelosigkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung beruhte aber wohl nicht auf einem eigentlichen Keuschheitsgelübde, von dem sich in den Quellen auch nirgends eine Spur findet³², sondern war Ausfluß der bischöflichen Benediktion, die von der neugewählten Äbtissin im Mittelalter eingeholt werden mußte.³³ Mit dieser Benediktion war zwar in einigen Stiften die Ablegung eines Zölibatgelübdes verbunden.³⁴ Doch auch wenn dies nicht der Fall war, was offensichtlich für Herdecke zutraf, wurde im Mittelalter

²⁸ Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt. 1. Bd. Urkunden 1250–1580. Bonn 1911, Nr. 749 (1531).

²⁹ Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt. 1. Bd., Nr. 893, S. 436–439.

³⁰ J. D. v. Steinen: Westphälische Geschichte. Teil I. Das VI. Stück: Historie S. 1644.

³¹ Verzeichnis der zwischen 1632 und 1785 durch Tod, Verzicht und Verheiratung freigewordenen und wiederbesetzten Stiftsstellen – StA Münster, Stift Herdecke Akte V, 5 – Vermutlich ist diese Sydonie v. S(ch)wansbell identisch mit Sybilla Elisabet v. S(ch)wansbell (1646–1727), von der J. D. v. Steinen berichtet (Westphälische Geschichte. II. Teil. Lemgo 1755, S. 936), daß sie zunächst Stiftsdame in Herdecke war und später Cort v. Hövel zu Duddenrod heiratete.

³² O. Schnettler (O. Schnettler, a. a. O., S. 26), der das Vorhandensein eines solchen Gelübdes im Stift Herdecke behauptet, aber dafür keinerlei Quellenbelege anführt, irrt hier.

³³ S. auch unten S. 20.

³⁴ Karl Heinrich Schäfer: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum. Stuttgart 1907, S. 152 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 43 u. 44).

die geistliche Benediktion aber als ein Ersatz für die Diakonissenweihe angesehen und daher als Verpflichtung zur Ehelosigkeit empfunden.³⁵ Allem Anschein nach hat aus diesem Grund auch in Herdecke bis zur endgültigen Durchsetzung der Reformation gegen Ende des 16. Anfang des 17. Jahrhunderts eine Verpflichtung der Äbtissin zur Ehelosigkeit gegolten. Dafür spricht auch, daß erst aus reformatorischer Zeit und überhaupt nur insgesamt zwei Fälle überliefert sind, daß eine Äbtissin in Herdecke nachweislich auf ihre Würde verzichtet und sich verheiratet hat: 1717 resignierte die Äbtissin Elisabeth Wilhelmina Maria von Elverveldt und heiratete den Rittmeister Gottfried Christoph von Belling und 1769 leistete Maria Elisabeth von der Borch wegen ihrer beabsichtigten Verehelichung mit Wilhelm von Sydow, Herrn zu Westhusen, Verzicht auf ihr Äbtissinnenamt.³⁶ Entsprechend dem stiftischen Charakter der Herdecker Einrichtung galten die Kinder dieser ehemaligen Stiftsdamen, anders als die von sonstigen geistlichen Personen, als voll rechtlich und ehelich geboren. Sie konnten auch Würden und Ämter im kirchlichen und weltlichen Bereich empfangen bzw. übernehmen, ohne wie die Kinder der zu Ehelosigkeit verpflichteten geistlichen Personen zuvor Dispens von dem Hindernis ihres Geburtsmakels erlangen zu müssen.

Die Aufnahme

Der Eintritt in das Stift stand anscheinend schon von der Gründung an ausschließlich Angehörigen des Adels offen. Zwar sind genauere Nachrichten über die Standeszugehörigkeit der Herdecker Kanonissen erst aus dem späten Mittelalter überliefert, in welchem die Stiftsdamen ausschließlich dem niederen Adel entstammten. In nachmittelalterlicher Zeit mußte bei der Aufnahme eine mindestens über vier Generationen lückenlos zurückzufolgende adlige Abstammung (der 16-Ahnen-Adel) nachgewiesen werden. Diese Bestimmung ist bis zur Auflösung des

³⁵ Ebenda, S. 219.

³⁶ StA Münster, Stift Herdecke Akte V,5 – Möglicherweise hat die 1338 erwähnte Äbtissin Jutta von Limburg (J. D. v. Steinen, IV, S. 7 sowie S. 141) auf ihre Würde verzichtet, um zu heiraten. Allerdings ist nicht gesichert, ob die beabsichtigte Heirat tatsächlich der Grund für ihren Amtsverzicht war oder dafür eine andere Ursache vorlag. Die betreffende Quelle sagt darüber nichts aus. Es ist dort lediglich die Rede von „vrowe Jutta, des heren dochter von Lymborch, dey hir vormals en ebdisse was to Heyricke“, der jetzigen Gattin des Dyderik van Wickede (Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihre Besitzungen. Teil 2, Bd. I. Bearb. v. A. L. Hulshoff u. G. Aders. Assen u. Münster 1963, Regest Nr. 329 [1359 Mai 31]). Sollte die Verheiratung tatsächlich der Grund für ihren Austritt aus dem Stift gewesen sein, dann wäre dies der einzige vor der Reformation in Herdecke bekannte Fall der Heirat einer Stiftsabtissin, der aber auch bestätigen würde, daß es hier für die Äbtissin kein eigentliches, lebenslanges Keuschheitsgelübde gab (s. hierzu auch: Otto Schnettler: Heirat einer westfälischen Stiftsabtissin im 14. Jahrhundert; in: Vestische Zeitschrift. Jg. 48 (1941), S. 107 ff.).

Stifts in Kraft geblieben und peinlich genau beachtet worden. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bezeichnete sich das Stift daher auch ausdrücklich als „adliges Stift“.³⁷ Vom 17./18. Jahrhundert an lautete die Bezeichnung durchweg „Hochadliges Stift“.³⁸ Seit dem Spätmittelalter haben in dem Stift Herdecke vorwiegend die Töchter des Adels der Grafschaft Mark und besonders der Umgebung von Herdecke Aufnahme gefunden. Zum Teil entstammten die Kanonissen sogar den in unmittelbarer Nachbarschaft von Herdecke beheimateten Adelsfamilien, wie z. B. den von Vaerst, von Mallinckrodt und von Volmarstein.

Die Aufnahme einer neuen Stiftsdame erfolgte in Herdecke ausschließlich aufgrund der Wahl durch das Kapitulum. Es war auch nicht möglich, auf eine Stiftsstelle zugunsten von jemand anderem zu verzichten. Allerdings hatte in späterer Zeit der Landesherr das Recht, bei seinem Regierungsantritt eine Person dem Kapitulum zur Wahl für die nächste neu zu besetzende Stiftsstelle vorzuschlagen. 1668 versuchte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (der Große Kurfürst) dieses „Recht der ersten Bitte“ (*ius primarium precum*) gegen den erbitterten Widerstand des Stifts auch aus Anlaß seiner erfolgten Vermählung mit seiner zweiten Gattin, Dorothea von Holstein-Glücksburg, durchzusetzen. Fast fünf Jahre zog sich die Angelegenheit hin, bis der Kurfürst schließlich seinen Willen erfüllt bekam.³⁹ Aber auch der neugewählten Äbtissin standen nach ihrer Amtsübernahme die Ausübung dieses „Rechts der ersten Bitte“ zu.⁴⁰ Das war jedoch der außerordentliche Fall. Regulär erfolgte dagegen die Wahl einer Stiftsdame durch das Kapitulum aufgrund des Vorschlags einer Kanonisse. Dieses Vorschlagsrecht wurde von den Kapitularinnen der Reihenfolge nach ausgeübt. Über den Vorgang der förmlichen Aufnahme in das Stift liegen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ausführliche Nachrichten vor.⁴¹ Danach mußte bei Freiwerden einer Stiftsstelle infolge Tod oder Heirat der bisherigen Inhaberin diejenige Kanonisse, die mit der „Benennung“ einer neuen Stiftsdame an der Reihe war, von ihrem Vorschlagsrecht innerhalb von sechs Wochen Gebrauch machen; andernfalls fiel dieses Recht an das Gesamtkapitel. Es stand der betreffenden Stiftsdame frei, wen sie vorschlagen wollte. Dieses Recht führte dazu, daß die Kanonissen erst einmal für ihre eigenen Verwandten sorgten. Dies läßt sich daraus schließen, daß nach den erhaltenen Personenstandslisten häufig mehrere Angehörige derselben Adelsfamilie gleichzeitig im Stift

³⁷ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 124 (1602); Akte XIa (1588).

³⁸ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 147/148 (1731).

³⁹ StA Münster, Stift Herdecke Akte V, 5.

⁴⁰ J. D. v. Steinen, IV, S. 15.

⁴¹ Niederschrift der Statuten v. 1764 und Bestimmungen betreffend Eintritt einer Stiftsdame – beide: StA Münster, Stift Herdecke Akte I, 2 – vgl. auch J. D. v. Steinen, IV, S. 14–23.

waren.⁴² Zu dieser Zeit durften aber nur solche Personen vorgeschlagen werden, die den Nachweis ihrer vollkommenen Ritterbürtigkeit durch die 16-Ahnen-Wappentafel erbringen konnten. Letztere mußte der Äbtissin vor der Aufnahme der Stiftsdame übergeben werden. Seit dem Religionsvergleich von 1672/1673 war auch die Konfessionszugehörigkeit der zu benennenden Stiftsdamen zu beachten. Die für das Stift Herdecke 1672/1673 getroffene und 1719 noch einmal festgelegte Regelung besagte, daß hier jede vierte Stiftsstelle mit einer Angehörigen der katholischen Konfession besetzt werden mußte.⁴³ Nahm die Vorgeschlagene die Benennung an, so hatte sie unverzüglich insgesamt 62 Reichstaler (Rtl.) 30 Stüber (Stb.) an Statutengeldern zu entrichten. Davon wurden 40 Rtl. gleichmäßig unter die anwesenden Kanonissen und Stiftskanoniker verteilt; 20 Rtl. fielen an das Kapitel und waren zu dieser Zeit für die Abtragung von Schulden und zur Bezahlung der staatlichen Steuern des Stifts bestimmt. Zwei Reichstaler erhielt der Stiftsamtman. Die restlichen 30 Stb. gingen an die beiden anwesenden Zeugen, den Stiftsküster und den Stiftsbäcker. Außerdem hatte die neu ernannte Stiftsdame noch eine als „Handschuhgeld“ oder „Douceur“ bezeichnete Geldzahlung an die Kanonisse zu entrichten, von der sie zu dieser freien Stiftsstelle benannt worden war. Die hierfür zu zahlende Summe lag damals zwischen 200 und 400 Rtl., je nachdem wie einträglich die betreffende Stiftsstelle war. Dieses Geld stand allein der betreffenden Kapitularin zu und war zur Ersetzung der Geldzahlung gedacht, die sie seinerzeit bei ihrer eigenen Wahl an diejenige Stiftsdame hatte entrichten müssen, von der sie benannt worden war.

Die förmliche Aufnahme der neuen Stiftsdame mußte innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl erfolgen. Allerdings konnte die Äbtissin bei Vorliegen entsprechender Gründe auch einen Aufschub bis zu einem Jahr gewähren. Der Hauptbestandteil des feierlichen Aufnahmezeremoniells war die Beeidung der vorgelegten Wappentafel mit den 32 adligen Ahnenwappen der neuen Kanonisse, die sogenannte Aufschwörung. Sie geschah durch vier als „Schwörherren“ bezeichnete ritterbürtige Standesgenossen der neuen Kapitularin. Bevor an dem festgesetzten Tag die Aufschwörung begann, hatte die angehende Kanonisse am Morgen zur

⁴² So gehörten z. B. von den 1796 genannten 13 Stiftsdamen allein vier der Familie v. Romberg an – StA Münster, Stift Herdecke Akte V,7.

⁴³ Religionsvergleich vom 26. 4. 1672 (ratifiziert am 10. 1. 1673) zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg; abgedr. in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ... I. Teil. Düsseldorf 1826, S. 496–534 – hier S. 503 (§10); Religionsvergleich zwischen den Mitgliedern des Kapitels in Herdecke v. 17. 3. 1717 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 163–166 (mit dem festgelegten Schema der Reihenfolge der Konfessionen).

Beköstigung der Stiftsdamen und der anwesenden adligen Herren vier Maß spanischen Wein, eine Schüssel mit Brezeln, eine Schüssel mit gutem Biskuit und eine Schüssel mit viererlei Arten von Zucker, wobei die Menge von jeder Sorte mindestens zwei Pfund betragen mußte, auf die Abtei zu senden. Außerdem mußte sie eine Speckseite und zwei Brote liefern, die von dem Stiftsküster und dem Stiftsbäcker an die Armen verteilt wurden. Anschließend ließ sie noch ein Maß Bier sowie ein Weißbrot im Wert von 2 Stb., das mit mindestens 15 Stb. Geld besteckt war, in die Stiftskirche bringen. Das Bier und das Weißbrot wurden ihr später bei der Aufschwörung von der Äbtissin gereicht und fielen danach dem Stiftsküster zu. Auch an den beiden folgenden Tagen mußte die angehende Kanonisse für die Bewirtung der anwesenden Kapitularinnen, der Stiftskanoniker, der Schwörherren sowie deren Bediensteten und des sonstigen Stiftspersonals sorgen. Wollte die neue Stiftsdame aber diese Bewirtung nicht durchführen, konnte sie durch die Zahlung von 50 Rtl. an das Stiftskapitel von dieser Pflicht befreit werden. 50 Rtl. waren damals übrigens einiges mehr als der durchschnittliche Jahresertrag einer Stiftspräbende. Nach einer Aufstellung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts – vor dem Siebenjährigen Krieg – belief sich dieser nämlich auf 46 Rtl. 18 Stb.⁴⁴ Durch den Siebenjährigen Krieg wurde das Stift jedoch wirtschaftlich schwer geschädigt, so daß 1764 die Einkünfte einiger Stiftsstellen auf jährlich 36–40 Rtl. gesunken waren.⁴⁵

Der nächste Akt der förmlichen Aufnahme in das Stift bestand darin, daß sich die angehende Kanonisse am Morgen des Aufschwörungstags zur Äbtissin begab und ihr die vier Schwörherren vorstellte. Gleichzeitig bat sie um das Glockengeläut. Danach kehrte sie wieder in ihr Quartier zurück. Wenn zum drittenmal geläutet worden war, wurde die zukünftige Stiftsdame von zwei jungen Adligen abgeholt und in Begleitung ihrer Freunde und der Schwörherren in die Stiftskirche geführt. Hinter ihr schritt der in einen schwarzen Mantel gekleidete Stiftsamtmann mit der Wappentafel; danach folgten die Äbtissin und sämtliche Kapitularinnen in ihrem Chorhabit. In der Kirche stellte sich die Äbtissin vor dem Altar direkt unter die Kanzel hin; die übrigen Kapitularinnen traten links neben sie. Die neue Kanonisse mit ihrem Gefolge stand auf der rechten Seite. Sodann hielt einer der beiden Stiftskanoniker auf dem Gang gegenüber der Äbtissin eine kurze Ansprache. Anschließend begann der Hauptakt: die Aufschwörung. Zunächst richtete einer der vier Schwörherren die förmliche Frage an die Äbtissin, ob sie die Kandidatin als Stiftsdame aufnehmen wolle. Entsprechend dem vorge-

⁴⁴ HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3876.

⁴⁵ Schreiben des Stifts an die Regierung in Kleve v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2..

schriebenen Ritual erklärte die Äbtissin sich hierzu bereit, sofern die vier Schwörherren die Richtigkeit der vorgelegten Wappentafel bzw. der dort aufgeführten adligen Ahnenreihe bezeugen würden. Der schon erwähnte Stiftskanoniker rief daraufhin die Schwörherren zur Leistung des vorgeschriebenen Eids auf. Danach wurde die neue Kanonisse zur Äbtissin geleitet, die ihr das bereits erwähnte Bier und Weißbrot anbot und sie fragte, ob sie zum Gehorsam gegenüber der jeweiligen Äbtissin in allen rechtmäßigen Dingen bereit sei. Mit der Bejahung der Frage war die neue Stiftsdame rechtsgültig in das Stift aufgenommen und als Kapitularin anerkannt. Zum Abschluß wünschte die Äbtissin der neuen Kanonisse sowie allen anderen Anwesenden Glück. Nach einer 1731 noch einmal durch einen Befehl König Friedrich Wilhelms I. allen Stiften eingeschärften Vorschrift⁴⁶ mußte allerdings noch die Bestätigung der Stiftsdame durch den Landesherrn eingeholt werden. Sobald diese erfolgt war, konnte die Äbtissin oder ihre Vertreterin, die Dechantin, die neue Kapitularin in ihre Präbende einsetzen und ihr ihren Stuhl („Stall“) auf dem Chor in der Stiftskirche sowie ihren Platz im Kapitel zuweisen. Voraussetzung zur tatsächlichen Wahrnehmung der Rechte einer Stiftsdame war jedoch, daß die betreffende Person das 12. Lebensjahr erreicht hatte. Tatsächlich sind Aufnahmen in das Stift aber bereits in früherem Kindesalter in Herdecke bis zur Auflösung vorgekommen. So war die in dem Verzeichnis von 1811/1812 als Stiftsdame angeführte Friederike von Syberg damals erst acht Jahre alt;⁴⁷ in welchem Alter sie aufgenommen worden ist, ließ sich allerdings nicht ermitteln. Bis eine neu aufgenommene Kapitularin das 12. Lebensjahr erreicht hatte, fielen die Einkünfte aus ihrer Stelle an das Kapitel. Doch auch danach konnte sie ihre Stiftspräbende noch nicht genießen. Falls sie nämlich ihre Stelle infolge des Todes einer Kapitularin erhalten hatte, mußte die neue Stiftsdame noch drei Jahre, die sogenannten Gnadenjahre, auf ihre Einkünfte verzichten. In dem ersten Jahr, dem Nachjahr, gingen diese an die Erben der verstorbenen Kapitularin; während der beiden darauffolgenden Jahre, den Kredenzjahren, fielen sie dagegen an das Kapitel. War die Stiftsstelle jedoch durch freiwilligen Verzicht einer früheren Kanonisse freigeworden, so brauchte ihre Nachfolgerin nur die beiden Kredenzjahre abzuwarten; dann kam sie in den tatsächlichen Genuß ihrer Präbende.

Mit dem Erreichen des zwölften Lebensjahres stand es dem Stiftsfräulein auch frei, seine Wohnung im Stift zu nehmen und seine Ausbildung bzw. Schulzeit zu beginnen. Doch konnte sich die Kanonisse durch die

⁴⁶ HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3880.

⁴⁷ StA Münster, Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 54.

Zahlung von 50 Rtl. an das Kapitel hiervon freikaufen.⁴⁸ Wollte sie aber ihrer Residenz- und Schulpflicht nachkommen, so konnte sie damit nur an zwei Terminen im Jahr beginnen, nämlich entweder am Palmsonntag oder am Tag der sogenannten Krautweihe (= Mariä Himmelfahrt/15. August). Die Schulzeit dauerte drei Jahre. Während dieser Zeit hatte das Stiftsfräulein die bereits oben erwähnte besondere Kleidung zu tragen. Für die schulische Ausbildung der jungen Kanonissen war eine im Mittelalter als „Scholersghe“ bezeichnete Kanonisse zuständig, die sehr wahrscheinlich von der Äbtissin beaufsichtigt wurde.⁴⁹ Hauptinhalt der schulischen Ausbildung waren das für den Chordienst der Kanonissen wichtige Lesenlernen des Lateinischen und der Chordienst.⁵⁰ Im ersten Schuljahr mußte das „Schulkind“ bei der Äbtissin wohnen, die auch zu ihrer Versorgung verpflichtet war. Hier lernte die junge Kapitularin offensichtlich in erster Linie das standesgemäße Benehmen und die vornehmen Umgangsformen. Nach dem Ablauf des ersten Schuljahres konnte das Stiftsfräulein selbst entscheiden, ob es weiter bei der Äbtissin wohnen oder aber sich eine andere Stiftsdame als „Kosttante“ wählen wollte. Wie alle anderen im Stift wohnenden Kapitularinnen mußten auch die „Schulfräulein“ an dem täglichen Chordienst in der Stiftskirche teilnehmen, der neben der Feier des Gottesdienstes die hauptsächliche kirchliche Verpflichtung der Kanonissen darstellte. Der Chordienst bestand in der Verrichtung der zu den kanonischen Zeiten vorgeschriebenen Gebete und Gesänge. Zu diesem Zweck versammelten sich die Stiftsdamen im 18. Jahrhundert zweimal täglich, je einmal vor- und nachmittags, auf der „Jungferchor“ genannten Empore, die sich über einer sehr niedrigen Vorhalle über das gesamte Westwerk der Stiftskirche erstreckte. Eine derartige Westempore ist übrigens typisch für die in der Zeit der romanischen Stilepoche errichteten Kanonissenkirchen.⁵¹ Diese Empore war in Herdecke von außen durch einen Anbau im Norden, das spätere Kornhaus, zugänglich.⁵² Die „Schulfräulein“ hatten die ersten auf dem Chor zu sein. Das jüngste von ihnen mußte außerdem die kleine Glocke in dem Dachreiter-Glockentürmchen auf dem Dach des Mittelschiffs der Stiftskirche läuten, um die Kapitularinnen zum Chordienst zu rufen.⁵³ Dieses jüngste Schulfräulein hatte auch die

⁴⁸ Schreiben des Stifts an die Regierung in Kleve v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2.

⁴⁹ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 122.

⁵⁰ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 178.

⁵¹ Ebenda, S. 189.

⁵² Paul Petermeise: Die Stiftskirche zu Herdecke und die Verwandten der Steinbacher Baugruppe; in: Westfalen. 10. Sonderheft. Münster 1942, S. 25, S. 38, S. 39f.

⁵³ Der heutige Glockenturm am Westwerk der ehemaligen Stiftskirche ist ein Anbau vom Jahre 1908.

Pflicht, vor dem Beginn des Chordienstes die Chorbücher auf die einzelnen Plätze der Stiftsdamen zu legen und sie nachher wieder wegzuräumen. Bei dem Chordienst mußte dieses Stiftsfräulein außerdem nach den Gesängen am Vormittag drei Abschnitte aus einer religiösen Schrift, bei dem nachmittäglichen Chordienst drei Psalmen vorlesen. Danach sprach jedesmal die älteste anwesende Kapitularin noch ein Gebet und gab anschließend den Segen, mit dem der Chordienst endete.⁵⁴

Die Versorgung der Stiftsdamen

Zum Unterhalt der Stiftsinsassen dienten in erster Linie die Stiftspräbenden. Außer den mit der jeweiligen Stiftsstelle verbundenen Präbendeneinkünften, die von der Äbtissin anfangs täglich oder wöchentlich verteilt wurden, standen den Kanonissen wie den Stiftskanonikern noch die sogenannten Präsenzien zu. Bei diesen Präsenzien handelte es sich um zumeist auf frommen Stiftungen beruhenden Natural- oder Geldgaben. Ihr Empfang war im Unterschied zu den Präbenden, die eine Stiftsdame auch bei ihrer Abwesenheit erhielt, an die Anwesenheit im Stift zu den in der Stiftungs- oder Schenkungsurkunde festgelegten Terminen – zumeist handelte es sich hierbei um Jahres-Seelenmessen für Verstorbene – geknüpft. So erhielten z. B. nur diejenigen Kanonissen, die bei den für die Stiftsgründerin Frederuna jeweils in der ersten Weihnachtswoche abgehaltenen Gedächtnisfeiern anwesend waren, ihren Anteil an den von der Äbtissin dabei verteilten Schinken-, Fleisch-, Brot-, Bier- und Weingaben.⁵⁵

Die Stiftspfründe waren keineswegs alle gleich. Es gab solche, die viel und andere, die weniger einbrachten. Sie wurden als höhere und niedere Stiftsstellen unterschieden. Bei dem Freiwerden einer Pfründe trat die in der Reihenfolge nächste Kapitularin in diese höhere bzw. einträglichere Präbende ein. Ebenso rückten die nachfolgenden Kanonissen jeweils eine Stelle auf. Es wurde daher immer die unterste Stiftspfründe mit der neu aufgenommenen Kanonisse besetzt.

Anfangs hatte das Kapitel die Stifteinkünfte wohl gemeinsam besessen. Sie fielen, soweit sie nicht für anderweitige Ausgaben des Stifts benötigt wurden, an die Küche und dienten zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Essens, das in dem Eßsaal (Refectorium) eingenommen wurde. Dieser gemeinsame Tisch entsprach ebenso wie der gemeinsame Schlaflsaal (Dormitorium) dem ursprünglichen und auch bei der Gründung des Stifts bestimmenden religiösen Motiv, ein frommes Leben in einer Gemeinschaft zu führen. Doch sind die Stifteinkünfte noch in

⁵⁴ J. D. v. Steinen, IV, S. 19.

⁵⁵ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 119.

mittelalterlicher Zeit sämtlich in einzelne Pfründen aufgeteilt worden, deren jeweilige Einnahmen dann die einzelnen Kanonissen und Stiftskanoniker jeweils für sich bezogen. Auf jeden Fall war diese Einrichtung im 15. Jahrhundert fest etabliert.⁵⁶ Eine solche Regelung ist jedoch kein Hindernis für eine einheitliche Verwaltung der gemeinsamen Einkünfte gewesen.⁵⁷ Wahrscheinlich war die Gesamtaufteilung des Stiftsvermögens seinerzeit so erfolgt, daß sämtliche Stiftsstellen hinsichtlich ihrer Einkünfte – vielleicht mit Ausnahme der für die Äbtissin bestimmten – gleich waren. Doch aus verschiedenen inneren und äußeren Gründen entwickelten sich in der Folgezeit die einzelnen Pfründen ertragsmäßig recht unterschiedlich, und es bildete sich die bereits erwähnte gestufte Rangordnung der Stiftsstellen heraus. Die Unterschiedlichkeit in der Höhe der Einkünfte der einzelnen Stiftsstellen wurde außer durch die Zufälligkeiten, von denen die jeweils dazugehörenden Besitzungen betroffen werden konnten, auch durch die bereits erwähnten ausschließlich zum persönlichen Nutzen der betreffenden Kanonisse von Eltern, Verwandten und sonstigen Personen überschriebenen Besitzungen und Renten gefördert. Hinzu kam, daß dem Stift zweckgebundene Schenkungen für eine bestimmte Amtsverrichtung gemacht wurden. Diese Einkünfte erhielt dann auch ausschließlich die jeweilige, mit diesem Amt betraute Kanonisse. So stiftete z. B. 1395 Otto Schule Kornrenten von insgesamt drei Malter und einem Scheffel, von denen zwei Scheffel für die Beleuchtung des Marienbildes auf dem Jungferchor und ein Scheffel für die Beleuchtung der Reliquien in der Stiftskirche bestimmt waren. Diese Kornrenten bezog die jeweils für die Beleuchtung zuständige Kanonisse.⁵⁸ Die so im Laufe der Zeit immer größer werdenden Unterschiede in den Einkünften der einzelnen Stiftsstellen machten es den Kapitularinnen zunehmend schwieriger, den gemeinsamen Tisch beizubehalten. Er ist dann auch offensichtlich um 1600 endgültig aufgegeben worden. Von nun an betrieben die einzelnen Kanonissen ihren eigenen Haushalt. Zu dieser Haushaltsführung gehörte u. a. auch das Halten von Dienstpersonal.⁵⁹ Einige Zeit länger behielt man anscheinend noch den gemeinsamen Schlafsaal bei, für dessen Unterhalt übrigens die Äbtissin zu sorgen hatte. Doch wurde auch dieser entsprechend der Entwicklung in anderen Stiften⁶⁰ spätestens im 17. Jahrhundert aufgelöst.⁶¹ Seit dieser

⁵⁶ Älteste (lateinische) Statuten – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 160f.

⁵⁷ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 208f. – s. auch unten S. 33f.

⁵⁸ Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt. 1. Bd. Nr. 61.

⁵⁹ StA Münster, Stift Herdecke Akte I,5 Bd. 2 (1612); V,6 (2. 10. 1634) – Verkauf eines Stiftswohnhauses.

⁶⁰ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 191–198.

⁶¹ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 133, S. 148; O. Schnettler, a. a. O., S. 13, S. 26.

Zeit lebten sämtliche Stiftsdamen, soweit sie im Stift wohnten, in ihren eigenen Häusern.⁶²

Möglicherweise haben derartige Stiftswohnhäuser der Kanonissen auch in Herdecke schon von Anfang an bestanden oder sind doch sehr bald eingerichtet worden. Zumindest ist ein solches gesondertes Wohnen von Anfang an für die Äbtissin anzunehmen. Das Vorhandensein eigener Wohnungen für die Kanonissen war nach der Kanonissenregel von 816 durchaus statthaft. Auch die Existenz eines Refektoriums und/oder Dormitoriums muß nicht zwangsläufig das Vorhandensein von eigenen Wohnhäusern der Stiftsdamen ausschließen, denn der gemeinsame Eßsaal mußte nur zu den Mahlzeiten und der Schlafsaal nur zur Nachtruhe aufgesucht werden.⁶³ In späterer Zeit gab es in Herdecke sieben solche von den einzelnen Kanonissen besessene Wohnhäuser.⁶⁴ Eine neue Kapitularin mußte, wenn sie im Stift zu wohnen beabsichtigte, gegebenenfalls ein derartiges Stiftswohnhaus von der Besitzerin käuflich erwerben. So kaufte die Stiftsdame Cunera von Plettenberg 1634 von ihrer Mitkapitularin Sophia Dorothea Rump deren Stiftswohnhaus mitsamt Hof, Garten, Kuhweide und allem sonstigen Zubehör.⁶⁵ Da es sich bei den Wohnhäusern der Stiftsdamen um Privateigentum handelte, konnten die Besitzerinnen auch völlig frei darüber verfügen. 1726 z. B. vermachte die Stiftsdame Johanna von Westrem ihr Stiftswohnhaus nebst Garten für 400 Rtl. der Kapitularin Freifräulein von Cloth zu Grimberg.⁶⁶ Allerdings war die freie Verfügbarkeit der Stiftsdamen über ihre Wohnhäuser im Stift insofern eingeschränkt, als ein Verkauf oder eine Vererbung nur an eine Mitkapitularin zulässig war. Andererseits konnte eine Stiftsdame ihr Stiftswohnhaus, bei dem es sich um ganz persönliches Eigentum handelte, z. B. auch für ihre Zwecke beleihen lassen. So nahm beispielsweise das Stiftsfräulein Isabella von Romberg bei dem Juden Nathan aus Iserlohn mehrere Kredite auf ihr Stiftswohnhaus auf, deren Gesamtsumme sich im Juni 1733 auf 190 Rtl. belief. Ein kleinerer Teil dieser Summe waren Schulden für gelieferte Waren, den weitaus größeren Teil bildeten jedoch an die betreffende Stiftsdame bar ausgezahlte Darlehen.⁶⁷

⁶² Bereits in dem am 2. 3. 1596 angefertigten Testament des Konrad v. Romberg zu Brünninghausen werden als Mitgift seiner zweiten Gattin, Anna v. Vaerst, auch 350 Taler erwähnt, für die sie „ihre Behausung“ im Stift Herdecke verkauft hatte (Regest – Regesten des Archivs Brünninghausen, StadtA Dortmund Zf1, S. 195 ff.).

⁶³ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 198, S. 201.

⁶⁴ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 145; Akte V, 6.

⁶⁵ StA Münster, Stift Herdecke Akte V, 6 (2. 10. 1634).

⁶⁶ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 145 (20. 10. 1726).

⁶⁷ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 145 (16. 6. 1733).

Die Stiftsämlter

Die Zahl der Kanonissen betrug in Herdecke, ähnlich wie in zahlreichen anderen Stiften, statutenmäßig und auch schon wohl von Anfang an einschließlich der Äbtissin zwölf.⁶⁸ Die Festsetzung der Zwölferzahl geschah zweifellos aus symbolischen Gründen. Allerdings ist hierbei vielleicht nicht so sehr die Apostelzahl bestimmend gewesen, als vielmehr die Zahl der zwölf Jungfrauen in der urchristlichen prophetischen Schrift „Der Hirte des Hermas“ (Pastor Hermae). Hermas sieht die Kirche als Turmbau, dessen Steine von zwölf die christlichen Tugenden symbolisierenden Jungfrauen gereicht werden, während zwölf schwarzgekleidete Jungfrauen (= die Sünden) die unbrauchbaren Steine wegwerfen. Diese Vorstellung war im Mittelalter sehr bekannt und beliebt.⁶⁹ Allerdings hat man sich in der Praxis auch in Herdecke nicht immer an die in den Statuten festgelegte Zahl der Kanonissenstellen gehalten, sondern sie bei entsprechend großer Nachfrage und wohl auch unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Stifts gelegentlich bis zu zwanzig erhöht.⁷⁰ Um 1750 betrug die Zahl der Stiftsdamen einschließlich der Äbtissin siebzehn.⁷¹ Doch nach dem Siebenjährigen Krieg sind aufgrund des wirtschaftlichen Ruins des Stifts und der entsprechend zurückgegangenen Einkünfte der einzelnen Stiftspräbenden die damals vorhandenen insgesamt neunzehn Kanonissenstellen nicht mehr alle besetzt worden. Vielmehr zog das Kapitel vier der nach und nach freigewordenen Stiftsstellen nach Zahlung der Statutengelder an diejenige Stiftsdame, der das Benennungsrecht für die jeweilige Pfründe zustand, ein. Die Einkünfte der nicht wieder vergebenen Präbenden wurden auf die übrigen Kanonissenstellen verteilt. Damals hatte die Äbtissin übrigens zwei Pfründen. Um 1800 war daher die Zahl der Kapitularinnen einschließlich der Äbtissin auf dreizehn zurückgegangen.⁷²

In Herdecke wurde wohl entsprechend der Rangordnung in den Pfründen zwischen den „obersten“ und den „niedersten“ Stiftsfraülein unterschieden.⁷³ Zu den „obersten“ Kapitularinnen zählten außer der

⁶⁸ Älteste (lateinische) Statuten-Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 161.

⁶⁹ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 131 und ebenda Anm. 5.

⁷⁰ Religionsvergleich zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg – Druck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ... Hrsg. v. J. J. Scotti. I. Teil. Düsseldorf 1826, S. 496–534 – hier S. 503 (§9).

⁷¹ J. D. v. Steinen, IV, S. 6; HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3876.

⁷² Erläuterung zu der tabellarischen Übersicht der Damenstifte in der Grafschaft Mark v. 20. 6. 1808 – HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg Nr. 5193; s. auch die Aufstellung der Stiftsdamen des Stifts Herdecke 1811/1812 v. 3. 4. 1812 – StA Münster, Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 54.

⁷³ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 135.

Äbtissin noch diejenigen Stiftsdamen, insgesamt waren es wohl fünf, die besondere Ämter auszuüben hatten, darunter die Dechantin, die Kaplamin, die Küsterin und die Verwahrerin der Reliquien. Diese obersten Stiftsdamen oder zumindest einige von ihnen mußten von der Äbtissin auch bei bestimmten im Namen des Stifts vorgenommenen Verwaltungs- und Rechtshandlungen hinzugezogen werden.⁷⁴

Die Äbtissin wurde von dem Stiftskapitel gewählt, zu dem außer den Kanonissen auch die beiden Stiftskanoniker gehörten. Häufig hat man eine bereits im Stift lebende Kanonisse zur Äbtissin gewählt, so z. B. Gertrud von Vietinghof (1343–1350), Margarete von Hilgendunck (1371–1380), Katharina Düding (1463), Stense Dobbe (1471), Deydard von Dahl (1491–1508), Lucia von Ovelacker (1526–1542), Anna von Edelkirchen (1542–1553), Anna von Alstede (1554–1576), Otto Maria von Westrem (1676–1699) und Wilhelmine Anna Katharina von Blomberg (1791–1811/12).⁷⁵

Das Recht der freien Äbtissinnenwahl, das ein regelmäßiges Kennzeichen der von weltlichen Herren gegründeten (Eigen-) Klöster und Stifte ist,⁷⁶ war aber wie das Besetzungsrecht bei den anderen Kanonissenstellen seit dem Religionsvergleich von 1672/1673 sowie dessen neuerlicher Festlegung im Stift Herdecke 1719 insofern eingeschränkt, als jetzt nach zwei evangelisch-lutherischen Äbtissinnen und einer evangelisch-reformierten, eine Angehörige der katholischen Konfession zur Äbtissin gewählt werden mußte.

Über den Wahlvorgang liegen nähere Nachrichten wiederum erst aus dem 18. Jahrhundert vor.⁷⁷ Danach begann der Wahlakt damit, daß ein zu diesem Zweck hinzugezogener öffentlicher Notar, der auch das Wahlprotokoll anzufertigen hatte, am Morgen des Wahltages zum Stift kam und sich dort von den versammelten Mitgliedern des Stiftskapitels formell die Vakanz der Äbtissinnenstelle und die Absicht einer Neuwahl vortragen ließ. Die nicht im Stift wohnenden Kanonissen mußten hierzu rechtzeitig schriftlich eingeladen werden. Anschließend versammelte sich das Stiftskapitel auf dem Fräuleinchor in der Stiftskirche, wo die eigentliche Wahlhandlung stattfand. Dieser wohnten außer dem Notar auch noch drei ritterbürtige sogenannte „Tagesfreunde“ bei, von denen die drei verschiedenen Konfessionen vertreten wurden. Außerdem waren noch der Stiftsamtmann und sein Gehilfe, der Stiftsküster, sowie ein weiterer Stiftsbediensteter als Zeugen zugegen. Aufgrund einer

⁷⁴ S. unten S. 33.

⁷⁵ Nach O. Schnettler, a. a. O., S. 23; P. Habig, a. a. O., S. 117 – Die Jahreszahlen bezeichnen, soweit bekannt, die genaue Amtsdauer der jeweiligen Äbtissin, ansonsten das erste und letzte Datum ihrer urkundlichen Erwähnung.

⁷⁶ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 149f.

⁷⁷ HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3879.

Verordnung der Regierung mußte seit 1712 auch ein königlicher Kommissar die Äbtissinnenwahl überwachen. Doch ist diese letzte Bestimmung in Herdecke, wo man sich auf Unkenntnis der Vorschrift berief, bis zur Äbtissinnenwahl von 1766 nicht beachtet worden, was dann allerdings zu Schwierigkeiten mit der Regierung wegen der landesherrlichen Bestätigung der damals neugewählten Äbtissin führte. Von der nächsten Äbtissinnenwahl an, die drei Jahre später erfolgte, wurde aber auch diese Bestimmung beachtet. Vor dem Beginn des Wahlaktes hielt einer der beiden Stiftskanoniker zunächst eine kurze Ansprache. Daran schloß sich die Wahl an, die mit Hilfe von Stimmzetteln durchgeführt wurde. Dabei konnten abwesende Kapitularinnen durch eine schriftliche Vollmacht anwesende Stiftsdamen mit der stellvertretenden Stimmenabgabe für sie beauftragen. Die abgegebenen Stimmzettel wurden von den anwesenden drei Adligen, dem Notar und den anderen Zeugen geprüft und ausgezählt. Gewählt war diejenige Kandidatin, auf die eine Stimmenmehrheit gefallen war. Das Wahlergebnis wurde von dem Stiftsamtmann verkündet. Mit einem feierlichen Lobgesang schloß er den Wahlakt.

Vor der Wahl wurde in Herdecke, ähnlich wie in anderen Kanonissenstiften,⁷⁸ häufig eine sogenannte Wahlkapitulation aufgesetzt. Darin legte das Kapitel die Verpflichtungen der neu zu wählenden Äbtissin fest, die von der jeweiligen Kandidatin vor der Wahl anerkannt werden mußten. Diese Wahlkapitulationen haben sich zweifellos aus dem gegenüber dem Kapitel zu leistenden älteren Amtseid der Äbtissin entwickelt.⁷⁹ Sie enthalten daher vielfach nur nähere Ausführungen der allgemeineren und in der Regel knapperen Formulierungen des übernommenen Amtseids der Äbtissin. Allerdings wurden die Wahlkapitulationen von dem Kapitel auch dazu benutzt, die Pflichten der Äbtissin den zeitbedingten Veränderungen und jeweiligen besonderen Bedürfnissen des Stifts anzupassen. So legte man z. B. in der anläßlich der Wahl der katholischen Stiftsdame Otto Maria von Westrem 1676 aufgestellten Wahlkapitulation u. a. fest, daß die zukünftige Äbtissin die wegen der vergangenen Kriegsjahre und der letzten schlechten wirtschaftlichen Zeiten liegengebliebenen Prozesse des Stifts – vor allem wohl gegen die säumigen Stiftspächter – nunmehr mit Nachdruck betreiben sollte. Die Kosten für diese Prozesse, wie überhaupt für alle im Namen des Stifts

⁷⁸ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 152 – Im Damenstift Freckenhorst z. B. sind derartige Wahlkapitulationen bereits aus dem 13. Jahrhundert überliefert (Das [freiweltliche] Damenstift Freckenhorst. Im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearb. v. W. Kohl. Berlin/New York 1975, S. 124 [Germania Sacra, NF 10: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln: Das Bistum Münster 3]) – In Herdecke stammen die frühesten aus dem 17. Jahrhundert.

⁷⁹ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 152.

geführten Rechtsverfahren, mußte die Äbtissin aus ihren Präbendeneinkünften bestreiten. Außerdem hatte sie, wie es bereits mit ihrer 1655 gewählten Vorgängerin, Sibilla von Lahr, vereinbart worden war, ein Viertel der Einnahmen aus den an sich der Äbtissin voll zustehenden sogenannten „Gewinngeldern“ von den fünf größten Stiftshöfen an das Kapitel abzutreten. Weiterhin mußte sich die zukünftige Äbtissin damals aus naheliegenden Gründen verpflichten, keinerlei Änderungen hinsichtlich der religiösen Verhältnisse im Stift vorzunehmen.⁸⁰

Der Einzug der neugewählten Äbtissin in das Stift, die sogenannte „Einfahrt“, vollzog sich dann einige Zeit später in feierlicher Form. Die Stiftsleute mußten der neuen Äbtissin zu ihrem Amtsantritt nach Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert⁸¹ als „Willkommen“ 40 Mark geben. Die Äbtissin ihrerseits war verpflichtet, bei ihrem Einzug dem Konvent 18 Mark zu übergeben. Dieser Betrag wurde wahrscheinlich, ähnlich wie in anderen Stiften, zur Bestreitung eines Gastmahls verwandt.⁸²

Bevor die neue Äbtissin aber ihre Amtsgeschäfte auch tatsächlich wahrnehmen konnte, bedurfte sie im Mittelalter, wie bereits erwähnt, noch der geistlichen Bestätigung bzw. Benediktion. Diese nahm im Fall des Stifts Herdecke, das direkt dem Papst unterstellt war⁸³, ein hierzu vom päpstlichen Stuhl ermächtigter Bischof vor.⁸⁴ In späteren Zeiten war dann die Bestätigung durch den Landesherrn erforderlich.⁸⁵ So konnte die neugewählte Äbtissin Christina Hielbergh v. Schwanßbell wegen der noch fehlenden landesherrlichen Bestätigung 1621 auf dem Hoftag ihre Rechte als Hofesherrin nicht voll wahrnehmen.⁸⁶

Als Oberhaupt vertrat die Äbtissin das Stift in allen geistlichen und weltlichen Dingen. Als solche hatte die Äbtissin nach der Aachener Kanonissenregel von 816 die Pflicht, für das Wohl wie auch das Seelenheil der Kanonissen zu sorgen.⁸⁷ Obwohl die Äbtissin in Herdecke eigentlich eine Pröpstin war, lautete ihr Titel hier wie auch sonst in Kanonissenstiften üblich „domina“, „abbatissa“ oder deutsch: „ebdisse/abdisse“ bzw. einfach „frawe/frau des stichtes“. In den ältesten (lateinischen) Stiftsstatuten wird die Führung des Titels „Äbtissin“ statt „Pröpstin“ damit

⁸⁰ Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

⁸¹ Nachrichten von einigen Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts Herdecke – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 149f.

⁸² So z. B. in Freckenhorst – W. Kohl: Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst, S. 119f.

⁸³ Privileg v. 1488 – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 71a.

⁸⁴ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 153.

⁸⁵ Hofesprotokoll v. 1621 – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,4; HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3879 (1714); s. auch die königliche Bestätigung für die neugewählte Äbtissin v. Blomberg vom 26. 9. 1791 – StA Münster, Stift Herdecke Akte IV,4.

⁸⁶ Protokoll des Hofgerichts v. 18. 9. 1621 – StA Münster, Stift Herdecke Akte II,3.

⁸⁷ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 142.

begründet, daß eine Äbtissin ein größeres Ansehen und eine höhere Würde besitze.⁸⁸

Als Vorsteherin der Stiftsgemeinschaft stand der Äbtissin auch die Aufsicht über die Kanonissen zu, über die sie – wenigstens grundsätzlich – eine weitgehende Disziplinargewalt besaß. Sie vollzog auch die förmliche Aufnahme des neuen Stiftsfräuleins. Von der Äbtissin wurden vor allem aber, allerdings nur mit Zustimmung des gesamten Kapitels, die Stiftspräbenden vergeben. Weiterhin hatte sie das Recht, die beiden Stiftskanonikate ohne irgendeine Beteiligung des Kapitels zu übertragen sowie die Pfarr- und Vikarstellen zu besetzen, bei denen das Kollationsrecht dem Stift zustand.⁸⁹

Kraft ihrer Stellung als oberste Amtsträgerin des Stifts hatte die Äbtissin auch in den weltlichen Stiftsangelegenheiten die Leitung. So führte sie den Vorsitz im Hofgericht, dem sämtliche Stiftsbauern in Hofessachen unterstanden, im Bauerschaftsgericht, das bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts die allgemeine zivile und strafrechtliche Gerichtsbarkeit – mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit – über das Dorf Herdecke beinhaltete, und im Markengericht. Der Äbtissin mußten auch die Lehnsleute des Stifts den Lehnseid leisten.⁹⁰ Die wichtigste weltliche Befugnis bzw. Aufgabe der Äbtissin war jedoch die Administration des Stifts und insbesondere die Verwaltung der Stiftsbesitzungen. Sie vergab die Güter wie auch die (finanziell) nutzbaren Rechte des Stifts. Allerdings konnte sie hierbei nicht ganz frei verfügen. Spätestens seit dem Ausgang des Mittelalters war die Äbtissin bei der Verpachtung von Gütern und/oder Gerechtsamen des Stifts an die Mitwirkung des Kapitels gebunden. So bestimmt die Aufzeichnung von Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, daß die Äbtissin z. B. das Braurecht und auch das Fischereirecht des Stifts auf der Ruhr nur mit Zustimmung des gesamten Kapitels vergeben durfte. Bei der Verpachtung von Stiftsgütern durch die Äbtissin mußten zumindest einer der beiden Stiftskanoniker sowie wenigstens zwei oder drei der „obersten“ Stiftsdamen zugegen sein. Ein Tausch oder gar

⁸⁸ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 162.

⁸⁹ So besaß das Stift das Patronatsrecht über die Kirche in Allagen, das 1275 für das Patronatsrecht über die Kirche in Mülheim eingetauscht wurde (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 7, Nr. 1528). – Ende des 15. Jahrhunderts gab es in der Stiftskirche vier Vikarien: die 1374 gestiftete Vikarie der 10000 Märtyrer, die wohl auch die älteste ist; die Johannes-Vikarie; die Annen-Vikarie und die 1484 gestiftete St.-Martin- und St.-Nikolaus-Vikarie; vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 47.

⁹⁰ Verzeichnis der Güter und Gerechtigkeiten des Stifts von 1229; (lateinische) Stiftstatuten (14. Jahrhundert); Heberegister (15. Jahrhundert) – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 94; S. 162; S. 148.

Verkauf von Stiftsbesitzungen war dagegen nur mit Beteiligung des gesamten Kapitels möglich.⁹¹

Die einheitliche Verwaltung der Masse der Stiftsgüter und Gerechtsame durch die Äbtissin unter Hinzuziehung des Kapitels wurde auch dann, und zwar bis zur Aufhebung des Stifts 1811/1812, beibehalten, als der gesamte Stiftsbesitz in einzelne Pfründen aufgeteilt worden war. Ebensowenig änderte die am Ausgang des Mittelalters vorhandene Trennung des Stiftsbesitzes in Abteivermögen, dessen Einkünfte ausschließlich der Äbtissin zustanden, und in das Kapitelvermögen, dessen Einkünfte an die übrigen Kanonissen und an die Stiftskanoniker fielen, die sich ähnlich wie in anderen Klöstern und Stiften im Verlauf des Mittelalters⁹² auch in Herdecke zeigt und hier spätestens gegen Mitte des 16. Jahrhunderts abgeschlossen war, etwas an der einheitlichen Vermögensverwaltung des Stifts durch die Äbtissin.⁹³

Zu den besonderen Vorrechten der Äbtissin gehörte auch, ebenso wie es in anderen Stiften üblich war, in der Stiftskirche beigesetzt zu werden. Das bezeugen noch heute die in der Herdecker Stiftskirche vorhandenen Grabmale. Dagegen wurden die Kanonissen um die Kirche herum auf dem Kanonissenfriedhof bestattet.⁹⁴

Diesen besonderen Rechten der Äbtissin stand aber eine ganze Reihe von Pflichten gegenüber. Zu den Pflichten gehörte nicht zuletzt die Sicherstellung des materiellen Unterhalts der Kanonissen. Diese Aufgabe umfaßte vor allem die Sorge für das gehörige Einkommen der dem Stift bzw. den einzelnen Stiftsstellen gebührenden Geld- und Naturalleistungen sowie die Verteilung der Präbenden und Präsenzien an das Kapitel zu den festgelegten Terminen.⁹⁵ Die Äbtissin hatte auch in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, daß dem Stift etwa verlorengegangene Ländereien und Rechte wiedergewonnen wurden. Eine wesentliche Aufgabe der Äbtissin war es auch, für die Instandhaltung der Stiftsgebäude, insbesondere der Stiftskirche, zu sorgen. Dazu gehörte z. B. auch die Ausführung der Reparaturen und gegebenenfalls der

⁹¹ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 155.

⁹² K. H. Schäfer, a. a. O., S. 249 f. – Dieselben Verhältnisse finden sich auch im Stift Geseke (Wilhelm Kaiser: Wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stifts Geseke im Mittelalter; in: Westfälische Zeitschrift – Zeitschr. f. vaterländische Gesch. u. Altertumskunde. Bd. 89, 2. Abt. (Münster 1932), S. 194 f.).

⁹³ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 34 und 105; vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 28–39..

⁹⁴ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 215 – 1540 wird es in Zeugenaussagen als alten Brauch in Herdecke bezeichnet, die verstorbenen Kanonissen – selbstverständlich mit Ausnahme der in der Stiftskirche beigesetzten Äbtissin – auf dem „Juncferen Kerckhoeff“ bei der Stiftskirche zu bestatten – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 92.

⁹⁵ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 119, S. 120, S. 121, S. 122, sowie Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem von 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

Ersatz der Glockenseile auf dem Jungferchor sowie die Instandhaltung der Uhrwerke. Die Äbtissin war weiterhin für die Ausbesserung und gegebenenfalls den Neubau der Stiftsmühle und des Wehrs am Mühlen-graben verantwortlich. Außerdem gehörte zu ihrem Aufgabenbereich die Bereitstellung der Wachskerzen für die Beleuchtung der Stiftskirche sowie überhaupt die allgemeine Ausstattung der Stiftskirche.⁹⁶

Die Dekanin war die Stellvertreterin der Äbtissin. Sie konnte z. B. anstelle der Äbtissin das Kapitel einberufen und auch zeitweilig die Gesamtleitung des Stifts übernehmen.⁹⁷ Ansonsten unterstützte sie die Äbtissin bei der inneren Leitung des Stifts. So durfte auch die Dekanin statt der Äbtissin dem neuen Stiftsfräulein die Stiftspräbende übertragen und ihm auch seinen Platz auf dem Fräuleinchor in der Kirche sowie seinen Sitz im Kapitel zuweisen. Die eigentliche Aufgabe der Dekanin war jedoch die Aufsicht über die allgemeine Disziplin der Kanonissen und speziell die Überwachung des Chordienstes. Wie die Äbtissin wurde auch die Dekanin vom Kapitel gewählt.⁹⁸

Verschiedentlich wird in den Quellen noch eine „Senioresse“ erwähnt, die als Gehilfin oder auch als Vertreterin der Äbtissin tätig wurde, so z. B. im Hofgericht 1583 und 1767.⁹⁹ Doch handelte es sich bei der Tätigkeit der Senioresse nicht um ein eigentliches, mit besonderen Präbenden verbundenes Amt, aus denen sich dann auch ganz bestimmte Verpflichtungen ergaben.¹⁰⁰

Dagegen gehörte zu den Stiftsämtern eindeutig das der Kaplanin. Die Kaplanin hatte eine Art Vertrauensstellung des Kapitels gegenüber der Äbtissin inne, die sogar verpflichtet war, eine Kaplanin einzusetzen.¹⁰¹ Die Aufgabe der Kaplanin bestand darin, die Äbtissin bei ihren Geschäften mit dem Kapitel zu unterstützen sowie als Stellvertreterin der Äbtissin bei kirchlichen Handlungen zu wirken.¹⁰²

Zu den – bedeutenderen – Stiftsämtern gehörte weiter das der Küsterin. Zwar sollte nach der Stiftssatzung die Äbtissin die „oberste Küsterin“ (overste Kustersche) sein,¹⁰³ doch in der Praxis wurde dieses

⁹⁶ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 155; Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem von 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

⁹⁷ Die früheste Erwähnung einer Dechantin in Herdecke stammt aus einer Urkunde von 1265, wo eine „Gozthunis decana“ genannt wird – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 7.

⁹⁸ (Lateinische) Statuten – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 160, S. 161 f.

⁹⁹ StA Münster, Stift Herdecke Akte II,3: Elsбет Fincken als Assistentin der Äbtissin, 1767 v. Romberg als Vertreterin der Äbtissin.

¹⁰⁰ O. Schnettler, a. a. O., S. 25.

¹⁰¹ Nachrichten von einigen Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts Herdecke – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 155.

¹⁰² K. H. Schäfer, a. a. O., S. 147 f.

¹⁰³ Nachrichten von einigen Gewohnheiten ... Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 136, S. 148.

Amt einer besonderen Kanonisse übertragen.¹⁰⁴ Die Küsterin hatte die Kirchengeräte (Kelche, Ornamente, Paramente) in Obhut und mußte auch für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Kerzen in der Kirche sowie des Meßweins und der Oblaten für die Meßfeier sorgen.¹⁰⁵

Ein sehr wichtiges Stiftsammt verwaltete die Verwahrerin der Reliquien. Sie war zuständig für die Aufbewahrung und Ausstellung der Reliquien des Stifts, die zu bestimmten Zeiten in der Stiftskirche gezeigt wurden und nicht unwesentlich zu den Einkünften des Stifts beitrugen.¹⁰⁶ Nach einem für das Stift Herdecke 1386 ausgestellten Ablassprivileg verfügte das Stift über einen sehr beträchtlichen und wertvollen Reliquienschatz.¹⁰⁷ 1462 wird die Kapitularin Stine van dem Vaerst als Inhaberin des Amtes der Reliquienverwahrerin genannt.¹⁰⁸

Von diesen höheren Stiftsämtern, die ausschließlich von Kanonissen ausgeübt wurden, sind die niederen und von dem Stiftspersonal versehenen Stiftsämter zu unterscheiden. An erster Stelle dieser Stiftsbeamten stand der Stiftsamtmann. Er übte im Namen des Stifts bzw. im Auftrag der Äbtissin die weltlichen Geschäfte der Abtei aus. Insofern entsprach seine Stellung dem früheren Stiftsvogt. Das zeigt sich besonders bei seiner Tätigkeit im Hofgericht. Die Sorge für die dem Stift gehörenden Höfe und Hofbesitzer war ja der wesentliche Teil der Vogtei gewesen, die bis zum 13. Jahrhundert auch in Herdecke weltliche Adlige innehatten und die erst damals in den Besitz des Stifts gelangte.¹⁰⁹ Daher wird der Amtmann in den Quellen verschiedentlich auch als Stiftsvogt und das Hofgericht als Vogtding bezeichnet. So heißt z. B. 1560 (ebenso 1561): Lambert Siberch Vogt und Diener des Stifts, und in den Protokollniederschriften z. B. über die Hofstage von 1556 und 1580 werden diese Hofesversammlungen Vogtding bzw. Vogtding-Gericht (vaegt bzw. vaegttings gerichte) genannt.¹¹⁰

Auch in den Gerichten, über die das Stift, wie bereits oben ausgeführt, in Herdecke verfügte, bei den Pflichttagen (Bauernsprachen), auf denen die inneren Angelegenheiten der Dorfbewohner geregelt wurden, sowie

¹⁰⁴ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 57 (1448).

¹⁰⁵ K. H. Schäfer, a. a. O., S. 170.

¹⁰⁶ 1503 wird in einer Urkunde das Amt der Kapitularin erwähnt, „die die Reliquien der Kirche in Obhut und Verwaltung hat“ (qua reliquias ecclesiae in custodia et conservatione habet) – Archiv des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen; s. auch unten S. 62f.

¹⁰⁷ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 23.

¹⁰⁸ Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Urkunde 10.

¹⁰⁹ S. unten S. 40–43.

¹¹⁰ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 111; Urkunde 112; Akte II,3 – Die Bezeichnung der Hofgerichtstage als Vogtding bzw. Vogtgericht findet sich auch sonst in den Aufzeichnungen häufiger, s. z. B. die Hofesprotokolle von 1533, 1534, 1535, 1536 u. a. – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,4.

in dem sogenannten „täglichen Gericht“, das in nachmittelalterlicher Zeit aber im wesentlichen nur noch für Streitigkeiten in der Bauerschaft zuständig war, begleitete der Amtmann die Äbtissin oder vertrat sie darin sogar regelmäßig.¹¹¹

Die Hauptaufgabe des Stiftsamtmanns war es jedoch traditionell, für das ordnungsgemäße Einkommen der Abgaben der Stiftspächter zu sorgen.¹¹² Der Stiftsamtmann wurde von der Äbtissin bestellt, die hierbei aber an die Zustimmung des Kapitels gebunden war.¹¹³

Der früheste bezeugte Amtmann des Stifts Herdecke ist wohl der zur Zeit der Äbtissin Sophie von Mallinckrodt zwischen 1383 und 1411 erwähnte Johann von Herke.¹¹⁴ Er wird 1395 in einer Urkunde auch als „Schreiber“ der Äbtissin bezeichnet.¹¹⁵ Für den Unterhalt des Stiftsamtmanns war ebenfalls die Äbtissin zuständig. Außer freiem Essen und Trinken mußte sie ihm jedes Jahr einen neuen Rock, eine Hose und vier Paar Schuhe sowie jedes zweite Jahr einen Mantel geben. Außerdem hatte sie ihm eine Kammer mit einer Bettstelle und dem notwendigen Zubehör sowie eine Stallung und das Futter für sein Pferd zur Verfügung zu stellen.¹¹⁶ 1768 erhielt der Amtmann neben freier Wohnung mit Feuerung und Beleuchtung und kostenloser Verpflegung noch ein jährliches Gehalt von 10 Rtl., das ihm zu Martini (11. November) ausbezahlt wurde. Die freie Wohnung und Verpflegung konnte er sich damals aber auch mit einer jährlichen Summe von 40 Rtl. abgelden lassen. Daneben bezog der Amtmann natürlich noch die festgesetzten Schreibgebühren.¹¹⁷

Zu den mit wirtschaftlichen Angelegenheiten des Stifts befaßten Beamten gehörte auch der Zehnteinnehmer. Seine Ernennung wie auch Entlassung stand ebenfalls der Äbtissin zu. 1731 wurde Johann Henrich Dreyer zum Zehnteinnehmer in Herdecke bestellt.¹¹⁸ Aufgabe dieses Zehnteinnehmers war es, dafür zu sorgen, daß die dem Stift in der

¹¹¹ Verzeichnis einiger Güter, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Herdecke – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 2 (1229) – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 86–94, hier S. 94; Nachricht von einigen Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts Herdecke (1483) – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 68 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 117–159, hier S. 137; StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 60 (Vertretung im öffentlichen Gericht, 1458); vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 55 f., S. 86, S. 125, S. 156–158.

¹¹² Nachricht ... Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 155.

¹¹³ Ebenda.

¹¹⁴ Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt. 1. Bd., Nr. 45.

¹¹⁵ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 39.

¹¹⁶ Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem von 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

¹¹⁷ Wahlkapitulation der Äbtissin v. d. Borch von 1768 – HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3879.

¹¹⁸ Von der Äbtissin unterzeichnete Bestallungsurkunde v. 15. 7. 1731 – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 147/148.

Herdecker Feldmark zustehenden Korn- und Heuzehnten ordnungsgemäß abgeliefert und in die Zehntscheune gebracht wurden. Außerdem mußte er die Zehntschweine und Zehnthühner einsammeln und zur Abtei transportieren. Darüber hinaus hatte er nach Unterlagen aus dem 18. Jahrhundert bei der Ernte des Korns auf den Feldern der Äbtissin sowie außerdem beim Schlachten der Küchenrinder zu helfen. Für seine Tätigkeit erhielt er während der gesamten Erntezeit, das heißt während der Dauer seines Dienstes, auf der Abtei unentgeltlich Essen und Trinken sowie jährlich ein Paar Schuhe. Außerdem stand ihm die Nachlese auf den Feldern zu. Sein eigenes Land war zudem von sämtlichen Zehntabgaben frei.

Wirtschaftsbeamte des Stifts waren außerdem noch der Stiftsmüller, der die Stiftsmühle am Mühlengraben in Herdecke betrieb, sowie die Stiftsbäcker, die zugleich als Stiftsbrauer tätig waren, und die Stiftsköche.¹¹⁹ Die Stiftsbäcker und wohl auch der Stiftsmüller wurden von der Äbtissin und dem Kapitel gemeinsam eingesetzt. Übrigens konnte ein Stiftsbäcker nur jeweils am Samstag, selbstverständlich unter Zahlung des ihm zustehenden Lohns, entlassen werden.¹²⁰

Zu den Stiftsbediensteten gehörte auch der Stiftsfischer, der die Fischereirechte des Stifts auf der Ruhr wahrnahm, sowie das aus Knechten und Mägden bestehende Stiftspersonal. Auch für deren Unterhalt hatte die Äbtissin zu sorgen.¹²¹

Reine Stiftsbeamte waren ursprünglich auch die Schulden der Fronhöfe des Stifts. Während der Zeit der Fronhofverfassung (Villikationsverfassung) oblag ihnen die Beaufsichtigung und Verwaltung der zu dem jeweiligen Fronhof gehörenden Höfe und Ländereien. Außerdem bewirtschafteten sie auf Rechnung des Stifts mit Hilfe der auf dem Haupthof lebenden, ursprünglich eigenhörigen Arbeitskräfte sowie der auf dem grundherrlichen Land angesiedelten und zu Frondiensten (Hand- und Spanndiensten) verpflichteten Bauern das zum Fronhof gehörende Herrenland (grundherrliche Eigenwirtschaft).¹²² Die Schulden der Fron- bzw. Oberhöfe des Stifts werden daher in dem Güterverzeichnis von 1229 zutreffend als „officials“ (= Beamte) bezeichnet.¹²³ Spätestens gegen Ende des Mittelalters begann man aber auch in Herdecke damit, die alte Fronhofverfassung aufzulösen und auch die zu einem wesentlichen

¹¹⁹ Nachricht ... Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 149, S. 151.

¹²⁰ Ebenda, S. 136.

¹²¹ Ebenda, S. 151.

¹²² Güter- und Einkünfteverzeichnis 1229 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 86–91 – In dem Lagerbuch von 1483 werden Hofesleute angeführt, die auf dem Schuldenhof in Halden bzw. auf dem Oberhof in Herdecke (*curia maior*) je einen Tag zum Mähen verpflichtet sind (Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 152, S. 153).

¹²³ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 88.

Teil auf die Frondienste der hörigen Bauern angewiesene – wenig effektive – grundherrliche Eigenwirtschaft aufzugeben oder doch zunehmend einzuschränken. Das Stift zog es jetzt mehr und mehr vor, die zu dem alten Fronhofverband gehörenden einzelnen Höfe direkt an die Bauern zu verpachten.¹²⁴ Bereits in dem ältesten Güter- und Einkünfteverzeichnis von 1229 werden z. B. insgesamt 15 zu dem Fronhof in Herdecke gehörende Höfe genannt, deren frühere Frondienste in der Form der Hand- und Spanndienste inzwischen in jährliche Geldzahlungen umgewandelt worden waren.¹²⁵ In einem wohl aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Güter- und Einkünfteverzeichnis des Stifts sind in einigen Fällen (Ablöse-)Zahlungen für das „Wochenwerk“ (Wekenwerk) angeführt. Dieses „Wochenwerk“ bezeichnet aber wohl die Frondienste bei der Feldarbeit auf dem Herrenland des Fronhofs. Ihre Umwandlung in eine regelmäßige Geldleistung ist ein weiterer Hinweis darauf, daß man damals in Herdecke die grundherrliche Eigenwirtschaft immer mehr aufgab oder doch zumindest stark einschränkte.¹²⁶

Eine Zeitlang haben die Schulden in Herdecke am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit noch in einigen Fällen Pachtleistungen und andere grundherrliche Abgaben von zu ihrem früheren Fronhof gehörenden, jetzt aber von den betreffenden Pächtern eigenständig bewirtschafteten (Unter-)Höfen eingesammelt und an das Stift geliefert. So heißt es z. B. in dem Güter- und Einkünfteverzeichnis von 1483, daß der Schulte des Nackehofs (des früheren zweiten Fronhofs des Stifts in Herdecke) die Abgaben von dem Gut zur Mühle an der Ennepe einziehe.¹²⁷

Nach demselben Verzeichnis oblag dem Schulden des alten Fronhofs in Geist im Münsterland die Aufgabe, die dortigen Einkünfte des Stifts einzuziehen und nach Herdecke zur Abtei zu bringen.¹²⁸ Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts ist jedoch auch im Güterbesitz des Stifts Herdecke endgültig die alte Fronhofverfassung abgeschafft und auch die gutsherr-

¹²⁴ S. z. B. die von einem öffentlichen Notar beglaubigte Zeugenaussage über derartige Pachtleistungen aus dem Jahre 1482 (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 66) sowie den Pachtvertrag über den zu dem alten Fronhof Ossenbeck gehörenden Blinthove (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 70); vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 64f.

¹²⁵ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 33/34 – Druck: (teilweise) J. D. v. Steinen, IV, S. 79–86, hier S. 81.

¹²⁶ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 92 – s. auch unten S. 52f.

¹²⁷ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 157 – Zu dieser Form der Auflösung der Fronhofverfassung, bei der man nicht das ganze Herrenland an Bauern ausgab, sondern einen zumeist den Kern des alten Eigenbetriebes bildenden Teil (oft einfach als „der Hof“ bezeichnet) zurückhielt, der dann zu Pachtrecht oder einer anderen Nutzungsform vergeben wurde und häufig auch noch als Sammelstelle für die grundherrlichen Abgaben diente, s. Friedrich Lütge: Geschichte der deutschen Argrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 2., neubearb. u. stark erw. Aufl. Stuttgart 1967, S. 84, S. 86.

¹²⁸ Ebenda, S. 127.

liche Eigenwirtschaft gänzlich eingestellt worden. Es hatte sich hier ebenfalls eine reine Rentengrundherrschaft ausgebildet. Seit dieser Zeit haben die Schulden der alten Fronhöfe auch keinerlei Beamtenfunktion mehr gegenüber dem Stift innegehabt. Wie die Besitzer der früheren Unterhöfe waren sie jetzt zu bloßen Pächtern ihrer jeweiligen (Ober-) Höfe geworden.¹²⁹

Eine besondere Stellung bei der Stiftsverwaltung nahm der Stiftsvogt ein, der zumindest dem Anspruch nach die weltliche Schutzherrschaft über das Stift und seinen Besitz ausübte (Schirmvogtei). In karolingischer Zeit waren Kirchen und Klöster nämlich verpflichtet, Vögte zu halten, die das Kloster oder die Kirche bzw. deren Leute vor Gewalttaten zu schützen und vor Gericht zu vertreten hatten. Seit dem 9. Jahrhundert verband sich jedoch die Schirmvogtei mit der Gerichtsvogtei. Letztere beruhte auf der Immunität, die von dem Stift Herdecke wohl schon bei seiner Gründung erworben worden war.¹³⁰ Die Immunität des fränkischen Reichsrechts, die zunächst dem Königsgut zustand, später aber auch auf den Besitz der Kirchen (und schließlich auch der weltlichen Personen) ausgedehnt wurde, befreite einerseits das betreffende Gebiet von gewissen staatlichen Einwirkungen. Andererseits verpflichtete – und berechnete – die Immunität aber auch den Immunitätsherrn, in seinem Bereich staatliche Aufgaben auszuüben, von deren Erfüllung die staatlichen Beamten hier ausgeschlossen waren. Dazu gehörte insbesondere die Gerichtsbarkeit. Für die innerhalb des Immunitätsgebiets wahrzunehmende Amtsgewalt bestellte der Immunitätsherr einen besonderen Beamten, der später allgemein als „Vogt“ (advocatus) bezeichnet wurde. Neben der Ausübung der dem Immunitätsherrn obliegenden allgemeinen staatlichen Aufgaben verwaltete der Vogt später vor allem die Immunitätsgerichtsbarkeit (Gerichtsvogtei). Als ab dem 9. Jahrhundert Schirmvogtei und Gerichtsvogtei immer mehr zusammenfielen, nahm der Schirmvogt im kirchlichen Immunitätsgebiet auch die Aufgabe eines Gerichtsvogts wahr.¹³¹ Doch führte die von weltlichen Adligen ausgeübte Vogtherrschaft aufgrund der Tatsache, daß sich die Vögte nicht mit den ihnen für ihre Tätigkeit zustehenden, auf dem Grund und Boden lastenden Abgaben (den sogen. Vogtbeden), zufrieden gaben, vielfach zu Mißbräuchen. Die Vögte maßten sich

¹²⁹ S. das Güter- und Einkünfteregister von 1555 (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 105) sowie z. B. den Pachtvertrag für den Schulden im Koen auf dem früheren Fronhof in Herdecke (maior curia) v. 1598 (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 123) sowie für den Schulden des Oberhofs in Halden v. 1608 (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 125) – s. zu diesem Vorgang auch weiter unten S. 52f.

¹³⁰ (Lateinische) Statuten – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 94.

¹³¹ Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I: Frühzeit und Mittelalter. Karlsruhe 1962. S. 143–145.

in vielen Fällen, gestützt auf ihre Machtstellung, sogar an, über die ihnen zum Schutz anvertrauten Kloster- und sonstigen Kirchengüter und -leute nach eigenem Gutdünken zu verfügen, die Pachtgüter eigenmächtig zu besetzen, sie zu vertauschen und auch zu verkaufen.¹³² Infolgedessen wurde die Einrichtung der Vogtei von der Kirche als drückend empfunden und ihre Beseitigung angestrebt. Bereits Ende des 12. Jahrhunderts klagte der Erzbischof von Köln über die Bedrückung und Ausbeutung der bauerlichen Bevölkerung durch die Vögte. 1182 z. B. heißt es von dem Vogt Albert von Mobach, daß er die Hintersassen des Stifts Vilich dauernd mit ungebührlichen und neuen Diensten beschwere.¹³³ Von dem Gereonstift in Köln wird 1185 berichtet, daß es unter den willkürlichen und unerträglichen Abgaben, die sein Vogt fordere, schwer zu leiden habe.¹³⁴ Doch handelte es sich hierbei keineswegs um Einzelfälle oder Ausnahmen. Wie nämlich aus einem Mandat des Papstes Honorius III. an den Erzbischof Engelbert von Köln und dessen Suffragane vom Jahre 1221 eindeutig hervorgeht, mißbrauchten damals die Vögte in der gesamten Erzdiözese ihre Rechte.¹³⁵ Die Vögte, so heißt es dort u. a., gingen mit den ihnen anvertrauten geistlichen Besitzungen nicht nur verschwenderisch um, sondern plünderten sie sogar regelrecht aus.¹³⁶ Zwar liegen für das Stift Herdecke keine direkten Zeugnisse über Akte der Vogtbedrückung vor, doch kann man sie hier schon aufgrund der damals allgemein herrschenden Zustände annehmen. Indirekt bezeugen aber Urkundenaussagen, daß auch das Stift Herdecke damals wohl unter Übergriffen seiner Vögte zu leiden hatte. So wird in einer 1244 vom Erzbischof von Köln ausgestellten Urkunde über die Verpfändung der Herdecker Vogteirechte an das Stift ausdrücklich bestimmt, daß während dieser Zeit das Stift und seine Bauern von dem Vogt nicht mit ungebührlichen Lasten und Abgaben beschwert werden dürften. Damals übte übrigens der Ritter Bruno de Stypele die Vogtei über das Stift aus, die ihm von dem Inhaber, dem Ritter Gerlacus de Strunkede, als Lehen übertragen worden war.¹³⁷ Noch deutlicher wird in dieser Beziehung eine vom Erzbischof Heinrich von Köln ausgestellte Urkunde

¹³² So z. B. auch in Geseke – W. Kaiser, a. a. O., S. 183–187.

¹³³ Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Hrsg. v. Th. Lacomblet. Bd. I. Düsseldorf 1840, Nr. 481.

¹³⁴ Ebenda, Nr. 498.

¹³⁵ Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 7, Nr. 196.

¹³⁶ Vgl. hierzu allgemein auch J. S. Seibert: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 1. Bd. 3. Abt. 3. Teil. Arnberg 1864, S. 34f.; 1. Bd. 3. Abt. 2. Teil., Arnberg 1861, S. 404f., S. 437 sowie Siegfried Epperlein: Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter. Zur Erforschung der Ursachen bauerlicher Abwanderung nach Osten im 12. und 13. Jahrhundert vorwiegend nach Urkunden geistlicher Grundherrschaften. Akademie-Verlag Berlin 1960.

¹³⁷ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 95f. – Das Original ist nicht mehr vorhanden.

über den Pfandkauf der Vogteirechte durch das Stift im Jahre 1227. Es ist dort zunächst in der von der Urkundenlehre als „Arenga“ bezeichneten Einleitungsformel u. a. die Rede von der Vermessenheit der bösen Ungerechten, die den Kirchen Schaden zufügten und gegen deren böses Vorhaben sich die Kirche schützen müsse. Dann heißt es aber weiter unten in der Urkunde, daß der nunmehr mit Zustimmung des Stifts bestellte neue Vogt verspreche, seine Vogtrechte nicht zum Schaden und zur Bedrückung des Stifts auszuüben.¹³⁸ Zwar ist nicht ganz auszuschließen, daß es sich bei den genannten Urkundenaussagen um teilweise bloß formelhafte Wendungen handelt, die nicht unbedingt Bezug auf den konkreten Einzelfall nehmen. Andererseits beweisen aber die urkundlich belegten großen Bemühungen des Stifts, die Vogtei unter seine Kontrolle zu bringen, daß hierfür doch konkrete und wirtschaftlich begründete Ursachen vorlagen. Andernfalls hätte das Stift hierfür nicht Anstrengungen unternommen, die sich über mindestens zwei Jahrzehnte hinzogen und vor allem dafür auch nicht derartig enorme Summen hergeben. So wurden 1214 40 Mark für die vierjährige Pfandgewinnung der Vogtei ausgegeben; 1227 brachte man die gewaltige Summe von 300 Mark für die weitere pfandmäßige Überlassung der Vogtei auf und 1236 wurden noch einmal insgesamt 135 Mark (in denen auch die Zahlung von 30 Mark für den Erwerb der Vogtei des Hofs Ossenbeck im Münsterland enthalten sind) für denselben Zweck ausgegeben.¹³⁹ Dazu kamen dann noch die sicherlich auch nicht geringen Gelder, die an den Erzbischof von Köln für seine Mitwirkung bei diesen Rechtsgeschäften zu zahlen waren. Allerdings ist der Erzbischof wohl auch nicht abgeneigt gewesen, dem Stift bei der Ausschaltung des Vogts beizustehen. Für ihn als aufstrebenden Landesherrn waren die Vögte, die ja ihre Rechte immer mehr zu erweitern suchten, natürliche Gegner. Andererseits strebte der Erzbischof selbst aber auch danach, in den Besitz von Vogteirechten zu gelangen, die für ihn einen wichtigen Schritt auf dem Weg des Ausbaus seiner Landeshoheit darstellten.¹⁴⁰

Vor allem Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238–1261), der sich zu diesem Zweck von Papst Innozenz III. auf dem Konzil von Lyon schließlich eine diesbezügliche, strenge Verfügung erwirkte, hat die Vögte energisch bekämpft.¹⁴¹ 1236 hatte das Stift aber dann sein Ziel

¹³⁸ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 1 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 96–99.

¹³⁹ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 4.

¹⁴⁰ Franz Kreutzkampf: Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg, 1306–1332. Phil. Diss. Köln 1933, S. 3f.; S. Epperlein, a. a. O., S. 53f.

¹⁴¹ Max Jansen: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. München 1895, S. 59 (= Historische Abhandlungen, Heft 7); Maria Kettering: Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Maschinenschr. phil. Diss. Köln 1945.

endgültig erreicht und die Vogteirechte auf Dauer an sich gebracht. Von nun an konnte, soweit ein Bedürfnis hierfür bestand, das Stift eigene Dienstmännern mit der Vogtei belehnen. Wie wichtig dem Stift dieses Recht war, kann man auch daraus ersehen, daß es sich 1249 noch einmal die Vogteirechte in einem besonderen Privileg durch den Erzbischof von Köln bestätigen ließ.¹⁴² In späterer Zeit sind die Rechte des Vogts, soweit sie sich (vorwiegend im Bereich des Gerichtswesens) noch erhalten hatten, wie bereits oben erwähnt, von dem Amtmann wahrgenommen worden.

Der Güterbesitz und die Einkünfte

Umfang/Erwerb – Verluste

Die eigentliche wirtschaftliche Basis des Stifts bildeten die abgabepflichtigen Höfe und Ländereien, deren Zahl gegen Ende des Mittelalters rund 100 betrug. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen Gütern, bei denen das Stift lediglich Ansprüche auf bestimmte Abgaben hatte, ohne Eigentumsrechte an dem Gut selbst zu besitzen, und solchen Ländereien, die dem Stift auch gehörten. Die Zahl der letzteren betrug etwa 40.¹⁴³ Nur diese im Eigentum des Stifts befindlichen Höfe unterstanden dem Hofesgericht des Stifts und mußten auch auf den alljährlichen Pflichttagen erscheinen. Außerdem waren sie zur Leistung bestimmter Hofabgaben verpflichtet, wie z. B. dem Vogtschutz- und Hofgeld.¹⁴⁴

Der in erster Linie die Versorgung der Stiftsinsassen sicherstellende Güterbesitz des Stifts weist die für geistliche Grundherrschaften allgemein typische Streulage auf, die durch die vor allem auf Schenkungen beruhende Art des Gütererwerbs bedingt war.¹⁴⁵ Infolgedessen fanden sich Höfe und Ländereien des Stifts über viele Ortschaften und ein weites Gebiet verstreut. Sie lagen, vereinfacht dargestellt, in einem Dreieck, dessen Seitenlinien von den Strecken Schwelm-Lippstadt und Schwelm-Eibergen (in der heutigen niederländischen Provinz Gelderland) gebildet wurden, und dessen Grundlinie die Linie Eibergen-Lippstadt darstellte. Der weitaus größere Teil der Besitzungen befand sich aber nördlich der

¹⁴² StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 5.

¹⁴³ Ein Verzeichnis aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, von dem allerdings nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es auch vollständig ist, führt 40 Pachthöfe des Stifts an – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 36.

¹⁴⁴ Recht des Hofes zu Herdecke – StA Münster, Stift Herdecke I, 4 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 107 ff., sowie Lagerbuch von 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 148.

¹⁴⁵ Das war z. B. auch bei den Damenstiften Geseke (W. Kaiser, a. a. O., S. 148) und Fröndenberg (Günther v. Roden: Wirtschaftliche Entwicklung und bürgerliches Recht des Stiftes Fröndenberg an der Ruhr. Münster 1936, S. 150 = Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. III. Folge XIII. Heft) der Fall.

Ruhr und der Lippe; nur ein geringer Teil lag südlich der Ruhr. In der Spitze dieses Dreiecks, im Gebiet des Münsterlands, besaß das Stift ein Gut in Osterwiek (im heutigen Kreis Coesfeld), mehrere Güter in der Nähe von Drensteinfurt sowie in der Bauerschaft Geist (heute Teil der Stadt Münster), in Liesborn (in der heutigen Gemeinde Wadersloh) und in Wadersloh (im heutigen Kreis Warendorf). Südlich der Lippe hatte das Stift Besitzungen in Geinegge und Werries (beide heute Teile der Stadt Hamm), in Wasserkurl (heute Teil der Stadt Kamen), Waltrop (Kreis Recklinghausen), Bochum, (Bochum-)Langendreer, Eickel (heute Stadtteil von Herne), Ümmingen (heute Gemarkung in Bochum-Laer) und in der Umgebung von (Dortmund-)Hörde (Lemberg, Eichlinghofen, Brünninghausen). Die Hauptmasse der Güter lag jedoch, wie es in der Regel bei frühen Gründungen und Ausstattungen von Klöstern und Stiften durch adlige Grundherren der Fall war, in nächster Nähe des Stifts bzw. in einer Entfernung von wenig mehr als 10 Kilometern Luftlinie. So befanden sich Stiftsbesitzungen in Herdecke selbst, in Herdecke-Ende sowie entlang und südlich der Ruhr in Schede (heute Teil der Stadt Herdecke, zwischen Herdecke und Wetter), Volmarstein, Wengern (beide heute Stadtteile von Wetter), in (Witten-)Bommern, Werdringen, Brockhausen und Vorhalle (alle heute Ortsteile der Stadt Hagen), in Asbeck und Haßlinghausen (beide heute Ortsteile von Sprockhövel), in Dellwig (heute Teil der Stadt Gevelsberg), Voerde (heute Stadtteil von Ennepetal), Haspe und Dahl sowie in den früheren Lennedörfern Fley, Halden, Herbeck, Eppenhause, Haßley, Holthausen, Reh und Waterhövel (sämtlich heute Teile der Stadt Hagen). Außerdem lagen Stiftsbesitzungen in Garenfeld (heute Teil der Stadt Hagen), Villigst (heute Ortsteil von Schwerte), Östrich (heute Stadtteil von Dortmund), Iserlohn und Menden.¹⁴⁶ Die Hauptquelle des stiftischen Landerwerbs im frühen und hohen Mittelalter, nämlich die zahlreichen frommen Schenkungen, war jedoch im 13. Jahrhundert, in dem die urkundliche Überlieferung in Herdecke einsetzt, schon weitgehend versiegt. In der Folgezeit sind bis zum Beginn der Neuzeit nur noch ausnahmsweise Höfe oder Ländereien dem Stift geschenkt worden.¹⁴⁷ Außer der Übertragung eines Hofes in

¹⁴⁶ Das älteste Lagerbuch stammt aus dem Jahre 1229 (StA Münster, Stift Herdecke, Urk. 2 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 86–95); zwei weitere datieren vermutlich vom Ende des 14. Jahrhunderts (StA Münster, Stift Herdecke, Akte XI,1 – (Teil-)Druck: J. F. v. Steinen, IV, S. 79–85); ein Lagerbuch wurde 1483 angelegt (StA Münster, Stift Herdecke, Urk. 68 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 118–159); ein weiteres Lagerbuch ist in der Zeit um 1543 zu datieren (StA Münster, Stift Herdecke, Akte XI,1 – (Teil-)Druck: O. Schnettler, a. a. O., S. 28–38); das jüngste Lagerbuch stammt von 1555 (StA Münster, Stift Herdecke, Urk. 105). Allerdings sind die einzelnen Lagerbücher nicht alle vollständig; zum Teil handelt es sich nur um Bruchstücke sowie stellenweise nicht mehr vollständig zu entziffernde Aufzeichnungen.

¹⁴⁷ Dagegen sind Landschenkungen für die Vikarien in der Stiftskirche verhältnismäßig noch häufiger vorgekommen. Doch fielen diese Güter nicht an das Stift in seiner Gesamtheit,

Ende an das Stift 1292 erfolgten bis 1500 nur noch drei weitere Landschenkungen an das Stift. Zwei davon waren, wie die Schenkung von 1292, mit der Verpflichtung zur Abhaltung von Totengedächtnisfeiern bzw. Jahresseelenämtern verbunden. 1313 schenkte Wedekind de Puteo, der Verwalter des St.-Marien-Hospitals in Iserlohn, dem Stift Herdecke einen von ihm angekauften Hof in Iserlohn mit der Maßgabe, daß er sowie der jeweilige Nachfolger im Amt des Verwalters des Marien-Hospitals in Iserlohn von dem Stift jeweils als Pächter dieses Hofes eingesetzt werden sollte. Im Jahre 1419 übergab der Stiftskanoniker Johann von Wengeren einen von ihm gekauften Hof in Fley an das Stift zwecks Abhaltung eines ewigen Jahresseelenamts für ihn nach seinem Tod. 1471 schenkte die Witwe Aleke Munkardes dem Stift ihr Gut in Boickholt, dessen Abgaben jährlich 7 Malter Hartkorn, halb Roggen, halb Weizen, 2 Schweine und 6 Hühner betragen, sowie den von ihr dazugekauften Wald zu einer ewigen Jahresgedächtnismesse für ihren verstorbenen Ehemann und für sie selbst nach ihrem Tod.¹⁴⁸

Auch bei anderen geistlichen Einrichtungen läßt sich beobachten, daß nach 1300 die Landschenkungen weitgehend aufhören.¹⁴⁹ Soweit überhaupt noch im Verlauf des Spätmittelalters eine Vermehrung des stiftischen Grundbesitzes vorkam, erfolgte sie, abgesehen davon, daß von Stiftsdamen oder auch Stiftskanonicern ererbtes oder angekauftes Grundeigentum gelegentlich dem Stift vermacht wurde¹⁵⁰, durch Kauf. Doch sind derartige Landerwerbungen vom Stift nur bis etwa 1400 getätigt worden. Zumindest liegen aus späterer Zeit keine diesbezüglichen Nachrichten vor. Offensichtlich wurde von dem Stift bei Landkäufen durchaus planmäßig vorgegangen, und es sind in erster Linie solche Besitzungen gekauft worden, die in der Nähe des Stifts lagen. So erwarb das Stift 1357 von Diderich von Wickede das Mistengut in Herdecke, 1375 das Gut Stochem in (Dortmund-)Eichlinghofen und 1395 das Fockengut

sondern an den jeweiligen Geistlichen, der die Vikarie verwaltete. Dieser bezog auch ausschließlich die Einkünfte daraus – s. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urk. 49b (1424).

¹⁴⁸ Abschrift – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 11a (s. auch StA Münster, Kleve-Märkische Regierung, Landessachen Nr. 302); StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 10, Urkunde 48; Urkunde 64.

¹⁴⁹ Das war z. B. auch bei dem Damenstift Elsey der Fall – Edeltraud Klueting: Das (freiweltliche) Damenstift Elsey. Altenaer Beiträge. Bd. 14 (1980), S. 37; s. auch Ernst Pitz: Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 52 (1965), S. 357.

¹⁵⁰ So schenkte z. B. die Äbtissin Mechthild v. Volmarstein (ca. 1298–1314) das Gut „thu den Bokholte“ dem Stift für Seelenmessen für sie nach ihrem Tod (Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 135). Ebenfalls für nach seinem Tod abzuhaltende Seelenmessen übergab der Stiftskanoniker Wilhelm von Hennen ein von ihm angekauftes Gut in Bocholte dem Stift (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 52).

in Halden.¹⁵¹ Doch ist der Grundbesitz des Stifts seit dem Spätmittelalter nicht mehr wesentlich über den nach dem ältesten Güterverzeichnis bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts vorhandenen Bestand hinaus vermehrt worden. Ob interne wirtschaftliche Schwierigkeiten oder die allgemeine Agrardepression des Spätmittelalters mit ihrem durch die sinkenden Getreidepreise hervorgerufenen Wertverlust der Grundrenten den Erwerb von Güterbesitz wirtschaftlich für das Stift unattraktiv machten¹⁵², oder ob andere Gründe vorlagen, muß wegen fehlender einschlägiger Quellenzeugnisse offenbleiben. Die Wirren der Reformationszeit, einschließlich der sie begleitenden Kriegsergebnisse, vor allem aber der Dreißigjährige Krieg mit seiner anschließenden, langjährigen Depression der Landwirtschaft,¹⁵³ haben jedoch das Stift nachweislich bereits vor seinem endgültigen wirtschaftlichen Niedergang im Siebenjährigen Krieg finanziell schwer geschädigt, so daß Gelder für zusätzliche Landkäufe wohl überhaupt nicht mehr zur Verfügung standen.¹⁵⁴ Dagegen erwarb das Stift im 14. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert, ähnlich wie andere Stifte, z. B. auch Fröndenberg¹⁵⁵, vor allem Renten. Diese Renten mußten aus jeweils einem bestimmten Hof oder Landstück entrichtet werden. Zum Teil erfolgte dieser Rentenerwerb auf direktem Weg als Seelengedächtnisstiftungen und sonstige Vermächtnisse. So erhielt das Stift 1459 eine Geldrente von jährlich einer Mark für das Abhalten einer Jahresseelenmesse gestiftet; 1504 wurden ihm 15 Goldgulden mit der ausdrücklichen Bestimmung vermacht, hierfür eine Rente anzukaufen und jedes Jahr am Todestag des Stifters eine Seelenmesse für ihn abzuhalten.¹⁵⁶

Den größten Teil der Renten erlangte das Stift jedoch vor allem im 14. bis zum 15. Jahrhundert durch Ankauf. Diese Rentenkäufe sind zugleich ein Beweis dafür, daß die wirtschaftliche Lage des Stifts damals noch recht gut gewesen sein muß. So erwarb das Stift durch Kauf 1395 eine Kornrente von jährlich 3 Malter Hartkorn, halb Roggen, halb Gerste, aus

¹⁵¹ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 19; Urkunde 29; Urkunde 39.

¹⁵² Wilhelm Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 3., neubearb. Aufl. Stuttgart 1978, S. 132–148 (= Deutsche Agrargeschichte Bd. 2); derselbe: Agrarkrisen. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, 3., neubearb. und erw. Aufl. Hamburg u. Berlin 1978, S. 57–103.

¹⁵³ W. Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft ..., S. 272–278; derselbe: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur ..., S. 160–164.

¹⁵⁴ S. auch unten S. 84–87.

¹⁵⁵ Günter v. Roden: Wirtschaftliche Entwicklung und bäuerliches Recht des Stiftes Fröndenberg an der Ruhr. Münster 1963, S. 44 (= Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, III. Folge, XIII. Heft).

¹⁵⁶ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 61; Urkunde 79.

dem Gut des Otto Schule in Hörde.¹⁵⁷ Eine weitere Kornrente von jährlich 10 Scheffel Hartkorn kaufte das Stift 1501 von Ewell zum niederen Romberge.¹⁵⁸ Doch bei der weit überwiegenden Mehrzahl der vom Stift angekauften Renten handelte es sich um Geldrenten. So kaufte das Stift 1373 von Evert Ovelacker eine Geldrente von 10 Mark jährlich an, die aus dem Oberhof in Boele zu zahlen war. Eine weitere ebenfalls 10 Mark betragende und auch aus dem Oberhof in Boele zu entrichtende Jahresrente erwarb das Stift von demselben Verkäufer ein Jahr später.¹⁵⁹ 1411 kaufte das Stift eine jährliche Rente von einer Mark märkische Pfennige von Gerd Dobbe und eine solche von 18 Schillingen von Johann von Volmarstein. 1598 erfolgte dann der anscheinend letzte Ankauf einer Rente durch das Stift mit dem Erwerb einer Jahresrente von 6 1/2 Talern aus dem Sieberhaus-Gut von Wulfart von der Schueren.¹⁶⁰

Der Umfang des Güterbesitzes des Stifts hat jedoch noch im Laufe des Mittelalters auch Verluste erfahren. Wie das älteste Lagerbuch aus dem Jahre 1229 vermerkt, war dem Stift damals z. B. ein Hof in Brachtepe verlorengegangen.¹⁶¹ Aus einem Vermerk in dem Güter- und Einkünfteverzeichnis von 1483 geht hervor, daß inzwischen auch der früher im Besitz des Stifts befindliche Hof in Holthusen abhanden gekommen war, ohne daß man wußte, wie oder wann ihn das Stift verloren hatte.¹⁶² In einer Reihe von anderen Fällen läßt sich jedoch der Verlust von Stiftsländereien nachvollziehen. Nachweislich hat nämlich das Stift bereits im Mittelalter Landstücke und auch ganze Höfe verkauft. Das Kapitel ist dabei, zumindest in der frühen Zeit, als das Stift noch nicht wegen akuter Finanznot zu Landverkäufen gezwungen war, durchaus gezielt und nach praktisch-wirtschaftlichen Erwägungen vorgegangen. Vor allem hat sich das Stift offensichtlich in erster Linie von solchen Besitzungen getrennt, die relativ weit von dem Stift entfernt lagen und sich aufgrund der damaligen unzulänglichen Transport- und Kommunikationsverhältnisse nur schwer vom Stift aus kontrollieren ließen. So verkaufte das Kapitel z. B. 1244 den Hof in Ruthinlo im Kirchspiel Wiedenbrück. Den Verkaufserlös von insgesamt 26 Mark verwandte das Stift, um damit einen Hof in dem näher gelegenen Ort Langendreer zu erwerben. Das Gut in Bochum, das in den Oberhof in Geist gehörte und

¹⁵⁷ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 40 – Von dieser Rente mußten jedoch, wie bereits oben erwähnt, 2 Scheffel Korn zur Beschaffung der Kerzen für die Beleuchtung des Marienbilds auf dem Fräuleinchor in der Stiftskirche sowie ein weiterer Scheffel Korn für die Beleuchtung der Reliquien in der Stiftskirche hergegeben werden.

¹⁵⁸ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 78.

¹⁵⁹ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 26; Urkunde 27.

¹⁶⁰ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 42; Urkunde 44; Urkunde 123.

¹⁶¹ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 84.

¹⁶² Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 140 – "Dit guet (tho Holthusen) en wet men nicht van und is verkomen".

wahrscheinlich in Böckum (heute Ortsteil der Stadt Erwitte) lag, veräußerte das Stift 1253 für 16 Mark. Mit diesem Geld wurde der Mistenhof in Herdecke gekauft.¹⁶³ Tatsächlich sind die meisten der für damalige Verhältnisse doch recht weit vom Stift entfernt gelegenen münsterländischen Besitzungen im Laufe der Zeit vom Stift abgestoßen worden.¹⁶⁴ Seit dem 16. Jahrhundert nahmen dann aber derartige Veräußerungen von Stiftsländereien einen immer größeren Umfang an. Hier spielten neben den religiösen Wirren der Reformationszeit, die z. B. der Äbtissin Anna von Edelkirchen zu Beginn der 1550er Jahre die eigenmächtigen Veräußerungen von Stiftsgütern im Münsterland ermöglichten,¹⁶⁵ vor allem die häufigen Kriege des 17. bis 18. Jahrhunderts mit ihren schweren wirtschaftlichen Folgen für das Stift eine Rolle.¹⁶⁶ So verkaufte die Äbtissin Ida von Haffkenscheid 1578 das Timmergut in Villigst und außerdem Ländereien des Stifts in der Schwerter Feldmark sowie 40 Scharrechte in der Ergster Mark. 1582 wurde von ihr außerdem noch eine Wiese in Altenhagen (heute Stadtteil von Hagen) verkauft.¹⁶⁷ 1676 sah sich die Äbtissin Otto Maria von Westrem genötigt, zur Bezahlung der auf den Stiftsgütern lastenden enormen Rückstände an Kriegssteuern, wenn auch zunächst nur pfandweise, Ländereien des Stifts in der Herdecker Mark zu veräußern.¹⁶⁸ Bereits 1623 waren zur Beschaffung der Gelder, die für die Behebung der Schäden benötigt wurden, die häufige Durchzüge von fremden Truppen in der Herdecker Mark angerichtet hatten, für insgesamt 1200 Taler acht Markenplätze verkauft worden.¹⁶⁹

Eine weitere, auch bei anderen Stiften und Klöstern ebenso wie bei weltlichen Grundherrschaften zu beobachtende Ursache für den Güterverlust war – abgesehen von den durch das bereits oben erwähnte willkürliche Verfügen der Vögte über den Stiftsbesitz verursachten Schädigungen – das Eindringen des Lehnswesens in die Grundherrschaft des Stifts.¹⁷⁰ Aufgrund des sich im Laufe des Mittelalters durchsetzenden Erblichwerdens der Lehen bestand die Gefahr, daß die Besitzer von zu Lehen ausgegebenen Stiftsgütern (Dienstmannlehen)¹⁷¹ nach einiger Zeit einen Eigentumsanspruch an diesen Gütern geltend machten und auf

¹⁶³ StA Münster, Kloster Marienfeld Urkunde 102; Westfälisches Urkundenbuch Bd. 7, Nr. 816; Güterverzeichnis des Stifts Herdecke 1229 (Zusatz) – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 94f.

¹⁶⁴ O. Schnettler, a. a. O., S. 71.

¹⁶⁵ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 103 (8) v. 1. 7. 1553; Urkunde 104.

¹⁶⁶ S. auch unten S. 75–87.

¹⁶⁷ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 120; Urkunde 121.

¹⁶⁸ Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXXIII.

¹⁶⁹ O. Schnettler, a. a. O., S. 179.

¹⁷⁰ So z. B. auch im Fall des Stifts Geseke – W. Kaiser, a. a. O., S. 165, S. 153.

¹⁷¹ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 21 (1361) sowie Liste der Lehnsleute des Stifts 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 150.

diese Weise den Besitz schließlich dem Grundherrn entzogen. Derartige Fälle hat es wohl auch beim Stift Herdecke gegeben, wenn auch direkte Quellenzeugnisse hierfür fehlen. Allerdings dürfte der dadurch etwa bewirkte Güterverlust angesichts der recht kleinen Zahl von Lehngütern bzw. Lehnslenten des Stifts umfangmäßig nicht sehr bedeutend gewesen sein.¹⁷²

Neben diesen Lehen im eigentlichen Sinn gab es aber noch eine in den zeitgenössischen Quellen ebenfalls als „Belehnung“ bezeichnete Vergabeform der Pachtgüter.¹⁷³ Es handelt sich hierbei um sogenannte „Bauerlehen“. Dies waren keine wirklichen Lehen, sondern Verpachtungen auf Lebenszeit (oder gelegentlich auch auf zwei „Leben“)¹⁷⁴. So heißt es z. B. 1556, daß Otto Aschebroecke then Northusen von der Äbtissin Anna v. Alstein mit dem im Amt Bochum gelegenen Stiftsgut „der Kamphof“ belehnt worden sei und ihr „als ein Lehnsmann“ gehuldigt und Treue geschworen habe.

Doch kann es sich nicht um eine echte Belehnung handeln. Vielmehr war hier eine Verpachtung (auf Lebenszeit) vorgenommen worden. Das ergibt sich aus den in derselben Urkunde aufgeführten jährlichen Pachtzahlungen (10 Scheffel Gerste, eine Gans sowie 18 Pf. und ein Dortmunder Helling), die der „Lehnsmann“ zu entrichten hatte.¹⁷⁵ Demnach war es im Stift Herdecke offensichtlich spätestens im 16. Jahrhundert üblich, die sogenannte Leibpacht als „Lehen“ zu bezeichnen. Das bezeugen eindeutig Vermerke in den Protokollen der Hofgerichtstage aus jener Zeit. So heißt es z. B. 1544, daß Hannes up der Weyten in Eppenhause und Dietrich Koyster in Ende der Äbtissin sowie dem gesamten Hof gehuldigt und Treue geschworen hätten und mit ihren „Rechten als Schulden“ (d. h. Pächter) ihrer Stiftsgüter „belehnt“ worden seien. Ebenso huldigte damals Jacob Stoeff der Äbtissin und dem Hof und wurde Hofesmann „als Schulte“ von dem Hyllendrycks Gut in Eppenhause. Von Gert Schulte vermerkt das Hofesprotokoll aus demselben Jahr, daß auch er der Äbtissin und dem Hof gehuldigt habe und Hofesmann von seinem Stiftsgut „als ein Schulte“ geworden sei. Derselbe Sachverhalt, nämlich eine Verpachtung auf Lebenszeit, ist gemeint, wenn das Hofesprotokoll ebenfalls aus dem Jahre 1544 berichtet, daß Hermann then Huesum „als Erbe“ mit dem Stiftsgut zu Drenchausen (in Ende) „belehnt“ worden sei.¹⁷⁶ Im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit stellte dann das Stift 1552 folgerichtig auch klar, daß es in Herdecke wie in anderen Stiften der Umgebung ein alter Brauch sei, bei der

¹⁷² O. Schnettler, a. a. O., S. 73.

¹⁷³ Urkundenbuch Mallinckrodt Bd. 1. Nr. 45 (ca. 1383–1411).

¹⁷⁴ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 21 (1437).

¹⁷⁵ Urkunde v. 26. 1. 1556 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte X, Ia.

¹⁷⁶ StA Münster, Stift Herdecke Akte I, 4 Bl. 13^v, Bl. 14^r.

Verpachtung von Gütern auf ein oder auf zwei Leben die Bezeichnung „Belehnung“ zu verwenden.¹⁷⁷ Allerdings erfolgte die Vergabe derartiger Pachtgüter auf Lebenszeit tatsächlich unter Verwendung von Zeremonien und formelhaften Versicherungen, die ähnlich den bei den echten Lehnsübertragungen üblichen gestaltet waren.¹⁷⁸ Wichtig in diesem Zusammenhang ist, daß auch bei diesen „Bauerlehen“ aufgrund ihrer rechtlichen oder auch nur faktischen Erblichkeit die Herausbildung eines möglichen Eigentumsanspruchs des Pächters angelegt war. Tatsächlich ist eine derartige Entwicklung auch in Herdecke in einer Reihe von Fällen eingetreten, wie z. B. die Auseinandersetzungen des Stifts mit Johann dem Weisen in den 1440er und 1450er Jahren bezeugen. Letzterer versuchte damals, das von ihm als „Bauerlehen“ besessene (Erb-)Zinsgut des Stifts in (Herdecke-)Westende zu seinem Eigentum zu machen.¹⁷⁹ Doch war die Zahl der zu Erbzinsrecht ausgegebenen Güter des Stifts unbedeutend, und hierauf beruhende Verluste von Stiftsbesitz dürften daher ebenfalls nur sehr gering gewesen sein. Erheblich folgenschwerer wirkte sich dagegen für den Güterbestand des Stifts der Sachverhalt aus, daß sich auch bei der Zeitpacht, zu der die Masse der Stiftsgüter – wie allgemein in der Grafschaft Mark seit dem 15. Jahrhundert üblich¹⁸⁰ – vergeben wurde, ein (wenn auch nicht rechtliches, so doch faktisches) Erblichwerden sich dadurch durchsetzte, daß der Hof nach dem Tod des Pächters in der Regel vom Stift wieder an dessen Sohn verpachtet wurde. Hinzu kam, daß in Herdecke, vor allem seit dem Spätmittelalter, bei den Zeitverpachtungen vielfach ausdrücklich eine Verpachtung „zu drei Händen“ bzw. „auf drei Leben“ vereinbart wurde. In diesen Fällen ging das Pachtgut, wenn der Pächter innerhalb der vereinbarten Pachtzeit starb, automatisch auf dessen Erben und nach dem Tod des letzteren wiederum auf den nächsten Erben über.¹⁸¹ Auch hier drohte somit die Gefahr, daß sich schließlich ein Eigentumsanspruch des Pächters an dem Gut herausbildete. Manchmal scheint dies über die „Zwischenstufe“

¹⁷⁷ Konzept – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,4.

¹⁷⁸ So z. B. auch im Stift Vreden – Bernhard Brons: Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Münster 1907, S. 21 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N.F. XIII).

¹⁷⁹ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 57 (1448); Urkunde 60 (1458).

¹⁸⁰ Hermann Rothert: Westfälische Geschichte. Bd. 3. Gütersloh 1951, S. 248–250; Heinrich Schotte: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815. In: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Berlin 1912, S. 3–106; derselbe: Die Entwicklung der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Hrsg. v. Aloys Meister. Bd. 1. Dortmund 1909, S. 345 ff.

¹⁸¹ S. z. B. die Pachtverträge über das Gyr-Gut (1463) und den Blynthove in Ossenbeck (1485) – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 62 und Urkunde 70.

erfolgt zu sein, daß der Pächter unter Hinweis auf die faktische Erbllichkeit seines Pachtguts dieses zum Erbzinsgut erklärte. Das hat z. B. der Pächter des Sudhofs in Ossenbeck (heute Teil der Stadt Drensteinfurt) zu Beginn des 16. Jahrhunderts versucht.¹⁸² Damals versuchten auch andere Stiftspächter – gewiß auch unter Ausnutzung der durch die Reformation ausgelösten Wirren – vor allem in den weit vom Stift entfernten Gebieten, sich ihre Stiftspachtgüter als Eigentum anzueignen.¹⁸³

Sicherlich ist der Brauch, auch die Zeitpachtgüter an den Erben (in der Regel den/einen Sohn) des bisherigen Pächters wieder zu verpachten und die darauf beruhende faktische Erbllichkeit der Zeitpachtgüter für den Großteil der in den Lagerbüchern verzeichneten Güterverluste verantwortlich.¹⁸⁴ Hinzu kamen noch Verluste von Ländereien, die dadurch entstanden, daß die Pächter entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Hofrechts,¹⁸⁵ die auf Drängen des Stifts vor allem in der Neuzeit auch in die Pachturkunden aufgenommen wurden,¹⁸⁶ ihre Höfe oder Teile davon ohne Erlaubnis oder auch nur Wissen des Stifts verpfändeten oder auch sogleich veräußerten.¹⁸⁷ Um derartige widerrechtliche Handlungen zum Schaden des stiftischen Güterbesitzes zu verhindern, suchte das Stift in der Neuzeit wiederholt auch die Unterstützung durch den Landesherrn zu erlangen. So erwarb das Stift 1573 einen Befehl des Herzogs von Kleve an sämtliche landesherrlichen Richter und Amtmänner in Wetter, Hagen und Schwelm, in allen Kirchen ihrer Amtsbezirke das Verbot verkünden zu lassen, Güter des Stifts Herdecke ohne Wissen und Erlaubnis des Kapitels zu versetzen, aufzuteilen oder gar zu veräußern.¹⁸⁸ Doch bezeugen die bei den Tagungen des Hofgerichts verhandelten wiederholten Klagen wegen Verstöße gegen diese Bestimmungen bzw. deren häufige neuerliche Einschärfung (so z. B. 1603 und 1626) sowie die ständigen Hilfersuchen des Stifts an den Landesherrn und die landesherrliche Regierung, daß solche widerrechtlichen Handlungen der Stiftspächter immer wieder vorkamen.¹⁸⁹ Vor allem die räumlich vom Stift weit entfernten und daher

¹⁸² StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 84 (1528); Urkunde 85 (1529); Urkunde 86 (1529); Urkunde 89 (1533), Urkunde 93..

¹⁸³ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 91 (1537).

¹⁸⁴ O. Schnettler, a. a. O., S. 68f.

¹⁸⁵ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 107–113, hier S. 109.

¹⁸⁶ S. z. B. die Pachturkunde für das Wegemann-Gut im Amt Bochum v. 21.3.1574 (Abschrift) – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXI.

¹⁸⁷ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 25 (1589).

¹⁸⁸ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 113.

¹⁸⁹ Hofesprotokoll – StA Münster, Stift Herdecke Akte II, 3 sowie Akte X, 2 mit verschiedenen diesbezüglichen Eingaben des Stifts und Befehlen des Landesherrn bzw. der landesherrlichen Regierung und Beamten.

auch schwer von der Zentrale aus zu überwachenden Stiftsbesitzungen waren in dieser Hinsicht besonders gefährdet.

Obwohl im Laufe der Jahrhunderte immer wieder Güter vom Stift verkauft oder getauscht wurden, andere verloren gingen und neue hinzuerworben wurden, ist der Güterbestand des Stifts im ganzen gesehen doch recht stabil geblieben.¹⁹⁰

Güterverwaltung

Die Ländereien des Stifts waren bis zur Auflösung der Fronhofverfassung am Beginn der Neuzeit zumeist in Hofesverbänden organisiert, wobei einem Oberhof eine gewisse Anzahl von Unterhöfen zugewiesen wurde. Das Stift besaß insgesamt acht Oberhöfe. Zwei Oberhöfe, der Fronhof (maior curia, wohl der spätere Koenenhof) und der „Kleine Hof“ (minor curia, der spätere Nackehof), lagen in Herdecke selbst; je ein Oberhof befand sich in Wengern (heute Stadtteil von Wetter), in Ossenbeck, Geist, Villigst, Halden und Iserlohn. Die Zahl der zu den einzelnen Oberhöfen gehörenden Unterhöfe und sonstigen Ländereien war jedoch recht unterschiedlich. Nach den beiden ältesten Güterverzeichnissen aus dem 13. und 14. Jahrhundert besaß der Fronhof in Herdecke die bei weitem größte Zahl von Unterhöfen, nämlich 22. Die nächstgrößte Zahl von Unterhöfen (12) hatten die Oberhöfe in Villigst und Halden. Dagegen zählten zu dem zweiten Oberhof in Herdecke nur 11, zu dem Oberhof in Wengern bloß 9 und zu dem Oberhof in Geist gar nur 3 Unterhöfe. Allerdings muß man bei diesen Zahlen berücksichtigen, daß sich unter den Unterhöfen auch recht kleine Besitzungen befanden. So unterstanden dem Oberhof in Villigst auch zwei „Häuschen“ (domuncule)¹⁹¹, und dem Oberhof in Ossenbeck waren auch einzelne Äcker zugeteilt.¹⁹² Andererseits war aber nach dem Ausweis des ältesten Lagerbuchs von 1229 eine Reihe von Häusern und Ländereien bereits damals keinem Oberhof unterstellt.¹⁹³

Auch das 1357 vom Stift erworbene Mistengut ist offensichtlich keinem Oberhof mehr zugewiesen worden.¹⁹⁴ Ebenfalls gehörte eine Reihe von Gütern, aus denen das Stift lediglich Geldabgaben bezog, nicht zu einem Hofesverband.

Die einem Oberhof unterstellten Unterhöfe lagen zum Großteil, aber keineswegs alle, um diesen Oberhof herum. So unterstanden z. B. nach dem Güterverzeichnis von 1229 dem Fronhof in Herdecke auch zwei Höfe

¹⁹⁰ Werner Ide: Die Hagener Ober- und Schultenhöfe. Ein Beitrag zur Hagener Bauerngeschichte. 1948, S. 44 (Hagener Hefte, Bd. 3, Nr. I).

¹⁹¹ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 81.

¹⁹² Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 89.

¹⁹³ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 91.

¹⁹⁴ O. Schnettler, a. a. O., S. 60, S. 61 f.

in Wengern, einer in Bodenborn (heute Teil von Witten-Bommern), zwei in Westende, einer in Kirchende, zwei in Brockhausen, einer in (Hagen-) Hengstey, zwei in (Hagen-)Bathey, drei in Fley, vier in Eppenhause, einer in Bietinghausen (heute Teil der Stadt Hagen, in der Nähe von Dahl), einer in Rafflenbeul (heute Wohnplatz im Gebiet der Stadt Breckerfeld) und einer in Asbeck (heute Ortsteil der Stadt Sprockhövel). Aber auch ein Hof in dem recht weit entfernten Leveringhausen bei Waltrop gehörte zu dem Oberhof in Herdecke.¹⁹⁵ Dem Oberhof in Ossenbeck waren z. B. auch die Besitzungen des Stifts in den Niederlanden (in der heutigen Provinz Gelderland) unterstellt.¹⁹⁶ Nach der Auflösung der Fronhofverfassung und dem Übergang des Stifts zur reinen Rentengrundherrschaft wurde der gesamte Güterbesitz, wie bereits oben erwähnt, an einzelne Pächter zumeist in Zeitpacht vergeben.

Die Pachtdauer war recht unterschiedlich. Es gab Verpachtungen auf 24, 18, 16, 15 und 12 Jahre. Die früheren Oberhöfe und späteren Schultenhöfe wurden jedoch durchweg auf 24 Jahre verpachtet.¹⁹⁷ Nach einer um 1750 angefertigten Aufstellung sind von den 40 genannten und mit der Angabe der Pachtzeiten versehenen Stiftshöfen 13 auf 24 Jahre, 11 auf 18 Jahre, 8 auf 12 Jahre, 4 auf 15 Jahre und 3 auf 16 Jahre verpachtet; einer ist auf 20 Jahre vergeben.¹⁹⁸ Allerdings kam bei Verpachtungen von einzelnen Landstücken auch eine kürzere Pachtzeit vor, meistens betrug diese sechs Jahre.¹⁹⁹ Neben den wenigstens de jure auf eine bestimmte Zeit von Jahren begrenzten Verpachtungen und der bereits oben ausgeführten Verpachtung auf Lebenszeit, wobei sich das Stift aus gutem Grund in späterer Zeit häufig in den Pachturkunden ausdrücklich ein Heimfallrecht an dem Gut zusichern ließ,²⁰⁰ gab es noch die schon genannte Verpachtung auf „mehrere Leben“.

Einkünfte

Als Grundherr hatte das Stift Anspruch auf die Leistungen der zu Diensten und Abgaben verpflichteten Stiftsbauern. Diese Abgaben bildeten den Hauptbestandteil des Einkommens der Äbtissin und des Kapitels, das in einem vergleichsweise unbedeutenden, wenn auch nicht genau quantifizierbaren Ausmaß von Einkünften aus sonstigen Natural- und Geldzinsen (vor allem der Memorien- und Seelengedächtnisstiftungen), den Aufschwörungs- und Benennungsgeldern und ähnlichem

¹⁹⁵ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 92.

¹⁹⁶ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 85.

¹⁹⁷ S. z. B. den Pachtvertrag für den Schultenhof in Halden v. 27. 10. 1696 – Privat-Familienarchiv Klaus Rehpenning, Hagen.

¹⁹⁸ StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 36.

¹⁹⁹ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 80 (1512: Verpachtung einer Wiese).

²⁰⁰ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 21 (1361).

ergänzt wurde. Diese bauerlichen Leistungen waren rechtlich nicht in der Person begründet, sondern lasteten auf dem Gut. Es handelte sich hierbei um sogenannte Abgaben mit Realcharakter. Die grundherrlichen, von den Bauern als Gegenleistung für die Nutzung der überlassenen Stiftsländereien zu erbringenden Leistungen, werden in den Quellen zumeist als „pfacht (pacht)/pfachte“ bezeichnet.²⁰¹ Dabei wurde zwischen den regelmäßig, zumeist jährlich zu leistenden Pachtabgaben (den sogenannten gewissen Gefällen), und den unregelmäßigen Pachtleistungen (den ungewissen Gefällen) unterschieden. Zu den letzteren gehörten vor allem die bei dem Hofantritt des neuen Pächters oder bei Verlängerung des Pachtvertrags zu entrichtenden Gewinnfelder (Handänderungsgebühren). 1705 beschloß die Hofesversammlung, daß von den größten Schultenhöfen des Stifts bei dem Hofesantritt eines neuen Pächters in Zukunft zwei Rtl. als Antrittsgeld zu entrichten seien; für die übrigen Stiftshöfe wurde diese Gebühr auf 1½ Rtl. festgesetzt.²⁰² Die Einkünfte hieraus flossen allein der Äbtissin zu.²⁰³

Bei den regelmäßig zu leistenden Pachtabgaben finden sich in Herdecke zwei Arten, und zwar einmal die Teilpacht in Form der dritten Garbe, und zum anderen die Festpacht. Die Teilpacht kommt jedoch in Herdecke nur selten vor und scheint überhaupt lediglich bei den großen Schulten- bzw. alten Fronhöfen bis zum Ausgang des Mittelalters zur Anwendung gekommen zu sein. So war nach dem ältesten Güterverzeichnis von 1229 der Fronhof in Geist zur Ablieferung eines Drittels seiner Ernte verpflichtet.²⁰⁴ Andererseits findet sich die Teilpacht der dritten Garbe wieder im 17. Jahrhundert häufiger. Offensichtlich handelte es sich hier um eine durch die Zeitumstände bedingte Wiedereinführung,²⁰⁵ die vor allem als Zwangsmaßnahme gegen säumige oder zahlungsverweigernde Pächter verwandt wurde.²⁰⁶ Andererseits hat sich aber in Herdecke bis in das 15. Jahrhundert hinein die alte Abgabenleistung des „Dienstes“ (servitium) erhalten. Dabei hatte der betreffende Hof für einige Wochen im Jahr die für den Unterhalt der Stiftsdamen bzw. zur Bestreitung des Stiftshaushalts notwendigen Güter zu liefern.

²⁰¹ S. z. B. das Güterverzeichnis v. 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 156 Nr. 215, sowie die Pachturkunden von 1574 (Schuldtpfacht) – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXI, von 1598 (pacht) – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 123a, von 1702 (pfacht) – Privat-Familienarchiv Klaus Rehpenning, Hagen, von 1596 (pfachte) StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 13a.

²⁰² StA Münster, Stift Herdecke, Akte I,4 Bl. 5r.

²⁰³ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 148.

²⁰⁴ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 88.

²⁰⁵ So z. B. bei dem Schultenhof in Haßley, von dem es 1645/1646 heißt, daß „derab die dritte Garbe genommen“ – Druck: Ein Steuerstreit im ehemaligen Amt Wetter am Ende des Dreißigjährigen Krieges. Hrsg. v. Otto Schnettler. Hattingen (Ruhr) 1932, S. 268.

²⁰⁶ S. unten S. 83f.

Allerdings bestanden diese Lieferungen am Ausgang des 15. Jahrhunderts, aus dem die ersten diesbezüglichen Nachrichten hierüber aus Herdecke vorliegen, nicht (mehr) ausschließlich aus Naturalien, sondern zum Teil auch aus Geldleistungen. Damals waren die früheren Fron- und späteren Schultenhöfe in Herdecke (der „Fronhof“ und der Nackehof), in Villigst, in Halden, in Iserlohn und in Geist zu einem derartigen jährlichen „Dienst“ verpflichtet. Mit Ausnahme des Schultenhofs in Halden, der sechs Wochen lang zur Versorgung des Stifts beitragen mußte, dauerte diese Verpflichtung für die übrigen Schultenhöfe jeweils vier Wochen im Jahr. Sie begannen für den Schulten in Iserlohn zu Neujahr, für den in Geist am St. Jakobstag (25. 7.), für den Nackehof in Herdecke am Fest des Heiligen Bartholomäus (24. 8.), für den Schultenhof in Villigst zu St. Lambertus (17. 9.), für den „Fronhof“ in Herdecke am Tag der Elftausend Jungfrauen (21. 10.) und für den Schultenhof in Halden zu Martini (11. 11). Die Lieferungen der einzelnen Höfe waren weitgehend gleich. Sie bestanden z. B. für den Schultenhof in Halden 1483 aus 12 Malter und 6 Speicherscheffel Roggen (ca. 2700 kg), 10 Malter Gerstenmalz (ca. 1600 kg), 3 Malter Weizen (ca. 600 kg), 6 Scheffel weißen Bohnen, 3 Scheffel Salz, 12 fetten Schweinen, 20 Hühnern und 4 Schillingen „Käsepfennige“. Außerdem mußten dem Stiftsbäcker noch 6 Scheffel Roggen, 6 Becher Salz und 12 Pfennige und jedem der Stiftsköche 3 Scheffel Roggen und 6 Pfennige gegeben werden.²⁰⁷

Die zweite und in Herdecke bei weitem häufigste Pachtform war die Festpacht. Hierbei handelt es sich um fixe, jährlich zu leistende Abgaben, die zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld bestanden. Bei der Naturalpacht wurde zwischen Korn- und sogenannten „Binnerpacht“ unterschieden. Die Kornpacht bestand in der Hauptsache aus Roggen, Gerste und Hafer. Roggen und Gerste wurden zusammen als „Hartkorn“ bezeichnet und waren in der Regel in gleicher Menge zu liefern.²⁰⁸

Zur Binnerpacht gehörten in erster Linie die Lieferungen von Schweinen, der sogenannten Schuldschweine. Einen erheblich geringeren Anteil machten die Abgaben an sonstigem Vieh und anderen landwirtschaftlichen Produkten aus. Sie bestanden in Herdecke aus (Schlacht-)Rindern, Schafen, Gänsen, Heringen und vor allem aus Hühnern sowie aus Lieferungen von Erbsen, Hopfen, Salz, Hanf, Wachs, Butter, Eiern und (Brand-)Holz. Ferner mußten eine Reihe von Stiftshöfen noch zu Fastabend (Donnerstag bis Sonntag vor Aschermittwoch) jeweils ein „Fastabend“-Huhn liefern. Diese vielfältigen Pachtleistungen

²⁰⁷ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 127–130.

²⁰⁸ S. z. B. die Pachturkunde für Jorgen Moller v. 1596 – StA Münster, Stift Herdecke Akte 13a sowie das Güterverzeichnis v. 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 126, Nr. 26, 27; S. 133 Nr. 68; S. 134 Nr. 78; S. 137 Nr. 94; S. 138 Nr. 95.

an landwirtschaftlichen Produkten entstanden in der Zeit der alten Fronhofverfassung, als möglichst sämtliche Bedürfnisse des ausgedehnten Stiftshaushalts aus den Stiftsgütern befriedigt werden mußten.

Neben der Entrichtung der eigentlichen grundherrlichen Abgaben waren die stiftshörigen Bauern aber noch zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet. Diese bestanden in Herdecke im Mittelalter in der Mithilfe bei der Feldbestellung auf dem Herrenhof im Umfang von einem Tag oder höchstens einer Woche im Jahr. Mit der zunehmenden Aufgabe der gutsherrlichen Eigenwirtschaft²⁰⁹ wurden diese Frondienste jedoch nicht mehr benötigt und sind in regelmäßige Geldleistungen umgewandelt worden.

Von den bereits in dem Güterverzeichnis von 1229 genannten Geldleistungen der Stiftspächter ist ein Teil sicherlich aber schon Zahlungen anstelle von früheren Frondiensten. So hatte der Hof in (Dortmund-) Somborn nach der Auskunft des Lagerbuchs von 1483 die Verpflichtung, einen Tag auf dem Fronhof Mithilfe bei der Maht zu leisten, mit einer jährlichen Zahlung von einem Pfennig abgelöst.²¹⁰ Bereits in demselben Güter- und Einkünfteverzeichnis werden außerdem insgesamt 15 Höfe aufgeführt, die anstelle der einwöchigen, unbestimmten Frondienste auf dem Fronhof in Herdecke (das ist wohl mit dem Ausdruck „Wekenwerich“ gemeint) jährlich 12 Pfennige zahlten. Weitere vier Pfennige wurden von diesen Höfen als Ablösung der Verpflichtung zum Pflügen sowie weitere zwei Pfennige im Jahr anstelle der Mithilfe beim Mähen auf dem Herrenland des Fronhofs entrichtet.²¹¹

Doch auch Pacht-Naturalleistungen der Stiftsbauern sind bereits im Laufe des Mittelalters zum Teil in Geldabgaben umgewandelt worden. Dabei haben die lebhafte Entwicklung von Handel und Gewerbe, das Aufkommen der Geldwirtschaft sowie nicht zuletzt die Tatsache, daß Herdecke bereits 1355 Markort geworden war und sich überdies in nächster Nähe die bedeutende Handels- und Hansestadt Dortmund befand, eine wesentliche Rolle gespielt. Auf den Märkten und durch den Handel konnte das Stift die zunehmend benötigten Güter kaufen. Zu diesen gehörten mit den steigenden Lebensbedürfnissen gegen Ausgang des Mittelalters in wachsendem Maße aber auch Luxusgüter, die nur durch den Fernhandel zu beschaffen waren. So zahlte 1483 der Hof in Ossenbeck statt des früher zu liefernden Speckschweins jährlich 5 Schillinge münstersche Währung und für die übrigen acht „mageren“ (das heißt noch nicht in der Herbstmast gewesenen) Schweine 5

²⁰⁹ S. oben S. 53.

²¹⁰ Druck: J. D. V. Steinen, IV, S. 133.

²¹¹ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 92 – Dazu kamen die verschiedenen Pächtern auferlegten Pflichten bei der Instandhaltung des Wehrs an der Stiftsmühle.

Schillinge 4 Pfennige. Aber auch die Fisch-, Käse-, Butter-, Hopfen- und Wein- sowie zum Teil auch die Salzlieferungen der Pächter sind damals bereits sämtlich in Geldzahlungen umgewandelt gewesen. Verschiedentlich wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, einzelne Pachtleistungen entweder in Naturalien oder in Geld zu entrichten. So heißt es z. B. 1483, daß der Blynde-Hof unter anderem ein Magerschwein zu liefern oder stattdessen 8 Pfennige münstersche Währung zu entrichten habe. Dieselbe Bestimmung findet sich noch bei einer ganzen Reihe weiterer Höfe. Doch behielt sich das Stift gelegentlich ausdrücklich das Recht vor, die Pachtleistungen entweder in der einen oder in der anderen Form zu verlangen. So vermerkt das Lagerbuch von 1483 bei dem Hof in Geist, daß dieser unter anderem 5 Becher Butter oder stattdessen 2 Schillinge jährlich zu entrichten habe, wobei die Wahl zwischen beiden Abgabeformen der Äbtissin zustehe.²¹² In einer Reihe von Fällen sind die gesamten Abgaben einzelner Stiftshöfe noch im Laufe des Mittelalters in Geldleistungen umgewandelt worden. So mußte z. B. das 1292 vom Stift erworbene Gut in Ende, das spätere Rekhardes Gut, seinerzeit an Abgaben jährlich ein Schwein, 6 Hühner und 6 Schillinge leisten. Nach dem Einkünfteverzeichnis von 1483 entrichtete dieses Gut aber nur noch eine jährliche Geldabgabe von 8 Schillingen. Demnach ist die gesamte Binnerpacht in der Form der Schweine- und Hühnerlieferungen zwischenzeitlich in eine Geldzahlung von insgesamt 2 Schillingen umgewandelt worden.²¹³ Andererseits sind natürlich jedoch vor allem die Kornpächte in der Regel nie durch Geldabgaben ersetzt worden. Überhaupt läßt sich feststellen, daß die Ablösung der Naturalieferungen durch Geldzahlungen keineswegs fortschreitend-systematisch verlief. So finden sich auch in dem Lagerbuch aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrere Höfe, die immer noch ihre Pachtabgaben ausschließlich in Naturalien leisten. Angesichts des schwankenden Geldwerts und vor allem der am Ausgang des Mittelalters einsetzenden Geldentwertung konnte die Beibehaltung der Naturalpachten für das Stift von erheblichem wirtschaftlichen Vorteil sein. Das war besonders auch seit dem 17. Jahrhundert der Fall, als die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, vor allem nach dem Ende der auf den Dreißigjährigen Krieg folgenden Agrardepression, ständig stiegen.²¹⁴

Eine weitere Abgabe, die von dem Grundbesitz des Stifts einkam, waren die sogenannten Schuldhühner. Diese wurden als eine Art

²¹² Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 139..

²¹³ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 10; Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 131.

²¹⁴ W. Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft ..., S. 278–284; derselbe: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur ..., S. 182–188.

Anerkennungsgebühr von den auf Stiftsland angelegten Kotten erhoben.²¹⁵

Außer den grundherrlichen Abgaben bezog das Stift auch Einkünfte aus den Zehntrechten. Ursprünglich wurde der Zehnt für den Unterhalt der Kirche erhoben. Im Laufe der Zeit war er aber immer mehr seinem eigentlichen Zweck entfremdet und zu einer allgemeinen Abgabe an den Inhaber des Zehntrechts geworden. Das Zehntgebot galt für Erzeugnisse des bebauten Bodens und der Viehwirtschaft. Der große Zehnt wurde vorwiegend vom Getreide entrichtet (seltener vom Großvieh), während der kleine Zehnt sich auf die übrigen Fruchtarten und die Produkte des Gartenbaus sowie auch auf Kleinvieh, vor allem Hühner und Gänse, erstreckte. Das Stift erhob im Mittelalter den großen Zehnt in der Herdecker Feldmark und den kleinen Zehnt in der gesamten Pfarrei Herdecke, also einschließlich des jenseits der Ruhr gelegenen Bezirks. Außerdem bezog das Stift Zehntabgaben aus Holthausen, Reh und Werries im Amt Hamm sowie einer Reihe Häusern in verschiedenen Orten.²¹⁶

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung in Westfalen sind die Zehntabgaben in der Form eines (schwankenden) tatsächlichen Anteils an der Ernte bzw. dem Vieh schon früh durch feste Natural- oder Geldleistungen abgelöst worden (Zehntlöse).²¹⁷ So zog z. B. seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der Amtmann zusammen mit einem der Stiftskanoniker die für die Ablösung des Zehnten festgesetzte Geldleistung, die „Teyntlose“, in Hagen jeweils am Sonntag nach St. Jakobus (25. 7.) ein. Sie erbrachte damals insgesamt 3 Mark 4 Schillinge.²¹⁸ Während das Stift anfangs wohl überall die Zehntabgaben selbst eingezogen hat, erfolgte später (soweit man die Zehntrechte nicht veräußerte) vielfach eine Verpachtung. So verpachtete das Stift z. B. 1602 den Zehnten in Holthausen im Kirchspiel und Gericht Hagen auf 18 Jahre.²¹⁹ Dagegen ist das Stift in der Herdecker Feldmark bei der direkten Erhebung des Zehnten, und zwar in Form der Naturalien, entweder immer verblieben oder später dazu wieder zurückgekehrt, wie die Bestellung des Johan Henrich Dreyer als Nachfolger des bisherigen Zehntners Albert Funke 1731 als Zehnteinnehmer des Stifts im Herdecker Feld bezeugt.²²⁰

²¹⁵ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 154, S. 156.

²¹⁶ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 147, S. 149.

²¹⁷ J. S. Seibert: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I. Bd. 3. Abt. 3. Teil. Arnsberg 1864, S. 208.

²¹⁸ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 148f.

²¹⁹ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 124 – 1640 erfolgte eine erneute Verpachtung (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 33, Abschrift).

²²⁰ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 147/148.

Eine weitere auf den Stiftsbauern des Stifts ruhende Last war die Vogtabgabe. Ursprünglich stand diese dem Vogt zu. Nachdem aber das Stift im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie bereits oben erwähnt, die Vogteirechte an sich gebracht hatte, fiel diese Abgabe „für den Vogtschutz“ (tho vogetschute) an das Stift. Ende des 15. Jahrhunderts bestand diese Abgabe aus einer jährlichen Geldzahlung von 4 bis 9 Pfennigen, zumeist aber von 5 Pfennigen.²²¹ Andere ständige Einkünfte des Stifts stellten die teils aus Geld, teils aus Naturalien (durchweg Korn) bestehenden Einnahmen aus den bereits erwähnten, durch Kauf bzw. Schenkung erworbenen Renten sowie die durch Stiftungen für Jahrgedächtnisse bzw. Seelenmessen an das Stift gelangten regelmäßigen Abgaben dar. Nach einer Aufstellung vom Jahre 1551 bezog das Stift Einkünfte aus etwa 57 Memorienstiftungen, die damals an Getreide insgesamt 8 Malter Hartkorn und 17 Malter 2 Scheffel Hafer sowie an Geld zusammen 40 Taler 9 Pfennige jährlich einbrachten.²²²

Die Termine für die Ablieferung der Pachtzahlungen, Renten und sonstigen regelmäßigen Leistungen waren eine Vielzahl von Heiligen- und Festtagen des Kirchenjahres. Die häufigsten sind Mittwinter/Weihnachten, Neujahr, Mariä Lichtmeß (2. 2.), Petri Stuhlfeier (22. 2.), Fast(el)abend (Donnerstag vor Estomihi bis Dienstag danach bzw. vor Aschermittwoch), Gründonnerstag, Karfreitag, Osterabend, St. Walburga (1. 5.), St. Jakobus (25. 7.), St. Bartholomäus (24. 8.), St. Lambertus (17. 9.), Michaelis (29. 9.), Elftausend Jungfrauen (21. 10.) und Martini (11. 11.). In einigen Fällen mußten die Abgaben in Teillieferungen zu verschiedenen Terminen geleistet werden. So wurden die Geldabgaben von den Höfen in Schede jeweils zur Hälfte zu St. Walburga und zu Michaelis erhoben.²²³ Jedoch war Martini, wie allgemein üblich, der wichtigste Abgabetermin. Die Lieferung der Abgaben mußte nicht genau an dem festgesetzten Tag geschehen, sondern konnte, wie es z. B. in dem Pachtbrief für den Schulten im Koenen 1598 heißt, 14 Tage vorher bis 14 Tage danach erfolgen.²²⁴

Insgesamt bezog das Stift im Mittelalter an derartigen regelmäßigen Einkünften, die zum Teil an die Äbtissin, zum Teil an die einzelnen Kapitularinnen fielen und zum Teil für die Küche und das Back- bzw. Brauhaus des Stifts bestimmt waren, insgesamt (ungefähr) 58 Malt (1 Malt = 24 Scheffel) 1 Malter (1 Malter = 8 Scheffel) 7 Scheffel Hafer (ca. 32361 kg), 35 Malt 2 Malter 1/6 Scheffel Weizen (ca. 42808 kg), 13 Malt 2 Malter 7 Scheffel Gerstenmalz (ca. 13400 kg), 2 Malt 2 Malter 5 Scheffel

²²¹ S. z. B. Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 146 f. Nr. 166, Nr. 158 u. Nr. 173; S. 144 f. Nr. 141, Nr. 143, Nr. 146, Nr. 147, Nr. 155, Nr. 156.

²²² StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 105, Bl. 29^r–32^r.

²²³ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 142.

²²⁴ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 123 a.

Sommerweizen (ca. 3 450 kg), 18 Maß Erbsen, 50 Schweine, 5 Rindfleisch- und eine Schweinelieferung für je eine Woche, 87 Hühner, 3 Gänse, 480 Eier, 18 1/2 Maß Salz und 30 Käse (oder 15 Pfennige) sowie an Geld 176 Schillinge, 808 Pfennige, 6 Quadranten und 10 Mark. Dazu kamen die Lieferungen an Brot, Bier und Speck von dem alten Fronhof in den letzten Aprilwochen.²²⁵

Nach einem Güter- und Einkünfteverzeichnis aus der Mitte des 16. Jahrhunderts betrugen die regelmäßigen Einkünfte des Stifts (etwa) 195 Malter Gerste (1 Malter = 4 Scheffel gerechnet) (ca. 31 200 kg), 139 Malter 1 Scheffel Roggen (ca. 27 850 kg), 32 1/2 Malter Hafer (ca. 2 990 kg), 2 Malter Weizen (ca. 400 kg), 6 Scheffel Erbsen, 51 Schweine, 59 Hühner, 4 Pfund Hanf, 3 Haufen Salz, 66 1/4 Goldgulden, 2 Gulden, 16 Mark, 423 Stüber, 6 Albus, 3 Dortmunder Gulden und 9 Hornsche Gulden.²²⁶ Keine dinglichen, sondern allein an der Person haftende, regelmäßige Einkünfte des Stifts waren dagegen die von den wachszinsigen Leuten des Stifts zu entrichtenden jährlichen Abgaben; die ursprüngliche und für die Zwecke der Kirche benötigte Wachsabgabe war im Spätmittelalter in Herdecke in eine Geldzahlung von 2 Pf. im Jahr umgewandelt worden.²²⁷

Wie die 1811/1812 anlässlich der im Großherzogtum Berg damals durchgeführten Aufhebung aller noch vorhandenen Stifte erfolgte Zusammenstellung der (regelmäßigen) Stiftseinkünfte bezeugt, gehörte Herdecke zu den weniger wohlhabenden geistlichen Institutionen. Die durchschnittlichen Gesamteinkünfte der letzten fünf Jahre betrugen hier in Geld umgerechnet 12.618,20 Francs (etwa 3.564 Taler preußische Währung). Damit stand Herdecke an sechster Stelle hinter Freckenhorst (42.336,49 Francs), Fröndenberg (29.591,38 Francs), St. Walburga (20.609,11 Francs), Clarenberg (16.695,75 Francs), Gevelsberg (14.416,47 Francs) und lediglich vor Paradies (7.462,05 Francs) und Elsey (7.498,95 Francs).²²⁸

Zu diesen regelmäßigen Einnahmen bezog das Stift noch unregelmäßige und schwankende Einkünfte aus den bereits oben ausgeführten Gerichtsrechten des Stifts in Herdecke, und zwar der niederen Dorfgerichtsbarkeit (soweit sie dem Stift verblieb), dem Marken-(Holz-)Gericht

²²⁵ Aufstellung nach: Wirtschaftliche Verhältnisse in Alt-Herdecke (1200–1700) nach den Urkunden bearb. v. Pfarrer (Christian) Schüßler. In: Stadt Herdecke a. d. Ruhr. Verwaltungsbericht für die Jahre 1903–1913; S. 6.

²²⁶ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 34 – s. auch den (Teil-)Abdruck in: O. Schnettler, a. a. O., S. 28–39.

²²⁷ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 12 (1313); Urkunde 77 (1496) sowie Güterverzeichnis v. 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 139 Nr. 101.

²²⁸ Aufstellung über Einkünfte und Pensionen der aufgehobenen Stifte im Großherzogtum Berg v. 15. 9. 1812 – HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg Nr. 7286.

und dem Hofgericht (Vogtgericht, Vogtting). Außerdem zählen zu dieser Art von Einkünften auch die Abgaben, die von den (Eigen-)Hörigen des Stifts für die Erlangung der Heirats-erlaubnis (maritagium, Bedemunt), beim Wechseln in ein anderes Recht sowie bei der Freilassung entrichtet werden mußten. Auch die bei dem Tod eines (Eigen-)Hörigen oder Wachszinsigen dem Stift gebührende Sterbeabgabe (mortuarium, Kurmede) gehört zu dieser Art der ungewissen Gefälle des Stifts.²²⁹ Die Sterbeabgabe der (Eigen-)Hörigen bestand übrigens in Herdecke, wie auch sonst allgemein üblich, bei dem Tod des Mannes in dem Pferd oder sonstigen besten Stück Vieh (sogenanntes Besthaupt), im Fall des Todes der Frau in der Kuh bzw. dem besten Obergewand der Verstorbenen.

Doch spätestens seit dem 14. Jahrhundert konnte in Herdecke statt der gegenständlichen Leistung der Sterbeabgabe auch ein Geldbetrag entrichtet werden. So bestimmt eine 1313 ausgestellte Urkunde über die Aufnahme einer Frau zu Wachszinsrecht des Stifts Herdecke, daß bei dem Tod der Wachszinsigen das beste Obergewand der Verstorbenen oder stattdessen 12 Pfennige der Äbtissin gehörten.²³⁰

Darüberhinaus bezog das Stift schwankende Einnahmen aus einer Reihe gewerblicher Monopolrechte. Von diesen waren das Mahl- und Braurecht die einträglichsten. Die an einem künstlich geschaffenen Seitenarm der Ruhr (dem Mühlengraben) in der Nähe der Ruhrbrücke angelegte Kornmühle war Eigentum des Stifts. Sämtliche Bauern des Dorfs mußten hier ihr Korn mahlen lassen und dafür eine Mahlgebühr entrichten, die an das Stift fiel.²³¹ Mindestens ebenso wichtig wie das Mahlrecht war das Braurecht. Ursprünglich besaß allein das Stift einen Braukessel und übte auch das Braurecht ausschließlich selbst aus. Hierzu diente das Stiftsbackhaus, in dem auch das für den Stiftshaushalt benötigte Brot gebacken wurde. Der Bäcker des Stifts übernahm, wie das damals im Bäckerei-handwerk allgemein üblich war, zugleich die Tätigkeit eines Bierbrauers. Später besaß das Stift mehrere Braukessel, die von Personen, die selbst brauen wollten, gegen Entrichtung einer als „Kesselgeld“ bezeichneten Gebühr ausgeliehen werden konnten. Schließlich gestattete das Stift einzelnen Dorfbewohnern, auch eigene Braukessel zu besitzen und damit Bier zu brauen. Für dieses Recht mußte von den Betreffenden eine als „Braupfennige“ bezeichnete

²²⁹ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 135, S. 137, S. 148, S. 150, S. 158 sowie StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 12; Urkunde 72; Urkunde 73/74/75; Akte XI,13a: ca. 1587: Wechsel einer Eigenhörigen des Stifts Herdecke in ein anderes Recht, 1559: Freilassung einer Eigenhörigen des Stifts.

²³⁰ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 12.

²³¹ Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 147 Nr. 179.

Abgabe gezahlt werden. Die Einkünfte aus dem Braurecht standen übrigens der Äbtissin allein zu.²³²

Zu den finanziell nutzbaren Hoheits- bzw. Herrschaftsrechten des Stifts gehörte im Mittelalter vor allem noch das Fähr- und Brückenrecht auf der Ruhr. Die zu Beginn des 13. Jahrhunderts erstmals urkundlich erwähnte Brücke über die Ruhr befand sich im Besitz des Stifts, das auch den Brückenzoll vereinnahmte.²³³ Doch gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist das Verfügungsrecht über die Herdecker Ruhrbrücke dem Stift offensichtlich von dem neuen Landesherrn, dem Grafen von der Mark, entzogen worden. 1410 verlieh nämlich Graf Adolf von Kleve-Mark einem frommen Klausner, Dideric Soneken, den Herdecker Brückenzoll. Die Einnahmen daraus sollten nunmehr zur Einrichtung und Unterhaltung eines als Herberge für Pilger und sonstige arme Reisende und wohl auch als Hospital dienenden „Gasthauses“ an der Brücke verwandt werden.²³⁴ Im Laufe der Reformation ist dann die Brücke und damit auch der Brückenzoll in den Besitz der evangelischen Kirchengemeinde in Herdecke gelangt. Von dieser erwarb der preußische Staat 1805 zunächst das Recht der Brückenverwaltung und der damit verbundenen Erhebung des Brückenzolls. 1845 ging dann auch das volle Eigentum an der Ruhrbrücke (einschließlich der Mühlengrabenbrücke) durch Kauf in den Besitz des preußischen Fiskus über.²³⁵

Eine weitere unregelmäßige Einnahmequelle des Stifts, die auf seinem geistlichen Charakter beruht, sind die Opfergaben frommer oder sündenbeladener Pilger und Wallfahrer, die nach Herdecke zur Stiftskirche kamen.

Tatsächlich war Herdecke im späten Mittelalter ein Wallfahrtsort von einiger, wenn auch wahrscheinlich vorwiegend regionaler Bedeutung geworden. Hierzu hat nicht unwesentlich die günstige geographische Lage von Herdecke an einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt beigetragen. Nur an dieser Stelle gewährt nämlich das nördlich der Ruhr verlaufende und nach Süden zum Fluß hin steil abfallende Ardeygebirge einen schmalen Durchlaß. Daher trafen hier zum Teil schon seit vorgeschichtlicher Zeit mindestens vier wichtige Handels- und Verkehrswege aus dem süd- und westdeutschen Raum zusammen. Sie führten bei

²³² StA Münster, Stift Herdecke Akte XVI,1; Güterverzeichnis v. 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 137 Nr. 93, S. 147 f. Nr. 181.

²³³ Güterverzeichnis v. 1229 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 94.

²³⁴ Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Urkunde 1 (1410); s. auch ebenda, Urkunde 2 (1421).

²³⁵ S. zu den Einzelheiten G. E. Sollbach: Sozialhilfe und Steuerbeschaffung damals – Brückenzoll und Pflastergeld in Herdecke; in: Beiträge zur Landeskunde – Hohenlimburger Heimatblätter für den Raum Hagen und Iserlohn. 45. Jahrg., Heft 8 (1984), S. 153; Uta Kroischke: Die Herdecker Brücke und das Gasthaus. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Armenpflege; in: Herdecker Hefte 3 (1980), S. 15.

Herdecke über die Ruhr und überquerten anschließend den Ardeyrücken, um sich dann jenseits des Ardeydurchlasses wieder in verschiedene Wege zu teilen, die nach Norden in das Nordseegebiet und nach Osten in den Weser- und Elbraum führten.²³⁶ Nicht zuletzt war das Stift Herdecke deshalb an dieser Stelle angelegt worden, weil es sich hier um einen verkehrsgünstig gelegenen und verkehrsreichen Platz handelte. Die Wallfahrer und Pilger suchten in der Stiftskirche die Heiligenreliquien auf, die dort an bestimmten Festtagen ausgestellt wurden, um die Heiligen um Hilfe für ihre vielfältigen diesseitigen und jenseitigen Nöte zu bitten. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1386 verfügte das Stift über einen Schatz von insgesamt 17 Reliquien. Darunter befanden sich Reliquien des Hl. Paulus sowie noch einiger anderer Apostel, des Evangelisten Markus, der Heiligen Drei Könige, von Johannes dem Täufer, Maria Magdalena und der Heiligen Elisabeth. Als wertvollste Reliquie besaß das Stift ein im Mittelalter besonders kostbares Stück vom Kreuz Christi.²³⁷ Das Pilgerwesen und damit die Einkünfte des Stifts förderten die Ablassprivilegien, die dem Stift im Mittelalter verliehen wurden. So sicherte z. B. das 1368 dem Stift vom Kölner Erzbischof ausgestellte große Ablassprivileg allen denjenigen, die mit „reuigem Herzen“ nach Herdecke pilgerten, dort in der Stiftskirche von den ausgestellten Reliquien an den jeweiligen Heiligenfesten sowie anderen kirchlichen Feiertagen beteten und nicht zuletzt auch ein angemessenes (Geld-)Opfer darbrachten, einen Nachlaß ihrer zeitlichen Sündenstrafen im Jenseits von 40 Tagen zu. Dieser Ablass konnte nachträglich auch für bereits Verstorbene erworben werden.²³⁸ Ein ähnliches Ablassprivileg wurde dem Stift bereits 1356 verliehen.²³⁹ Möglicherweise hängt mit der wachsenden Bedeutung des Stifts als Wallfahrtsort im Spätmittelalter auch die Errichtung des Stifts als Wallbergung und Pflege von Pilgern bestimmten „Gasthauses“ an der Ruhrbrücke zu Beginn des 15. Jahrhunderts zusammen.

Die Reformation

Mit dem Eindringen der Reformation in das Stift Herdecke zu Beginn der 1540er Jahre begann hier eine sich über viele Jahrzehnte hinziehende schwere Zeit voller innerer Bedrängnisse und äußerer Nöte. Hierbei spielte auch die schwankende und zunächst längere Zeit einen von Erasmus von Rotterdam beeinflussten „mittleren Weg“ verfolgende Religionspolitik der Landesherrn, der Herzöge von Kleve, vor allem von

²³⁶ P. Petermeise, a. a. O., S. 9.

²³⁷ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 23.

²³⁸ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 23.

²³⁹ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 18.

Johann III. (1521–1539) und Wilhelm von Kleve (1539–1592), eine bedeutende Rolle.²⁴⁰ Während Johann III. grundsätzlich der Reformation ablehnend gegenüberstand, war er aber doch zu gewissen Zugeständnissen gegenüber den Anhängern der neuen Lehre bereit. Dagegen lehnte sich Herzog Wilhelm von Anfang an aus politischen Gründen an die katholisch-kaiserliche Partei an, obwohl er bereits 1544 sowie erneut 1556, 1562 und 1566 auch Verhandlungen wegen der Einführung der Reformation in seinen Ländern führte.²⁴¹ Diese unklare und schwankende Religionspolitik des Landesherrn wirkte sich auch zum Nachteil auf die Verhältnisse im Stift Herdecke aus. Hier wurde 1538 (oder 1539) von dem durch die klevische Regierung verordneten Stiftskanoniker²⁴² Dietrich Raffelnbeul, der sich später (von seinen Söhnen) Theodericus Nicolai nennen ließ, die Reformation eingeführt. Damals traten die Äbtissin Lucie von Ovelacker sowie eine Reihe von weiteren Stiftsdamen zu der neuen Lehre über.²⁴³ Doch nach dem Augsburger Interim (1548) erreichten die Gegner, daß Dietrich Raffelnbeul als „Schismatiker“ von seinem Amt entfernt wurde. Das geschah 1549 oder 1550. Damals versuchte die klevische Regierung, die alte Lehre im Stift wiederherzustellen. Im Zusammenhang damit spaltete sich das Stift in zwei konfessionelle Lager. Gegen die evangelische Äbtissin Anna von Edelkirchen (ca. 1542–1553) und die übrigen evangelisch gewordenen Kapitularinnen erhob man bei dem Erzbischof von Köln Klage, worauf der Erzbischof die betreffenden Stiftsdamen von dem Chor- und Kirchendienst ausschloß. Die damals zwischen der evangelischen Äbtissin und den auf ihrer Seite stehenden Kapitularinnen einerseits und den Anhängerinnen des alten Glaubens andererseits auftretenden ständigen Spannungen und Konflikte führten auch zu einer empfindlichen Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftsüberwachung des Stifts. Insbesondere ist offensichtlich die statutenmäßige Kontrolle bzw. Mitwirkung des Kapitels hinsichtlich der wichtigen, den Besitz des Stifts betreffenden Maßnahmen zusammengebrochen, so daß die Äbtis-

²⁴⁰ S. hierzu allgemein Anton J. Gail: Johann von Vlaten und der Einfluß des Erasmus von Rotterdam auf die Kirchenpolitik der vereinigten Herzogtümer; in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 45 (1951), bes. S. 37–66, S. 90–92, S. 97 f., S. 104–107 u. S. 109.

²⁴¹ Alois Schröer: *Die Reformation in Westfalen*, 1. Bd. Münster 1979, S. 228–245.

²⁴² Dieser Vorgang bezeugt zugleich, daß auch die kirchlichen Rechte des Stifts im Schwinden begriffen waren, denn das Recht zur personellen Besetzung der Stiftskanonikate stand eigentlich dem Stift bzw. der Äbtissin zu.

²⁴³ Die folgenden Angaben beruhen auf dem durch die klevischen Räte im Stift Herdecke zustandegebrachten Einigungsvertrag vom 22. 2. 1552 zwischen der Äbtissin Anna v. Edelkirchen und den übrigen Kapitularinnen (Abschrift: StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 101a sowie Urkunde 102) und dem Schreiben der Äbtissin Anna v. Edelkirchen an den Grafen Wilhelm v. Nassau v. 1. 8. 1553 (Abschrift: StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 103, Nr. 7); vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 49–54 und P. Habig, a. a. O., S. 36–38.

sin hier nach Belieben – und auch zum Schaden des Stifts – ungehindert handeln konnte. So wurden von der Äbtissin ohne die Billigung oder wenigstens Hinzuziehung des Stiftskapitels Stiftsländereien veräußert, dem Stift gehörende Renten abgelöst und Gelder des Stifts ohne ausreichende Sicherheiten ausgeliehen (wobei es sich bei den so Begünstigten offenbar vorwiegend um Verwandte der Äbtissin handelte). Außerdem eignete sich die Äbtissin Einrichtungsgegenstände der Abtei, wie z. B. das silberne Tafelgeschirr, als Privateigentum an. Andererseits achtete sie aber nicht auf die ordnungsgemäße Wirtschaftsverwaltung und Führung der Wirtschaftsbücher des Stifts und ließ auch in der Verwahrung der Stiftspapiere Unordnung einreißen. Zudem verweigerte sie den Kanonissen, die den Chor- und Kirchendienst zu versehen hatten, die ihnen zustehenden Präsenzienzahlungen. Auch die damalige Dekanin kam ihren Amtspflichten nur nachlässig oder gar nicht nach. Die Stiftsbauern, vor allem in den vom Stift weitabgelegenen Gegenden, wie z. B. im Münsterland, nutzten diese ihnen günstig erscheinende Situation, daß die äußere Energie des Stifts durch innere Wirren weitgehend gelähmt war, für sich aus. Sie verweigerten z. B. zunehmend die Abgaben und versuchten, die Pachtgüter dem Stift zu entziehen und zu ihrem Eigentum zu machen.²⁴⁴

Im Februar 1552 erschienen dann, anscheinend von der katholischen Partei gerufen, klevische Räte im Stift, um die hier eingerissenen Mißstände in der Verwaltung zu beseitigen und vor allem auch den alten Glauben wieder einzuführen. Die evangelischen Stiftsdamen, einschließlich der Äbtissin Anna von Edelkirchen, wurden gezwungen, sich wieder zur katholischen Kirche zu bekennen.²⁴⁵

Doch die wiedergewonnene, nur äußerliche konfessionelle Einheit im Stift hielt nicht lange an, zumal die Kanonissen nicht aus innerer Überzeugung, sondern offensichtlich auf ganz massives Drohen der klevischen Räte hin sich von ihrem Glauben losgelöst hatten. Bereits anderthalb Jahre später versuchte dann auch die Äbtissin Anna von Edelkirchen, von der klevischen Regierung die Genehmigung zur Ausübung der evangelischen Religion für sich und die übrigen, erneut zu dem neuen Glauben stehenden Stiftsdamen, zu bekommen.²⁴⁶ Doch ist dieser Versuch damals gescheitert und die Äbtissin offensichtlich gezwungen worden, ihr Amt aufzugeben. An ihre Stelle trat als neue

²⁴⁴ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 84, Urkunde 85, Urkunde 86, Urkunde 87, Urkunde 89, Urkunde 93, Urkunde 103, Urkunde 110.

²⁴⁵ Von der Äbtissin Anna v. Edelkirchen und fünf weiteren Kapitularinnen unterzeichnete Erklärung v. 22. 2. 1552 – Abschrift: StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 102.

²⁴⁶ Schreiben der Äbtissin Anna v. Edelkirchen an den Grafen Wilhelm v. Nassau v. 1. 8. 1553 – Abschrift: StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 102, Nr. 7.

Äbtissin Anna von Alstede (1554–1576).²⁴⁷ Die katholische Partei im Stift erhielt damals weitere Rückendeckung durch den Landesherrn. Die akute Bedrohung der klevischen Territorien durch das von Alba befehligte spanische Heer in den Niederlanden, das ja nicht nur den dortigen Widerstand brechen, sondern auch in den deutschen Nachbarländern die katholisch-spanische Macht zur Geltung bringen sollte, veranlaßte damals Herzog Wilhelm zu dem Entschluß, nunmehr energisch die katholische Religion in seinem Herrschaftsgebiet zu schützen bzw. wiederherzustellen. Im Zusammenhang mit dieser verschärften Religionspolitik zugunsten der Katholiken im Herzogtum Kleve wurde 1587 auch Philipp Nicolai, der als entschiedener Verfechter der Reformation 1584 gegen den Widerstand der katholischen Äbtissin das schon von seinem Vater besessene Stiftskanonikat erhalten hatte, aus Herdecke vertrieben. Allerdings konnte die Äbtissin dann doch nicht verhindern, daß dessen Stelle wieder mit einem überzeugten Anhänger der evangelischen Lehre besetzt wurde.²⁴⁸ Der neue Glaube fand im Stift und im Dorf immer mehr Anhänger, obwohl auch der Sohn und Nachfolger von Herzog Wilhelm, Johann Wilhelm (1592–1609), die gegen die Evangelischen gerichtete Religionspolitik seines Vaters fortsetzte. Doch auch er stieß dabei vor allem in der Grafschaft Mark auf energischen Widerstand, und die klevische Regierung mußte hier immer wieder zurückstecken. Die Verhältnisse wurden dadurch noch weiter kompliziert, daß nach dem Tod des kinderlos gebliebenen Herzogs Johann Wilhelm die Grafschaft Mark 1609 unter die Herrschaft von Kur-Brandenburg kam, das diese Herrschaft zunächst gemeinsam mit dem Pfalzgrafen von Pfalz-Neuburg ausübte. 1614 wurde dann die Grafschaft Mark vorläufig und aufgrund des Erbvertrags mit Pfalz-Neuburg 1666 endgültig in das Herrschaftsgebiet des Kurfürsten von Brandenburg eingegliedert.

Die brandenburgischen Herrscher betrieben in ihren westfälischen Erbländern wenigstens zunächst gegenüber den Katholiken eine – vielleicht auch nur so empfundene – ausgesprochen feindliche Religionspolitik. Zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs war es aber hier wieder zu energischen Rekatholisierungsmaßnahmen durch die Spanier gekommen, die seit 1622 den größten Teil Westfalens besetzt hielten. Am 1. 2. 1628 ernannte der Kölner Erzbischof seinen Offizial, den Führer der Gegenreformation in Dortmund, Johannes Klepping, zum Kommissar und Generalvisitator der Klöster und katholisch gebliebenen Pfarreien in der Grafschaft Mark, einschließlich der Stifte Herdecke, Gevelsberg

²⁴⁷ O. Schnettler, a. a. O., S. 52.

²⁴⁸ O. Schnettler, a. a. O., S. 53 f.; P. Habig, a. a. O., S. 44–47.

und Hörde. Gleichzeitig setzten die spanischen Truppen in ihrem Machtgebiet gewaltsam die Rekatholisierung durch.²⁴⁹

Eine Wende trat dann nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs mit der Wiederherstellung der brandenburgischen Herrschaft auch in der Grafschaft Mark ein. Zur Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640–1688) kam es hier anfangs zu einer Phase extremer Intoleranz gegenüber den Katholiken. Die unterdrückten Katholiken wandten sich schließlich 1662 an den zweiten Erbherrn der jülich-klevischen Länder, den katholischen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg, um Hilfe und gewannen außerdem die Fürsprache des einflußreichen münsterschen Fürstbischofs Bernhard von Galen (1650–1678).

In zähen Verhandlungen gelang es schließlich den Beauftragten des Fürstbischofs und des Pfalzgrafen, daß der Kurfürst seine rücksichtslose Religionspolitik gegenüber den katholischen Untertanen milderte.²⁵⁰ Das Ergebnis war der am 17. 9. 1666 von dem Pfalzgrafen Wilhelm und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm unterzeichnete sogenannte Nebenrezeß von Kleve.²⁵¹

Hinsichtlich der Verhältnisse im Stift Herdecke ist dabei von Bedeutung, daß seinerzeit der neue brandenburgische Landesherr alle Frauenklöster und Frauenstifte in seinen neuen westfälischen Territorien weiterbestehen ließ: Er wollte ihre Funktion als Versorgungsanstalten für Adelstöchter auch für seinen Staat nutzen. Herdecke nahm ebenso wie z. B. die Stifte Clarenberg (Hörde), Walburga und Paradies (beide Soest) nunmehr katholische und evangelisch-lutherische, später dann auch reformierte Stiftsdamen auf. Diese als Folge der Reformation in den westfälischen Landesteilen des Kurfürstentums Brandenburg entstandenen konfessionell gemischten, unter einer Äbtissin zu einer alle Präbendarinnen umfassenden Gemeinschaft zusammengeschlossenen Damenstifte sind ein völlig neuer Stiftstyp. Der Nebenrezeß vom 17. 9. 1666 ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Markstein, da nunmehr die Existenz dieses gemischt-konfessionellen Stiftstyps als grundsätzlich rechtsgültig anerkannt worden ist.

Eine konkrete, vor allem auch das zahlenmäßige Verhältnis der einzelnen Religionsgemeinschaften in den gemischt-konfessionellen Stiften festlegende Regelung, brachte dann der Religionsvergleich zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg vom 26. 4. 1672, der am 10. 1.

²⁴⁹ A. Schröer, a. a. O., S. 244–246, S. 267, S. 270 f. S. 473.

²⁵⁰ A. Schröer, a. a. O., S. 83–86.

²⁵¹ Druck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ... Hrsg. v. J. J. Scotti. I. Teil. Düsseldorf 1826, S. 454–477.

1673 unterzeichnet wurde.²⁵² Er bestimmte für Herdecke, daß hier drei Viertel der Kapitularinnen der evangelisch-lutherischen bzw. evangelisch-reformierten und ein Viertel der katholischen Konfession angehören sollten sowie daß auf jeweils drei evangelisch-lutherische bzw. evangelisch-reformierte Äbtissinnen eine katholische folgen mußte.²⁵³ Diese Ordnung ist in Herdecke noch einmal 1719 festgelegt worden und man hat sich an dieses Schema dann auch bis zur Auflösung des Stifts 1811/1812 peinlich genau gehalten.²⁵⁴

Im 18. Jahrhundert scheinen aber auch die im Stift wegen der unterschiedlichen Konfessionszugehörigkeit der einzelnen Stiftsdamen früher immer wieder aufgetretenen Differenzen überhaupt aufgehört zu haben. Zumindest hört man von da an nichts mehr davon. Möglicherweise hat hierzu aber auch die Tatsache beigetragen, daß immer weniger Stiftsdamen auch wirklich im Stift wohnten.²⁵⁵ Da in dem Religionsvergleich von 1666 bzw. 1672/73 den einzelnen Konfessionen auch das Recht auf öffentliche Religionsausübung zugestanden worden war, erbaute man 1689–1692 (oder 1693) auf dem Stiftsplatz eine besondere Kapelle für die katholischen Stiftsdamen, während die evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stiftsfräulein als Simultaneum die Stiftskirche behielten. Die Stiftskirche diente zugleich aber auch der evangelisch-lutherischen Gemeinde als Pfarrkirche. 1752 wurde dann die ebenfalls auf dem Stiftsgelände gelegene und bereits im Mittelalter erbaute St. Annenkapelle den reformierten Stiftsdamen als Gotteshaus überlassen und somit das Simultaneum in bezug auf die Stiftskirche beendet.²⁵⁶

Der wirtschaftliche Niedergang

Pachtverweigerung und Pachtrückstände

Die in den Pachtverträgen und Einkünfteregistern des Stifts verzeichneten Abgaben stellen jedoch nur den Soll-, nicht den Istzustand dar. Tatsächlich hat das Stift die ihm zustehenden Leistungen nur in Ausnahmefällen sämtlich und in voller Höhe erhalten. Die nachlässige Lieferung der Abgaben bis hin zur gänzlichen Abgabenverweigerung war überhaupt spätestens im hohen Mittelalter eine allgemeine Erschei-

²⁵² Druck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... Hrsg. v. J. J. Scotti. I. Teil. Düsseldorf 1826, S. 496–534.

²⁵³ Druck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... Hrsg. v. J. J. Scotti. I. Teil. Düsseldorf, 1826, S. 503 §§ 9 und 10.

²⁵⁴ Vergleich wegen Benennung der Kapitularinnen – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 163–166.

²⁵⁵ O. Schnettler, a. a. O., S. 282.

²⁵⁶ P. Habig, a. a. O., S. 71–73; O. Schnettler, a. a. O., S. 282f; Wolfgang Cremer: Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Herdecke; in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte (1982), S. 223; P. Petermeise, a. a. O., S. 11.

nung. Auf jeden Fall versuchten die Stiftsbauern, so wenig wie möglich an Abgaben und Diensten an ihren Grundherrn zu leisten. Wie die Einkünfteverzeichnisse z. B. des Stifts Xanten ausweisen, wurde es hier sozusagen zu einer „normalen“ Erscheinung, daß die stiftshörigen Bauern ihre Abgabeverpflichtungen nur zum Teil erfüllten oder auch gänzlich verweigerten. „Negat solvere“ (weigert sich zu zahlen), oder „quandoque plus, quandoque minus“ (manchmal mehr, manchmal weniger) heißt es lakonisch immer wieder am Ende der Nennung der pflichtmäßigen Abgaben des jeweiligen Stiftsbauern.²⁵⁷ Von der Abtei Werden wird 1290 berichtet, daß dort eine Reihe von Stiftsbauern trotz vielfacher Aufforderungen schon seit Jahren den schuldigen Zins einfach nicht entrichteten.²⁵⁸ 1256 ließ das Kloster Marienborn in Coesfeld seinen Hintersassen, die ohne einen äußeren Grund hartnäckig die Zahlung der rechtmäßigen Abgaben an das Kloster verweigerten, von dem zuständigen Bischof in Münster die Exkommunikation androhen.²⁵⁹ 1285 wandte sich auch das Kloster Ägidii wegen der fortgesetzten Abgabenverweigerung seiner Klosterbauern in Osterholte an die zuständige Kirchenobrigkeit in Münster mit dem Ersuchen, die Widerspenstigen durch die Androhung von Kirchenstrafen zur Leistung ihrer Abgaben zu zwingen.²⁶⁰

Direkte Zeugnisse über die Verweigerung von Abgaben der Bauern des Stifts Herdecke liegen aus der Zeit des Mittelalters zwar nicht vor, doch darf aus dem Schweigen der Quellen für diese Zeit nicht der Schluß gezogen werden, daß es derartige Fälle in dieser Zeit hier nicht gegeben hat. Vielmehr kann man auf Grund der damals allgemein herrschenden Verhältnisse vor allem in den geistlichen Grundherrschaften davon ausgehen, daß die Situation auch in Herdecke nicht besser gewesen ist.

Die frühesten Nachrichten über Pacht- und sonstige Abgabenverweigerungen an das Stift Herdecke stammen aus dem Ende der 1520er Jahre. Vor allem im Münsterland scheint das Stift damals große Schwierigkeiten mit seinen Bauern gehabt zu haben. Seinerzeit weigerten sich z. B. die Pächter des Sudhofs im Kirchspiel Drensteinfurt hartnäckig, dem Stift die gebührenden Abgaben zu entrichten. Das Stift ersuchte bei dem Vorgehen gegen die widerspenstigen Pächter damals ebenfalls den

²⁵⁷ Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Archidiakonats und Stifts Xanten. Hrsg. v. Karl Wilkes. Bd. 1. Bonn 1937, S. 410, S. 444 (um 1300).

²⁵⁸ Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Hrsg. v. Th. J. Lacomblet. Bd. 2. Unveränd. Nachdr. der Ausg. Düsseldorf 1846; Aalen 1960, Nr. 899.

²⁵⁹ Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3: Die Urkunden des Bistums Münster von 1201–1300. Bearb. v. Roger Wilmans. Münster 1871, Nr. 616, Nr. 1770.

²⁶⁰ Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3, Nr. 1660 – Osterholte ist ein heute untergegangener Ort in dem früheren Kirchspiel Wadersloh.

zuständigen Bischof von Münster um Hilfe.²⁶¹ Bei diesem Verhalten der Stiftsbauern haben sicherlich auch die von der Reformation und speziell dem Wiedertäuferturn im Münsterland ausgelösten sozial-revolutionären und gegen alle weltliche Obrigkeit gerichteten Gedanken und Bestrebungen jener Jahre eine Rolle gespielt. So lehnten sich damals z. B. auch die Klosterbauern von Falkenhagen gegen ihre geistliche Grundherrschaft auf und verweigerten dieser die Dienste und Abgaben.²⁶² Aber auch in der Folgezeit machten dem Stift vor allem im Münsterland die Pächter immer wieder zu schaffen. So verweigerten z. B. in den 1530er Jahren der Inhaber des Hofes im Ossenbeck, der Schulte des Hofes „then Hoeven“ in Geist sowie der Stiftspächter Bertold von Wischen im Kirchspiel Drensteinfurt hartnäckig ihre Abgabenleistungen.²⁶³ Die Streitigkeiten mit dem Schulten des Sudhofs zogen sich fast über eine ganze Generation hin. Erst 1560 konnte das Stift mit Hilfe des Bischofs von Münster hier seine Pachtansprüche wieder durchsetzen.²⁶⁴

Um 1550 nahmen die Abgabenverweigerungen der Stiftsbauern aber ein für die wirtschaftliche Existenz des Stifts bedrohlich werdendes Ausmaß an. Außer von dem Sudhof in Ossenbeck wurden dem Stift nämlich auch die Abgaben von dem Plinthof, den Gütern im Amt Stromberg sowie im Amt Wolbeck, im Kirchspiel Steinfurt sowie von einer Reihe im Oberstift Münster gelegener Besitzungen dauernd vor-enthalten. Schließlich wandte sich 1553 die damalige Äbtissin Anna von Edelkirchen, durch Vermittlung des Grafen Wilhelm von Nassau-Katzenellenbogen, an den Bischof von Münster mit der Bitte, dem Stift bei der Beitreibung der ihm verweigerten Abgaben durch seine Beamten Hilfe zu leisten. Aber auch der Pächter des Stiftsgutes im Kirchspiel Waltrop, in dem zum Erzstift Köln gehörendem Amt Harnburg, erfüllte hartnäckig seine Pachtleistungen nicht. Daher richtete die Äbtissin damals ein Gesuch außerdem an den Erzbischof von Köln mit der Bitte,

²⁶¹ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 84 (1528), Urkunde 85 (1529) Urkunde 86 (1529).

²⁶² Anton Gemmeke: Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe. Paderborn 1905, S. 210 – Zu dem sozial-revolutionären Aspekt der münsterschen Wiedertäuferbewegung s. jetzt auch Alois Schröder: Die Reformation in Westfalen. 2. Bd. Münster 1983, bes. S. 460 – 465 und Karl-Heinz Kirchhoff: Die Täufer in Münster 1534/35. Untersuchungen zum Umfang und zur Sozialstruktur der Bewegung. Münster 1973 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Bd. 12), bes. S. 78 ff. sowie die dort jeweils genannte Literatur. Den bauerlichen Widerstand allgemein im Deutschen Reich zu Beginn der Neuzeit, bei dem die Verweigerung der normalen Abgaben und Dienste ein wesentlicher und regelmäßiger Bestandteil war, hat jüngst Wilfried Schulze dargestellt: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit. Stuttgart 1980, hier bes. S. 91 – 93.

²⁶³ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 87 (1530), Urkunde 89 (1533).

²⁶⁴ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 110.

den Drost von Harnburg zu beauftragen, dem Stift zu den ausstehenden Abgaben zu verhelfen.²⁶⁵ Die damals herrschende Widerspenstigkeit der Stiftspächter hängt sicherlich auch mit den infolge des Eindringens der Reformation in das Stift verursachten und sich über Jahre hinziehenden konfessionellen inneren Auseinandersetzungen und Spannungen zusammen. Diese haben, wie bereits oben dargestellt wurde, auch sonst nachweislich die ordnungsgemäße Wirtschaftsverwaltung des Stifts erheblich beeinträchtigt. Offensichtlich nutzten die Stiftsbauern die Gunst der Stunde aus, um sich der lästigen Pacht- und sonstigen Dienstleistungen an das Stift endgültig zu entziehen.

Während die gänzliche Abgabenverweigerung doch immer nur auf einige Fälle beschränkt blieb, ist die säumige und nur teilweise Erfüllung der Abgabepflichten dagegen offensichtlich eine ebenso allgemeine wie dauernde Erscheinung im Stift Herdecke gewesen. Dies bezeugt das Bruchstück eines Verzeichnisses von Abgaberückständen sowie Aufzeichnungen über Abschlagleistungen aus dem Ende des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts.²⁶⁶ Daraus geht z. B. hervor, daß der Stiftspächter Peter Tengelen in Herdecke 1588 von seiner Pacht ein Schudschwein und die drei Hühner nicht geliefert hatte. Auch 1594 und 1595 kam von ihm wieder nicht das Schudschwein ein, und außerdem lieferte er auch die vorgeschriebenen Hühner und Gänse nicht. Darüberhinaus blieb er von 1588–1597 jedes Jahr noch vier Taler an Geldleistungen schuldig. Von dem Nackehof wurden 1572 zwei Scheffel Gerste zuwenig an Kornpacht entrichtet. Die bis dahin aus mehreren Jahren rückständigen Kornpächte des Nackehofs beliefen sich damals in Geld gerechnet auf 12 Taler 12 Schillinge. Bertold zu Halden hatte in den Jahren 1600–1601, 1605–1607 jeweils 5 Scheffel Gerste sowie 1607–1608 noch jeweils 4 Speicherscheffel an Roggen nicht abgeliefert. Außerdem war von ihm in den Jahren 1595–1608 das jährliche Hofgeld von 25 Pf. nicht gezahlt worden. Von dem Schulten in Halden kamen 1601 an Kornpacht 3 Malter Gerste nicht ein. 1606 hatten die gesamten rückständigen Kornpächte des Schulten in Halden einen Wert von 71 Talern erreicht. Die in mehreren Jahren aufgelaufenen Pachtrückstände des Jorgen Moller in Ende machten 1596 in Geld gerechnet die enorme Summe von 126 Talern aus. Von dem Droegehorn-Gut waren aus den Jahren 1588–1607 insgesamt 120 Malter an Pachtkorn rückständig geblieben. Die Nackehoevsche in Herdecke hatte 1603–1607 ihre jährliche Kornpacht von 8 Malter Gerste überhaupt nicht entrichtet. Ihre bis 1597 zurückreichenden Rückstände an Kornpachten machten damals insgesamt 7 1/2 Taler aus. Außerdem war von ihr zwölf Jahre lang (1596–1608) das jährliche Hofgeld

²⁶⁵ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 103 (1553).

²⁶⁶ StA Münster, Stift Herdecke Akte XII Nr. 4 A3.

nicht bezahlt worden. Althauß in Eppenhäusen hatte sogar neun Jahre lang (1600–1608) überhaupt nichts an Pacht geliefert. 1608 fand er sich schließlich bereit, eine Abschlagzahlung von 9 Talern auf die rückständigen Pachtlieferungen zu leisten.

Aber auch die sonstigen dem Stift gebührenden Abgaben und Gebühren kamen offensichtlich nur sehr schleppend oder auch recht unvollkommen ein. So waren z. B. von den Zehntleistungen in Halden in den Jahren 1591, 1593, 1595, 1597, 1599, 1600, 1601, 1603, 1605 und 1606 jeweils 2 Schillinge rückständig geblieben.

Es kam aber auch vor, daß sich Pächter der Abtragung ihrer angehäuften Pachtschulden einfach durch die Flucht und vielfach noch unter Zurücklassung eines völlig heruntergewirtschafteten und ausgeplünderten Hofes entzogen. Ein besonders schlimmer Fall dieser Art ereignete sich z. B. im Jahre 1716. In einem Schreiben an den landesherrlichen Richter in Wetter vom Juni 1716 zeigte die Äbtissin Elisabeth v. Elverfeldt „auß hochdringender Noth“ an, daß der Stiftspächter Albert Syberhauß „nach totaler Ruinirung“ des von ihm betriebenen Stiftshofs diesen bei Nacht und Nebel unter Mitnahme des Pferds und sonstigen Viehs heimlich verlassen hatte „und mit zweyjähriger pfacht durchgegangen und echapiret“ war. Außerdem hatte Syberhauß die auf dem Gut lastenden und von ihm zu tragenden öffentlichen Steuern nicht entrichtet und somit auch noch „ein erhebliches von der Königlichen Steuer zurückstehen“.²⁶⁷ Für das Stift bedeutete dies einen dreifachen Schaden. Außer dem Verlust, der ihm durch die entgangene Pacht und das von Syberhauß widerrechtlich mitgenommene Vieh entstanden war, mußte es auch noch für die rückständigen Steuern aufkommen. Es ließ sich nämlich schwerlich ein neuer Pächter für diesen Hof finden, wenn das Stift nicht zumindest die noch darauf lastenden beträchtlichen Steuerschulden übernahm, oder aber, falls sich der neue Pächter zu deren Abtragung bereit erklärte, das Stift ihm in diesem Fall nicht einen entsprechenden Pachtnachlaß gewährte. Auf jeden Fall bestand der Staat auf der Zahlung der Steuern von dem Stiftsgut, für die letztlich aber das Stift geradestehen mußte.

Gegen besonders notorische Abgabenverweigerer stand dem Stift als letztes Mittel die mit Hilfe des öffentlichen Gerichts zu betreibende Zwangsausweisung aus dem Gut zur Verfügung. So ließ das Stift z. B. 1543 dem Pächter des Ergster-Guts vom Amtmann unter Hinzuziehung eines öffentlichen Notars die Aufforderung zur Räumung des Guts verkünden.²⁶⁸ 1760 erwirkte das Stift nach gut ein Jahrzehnt dauerndem Verfahren vor dem Landgericht in Bochum ein Räumungsurteil gegen

²⁶⁷ Schreiben v. 21. 6. 1716 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,30.

²⁶⁸ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 98 (Notariatsprotokoll v. 2. 1. 1543).

den Pächter des Stiftshofs in Brantorp, Georg Wegmann, wegen seit Jahren aufgelaufener und zum Teil noch von seinem verstorbenen Vater stammender Pachtrückstände. Diese Rückstände hatten inzwischen die stolze Summe von 275 Rtl. 7 1/2 Stb. erreicht.²⁶⁹ Doch scheute das Stift davor zurück, von dieser Möglichkeit der gerichtlichen Zwangsentfernung eines Pächters vom Hof Gebrauch zu machen, da ein solches Verfahren in der Neuzeit nicht nur langwierig, sondern auch recht kostspielig war. Aber auch dann, wenn das Stift einen entsprechenden Gerichtsbeschuß erwirkt hatte, versuchte es, nach Möglichkeit mit dem betreffenden Pächter doch noch zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Dabei wurde dann wohl das ergangene Gerichtsurteil von dem Stift als Druckmittel benutzt. Das scheint auch in dem Fall des Georg Wegmann so gewesen zu sein. Die von dem Stift als Bevollmächtigte in dieser Angelegenheit ernannten Personen, der Hoffiskal Bölling und der Stiftsamtman Dr. Ludger,²⁷⁰ erreichten offensichtlich eine Regelung mit Wegmann, nach der sich dieser zur Abtragung der Pachtrückstände und zur regelmäßigen Pachtzahlung in Zukunft verpflichtete. Das Stift verzichtete daraufhin seinerseits auf die Durchführung des ihm durch Gerichtsurteil zuerkannten Rechts der Zwangsäumung und anderweitigen Verpachtung des Hofes und beließ Wegmann als Pächter darauf.²⁷¹ Eine solche gütliche Lösung war für das Stift, trotz aller Bedenken, immer noch wirtschaftlich am günstigsten. Hierbei bestand nämlich wenigstens noch eine gewisse Aussicht, daß das Stift zumindest einen Teil der alten Pachtrückstände erhielt, während in dem Fall der Zwangsentfernung des bisherigen Pächters es die alten Pachtschulden endgültig abschreiben mußte. Einem neuen Pächter konnte billigerweise ja nicht abverlangt werden, die von ihm überhaupt nicht verschuldeten Pachtrückstände abzutragen. So sah das Stift zu, wenn es sich nur irgendwie machen ließ, den bisherigen Pächter auf dem Hof zu belassen. Allerdings ist es dabei wohl häufiger keineswegs gut gefahren. Auch im Fall des Georg Wegmann war das nicht anders. Gut eineinhalb Jahre später hatte dieser wiederum derartig hohe Pachtrückstände auflaufen lassen, daß sich das Stift nunmehr zur Durchführung der Zwangsentfernung des Pächters genötigt sah.²⁷²

²⁶⁹ Angaben lt. Vollmacht des Stifts v. 12. 4. 1760 und Urteil des Landgerichts Bochum v. 1. 12. 1767 – s. auch die Urteile desselben Gerichts v. 8. 5. 1759 und 15. 11. 1750 – alle: StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,47.

²⁷⁰ Vollmacht v. 12. 4. 1760 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,47.

²⁷¹ Angabe lt. Urteil des Landgerichts Bochum v. 1. 12. 1767 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,47.

²⁷² Urteil des Landgerichts Bochum lt. Angabe in dem Urteil desselben Gerichts v. 31. 1. 1785 sowie Eingabe des Georg Wegmann an den preußischen König v. 9. 9. 1786 (Abschrift) – beide: StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,47.

Andererseits mußte das Stift zur Erhaltung oder auch Wiedererlangung der Wirtschaftskraft von Stiftsgütern gelegentlich für einige Zeit Pachtminderungen oder auch gänzliche Pachtausfälle hinnehmen bzw. ausdrücklich gewähren. Zumeist handelte es sich hierbei um von Mißernten, Unwetterschäden oder sonstigen Unglücksfällen, wie z. B. von Bränden, betroffene Höfe. So erließ das Kapitel im Dezember 1682 dem Stiftspächter Schulte im Koenen in Herdecke wegen der im vergangenen Winter durch die schwere Überschwemmung der Ruhr erlittenen enormen Schäden an Gebäuden, Ländereien und Vieh für das vergangene und das laufende Jahr die Pacht völlig und gewährte ihm für die folgenden Jahre 1683–1687 einen Pachtnachlaß von Zweidritteln. Außerdem sicherte es dem Pächter zu, bei der Pachterneuerung die Pachtabgaben unter Berücksichtigung der erlittenen Schäden festzusetzen oder vielmehr zu reduzieren.²⁷³

Dagegen war eine Pachterhöhung von dem Stift nur mit Mühe durchzusetzen. Tatsächlich blieben die Pachtabgaben und damit auch die Einkünfte des Stifts, ähnlich wie in anderen Grundherrschaften, von geringen Schwankungen abgesehen, über Jahrhunderte hinweg unverändert.²⁷⁴ Allerdings erfolgten dann im Laufe der Neuzeit, wie das Heberegister von 1555 mit seinen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts reichenden Zusätzen beweist, Pachterhöhungen verschiedentlich doch. Aber dies war in der Regel nur bei einer Verpachtung an einen völlig neuen Pächter möglich. In anderen Fällen, wo Familienangehörige bzw. Kinder das Hoferbe antraten, haben sich die bisherigen Pächter hartnäckig und mit allen Mitteln gegen derartige Erhöhungen ihrer Pachtleistungen gewehrt, die aber nicht zuletzt infolge der fortschreitenden Inflation bzw. Steigerung der Preise im 16. Jahrhundert²⁷⁵ für das Stift einfach lebensnotwendig waren. Hinzu kam, daß die Bauern vor allem zu Beginn der Neuzeit auf die Unterstützung oder doch zumindest auf die wohlwollende Duldung ihres Verhaltens durch die ihre Herrschaft ausbauenden Landesherren rechnen konnten. Tatsächlich haben die Stiftspächter bei ihrem Widerstand gegen das Stift auch Erfolg gehabt, wie das Beispiel des Stiftspächters Jürgen Möller in Ostende bezeugt. Möller wandte sich im September 1587 an den Landesherren, den Herzog von Kleve, um Hilfe gegen das Vorhaben der Äbtissin, seine Pachtabga-

²⁷³ Verpflichtung des Stifts v. 7. 12. 1682 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 27.

²⁷⁴ So z. B. Elsey (Edeltraud Klueting: Das (freiweltliche) Damenstift Elsey. Altenaer Beiträge, Bd. 14 [1980], S. 155) und in Fröndenberg (Günter v. Roden: Wirtschaftliche Entwicklung und bäuerliches Recht des Stifts Fröndenberg an der Ruhr. Münster 1936. S. 95 [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. III. Folge, XIII. Heft]).

²⁷⁵ Wilhelm Abel: Landwirtschaft 1500–1648; in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hrsg. v. Hermann Aubin und Wolfgang Zorn. 1. Bd. Stuttgart 1971, S. 397–400.

ben zu erhöhen.²⁷⁶ Die Auseinandersetzungen und Verhandlungen in dieser Angelegenheit zogen sich über mehrere Jahre hin.²⁷⁷ Wie jedoch der schließlich am 12. 12. 1596 für Jürgen Möller ausgestellte Pachtbrief beweist, war das Stift mit seinem Vorstoß praktisch erfolglos geblieben. Es hatte lediglich eine geringfügige Änderung der Abgaben, insbesondere die Umwandlung einiger Naturalleistungen in etwas angepaßtere Geldzahlungen, durchsetzen können.²⁷⁸

Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen

Während des Dreißigjährigen Kriegs erlitten das Stift und seine Besitzungen schwere Schäden, durch die auch noch lange Zeit nach dem Ende des Kriegs die Wirtschaftskraft des Stifts empfindlich beeinträchtigt wurde. Hier wirkte sich die Lage des Stifts und besonders die Lage der Masse seines Güterbesitzes in Herdecke und damit an einer wichtigen Verkehrs- und Heerstraße zum eindeutigen Nachteil aus. Spätestens seit 1622 wurde Herdecke von den Auswirkungen des Kriegs durch ständige Durchzüge fremder Truppen betroffen. Diesen Truppen und ihrem Anhang mußten von dem Dorf und damit auch von den Stiftsbauern Verpflegung mitgegeben und häufig auch noch für kürzere oder längere Zeit Quartier geboten werden.

Im Mai 1623 lagen z. B. spanische Truppen in Herdecke im Quartier. 1624 wurde zweimal Verpflegung bzw. Einquartierung von durchziehendem Kriegsvolk verlangt: Im Juli waren es die Leute eines „Marquis de Compa laterna“ und im Dezember die (kaiserlichen) Anholtschen Reiter. Hinzu kamen die von den verschiedenen Truppen geforderten Kriegskontributionen. So mußte z. B. vom 1. Dezember 1624 bis zum 1. Oktober 1625 die Kontribution für das gesamte kaiserliche Anholtsche Kriegsvolk aufgebracht werden.²⁷⁹ Von 1630 an bis 1639 hat dann Herdecke fast dauernd unter durchziehenden Truppen oder Söldnerbanden zu leiden gehabt, die auch vor Plünderungen, Raub und sonstigen Gewalttaten nicht zurückschreckten. Dadurch kamen schließlich alle öffentlichen und auch wirtschaftlichen Tätigkeiten praktisch zum Erliegen. Besonders schwer wurde Herdecke aber 1632 getroffen. Am 19. September dieses Jahres rückten Truppen des kaiserlichen Reitergenerals Graf Gottfried Heinrich zu Pappenheim von Bochum kommend nach Herdek-

²⁷⁶ Eingabe v. 11. 9. 1587 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,13a.

²⁷⁷ S. z. B. das Rechtfertigungsschreiben des Stifts v. 1589/90 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,13a.

²⁷⁸ StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,13a.

²⁷⁹ S. auch die Eingabe der Eingesessenen der Gerichte Herdecke und Volmarstein v. 4. 8. 1642 an die kurfürstlich-brandenburgische Regierung wegen des für sie zu hoch angesetzten Kontributionsanteils – Druck (Regest): Ein Steuerstreit in dem ehemaligen Amt Wetter am Ende des Dreißigjährigen Kriegs. Hrsg. v. Otto Schnettler. Hattingen (Ruhr) 1932, S. 1.

ke ein und plünderten das Stift wie auch das Dorf völlig aus. Außerdem brannten sie noch vier Häuser nieder. Doch auch in den Jahren 1640, 1641, 1642, 1643 und 1644 blieb Herdecke nicht von den direkten Kriegsauswirkungen verschont.²⁸⁰ 1644 mußte z. B. der (lutherische) Stiftskanoniker und Pastor Johann Diederich Kalle mitsamt seiner Familie und dem Gesinde aus seinem gänzlich verwüsteten Pastoratshaus flüchten.²⁸¹ 1646 konnte die Bauersprache wegen der Kriegsverhältnisse – das Protokollbuch vermerkt allerdings als Grund nur „auß behinderung“ – nicht abgehalten werden.²⁸²

Die ständigen Durchzüge feindlicher Truppen, verschiedene Ausplünderungen und das Niederbrennen von Höfen zerstörten auch in Herdecke zahlreiche Existenzen. Hinzu kamen die schweren Kriegssteuern und die übrigen für die durchmarschierenden Truppen immer wieder aufzubringenden Sach- und Geldleistungen, wobei die Bewohner bis „auf das Blut“ ausgesaugt wurden. Angesichts so vieler und nicht abreißen wollender Drangsale gab mancher Stiftsbauer auch einfach auf und floh. Hinzu kam, daß 1636 die Pest auch in Herdecke wütete und noch im folgenden Jahr andauerte, von der damals z. B. allein im Kirchspiel Hagen (ohne die Kirchspiele Boele und Dahl) mehr als 2.400 Menschen hinweggerafft worden sein sollen.²⁸³

Einen Eindruck von dem wirtschaftlichen Elend und den Verwüstungen, die der Dreißigjährige Krieg in Herdecke anrichtete und von denen auch das Stift und seine Besitzungen nicht verschont blieben, vermittelt eine Güterbeschreibung in dem damaligen Amt Wetter aus den Jahren 1645–1646.²⁸⁴ Diese Güter-Bestandsaufnahme, die vor allem für den Bereich des Unteramts Wetter (Herdecke, Hagen, Volmarstein) recht ausführlich ist, gibt auch Auskunft über den Zustand der Stiftsbesitzun-

²⁸⁰ S. die Protokolle der Bauernsprachen und des Hofesgerichts zu den einzelnen Jahren – StA Münster, Stift Herdecke Akte II,3; Akte I,5 Bd. 1 (die Protokolle des Markengerichts sind im oder nach dem Zweiten Weltkrieg verlorengegangen); s. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 178–181.

²⁸¹ Lt. Angabe in einer Beschwerdeschrift des Pfarrers Kaspar Rodenrodt an den Rat der Freiheit Wetter v. 20. 4. 1644 – Druck: Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens. 7. Jg. (1905), S. 266.

²⁸² StA Münster, Stift Herdecke Akte I,5 Bd. 1.

²⁸³ Schreiben des Drostens zu Wetter, Hans Friedrich vom Loe, v. Jan. 1643 – Druck (Regest): Ein Steuerstreit in dem ehemaligen Amt Wetter, S. 2f.; Eingabe der Eingesessenen der Gerichte Herdecke und Volmarstein von Anfang 1645 an den Kurfürsten bzw. die Regierung in Kleve – Druck (Regest): ebenda, S. 6f. bzw. S. 7–9; Protokolle der Bauernsprachen v. 1636 und 1637 – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,5 Bd. 1; Petition der Ritterbürtigen und Vorsteher des Gerichts Hagen an die mit der Generalbesichtigung des Amts Wetter beauftragte Regierungskommission v. 22. 3. 1645 – Druck (Regest): Ein Steuerstreit im ehemaligen Amt Wetter, S. 14f.

²⁸⁴ Druck: Ein Steuerstreit im ehemaligen Amt Wetter am Ende des Dreißigjährigen Krieges. Hrsg. v. Otto Schnettler. Hattingen (Ruhr) 1932.

gen, soweit sie in diesem Gebiet lagen. Alle dort aufgeführten Pachthöfe und Kotten des Stifts erlitten diesen Angaben zufolge durch die Kriegeereignisse mehr oder weniger große, direkte oder indirekte Schädigungen an den Gebäuden, am Viehbestand und hinsichtlich der Feldbestellung und damit auch der Erträge. Den größten Viehbestand und auch die besterhaltenen Baulichkeiten hatte von diesen verzeichneten Stiftsbesitzungen damals das Stiftsgut des Johann Kellermann in der Bauerschaft Wengern (heute Wetter-Wengern). Das Haus und die Wirtschaftsgebäude befanden sich noch in einigermaßen gutem Zustand; an Vieh besaß Kellermann 2 Pferde, 1 Fohlen, 9 Kühe, 11 Rinder, 4 Kälber, 1 Sau mit 12 Ferkeln, 22 Schafe und 2 Ziegen. Allerdings mußte er auch acht Kinder ernähren. Ganz anders sah es dagegen mit dem ebenfalls in Wengern gelegenen Samelnhof aus. Früher war er der größte und leistungsfähigste Hof in der ganzen Bauerschaft gewesen. Doch durch die Kriegeereignisse während des Dreißigjährigen Kriegs war er ruiniert worden und hatte zwölf Jahre wüst gelegen, bis das Stift ihn neu verpachten konnte. Sämtliche Einkünfte daraus wurden aber zur Aufbringung der Kontribution verwendet. Auch hatte man lediglich das Haus wieder in einen leidlichen Zustand versetzt, alle übrigen Gebäude waren dagegen gänzlich verfallen. An Vieh besaß der Pächter lediglich 2 Pferde für die Feldarbeit, 2 Kühe, 2 Kälber und 3 Ferkel. Jedoch waren sämtliche Tiere, mit Ausnahme der 3 Ferkel, nicht sein Eigentum, sondern nur geliehen. Von dem Stiftshof des Tigges Middeldorf in Bommern heißt es, daß Haus und Gebäude in sehr schlechtem Zustand und der größte Teil der dazugehörigen Ländereien unbestellt und mit Brombeersträuchern und sonstigem Dornengestrüpp überwuchert seien. Der Hofpächter verfügte über 2 kleine Pferde für die Arbeit auf dem Acker, 4 Kühe, 2 Rinder, 2 Kälber, 1 Sau und 6 Ferkel. Doch sowohl die Pferde als auch die Kühe gehörten ihm nicht. Er hatte übrigens sieben Kinder zu ernähren. Recht deutlich tritt der allgemeine wirtschaftliche Verfall aber bei den großen Schulden- bzw. früheren Oberhöfen des Stifts zutage. Von den aufgeführten Schuldenhöfen stand der Hof des Schulden im Koenen in Herdecke noch am besten da. Haus und Gebäude befanden sich in einem leidlichen Zustand, und an Vieh waren 2 Pferde, 1 Fohlen, 5 Kühe, 4 Rinder, 4 Kälber, 5 Schafe, 3 Lämmer sowie 2 Ziegen mit Jungen vorhanden. Doch hatte der Schulte bereits an rückständigen Pachten mehr zu zahlen, als der Hof überhaupt einbrachte. Außerdem hatte er noch anderweitige Schulden in einer Gesamthöhe von 200 Rtl. Von dem zweiten Schulden- und früheren Stiftsoberhof in Herdecke, dem Nackehof, heißt es dagegen, daß Haus und Gebäude gänzlich baufällig seien. Der Pächter besaß 1 Pferd für die Feldarbeit sowie 5 Kühe, 3 Rinder, 5 Schafe, 3 Lämmer, 6 Schweine, 2 Sauen und 5 Ferkel. Doch mußte der Hof jährlich, abgesehen von den übrigen Pachtabgaben, schon 4 Rinder

an das Stift liefern. Auch seine Pachtschulden waren bereits höher als der Gesamtertrag des Hofes.

Der Pächter des Schulthenhofs in Halden, der noch 2 Pferde, 4 Kühe, 3 Rinder und 8 Ferkel besaß, konnte wegen der hohen Kontributionszahlungen damals kaum noch seine Familie von dem Hof ernähren. Auch er hatte seit Jahren die vorgeschriebenen Pachtabgaben nicht entrichtet, so daß Pachtschulden in einem Geldwert von etwa 100 Goldgulden aufgelaufen waren. Außerdem war er noch etwa 400 Rtl. anderweitig schuldig. Am schlimmsten sah es jedoch mit dem Schulthenhof in Haßley aus. Der gesamte Viehbestand des Hofes war auf 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Sau und eine Ziege zusammengeschrumpft. Ohne die jahrelangen Pachtrückstände, die jemals abzutragen sich der Schulte gänzlich außerstande sah, beliefen sich seine sonstigen Schulden auf 1.600 Rtl.

Während diese Stiftsgüter aber wenigstens noch besetzt waren und bestellt wurden, lagen andere völlig wüst. So vermerkt die Güterbeschreibung von dem Stiftskotten Reckerdes-Haus in Ende, daß dieser wüst liege und das Haus bereits verfallen sei. Aber auch große und bedeutende Höfe erlitten dasselbe Schicksal. So war auch das Möller-Gut wüst und das Haus wie die übrigen Wirtschaftsgebäude bereits zusammengefallen. Insgesamt gab es damals in Ende neun wüste Güter; in Herdecke zählte man seinerzeit 30 wüste Höfe oder Wohnhäuser.²⁸⁵ Abgesehen davon, daß aus den wüsten Stiftsgütern keinerlei Abgaben einkamen, drohte auch noch die Gefahr, daß bei längerem Andauern des Wüstungszustands diese Besitzungen endgültig als Wirtschaftsbetrieb vernichtet wurden und damit dem Stift für immer verloren gingen.

Als schließlich 1648 der Dreißigjährige Krieg durch den Westfälischen Frieden beendet wurde, lasteten seine durch Zerstörung sowie die Dezimierung und Verarmung der Bevölkerung auch in Herdecke verursachten wirtschaftlichen Schäden aber noch längere Zeit auf dem Stift. Hinzu kam, daß auf das Ende des Kriegs, wie bereits mehrmals erwähnt worden ist, eine langjährige und durch ein ständiges Sinken der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse gekennzeichnete Agrardepression folgte.²⁸⁶

Als dann langsam aber wieder eine wirtschaftliche Erholung einsetzte, führten die gegen Ende des Jahrhunderts ausbrechenden Kriege zu neuerlichen Bedrängnissen und Nöten für das Stift. Durch die Beteiligung Brandenburg-Preußens an dem durch die Eroberungspolitik

²⁸⁵ Ein Steuerstreit, S. 153f., S. 156, S. 163f., S. 206f., S. 213, S. 217, S. 275f., S. 286f. – Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges in Westfalen allgemein s. Hermann Rother: Die Einwirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf Westfalens Wohlstand; in: Westfälische Forschungen 4 (1941), S. 134–147.

²⁸⁶ Friedrich Lütge: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 3., wesentlich vermehrte Aufl. Berlin/Heidelberg/New York 1966, S. 349.

Frankreichs ausgelösten Holländischen Krieg 1672–1679, an dem sogenannten Pfälzischen Krieg 1688–1697 und an dem Spanischen Erbfolgekrieg 1701–1714 wurde auch die Grafschaft Mark, die seit 1666 endgültig zu Brandenburg-Preußen gehörte, in das Kriegsgeschehen selbst oder doch seine Folgen mit einbezogen. Vor allem waren es erneut die von den eigenen und verbündeten Heeren wie auch von den feindlichen Truppen immer wieder auferlegten Kontributionen und sonstigen Forderungen, die schwer auf dem Stift und seinen Bauern lasteten. So wandten sich beispielsweise 1676 die Vorsteher und Eingesessenen des ganzen Gerichts Herdecke mit dem dringenden Ersuchen an das Stift, ihnen bei der Aufbringung der öffentlichen Lasten materielle Unterstützung zu leisten. Als Begründung führten sie an, sie seien „durch so lang angehaltene schwere Schatzungen derart außgemerget“, daß sie, falls ihnen nicht unverzüglich Hilfe bzw. Erleichterung verschafft würde, notgedrungen ihre Höfe aufgeben und fortziehen müßten. Auf Veranlassung der Äbtissin in ihrer Eigenschaft als oberste Markenrichterin wurden daraufhin einige Markenplätze verpfändet und die dafür erhaltene Summe von 110 Rtl. zur Bezahlung der Herdecke und Ende auferlegten und für die kurfürstliche Miliz bestimmten Kontributionen verwandt.²⁸⁷

Alle diese äußeren Umstände trugen mit dazu bei, daß auch noch lange nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stifts sich nicht besserten. Auch weiterhin hatte das Stift erhebliche Schwierigkeiten, die ihm zustehenden Abgaben tatsächlich und in voller Höhe zu erhalten. Hinzu kam, daß sich der Landesherr bzw. dessen Beamte bei diesbezüglichen Streitigkeiten häufig schützend vor die Bauern stellten. Hierbei spielten nicht nur politische, sondern auch rein materielle bzw. fiskalische Interessen des Landesherrn eine Rolle. Die dem Stift vorenthaltenen Abgaben erhöhten nämlich die von dem Landesherrn abschöpfbare Steuerkraft der (Stifts-)Höfe. Der Bedarf an durch Steuern aufzubringenden Geldern der sich entwickelnden modernen Territorialstaaten, die neben einem Heer vor allem auch eine wachsende Bürokratie bezahlen mußten, erhöhte sich aber ständig. Auch um die immer neuen landesherrlichen Steuern aufzubringen, war das Stift dringend darauf angewiesen, daß die ihm zustehenden Abgaben einkamen. Wegen der ständig zunehmenden Pachtverweigerungen in jener Zeit sah das Stift häufig jedoch keine andere Möglichkeit, als gegen besonders widerspenstige Pächter dennoch die Hilfe des Landesherrn anzurufen oder vielmehr sich zu erkaufen. So erwirkte das Stift im

²⁸⁷ 24. 6. 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXXII; s. auch StA Münster, Stift Herdecke Akte XII,9 mit den Unterlagen bezüglich der Beiträge des Stifts zu den ordentlich und außerordentlichen Steuern 1613–1809.

September 1642 einen Befehl der Regierung in Kleve an alle kurfürstlich-brandenburgischen Beamten und Richter in der Grafschaft Mark, dem Stift Herdecke zu den ihm ganz oder teilweise verweigerten Abgaben zu verhelfen. Voraussetzung war dabei jedoch, daß die Pachtansprüche des Stifts eindeutig und unbestritten waren.²⁸⁸ Doch viel scheint dieses landesherrliche Mandat nicht genutzt zu haben. Auch in den folgenden Jahrzehnten reißen die Klagen des Stifts über die schlechte Zahlungsmoral der Pächter und die Gesuche um Unterstützung durch die staatliche Gewalt bei der Eintreibung der Pachtleistungen nicht ab.²⁸⁹ Ein erheblicher Teil der Stiftsbauern lieferte weiterhin seine Pachtabgaben nur säumig oder nicht im vollen Umfang ab, andere verweigerten sie völlig. Auch die Androhung der Zwangsbeitreibung oder gerichtlichen Pfändung blieb vielfach wirkungslos. Um die landesherrliche Regierung zum energischen Eingreifen zu bewegen, wandte das Stift ihr gegenüber das einzige ihm zur Verfügung stehende Druckmittel an. So begründete es 1668/1669 sein an den Kurfürsten gerichtetes Ersuchen um Hilfe bei der Eintreibung der rückständigen Pachtleistungen ausdrücklich damit, daß es sonst nicht die dem Stift auferlegten und sowieso schon kaum aufzubringenden Schatzungsgelder erlegen könne. Dasselbe Argument trug das Stift z. B. auch in seinem Gesuch von Anfang 1685 vor.²⁹⁰ Doch selbst wenn es dem Stift gelang, so oder auf andere Weise die Unterstützung der staatlichen Obrigkeit bei seinem Vorgehen gegen die widerspenstigen Pächter zu erlangen, bedeutete das noch keineswegs, daß es nunmehr auch zu seinem Recht oder vielmehr zu seinen Pachteinkünften kam. Die landesherrlichen Verwaltungs- und Steuerbeamten bzw. Steuerpächter kannten natürlich auch die betreffenden Bauern, die nur mit Mühe oder mit Widerstreben ihre Abgaben leisteten, und sorgten daher erst einmal dafür, daß die landesherrlichen Steuern von diesen einkamen. Wenn dann das Stift seine Ansprüche – mit obrigkeitlicher Hilfe – geltend machen wollte, war in vielen dieser Fälle bereits nichts mehr zu holen oder zu pfänden.²⁹¹ Es kam aber auch vor, daß die zuständigen lokalen Beamten der Anweisung der Regierung, dem Stift bei der Einforderung seiner Pachtzahlung beizustehen, nur zögernd oder auch gar nicht nachkamen. Derartige Probleme scheint das Stift vor

²⁸⁸ StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 134 (Abschrift).

²⁸⁹ S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke XI,36 (kurfürstliches Mandat v. 1668), Akte XI,36 (Eingabe des Stifts an den Kurfürsten 1668/69), Akte XI,36 (Eingabe des Stifts v. Anfang 1684), Akte XI,36 (Mandat der Regierung in Kleve v. 19. 6. 1685), Akte XI,27 (Verfügung des landesherrlichen Richters in Wetter v. 29. 7. 1687, Abschrift), Akte XI,36 (Verfügung des landesherrlichen Richters in Wetter v. 4. 8. 1692).

²⁹⁰ Beide: StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36.

²⁹¹ S. z. B. die diesbezügliche Beschwerdeführung des Stifts in seiner Eingabe an den Kurfürsten v. 1668/69 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36.

allem mit dem Drost in Wetter, J.S.W. von Heyden, in den 1680er Jahren gehabt zu haben.²⁹²

Welche Schwierigkeiten das Stift aber auch dann noch hatte, seine Pachtabgaben zu erhalten, wenn ihm die volle obrigkeitliche Unterstützung gewährt wurde, zeigen die als Beispiele näher ausgeführten Fälle des Schulen im Koenen in Herdecke und des Stiftspächters Möller in Ende. Im Sommer 1687 sah sich das Stift wieder einmal genötigt, wegen der anhaltenden Säumigkeit des Schulen im Koenen hinsichtlich seiner Abgabenverpflichtungen die Hilfe des landesherrlichen Richters in Wetter anzurufen. Der Stiftspächter Schulte im Koenen entrichtete nämlich weder die ihm sowieso schon auf Grund von Unwetterschäden für die Jahre 1683–1687 um ein Drittel ermäßigten²⁹³ Pachtleistungen an das Stift, noch zahlte er die ihm obliegenden landesherrlichen Steuern pünktlich oder im vollen Umfang. Zur Begründung seines Verhaltens führte er die verschiedensten Ursachen an. Vor allem berief er sich aber auf fortdauerndes wirtschaftliches Unvermögen infolge der früher erlittenen Unwetterschäden. Doch eine 1687 auf Ersuchen des Stifts durchgeführte amtliche Besichtigung des Hofes ergab, daß die von dem Schulen im Koenen immer wieder vorgebrachten wirtschaftlichen Gründe nicht stichhaltig, sondern bloße Vorwände waren. Vielmehr wurde der Hof in einem solchen Zustand befunden, daß nach Auffassung des Gerichts von diesem sehr wohl die alten Pachtleistungen wie auch die Steuern im vollen Umfang geleistet werden konnten. Dem Stift gestand das Gericht daraufhin zu, bei weiterer Leistungsverweigerung seines Pächters diesem die sogenannte „dritte Garbe“, also den dritten Teil des noch auf dem Halm stehenden Korns auf dem Feld, abnehmen zu lassen und für sich zu vereinnahmen bzw. auf Rechnung des Stifts zu verkaufen.²⁹⁴

Doch obwohl das Stift diese richterliche Entscheidung dem Schulen im Koenen durch den Gerichtsfronen unverzüglich mitteilen ließ,²⁹⁵ kümmerte sich dieser nicht im geringsten darum und war auch jetzt nicht bereit, die fälligen Abgaben zu entrichten. Daraufhin sah das Stift keine andere Möglichkeit, als von dem ihm zugestandenen Recht Gebrauch zu machen, ein Drittel des Korns auf den Feldern des Schulen abernten und für das Stift einfahren zu lassen. Doch als die mit dieser Aufgabe betrauten Stiftsleute in Begleitung des Gerichtsfronen auf dem Feld erschienen, widersetzte sich der Schulte im Koenen mit seinen Leuten

²⁹² Mandate der Regierung in Kleve v. 8. 8. 1684 und 19. 6. 1685 (Abschriften) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36.

²⁹³ Urkunde v. 7. 12. 1682 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27 – s. auch oben S. 74.

²⁹⁴ Verfügung des landesherrlichen Richters in Wetter v. 29. 7. 1687 (Abschrift) StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

²⁹⁵ Aktenvermerk – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

gewaltsam der Ausführung dieses Vorhabens, so daß die Stiftsleute unverrichteter Dinge wieder abziehen mußten.²⁹⁶ Der daraufhin von der Äbtissin erneut angerufene Richter in Wetter befahl dem Schulten im Koenen nunmehr, sich ohne weitere Widersetzlichkeiten die dritte Garbe abnehmen zu lassen. Anderenfalls sollte der „Führer“ in Herdecke²⁹⁷ ermächtigt sein, unter Hinzunahme einer ausreichenden Zahl von Schützen die Einbringung der dritten Garbe gegebenenfalls mit Gewalt durchzusetzen.²⁹⁸ Doch die Bemühungen des Stifts waren letztlich alle vergeblich. Als nämlich die neuerliche richterliche Anordnung am anderen Tag dem Schulten im Koenen bekannt gemacht wurde, zeigte sich, daß dieser zwischenzeitlich bereits das ganze Getreide geerntet und auch schon „auf dem Balken“ eingelagert hatte.²⁹⁹

Wie eine die Jahre 1678–1687 umfassende Aufstellung über die Pachtrückstände ergibt,³⁰⁰ betrug die vorgeschriebene Jahrespacht des Schulten im Koenen an Getreide jeweils zehn Malter Roggen, Gerste und Hafer. Diese war für die Jahre 1678, 1679 und 1680 jeweils voll zu entrichten. Für die Jahre 1681 und 1682 hatte der Schulte die Kornpachten, wie bereits oben erwähnt wurde, nach der am 7. 12. 1682 ausgestellten Urkunde wegen der durch Hochwasser erlittenen Schäden von dem Stift ganz erlassen bekommen. Außerdem waren ihm noch insgesamt vier Malter Gerste gutgeschrieben worden, die er wohl 1681–1682 schon geleistet hatte und die von den späteren Pachtzahlungen abgezogen werden sollten. In den Jahren 1683–1687 erhielt der Schulte im Koenen nach der Vereinbarung vom 7. 12. 1682 außerdem seine Kornpachten um ein Drittel ermäßigt. Das bedeutete, daß er für die Jahre 1678–1687 an Kornpachten insgesamt 122 $\frac{2}{3}$ Malter Hartkorn (Roggen und Gerste) sowie 63 $\frac{1}{3}$ Malter Gerste abliefern mußte. Tatsächlich erhielt das Stift von dem Schulten im Koenen aber insgesamt nur 54 Malter Hartkorn und 30 Malter Hafer, also erheblich weniger als die Hälfte des ihm zustehenden Pachtquantums.

Ähnlich große Probleme hatte das Stift damals vor allem auch mit dem Pächter Möller in Ostende. Dessen Stiftsgut mußte nach den gültigen Pachtbestimmungen dem Stift jährlich fünf Malter Hartkorn und zehn Malter Hafer liefern. Tatsächlich kamen aus dem Gut in den zehn Jahren von 1678–1687 aber nur insgesamt 12 Malter Hartkorn und

²⁹⁶ Niederschrift des Gerichtsfronen Johann Scheper v. 1. 8. 1687 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

²⁹⁷ Der seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Herdecke bezeugte und auch sonst in Westfalen vorkommende „Führer“ hatte polizeiliche Funktionen.

²⁹⁸ Anordnung v. 2. 8. 1687 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27..

²⁹⁹ Aktenvermerk des Gerichtsfronen v. 4. 8. 1687 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

³⁰⁰ StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

44 Malter Hafer ein.³⁰¹ Hier blieben demnach die tatsächlichen Pachteinkünfte ebenfalls teilweise um mehr als die Hälfte hinter dem Sollbetrag zurück.

Auch in der Folgezeit änderte sich an der ausgesprochen schlechten Zahlungsmoral dieser beiden Stiftspächter wenig. Nur vier Jahre später mußte nämlich das Stift erneut den landesherrlichen Richter in Wetter bemühen, um zu seinen Pachteinkünften aus diesen beiden Gütern zu kommen. Doch wiederum störten sich weder der Schulte im Koenen noch der Pächter Möller in Ostende im mindesten an der richterlichen Aufforderung, endlich die Pachtabgaben unverkürzt an das Stift zu liefern. Nach einem Jahr vergeblichen Bemühens erwirkte dann das Stift im Sommer 1692 erneut eine gerichtliche Verfügung, die es ihm gestattete, bei weiterer Verweigerung der fälligen Pachtlieferungen beiden Pächtern die „dritte Garbe“ abnehmen zu lassen und sich hierbei gegebenenfalls erneut der Hilfe der Gerichtsfronen sowie des „Führers“ und der Schützen zu bedienen.³⁰² Ob das Stift diesmal erfolgreich war, ist allerdings nicht überliefert.

Doch scheint dieses widerspenstige Verhalten hinsichtlich der Pachtabgaben in beiden Fällen eine zähe Familientradition gewesen zu sein. Mit beiden Gütern bzw. deren Pächtern hatte nämlich das Stift nachweislich mindestens seit dem vorausgegangenen Jahrhundert immer wieder große Schwierigkeiten und Mühen gehabt, die ihm zustehenden Pachtabgaben – oder wenigstens einen Teil davon – zu erhalten.³⁰³ Auch bis weit in das nächste, das 18. Jahrhundert hinein, sollte das Stift mit diesem Problem noch ständig zu kämpfen haben. So sah sich das Stift im Frühjahr 1762 genötigt, gegen den damaligen Schulten im Koenen wegen der angelaufenen enormen Pachtrückstände einen Prozeß bei dem Landgericht in Hagen anzustrengen. Doch bevor es zu der Eröffnung des Verfahrens kam, hatte sich der Schulte im Koenen an das Stift gewandt und versprochen, innerhalb einer bestimmten Frist alle rückständigen Pachtabgaben zu übernehmen. Daraufhin ließ die Äbtissin das Prozeßverfahren wenigstens vorläufig aussetzen.³⁰⁴

Mit welchen alltäglichen Widrigkeiten sich das Stift bei der Einforderung seiner rechtmäßigen Ansprüche gegenüber den Stiftsbauern herumschlagen mußte, bezeugt sehr anschaulich ein Hilfesuch der Äbtis-

³⁰¹ Aufstellung der Pachtrückstände von 1687 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

³⁰² Verfügung v. 4. 8. 1692 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36.

³⁰³ Verzeichnis der Pachtrückstände um 1600 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XII Nr. 4 A 3 – s. auch oben S. 71.

³⁰⁴ Schreiben der Äbtissin an das Landgericht in Hagen v. 1. 5. 1762 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27 – Die Anwaltsgebühren beliefen sich übrigens auf 3 Rtl. – Quittung, ebenda.

sin Sibilla von Lahr an den Kurfürsten aus dem Jahre 1668.³⁰⁵ Wie daraus hervorgeht, weigerte sich der bisherige Pächter des in Herdecke gelegenen, Brander-Gut benannten Stiftshofs, Christoff Könnemann, dessen Pachtzeit schon längst abgelaufen war, trotz wiederholter Aufforderungen, um die Erneuerung des Pachtverhältnisses nachzusuchen und vor allem das vorgeschriebene Gewinngeld an das Stift zu zahlen oder aber das Gut zu verlassen. Offensichtlich aus Ärger über das hartnäckige Drängen des Stifts und um sich zu rächen, schlug Könnemann mit einem Beil auf eine der Äbtissin gehörende Ziege ein, die angeblich in seinem Garten gewesen war. Auf Grund der hierdurch erlittenen Verletzungen lahmt die Ziege auf einem Bein. Als die Äbtissin hierfür von Könnemann Schadenersatz verlangte und ihm als Beweis die gelähmte Ziege zustellen ließ, reagierte dieser jedoch überhaupt nicht darauf und behielt obendrein auch noch die Ziege. Die in der Folgezeit wiederholt an ihn ergangenen Aufforderungen der Äbtissin, ihr entweder die Ziege zu bezahlen oder aber für den entgangenen Milchgenuß Ersatz zu leisten, störten ihn ebensowenig. Was die Äbtissin bei der ganzen Angelegenheit vor allem so aufbrachte, war wohl die Tatsache, daß Könnemann nur die alte und seit Generationen unveränderte Pacht leistete, obwohl das Gut inzwischen mindestens das doppelte Pachtquantum hätte zahlen müssen und auch zahlen konnte. Doch Pachterhöhungen waren, wie bereits oben aufgezeigt wurde, allgemein nur schwer und in diesem Fall wohl erst recht nicht durchsetzbar. Da die Äbtissin schließlich keinen Rat mehr wußte, suchte sie um die Hilfe der Obrigkeit nach, zumal Könnemann ein offensichtlich allgemein sehr streitsüchtiger und gewalttätiger Mensch war. So hatte er z. B. vor einiger Zeit zwei Dorfbewohnern, mit denen er wohl im Streit lag, jeweils ein ihnen gehörendes Schwein derart übel zugerichtet, daß beide Tiere eingegangen waren. Wegen der schlechten Erfahrungen, die das Stift in der Vergangenheit mit dem eigentlich zuständigen Drost in Wetter hinsichtlich dessen Eifer bei der Vertretung der Stiftsinteressen gemacht hatte, bat die Äbtissin übrigens, daß an dessen Stelle der Amtmann in Blankenstein (heute Ortsteil der Stadt Hattingen) mit der Regelung der Angelegenheit beauftragt werde. Diesem Ersuchen kam die Regierung in Kleve auch nach.³⁰⁶ Allerdings ist nicht überliefert, wie das Verfahren ausgegangen ist.

Der Siebenjährige Krieg und die Aufhebung des Stifts 1811/1812

Ab 1676 werden die auf Grund der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Situation der Stiftsbauern bedingten Rückgänge der Einkünfte im

³⁰⁵ Abschrift, o. D. (wahrscheinlich Sommer 1668) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,12.

³⁰⁶ StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,12.

Stift immer empfindlicher bemerkbar. Infolge der sich ständig vermehrenden Abgabenrückstände oder gänzlichen Ausfälle gingen ja auch die Einnahmen der einzelnen Stiftsstellen immer mehr zurück, ohne daß irgendeine Hoffnung bestand, daß sie jemals wieder den früheren Stand erreichen würden.³⁰⁷

Andererseits mußte aber das Stift zu den ständig vermehrten landesherrlichen ordentlichen und außerordentlichen Steuern beitragen. Doch da dem Stift immer häufiger nicht genügend flüssige Mittel zur Verfügung standen, blieb ihm immer öfter nichts anderes übrig, als sich die benötigten Gelder durch die Aufnahme von Krediten zu beschaffen. Hierdurch geriet das Stift aber zunehmend in Schulden.³⁰⁸ Mit der rapide sinkenden Wirtschaftskraft des Stifts und dem Rückgang der Einkünfte der einzelnen Stiftsstellen hängt auch die seit dem 17. Jahrhundert zu beobachtende und bereits oben erwähnte großzügigere Handhabung der Residenzpflicht der Stiftsfräulein zusammen.

Den wirtschaftlichen Ruin und damit den endgültigen Niedergang des Stifts besiegelte dann aber der Siebenjährige Krieg (1756–1763). Von den damals erlittenen wirtschaftlichen Schäden hat sich das Stift nie wieder erholen können. Durch direkte Kriegsereignisse, vor allem aber durch die immer wieder von Freund und Feind abgeforderten hohen Kriegskontributionen, durch die vielfachen Lieferungen an die Truppen und die Einquartierungen wurden die Stiftsbesitzungen schwer belastet und vielfach an den Rand des wirtschaftlichen Ruins gebracht. Ein typisches Beispiel für viele ist das Schicksal des bereits erwähnten Stiftshofs in Brantorp im Amt Bochum und seines Pächters Georg Wegmann. Während der gesamten Kriegszeit mußte Wegmann ständig Kontributionszahlungen aufbringen, Furance für die Truppen liefern und Soldaten bei sich einquartieren. Was hierbei nicht an Korn- und Gartenfrüchten draufging, wurde ihm von Streifscharen vom Feld oder sogar aus dem Haus geraubt. Infolgedessen hatte er jedes Jahr nicht einmal genügend Saatgut übrig und mußte sich dieses jeweils auf Kredit neu besorgen. Irgendwelche Pachtzahlungen konnte er unter diesen Umständen natürlich auch nicht leisten. Hinzu kamen noch die dauernden Spann- und Fahrdienste für die Truppen, wobei Wegmann auch noch zwei Pferde nebst dem gesamten Geschirr und zwei Karren verlor. Bei Ende des Kriegs war sein Hof, wie viele andere Stiftsbesitzungen auch, derart

³⁰⁷ Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem v. 20. 7. 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

³⁰⁸ S. z. B. die Eingabe des Stifts an den Kurfürsten v. ca. 1668/69 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36 und die Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem v. 20. 7. 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

ruiniert, daß er nicht ein einziger Scheffel Korn an Pacht aufbringen konnte.³⁰⁹

Doch war dies kein Einzelfall. Im Dezember 1764 heißt es nämlich in einem Schreiben des Stifts an die Regierung in Kleve, daß eine beträchtliche Zahl von Stiftspächtern einfach nicht mehr die Abgaben aufbringen könnten und viele mit ihren Pachtleistungen schon sechs und mehr Jahre im Rückstand seien.³¹⁰ Ein Teil der Pachtausfälle ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, daß die Verwaltung und damit auch die Güterbeaufsichtigung des Stifts durch die Kriegsverhältnisse wiederholt beeinträchtigt wurde. So flüchteten z. B. im April 1757 die Äbtissin und die noch im Stift verbliebenen vier Stiftsdamen vor der Kriegsgefahr aus dem Stift, um sich vorläufig an einem anderen Ort in Sicherheit zu bringen.³¹¹ Während dieser Zeit wurde die gesamte Stiftsverwaltung vom Amtmann allein ausgeübt.

Doch nicht nur die Stiftungsgüter, sondern auch dem Stift selbst wurden dauernd neue Kriegslasten, und zwar sowohl Geldzahlungen als auch Sachleistungen und Dienste, auferlegt. So mußten z. B. im Jahre 1757 im März von dem Stift 100 Rtl. zu dem von dem preußischen König verlangten Kriegsdarlehen bezahlt werden. Im Mai waren weitere 80 Rtl. für die am 16. April den Provinzen Kleve, Moers und Mark zugunsten der preußischen Armee auferlegten Kontribution zu entrichten und Ende Juni mußte das Stift nochmals 53 Rtl. 40 Stb. zu der wiederum von den Provinzen Kleve, Moers und Mark – diesmal von der kaiserlich-königlichen ungarischen und der französischen Armee – verlangten Kriegskontribution beitragen. Dazu kamen das ganze Jahr über Furgelieferungen, und zwar am 1. Mai 30 Rationen Heu und 4 1/2 Scheffel Hafer an das Magazin in Lünen; am 3. Mai 102 Brotrationen nach Lippstadt sowie an demselben Tag 4 Rationen Heu und 1 1/2 Scheffel Hafer an das in Herdecke einquartierte (feindliche) französische Regiment La Dauphine; am 4. Mai 96 Rationen Heu nach Lünen; am 10. Mai 59 Rationen Heu und 20 Scheffel Hafer nach Dortmund; am 12. Mai weitere 129 Rationen Heu nach Dortmund; am 14. Mai nochmals 25 Rationen Heu und außerdem 54 Brotrationen nach Dortmund; am 13. September 133 Rationen Heu, 266 Brotrationen sowie 22 1/2 Scheffel Hafer nach Düsseldorf; am 28./29. Oktober 10 Scheffel Hafer nach Westhofen und am 26., 28. und 29. Oktober insgesamt 76 Rationen Heu wiederum nach Westhofen.³¹² Doch waren das nur die Leistungen, über die Belege vorliegen bzw. damals gegeben wurden. Da das Stift jedoch immer seltener die Gelder für die Kontri-

³⁰⁹ Eingabe des G. Wegmann an den preußischen König v. 9. 9. 1786 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 47 – s. auch oben S. 72.

³¹⁰ Schreiben v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I, 2.

³¹¹ 12. 4. 1757 – StA Münster, Stift Herdecke Akte VII, 1.

³¹² StA Münster, Stift Herdecke Akte XII, 15.

butionen, Zwangsanleihen und sonstigen öffentlichen Steuern flüssig hatte, mußte es sich diese zunehmend ebenfalls auf dem Wege der Kreditaufnahme besorgen und geriet dadurch noch weiter in Schulden. Zu deren wenigstens teilweiser Bezahlung sah das Stift nach dem Ende des Siebenjährigen Kriegs keinen anderen Ausweg, als insgesamt vier der seinerzeit vorhandenen insgesamt 17 Stiftsstellen, sowie diese frei wurden, einzuziehen und deren Einkünfte zur Abtragung oder doch zumindest für die Zinszahlungen der aufgenommenen hohen Darlehen zu verwenden.³¹³

Die als Folge des Kriegs eingetretene weitere Schwächung der materiellen Basis des Stifts zeigt sich recht deutlich auch an dem weiteren Sinken der Einkünfte der einzelnen Präbenden. Hatten die Stiftsstellen unmittelbar vor dem Beginn des Kriegs durchschnittlich noch 46 Rtl. 18 Stb. eingebracht, so waren die Einnahmen ein Jahr nach dem Kriegsende, vorausgesetzt, daß keine besonderen Unglücksfälle eintraten, auf durchschnittlich 36 – 40 Rtl gesunken.³¹⁴ Davon allein konnte eine Stiftsdame in der Tat damals kaum einen ihrem adligen Stand angemessenen Haushalt finanzieren, weshalb dann auch die Residenzpflicht nunmehr praktisch aufgehoben wurde.

Wie gering die Wirtschaftskraft nach dem Ende des Siebenjährigen Kriegs geworden war, bezeugt recht greifbar auch der ständig zunehmende Verfall der Stiftsbauten und insbesondere der Stiftskirche, für deren Instandhaltung dem Stift einfach das Geld fehlte. Bereits im Sommer 1768 befand sich z. B. die Stiftskirche in einem derart baufälligen Zustand, daß auch nach Ansicht des Kapitels unbedingt etwas getan werden mußte. Das zur Neuwahl einer Äbtissin damals zusammengerufene Kapitel beschäftigte sich auf seiner Sitzung am 5. 7. 1768 daher auch eingehend mit dieser Angelegenheit. Doch die Äbtissin, zu deren Amtsobliegenheiten die Reparatur der Stiftskirche gehörte, sah sich wegen ihrer geringen Prälatureinkünfte gänzlich außerstande, Gelder für die notwendige Wiederherstellung der Stiftskirche bereitzustellen. Da aber auch das Kapitel keinerlei Mittel hatte und auch keine Möglichkeit ausfindig machen konnte, irgendwelche Gelder hierfür zu beschaffen, mußte die Angelegenheit zwangsläufig verschoben werden in der Hoffnung, daß die evangelisch-lutherische Gemeinde, der die Stiftskirche auch als Pfarrkirche diene, zu einer entsprechenden Reparatur bewegt werden könnte.³¹⁵ 1828 war dann der bauliche Verfall der

³¹³ Bemerkungen zu der tabellarischen Übersicht über die Damenstifte in der Grafschaft Mark v. 20. 6. 1808 – HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg Nr. 5193.

³¹⁴ Aufstellung der Präbendeneinkünfte von ca. 1755 – HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3876 sowie Mitteilung des Stifts an die Regierung in Kleve v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I, 2.

³¹⁵ Protokoll – StA Münster, Stift Herdecke Akte III, 1.

Stiftskirche schon soweit fortgeschritten, daß die lutherische Gemeinde nunmehr den Abriß und die Ersetzung durch ein neues Gotteshaus beschloß. Das Vorhaben wurde dann allerdings durch den preußischen Staatskonservator Ferdinand von Quast verhindert.³¹⁶

Aber nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische Macht des Stifts mit den sich daraus ergebenden Einkünften schwand immer mehr dahin. Bereits gegen Ende des Mittelalters – eindeutig nachweisbar allerdings erst seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts – war der Äbtissin die Gerichtsbarkeit über das Dorf von dem Landesherren weitgehend entzogen worden. Durch die Erhebung von Herdecke zur Stadt (1739) verlor die Äbtissin auch ihre Funktion als Oberhaupt der Bauerschaft und durch die 1772 erfolgte Teilung der Herdecker und Ender Mark ging sie auch ihrer Stellung als obere Markenrichterin in Herdecke und Ende verlustig.³¹⁷ Die einzigen ihr dann noch bis zur Aufhebung des Stifts verbliebenen Machtbefugnisse waren die als Hofesherrin über die Pächter der Stiftsgüter. Diese Stiftsbesitzungen stellten auch mehr und mehr die ausschließliche Quelle für die Einkünfte des Stifts dar, das im 18. Jahrhundert zu einer reinen Versorgungsanstalt für Adelstöchter geworden war. Von einem religiös bestimmten Gemeinschaftsleben, das traditionell den eigentlichen Wesensinhalt eines Stifts ausmacht und auch bei der Gründung von Herdecke als maßgebendes Motiv mitgewirkt hatte, war schon lange nichts mehr übriggeblieben. 1803 schien es, daß nunmehr auch das Ende des Stifts Herdecke als rein wirtschaftlicher Betrieb gekommen sei. Die Handhabe zu seiner Auflösung bot der damals zustande gekommene Reichsdeputationshauptschluß, der den Landesherren das Recht zuerkannte, alle grundbesitzenden Abteien, Klöster und Kapitel in ihrem Herrschaftsbereich aufzulösen und deren Besitz einzuziehen. Doch blieb das Stift Herdecke von dieser aus dem Geist des Absolutismus erwachsenen Maßnahme damals noch verschont. Allerdings waren es weder religiöse Gründe noch moralische Prinzipien, die den preußischen König von diesem Schritt abhielten, sondern ausschließlich praktische Erwägungen und staatliche Nützlichkeitsinteressen. Das Stift Herdecke wurde, wie auch andere geistliche Institutionen, damals nur deshalb (noch) nicht aufgehoben, weil man sich seiner wie auch der anderen Damenstifte zur Versorgung der Witwen und Töchter von Militärpersonen und Staatsbeamten bedienen wollte. Damit das Stift diesen Zweck in Zukunft aber noch wirksamer erfüllen

³¹⁶ P. Petermeise, a. a. O., S. 19.

³¹⁷ O. Schnettler, a. a. O., S. 83 ff., S. 122 ff., S. 193 ff. und S. 296.

konnte, wurde ihm jetzt eine entsprechende Stiftsverfassung aufgetragen.³¹⁸

Doch ist es zur Durchführung dieser Anordnung wegen der bald darauf eintretenden Kriegereignisse und der daraus sich ergebenden politischen Veränderungen nicht mehr gekommen. Der im folgenden Jahr ausgebrochene vierte Koalitionskrieg endete mit dem Zusammenbruch von Preußen, das im Frieden von Tilsit (9. 7. 1807) alle seine Länder westlich der Elbe an Frankreich abtreten mußte. Am 28. 1. 1808 kamen dann unter anderem die Gebiete der Grafschaft Mark, und damit auch Herdecke, zu dem 1806 durch die Rheinbundakte geschaffenen und unter französischer Herrschaft stehenden Großherzogtum Berg. Die Regentschaft für den 1809 zum Großherzog von Berg ernannten, damals aber erst 1 1/2 Jahre alten Neffen Napoleons, Napoleon Louis, übernahm als kaiserlicher Kommissar der Graf Jacques Claude Beugnot. Die Aufhebung des Stifts Herdecke erfolgte dann im Zusammenhang mit der durch ein kaiserlich französisches Dekret vom 22. 6. 1811 angeordneten Neuordnung des staatlichen Finanzwesens im Großherzogtum Berg. Artikel 4 dieses Dekrets bestimmte nämlich: „Es soll uns in kürzester Zeitfrist ein Plan zur Einverleibung der Güter der Kapitel und Kloester, welche zum Großherzogtum gehören, in die Domaenen des Landesherrn vorgelegt werden. Die Pensionen und Kompetenzen, welche auf diesen Gütern haften moechten, uebernimmt der Staat“.³¹⁹ In Ausführung dieser Bestimmung verfügte der kaiserliche französische Kommissar und großherzoglich-bergische Finanzminister Graf Beugnot am 11. 1. 1812 die endgültige Aufhebung sämtlicher Klöster und Stifte im Großherzogtum und die Überweisung ihrer Güter an die jeweils zuständige Domänenverwaltung.³²⁰ Zur Feststellung der zukünftig an die früheren Stiftsdamen vom Staat zu zahlenden Pensionen wurde auf der Grundlage der letzten fünf Jahre das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen der Stifte festgestellt, wobei jedoch nur die ständigen, nicht jedoch die unregelmäßigen Einkünfte, wie z. B. die aus den Aufschwörungsgeldern herrührenden Einkünfte, berücksichtigt wurden. Für Herdecke ergaben sich danach Einnahmen von jährlich insgesamt 12.618,20 Francs (oder ca. 3.564 Rtl.). Die für Herdecke daraufhin veranschlagte Gesamthöhe der an die vorhandenen 13 ehemaligen Stiftsdamen zu zahlenden Pensionen belief sich auf 9.150 Francs.³²¹ Doch die durch das kaiserliche französische Dekret vom 21. 2. 1813 schließlich genehmigte Pensionsregelung setzte die Summe der in Herdecke insgesamt zu zahlenden

³¹⁸ Erlaß des preußischen Staatsministers an alle Stifte in den Ländern der Monarchie v. 1. 11. 1805 – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,3.

³¹⁹ Gesetz-Bulletin des Großherzogtums Berg. Dritter Jahrgang. Nr. 11 – hier S. 80.

³²⁰ StA Münster, Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 54.

³²¹ Aufstellung v. 15. 9. 1812 – HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg Nr. 7286.

Pensionen auf lediglich gut die Hälfte des von dem großherzoglich-bergischen Finanzministerium vorgeschlagenen Betrags fest.³²² Diese rechtlich schon zum 1. 1. 1812 in Kraft tretende Regelung und damit die endgültige Aufhebung des Stifts ist dann in Herdecke offensichtlich zum 1. 4. 1812 verwirklicht worden. Das aus Ländereien und Grundrenten sowie aus sonstigen Immobilien, u. a. den Stiftsgebäuden und der Stiftsmühle, bestehende Gesamtvermögen des Stifts fiel an den Staat.

Auch die nach dem Einmarsch preußischer und russischer Truppen in das Gebiet des Großherzogtums Berg und die daraufhin durch die Errichtung des Generalgouvernements zwischen Weser und Rhein am 19. desselben Monats bewirkte Auflösung des Großherzogtums Berg sowie die Wiedereingliederung der Grafschaft Mark in den preußischen Staat als Teil der neugeschaffenen Provinz Westfalen 1815/1816 änderten an der Tatsache der Aufhebung des Stifts nichts. Lediglich trat jetzt der preußische Fiskus an die Stelle des bisherigen großherzoglich-bergischen Finanzministeriums.

Für den Staat bedeutete die Aufhebung des Stifts übrigens ein ausgezeichnetes Geschäft. Abgesehen davon, daß die Pensionszahlungen mit dem Tod der jeweiligen Stiftsdame wegfielen, betrugen diese Zahlungen überhaupt nur ein Drittel der sowieso schon zu niedrig angesetzten und nunmehr vom Staat vereinnahmten Einkünfte des Stifts. Außerdem erhielt der Fiskus neben den Ländereien auch noch den gesamten Immobilienbesitz des Stifts, ohne dafür irgendeine Entschädigung zahlen zu müssen.

³²² Gesetz-Bulletin des Großherzogtums Berg. 5. Jahrgang. Nr. 45, S. 456–463 – hier S. 458.

Die Pröpste des Kanonissenstiftes Schildesche (1219–1542)

Einleitung und Fragestellung:

Bei der Vielzahl der jüngst erschienenen Untersuchungen zur Geschichte des Kanonissenstiftes Schildesche, die im Hinblick auf das 1050jährige Gründungsjubiläum 1989 unternommen oder durch dasselbe angeregt worden sind¹, fehlen gänzlich solche zur Personengeschichte.² Fraglos gehören die – möglichst vollständigen – Kenntnisse über die personelle Besetzung einer geistlichen Einrichtung zum Kernbestand ihrer Geschichte. Gemessen an der sich damit stellenden Aufgabe insgesamt, beschränkt sich dieser Beitrag indessen darauf, mit den Pröpsten nur *eine* Gruppe der Stiftdignitäre zu untersuchen. Es bleibt zu hoffen, daß auch andere Personenkreise, etwa die Äbtissinnen³, künftig Bearbeitungen erfahren.

Die Reihe der für Schildesche nachweisbaren Pröpste ist auf das späte Mittelalter begrenzt; sie beginnt mit Heinrich von Schwalenberg im Jahre 1219 und endet mit Jürgen von Hatzfeld 1542. Der Tod des letzten Propstes hatte die kontrovers geführte Diskussion entfacht, ob der Landesherr oder das Kapitel eine vakante Stelle wiederbesetzen dürfe. Der Konflikt mündete in einen auf den 22. Juni 1542 datierten Vergleich, in dem sich Herzog Wilhelm V. von Kleve-Jülich-Berg und das Stift darauf verständigten, die Propstei aufzulösen.⁴ Es sei an dieser Stelle die

¹ In erster Linie ist hier der Sammelband „Stift und Kirche Schildesche. 939–1810, Festschrift zur 1050-Jahr-Feier“, hrsg. v. U. Andermann, Bielefeld 1989 (= FS Schildesche), zu nennen, wie auch das Ende 1990 erschienene zweite Jahreshft der „Ravensberger Blätter“, das als Themenheft zu Schildesche herausgegeben worden ist.

² Eine Ausnahme bilden allenfalls die biographischen Skizzen von Andermann und Joachim Wibbing zu „Hermann von Schildesche“ (FS Schildesche, S. 270–278) und „Anna Sibylla von Vincke (1649–1720), Äbtissin des Stiftes Schildesche“ (ebd., S. 279–283).

³ Für das in Vorbereitung befindliche „Westfälische Klosterbuch“ hat Joachim Wibbing versucht, aufgrund der urkundlichen Überlieferung eine Reihe der Äbtissinnen zu erstellen.

⁴ Der Vergleich ist überliefert im StA Münster, Stift Schildesche, Urkunden, Nr. 281, und als Abschrift im Kath. Pfarrarchiv St. Johannes Baptist zu Bielefeld-Schildesche, Urkunde Nr. 4. Der Vergleich von 1542 nimmt einen zentralen Platz in der Stiftsgeschichte ein. Er regelte das monatlich wechselnde Besetzungsrecht von Herzog und Stift bei erledigten Präbenden, Vikarien und geistlichen Lehen. Mit ihm wurde versucht, die Gegenreformation infolge des Restitutionsediktes von 1629 abzuwehren. Vgl. Andermann, Das Kanonissenstift Schildesche von der Reformation bis zur Auflösung. Ein gemischter Konvent im Zeitalter des Konfes-

interessante rechtsgeschichtliche Zwischenbemerkung erlaubt, daß „in pomerio prepositure Schildescensis“, „in deme bomgarden“ bzw. „dem houe“ der „prouestye tho Schildesche“ sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts der Sitz eines bedeutenden Frei- und späteren Femegerichts befand.⁵

Die folgende Darstellung versteht sich in verschiedener Hinsicht als eine Voruntersuchung, und zwar in bezug auf Schildesche wie auf das Phänomen „Stift“ im allgemeinen: 1. Die hier überwiegend aus urkundlichen Belegen gewonnenen Erkenntnisse wären durch solche aus anderen, beispielsweise chronikalischen Quellen zu ergänzen. 2. Über die Personengruppe der Pröpste hinaus sollte – wie eingangs erwähnt – das Datenmaterial um das der übrigen Kanoniker oder der Äbtissinnen/Dekaninnen erweitert werden. Auch wäre es unter methodischem Aspekt notwendig und sinnvoll, biographische Einzelskizzen anzulegen, um weitere Argumente anhand exemplarischer Amtsträger zu gewinnen. 3. Die Ergebnisse blieben gleichsam nur Mosaiksteine in dem Bemühen, das Bild „Kanonissenstift“ insgesamt zu komplettieren. Angesichts der bislang wenig befriedigenden und zumeist isoliert betriebenen Forschung⁶ zu Kanonissenstiften könnte ein wesentlicher Fortschritt darin bestehen, wenn die geistliche Einrichtung „Stift“ in einem größeren, freilich noch zu definierenden Raum einer vergleichenden Betrachtung unterzogen würde. Solche Räume könnten etwa landschaftlich oder aber durch Diözesangrenzen konstituiert werden.

Ungeachtet dieses reizvollen Zukunftsbildes hat sich die vorliegende Untersuchung folgende Aufgaben gestellt: Zunächst soll nach der Stellung des Propstes im Stift, seinem Aufgabenbereich und seiner wirtschaftlichen Grundlage gefragt werden (I). Im Anschluß daran folgt ein Überblick über die bisherige Forschung zu den Schildescher Pröpsten, der sich auf die Propstreihen beschränken wird (II). Hieran knüpft der zentrale Abschnitt dieses Beitrages in Form einer prosopographischen

sionalismus, in: FS Schildesche, S. 67–110, insb. S. 74–76, und jüngst: ders., Die Gegenreformation im Stift Schildesche (1630–1647). Über die katholischen Restaurationsversuche in einem konfessionell gemischten Konvent, nebst Edition und Kommentar des Religionsvergleiches vom 5. Dezember 1647, in: 78. JBHVR (1990), S. 7–38.

⁵ Hierzu Andermann, Das Freigericht Schildesche. Zugleich ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung der Grafschaft Ravensberg, in: 76. JBHVR (1986/87), S. 21–48, und ders., Das Freigericht zu Schildesche. Ein Beitrag zum mittelalterlichen Rechtsleben, in: FS Schildesche, S. 46–66.

⁶ Die Arbeiten, die sich – vor allem sozialgeschichtlich – mit dem Phänomen „Stiftspröpste“ beschäftigt haben, beschränken sich auf Kanonikerstifte: Meier, Rudolf, Die Pröpste der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im Mittelalter, in: Braunschw. Jb. 52 (1971), S. 19–61; Rauch, Günter, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802 (Studien zur Frankfurter Geschichte, 8), Frankfurt/M. 1975; Moraw, Peter, Zur Sozialgeschichte der Propstei des Frankfurter Bartholomäusstifts im Mittelalter, in: Hess. Jb. f. LG 27 (1977), S. 222–235.

Erhebung an. Über den quellenmäßigen Nachweis als Propst hinaus gilt die besondere Aufmerksamkeit den anderen Ämtern/Pfründen, welche deren Inhaber vor, während oder nach der Amtszeit in Schildesche besessen haben. Die tabellarische Datenübersicht, aus der implizit ein Einblick in die beruflichen Karrieremuster der Amtsträger gewonnen werden kann, schließt mit einer eigenen Propstreihe ab (III). Ferner soll der Frage nach der sozialen bzw. standesrechtlichen wie regionalen Rekrutierung der Pröpste nachgegangen werden (IV). Ein weiterer Abschnitt widmet sich den Kollations- bzw. Provisionsmodi (V). Letztlich soll untersucht werden, inwieweit bestehende Verwandtschaftssysteme auf die Stellen- und Ämtervergabe einwirken; ob und wie lange die Versippung als tragendes Strukturprinzip beobachtet werden kann; des weiteren, ob gegebenenfalls eine zunächst familienabhängige Stellenbesetzung durch eine späterhin versachlichte, möglicherweise politisch motivierte abgelöst wird (VI).

I. Die Stellung, Aufgabe und wirtschaftliche Grundlage des Propstes:

Der Propst erscheint in der Benediktinerregel (cap. 65) als *praepositus* in der Stellung des Zweiten nach dem Abt. Diese Bedeutung vermag sich auf Dauer durchzusetzen, wenngleich im 10./11. Jahrhundert der Begriff „Prior“ geläufiger wird.⁷ Aufgrund der als Vorbild erachteten „Institutionen“ des Aachener Konzils von 816 stimmt die kollegiale Verfassung der Stiftskapitel mit der von Domkapiteln prinzipiell überein, auch hinsichtlich des Propstes. Während an Kanonikerstiften der *praepositus* seinem Namen gerecht wird und tatsächlich Vorgesetzter bzw. Stifthsaupt ist, bezeichnet er bei dem weiblichen Gegenstück, den Kanonissenstiften, den gewählten Vorstand der Klerikergemeinschaft. Diese besteht aus kanonischen Geistlichen – die Rede ist in der Regel von „presbyteri, diaconi und subdiaconi canonici“⁸ –, die gemäß der Aachener *Institutio sanctimonialium* (cap. 27)⁹ mit dem Pfarrgottesdienst und der Sakramentsverwaltung betraut sind. Zu dieser Aufgabe stimmt die häufige Beobachtung, daß die Kanonissenstifte an verkehrsgünstigen Plätzen, keineswegs also *in eremo*, und an bereits besiedelten, mit Pfarrkirche ausgestatteten Orten gegründet wurden. Nicht nur in Schildesche, sondern etwa auch in Geseke, Neuenheerse, Freckenhorst oder Fischbeck, ist eine ältere „ecclesia“ bezeugt bzw. durch den urkundlichen Hinweis auf Presbyter mittelbar zu erschließen. Während

⁷ Rauch, G., Art. „Propst“, in: HRG III, Berlin 1984, Sp. 2036f.

⁸ Schäfer, K. Heinrich, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 43/44), Stuttgart 1907 (ND Amsterdam 1965), S. 96.

⁹ MG Conc. II/1, S. 455.

Klerikergemeinschaften gewöhnlich erst ab einer Stärke von zwölf oder mehr Kanonikern einen *praepositus* oder *decanus canonicorum* wählen¹⁰, bleibt die Zahl der *canonici* in Schildesche vergleichsweise gering. Es lassen sich für den gesamten Untersuchungszeitraum nie mehr als drei Wochenherren (*hebdomadarii*, *presbyteri*) sowie ein Diakon und ein Subdiakon, also insgesamt fünf Kanoniker, nachweisen. Das Reichsstift des benachbarten Herford besaß im Vergleich dazu ungleich mehr, nämlich zwölf.¹¹

Die Aufgaben des Propstes in Schildesche dürften sich, wie schon Helmut Redecker zu Recht bemerkte, anfangs „auf die Ausübung des Gottesdienstes und die Pflege des religiösen Lebens“ erstreckt haben; auch bei der Aufnahme von neuen Geistlichen besaß er zweifellos eine mitentscheidende Stimme.¹² Bei der Wahl der Äbtissin scheint es anders ausgesehen zu haben. So beklagte Propst Heinrich von Schwalenberg im Jahr 1241, die *domina Mechtilde* sei gegen seinen Willen gewählt worden („*contra nos in abbatissam fuit electa*“). Paul Henke zog hieraus den Schluß, daß in den inneren Angelegenheiten des Stiftes der Propst „keine großen Rechte besessen“ habe.¹³ Erst in späterer Zeit, fraglos seit dem 14. Jahrhundert, erschien er „als eigentlicher Wirtschaftsleiter“, der das Stift in dessen Vermögensverwaltung rechtlich vertrat, Urkunden mit Dekanin und Konvent ratifizierte und sämtliche Kauf- und Verkaufshandlungen leitete.¹⁴ Das von dem Propst geforderte Gelübde verpflichtete ihn, „besonders die Rechte und Privilegien des Stiftes, aber auch seine Einkünfte, zu schützen“.¹⁵ Von den überlieferten Urkunden des Stiftes, die das Tätigkeitsfeld des Propstes aufzeigen, seien zwei besonders hervorgehoben: Die eine datiert vom 24. Juni 1344; Bernhard von Ravensberg als Propst von Schildesche und Äbtissin Kunigunde von Hundertmark richten drei neue Pfründen ein und legen damit für die Zukunft die Anzahl der Präbenden auf 17 fest. Bernhard verbietet bei diesem Anlaß unter Androhung eines kirchenrechtlichen Verfahrens,

¹⁰ Schäfer, Kanonissenstifter, S. 100.

¹¹ Ebd., S. 98.

¹² Redecker, Helmut, Das Stift Schildesche im Mittelalter, Emsdetten 1936, S. 20. Einer Urkunde des Jahres 1326 gemäß sollte z. B. Propst Bernhard von Ravensberg den Rektor des von Johann von Vehove gestifteten Altars (der hl. Maria und des hl. Nikolaus) bestimmen. Auch wurde in Abstimmung mit Kapitel und Konvent die inhaltliche Aufgabe des Altaristen festgelegt (Ravensberger Regesten, I: 785–1346, 2 Bde., bearb. v. Gustav Engel, Bielefeld/Dortmund/Münster 1985; = Rav. Reg., hier: Nr. 1188).

¹³ Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn, in: Zs. f. vaterl. Geschichte u. Alterthumskunde 70 (1912), II, S. 1–67, hier: S. 24 (das Datum lautet 1241, nicht 1421); zum Vorgang: StA Münster, Stift Schildesche, Urkunden, Nr. 15; WUB IV, Nr. 310.

¹⁴ Redecker, ebd.

¹⁵ Wibbing, Joachim, Das Schildescher Evangelienlektionar, in: FS Schildesche, S. 168–170, hier: Anm. 8, S. 402.

„daß über die als numerus clausus vom Konvent festgesetzte Zahl von Konventualen weitere Aufnahmen getätigt werden“.¹⁶ Der Vorgang ist deshalb so bedeutend, weil hier eine Zahl von Stiftsstellen festgeschrieben wurde, die bis zum Ende des Kanonissenstiftes Schildesche im Jahre 1810 unverändert bleiben sollte.

Die zweite Urkunde stammt aus dem Jahr 1317¹⁷, in der wiederum Propst Bernhard durch einen Gottfried von Hovele von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht, für die Kirche in Diestedde (ecclesia in Dystedde) einen neuen Pfarrer vorzuschlagen. Daß dies „coram archidiacono“ geschah, verweist auf eine weitere wichtige Funktion des Schildescher Propstes. Die Entwicklung des Archidiakonats setzte in der Diözese Paderborn im frühen 11. Jahrhundert ein. Unter den zunächst 19 *sedes archidiaconales* war Schildesche vertreten. Im Jahr 1231 nahmen Konrad von Höxter, Prior des Deutschen Predigerordens, und ein Ordensbruder namens Ernst, vom päpstlichen Legaten zur Visitation in Paderborn beauftragt, eine Neueinteilung vor. Die Archidiakonate von Schildesche wie auch von Herford sollten aufgehoben und in neue größere Sprengel integriert werden. Doch nahmen die Visitatoren dabei Rücksicht auf die bisherigen Amtsinhaber, insofern die Aufhebung erst bei Tod oder Resignation des Archidiakons erfolgen sollte.¹⁸ Danach sollte Schildesche in den Archidiakonats Lemgo als sechste *sedes* aufgehen, die hinsichtlich der personellen Besetzung mit dem Paderborner Domkürster verknüpft war.¹⁹ Entscheidend für Schildesche als Sitz des Archidiakons blieb über das Jahr 1231 hinweg, daß deren Inhaber als Stiftspröbste zugleich Domherren in Paderborn waren. Noch im Jahr 1317 hatte Bernhard von Ravensberg die archidiakonale Gewalt in Schildesche inne.²⁰ Dieselbe Urkunde des Jahres 1317 gibt ferner die wesentliche Aufgabe des Archidiakons zu erkennen, Geistliche zu investieren und ihnen die *cura animarum* zu übertragen. Hinzu kamen in der Regel das Visitationsrecht, die Vermögensverwaltung für die

¹⁶ Rav. Reg., Nr. 1433; siehe hierzu auch: Wibbing, J., „Der Grundbesitz des Stiftes“, in: FS Schildesche, S. 112–119, hier: S. 113.

¹⁷ Rav. Reg., Nr. 1032b.

¹⁸ WUB IV, Nr. 204; Rav. Reg., Nr. 362.

¹⁹ Die Neueinteilung sah insgesamt sechs Archidiakonatsitze vor. Zu Lemgo gehörten neben Schildesche die Kirchspiele Schötmar, Oerlinghausen, Heepen und Herford. Hierzu insgesamt: Gerlach, F., „Der Archidiakonats Lemgo“, München 1932, und Leesch, Wolfgang, „Die Pfarrorganisation der Diözese Paderborn am Ausgang des Mittelalters“, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hrsg. v. Heinz Stöob (Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600, Ausst. Corvey 1966, Bd. 3: Forschungsband), Münster 1970, 304–376.

²⁰ Zwischenzeitlich, so im Mai 1247, verzichtete Heinrich von Schwalenberg zugunsten des Paderborner Domherrn Eberhard auf den Archidiakonats Schildesche und Herford (WUB IV, Nr. 382; Rav. Reg., Nr. 455).

bischöflichen Güter und nicht zuletzt die disziplinäre, freiwillige und Send-Gerichtsbarkeit, mit der erhebliche Einkünfte verbunden waren. So lautete der maximale Aufgabenkatalog des vollausgebildeten Archidiakonats im 13. Jahrhundert. Ob die genannten Tätigkeiten und Rechte auch allesamt in den Händen des Schildescher Amtsinhabers lagen und wenn, wie lange er sie innehatte, käme einer neuen Untersuchung gleich. Widerstand gegen jene zunächst vom Bischof delegierten, in der Folge aber angeeigneten Rechte gab es freilich früh genug. Konzilien und Synoden, beginnend mit dem 1. Laterankonzil (1123), führten einen langwährenden Kampf darum, die angeführten Kompetenzen des Archidiakons zugunsten der Bischöfe zu schmälern oder vollends zurückzugewinnen.²¹

Seinen Wohnsitz besaß der Propst in der *prepositura* bzw. *prouestye*, die sich in Schildesche nördlich zwischen der Stiftskirche und der Stiftmühle mitten unter insgesamt acht Kuriengebäuden für die Kanonissen befand²²; wie diese wurde die Propstei etwa im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts erbaut, nachdem die Stiftsgebäude scheinbar zuvor gänzlich zerstört worden waren. Das im Vergleich zu den Kurien größere Gebäude des Propstes spiegelte zugleich seine herausgehobene Funktion, soziale Stellung und wirtschaftliche Grundlage. Daß im Stift eine strenge Hierarchie eingehalten wurde, mag man zum Beispiel an den Verteilungsmodalitäten für Lebensmittel ablesen. Bei Lieferungen von Fisch etwa stand es zunächst dem Propst zu, für sich Fische auszuwählen; dann folgten die älteren Stiftsdamen, die drei Wochenherren, die „niederer“ Stiftsdamen und letztlich der Diakon und der Subdiakon.²³

Hinsichtlich der Einkünftsituation²⁴ scheint sich ein bei Stiften häufiges Phänomen zu bestätigen, nämlich die Trennung von Propstei- und Kapitelgut, von der *mensa praepositi* und *mensa capituli*. So gehörten zu dem Propsteigut eigene Hofstellen, etwa der Hof zu Köcker in Theesen oder der Hof Hauptmann in Niederjöllennebeck.²⁵ Noch das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556 vermittelt einen Eindruck

²¹ Zum Institut des Archidiakonats allgemein: Panzram, B., Art. „Archidiakon“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. I, München/Zürich 1980, Sp. 896–897; Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. erg. Aufl., Weimar 1954, S. 181–183, 325.

²² Angermann, Gertrud, Schicksale der Schildescher Kurien in der Endphase des Damenstiftes und seit seiner Aufhebung, in: Rav. Bl. 1987, H. 2, S. 13–27, hier: S. 14; ebenso dies., Mittelalterliche Bau- und Kunstdenkmäler Schildesches, in: FS Schildesche, S. 192–215, hier: S. 212f.

²³ Schirmeister, Olaf, Essen und Trinken im mittelalterlichen Stift Schildesche, in: FS Schildesche, S. 128–141, hier: S. 133.

²⁴ Zur wirtschaftlichen Situation von Präpsten siehe: Schneidmüller, Bernd, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, in: ZRG KA 72 (1986), S. 115–151.

²⁵ Rav. Reg., Nr. 780, 1155.

davon, wo und in welchem Maße der Propst ehemals Rechte besaß; dem Urbar zufolge erstreckten sie sich zumindest auf Hofstellen in den Bauerschaften Hillegossen, Stieghorst, Niederjöllennebeck und Wallenbrück.²⁶ Überdies mag man die Trennung daraus entnehmen, daß die jährliche Armenspeisung zu Gründonnerstag von Propst und Kapitel aus ihren jeweils eigenen, d. h. getrennten Beständen erfolgte.²⁷ Ferner ist in diesem Punkt aufschlußreich, daß selbst nach erfolgter Auflösung der Propstei im Jahre 1542 deren Einkünfte gesondert vermerkt wurden.²⁸ Wenngleich die Gefälle nunmehr die Pfründen der Stiftsdamen verbessern halfen, so zeigt diese Praxis, daß wohl von jeher eine separate Buchführung für Propst und Kapitel bestand. Letztlich sei zur wirtschaftlichen Basis des Propstes erwähnt, daß gegebenenfalls die Einkünfte aus der Archidiakonalgewalt hinzukommen konnten.

Hinsichtlich der Stellung des Propstes im Stift darf auch ein Letztes nicht übersehen werden, nämlich die Tatsache, daß der Schildescher Propst ein eigenes Siegel führte; als Beispiel sei hier auf dasjenige aus dem Jahr 1347 von Ludwig von Waldeck verwiesen. Die Umschrift des Propstsiegels, das den Kopf des Stiftspatrons, Johannes' des Täufers, zeigt, lautet: „Sigillum Lodewici nobilis de Waldece prepositi ecclesie in Schildesse.“²⁹

II. Zur Forschung:

An dieser Stelle sollen lediglich die in der Vergangenheit erarbeiteten Propstlisten zu Schildesche vorgestellt werden; sie mögen der eigenen Erhebung wie dem Leser zum Vergleich dienen. Ergebnisse jener Forschungen, welche die eigenen Fragestellungen berühren, sollen in die abschließende Auswertung des Datenmaterials an gegebenem Ort einfließen.

Den Anfang macht eine breiter angelegte Untersuchung über „Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese

²⁶ Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, bearb. v. Franz Herberhold, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalen, 29/1), Münster 1960: Johann Puls in Hillegossen: Nr. 182, S. 41; Ludeke Bruntrup in Stieghorst: Nr. 339, S. 70; Cort Lohemann in Niederjöllennebeck: Nr. 474, S. 90; Gercke Meier zu Dettingkorp (Bardüttingdorf in Wallenbrück): Nr. 1243, S. 228.

²⁷ Schirmeister, ebd., S. 130.

²⁸ Wibbing, Der Grundbesitz des Stiftes, S. 123. Zu den Einkünften der Propstei siehe: StA Münster, Stift Schildesche, Akten, Nr. 293, 295, 476, für den Zeitraum von ca. 1500 bis 1565.

²⁹ Ilgen, Theodor, Die westfälischen Siegel des Mittelalters, 3. H.: Die Siegel der geistlichen Korporationen und der Stifts-, Kloster- und Pfarrgeistlichkeit, Münster 1889, Taf. 133, Nr. 8; hier zitiert nach: Kaib, Hildegard, Johannes der Täufer, seine Verehrung und seine Bedeutung in Schildesche, in: FS Schildesche, S. 156. Ein weiteres Beispiel eines überlieferten Schildescher Propstsiegels ist das des Bernhard von Ravensberg, siehe: WUB X, 2. Aufl., 1977, Taf. 1, Nr. 5.

Paderborn“ von *Paul Henke* aus dem Jahre 1912, in der Schildesche folgende Pröpste zugeschrieben werden³⁰:

Heinrich von Schwalenberg seit 1232, Heinrich von Waldeck (1241), Otto von Rietberg (1276), Ludwig von Ravensberg (1282), Bernhard von Ravensberg (1308), (Ludwig) Graf von Waldeck (1348), Ludwig von Reifferscheid (1357), Gerhard vom Berge (de Monte) (1395), Albrecht Zobben (1432), Lambert von Benessen (!) oder von Benyssem (1452), Ludolf von Nagel (1490), Jasper von Nesselrode (1511), Jürgen von Hatzfeld (1542).

Heinrich Culemann stellte im Jahre 1935 eine modifizierte Liste auf³¹:

Heinrich von Waldeck, Otto von Rietberg (um 1276), Bernhard von Ravensberg, Ludwig von Waldeck (um 1357), Ludwig von Reifferscheid (um 1360), Friedrich de Wend (um 1380), Gerhard von Berg (24. 9. 1393), Albert Sobbe, Lambert von Bewessen (Mitte des 15. Jhs.), Ludolf von Nagel (1490), Jasper von Nesselrode (1494), Jürgen von Hatzfeld (1542). Schließlich gilt es hier die Propstreihe *Helmut Redeckers* aus dem Jahre 1936 anzuführen³²:

Heinrich von Schwalenberg (1219–79), Otto von Rietberg (1279–82), Ludwig von Ravensberg (1282–1308), Bernhard von Ravensberg (1308–46), Ludwig von Waldeck (ca. 1348), Ludwig von Rüferscheid (ca. 1357), Gerhard von dem Berge (ca. 1395), Albrecht Zobben (ca. 1432), Lambert von Benessen (!) (ca. 1452 – ca. 1498), Ludolf Nagel (ca. 1490), Jasper von Nesselrode (ca. 1516), Jürgen von Hatzfeld (ca. 1540).

III. Datenerhebung³³:

Bei der folgenden Übersicht galt das Interesse auch denjenigen Personen, die bislang irrtümlicherweise als Schildescher Pröpste angenommen worden sind oder deren Zusammenhang mit der Propstei undeutlich bleibt. Die Jahresangaben bezeichnen den frühesten und spätesten Zeitpunkt der Amtsführung, für den sich ein Nachweis in den Quellen oder in der Literatur finden ließ. Zusätzliche Jahresnennungen verweisen auf die zwischen einzelnen Autoren oder Quellen differierenden Angaben oder auf bemerkenswerte Ereignisse. Den teils auftretenden Kollisionen bei den Amtszeiten wird bei der anschließenden Erstellung der Propstreihe nachgegangen.

³⁰ Zs. f. vaterl. Geschichte u. Alterthumskunde 70 (1912), II, S. 1–67; zu den Schildescher Pröpsten speziell S. 27–29. Die Schreibweise der Namen von seiten Henkes wie auch der übrigen Autoren ist beibehalten worden.

³¹ Aus der Geschichte des adeligen freiweltlichen Stifts Schildesche, Teil I, in: 49. JBHVR (1935), S. 31–62, zu den Pröpsten: S. 43–45.

³² Das Stift Schildesche im Mittelalter; zu den Pröpsten siehe S. 21–23.

³³ Hier die im folgenden Datengerüst abgekürzten Quellen und Literaturtitel: Berning, Wilhelm, Das Bistum Osnabrück vor Einführung der Reformation (1543) (Das Bistum Os-

Heinrich (II.) von Schwalenberg-Waldeck († vor 1288)

Schildesche, Propst: 1219 (WUB IV, Nr. 79); 1279 (WUB IV, Nr. 1551);

nabrück, Bd. 3), Osnabrück 1940 (=Berning); Brandt, Hans Jürgen/Karl Hengst, Das Erzbistum Paderborn. Geschichte – Personen – Dokumente, Paderborn 1989 (=Brandt); Culemann, Heinrich, Aus der Geschichte des adeligen freiweltlichen Stifts Schildesche, 1. Teil, in: 49. JBHVR (1935), S. 33–62 (=Culemann I); Dräger, Wilhelm, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter, in: Mindener Jb. 8 (1936), S. 2–119 (=Dräger); Engel, Gustav (Bearb.), Ravensberger Regesten, ebd. (=Rav. Reg.); Fahne, A., Geschichte der kölnischen, jülichischen und bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden, 2 Teile, Köln/Bonn 1848 (ND Osnabrück 1965 = Fahne); Fink, Georg, Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford, in: Zs. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde 65 (1907), S. 129–210 (=Fink); Hanneken, Maria, Die ständische Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, in: WZ 90 (1934), II, S. 70–170 (=Hanneken); Henke, Paul, Die ständische Verfassung, ebd. (=Henke); Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen (=INA); Isenburg, W. K. Prinz v., Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, NF hrsg. v. D. Schwennicke, Bd. 1 ff., Marburg 1978 ff. (=Isenburg); Keussen, Hermann (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln, 3 Bde., Bonn 1928 (ND d. 2. verm. u. verb. Aufl., 1979 = Keussen); Kisky, W., Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte, Bd. 1), Weimar 1906 (=Kisky); Knod, Gustav C. (Bearb.), Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, o. O. 1899 (=Knod); Kohl, Wilhelm (Bearb.), Das Bistum Münster. Das Domstift St. Paulus zu Münster, 2 Bde. (Germania Sacra, N. F. 17, 1 + 2: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln; Das Bistum Münster 4, 1 + 2), Berlin/New York 1982/87 (=Kohl I bzw. II); ders., Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra N. F., 10; Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster, 3), Berlin/New York 1975 (=Kohl, Freckenhorst); Kränke, Ferdinand, Die Osnabrücker Domherren des Mittelalters und ihre ständische und landschaftliche Herkunft, Diss. phil. Münster 1939 (=Kränke); Lacomblet, Theodor J. (Hrsg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstiftes Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden (779 bis 1500), 4 Bde., Düsseldorf 1840–1857 (=Lacomblet); Lamey, Andreas, Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, mit einer Geschlechtertafel, Landkarte und Sammlung von 139 Urkunden, Mannheim 1779 (=Lamey); Loegel, Oscar, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256–1389), Paderborn 1883 (=Loegel); Niehus, Laurenz, Die päpstliche Ämterbesetzung im Bistum Osnabrück 1305–1418 (Das Bistum Osnabrück, Bd. 2), Osnabrück 1940 (=Niehus); Preuss, Otto/August Falkmann, Lippische Regesten (783–1536), 4 Bde., Lemgo/Detmold 1860–1868 (=Lipp. Reg.); Meyer, August Friedrich, Beiträge zur Geschichte des Kollegiatstifts St. Johann zu Osnabrück, in: Osn. Mitt. 35 (1910), S. 156–204 (=Meyer, St. Johann); Repertorium Germanicum, Bd. 2 + 4, hrsg. v. Deutschen Historischen Institut in Rom, Berlin 1943/1961 (=Rep. Germ.); Rhotert, J., Die Dompropste und Domdechanten des vormaligen Osnabrücker Kapitels, Osnabrück 1920 (=Rhotert); Sauerland, H. V., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, 5 Bde., Bonn 1902–1910 (=Sauerland); Schröer, Alois, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur. Mißstände und Reformen, Bd. 1, Münster 1967 (=Schröer); Thiekötter, Hans, Die ständische Zusammensetzung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, III. Folge, V. Heft), Münster 1933 (=Thiekötter); Urkundenbuch der Stadt Osnabrück, Bd. 1–4, 6, Osnabrück 1892–1902, 1989 (=OUB); Vincke, Johannes, Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter (Vorreformations-

Paderborn, Dompropst: 1240 (WUB IV, Nr. 297); 1275 durch Bischof Simon zur Lippe abgesetzt (ebd., Nr. 1398; Hanneken, 87). Die Schildescher Propstei ist Heinrich jedoch bis 1282 geblieben (Hanneken, 96; WUB IV, Nr. 1433);

–, *Domkanoniker*: 1211 (WUB IV, Nr. 47).

Otto (I.) von Rietberg († 16. 10. 1308)

Schildesche, Propst: 1276 (WUB V, Nr. 703; Culemann I, 43; Henke, 27); *Münster, Bischof*: 1301 (WUB VIII, Nr. 12 ff.); 1306, Okt. 3., vom Kapitel abgesetzt (WUB VIII, Nr. 313; Kohl, Freckenhorst, 605);

–, *Domkanoniker*: 1291 (WUB III, Nr. 1430); 1301 (WUB VIII, Nr. 12);

Paderborn, Bischof: 1277 (Brandt, 76); 1307 (ebd.);

–, *Domkanoniker*: 1260 (Brandt, 76); 1278 (Hanneken, 87, 102);

–, *Domkämmerer*: 1269 (OUB III, Nr. 409; Brandt, 76); 1288 (Thiekötter, 27);

–, *Dompropst*: 1275 (Brandt, 76); 1301 (WUB VIII, Nr. 13);

–, *Propst am Busdorfstift*: 1272 (Brandt, 76).

Ludwig von Ravensberg († 4. 11. 1308)

Schildesche, Propst: 1282 (WUB IV, Nr. 1659; StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 16; Henke, 27); 1288 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 18);

Minden, Dompropst: 1293 (Loegel, 33); 1294–1297 (Dräger, 53, 71; Kränke, 33);

–, *Domkanoniker*: 1277 (Dräger, 71);

Münster, Domkanoniker: 1269 (OUB III, Nr. 409);

Osnabrück, Bischof: 1297–1308 (Loegel, 35 f.);

–, *Domkanoniker*: 1277–1294 (Kränke, 33);

–, *Propst von St. Johann*: 1263 (OUB III, Nr. 289); 1294 (StAOs, Rep. 5, I, Nr. 64); 1297 (Meyer, St. Johann, 189).

Otto (IV.) von Ravensberg († 25. 2. 1328)

Schildesche, Propst: 1302 (WUB X, Nr. 32, 553; Rav. Reg., Nr. 888; Kohl II, 455); 1313 Okt. 1. (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 35) und 1317, Sept. 11. (ebd., Nr. 59; Rav. Reg., Nr. 1037): Verweis auf frühere Eigenschaft als Propst;

Münster, Domkanoniker: 1301 (WUB VIII, Nr. 35; Rav. Reg., Nr. 886; Kohl II, 455);

geschichtliche Forschungen, Bd. 11), Münster 1928 (= Vincke); Vollmer, Bernhard (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld, Bielefeld 1937 (= BUB); Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 1–10, Münster 1851–1986 (= WUB); Zuhorn, Karl, Untersuchungen zur Münsterschen Domherrenliste des Mittelalters, in: WZ 90 (1934), I, S. 304–354 (= Zuhorn).

Osnabrück, Domkanoniker: 1293 (OUB IV, Nr. 369, 471f.; Lamey, Cod., Nr. 68; Kohl II, 455); bis 1296 (Thiekötter, 27; WZ 1, 186);
Otto von Ravensberg tritt am 25. 3. 1305 in den weltlichen Stand zurück und heiratet Margarethe, Tochter Heinrichs von Windeck und Erbin des letzten Grafen von Berg (Kohl II, 455; WZ 1, 187).

Bernhard von Ravensberg († 16. 9. 1346)

Schildesche, Propst: 1287 (WUB III, Nr. 173); 1308 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 29; Henke, 27); 1345 Aug. 18. (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 83);

Münster, Domthesaurar: 1315 (WUB VIII; Nr. 920, 931); 1346 (StAM, Freckenhorst, Urk. 120a);

Paderborn, Domkämmerer: 1319 (Kohl II, 218); 1327–1341 (Hanneken, 110);

–, *Domkanoniker*: 1319–1341 (Hanneken, 108);

Osnabrück, Dompropst: 1317 (WUB VIII, Nr. 1200); 1343 (OUB VI, Nr. 456);

–, *Domkanoniker*: 1314 (WUB VIII, Nr. 902, 920; Kränke, 11);

–, *Archidiakon*: 1343 (OUB VI, Nr. 456); 1344 (StAOs, Rep. 5, Nr. 285);

Lemgo, Archidiakon: 1319 (Hanneken, 108f.);

Studium: Bologna (Knod: 1303, Nr. 2937).

Ludwig von (Schwalenberg-) Waldeck († 30. 9. 1354)

Schildesche, Propst: 1347 (StAM, Abtei Herford, Urk. 283; Kohl II, 175); 1348 Apr. 5. (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 85; ebd. Abtei Herford, Urk. 289; Kohl II, 175; Henke, 28);

Bremen, Domkanoniker: seit 1341 (Dräger, 77; Kohl II, 175; Isenburg I, Taf. 136);

Minden, Domkanoniker: 1327 (Isenburg I, Taf. 136); 1337–1346 (Kohl II, 175);

Münster, Domkanoniker: 1337 (StAM, St. Mauritz, Urk. 10a; Kohl II, 175); 1354 (Kohl II, 175);

–, *Domscholaster*: 1341 (Kohl II, 175, 491); 1354 (Kohl II, 491);

–, *Propst von St. Mauritz*: 1351 (Kohl II, 175);

Billerbeck: Archidiakon (INA 3, Nr. 166; Kohl II, 175).

Adolf (I.) von der Mark († 7. 9. 1394)

Schildesche, Propst: 7. 12. 1354 Befehl Innozenz' VI. an den Offizial von Maguelonne, Adolf die Propstei zu übertragen, „vacantem per obitum Ludovici de Waldecke“ (Kohl II, 509; Sauerland IV, Nr. 193);

Köln, Erzbischof: 1363/1364 (Kohl II, 510; Kisky, 63; Isenburg I, Taf. 189);

–, *Domkanoniker*: 1343 Provision Clemens' VI., Erhalt der Präbende 1348 (Kohl II, 509);
Lüttich: 3. 11. 1342 Provision auf ein Kanonikat durch Clemens VI.; Erhalt der Präbende 1351 (Kohl II, 509);
Münster, Bischof: 1357; (Kohl II, 510; Kisky, 63; Isenburg I, Taf. 189); 1364 (Kohl, ebd.; Kisky, ebd.);
Speyer: 30. 11. 1355 päpstliche Provision über Kanonikat und Scholasterei (Kohl II, 509);
Studium: Montpellier 1353–1357, kanonisches Recht, wurde baccalaureus in decretis (Kohl II, 509).
 Adolf von der Mark resigniert 1364 als Kölner Erzbischof alle geistlichen Würden und Pfründen und tritt ins weltliche Leben zurück; heiratet 1370 Gräfin Margarethe von Berg (Kohl II, 510).

Dietrich von der Mark († 14. 3. 1398)

Schildesche, Propst: 29. 12. 1356 päpstliche Provision (Niehus, 150; Kohl II, 507, 525); Propstei tauscht er ein gegen die von Xanten (Vinke, 107);
Köln, Dompropst: 1368 (Kisky, 63); 1370 (OUB VI, Nr. 826); 1374 (ebd., Nr. 877);
 –, *Domkanoniker*: 1364 (Kisky, 63; Kohl II, 525);
Münster, Domkanoniker: 1371–1374 (Kohl I, 385); 1371 Provision Gregors XI. (Kohl II, 525);
Osnabrück, Vikar des Bistums: 1360 (Loegel, 63); 1363 (OUB VI, Nr. 734; Loegel, 65); 1374 (OUB VI, Nr. 877); ab 1361 (Zuhorn, 311);
Xanten, Propst: 1361 (Kohl II, 260); 1363 (OUB VI, Nr. 734);
Löwen, Lüttich, Rees, Trier, Worms, Xanten, Zyfflich – Kanonikate: Vincke, 107; Kohl II, 525;
Studium: Montpellier 1353–1357 (Kisky, 63).
 Dietrich von der Mark resigniert 1374 und tritt ins weltliche Leben zurück (Kisky, 63; Kohl II, 525).

Ludwig (oder Friedrich) von Reifferscheid

Schildesche, Propst: 1357 zum Propst gewählt (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 95; Henke, 28); um 1360 Propst (Culemann I, 44). HStA Düsseldorf, Jülich-Berg I, Akten 969, Bl. 20: Wahl Friedrichs von Reifferscheid.

Friedrich de Wend († 1393)

Schildesche, Propst: 2. 11. 1354 päpstliche Provision erfolglos (Niehus, 101, 150); am 16. 11. 1354 erfolgreiche päpstliche Provision auf die Münsteraner Domscholasterei anstelle der Schildescher Propstei (Kohl II, 177, 507; Niehus, Nr. 160); F. de W. kann sich aber auch dort nicht durchsetzen (gegen Macharius de Lynnebecke/Rede);

in Schildesche: 1365 (INA Westf. 2,2: Kr. Warendorf, Nr. 22; Kohl II, 507); 1393 Sept. 25. (HStA Düss., Grf. Rav., Urk. 25 a; Lamey, Cod., Nr. 136);

Köln, Domkanoniker: 1393 (HStA Düss., ebd.);

Münster, Domkanoniker: 1366 Juni 22. (StAM Msc. 1, Nr. 69, Bl. 328); 1369 Aug. 23. (StAM DKapM 3 F Urk. 8);

Rietberg: 1354 päpstliche Provision auf die Schloßkapelle (Kohl II, 507; Niehus, 150).

Gerhard von Berg († 1435)

Schildesche, Propst: 25. 9. 1393 (HStA Düss., JB I, Akten 969, Bl. 20; Lamey, Cod., Nr. 136; Culemann I, 44); 24. 9. 1393 (StAM, Stift Schildesche, Urk., Nr. 155; BUB, Nr. 488) G. v. B. zum Propst gewählt; 1395 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 127); 1396 (ebd., Or. 128) genannt; 5. 5. 1428 resigniert G. v. B. (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 25; StAM, Stift Schildesche, Urk. Nr. 170);

Aachen, Stiftspropst: Brandt, 83, 86;

Köln, Dompropst: 1399 (Isenburg I, Taf. 188); 1403 Mai 2. (HStA Düss., Grf. Rav., Urk. 28 a); 1404 (ebd., 28 b, c; Brandt, 83, 86);

–, *Kanoniker*: 1396 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 128);

–, *Archidiakon*: 1399 (Isenburg I, Taf. 188).

Hermann von Keppel († 1442?)

Schildesche, Propst: päpstliches Mandat in einem Pfründentausch zwischen H. v. K. und Gerhard von Berg wegen der Sch. Propstei und der Kapelle zu Harkotten (Rep. Germ. 2, Sp. 1242; Kohl II, 179); 1399 Aug. 26. u. Nov. 11. (StAM, Stift Schildesche, Urk., Nr. 161 I+II). Das Propsteiamt muß Hermann v. Keppel wieder an Gerhard von Berg abgegeben haben, denn zum 5. Mai 1428 heißt es in einer in Düsseldorf überlieferten Urkunde, das Stift habe nach der Resignation des Gerhard von Berg den Albert Sobbe zum Propst gewählt (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 25).

Dülmen, Propst: 1410 März 31. (StAM Diepenbrock, Urk. 74; Kohl II, 179);

Epe, Pfarrer: Kohl II 179; Isenburg VIII, Taf. 77;

Münster, Domkanoniker: zw. 1378 u. 1389 päpstl. Kollation (Rep. Germ. 1, 58; Kohl II, 179); 1400 (OUB VI, Nr. 1277); 1410 (Kohl II, 179);

–, *Domscholaster*: 1404–1407 (Kohl II, 179, 537);

–, *Kanonikat zu St. Mauritz*: 5. 6. 1406 päpstliche Provision (Kohl II, 179).

Hermann von Keppel tritt am 5. 10. 1410 ins weltliche Leben zurück (Kohl II, 179). 1413 Deutschordensritter zu Ootmarsum, später Kommandeur zu Utrecht (Isenburg VIII, Taf. 77).

Albert Zobbe (Sobbe, Sobben, Zobben, Zob)

Schildesche, Propst: 5. 5. 1428 (HStA Düss., JB I, Urk. 25); 6. 5. 1428 (StAM, Stift Schildesche, Urk., Nr. 170; HStA Düss., JB I, Akten 969, Bl. 20) A. Zobbe zum Propst gewählt; 1432 Aug. 27. (HStA Düss., Grf. Rav., Urk., Nr. 38; StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 137; Henke, 28, Culemann I, 44); 1435 (HStA Düss., JB I, Akten 969, Bl. 4);

Düsseldorf, Propst: Rep. Germ. 4, S. 62f.;

Kerpen, Propst: 5. 5. 1428 (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 25); 1433 (Lacomblet IV, Nr. 208); 1434 (HStA Düss., ebd., Urk. 35); 1436 (Fahne, Teil II, S. 137).

Bernhard von Bourscheidt

Schildesche, Propst: 1434 Sept. 29. und 1438 genannt (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 35, 43); 1443 (HStA Düss., JB I, Akten, Nr. 969).

Lambert von Bevensen († 28. 5. 1490)

Schildesche, Propst: 1452 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 145; Henke, 28; Culemann I, 44); 1458 (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 72); 1485 (HStA Düss., Grf. Rav., Urk. 54); 1490 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 165);

Minden, Domkanoniker: Ledebur, Leopold von, Die beiden Lamberte von Bevensen, in: Rav. Bl. 10 (1950), S. 88;

Osnabrück, Domkanoniker: 1447 (Diöz. Arch. Osnabrück, U1: 1447, 2/11);

–, *Domküster*: 1485 (Berning, 87 f.);

–, *Domkantor*: 1478 (Diöz. Arch. Osnabrück, U1: 1478, 3/10 I); 1486 (ebd., U2: 1486, 10/1);

–, *Propst zu St. Johann*: 1449 zu diesem Amt providiert bei gleichzeitiger Wahl von Gerhard von Ledebur (Vincke, 49); 1452 (StAOs, Rep. 5, Nr. 934); 1458 (HStA Düss., JB I, Urk., Nr. 72); 1487 (Lipp. Reg. IV, Nr. 2722).

Schledehausen + Wallenbrück, Archidiakon: StAOs, Rep. 5, Nr. 936, 955;

Studium: Köln (Keussen: 1440b, 206, 59)

Ludolf (Ludecke) Nagel

Schildesche, Propst: 29. 5. 1490 gewählt (StAM Stift Schildesche, Urk. Or. 164a/b; Henke, 28; Culemann I, 44); bestätigt 9. 6. 1490 (StAM, ebd., Or. 165);

Osnabrück, Domkanoniker: 1498 (StAOs, Rep. 5, Nr. 1141);

–, *Prokurator des Propstes von St. Johann, seines Vaters Johann*: ebd.;

Paderborn, *Kanoniker*: 1490 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 164a/b).

Jasper von Nesselrode

Schildesche, Propst: 1493/94 (Culemann I, 44); 1494 Nov. 30. (StAM, Stift Schildesche, Urk., Nr. 218; BUB, Nr. 1168); 1507 (HStA Düss., JB I, Akten, Nr. 771); 1539 Febr. 2. resigniert (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 200, 201);

Osnabrück, Dompropst: 1523 (StAOs, Rep. 3 III, Nr. 1088); 1539 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 201; Berning, 49, 91);

Studium: Köln (Keussen: 1489d, 405,1).

Antonius (Thonies oder Jürgen) von Hatzfeld († 1542)

Schildesche, Propst: 1539 März 15. (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 201); 1541 (ebd., Or. 204); 1542 (ebd., Or. 207; Culemann I, 45);

Osnabrück, Domkanoniker: 1539 (StAM, Stift Schildesche, Urk. Or. 201); 1541 (ebd., Or. 204);

Studium: Köln (Keussen: 1511c, 492,101).

Aus dem vorstehenden Datengerüst läßt sich auf folgende Propstreihe für Schildesche schließen:

1. Heinrich (II.) von Schwalenberg-Waldeck: 1219–1282.

Die bei Henke, Culemann und Redecker genannten Heinrich von Schwalenberg und Heinrich von Waldeck sind identisch. Heinrich hat nach seiner Absetzung als Dompropst von Paderborn im Jahre 1275 weiterhin die Schildescher Propstei innegehabt. Die allein auf der päpstlichen Bestätigung Innozenz' V. (WUB V, Nr. 703) vom 21. April 1276 beruhende Annahme, der 1277 zum Bischof von Paderborn gewählte **Otto (I.) von Rietberg** (Weihe 1287) habe Heinrich in Schildesche abgelöst, ist unzutreffend.³⁴

2. Ludwig von Ravensberg: 1282–1287/88

3. Bernhard von Ravensberg: 1287/88–1302

4. Otto (IV.) von Ravensberg. 1302–1305 (?)

Das von Henke, Culemann und Redecker nicht gesehene Propstamt Ottos, welches für 1302 nachgewiesen ist und auf das in den späteren Urkunden aus dem Jahre 1313 und 1317 verwiesen wird, hängt offensichtlich mit dem Studium Bernhards von Ravensberg in Bologna

³⁴ Siehe schon die Anmerkung zur Urkunde WUB IV, Nr. 1398. Otto von Rietberg erscheint kein einziges Mal als Propst zu Schildesche.

zusammen.³⁵ Die Propstwürde dürfte er 1305, als er ins weltliche Leben zurücktritt und heiratet, abgelegt haben.³⁶

5. Bernhard von Ravensberg: 1305 (?) – 1346 (?)

Fraglich ist die Amtsdauer. Das für 1345 nachgewiesene Propstamt steht im Widerspruch zu seiner Regierungsübernahme in der Grafschaft Ravensberg im Jahre 1328, nachdem sein Bruder Otto verstorben war. Mooyer wie Hanneken gingen davon aus, daß Bernhard seine geistlichen Würden beibehalten habe.³⁷

6. Ludwig von (Schwalenberg-) Waldeck: 1347–1354

7. Adolf (I.) von der Mark: 1354–1356

Zu Adolfs Propstwürde in Schildesche findet sich bei Henke, Culemann und Redecker nichts.

8. Ludwig (oder Friedrich) von Reifferscheid: 1357–1365 (?)

Fraglich ist der Vorname des Propstes. Die Urkunde von 1357 spricht von Ludwig, dem Sohn Johannis von Reifferscheid. Fraglich bleibt auch die Amtsdauer; Friedrich de Wend erscheint erst 1365 als Propst.

9. Friedrich de Wend: 1365 (?) – 1393

Er wird nur von Culemann unter die Pröpste eingereiht.

10. Gerhard von Berg: 1393–1399 (?)

Propst Gerhard wurde von Redecker mit dem Mindener Domherrn Gerhard von dem Berge, zwischen 1365–1398 Bischof von Hildesheim, verwechselt.

11. Hermann von Keppel: 1399–1410 (?)

Undeutlich bleibt, wie sich die Amtszeiten des Gerhard von Berg und Hermann von Keppel voneinander abgrenzen.

12. Gerhard von Berg: 1410 (?) – 1428

13. Albert Zobbe: 1428–1434

14. Bernhard von Bourscheidt: 1434–1452 (?)

15. Lambert von Bevensen: 1452–1490

16. Ludolf (Ludecke) Nagel: 1490–1493

³⁵ Neben Knod (Nr. 2937) siehe die Rav. Reg., Nr. 840, betreffend die Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis für 1303 und 1304. Ferner: Hoogeweg, H., Westfälische Studenten auf fremden Hochschulen, in: WZ 49 (1891), I, S. 59–74, hier: S. 63.

³⁶ Die Meinung E. F. Mooyers, daß Otto trotz der Regierungsübernahme in Ravensberg „gleichwohl ... noch 1313 Propst in Schildesche gewesen sein“ soll, ist unzutreffend; nicht zuletzt deshalb, weil sein Bruder Bernhard bereits 1308 als Propst erscheint (zu Mooyer siehe: Beiträge zur Genealogie der Grafen von Ravensberg, in: Westphälische Provinzial-Blätter 3, 1846, H. 4, S. 117 ff., hier: S. 139).

³⁷ Bei Mooyer, Beiträge zur Genealogie, S. 141, heißt es: „Bald nach dem Ableben seines Bruders Otto's IV. ... trat er (Bernhard) in den weltlichen Stand zurück, ohne daß er seinen geistlichen Pfründen und Aemtern entsagt haben wird.“ Hanneken, S. 151, schließt dies aus seinen Unterschriften im Jahre 1335 und 1341. Bemerkenswert ist ferner, daß Bernhard seit 1330 in den Urkunden als Graf von Ravensberg auftritt (siehe: StA Münster, Bielefeld St. Marien I, Urkunden, Nr. 45 und mehrmals).

17. Jasper von Nesselrode: 1494–1539

18. Antonius (Thonies oder Jürgen) von Hatzfeld: 1539–1542.

IV. Die soziale bzw. standesrechtliche und regionale Rekrutierung:

Die Pröpste Schildesches, angefangen bei Heinrich von Schwalenberg bis hin zu Gerhard von Berg, gehörten sämtlich dem Hochadel an. D. h.: Bis um das Jahr 1400 rekrutierten sich die Pröpste ausnahmslos aus gräflichen bzw. herzoglichen Familien. Daher wird auch verständlich, wenn in Schildesche Ministerialen, „famuli praepositi“, überliefert sind.³⁸ Von Hermann von Keppel, also ab dem Beginn des 15. Jahrhunderts, bis hin zum letzten Amtsinhaber, Jürgen von Hatzfeld, folgten – ebenso ausnahmslos – nur Pröpste aus Ministerialengeschlechtern.

Für das 13. Jahrhundert hatte bereits Aloys Schulte festgestellt, daß Schildesche edelfreie Pröpste besessen habe.³⁹ Bei allen noch anzuführenden Gründen, die hierfür ausschlaggebend gewesen sein dürften, darf ein zunächst weniger naheliegender nicht unbeachtet bleiben. Die Tatsache, daß Schildesche – über die Neugliederung im Jahre 1231 hinweg – durch seinen Propst die Archidiaconalgewalt besaß, machte die edelfreie Geburt geradezu notwendig. Da dem archidiaconalen Gericht anfangs auch der Adel unterstand, dieser aber gemäß germanischer Rechtsauffassung auf die Ebenbürtigkeit des Gerichtsstandes achtete, war die adlige Eigenschaft des Archidiacons deshalb ein Grunderfordernis.⁴⁰

Ansprüche an die ständische Qualität von Stiftsdignitären erwuchsen auch aufgrund bestehender Kapitels- bzw. Adelsstatuten. Für Osnabrück, wo Schildescher Pröpste oftmals gleichzeitig bepfründet waren, sind solche Statuten überliefert. Auf die aus ihnen mittelbar gewonnenen Erkenntnisse bleibt man angewiesen, weil gleichartige Zeugnisse für Schildesche fehlen. Die Pröpste des Kollegiatstifts St. Johann wurden trotz mehrerer Proteste stets aus dem Kreis des Osnabrücker Domkapitels gestellt. Wenngleich schon das Johanniskapitel in einem eigenen Statut vom 1. September 1356 von seinen Pröpsten die adlige Herkunft verlangte⁴¹, so ist das von Bischof Dietrich von Horne und dem Domkapitel am 10. September 1398 erlassene Adelsstatut von größerer Bedeutung. In dessen Bestätigung durch Papst Bonifaz IX. vom 21. Januar 1401 heißt es, daß keiner ein Kanonikat, keiner Ämter und Würden erhalte,

³⁸ Henke, Die ständische Verfassung, S. 29; WUB IV, Nr. 310. Genannt sind Detmar von Halle, Engelbert von Nuhus (Niehus) und Arnold von Altenschildesche.

³⁹ Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 63/64), Stuttgart 1910 (ND Amsterdam, 1966), S. 395.

⁴⁰ Niehus, Die päpstliche Ämterbesetzung, S. 66.

⁴¹ Meyer, St. Johann, S. 176.

„nisi insignis ex nobili aut baronum seu utroque parente militari genere proceatus ac scientia moribus fama et honestate convenienter approbatus existeret“ oder zu „persone notabiles in iure canonico vel civili doctores aut sacra theologia graduati“ gehöre.⁴² Hier waren Bedingungen formuliert worden, denen drei rittermäßige Domherren in Osnabrück und Pröpste zu Schildesche zu entsprechen hatten: Lambert von Bevensen, Jasper von Nesselrode und Jürgen von Hatzfeld.

Ein anderes sozialgeschichtliches, aber auch kirchenrechtliches Problem stellt sich, fragt man danach, warum verschiedene Pröpste resignierten bzw. in den weltlichen Stand zurücktraten. Augenscheinlich taten sie dies deshalb, um ihre vom Aussterben bedrohte Familie zu erhalten. Nun war das nicht ohne weiteres möglich, sondern es hing entscheidend davon ab, welchen Weihegrad der betreffende Dignitär besaß. Wenngleich im Gegensatz zu Klöstern die Stiftskapitel dem Adel ein ungebundeneres, der sozialen Herkunft entsprechenderes Leben garantierten, so war den Kapitularen der Rücktritt in die Laienschaft in der Regel dann verwehrt, sobald sie die Subdiakonatsweihe erhalten hatten; denn diese verpflichtete sie – gleich dem monastischen Gelübde – zum Zölibat. Obgleich in vielen Fällen, selbst bei erfolgter Priesterweihe, die rettende päpstliche Gewalt einzugreifen pflegte, scheuten dennoch viele Kanoniker, ja selbst Bischöfe, davor zurück, sich bedingungslos dem geistlichen Stand anzuschließen.

Von den Pröpsten Schildesches ist Graf Otto IV. von Ravensberg († 1328) ein erster Beleg für den beschriebenen Zusammenhang. Als Kind aus der Ehe Ottos III. († 1305/06) mit Hedwig zur Lippe hatte Otto IV. noch mindestens sieben Geschwister, darunter drei Brüder. Diese waren jedoch für den geistlichen Stand bestimmt gewesen. Otto hingegen, vor dem Erhalt der Schildescher Propstei bereits als Domkanoniker in Münster bezeugt, hatte die gräfliche Nachfolge anzutreten, weshalb er auch am 24. März 1305 in den weltlichen Stand zurücktrat. Als er selbst am 25. Februar 1328 verstarb und nur zwei Töchter, unter ihnen Margarethe als spätere Erbin der Grafschaft und Frau Gerhards von Jülich hinterließ, nahm sein jüngerer Bruder Bernhard, der wahrscheinlich bis zu seinem Tod 1346 selbst Propst in Schildesche war, seine Stelle ein. Dieser scheint trotz der Regierungsübernahme weiterhin – so zumindest bis zum Jahr 1345 – seine geistlichen Würden beibehalten zu haben. Bernhard hatte sich entgegen der Dekretale „Exsecrabilis“ Johannes' XXII. von 1317 keine Weihen erteilen lassen. Aus diesem

⁴² Niehus, S. 70f. Wortlaut der päpstlichen Bestätigung zitiert nach ders., S. 129. Im Jahr 1392 wurde ein vergleichbares Statut für das Münsteraner Domkapitel erlassen, das ebenso von Bonifaz IX. (1399) bestätigt wurde. Auch dort sollten nur Personen hohen Adels oder ritterbürtiger Herkunft dem Kapitel angehören; akzeptiert wurden überdies die „in sacra theologia seu iure canonico vel civili graduati“ (vgl. Thiekkötter, S. 76f.).

Grunde wurde er in Osnabrück als „tyrannus“ bezeichnet, der seine Stelle, offensichtlich die des Dompropstes, unrechtmäßig besitze.⁴³ Ein letztes Beispiel⁴⁴ für eine Resignation sei mit Hermann von Keppel angeführt. Dieser soll sich gemäß der Überlieferung in die taubstumme, aber schöne und reiche Margarethe, einzige Tochter Hermanns von Merveldt zu Weddern, verliebt haben und ins weltliche Leben zurückgetreten sein. Der Domnekrolog von Münster, wo er die Stelle des Domscholasters innehatte, vermerkt zum 5. Oktober 1410: „Isto die idem Hermannus fecit transitum ab ecclesia ad secularia ...“ Durch die Heirat erwarb Hermann von Keppel das Haus (Dülmen-) Weddern, wo sein Sohn Gerd, Marschall des Herzogtums Kleve, im Jahr 1476 die Kartause stiftete.⁴⁵

Hinsichtlich der regionalen Rekrutierung der Propste fällt auf, wie sich die landschaftlichen Schwerpunkte – parallel zu den sich verschiebenden und auf Schildesche wirkenden politischen Kräftezentren – verlagern. Bis hin zum Aussterben der Ravensberger mit Propst Bernhard im Jahre 1346 kommen die Propste entweder aus dem am Osning beheimateten Grafenhaus oder aus dem unmittelbar angrenzenden, im Lippischen gelegenen „edelfreien“ Haus Schwalenberg (Heinrich von Schwalenberg). Auch Bernhards Nachfolger, der von 1347 bis offensichtlich 1354 amtierende Propst Ludwig aus der von den Schwalenbergern abgespaltenen Waldecker Linie, kann noch als Vertreter dieses ersten umrissenen Raumes gelten.

Ab Adolf von der Mark indessen zeigen sich die Folgen des für Ravensberg entscheidenden Vorganges, bei dem die Grafschaft durch Graf Bernhards Nichte Margarethe, der Erbin der Grafschaft Berg und zugleich Gemahlin Gerhards von Jülich, an die Grafen von Jülich und Berg übergegangen war. Nunmehr war Ravensberg und mittelbar das Stift Schildesche in die rheinische Politik und Interessensphäre der Kölner Erzbischöfe eingebunden. Ravensberg wurde „zum bloßen Ver-

⁴³ Niehus, S. 143.

⁴⁴ Unter den übrigen im Datengerüst angemarkten Resignationen sei lediglich noch die des Adolf von der Mark hervorgehoben, der zwar nicht als Schildescher Propst, doch als Erzbischof von Köln im Jahr 1364 ins weltliche Leben zurücktritt, alle geistlichen Würden und Pfründen aufgibt, um die Gräfin Margarethe von Berg zu heiraten. In Absprache mit seinem Bruder Engelbert Graf von der Mark tritt er für den linksrheinischen Teil der Grafschaft Kleve die Erbfolge des verstorbenen Grafen Johann II. von Kleve an. Hierzu: Kohl II, S. 510; Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, 2. Aufl., Kleve 1984, S. 61, 184f., 357.

⁴⁵ Zum Letzten: Kohl II, S. 179; dort auch das Zitat; Blüm, Hubertus Maria, Lexikale Übersicht a) der Kartausen im deutschen Sprachraum, in: Die Kartäuser. Der Orden der schweigenden Mönche, hrsg. v. Marijan Zadnikar in Verbindung mit Adam Wienand, Köln 1983, S. 297.

sorgungsobjekt“⁴⁶. Dies gilt auch für Schildesche, was in bezug auf die Stellenvergabe noch zu zeigen sein wird.

V. Die Kollationsmodi für die Propstei:

Die Formen, nach denen sich die Verleihung (*provisio*) des Propstamtes in Schildesche vollzog, bleiben über weite Strecken undeutlich. Indessen wird man zunächst auch hier den Normalfall voraussetzen können, wonach die Pröpste von den Bischöfen, in diesem Fall den Paderborner Bischöfen, im Sinne der *provisio ordinaria* ihr Amt verliehen bekamen. Die Frage ist nur, ob von seiten des Stiftes ein Mitspracherecht bei der Benennung (*designatio personae*) bestand. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß das Stift die freie Äbtissinnenwahl bereits durch Otto I. im Jahre 940 verbrieft bekommen hatte.⁴⁷ Indem das ehemals reichsunmittelbare Stift im Jahre 1019 unter Bischof Meinwerk in das Paderborner Bistum jedoch inkorporiert und somit mediatisiert wurde⁴⁸, wuchsen Paderborn erhebliche Einflußmöglichkeiten zu. Hier ist zum einen darauf hinzuweisen, daß durch die zu beobachtende Personalunion hinsichtlich der mit einem Domkanonikat in Paderborn verknüpften Schildescher Propstei letztere in die Archidiakonatsverfassung des Bistums eingefügt worden war. Zum anderen wirkte der erhöhte Einfluß auf das Amt des Stiftsvogtes: Als im Jahr 1244 Bischof Bernhard VI. (zur Lippe) den amtierenden Vogt, Graf Adolf von Schwalenberg-Waldeck, absetzte und das Amt dem ravenbergischen Grafen Ludwig, dem Schwager des Bischofs, übertrug⁴⁹, war dies ein für die Geschichte Schildesches gravierender Einschnitt. Denn dieser Vorgang entsprach nicht nur dem Wunsch der Ravensberger Grafen, die von ihnen angestrebte Landesherrschaft zu erweitern und zu verdichten (insofern ließe sich mit Blick auf die Vogtei und Propstei auch von einer Territorialisierung von Kirchengut sprechen); sondern jenes Ereignis bezeugte auch die Wirkungskraft verwandtschaftlicher Verflechtungen. Es wird noch zu erläutern sein, daß die anfängliche Kontinuität in den engen Beziehungen zu Paderborn nicht nur den Rechtsansprüchen und Versorgungsplänen des Bistums entsprach, sondern daß jene Stetigkeit durchaus auch von seiten eines Stiftskapitels angestrebt und gutgeheißen werden konnte.

Neben der wohl zunächst stattfindenden Ernennung der Pröpste durch die Bischöfe von Paderborn im Sinne der *collatio libera*, die sich

⁴⁶ Vogelsang, Reinhard, Die Grafschaft Ravensberg, in: Köln. Westfalen. 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser, Ausst.-Bd. I, hrsg. v. Peter Berghaus u. Siegfried Kessemeier, Lengerich 1980, S. 186–189, hier: S. 187.

⁴⁷ MG D OI, Nr. 35.

⁴⁸ MG D HII, Nr. 403.

⁴⁹ WUB IV, Nr. 331.

aus kirchenrechtlichen und politischen Erwägungen ergibt, quellenmäßig aber nicht verifizieren läßt, sind Wahlvorgänge aus dem Stift selbst überliefert. Es läßt sich zwar kein festes Datum nennen, doch dürfte das Kapitel das Wahlrecht hinsichtlich seiner Propstei gewonnen und dieses auch kanonisch, d. h. im Sinne der Inspiration, des Skrutiniums oder Kompromisses, ausgeübt haben.⁵⁰

Der Fall des Friedrich de Wend im Jahre 1354 belegt für Schildesche hingegen erstmals die seit dem 13. Jahrhundert, verstärkt aber seit dem 14. Jahrhundert zu beobachtenden Versuche der Kurie, die Provisionen mittels päpstlicher Mandate an sich zu ziehen. Die kanonische Übertragung des vakanten Kirchenamtes wurde in diesen Fällen mit dem päpstlichen Reservationsrecht begründet. Daß die Provision vom 2. November 1354 erfolglos blieb, gibt angesichts der Person Friedrichs de Wend Anlaß zu einer bestimmten Vermutung. Im Gegensatz zu den Vorgängern wäre das Amt erstmals mit einem Propst ministerialischer Herkunft besetzt worden, so daß möglicherweise die mindere ständische Qualität den Grund darstellte, die päpstliche Provision abzuwehren.

Über das Reservationsrecht des Papstes als Ausdruck einer *provisio extraordinaria* hinaus nominierte auch der Landesherr Kandidaten für das Amt der Schildescher Propstei. Die häufig feststellbare und noch zu erläuternde Nähe der Pröpste zu dem Landesfürsten legt diesen Schluß nahe. Die Frage bleibt freilich, auf welcher Rechtsgrundlage dies beruhte. Zu denken wäre hier an ein seit dem 13. Jahrhundert bekanntes Recht der Landesherrn, nämlich das *ius primarum* (oder *primariarum*) *precum*. Dieses berechtigte den Fürsten, für die erste nach seinem Regierungsantritt freiwerdende Stelle in einem Stift einen eigenen Kandidaten zu empfehlen. Wenngleich ein konkreter Hinweis hierauf in den Quellen zur Schildescher Propstei fehlt, ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, daß diese Rechtsfigur zu irgendeinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt hat. Naheliegender für eine landesherrliche Nominierung ist hingegen eine andere Erklärung:

Als nach dem Tode des letzten Schildescher Propstes Jürgen von Hatzfeld im Jahre 1542 die Frage kontrovers diskutiert wurde, ob nun der Herzog oder das Kapitel die vakante Stelle wiederbesetzen dürfe, kam es zu dem bereits eingangs erwähnten Vergleich vom 22. Juni desselben Jahres. Das Ergebnis, welches die herzoglichen Räte in Vertretung des Landesherrn, Herzog Wilhelms V., unter Zustimmung des Paderborner Bischofs mit dem Kapitelskapitel zustande brachten, ist bekannt: die Aufhebung der Propstei. Doch bereits die Ausgangsfrage ob des fragli-

⁵⁰ Selbst bei einer stattgehabten Wahl oder Postulation des Kapitels war es unerlässlich, dem Kandidaten das Amt in Form der *confirmatio* bzw. *admissio* zu übertragen und ihn in den Besitz bzw. den Genuß der Pfründe einzuweisen (*institutio*).

chen Besetzungsrechtes impliziert die Möglichkeit, daß die Herzöge vormals das Recht der Nominierung wahrgenommen haben. Setzt man dies als gegeben voraus, geben die Vergleichsregelungen indessen näheren Aufschluß über die Form, in der jenes Recht praktiziert worden sein könnte. Wenn man im Jahr 1542 überein kam, nunmehr alle erledigten Präbenden, Vikarien und geistlichen Lehen monatsweise abwechselnd vom Stift und Herzog zu vergeben, so war damit keineswegs eine nur für künftige Fälle geltende Vereinbarung getroffen worden, sondern hier wurde etwas schriftlich fixiert, was bereits an eine gewohnte Vorgehensweise anknüpfen konnte.⁵¹

Letztlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß hinsichtlich der Landesherren das persönliche Element keine geringe Rolle spielte. Ein starkes kirchenpolitisches Engagement, wie es beispielsweise bei Herzog Gerhard von Jülich und Berg – insbesondere auch in bezug auf die Förderung der Zucht innerhalb des Stiftes Schildesche – zu bemerken ist, konnte auch zu einer größeren Einflußnahme führen. Gerhard machte bischöfliche, ja selbst päpstliche Erlasse von seiner Zustimmung abhängig. Dies wird deutlich in einem Schreiben vom 3. September 1438 an den ravenbergischen Amtmann Lambert von Bevensen d. Ä., der wegen der Propstei Schildesches nach Paderborn zitiert worden war.⁵²

VI. Grundzüge und Entwicklung der Stellenvergabe:

Die erhobenen Daten zu den Schildescher Pröpsten erlauben zwei verschiedene Fragestellungen: zum einen die (vorerst zurückzustellende und auf die einzelne Person bezogene) nach den Karrieremustern⁵³, zum anderen die hier zu verfolgende strukturelle Frage, ob über die festgestellten Kollationsmodi hinaus gewisse Grundzüge bei der Stellenbesetzung beobachtet werden können. Wenn folglich die Motive und Kriterien

⁵¹ Vgl. zu diesem Vergleich: Andermann, Das Kanonissenstift Schildesche von der Reformation bis zur Auflösung, in: FS Schildesche, ebd., S. 74–76. Auch bestätigt Hermann Nottarp, daß die Regelung des Vergleichs bereits vorher bestand; siehe: Das katholische Kirchenwesen der Grafschaft Ravensberg im 17. und 18. Jahrhundert (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, 2), Paderborn 1961, S. 27.

⁵² In dem Schreiben heißt es: „Also bevelen wir dir mit ganzem ernste, so wer sulge breve, si sint van deme van Paderborn of van deme paise (= Papst) oder van dem consilium of anders iemantz, in unse herschaft van Ravensberg brenget, ... den wils tasten an ir lif ind guet ind behalten de ouch gefenklich bis an uns ind nemen ouch de breve van im zo dir ...“ (zitiert nach: Korte, Friedrich, Zur Geschichte des Hubertusordens und seines Gründers, des Herzogs Gerhard von Jülich und Berg, Grafen von Ravensberg, in: 65. JBHVR 1966/67, S. 1–46; hier: S. 26).

⁵³ Eine biographische Untersuchung des Verf., die Antworten auf Fragen, wie Karrieremuster u. ä., erlaubt, befindet sich in bezug auf die Person des Lambert von Bevensen in Vorbereitung. Ein kurzer Handbucharikel vom Verf. zu Lambert von Bevensen bereits in: Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück, bearb. v. Rainer Hehe- mann, Bramsche 1990, S. 35.

bei der Amtsvergabe zu eruieren sind, ist es freilich auch hier unabdingbar, gleichsam über den Weg von Einzelbiographien mögliche Verbindungslinien und bestehende Gemeinsamkeiten zwischen den Propsten kenntlich zu machen.

Auch ist erneut der Blick auf die Propstei selbst zu lenken. Denn die Beschaffenheit dieser Pfründe vermag zweifellos in einem nicht unerheblichen Maße das Ringen einzelner oder mehrerer konkurrierender Bewerber um dieses Benefizium zu erklären. Bedeutsam war dabei sicherlich, daß die Präbende gleich den mittelalterlichen Herrschaftsrechten austauschbar, verpfändbar und akkumulierbar war. Für den Tausch der Schildescher Propstei gegen eine andere mag der Hinweis auf Dietrich von der Mark genügen. Als Beispiel für die Verpfändbarkeit kann Friedrich de Wend dienen, der am 1. Juli 1371 die Einkünfte aus der Schildescher Propstei seinem Bruder, dem Knappen Heinrich, verpfändete.⁵⁴ Entscheidend bei der Pfründe war ferner, inwieweit sie Amtsverpflichtungen auferlegte oder anders gesagt: welches Maß an Abkömmlichkeit sie bot. Letzteres war ja fraglos ausschlaggebend für eine mögliche *cumulatio beneficiorum*. Daß das Phänomen der Ämterhäufung⁵⁵ gegeben war, läßt sich dem Datengerüst unschwer entnehmen. Es fragt sich nur, welche Rückschlüsse dadurch auf die Eigenschaft der Schildescher Propstei hinsichtlich ihrer Residenz- und Amtspflichten zu ziehen sind. Die Schildescher Quellen vermögen dieses Problem kaum zu erhellen; allenfalls gelingt dies mittelbar durch den Blick auf andere benachbarte geistliche Korporationen. Als Beispiel mag das Domkapitel von Osnabrück dienen. Jasper von Nesselrode, der in Schildesche seit 1494 die Propstei innehatte, mußte bei seiner Wahl zum Osnabrücker Dompropst im Jahre 1523 über den statutengemäßen Schwur hinaus einen zusätzlichen Eid leisten, daß er persönliche Residenz in Osnabrück oder auf einem der Propsteigüter halten wolle.⁵⁶ Zu Osnabrück erfährt man ferner, daß schon 1249 die Domherren gegebenenfalls schriftlich die *gratia abessendi* zu erwirken hatten; des weiteren, daß die Domkanoniker bei Nichtteilnahme an den sogenannten „Suspensivfesten“ ihre Pfründeneinkünfte verloren.⁵⁷

Vergleichbare Kenntnisse fehlen wie gesagt für Schildesche. Die am Beispiel Osnabrück gezeigte örtliche Gebundenheit, etwa durch ein

⁵⁴ Kohl II, S. 507.

⁵⁵ Die Gründe für eine solche Ämterhäufung lagen oft in dem ungenügenden Unterhalt aus einer einzelnen Pfründe, in mangelnder Beschäftigung oder in der Unterstützung von Studierenden. Auch ließ die päpstliche Dispensgewalt Ausnahmen zugunsten „hochstehender und gelehrter Personen“ zu. Siehe: Sägmüller, Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. verm. u. verb. Aufl., Freiburg/Br. 1909, S. 265.

⁵⁶ Berning, Das Bistum Osnabrück, S. 91.

⁵⁷ Ebd., S. 90f.

herausgehobenes Domkanonikat, welches dessen Inhaber neben der Pfründe in Schildesche besaß, aber auch das regionale Herkunfts- und Wirkungsfeld einzelner Propste, geben zu erkennen, daß an das Propstei-
amt in Schildesche wohl kaum kirchliche Aufgaben in Seelsorge und Organisation geknüpft waren. Spätestens seit Mitte des 14. Jahrhunderts war die Propstei nicht mehr als eine sogenannte Sinekure (*sine cura animarum*), die als reines Versorgungsobjekt fungierte; insofern besteht hier durchaus eine parallele Entwicklung zu der Geschichte Ravensbergs, das nach dem Aussterben seiner Grafen überwiegend dem gleichen Zweck diente.

Bis hin zum Tode Bernhards von Ravensberg am 16. September 1346 erscheint das Stift Schildesche mit seiner Propstei, aber auch mit seiner Vogtei als Element der sich formierenden gräflichen Landesherrschaft. Bis hierhin ist aus der familialen Kontinuität bezüglich des Amtes ein verwandtschaftlicher Rekrutierungsmechanismus zu folgern. Wenn aus dem Blickwinkel der modernen Rechts- und Anstaltsstaatlichkeit eine solche familien- und verwandtschaftsgebundene Stellenvergabe als Ämterpatronage und Nepotismus, ja als Korruption gebrandmarkt wird, so war für die mittelalterliche Welt die *consanguinitas* ein gewohntes und legitimes Strukturprinzip, und zwar nicht nur der religiösen Gemeinschafts- und Verfassungsbildung. Klaus Schreiner hat jüngst zu diesem „Spannungsverhältnis zwischen Familien- und Amtsethik“, zu dem „Widerstreit zwischen verwandtschaftsgebundenen und sachlich-anstaltsmäßigen Ordnungsprinzipien“ eine umfängliche Studie vorgelegt.⁵⁸

Die den Ravensbergern folgenden Propste vermitteln hinsichtlich der bei ihrer Amtsnominierung zugrunde gelegten Kriterien einen gänzlich anderen Eindruck. Dies mögen einzelne Beispiele verdeutlichen.

Bei den Propsten Bernhard von Bourscheidt und Jasper von Nesselrode besteht eine interessante Verbindung zu den Landesfürsten dadurch, daß sie oder andere Familienmitglieder dem von Herzog Gerhard II. von Jülich-Berg im Jahre 1444 gegründeten Hubertus-Ritterorden zugehörten. Beide Familien zählten zu den vornehmen Vertretern aus der adeligen Umgebung der Jülicher. Das Geschlecht von Nesselrode⁵⁹ war gemäß dem von etwa 1476 stammenden Bruderschafts-

⁵⁸ „Consanguinitas“. „Verwandtschaft“ als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hrsg. v. Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 93; Studien zur Germania Sacra, 17), Göttingen 1989, S. 176–305, hier: S. 304.

⁵⁹ Zu diesem bergischen Rittergeschlecht, das seinen Namen nach dem Haus Nesselrath an der Wupper besitzt, siehe: Güthling, Wilhelm, Zur Geschichte des Geschlechts Nesselrode, in: Zs. d. Berg. GV 63, NF 53 (1935), S. 57–77; Fahne, A., Geschichte der kölnischen, jülichschen und

buch mit acht Mitgliedern in dem Orden auffallend stark vertreten.⁶⁰ Hervorzuheben sind unter ihnen Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein und unter anderem Erbmarschall des Landes Berg, der mit einer Katharina von Bourscheidt vermählt war⁶¹, und Wilhelm von Nesselrode; dieser war Mitglied in dem klevischen Gegenstück, d. h. dem zwischen 1420 und 1435 von Herzog Adolf II. von Kleve gegründeten Antonius-Ritterorden.⁶² Zur Grafschaft Ravensberg hat die Familie von Nesselrode insofern eine besondere Beziehung, als dort seit 1445 ein Johann von Nesselrode, ebenso ein Hubertus-Ordensritter, als Herr des Rittersitzes Palsterkamp und zudem zwischen 1477 und 1486 als Amtmann zu Ravensberg erscheint.⁶³ Johanns Schwester Regina heiratete Hermann von Hatzfeld⁶⁴, so daß die Nesselrodes mit derjenigen Familie verschwägert waren, die als letzte die Propstei in Schildesche besetzte.

Durch die Funktion des Amtmannes besteht eine auffällige Parallele zu den Propsten Lambert von Bevensen und Ludolf (Ludecke) von Nagel.⁶⁵ Lambert folgte in diesem Amt seinem gleichnamigen Vater, der

bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden, Köln/Bonn 1848 (ND Osnabrück 1965), Teil I, S. 302; Teil II, S. 100–105; Horst, Karl Adolf Freiherr von, Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden, Osnabrück 1979 (2. ND d. Ausg. 1894–99), 1. Teil, S. 91–93; 2. Teil, S. 36, und Niederau, K., Die ältesten Generationen der v. Nesselrode, in: Mitt. d. Westdt. Ges. f. Familienkunde 18,1 (Jg. 45, 1957), Sp. 25 ff.

⁶⁰ Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, Ausstellungskatalog, 2. Aufl., Kleve 1984, S. 347. Siehe vor allem Lahrkamp, Helmut, Beiträge zur Geschichte des Hubertusordens der Herzöge von Jülich-Berg und verwandter Gründungen, in: Düsseldorf Jb. 49 (1959), S. 3–49. Lahrkamp, S. 30f., bezeichnet die v. Nesselrodes als das im Hubertusorden am stärksten vertretene Geschlecht. Er nennt Wilhelm von Nesselrode zum Stein und seine Söhne: Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein und Erbmarschall des Landes Berg und Amtmann; dessen Bruder Johann, Landdrost von Jülich, und einen weiteren Bruder namens Johann als Herr zu Ehreshoven und Palsterkamp. Ebd., S. 32, verweist er auch auf den Erbhofmeister Dietrich von Burtscheid (Bourscheidt) als Ordensmitglied.

⁶¹ Land im Mittelpunkt der Mächte, S. 347, und Peters, Leo, Der jülichische Hubertus- und klevische Antonius-Ritterorden, ebd., S. 125–132, siehe besonders (S. 129) die Abbildungen Bertrams und seiner Frau Katharina in den Glasfenstern des Kreuzherrenklosters Ehrenstein. Zum Hubertusorden siehe ferner: Lahrkamp, Beiträge zur Geschichte des Hubertusordens, ebd., und Korte, Geschichte des Hubertusordens, ebd. (dort umfangreiche Literaturliste).

⁶² Peters, ebd., S. 130–132. Auch zu Wilhelm von Nesselrode ist ein Glasfenster in Ehrenstein erhalten (ebd., S. 132).

⁶³ Güthling, S. 57; Horst, S. 93, vermutet, daß der 1445 genannte Besitzer Johann der Sohn Wilhelms war (Johann selbst hinterließ die Söhne Wilhelm und Bertram); Fahne, Teil II, S. 102.

⁶⁴ Fahne, ebd. Eine Maria von Nesselrode († 1523) heiratete Johann von Hatzfeld. Ebenso gibt es Verbindungslinien zur Familie von Nagel (ebd.).

⁶⁵ Das Stammhaus der Familie von Nagel ist Königsbrück im Kirchspiel Wallenbrück. Im Jahre 1458 erscheint ein Johann von Nagel, offenbar der Propst zu St. Johann in Osnabrück und Vater Ludeckes, erstmals als Besitzer des Hauses Wallenbrück. Hierzu: Horst, Rittersitze, I,

von dem hochverschuldeten Landesherrn, Herzog Gerhard von Jülich-Berg, das Amt Sparrenberg verpfändet bekam. Der Pfandbesitz ging auf Propst Lambert über. Dieser war darüber hinaus zur einen Hälfte, Propst Ludolf Nagel zur anderen Hälfte, Pfandherr des Amtes Ravensberg, wobei nur Brockhagen ausgeschlossen war. Selbst Schloß Limburg als dritter Amtssitz der Grafschaft war zeitweise im Pfandbesitz der Familie von Bevensen.⁶⁶ Im Jahre 1463 nannte sich Propst Lambert selbst „Drost“; dies bedeutete, daß er vor den übrigen Amtleuten die oberste Position in der Grafschaftsverwaltung besaß. 1470 stand er überdies an der Spitze der Ritterschaft und übrigen Stände der Ravensberger Grafschaft.⁶⁷

Zwischen Lambert von Bevensen und Ludolf von Nagel müssen aufgrund ihrer Amtsfunktion und Eigenschaft als Pfandherren zumindest kollegiale Beziehungen bestanden haben. Unter den bislang betrachteten Familien Bourscheidt, Nesselrode, Hatzfeld und Nagel konnten zudem verwandtschaftliche Verflechtungen aufgespürt werden – ein weiterer Sachverhalt, der bei der Suche nach den Rekrutierungsmechanismen berücksichtigt werden muß. Dessenungeachtet besteht der Eindruck, daß die Herzöge als Grafen von Ravensberg, wenn sie denn Personen für die Schildescher Propstei nominierten, solche Kandidaten erwählten, welche sich bereits in einem oder mehreren Bereichen der Landesregierung Verdienste erworben hatten, die nunmehr mit einer zusätzlichen Pfründe honoriert werden sollten.

Es sind ebenso Pröpste bekannt, zu denen der Landesherr in unübersehbaren finanziellen Verbindlichkeiten stand. Hier wäre zunächst die Familie von Keppel zu nennen. Fahne ermittelte aus der urkundlichen Überlieferung einen Heinrich von Keppel, der sich 1414 für Herzog Adolf von Berg verbürgte; ferner 1432 einen Hermann, zweifellos der als Schildescher Propst Genannte, und 1450 einen Gerhard von Keppel, der wie sein Vater Hermann dem Herzog jedes Guthaben quittierte.⁶⁸ Deutlicher ist die Situation im Falle des Bernhard von Bourscheidt, der aus einem der ältesten und vornehmsten Adelsgeschlechter des alten

S. 36, 38. Ebd., S. 28 f., wird bemerkt, daß Herzog Gerhard II. im Jahre 1443 an einen Ludecke von Nagel (d. Ä.) das Gut Bustede im Kirchspiel Hiddenhausen versetzte.

⁶⁶ Andermann, Art. „Lambert von Bevensen“, in: Biographisches Handbuch, S. 35; Vogel-sang, R., Geschichte der Stadt Bielefeld, Bd. I: Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 2. verb. Aufl., Bielefeld 1989, S. 103. Zur Pfandherrschaft des Lambert von Bevensen und Ludolf von Nagel sowie zur angespannten Haushaltslage des Herzogs Gerhard von Jülich und Berg siehe: Korte, Geschichte des Hubertusordens, S. 23 Anm. 84.

⁶⁷ Andermann, ebd. Siehe überdies: Ledebur, Leopold von, Die beiden Lamberte von Bevensen, in: Rav. Bl. 10 (1950), S. 87–88, und Repertorium Germanicum VI, bearb. v. J. Fr. Abert u. W. Deeters, Tübingen 1985, S. 394–395.

⁶⁸ Fahne, Teil II, S. 73 f., hier: S. 74.

Herzogtums Luxemburg stammte.⁶⁹ Bernhard war der Sohn des gleichnamigen Vaters, welcher von Herzog Adolf von Jülich-Berg zum Landdrost des bergischen Landes (1433) sowie zu seinem Rat ernannt worden war, des weiteren 1437 als Rat des Herzogs Gerhard von Jülich-Berg erscheint.⁷⁰ Vater Bernhard (I.) war durch seinen Beistand bei der großen Fehde des Jahres 1422 gegen den Herzog von Lothringen in eine nahe Beziehung zum jülich-bergischen Herzogtum gekommen. Herzog Adolfschuldete Bernhard für dessen Kriegsdienste, aber auch für geliehenes Geld, erhebliche Summen; vermutlich verdankte er Bernhard auch die Freilassung aus einer Gefangenschaft in jener Fehde, für die der Bourscheidter einen Teil des Lösegeldes vorgestreckt hatte.⁷¹ Die Erbteilungsurkunde Bernhards (I.) aus dem Jahre 1449 vermittelt einen Eindruck von dem großen Besitz der Familie sowie von dem Umfang an Pfandherrschaften. Der Schildescher Propst Bernhard erhielt als ältester Sohn unter anderem das Schloß Burscheid und setzte die Linie gleichen Namens fort.⁷² Das letzte Beispiel dieser Art betrifft die Familie Zobbe, die über das Haus Leysiefen in Leichlingen (Rhein-Wupper-Kreis) und auch über die Gestalt ihres Wappens dem Hause Nesselrath sehr nahe steht.⁷³ Die genealogischen Forschungen Fahnes enthalten zu Albert Zobbe folgende Nachrichten: „1413 quittirt Albert Z., Probst zu Düsselndorf, dem Herzog Adolf v. Berg 600 Gulden auf seine Forderungen, und 1414 verschreibt Letzterer ihm 100 (Gulden) Rente aus dem Zoll zu Mülheim ... 1431 wird Albert Z. vom Herzog v. Cleve mit 24 Gulden Rente aus dem Hofe zu Vrohlynne belehnt, wogegen er sein Haus Grimberg zum Offenhaus macht.“⁷⁴

Diese verstreuten und teils nur mittelbar zu verwertenden Informationen über einzelne Pröpste und ihre Familien lassen keine zwingenden Schlüsse hinsichtlich der Stellenvergabe zu. Sie vermögen allenfalls ein Umfeld zu beschreiben, in dem freilich mitunter enge Beziehungen zu den Ravensberger Landesherren deutlich werden. Ungeachtet der möglichen oder sogar nachvollziehbaren Verstrickungen mit der Landesherrschaft, bei denen auf seiten der Herzöge und Grafen von Ravensberg

⁶⁹ Zur Familie von Bourscheidt: Fahne, Teil I, S. 57 f.; Teil II, S. 22; Oidtmann, E. v., *Stammreihen der Herren von Bourscheidt*, in: *Mitt. d. Westdt. Ges. f. Familienkunde* I (1913–1917), S. 304–317; 347–355.

⁷⁰ Oidtmann, S. 304, 310.

⁷¹ Ebd., S. 304.

⁷² Ebd., S. 310 f. Die Schreibweise des Namens Bourscheidt ist unterschiedlich.

⁷³ *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, 3. Bd.: *Nordrhein-Westfalen*, hrsg. v. Fr. v. Klocke und J. Bauermann, 2. neubearb. Aufl., Stuttgart 1970, S. 451; Güthling, *Zur Geschichte des Geschlechts Nesselrode*, S. 69 Anm. 36.

⁷⁴ Fahne, Teil II, S. 137. Zur Familie Zobbe ferner: ebd., Teil I, S. 401 f. Zu Albert Zobbe siehe vor allem: *Repertorium Germanicum* IV, 1. Teilband, bearb. v. Karl August Fink, Berlin 1943, Sp. 62–63.

ein finanzielles und politisches Opportunitätsdenken nicht gänzlich auszuschließen ist, kann den Pröpsten selbst eine gewisse Amtseignung nicht abgesprochen werden. Für diese denkbare sachliche Motivation bei der Amtsvergabe sprechen die bereits behandelten Fälle, in denen Pröpste sich schon vorher in der Landes- sprich: Amtsverwaltung bewährt hatten, aber auch diejenigen, bei denen ein abgeschlossenes Studium nachzuweisen ist. Es sind dies Lambert von Bevensen, Jasper von Nesselrode und Jürgen von Hatzfeld, die sämtlich an der Universität Köln die *artes* bzw. Recht (J. v. Hatzfeld) studiert hatten.⁷⁵ Sicherlich dürfte mit dem Universitätsstudium aus zeitgenössischer Sicht ein fachliches Eignungskriterium vorgelegen haben; in jedem Fall aber war es ein Merkmal, das eine mindere ständische Qualität, so die der Ministerialität, auszugleichen vermochte. Mit anderen Worten: Es stellte ein Äquivalent zur edelfreien Geburt dar, worin wiederum ein Wink auf die soziale Rekrutierung liegt.

Schluß:

Für ein abschließendes Urteil über die Schildescher Propstei ist erneut an den behandelten Vergleich des Jahres 1542 zu erinnern. In ihm waren der Landesherr, Herzog Wilhelm der Reiche und Graf von Ravensberg, und das Stiftskapitel darin überein gekommen, die Propstei aufzulösen und ihre Einkünfte zur Verbesserung der Damenpräbenden zu verwenden. Als Grund hierfür wurde angegeben, daß gemäß der alten Fundation nicht Pröpste, sondern erbliche Vögte das Stift und seine Rechte schützen sollten, daß man ferner in der Vergangenheit durch den Propst eher Nachteile als Vorteile erfahren habe. Der Landesfürst sollte deshalb nunmehr als Erbvogt fungieren. Diese Begründung ist freilich nicht nur rhetorisch zu erklären, sondern dürfte in der Tat einen realen Hintergrund besessen haben. Zweifellos gab es bei jener negativen Einschätzung der Pröpste Ausnahmen: Zum Beispiel soll Lambert von Bevensen 1461 die große, noch heute erhaltene Stiftskirchenglocke und 1475 ein Grundstück für das bei Bielefeld-Heepen gelegene, gegenwärtig nicht mehr existierende Antoniussspital gestiftet haben⁷⁶; auch werden mit seinem Engagement „weitreichende Erneuerungen an den Stiftsgebäuden und der Kirche“ erklärt.⁷⁷ Doch insgesamt überwiegt bei der Schildescher Propstei – vor allem seit der Mitte des 14. Jahrhunderts – der Eindruck eines Versorgungsobjektes, dessen Vergabe wohl selten

⁷⁵ Keussen, Die Matrikel der Universität Köln: Lambert de Bevensen = 1440b, 206,59; Jasp. de Nesselroid: 1489d, 405,1; Georg de Haitzfeld: 1511c, 492,101.

⁷⁶ Bachmann, Jutta, Das Spitalwesen in Bielefeld im Spätmittelalter, in: 73. JBHVR (1981), S. 29–54, hier: S. 33, 37, 40.

⁷⁷ Pütz, Ursula, Neue Überlegungen zum Hochaltar der Stiftskirche zu Schildesche, FS Schildesche, S. 216–240, hier: S. 216.

auf die freie und unbedrängte Entscheidung des Stiftes selbst zurückzuführen sein dürfte. Wenngleich im Jahr 1542 bei der Aufhebung der Propstei eigennützige Motive der Kanonissen fraglos mitspielten, so werden doch bei dem Vergleich die Erfahrungen aus der Vergangenheit mit in die Argumentation eingeflossen sein. Zurückblicken konnte man auf eine Propstei, die als reiche Pfründe zwar stets zum Genuß ihrer Inhaber, nicht aber – oder selten – zum Wohl des Stiftes selbst gereichte. Es erinnert an Peter Moraws Begriff der „Fremdbestimmung“, den er im Hinblick auf die Propstei des Frankfurter Bartholomäusstiftes benutzte und der in bezug auf das Schildescher Kanonissenstift durchaus tauglich scheint. Moraw verstand unter jenem Terminus eine Situation, in der das Stift „ein passiv gebliebenes Korpus, ein Schnittpunkt auswärtiger Interessen und Rechtsmittel gewesen“ sei.⁷⁸

Abschließend bleibt mit Moraw zu hoffen, daß bald mittels eines „horizontalen“ Ansatzes die Einzelkirche, und somit auch Schildesche, nur noch als Ausgangsbasis dienen möge, „um sie mit anderen Knotenpunkten als Glieder einer ‚Sozial- und Herrschaftslandschaft‘ zu verstehen“.⁷⁹

⁷⁸ Moraw, Zur Sozialgeschichte der Propstei, S. 226, 234.

⁷⁹ Ebd., S. 235.

Protestanten und Katholiken im Kirchspiel Gütersloh von der Zeit der Reformation bis zur Auflösung des Simultaneums 1890

1. Einleitung

Gegenstand dieses Aufsatzes, der aus den wissenschaftlichen Vorarbeiten für eine kirchenhistorische Sonderausstellung im Stadtmuseum Gütersloh im Jahr 1990 und einem Vortrag hervorgegangen ist, ist das Verhältnis von Katholiken und Protestanten in Gütersloh seit der Reformation. In drei Abschnitten sollen die Veränderungen im Verhältnis zwischen den Konfessionen während der Reformation und Gegenreformation und nach Einführung des Simultaneums (2.), im 19. Jahrhundert (3.1./3.2.) und schließlich die Bedingungen, die zur Aufhebung des Simultaneums führten (3.3. und 4.), dargestellt werden.

2. Die konfessionellen Konflikte und das Simultaneum im Kirchspiel Gütersloh

Das seit dem Vertrag von Hagen am Teutoburger Wald 1655 im Kirchspiel Gütersloh eingeführte Simultaneum hat seinen Ursprung in den machtpolitischen und religiösen Auseinandersetzungen zwischen der Herrschaft Rheda, die Anspruch auf das gesamte Kirchspiel erhob, und dem fürstbischöflich-osnabrückischen Amt Reckenberg mit Sitz in Wiedenbrück.

Nachdem der Tecklenburger Graf Otto VII. seinen Sohn Konrad 1524 als Mitregenten in Rheda eingesetzt hatte, übernahm dieser sogleich faktisch die Macht in der Herrschaft, führte aus machtpolitischen und dynastischen Erwägungen¹ die Reformation ein und meldete mit Übergriffen auf das Dorf Gütersloh und die Bauerschaften des Kirchspiels seinen Herrschaftsanspruch an.

Die immer wieder aufflackernden Kämpfe zwischen der Herrschaft Rheda und dem Amt Reckenberg dauerten auch an, nachdem unter dem Episkopat Franz von Waldecks 1543 in den Osnabrücker Landen die

¹ Einerseits konnte sich Konrad von seinem Anschluß an die protestantischen Fürsten eine Unterstützung bei seinen Bemühungen, den eigenen Herrschaftsbereich auszudehnen, erhoffen. Allerdings blieb es bei einer Vermittlung Philipps von Hessen im Streit Konrads mit dem Bistum Osnabrück. Andererseits lag der Übertritt zum Protestantismus nahe, hatte Konrad doch eine Cousine Philipps geheiratet.

Reformation eingeführt und auch Wiedenbrück für einige Jahre evangelisch geworden war. Erst der Bielefelder Rezeß von 1565 zwischen der Tecklenburger Gräfin Anna und dem wieder katholischen Bischof von Osnabrück, Johann von Hoya, führte zu einer Lösung der Streitigkeiten: Das Dorf Gütersloh sowie die nördlichen Bauerschaften Pavenstädt, Blankenhagen, Nordhorn und Sundern wurden der Herrschaft Rheda zugeordnet, die südlichen und östlichen Bauerschaften Kattenstroth, Spexard und Avenwedde fielen an das Amt Reckenberg². Mit diesem Vertrag wurde das Kirchspiel Gütersloh unter zwei Landeshoheiten aufgeteilt und war damit politisch geteilt.

Nach Abschluß des Bielefelder Rezesses gab es im Streit zwischen der Herrschaft Rheda und dem Bistum Osnabrück vierzig Jahre relativer Ruhe. Aber das weiter geltende Recht des katholischen Kollegiatstiftes St. Aegidius in Wiedenbrück zur Besetzung der Pfarre in Gütersloh führte Anfang des 17. Jahrhunderts zu neuem Streit. Als nämlich 1605 der Gütersloher protestantische Pfarrer starb, meldete das Kollegiatstift seine alten Rechte bei der Pfarrbesetzung an, und ebenso wurde von Rhedaer Seite versucht, einen genehmen Geistlichen einzusetzen. Die protestantischen Herrscher in Rheda beriefen sich darauf, daß die Mehrheit der Dorfbewohner und die Bevölkerung in den rhedischen Bauerschaften evangelisch war.

Bis Mitte der 20er des 17. Jahrhunderts kam es wegen dieser Frage und wegen des aufflammenden Streites um die geistliche Jurisdiktion wiederholt zu bewaffneten Auseinandersetzungen.

Die Situation für die Protestanten verschlechterte sich erheblich mit dem Amtsantritt des Bischofs Eitel Friedrich von Hohenzollern (1623). Er leitete die von seinem Nachfolger Franz von Wartenberg (1625–1661) abgeschlossene Gegenreformation im Bistum Osnabrück ein. Unter diesen Bedingungen gelang es dem Kollegiatstift 1628 nach einer erneuten Pfarrvakanz, die Berufung eines katholischen Geistlichen durchzusetzen. In der Folgezeit kehrten die osnabrückischen Bauerschaften endgültig zum katholischen Glauben zurück: in den auch politisch zum Bistum gehörenden Teilen des Kirchspiels wurde die Gegenreformation also voll durchgesetzt. Komplizierter blieb die Lage in den zur Herrschaft Rheda gehörenden Bauerschaften und im Dorf Gütersloh: Dort kehrten nur die Meier und eine Minderheit der Dorfbewohner zum Katholizismus zurück, die Mehrheit der Bevölkerung blieb protestantisch³.

² H. Eickhoff, Geschichte der Stadt und Gemeinde Gütersloh, Gütersloh 1903 (ND: 1969), S. 52–65.

³ Ders., Der Kampf um die Pfarre Gütersloh und das Simultaneum; in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 24/1899, S. 60–73.

Im Westfälischen Frieden konnte für das Bistum Osnabrück keine völlige Wiederherstellung des katholischen Fürstbistums erreicht werden. Vielmehr wurde festgelegt, daß die Regentschaft zwischen einem Katholiken und einem evangelischen Fürsten aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg wechseln sollte. Für die Protestanten wurde das Konsistorium als oberste geistliche Behörde eingerichtet, für die Katholiken nahm das Generalvikariat diese Aufgabe wahr. Der katholische Bischofsstuhl blieb während der Amtszeit protestantischer Fürstbischöfe unbesetzt.

Die häufig unklaren konfessionellen Verhältnisse im Bistum wurden 1650 mit der capitulatio perpetua geregelt, nach der der Bekenntnisstand der Kirchspiele entsprechend dem ‚Normaljahr‘ 1624 festgelegt wurde. In diesem Jahr hatte in Zusammenhang mit der gegenreformatorischen Politik eine umfangreiche Kirchenvisitation stattgefunden⁴.

Bei der Visitation im Kirchspiel Gütersloh durch Albert Lucenius wurde festgestellt, daß der Geistliche Petersen zwar als katholischer Priester geweiht worden war, gleichwohl aber die Gottesdienste nach lutherischem Ritus feierte⁵. Dementsprechend und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen konfessionellen Verhältnisse in den Rhedaer und Osnabrücker Teilen des Kirchspiels wurde für das Kirchspiel Gütersloh – wie für sieben weitere Kirchspiele im Bistum – ein Simultaneum, d. h. die Besetzung der Pfarre mit einem katholischen und einem protestantischen Geistlichen, festgelegt.

Da aber seit der Eroberung des Bistums Osnabrück durch schwedische Truppen 1647 wieder ein protestantischer Geistlicher in Gütersloh praktizierte und da dem katholischen Geistlichen erhebliche Schwierigkeiten bereitet wurden, drohte ein erneuter Konflikt zwischen der Grafschaft Tecklenburg, zu der die Herrschaft Rheda gehörte und dem Bistum Osnabrück. Um den Gütersloher und einige andere Streitpunkte beizulegen, fanden 1655 zwischen beiden Seiten Verhandlungen statt, deren Ergebnis der eingangs erwähnte Hagener Rezeß vom 5. August 1655 war.

Für das Kirchspiel Gütersloh schrieb der Vertrag die doppelte Besetzung der Pfarre fest und regelte die gemeinsame Nutzung der einzigen Kirche, die Teilung der Ländereien und Einkünfte der Pfarre sowie die gegenseitige Unterhaltungspflicht für die Pfarr- und Küster-

⁴ W. D. Mohrmann/H. Pabst, Einführung in die politische Geschichte des Osnabrücker Landes. Darstellung und Quellen; Osnabrück 1990, S. 67/68.

⁵ Die Kirchenvisitation des Albert Lucenius im Archidiakonat Wiedenbrück, hrsg. und erläutert von F. X. Flakamp (= Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück, Heft 76), Wiedenbrück 1952.

häuser⁶. Faktisch schrieb der Vertrag die aus der politischen Teilung des Kirchspiels hervorgegangene konfessionelle Spaltung fest.

Auch nach dem Abschluß des Hagener Rezeßes kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Protestanten und Katholiken. Ein Höhepunkt war der Streit um das Osterfest 1724, das nach dem in Rheda üblichen Kalender um eine Woche vom Osnabrücker Termin abwich. An beiden Sonntagen kam es zu tumultarischen Auseinandersetzungen zwischen den Angehörigen beider Konfessionen auf dem Kirchhof⁷.

Zu ständigen Auseinandersetzungen führte auch das Vorschlagsrecht des Kollegiatstiftes bei der Pfarrbesetzung. Weder der Landesherr in Rheda noch die evangelische Gemeinde wollten es hinnehmen, daß eine katholische Behörde an der Besetzung der protestantischen Pfarrstelle beteiligt war. Bei jeder Pfarrbesetzung wurde versucht, den von katholischer Seite vorgeschlagenen Kandidaten bei der Oberbehörde in Osnabrück des Ämterkaufes zu beschuldigen. Wurde dieser Simonievorwurf nachgewiesen, so schied der Kandidat für eine Bewerbung in Gütersloh aus. Es versteht sich von selbst, daß das Kapitel in Wiedenburg mit den Kandidaten, die die evangelische Gemeinde oder der Landesherr favorisierten, ebenso verfuhr⁸.

1780 erwarb die evangelische Gemeinde das Pfarrbesetzungsrecht für 1000 Taler vom Kollegiatstift. Außerdem mußten bei jeder neuen Pfarrbesetzung noch einmal 100 Taler Ablösegebühr bezahlt werden. Nachdem durch den Kauf der Hauptstreitpunkt weggefallen war, ließen die Auseinandersetzungen merklich nach. Nur noch die sich aus der gemeinsamen Nutzung der Kirche ergebenden Störungen gaben Anlaß zu Querelen.

⁶ Vgl. hierzu ausführlich: E. Möller, Der Hagener Rezeß – Vorgeschichte, Inhalte, Wirkungen; in: Gütersloher Beiträge 28/29 (Dezember 1990), S. 590–595. Dort ist auch der Gütersloh betreffende Teil des Vertrages abgedruckt. Ebenfalls ist er veröffentlicht in H. Eickhoffs Aufsatz zum Simultaneum in Gütersloh in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 24/1899.

⁷ Der gregorianische Kalender war im Amt Reckenberg 1624 und in der Herrschaft Rheda 1659 eingeführt worden. Seit 1700 galt in der Herrschaft Rheda jedoch der sog. verbesserte Kalender, der sich vom gregorianischen nur durch einen um eine Woche differierenden Termin des Osterfestes in den Jahren 1724 und 1744 unterschied. Bis zum Jahre 1744 waren die Streitigkeiten um den Ostertermin zwischen Reckenberg und Rheda beigelegt.

⁸ H. Richter, Die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh; in: Die evangelische Gemeinde Gütersloh in Vergangenheit und Gegenwart. Festschrift zur 400-Jahr-Feier der Einführung der Reformation; hrsg. von H. Richter und H. Goldstein, Gütersloh 1928, S. 131–150.

3. Evangelische und Katholiken in Gütersloh im 19. Jahrhundert bis zur Aufhebung des Simultaneums

3.1. Die Veränderungen in napoleonischer Zeit

Für das katholische Kirchenspiel brachte die napoleonische Zeit zwei entscheidende Veränderungen mit sich: 1810 wurde das Kollegiatstift in Wiedenbrück aufgelöst und zwei Jahre später die Bauerschaft Avenwedde der 1793 neu gegründeten Pfarrei Friedrichsdorf zugeschlagen.

1786 war im äußersten Nordosten der Bauerschaft Avenwedde eine neue Siedlung gegründet worden, die nach dem Bischof von Osnabrück, Friedrich von York, benannt wurde. Da die Siedlung in den Gründungsjahren rasch wuchs, wurde bald nach der Gründung die neue Pfarrei gebildet.

1812 wurde die Bauerschaft Avenwedde dieser neuen Pfarrei zugeschlagen. Als Grund für diese Entscheidung wird in der Chronik der Pfarrei Avenwedde⁹ die größere Nähe der Friedrichsdorfer Kirche für die Mehrzahl der Katholiken der Bauerschaft angegeben. Ihnen sollte der lange und beschwerliche Weg in die Gütersloher Kirche erspart werden¹⁰. Zu dieser Argumentation muß jedoch einschränkend hinzugefügt werden, daß wegen der Randlage Friedrichsdorfs sich der Kirchweg nur für einen Teil der Bewohner Avenweddes verkürzte.

Ebenso wird bei der Umpfarrung eine Rolle gespielt haben, daß Avenwedde – wie das gesamte Amt Reckenberg – dem napoleonischen Königreich Westfalen zugeordnet wurde, die Herrschaft Rheda dagegen dem Großherzogtum Berg. Indem Avenwedde an die Pfarrei Friedrichsdorf fiel, wurden in einem Teilbereich die politischen und die kirchlichen Grenzen einander angeglichen¹¹. Allerdings verblieben die ebenfalls zum Königreich Westfalen gehörenden Bauerschaften Spexard und Kattenstroth bei der Gütersloher Pfarre, deren Kirche im zum Großherzogtum Berg gehörigen Dorf lag.

Als weiterer Grund dürfen die niedrigen Erträge der Friedrichsdorfer Neugründungen und die daraus resultierende dürftige Ausstattung der Pfarrei angenommen werden. Mit der Übernahme der kirchlichen Abgaben der Bauern Avenweddes konnte die Pfarrei auf eine solidere Grundlage gestellt werden¹².

⁹ Die Pfarrei Avenwedde wurde 1955 gegründet; jedoch hatte es schon seit 1914 eine eigene Kirche und seit 1921 eine Pfarrvikarie gegeben.

¹⁰ Die Pfarrgemeinde Herz-Jesu Avenwedde. Ursprung und Entwicklung, hrsg. von der katholischen Pfarrgemeinde Herz-Jesu Avenwedde unter Mitwirkung von J. Bielefeld; o. O., 1979, S. 47 u. 50/51.

¹¹ Soweit mir die Literatur vorgelegen hat, wird auf diesen Aspekt nicht eingegangen.

¹² Erst nachdem die Pfarrei Friedrichsdorf 1835 eine Ablösesumme an die Pfarrei Gütersloh gezahlt hatte, flossen die Abgaben aus Avenwedde in die neue Pfarrei. Vgl.: Pfarrgemeinde Herz-Jesu Avenwedde, S. 47.

3.2. Die Veränderungen in preußischer Zeit

Einen weiteren wesentlichen Einschnitt brachten die Ergebnisse des Wiener Kongresses. Die Herrschaft Rheda und das osnabrückische Amt Reckenberg fielen an das Königreich Preußen, und aus den beiden Territorien sowie aus der alten Grafschaft Rietberg wurde der Kreis Wiedenbrück gebildet. Da das Kerngebiet des Bistums Osnabrück dem Königreich Hannover eingegliedert wurde, fielen kirchliche und politische Hoheit in den katholischen Teilen des Kirchspiels Gütersloh nicht mehr zusammen.

Bei der kommunalen Gliederung waren die alten Territorialgrenzen zwischen Rheda und Reckenberg aber noch zu erkennen. Aus den früher rhedischen Gebieten gingen die Stadt und die Landgemeinde Gütersloh hervor¹³. Die Bauerschaften Avenwedde mit Friedrichsdorf, Spexard und Kattenstroth gehörten zum preußischen Amt Reckenberg, das zunächst mit Ausnahme der Stadt Wiedenbrück das alte osnabrückische Amt umfaßte¹⁴.

Für die Katholiken bedeutete die Zuordnung zu Preußen einen tiefen Einschnitt. War das Bistum Osnabrück bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ebenso wie die benachbarten Bistümer Münster und Paderborn auch eine weltliche Herrschaft gewesen, und hatte die katholische Kirche über wichtige Bistümer die Reichspolitik mitbestimmen können, so standen die Katholiken jetzt der in protestantischer Tradition stehenden preußischen Staatsmacht gegenüber. Entsprechend dem in Preußen engen Verhältnis zwischen Thron und Altar sollte mit der Unterwerfung der katholischen Kirche unter das ‚Allgemeine preußische Landrecht‘ die kirchliche Verwaltung ähnlich wie bei den Protestanten in die staatliche Verwaltung eingebunden werden¹⁵. In Verhandlungen zwischen Kirche und Staat gelang es, eine ähnlich enge Anbindung, wie sie für die evangelische Kirche galt, abzuwehren, kirchenorganisatorisch mußten jedoch Anpassungen an die politischen Verhältnisse gemacht werden. Mit der päpstlichen Bulle ‚De salute animarum‘ wurde 1821 das Gebiet des Kreises Wiedenbrück aus dem Osnabrücker Bistum ausge-

¹³ 1825 wurde das Dorf Gütersloh aus verwaltungsmäßigen Gründen zur Stadt erhoben; die vormals rhedischen Bauerschaften bildeten bis zu ihrer Eingliederung in die Stadt 1910 das Amt Gütersloh.

¹⁴ Das Gebiet des Amtes Reckenberg wurde mehrfach neu gegliedert. Als 1910 die Bauerschaft Kattenstroth nach Gütersloh eingemeindet wurde, wurde aus der Bauerschaft Spexard und der Gemeinde Avenwedde zusammen mit Friedrichsdorf das Amt Avenwedde gegründet. Dieses wurde 1970 nach Gütersloh eingemeindet. Das Stadtgebiet umfaßt damit wieder das gesamte alte Kirchspiel Gütersloh zuzüglich des Kirchspiels Isselhorst. (Vgl. Grenzen, Grundstücke, Gemeinden = Monographie des Kreises Wiedenbrück, hrsg. vom Oberkreisdirektor des Kreises Wiedenbrück, Schriftleitung: E. Goretzki, Gütersloh 1968, S. 68–73).

¹⁵ G. Föllinger, Das Bistum Paderborn im Spannungsfeld von Staat und Kirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Paderborn 1986, S. 9–12.

gliedert und dem Paderborner zugeordnet. Die seit der Christianisierung um 800 bestehende Bistumszugehörigkeit wurde damit verändert, um kirchliche und politische Grenzen anzugleichen und dem Interesse Preußens an Integrität des Staatsgebietes Rechnung zu tragen.

Die Stellung der Katholiken im preußischen Königreich war wegen ihrer Minderheitenposition von einem latenten Gegensatz zur Staatsmacht geprägt. Insbesondere weil die führenden Beamtengruppen überwiegend protestantisch waren und in katholischen Gebieten häufig protestantische Landräte eingesetzt wurden (freilich auch katholische in protestantischen Gebieten), entstand der Eindruck, von staatlichen Geschäften weitgehend ausgegrenzt zu sein. Im Kaiserreich kamen mit der verpflichtenden Zivilehe (1873) und der Aufhebung der kirchlichen Schulaufsicht (1872) weitere Konfliktpunkte hinzu, die von den Katholiken als Eingriffe in traditionelle Rechte empfunden wurden¹⁶.

Auch in Gütersloh läßt sich für die Katholiken feststellen, daß sie sich als an den Rand gedrängte Minderheit fühlten, die zudem bei der Entfaltung ihres Glaubens eingeschränkt war. Bei der Herausbildung dieser Mentalität sind über die allgemein wirkenden Faktoren hinaus zwei lokale Sonderbedingungen zu erwähnen:

Seit dem Wirken des pietistischen Pfarrers J. H. Volkening in Gütersloh (1827–1838) hatte sich der Ort zu einem Zentrum der ravenbergischen Erweckungsbewegung entwickelt, von dem wichtige Impulse auf die Umgebung ausgingen. Folgen der religiösen Erneuerungsbewegung waren auch die Gründung des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums (1851) und des Carl-Bertelsmann-Verlags (1835), die für den Protestantismus überregionale Bedeutung gewannen.

Ebenso ist die mit dem Pietismus in engem Zusammenhang stehende, von H. Hilbk als „Wahlverwandtschaft“ charakterisierte, enge Anhänglichkeit der Gütersloher, besonders der städtischen Unterschichten, an das preußische Königshaus und die deutschen Kaiser zu erwähnen¹⁷.

Das Gefühl der Katholiken, eine benachteiligte Minderheit zu sein, wird besonders in dem 1888 veröffentlichten Spendenauftrag des örtlichen Pfarrers für den Bau einer neuen katholischen Kirche deutlich. Schon in der Überschrift bezeichnete er Gütersloh als „Hochburg des Protestantismus“ und „evangelisches Rom“, im Text wird die Stadt in einen Rang mit Wittenberg gestellt. Eine Vielzahl von Konversionen zum Protestantismus wird in dem Auftrag ebenso beklagt wie die ungenügende Möglichkeit, den katholischen Ritus zu entfalten: Vielen Katholiken

¹⁶ Vgl. hierzu: K.-E. Lönne, *Politischer Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt 1986, passim.

¹⁷ H. Hilbk, *Gütersloh und Preußen. Eine Wahlverwandtschaft. 1815–1888*, Gütersloh 1988, passim; H. Lakämper-Lührs, *Nazareth (Gütersloh) – ein Stützpunkt der christlich Erweckten*; in: *Heimatjahrbuch Kreis Gütersloh 1991* (Gütersloh 1990), S. 108–112.

fehle es deshalb auch am Verständnis für den Unterschied der Konfessionen, zumal die Pfarrer an demselben Altar praktizierten. Dem stehe eine so starke Stellung der Protestanten gegenüber,

„daß der Protestantismus in seiner werktätigen Gläubigkeit hier eine Macht besitzt, der gegenüber unsere katholische Gemeinde in ihrer Armuth und bei dem kümmerlichen und wegen seiner Armseeligkeit vielfach verspotteten gottesdienstlichen Apparate einen gar harten Standpunkt hat, und daß der Protestantismus hier noch leben wird, wenn er allerorten vielleicht gestorben sein wird.“¹⁸

Diese Beschreibung traf für die Stadt Gütersloh, in der die Katholiken deutlich in der Minderheit waren, sicherlich zu. Hinzu kam, daß in der Simultankirche ein Tabernakel mit geweihten Hostien von den Katholiken nicht aufgestellt werden konnte und die Protestanten die Aufstellung eines ewigen Lichtes verweigerten.

Es muß aber berücksichtigt werden, daß das Umland überwiegend katholisch war, sieht man einmal von der Stadt Rheda und dem ravensbergischen Norden ab. Und es wird noch zu zeigen sein, daß die Diasporasituation weniger deutlich ausgeprägt ist, wenn die Bauerschaften mitberücksichtigt werden¹⁹.

3.3. Die Jahre vor der Auflösung des Simultaneums

Streitigkeiten entstanden im 19. Jahrhundert zwischen evangelischer und katholischer Seite nur wegen der Nutzung der Kirche und wegen Störungen, die sich aus zu dicht aufeinanderfolgenden Gottesdiensten beider Konfessionen ergaben. 1851 erwuchs um diese Fragen allerdings ein so heftiger Streit, daß das Konsistorium für die Provinz Westfalen und das Generalvikariat eingeschaltet werden mußten.

Da durch die Erweckungsbewegung die Teilnahme an den Gottesdiensten erheblich gestiegen war, beabsichtigten die Evangelischen, eine zweite Empore einzubauen, was der katholische Kirchenvorstand wegen der Beleuchtungsverhältnisse ablehnte. Außerdem beanspruchten die Protestanten die Kirche an Sonntagen nun auch nachmittags nach Beendigung des katholischen Gottesdienstes. Mit einer solchen Ausweitung der protestantischen Nutzungsrechte wollten sich die Katholiken nicht abfinden. Erst durch die Einschaltung der Oberbehörden als Vermittler konnte ein Kompromiß erzielt werden, der beide Seiten zufriedenstellte: An zwei Sonntagen im Monat stand die Kirche ab 17 Uhr

¹⁸ Katholische Mitbrüder! (Spendenaufwurf für den Neubau einer katholischen Kirche in Gütersloh vom 10. 12. 1888), Pfarrarchiv St. Pankratius Gütersloh (PfA).

¹⁹ Bei der Bewertung der Quelle ist zu berücksichtigen, daß es sich um einen Spendenaufwurf handelt. Dieser versprach umso eher erfolgreich zu sein, wenn die Lage der Katholiken möglichst düster und die der Protestanten möglichst strahlend geschildert würde.

den Protestanten und an den zwei anderen Sonntagen den Katholiken zur Verfügung.

Sowohl die Argumentation des Kirchenvorstandes als auch Proteste aus der Gemeinde nach der Kompromißlösung²⁰ deuten darauf hin, daß sich die Katholiken durch die Ansprüche der evangelischen Gemeinde nicht nur in alten Rechten eingeschränkt sahen, sondern sich auch in der Entfaltung ihres Glaubens und ihrer Riten, beispielsweise wegen der fehlenden Möglichkeit, Tabernakel und ewiges Licht aufzustellen, benachteiligt fühlten.

Die Auseinandersetzungen um die Benutzung der Kirche endeten, als 1861 die neue und wesentlich größere evangelische Kirche (die heutige Martin-Luther-Kirche) eingeweiht wurde. Sie bot genügend Raum für die evangelischen Gottesdienste, so daß die Protestanten nur noch bei Beerdigungsfeiern auf die nach St. Pankratius benannte alte Kirche (die heutige Apostelkirche) zurückgriffen.

Anfang der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts war die Einwohnerzahl Güterslohs so stark gestiegen, daß die Evangelischen begannen, wieder auf ihr Nutzungsrecht an der alten Kirche zurückzugreifen. Zugleich war besonders die Zahl der Katholiken erheblich gestiegen.

Tabelle: Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Gütersloh²¹

Jahr	Einwohner	Evange- lisch	Sonstige	Katholisch	%
1871	4300	3848	73	379	8,8
1875	4544	4012	94	438	9,6
1880	5045	4416	94	535	10,6
1885	5356	4702	93	561	10,5
1895	6678	5758	97	823	12,3

Die Katholiken blieben in der Stadt Gütersloh zwar eine Minderheit, ihr Anteil an der Bevölkerung und die absolute Zahl stiegen allerdings deutlich an. Insgesamt war seit der Reichsgründung die Einwohnerzahl bis 1885 um etwa 1 000 auf 5 356 angewachsen – ein Zuwachs von ungefähr einem Viertel. Im gleichen Zeitraum war die Zahl der Katholiken aber bereits um fast 50% gestiegen.

²⁰ Archiv des erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn, Bestand St. Pankratius Gütersloh, Band 8. Akten zu diesem Vorgang finden sich auch im Pfarrarchiv St. Pankratius Gütersloh und im Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh.

²¹ Jahresbericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Gütersloh pro 1884/85; Jahresbericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Gütersloh pro 1895/96 (Stadtarchiv Gütersloh).



Heutige Stadtgrenze
Fingemeindung 1908

Noch deutlicher wird der gestiegene Anteil der Katholiken, berücksichtigt man auch das Jahrzehnt bis 1895: Die Gesamtzahl der Einwohner hatte sich bis dahin seit 1871 um 55% auf fast 6700 erhöht. Der Anteil der Katholiken war auf 12,5% gewachsen, ein Ergebnis der Zunahme von mehr als 100% von 379 auf 823 Katholiken.

Im Verwaltungsbericht 1884/85 wird die Steigerung des katholischen Bevölkerungsanteils vor allem auf die Zuweisung von katholischem Bahnpersonal nach Gütersloh zurückgeführt²². Ebenso wird die nach 1875 rasch einsetzende Industrialisierung eine Rolle gespielt haben²³. Da die Bevölkerung aus dem nördlichen, ravenbergischen Umland nach Bielefeld orientiert war, konnte Zuzug nur aus dem katholischen Umland erwartet werden.

Jedoch: Die Mehrzahl der katholischen Gemeindeglieder wohnte nicht in der Stadt, sondern in den beiden Bauerschaften Spexard und Kattenstroth. Von dort kamen über 55% der Katholiken der Pfarrei. Insgesamt hatte die Pfarrgemeinde 1885 etwas weniger als 2000 Mitglieder. Bis 1895 war die Zahl auf rund 2300 Mitglieder gestiegen, ein Zuwachs der fast ausschließlich auf die gewachsene Zahl der Katholiken in der Stadt zurückzuführen ist²⁴.

Angesichts der Zahl von 2300 Katholiken im Gebiet der Pfarrgemeinde relativiert sich die Annahme von der Diasporalage. Für das Jahr 1895 ergibt sich im Gebiet der Pfarrei St. Pankratius folgendes Zahlenverständnis zwischen den Konfessionen:

*Tabelle: Evangelische und Katholiken in der Pfarrei Gütersloh (1895)*²⁵

	Evangelische	Katholische	Juden
Amt Gütersloh	4001	392	—
Stadt Gütersloh	5758	823	97
Kattenstroth-Spexard	712	1301	—
Summe	10471	2516	97

Demnach betrug der Anteil der Katholiken an der Wohnbevölkerung 19,2% gegenüber einem Anteil der Protestanten von 80%. Auffällig an dem Ergebnis ist weniger der geringe Anteil der Katholiken im Amt Gütersloh als der unerwartet hohe Anteil der Protestanten in der Gemeinde Kattenstroth-Spexard (= 35%). Auch ohne nähere statistische

²² Jahresbericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Gütersloh pro 1884/85 (Stadtarchiv Gütersloh).

²³ Vgl. hierzu: H. Lakämper-Lührs, Untersuchungen über die Wechselwirkungen von Kirchengeschichte und Stadtentwicklung in Gütersloh; in: Gütersloher Beiträge 28/29, Dezember 1990, S. 561–569.

²⁴ PfA, Akte Kirchenstatistik.

²⁵ Kreisarchiv Gütersloh, LR-WD, Nr. 924.

Angaben kann vermutet werden, daß die Mehrzahl der Protestanten in der Bauerschaft Kattenstroth gewohnt hat, wohl eine spiegelbildliche Entwicklung zur Zunahme des katholischen Bevölkerungsanteils in der Stadt Gütersloh.

Da doch immerhin fast ein Fünftel der Wohnbevölkerung in der Pfarrei katholisch war, dürfte das Diaspora-Gefühl, das in dem Aufruf Pfarrer Beckers zum Ausdruck kommt, wohl nicht nur in der zahlenmäßigen Unterlegenheit der Katholiken seine Ursache haben. Es dürfte auch und vor allem auf die durch den ravensbergischen Pietismus beeinflusste Glaubenskraft der Evangelischen zurückzuführen sein. Diese prägte zudem nicht nur das kirchliche, sondern auch das politische Leben Güterslohs. H. Hilbk hat auf den Zusammenhang zwischen der Armenordnung von 1849 und dem sozialdiakonischen Anspruch des Pietismus hingewiesen²⁶. Auch in den verwandtschaftlichen Strukturen zeigte sich diese Verbindung: Bürgermeister Mangelsdorf und der protestantische Pfarrer Siebold waren miteinander verschwägert.

4. Die Aufhebung des Simultaneums

Die erneute Mitbenutzung der alten Kirche durch die Evangelischen seit etwa 1880 wurde von den Katholiken, nachdem sie die Kirche fast 20 Jahre allein genutzt hatten, besonders bedrückend empfunden. Daher befaßte sich im Herbst 1882 der katholische Kirchenvorstand zum ersten Male mit der Aufhebung des Simultanverhältnisses und beschloß, sich in dieser Frage an das evangelische Presbyterium zu wenden:

„Die Unzulänglichkeit der Zeit unseres Pfarrgottesdienstes, die vielen Belästigungen der Herren Geistlichen und der Pfarrangehörigen dieserhalb sowie die allgemeine, hinderliche Lage des Simultanverhältnisses veranlaßte den Kirchenvorstand zu beschließen, das Simultanverhältnis aufzugeben und dem evangelischen Presbyterium hiervon schriftlich Mitteilung zu geben.“²⁷

Da aufgrund der Bestimmungen des Hagener Rezesses das Simultaneum nicht einseitig gekündigt werden konnte, war eine Zustimmung der evangelischen Seite erforderlich.

Die Antwort des Presbyteriums konnte den Kirchenvorstand nicht zufriedenstellen: Die Evangelischen erklärten sich zwar zur Aufhebung des Simultaneums bezüglich der Pfarrhäuser bereit, wollten aber auf ihr Nutzungsrecht an der alten Kirche nicht verzichten. Im Hauptpunkt war damit das Ansinnen des Kirchenvorstandes zurückgewiesen worden.

²⁶ H. Hilbk, 'Die Ordnung der Armenpflege der Stadt Gütersloh – entworfen durch den Magistrat daselbst' und veröffentlicht Ende Juli 1849 durch Carl Bertelsmann: Ein Werk der Inneren Mission; in: Gütersloher Beiträge Nr. 22/23, Juli 1989, S. 445–467.

²⁷ Pfa, Protokollbuch des Kirchenvorstandes (KV-Protokolle) hier: Protokoll vom 15. 10. 1882.

Nachdem das Generalvikariat in Paderborn den Vorschlag, die Aufhebung des Simultaneums unter Einschaltung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen oder des für Kirchenfragen zuständigen preußischen Ministeriums durchzusetzen, als aussichtslos zurückgewiesen hatte²⁸, beschloß der Kirchenvorstand, den Bau einer neuen Kirche zu beantragen und zugleich die Genehmigung zu Geldsammlungen dafür einzuholen.

Trotz der negativen Antwort des Presbyteriums vom Herbst 1882 wandte sich der Kirchenvorstand im Frühjahr 1883 erneut an die evangelische Kirche. Der Vorschlag zur Aufhebung des Simultanverhältnisses an der Kirche wurde konkretisiert. 30000 Mark wollten die Katholiken zahlen, wenn die evangelische Kirche auf ihr Nutzungsrecht verzichten würde. Auch die umgekehrte Lösung – die Übernahme des alleinigen Nutzungsrechtes durch die evangelische Kirche für den gleichen Preis – wurde als Möglichkeit ins Gespräch gebracht.

Auch dieses Angebot wurde vom Presbyterium zurückgewiesen, weil es nicht bereit war, auf die Nutzung der alten Kirche zu verzichten und sich nicht in der Lage sah, das Geld für die Übernahme des alleinigen Nutzungsrechtes aufzubringen. Der Kirchenvorstand bekräftigte daraufhin seinen Beschluß, eine eigene Kirche zu bauen.

Für zwei Jahre war die Aufhebung des Simultaneums kein Thema für die Katholiken und Protestanten in Gütersloh. Im April 1885 ging die neue Initiative, das Simultaneum aufzulösen, vom Presbyterium aus. Welche Umstände den Sinneswandel herbeigeführt haben, geht aus den Akten nicht deutlich hervor. Es ist jedoch zu vermuten, daß die Störungen überhand genommen hatten, heißt es doch in der Begründung des Presbyteriums, daß

„wir nichts sehnlicher wünschen, als daß das widerwärtige Simultanverhältnis aufgelöst werde.“²⁹

Die Verhandlungen zwischen den beiden Konfessionen schritten schnell voran, zumal auch das Generalvikariat seine generelle Zustimmung erteilt hatte. Schon Ende April benannte der Kirchenvorstand zwei Sachverständige zur Bewertung der Bausubstanz der alten Kirche – den Maurer Eustermann aus Wiedenbrück und den Zimmerer Pohlmann aus Rheda – und ernannte sich selbst zusammen mit Pfarrer und Vikar zur Verhandlungskommission. Ziel der Verhandlungen sollte es sein, den Anteil an der Kirche für 30000 Mark zu verkaufen und die evangelische Pfarrwiese zu erwerben, um dort und auf der angrenzenden

²⁸ Bistumsarchiv Paderborn, Bestand St. Pankratius Gütersloh, Bd. 8.

²⁹ PfA, Acta betr. Aufhebung des zu Gütersloh bestehenden Simultanverhältnisses (Fach 4).

eigenen Pfarrwiese die neue Kirche zu errichten³⁰. Einen Monat später wurde ein Vertragsentwurf von beiden Seiten unterschrieben. Dieser Entwurf vom 26. Mai 1885 umfaßte die beiden Verhandlungsziele des Kirchenvorstandes und entspricht in seinen Kernpunkten dem 1887 beschlossenen Aufhebungsvertrag³¹.

Nach Unterzeichnung des Vertragsentwurfes kam es zu erheblichen Verzögerungen in den Verhandlungen. Leider geht aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht hervor, welche Gründe zu diesen Verzögerungen geführt haben. Auch 1886 stagnierten die Verhandlungen, obwohl sich beide Seiten über die Kernpunkte des Aufhebungsvertrages einig waren³².

Erst im Sommer 1887 beschloß der Kirchenvorstand, die Verhandlungen zur Aufhebung des Simultaneums zügig zum Abschluß zu bringen und beauftragte Kaplan Dr. Meckel mit der Verhandlungsführung. Zugleich wurde ein neuer Vertragsentwurf verabschiedet, der die alten Punkte in einer neuen Gliederung enthielt. Nach einigen Gesprächen wurde am 17. 11. 1887 der Vertrag zur Aufhebung des Simultanverhältnisses von den Vertretern der beiden Konfessionen unterschrieben. Noch im gleichen Jahr stimmten die kirchlichen Oberbehörden – das bischöfliche Generalvikariat und das protestantische Konsistorium – zu. Rechtskraft erlangte der Vertrag mit der Genehmigung durch den preußischen Minister der kirchlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1888³³.

„Die katholische Kirchengemeinde zu Gütersloh und die evangelische Kirchengemeinde zu Gütersloh schließen miteinander folgenden Vertrag:

- 1. Die katholische Kirchengemeinde tritt ihr Miteigenthum an der alten Kirche und dem dieselbe umgebenden Kirchhof ab an die evangelische*

³⁰ Nach langen und heftigen Auseinandersetzungen zwischen Stadt- und Bauerschaftskatholiken fiel die Entscheidung zugunsten eines Bauplatzes außerhalb der Stadt Gütersloh, in der Bauerschaft Kattenstroth. 1887 wurden die Gemeindegrenzen im preußischen Amt Reckenberg neu geordnet, und die Stadt Gütersloh bemühte sich darum, die Eingliederung Kattenstroths in das kleine Stadtgebiet durchzusetzen. Diese Bemühungen scheiterten allerdings; erst 1910 wurde Kattenstroth zusammen mit der Landgemeinde Gütersloh zur Stadt Gütersloh eingemeindet.

³¹ Ebd., KV-Protokolle.

³² Gründe für die Verzögerungen lassen sich in den Akten nicht finden. Auch die verschiedenen Vertragsentwürfe weisen keine so gravierenden Unterschiede auf, daß darin der Grund für die Stagnation der Verhandlungen zu sehen ist. Möglicherweise führte die schwere Erkrankung des katholischen Pfarrers Berens, der 1887 starb, dazu, daß die katholische Seite die Verhandlungen nicht fortsetzte. Für diese Annahme spricht, daß sie bald nach Berens Tod wiederaufgenommen und zum Abschluß gebracht wurden.

³³ Stadtarchiv Gütersloh, Akte D 2884.

- Kirchengemeinde, so daß die letztere Alleineigenthümerin der alten Kirche und des dieselbe umgebenden Kirchhofes wird.
2. Die katholische Kirchengemeinde tritt an die evangelische Kirchengemeinde ihr Miteigenthum an dem gesamten Inventar der alten Kirche ab und behält sich nur als ihr Alleineigenthum vor die ihr gehörenden Kirchenschränke, neuen Beichtstuhl, das Sepulkrum des Altars und den Armenstock.
 3. Bis zur Erwerbung neuer Glocken, jedoch längstens fünf Jahre nach Vollendung ihres Kirchenbaus, behält die katholische Kirchengemeinde das Recht, die Glocken in der bisherigen Weise zu benutzen, und verspricht dieselbe von diesem Rechte nur soweit Gebrauch zu machen, daß dadurch der evangelische Gottesdienst in der alten Kirche nicht gestört wird.
 4. Die evangelische Kirchengemeinde zahlt der katholischen Kirchengemeinde als Entschädigung für die Kirche, Kircheninventar und Kirchhof die Summe von 30 000 Mark (dreißigtausend Mark) fällig an dem Tage, wo die Benutzung der alten Kirche seitens der katholischen Kirchengemeinde aufhört.
 5. Der Besitzstand, die Benutzungsweise und Unterhaltungspflicht der alten Kirche wird in der bisherigen Weise beider Kirchengemeinden simultan fortbestehen bis längstens den 1. Oktober 1893, nimmt aber selbstredend eher ein Ende, wenn die von der katholischen Kirchengemeinde neu zu erbauende Kirche eingeweiht und in Benutzung genommen ist.
 6. Beide Kirchengemeinden heben das bisherige Simultaneum in betreff der Pfarr- und Küsterwohnungen auf, so daß die gegenseitige Unterhaltungspflicht in ihrem ganzen Umfang mit dem 1. April 1887 ein Ende nimmt.
 7. Das Wiesengrundstück Flur I Nr. 324 der Steuergemeinde Gütersloh war bisher als gemeinschaftliches Eigentum des katholischen und evangelischen Pfarrfonds im Grundbuche eingetragen. Das Miteigenthum wird aufgehoben und wird dem katholischen Pfarrfonds das Alleineigenthum der Parzelle Flur I Nr. 1482/324 und dem evangelischen Pfarrfonds das Alleineigenthum der Parzelle Flur I 1481/324 übertragen.
Für die Fläche von 69 qm = 4 Ruthen 86 Fuß, welche der evangelische Pfarrfonds mehr erhält, zahlt die evangelische Kirchengemeinde der katholischen Kirchengemeinde pro Ruthe 20 Mark, fällig bei der in No. 8 vorgesehenen Auflassung.
 8. Die Auflassung der Kirche nebst Kirchhof an die evangelische Kirchengemeinde erfolgt bei Zahlung der 30 000 Mark gem. No. 4 des Vertrages. Die Auflassung der Pfarr- und Küsterhäuser sowie der

Parzellen Flur I Nr. 1481/324 und 1482/324 erfolgt sechs Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages durch die vorgesetzten Behörden.

Gütersloh, den 17. November 1887

Die Katholische Kirchengemeinde

gez.: L. Becker, Pfarrer; Köchling, Feuerborn, Zumbansen

Die Evangelische Kirchengemeinde

gez.: Pastor Greve, Pastor Meinshausen, Pastor Siebold, Wilh. Niemöller, Hark, Loerpabel, Epke, F. Tigges, Fr. Zurmühlen, Oesterhelweg, Falkenreck, Uekmann, Schmäling“

Mit diesem Vertrag fand nach über 230 Jahren das Simultaneum in Gütersloh ein Ende. Nur noch bis zum Bau der eigenen Kirche durften die Katholiken die alte St. Pankratiuskirche mitbenutzen. Nach ihrem Umzug in die neue Kirche an der Wiedenbrücker Chaussee (heute: Unter den Ulmen) wurde die alte Kirche innen umgestaltet und von den Protestanten in Apostelkirche umbenannt.

5. Schlußbemerkungen

Schon der erste Spatenstich und die Grundsteinlegung wurden mit Gottesdiensten und Feierlichkeiten begangen. Höhepunkt war die Konsekration der neuen St.-Pankratius-Kirche am 16. 10. 1890 nach nur 17monatiger Bauzeit durch den Paderborner Weihbischof Antonius Gockel. Bereits in Delbrück wurde dieser von den Gütersloher Katholiken abgeholt und in einem langen Festzug nach Gütersloh geleitet. Nach einem letzten Gottesdienst in der alten Kirche wurde die neue Kirche, die damals noch außerhalb der Stadtgrenzen in der katholischen Bauerschaft Kattenstroth lag, geweiht, und die Gemeinde nahm mit einem Festgottesdienst von ihr Besitz³⁴.

Nach dem Gottesdienst gab die katholische Kirchengemeinde ein Festessen, bei dem auch der Gütersloher Bürgermeister und der Landrat aus Wiedenbrück zugegen waren. Bürgermeister Mangelsdorf ging in seinem Grußwort auf die Geschichte des Simultaneums ein, deren Konflikte er dem Anlaß entsprechend mit Schweigen überging. Die Neue Gütersloher Zeitung berichtet über diese Rede:

„Er (der Bürgermeister, EM) gedachte, daß mit dem heutigen Tag die Fessel des Simultaneums, welche durch die Friedensliebe und Selbstverleugnung beider Konfessionen nie zu einem Streit geführt, abgestreift sei, und er knüpfte daran den Wunsch, daß der Frieden unter den Konfessionen ferner blühen möge und die Evangelischen wie die Katholiken nur einen Streit kennen möchten, nämlich den Wettstreit

³⁴ Stadtarchiv Gütersloh: Neue Gütersloher Zeitung vom 17. Oktober 1890.

in dem Eifer, Gott dem Herrn zu dienen und für die Ausbreitung seines Reiches zu arbeiten.“³⁵

Für die Katholiken war die positive Resonanz auf die Kirchweihe ein deutliches Zeichen der Anerkennung ihrer wachsenden Bedeutung in der Stadt³⁶. In der neuen Kirche konnten erstmals Tabernakel und ewiges Licht aufgestellt werden; auch bot das Gelände um die Kirche bessere Möglichkeiten zur Entfaltung der Fronleichnamfeier.

Nach der Jahrhundertwende und der Eingemeindung des Amtes Gütersloh und der Bauerschaft Kattenstroth in die Stadt wuchs die Zahl der katholischen Gläubigen weiter. Seit den 30er Jahren gab es daher erste Überlegungen zur Bildung von Zweigpfarreien in den katholischen Bauerschaften, die nach 1945 realisiert wurden. Inzwischen gibt es in jedem Stadtteil Güterslohs eine katholische Kirche, und die frühere strikte Trennung von protestantischen und katholischen Wohngebieten ist einer Durchmischung gewichen.

³⁵ Neue Gütersloher Zeitung vom 19. Oktober 1890. Mangelsdorfs Diktion weist auf seine Beeinflussung durch die Erweckungsbewegung hin. Zu prüfen wäre, ob sein Hinweis auf die Selbstverleugnung der Konfessionen die Sichtweise der Evangelischen auf das Simultaneum wiedergibt.

³⁶ Nicht geklärt werden konnte, ob die protestantischen Pastoren oder Vertreter des Presbyteriums am Festgottesdienst oder nur dem Festessen teilgenommen haben.

Melanchthon und Lippe

Zwei wiederentdeckte Briefe des Wittenberger Reformators

Obschon man seit langem weiß, daß Melanchthon starken Einfluß auf die Reformation in der Grafschaft Lippe besaß,¹ ist bislang als Zeugnis einer direkten Beziehung des Wittenberger Reformators zu Lippe neben dem von ihm mitunterzeichneten Gutachten zur lippischen Kirchenordnung von 1538² und einer Reihe von eigenhändigen Anmerkungen und Zusätzen im Originalmanuskript eben dieser Kirchenordnung³ nur noch die an Graf Bernhard VIII. gerichtete Vorrede in seinen von Hildebrand Grathus herausgegebenen Epigrammen⁴ im Wortlaut bekannt. Den hier jetzt abgedruckten Briefen Melanchthons,⁵ von denen der eine an Graf Bernhard gerichtet ist und der andere an den Rat der Stadt Lemgo, ist nicht nur gemeinsam, daß sie ihre Adressaten in der Grafschaft Lippe haben, sondern auch, daß beide untrennbar mit dem Namen Hermann Hamelmann verbunden sind, der von 1555–1568 Pfarrer an St. Marien in Lemgo war.

1. Eine Dedikationsepistel Philipp Melanchthons an Graf Bernhard VIII. aus dem Jahr 1556 in Hermann Hamelmanns Schrift

„*Sententiae omnium fere patrum*“

Seiner Schrift „*Sententiae omnium fere patrum, tam recentiorum quam antiquiorum, de primariis Augustanae Confessionis articulis, in primis vero de sola fide iustificante*“, die 1557⁶ bei Andreas Kolbe in Marburg gedruckt wurde, läßt Hermann Hamelmann neben einem

¹ Die Kenntnis hierüber verdanken wir vor allem Hermann Hamelmanns Reformationsgeschichte (H. Hamelmann, *Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia*, Hrsg. E. C. Wasserbach, Lemgo 1711, S. 811–824; 1057–1081) und Gelehrten Geschichte (K. Löffler, [Hrsg.], Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke, Bd. 1, Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrten Geschichte, Heft 3, *Illustrium Westphaliae virorum libri sex*, Münster 1908, besonders S. 233 ff.).

² Abgedruckt in: A. L. Richter (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts*, Bd. 2, Weimar 1846, S. 489.

³ Vgl. R. Stupperich, *Melanchthoniana inedita III*, in: ARG 52 (1961), S. 91 ff.

⁴ CR Mel IX, Sp. 956 ff., Nr. 6858.

⁵ Für wertvolle Hilfen und Hinweise hierzu danke ich besonders Herrn Professor Dr. W. H. Neuser.

⁶ Am Ende der Schrift S. 63 v: „*Calendis Augusti, 1557*“. Benutzt wurde das Exemplar der Universitätsbibliothek Marburg.

eigenen Vorwort⁷ eine Dedikationsepistel von Philipp Melanchthon⁸ und eine weitere von Matthias Flacius Illyricus⁹ vorangehen. Beide Briefe sind ebenso wie Hamelmanns eigenes Vorwort undatiert und richten sich an Graf Bernhard VIII. zur Lippe.

Bereits 1554 hatte Hamelmann bei zwei Aufenthalten in Wittenberg die persönliche Bekanntschaft Melanchthons machen können.¹⁰ Neben der Erörterung von theologischen Fragen, in deren Verlauf Melanchthon hinsichtlich des rechten Abendmahlsverständnisses geraten hatte: „Crede simpliciter verbis Domini absque ulla disputatione“,¹¹ betreute der Praeceptor Germaniae die Fertigstellung von Hamelmanns erster evangelischer Schrift, die 1554 in Wittenberg erschien.¹² Noch im selben Jahr ging Hamelmann als Pfarrer nach Bielefeld, wurde aber bereits im Herbst 1555 durch seine katholischen Gegner von dort wieder vertrieben.¹³ Aufnahme fand er in Lemgo, wo er als Vertreter des kranken Pfarrers Johannes Christianus¹⁴ an St. Marien unter kümmerlichen materiellen Bedingungen Anstellung fand.¹⁵

Ogleich Hamelmann schon 1554 Kontakte zu namhaften Gnesio-lutheranern wie Matthias Flacius Illyricus, Johann Wigand¹⁶ und Joachim Westphal¹⁷ geknüpft hatte, blieb auch die Verbindung zu Melanchthon bestehen,¹⁸ so daß er sich diese jetzt zunutze machen konnte, indem er ihn um ein Empfehlungsschreiben als Vorrede für eine seiner Schriften bat. Erstmalig erwähnt Hamelmann in einem Brief an Hart-

⁷ S. 7r–11r.

⁸ S. 3r–4r.

⁹ S. 4v–6v.

¹⁰ K. Löffler (Hrsg.), Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke, Bd. II, Reformationsgeschichte Westfalens, Münster 1913, S. 207 f.

¹¹ Ebd. S. 208.

¹² De autoritate synodorum pia commonefactio sumpta ex dictis Christi et apostolorum et testimoniis veterum scriptorum in ecclesia et historiarum, Witebergae, Anno 1554. S. Löffler (s. o. Anm. 10), S. 208.

¹³ Vgl. Löffler (s. o. Anm. 10), S. 230–275.

¹⁴ Vgl. W. Butterweck, Die Geschichte der lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S. 476.

¹⁵ In einem Brief vom 24. 11. 1555 an Hartmann Beyer charakterisiert Hamelmann seine Lage folgendermaßen: „Nunc hic Lemgaviae versor Substitutus Ecclesiasti infirmo, cuius vires suppleo, donec ille valetudini restitatur. Parum hic commodi habeo. Meis fere sumptibus vivo ...“ (J. G. Leuckfeld, Historia Hamelmanni, Quedlinburg und Aschersleben 1721, S. 62, Anm. 39).

¹⁶ Vgl. Löffler (s. o. Anm. 10), S. 208 f.

¹⁷ C. H. W. Sillem (Hrsg.), Briefsammlung des hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal aus den Jahren 1530 bis 1575, Bd. 1, Briefe aus den Jahren 1530 bis 1558, Hamburg 1903, S. 177, Nr. 98.

¹⁸ 1554 baten ihn Ravensberger Pfarrer, einen Brief an Melanchthon zu schreiben, den dieser im selben Jahr noch beantwortete. Vgl. Löffler (s. o. Anm. 10), S. 287 ff.

mann Beyer¹⁹ vom 1. September 1556 die Schrift „Sententiae omnium fere patrum“: „Habeo quaedam opuscula, quibus est Philippus et Illyricus praefatus. Illos puto posse edi in typographia Egenolphiana,²⁰ cui praest Adamus Loenicens Doctor.“²¹ Der terminus ante quem für die Abfassung der Dedikationsepistel Melanchthons wäre demnach der 1. September 1556. Wie der von Hamelmann verwendete Plural „opuscula“ nahelegt, ist anzunehmen, daß die späteren „Sententiae omnium fere patrum“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht ihre endgültige Druckfassung besaßen, sondern aus zwei Schriften bestanden.²² Bereits im nächsten Brief vom 18. Oktober 1556 drängt Hamelmann Beyer, dafür Sorge zu tragen, daß seine Schriften sobald wie möglich gedruckt werden.²³ Nicht nur theologische Gründe, sondern auch die große finanzielle Not sind es, die ihn hierzu veranlassen: „Wenn daher dieses [der Druck der Schriften] so geschehen würde, wäre ich im höchsten Maße erfreut, nicht weil ich mir auf diese Weise einen Namen machen wollte, sondern weil ich mich bemühe, der Kirche zu dienen und die

¹⁹ Die Verbindung zu den lutherischen Predigern Hartmann Beyer und Matthias Ritter in Frankfurt a. M. bestand seit dem 13. 3. 1555 (Leuckfeld [s. o. Anm. 15], S. 27 ff., Anm. 33). Ihnen schickte Hamelmann seine Manuskripte mit der Bitte, sie zu korrigieren und danach zum Druck zu befördern.

²⁰ Vgl. J. Benzing, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet, 2. verb. u. erg. Aufl., Wiesbaden 1982, S. 120 f.

²¹ Leuckfeld (s. o. Anm. 15), S. 67, Anm. 42.

²² Im Brief vom 18. Oktober 1556 spricht Hamelmann auch von den „beiden Büchern“ (Leuckfeld [s. o. Anm. 15], S. 70, Anm. 43). An der Identität der hier genannten Schriften mit den späteren „Sententiae omnium fere patrum“ kann trotzdem kein Zweifel bestehen: Weder aus Hamelmanns Briefen noch aus der von Löffler erstellten Bibliographie seiner Schriften (Löffler [s. o. Anm. 10], S. XXVI–LXI) läßt sich der Hinweis entnehmen, daß es noch weitere Schriften Hamelmanns mit einem Vorwort von Melanchthon und Flacius gegeben hat. Auch die Form, in der die „Sententiae omnium fere patrum“ heute vorliegen, läßt den Schluß zu, daß es sich ursprünglich hierbei um zwei selbständige Schriften gehandelt haben muß. Mit der Behandlung der Rechtfertigung allein aus Glauben und der Abendmahlsthematik gibt es zwei inhaltliche Schwerpunkte, die innerhalb der einzelnen Kapitel in kaum miteinander verbundenen Textabschnitten nebeneinander stehen (so z. B. im Kapitel über Irenäus: Rechtfertigung S. 14 v f., Abendmahl S. 15 r f.). Diesem Befund entspricht auch die Entstehungsgeschichte der Schrift, so wie sie sich aus Hamelmanns Vorwort entnehmen läßt: „Verum quia Scripturis contra hoc fundamentum constare nequeunt [gemeint sind hier die katholischen Gegner Hamelmanns], tutum putant se apud Patres habituros locum. Hanc etiam uiam utilis ego occluderem, proposui ante annum unum aut alterum, omnium quorumcunque Patrum exemplaria habere potui, testimonia colligere pro sola fide iustificante“ (S. 7 r f.). „Adieci etiam et ueterum sententiam de Coena Dominica et Eucharistia, quoniam sacramenta nobis nihil aliud sunt, quam sigilla confirmantia fidem nostram in Christum“ (S. 9 r).

²³ Hamelmann hoffte, daß seine Schriften bei Peter Braubach in Frankfurt gedruckt werden konnten. Zu Peter Braubach vgl. H. v. Schade, Joachim Westphal und Peter Braubach, Hamburg 1981.

Feinde der Wahrheit, Perionius²⁴ und Gropper²⁵, diese gottlosen Menschen, zu widerlegen, schließlich aber auch, damit ich so den Mächtigen empfohlen werde. Bald droht die Zeit, daß meine Arbeit für die Lemgoer eingeschränkt werden muß, denn diese haben mir in diesem Jahr nur 46 Taler ausgezahlt, von denen ich mich nicht unterhalten kann. Wenn deshalb der Graf nicht etwas aus seinem Vermögen hinzufügen wird und ferner auch der Rat mein Gehalt nicht erhöhen wird, bin ich gezwungen, die Stelle zu wechseln. ... Du kennst [nun] die Gründe, warum ich wünschte, daß beide Bücher möglichst bald erscheinen sollten, weil ich nicht ohne weiteres meinen Wohnsitz wechseln möchte, wenn ich hier das Nötige zum Leben habe, so daß ich angemessen leben kann. Dieses werde ich aber nicht haben, wenn es nicht die Briefe von Philippus und Illyricus von unserem Grafen und vom Rat abfordern.“ Voller Bitterkeit fügt Hamelmann hinzu: „Nam in aula sunt Harpiae rapaces et in Senatu parum Evangelio faventes. Et admodum in Westphalia friget Evangelium!“²⁶ Tatsächlich ist es gerade die Frage der Fürsorgepflicht der christlichen Obrigkeit für die Kirche, die in den Briefen von Melanchthon und Flacius aufgegriffen wird. Während Melanchthon ausschließlich theologisch argumentiert, indem er auf die Bedeutung der Berufung der Regierenden zur Gemeinschaft (societas) mit der Kirche als „beneficium Dei“ abhebt und demgemäß die Förderung und den Schutz der Kirche zum höchsten Staatsziel erhebt, ansonsten aber nicht im einzelnen auf die konkrete Notlage Hamelmanns eingeht, berichtet Flacius von seinen Eindrücken, die er anlässlich eines Besuches in Lemgo gewonnen hatte: „Vnum tamen inter alia non parum me contristavit, quod scilicet in tam seduli hominis [sc. Hamelmanni] domo parvam, nec satis pro persona sua aut dignitate studiose, ornatam bibliothecam uidi. De qua ille re a me etiam nonnihil seuerius pro nostrae amicitiae, Christianaeque charitatis iure compellatus, querebatur id non aliunde fieri, quam ex stipendii sui tenuitate.“²⁷ Ebenso direkt, wie Flacius diesen Mißstand anspricht, ist auch sein Vorschlag, auf welche Weise Abhilfe geschaffen werden könnte: „Quare non possum facere, quin orem ac obsecrem T. Cels. et eos, qui suo utuntur ministerio, Lemgauenses, ut honestius ac liberalius

²⁴ Joachim Perion (1499–1559), katholischer Theologe, seit 1542 Professor der Theologie in Paris (vgl. St. Hilpisch, Perion, in: LThK, Bd. 8, 2. Aufl., Freiburg 1963, Sp. 279).

²⁵ Johann Gropper (1503–1559), katholischer Theologe, entwickelte in seinem Enchiridion, „dem wichtigsten dogmatischen Werk der vortridentinischen Zeit“ (Stupperich) die Lehre von der doppelten Gerechtigkeit, Mitverfasser des Regensburger Buches, Mitarbeiter, dann Gegenspieler Hermann von Wieds bei dem Versuch der Einführung der Reformation in Kurköln, Durchführung des Interims in Soest und Bonn, Teilnahme am Konzil von Trient 1551/52, Erhebung zum Kardinal (vgl. R. Stupperich, Gropper, in: RGG, Bd. 2, 3. Aufl., Tübingen 1958, Sp. 1883f.).

²⁶ Leuckfeld (s. o. Anm. 15), S. 70, Anm. 43.

²⁷ H. Hamelmann, *Sententiae omnium fere patrum* ..., Marburg 1557, S. 5 rf.

eum hominem, cui profecto uix parem in istis regionibus iam inuenietis, tractare dignemini.“²⁸

Obleich es also für Hamelmann von großer Bedeutung war, daß diese Vorreden in den Druck gelangten, erhielt er von Beyer keine Antwort auf seinen Brief,²⁹ so daß er sich darum bemühen mußte, einen anderen Drucker zu finden. Melanchthon selbst war es, der in dieser mißlichen Situation seine Hilfe anbot. „Habeo Philippi literas,³⁰ quibus ultro sua pietas offerat suam operam in istis libris excudendis Vitebergae“, schreibt Hamelmann am 22. April 1557 an Beyer³¹ und fordert, sichtlich verstimmt über die Frankfurter Drucker, die seinen Schriften so wenig Wertschätzung entgegenbrachten, die unverzügliche Rückgabe der Manuskripte. Trotzdem wurden die „Sententiae omnium fere patrum“ im gleichen Jahr nicht in Wittenberg gedruckt, sondern in Marburg bei Andreas Kolbe, wobei anzunehmen ist, daß dieses weniger auf Vermittlung Melanchthons als auf der Beyers und seiner Frankfurter Buchdruckerfreunde geschah, denn Kolbe stand in enger Geschäftsbeziehung mit Christian Egenolff,³² und auch Braubach hatte 1551 bei ihm drucken lassen.³³

INCLYTO COMITI AC DOMINO D. BERNHARDO COMiti in Lippia
etc. Philippus Melanthon.

ETSI SEMPER ECCLESIA in Imperiis duriter quassatur, tamen Deus immensa bonitate semper aliquos gubernatores uocat ad Ecclesiae societatem, et eos ad hanc curam flectit, ut praebeant hospicium cunis filii Dei. Sicut scriptum est: Reges erunt nutritores tui.³⁴

Cum Heliae nullus modus locusue in patria et in populo Dei tribuere-tur, praebuit ei hospicium famis tempore uidua Sareptana.³⁵ Cum et

²⁸ Ebd. S. 5 v.

²⁹ Vgl. Brief Hamelmanns an Beyer vom 14. 12. 1556: „Iam quarto ad Tuam scripsi Reverentiam, sed hactenus nullum accepi responsum, ideo nunc rogo Tuam humanitatem ut mihi paucis respondere dignetur, et de re Sacramentaria ac aliis controversiis religionis per praesentem certiorum facere“ (Leuckfeld [s. o. Anm. 15], S. 167, Nr. 1). Der Grund für Beyers Schweigen dürfte in dessen intensiver Verwicklung in den zweiten Abendmahlsstreit liegen, wobei er sich vor allen Dingen mit den Führern der reformierten Flüchtlingsgemeinden in Frankfurt auseinandersetzte (vgl. hierzu H. v. Schade [s. o. Anm. 23], S. 88 ff.; K. Bauer, Valerand Poullain, Elberfeld 1927, S. 205 ff.).

³⁰ Über den Verbleib dieses Briefes ist nichts bekannt.

³¹ Leuckfeld (s. o. Anm. 15), S. 168, Nr. 2.

³² Vgl. hierzu: A. v. Dommer, Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen 1527–1566, Marburg 1892, S. 17 ff.

³³ Vgl. hierzu: H. v. Schade (s. o. Anm. 23), S. 63 f. 172. Da die Quellen fehlen, wird man aber in dieser Frage über mehr als nur Vermutungen nicht hinauskommen.

³⁴ Jes 49,23.

³⁵ 1Kö 17,9 ff.

Romae et in Iudaea Tyranni saeuitiam exercerent in Ecclesiam, Sergius³⁶ proconsul tamen, et Onesiphorus³⁷, ac alii mediocres uiri, Paulum excipiebant, et amanter tuebantur.

Ac ualde laetari hoc beneficio Dei Principes debent, cum et ad cognitionem ueram Dei uocati sunt, et in hoc praecipue munere Deo seruiunt, quod fount et tuentur Ecclesiam. Nullum maius opus et pulchrius est politicae potestatis, quam hoc officio pietatem ostendere. Et Praemia ingentia diuinitus promittuntur his, qui Ecclesiis benefaciunt, et mitigari eis poenas quotidie experimur.

Gaudeo igitur te quoque Illustris Domine ad ueram Dei agnitionem uocatum esse, et pie instaurare et fouere Ecclesias, et oro filium Dei Dominum nostrum Iesum Christum λόγον καὶ εἰκόνα αἰδίου αἰδίου πατρός,³⁸ ut te gubernet et protegat, et efficiat te oleam foecundam in domo Dei.

Vidi librum ad utilitatem et tuarum et aliarum Ecclesiarum scriptum, in quo sunt testimonia erudite collecta, quae ostendunt praecipuos Ecclesiae Doctores prorsus idem doctrinae genus docuisse, quod nos et amplectimur et sonamus.

Probo et consilium et laborem uiri docti Hermanni. Nam haec testimonia confirmant pios, et refutant prestigiatores hostes ueritatis, qui indoctis offundunt caliginem honestissimo nomine Ecclesiae, cum uera Ecclesia nequaquam approbauerit εἰδωλομνίαν, quam Papistae horribili tyrannide defendunt et stabilire conantur. Ideo ualde prodest opponi eis ueras sententias ex Scriptoribus bona fide excerptas. Bene ac foeliciter uale.

2. Ein Brief Philipp Melanchthons an den Bürgermeister und Rat der Stadt Lemgo vom 7. April 1560

Der Brief Melanchthons an den Bürgermeister und Rat der Stadt Lemgo vom 7. April 1560 gehört in die Schlußphase eines Streites zwischen Walter Orthocherus Thorneus, der 1560 nur kurze Zeit die zweite Pfarrstelle der Nikolaikirche in Lemgo innehatte, und den übrigen Predigern der Stadt. Über diesen Streit, der in der Forschung bislang

³⁶ Apg 13,6ff.

³⁷ 2Tim 1,16.

³⁸ Melanchthon dürfte hierbei Joh 1,1, Kol 1,15 und Hebr 1,3 im Auge gehabt haben. Diese Bibelstellen sind auch der Ausgangspunkt für seine Ausführungen „De filio“ in den Loci (Melanchthons Werke in Auswahl, Hrsg. R. Stupperich, II. Bd., 1. Teil, Loci communes von 1521, Loci praecipui theologici von 1559 [1. Teil], Gütersloh 1952, S. 183ff.). Diese Formel benutzt Melanchthon in Abwandlung auch in anderen Briefen (in den Jahren 1556/57 z. B. CR Mel VIII, Nr. 5937, 5985, 6011, 6019, 6020, CR Mel IX, Nr. 6233, 6268).

kaum Beachtung gefunden hat,³⁹ berichtet Hermann Hamelmann, der als Pfarrer an St. Marien in Lemgo einer der Hauptbeteiligten war, ausführlich in seiner Reformationsgeschichte Lemgos, die in diesem Teil noch nicht ediert worden ist.⁴⁰

Der Ausgangspunkt des Streites lag in einer Frage des Umgangs der evangelischen Prediger der Stadt mit den Dominikanerinnen des Klosters St. Marien zu Lemgo, die erst jetzt 1560, nicht zuletzt als Frucht der intensiven Bemühungen Hamelmanns,⁴¹ die Reformation angenommen hatten.⁴² In der Fastenzeit vor Ostern (Ostertermin: 14. April 1560) hatte vor allem der Landdrost Christoph von Donop, dessen Schwester, Katharina von Donop, die Priorin des Klosters war, unter Hinweis auf die Aussagen des Paulus über die Schwachen in der Gemeinde (1Kor 8) Hamelmann gebeten, den Nonnen, soweit sie noch unsicher hinsichtlich der neuen Lehre waren, das Abendmahl außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes allein im Kloster zu reichen und dabei wenigstens eine Zeitlang noch eine weiße Stola zu tragen.⁴³ Hamelmann erklärte sich hierzu bereit, wollte allerdings zuvor sich der Zustimmung der übrigen Prediger der Stadt versichern. Dabei traf er auf den entschiedenen Widerstand von Walter Orthocherus Thorneus, der das Tragen von besonderen Gewändern bei der Austeilung des Abendmahls als nicht von Christus vorgeschrieben ablehnte und deshalb Hamelmann, falls er dieses täte, das Christsein absprach.⁴⁴ Diese Vorwürfe wies Hamelmann zurück und legte sowohl die brieflich vorgebrachten Argumente Walters als auch seine eigene Entgegnung den übrigen Pfarrern sowie einem Vertreter des Rates der Stadt vor.⁴⁵ Zwischenzeitlich war es Hamelmann aber bereits gelungen, die Dominikanerinnen davon zu überzeugen, das Abendmahl wie die übrige Gemeinde zu empfangen, so daß damit der ursprüngliche Grund des Streites weggefallen war. Trotzdem dauerte der Konflikt an und verschärfte sich sogar, indem nun die Theologie Walters zur Debatte stand.⁴⁶

³⁹ W. Butterweck, Die Geschichte der lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S. 491 würdigt die Ereignisse nur mit einem Satz: „Weil er [Walter] in Lemgo reformierte Lehrsätze verteidigte, mußte er 1559 [!] sein Amt aufgeben.“

⁴⁰ HAB Wolfenbüttel, Cod-Guelph. 19.18 Aug., fol. 237r–250r. Auch in diesem Rahmen kann es noch nicht zu der an sich notwendigen umfassenden Darstellung der Ereignisse kommen, sondern es geht nur darum, den historischen Kontext, in dem dieser Brief Melanchthons steht, zu erhellen.

⁴¹ Vgl. hierzu F. Gerlach, Der Archidiaconat Lemgo, Münster 1932, S. 154f.

⁴² HAB Wolfenbüttel, Cod-Guelph. 19.18 Aug., fol. 237r.

⁴³ Ebd. fol. 237r.

⁴⁴ Ebd. fol. 237v–238v. „Si induis te stola, exuis te gratia Christi. Elige nunc utrum volueris gratiam ne Christi, an monialium“ (fol. 238v).

⁴⁵ Ebd. fol. 238v.

⁴⁶ Ebd. fol. 239rff.

Nach Hamelmanns Darstellung hatte nämlich Walter im bisherigen Verlauf des Streites, aber auch schon vorher, eine zwinglianische Abendmahlslehre vertreten und zeigte sich darüber hinaus in seiner Theologie durch die Schriften des Spiritualisten Sebastian Franck stark beeinflusst⁴⁷. Zwei Punkte aus einer Wochenpredigt Walters waren es nun, die den heftigen Widerspruch Hamelmanns und der übrigen lutherischen Prediger der Stadt, Moritz Piderit (St. Nikolai)⁴⁸ und Jodokus Hocker (St. Johann)⁴⁹, hervorriefen, nämlich, daß Christus für die Engel gelitten und sein Blut vergossen habe und daß kein Unterschied zwischen den Sakramenten des Alten und des Neuen Testaments sei.⁵⁰ Da sich Walter gegenüber den Argumenten seiner Gegner uneinsichtig zeigte und seine Lehre öffentlich auf der Kanzel und in privaten Zirkeln weiter vertrat, wurde vom Rat der Stadt nach Konsultationen mit den übrigen Predigern seine Entlassung verfügt.⁵¹ Nachdem dieser Beschluß zunächst zu erheblichen Unruhen in der Stadt geführt hatte, bei denen Piderit und Hamelmann um ihr Leben fürchten mußten und der Rat der Stadt in seiner ursprünglichen Entscheidung schwankend wurde und sich deshalb bei seinem Vorgehen der Unterstützung von Joachim Mörlin versichern mußte, verließ schließlich Walter die Stadt und ging über Marburg nach Wittenberg, von wo aus er, wie bereits zuvor schon, Hamelmann zu einer Disputation über die strittigen Fragen aufforderte.⁵²

Um sich, wie Hamelmann schreibt, gegen die Lügen Walters zur Wehr zu setzen, richtete der Rat der Stadt einen Brief an Melanchthon, in dem er sich über Walters aufrührerische Umtriebe, Lehre und heimliche Versammlungen beklagte.⁵³ Der unten abgedruckte Brief Melanchthons vom 7. April 1560 beinhaltet ohne Zweifel in seinem zweiten Teil die Antwort des Wittenberger Reformators auf die durch den Rat vorgebrachten Vorwürfe gegen Walter. Offensichtlich ist Melanchthon darum bemüht, sich möglichst aus dem Streit herauszuhalten und weder für noch gegen Walter eindeutig Stellung zu beziehen, gleichzeitig aber grundsätzlich Aufruhr und Sektierertum scharf zu verurteilen. Daß Walter aber Melanchthon, anders als es dieser in seinem Antwortschreiben an den Rat der Stadt Lemgo darstellt, doch für seine Sache

⁴⁷ Ebd. fol. 239 rf.

⁴⁸ Butterweck (s. o. Anm. 39), S. 487f.

⁴⁹ Ebd. S. 465.

⁵⁰ HAB Wolfenbüttel, Cod-Guelf. 19.18 Aug., fol. 239 v.

⁵¹ Ebd. fol. 239 v–247 r. Auf das Gespräch über die strittigen Fragen zwischen Walter und den übrigen Predigern der Stadt, das Hamelmann breit referiert, kann hier nicht näher eingegangen werden, ist aber an anderer Stelle später beabsichtigt.

⁵² Ebd. fol. 247 r–249 v.

⁵³ Ebd. fol. 249 v.

einzunehmen wußte, geht aus dem Empfehlungsschreiben Melanchthons für Walter an Albert Hardenberg vom 30. März 1560 hervor, in dem er Walter positiv beurteilt, Hamelmanns Verhalten hingegen negativ.⁵⁴

Mit diesem Schreiben wurde Hamelmann 1592 konfrontiert, als die Ereignisse in Lemgo in der Auseinandersetzung zwischen ihm und Christoph Pezel erneut eine Rolle spielten.⁵⁵ 1592 hatte nämlich Hamelmann in einer Streitschrift gegen Christoph Pezel bei einer Aufzählung der reformierten Prediger in Ostfriesland auch Walter genannt und war in diesem Zusammenhang in einer überaus polemischen Kurzfassung der Darstellung in seiner Kirchengeschichte auf den Streit in Lemgo zu sprechen gekommen.⁵⁶ Ebenso polemisch antwortete noch im selben Jahr hierauf die „Missive Oder Sendbriefe etlicher Guthertzigen vnnd Gelehrten Studenten ...“, zu der Pezel, wenn er nicht sogar Verfasser der gesamten Schrift ist, zum mindesten ein Vorwort beisteuerte.⁵⁷ Einziger Beleg des Verfassers der Missive für die Behauptung, daß Hamelmann und nicht Walter selbst durch den von ihm verursachten Aufruhr verantwortlich für die Vertreibung aus Lemgo gewesen sein soll, ist das bereits erwähnte Empfehlungsschreiben Melanchthons für Walter an Hardenberg, das mit einer deutschen Übersetzung abgedruckt und kommentiert wird.⁵⁸ Nach diesem Angriff sah sich Hamelmann zu einer

⁵⁴ Vgl. den unten abgedruckten Text.

⁵⁵ Zum Streit mit Pezel vgl. E. Knodt, Hermann Hamelmann, in: Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte der Grafschaft Mark 1 (1899), S. 62 ff.

⁵⁶ H. Hamelmann, Kurtze, einfeltige, doch beständige Antwort auff die prächtige Praefation oder Vorrede D. Christopheri Pezelii über die Bekanntnisse der Calvinischen Prediger zu Embden gestellt. Getruckt zu Tübingen bey Georgen Gruppenbach, Im Jar 1592, S. 2. (HAB Wolfenbüttel).

⁵⁷ Missive Oder Sendbriefe etlicher Guthertzigen vnnd Gelehrten Studenten sampt einer B päpstlichen Bulla, An Licentiatum Hermann Hamelmanum. Aus Rom in Deutschland newlich gesandt, o. O. u. J. (Bremen 1592), (HAB Wolfenbüttel). Über Entstehungszeit und -ort sowie die Verfasserfrage vgl. H. Garrelts, Die Reformation Ostfrieslands nach der Darstellung der Lutheraner vom Jahre 1593 nebst einer kommentierten Ausgabe ihrer Berichte, Aurich 1925, S. 39 ff. Garrelts geht davon aus, daß die Emdener Prediger die Schrift verfaßt haben, während Hamelmann selbst von der Verfasserschaft Pels überzeugt ist: „So habe ich solche vngereimte Aufführische dinge gründtlich damals refutirt vnnd solchen Refutation in offenen Druck gegeben / darauff hat nun Pezel eine Missiam vnter dreier erdichteten Studenten Namen mit greifflichen lügen vnnd Vnchristlichen lasteren gefüllet / zu Bremen Drucken lassen / vnnd dafür vnter seinem eigen Namen eine Praefation gestellt / damit er sich selbst einen autorem solcher Missiven machet vnnd außschreiet“ (H. Hamelmann, Kurtze Antwort auff das lügenbuch und Famoslibel ... (s. u. Anm. 59), S. A IIIr.

⁵⁸ Missive (s. Anm. 57), S. 50 f. Dieser Brief befindet sich auch im Corpus Reformatorum (CR Mel IX, Sp 1080 f., Nr. 6962). Sowohl Bretschneider wie auch Hammer (W. Hammer, Die Melanchthonforschung im Wandel der Jahrhunderte, Bd. 1, Gütersloh 1967, S. 652 f., Nr. 1019) gehen davon aus, daß der Erstdruck von J. G. Leuckfeld in seiner Historia Hamelmanni, Quedlinburg u. Aschersleben 1720, S. 83 vorgenommen wurde, was auf der unklaren Zitierweise Leuckfelds beruht. Auch Leuckfelds Quelle für den Brief ist die Missive, wie die

Verteidigungsschrift genötigt, die in seinem Todesjahr 1595 in Jena erschien.⁵⁹ Auch hierin schildert er erneut den Ablauf der Ereignisse in Lemgo im Jahre 1560, jetzt aber verglichen mit seiner vorangegangenen Darstellung inhaltlich wesentlich differenzierter und ergiebiger.⁶⁰ In bezug auf die Aussagekraft des in der Missive abgedruckten Empfehlungsschreibens Melanchthons kommt er zu folgendem Urteil: „... doch Pezel bringet Brieffe / beweiset mit des Herren Philippi schriften / gleich als solt der Herre Philippus mehr wissenschaftt dauon gehabt haben als wir / die wir oculati testes waren / er nur auritus war / der darumb nichts mehr gewust als Pezel selber / nur was ihm der lügener Walter gesaget.“⁶¹ Wichtig ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß Hamelmann zwar sowohl Pezel als auch Walter als Lügner bezeichnet, nicht aber die Authentizität des von ihnen überlieferten Empfehlungsschreibens in Frage stellt.

Nachfolger von Walter Orthocherus in Lemgo wurde Hildebrand Grathus, für den Melanchthon im ersten Teil seines Briefes an den Rat der Stadt Lemgo eine positive Empfehlung gibt. Grathus wurde am 9. Juni 1556 in Wittenberg immatrikuliert und am 24. September 1559 ordiniert. Er sammelte Melanchthons Epigramme und gab sie 1560 als erster mit einer Vorrede seines Lehrers in Wittenberg heraus.⁶²

Der Brief Melanchthons an den Bürgermeister und Rat der Stadt Lemgo vom 7. April 1560 befindet sich in einer Abschrift vom Beginn des 17. Jahrhunderts als Beilage eines „Verzeichnis[s] der Prediger in der Kirchen der alten Stadt zu Lemgo“ im Staatsarchiv Detmold.⁶³ Spätestens seit 1711, dem Erscheinungsjahr der von Wasserbach herausgegebenen Ausgabe von Hamelmanns genealogischen und historischen Schriften, für die auch Teile der bis dahin unveröffentlichten Reformationsgeschichte Westfalens in der Fassung von 1568 aus der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel herangezogen wurden, dürfte bekannt gewesen sein, daß Grathus auf Empfehlung Melanchthons nach Lemgo

dort dem Abdruck des Briefes vorangehende Anmerkung belegt (Leuckfeld, S. 82, Anm. 49).

⁵⁹ H. Hamelmann, Kurtze antwort auff das lügen Buch vnd Famoslibel (darinne fürnemliche Chur, Fürsten, Graffen, Herrn vnd etliche Stette mit ihren Alumen beschwerlich, doch falschlich angegriffen werden) vnter dreier erdichteten Studenten namen zu Bremen gedruckt, darfur der Meineidige Christopherus Pezel vnter seinen ausgedruckten Namen eine Vorrede gestellet vnd damit sich solcher Missiven einen autorem erkleret vnd nennet. Gedruckt zu Jhena dorch Tobiam Steinmann, Anno M.D.VC. <SUB Bremen>.

⁶⁰ Ebd. FIII r – FV v.

⁶¹ Ebd. FVrf.

⁶² S. o. S. 1. Vgl. auch K. Löffler (Hrsg.), Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke, Bd. 1, Heft 3, Münster 1908, S. 262f.

⁶³ STAD, L28, J, Sect. IV, Nr. 10, L. Die umfangreiche Akte trägt die Aufschrift „Maj 1616 Letzte Lemgoische Handlung“ und betrifft den Konflikt zwischen Lemgo und Lippe um den Konfessionswechsel zum reformierten Bekenntnis.

gekommen war, heißt es doch dort: „...vocaretur in illius locum Hildebrandus Grathusius, quem Philippus Melanchthon commendavit Lemgoviensi Senatui ut virum sedatum et doctum.“⁶⁴ Falkmann dürfte den Brief gekannt haben, weil er dessen Ausstellungsdatum nennt.⁶⁵ Da er aber den Text selbst nicht abdruckt, ist der Inhalt des Briefes innerhalb der lippischen Reformationsgeschichtsschreibung bis heute unbekannt geblieben. Im folgenden wird eine möglichst buchstabengetreue Wiedergabe der Abschrift des Briefes aus dem Staatsarchiv Detmold geboten. Lediglich bei Eigennamen wird unabhängig von der Vorlage der Anfangsbuchstabe stets groß geschrieben.

Der sich diesem Brief anschließende Abdruck des Empfehlungsschreibens Melanchthons für Walter Orthocherus Thorneus an Albert Hardenberg vom 30. März 1560 folgt dem Erstdruck in der „Missive Oder Sendbrieffe etlicher Guthertzigen vnn d Gelehrten Studenten ...“ (o. O. u. J. [Bremen 1592] S. 50), wobei die wesentlichen Abweichungen der späteren Abdrucke bei Leuckfeld und im Corpus Reformatorum notiert werden.⁶⁶

Copey eines schreibens, So weilandt her Philippus Melanthon seliger an einen Erbaren Raht der Stadt Lemgo abgehen laßen.

Den Erbaren, weisen vnd furnehmen hern Burgermeistern vnd Raht der alten vnd löblichen Stadt Lemgo, Meinen gunstigen hern,

Gottes gnadt durch seinen eingebornen Sohn Jhesum Christum, Vnsern heilandt vnd warhafftigen helffer zuuor,

Erbare, weise, fornehme, gunstige hern, vff Ew. Erbarkeiten beyde schrifftten eines an die Uniuersitet, die ander an mich insonderheit geschrieben, gebe ich warhafftige kurtze Antwortt,

Vnd erstlich belangendt den Hildebrandum⁶⁷, dauon Ew. Erbarkeiten an mich geschrieben, gebe ich Ihme Zeugnuß, So Viel Ich ihnen gehort und erkandt habe, daß ich Vernommen hab in seinem Examine, daß er in Christlicher Lehr ein rechten reinen Verstand hatt, vnd nicht mit Vnrechter Lehr beflecktt, So halde ich ihn auch fur einen Gottfurchtigen friedtliebenden Man, Vnd so er in euwer kirchen dienen will, hoffe ich er werde mit Gotts gnade selig dienen,

⁶⁴ H. Hamelmann, *Historia ecclesiastica renati evangelii urbis Lemgoviensis comitatus Lippiae*, in: ders., *Opera genealogico-historica*, Hrsg. E. C. Wasserbach, Lemgo 1711, S. 1078.

⁶⁵ A. Falkmann, *Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe*, Bd. 6, Detmold 1902, S. 327, Anm. 2.

⁶⁶ Zu den Textausgaben vgl. Anm. 57 u. 58.

⁶⁷ Hildebrand Grathus.

Ich bitte auch euwer Erbarkeit wolle vnnotig gezenck nicht gestaden vnd beyde inhalten⁶⁸, anfinger und andtworter oder beyde weg weisen,

Von Walthero⁶⁹ machen wir vnß nicht Richter, dan wir von seiner Sachen keinen grundtlichen bericht haben, er ist auch vber funff tage nicht geblieben vnd hat in solcher kurtzen Zeitt nicht Viell mit mir oder andern reden können, Vnd so er sich in euer kirchen alß ein Auffrührer mit priuat Conuentikeln, oder dergleichenn vngeburlichen sachen gehalten hatt, Ist menniglich kundt, daß wir zum högesten allen Vffrührigen widerwerttig sein, der Allmechtige Sohn Gottes Jhesus Christus, der Ihme gewißlich ein ewige kirchen durch daß Euangelium und nicht anders samlet, wolle vnß alle gnediglich regieren vnd eure kirchen vnd Stadt bewahren, dat[um] 7. Aprilis. 1560.

Ew. Erbarkeiten williger Diener

Philippus Melanthon.

S. D.^a

Reuerende vir, et chariss[ime] frater, Crescunt pericula, taxantibus, quamuis verecunde THN ARTOLATREIAN^b. Precemur, igitur filium Dei, vt nos gubernet et propter suam gloriam deleat falsas adorationes.⁷⁰ Hic Walterus docuit Euangelium in vrbe Westphalica Lemgo, vbi aduersarium habuit Hamelmanum^c, qui inclementer cum eo egit. Cum igitur hic Walterus ad vestras, vel vicinas Phrisiae Ecclesias proficisci decreuisset^d,⁷¹ dedi ei has literas, vt eum tibi commendarem. Iudico modestum virum esse, teque oro, vt ei in vicinia tua alicubi locum

a) Leuckfeld; CR Mel IX, Nr. 6962: fehlt.

b) Leuckfeld; CR Mel IX, Nr. 6962: τὴν ἀρτολατρείαν.

c) Leuckfeld; CR Mel IX, Nr. 6962: Hamelmannum.

d) Leuckfeld; CR Mel IX, Nr. 6962: Konjektur zu decreuisset.

⁶⁸ Zurückhalten. Vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 4. Bd., 2. Abt., Leipzig 1877, Sp. 2125.

⁶⁹ Walter Orthocherus Thorneus.

⁷⁰ Zu Melanchthons Haltung und Kritik im 2. Abendmahlsstreit s. W. H. Neuser, Melanchthons Abendmahlslehre und ihre Auswirkung im unteren Donaauraum, in: ZKG 84 (1973), S. 53 ff. Bereits 1556 hatte Hardenberg an Medmann über seine lutherischen Gegner in Bremen berichtet: „... täglich ergeht der Ruf zum Himmel, das Brot des Abendmahls sei Sakrament des Altars zu nennen, es sei zu verehren und anzubeten“ (W. H. Neuser, Hardenberg und Melanchthon, Der Hardenbergische Streit (1554–1560), in: JGNKG 65 (1967), S. 157).

⁷¹ Walter Orthocherus Thorneus war von 1560 (?)–1603 Pfarrer in Loppersum (vgl. Ph. Meyer [Hrsg.], Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation, 2. Bd., Göttingen 1942, S. 90). Nach Hamelmann, Kurtze, einfeltige, doch beständige Antwort (s. o. Anm. 56), S. 2, hatten ihn zuvor die Städte Minden und Bremen ausgewiesen.

ostendas. Tuas literas de Heshusii disputatione⁷² exspecto^e. Bene vale.
Die 30. Martii. 1560. Philippus Melancthon^f.

e) CR Mel IX, Nr. 6962: exspecto.

f) Leuckfeld: Philippus Melancthon; CR Mel IX, Nr. 6962: fehlt.

⁷² Zur Vorgeschichte der Disputation zwischen Hardenberg und Heshusius s. Neuser, Hardenberg und Melancthon (s. o. Anm. 70), S. 185 f.

Die Orgeln in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen

Beginnen möchte ich meine Darstellung über die Geschichte der Orgeln in Bergkirchen, die ja auch Rückschlüsse zuläßt auf das kirchenmusikalische Leben einer Landgemeinde, mit einigen Vorbemerkungen zur Quellenlage. Die Orgelakte im Pfarrarchiv der Kirchengemeinde beginnt erst 1936, dadurch ist die Situation gegeben, daß die Beschaffung nötiger älterer Informationen nur schwer möglich ist.

Daher ist auch unklar, wann die erste Orgel in der Kirche auf dem Rücken des Wiehengebirges erklungen ist, genauso wie es Unklarheiten gibt über die ältere Geschichte der Gemeinde.

So ranken sich verschiedene Geschichten um die Gründung der Kirche, die erste Kirche entstand um 799 oder 809. Nach dem letzten Umbau 1752 und dem Turmneubau 1879 zeigt sich die Kirche heute als einschiffige Predigtsaalkirche mit rechteckigem Grundriß.

a) Die älteste Orgel

Bisher ging die Forschung davon aus, daß die älteste Orgel der Bergkirchener Kirche 1679 errichtet wurde¹. Nach der neueren Quellenlage darf das bezweifelt werden, da 1679 bereits eine Orgel vorhanden war.

Im Zusammenhang mit den Eroberungskriegen Louis XIV. von Frankreich rückte im Sommer 1679 ein französisches Heer vom Rhein her in Westfalen ein, besetzte Bielefeld und Minden, brandschatzte im ganzen Raum.

Im Kirchenbuch wird durch den Gemeindepfarrer Hilmar Beneke am 3. Sonntag nach Trinitatis folgender Eintrag gemacht: „An diesem Sonntag ward der Gottesdienst wegen des Krieges mit den Franzosen gehemmt, Predigt und aller Gottesdienst gehoben. Die Kirche wurde von den Feinden elend hergerichtet, die Orgel vernichtet. Die ganze Gemeinde mußte fliehen ...“².

Dieses ist die einzige Quelle, die aber vermuten läßt, daß es bereits vor 1679 eine Orgel gegeben hat. Leider fehlen sämtliche Angaben über

¹ Rudolf Reuter: Orgeln in Westfalen. Inventar historischer Orgeln in Westfalen und Lippe. Kassel 1965, Seite 184f.

² Heinz Bock: Bergkirchen, Bad Oeynhausen-Bergkirchen 1964, zitiert aus: Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen.

Erbauer, Disposition, Reparaturen oder dergleichen. Anscheinend wurde dann das Instrument von 1679 als Ersatz für das alte, zerstörte beschafft.

b) Die Orgel von 1679

Über den Orgelneubau aus dem Jahre 1679 ist nicht sehr viel bekannt³. Es handelt sich um ein kleines Instrument mit einem Manual und weniger als zwölf Registern⁴, das unter denen des Kirchenkreises Minden nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die allgemein niedrige Bildung der Landkantoren, auch wenn sie, wie in Bergkirchen, eine gute Besoldung erfuhren, findet hier deutlichen Niederschlag⁵. Alle weiteren Angaben zu Erbauer, Reparaturen und Disposition sind leider nicht erhalten.

c) Die Orgel von 1860/1862

In der heraufziehenden Romantik konnte das kleine barocke Instrument den klanglichen Anforderungen der zeitgenössischen Musik nicht mehr gerecht werden, auch kann ein höherer Bildungsgrad bei den Cantores allgemein angenommen werden.

So setzte sich das Presbyterium mit dem Herforder Orgelbauer Friedrich Meyer in Verbindung, um eine neue, nach romantischen Klangidealen ausgerichtete Orgel zu errichten.

In einem Kostenvorschlag, der nicht erhalten ist, bietet Meyer ein Instrument mit 18 Registern auf zwei Manualen und Pedal an, die durch mechanische Spiel- und Registertraktur gesteuert wird.

Gegenüber der Disposition, die Meyer vorschlägt, wird nur die Posaune 16' des Pedalwerkes in eine Violon 16' umgestellt.

Aufgrund anderer Dispositionen Meyers, die erhalten wurden, hat Gesa Hartog 1977 eine Rekonstruktion der Disposition vorgenommen⁶.

Leider fehlen hier wieder Originalbefunde.

Nach Vergleich mit dem am 6. Mai 1860 geschlossenen Vertrag, der im Archiv der Kirchengemeinde Hille als Abschrift in der dortigen Orgelakte vorhanden ist (vermutlich als Dispositions-vorschlag für einen Orgelneubau in der Kirche zu Hille), kann man folgende Disposition als gesichert annehmen⁷:

Hauptwerk (1. Manual, C-f ³):		Nebenwerk (2. Manual, C-f ³):	
Bordun	16'	Geigenprincipal	8'

³ Reuter, a. a. O.

⁴ Reuter, a. a. O.

⁵ Heinrich Greiwe: Die Schulgeschichte Bergkirchens, zitiert aus: Bergkirchen – Festschrift zum Kanzeljubiläum Bergkirchen 1987.

⁶ Gesa Hartog: Die Orgeln der Städte Bad Oeynhausen und Löhne, Siegen 1977.

⁷ Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hille, Orgelakte.

Principal	8'	Lieulich Gedackt	8'
Hohlflöte	8'	Salizional	8'
Gamba	8'	Flauto Travers	4'
Oktav	4'	Fugara	4'
Gedackt	4'		
Quint	2 2/3'	Pedalwerk	
		(C-d'):	
Oktav	2'	Violon	16'
Cornett 3-4fach	4'	Subbaß	16'
Mixtur 3fach	2'	Oktavbaß	8'

Koppeln: II/I, I/P, II/P

Mechanische Register- und Spieltraktur, Schleiflade

Nach dem Vertrag sollte Meyer das alte Instrument sowie 1350 Reichstaler bekommen. Was mit der alten Orgel weiter geschah, läßt sich nicht sagen; auf jeden Fall wurden deren Pfeifen in der neuen Orgel nicht wieder verwendet, ein Passus, der ausdrücklich durch den Vertrag festgelegt wurde. Das Instrument wurde 1862 vollendet. Anscheinend gefiel es der Gemeinde recht gut, da erst um 1900 der Orgelbauer Ernst Klaßmeier aus Lemgo-Kirchheide den Auftrag erhält, einige Umbauten und Erneuerungen vorzunehmen.

Laut Gutachten des Orgelbaumeisters Gustav Steinmann, einem Schüler Klaßmeiers, verfügte das Instrument nach den Arbeiten über pneumatische Kegelladen. Es darf als gesichert angenommen werden, daß die schwergängige Traktur der alten Schleifladen bemängelt worden ist und daher völlig neue Windladen aufgestellt wurden. Vermutlich stammen auch die aufgeführten Kombinationsregister aus diesem Umbau, bei der das alte Pfeifenmaterial wie auch Spieltisch und Orgelgehäuse verwendet wurde.

1936 stellt sich das Instrument wie folgt dar⁸:

Hauptwerk (1. Manual, C-f ³):		Nebenwerk (2. Manual, C-f ³):	
Bordun	16'	Geigenprincipal	8'
Principal	8'	Lieulich Gedackt	8'
Hohlflöte	8'	Viola da gamba	8'
Gamba	8'	Salizional	8'
Oktav	4'	Aeoline	8'
Gedackt	4'	Vox celeste	8'
Quint	2 2/3'	Flauto travers	4'
Oktav	2'	Fugara	4'
Cornett 3-4fach	4'		
Mixtur	2'		

⁸ Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen, Orgelakte.

Pedalwerk		Koppeln:
(C–d ²):		
Violon	16'	II/I, I/P, II/P
Subbaß	16'	
Oktavbaß	8'	
Posaune	16'	

Spielhilfen:

Pedaloktavkoppel, Feste Kombinationen: Piano, Mezzoforte Forte, Fortissimo „Melodieführer“

Pneumatische Spiel- und Registertraktur, Kegelladen

d) Die Orgel von 1936

Inzwischen hatte die Orgelreform-Bewegung eingesetzt, die den Idealen der Klangstrukturen alter Barockorgeln nachgingen und diese Erkenntnisse umzusetzen suchten für den zeitgenössischen Orgelbau.

Das Bergkirchener Werk von 1936 wurde unter Disponierung von Christhard Mahrenholz, einem der Hauptvertreter der Orgelbewegung in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, unter Verwendung von Teilen des Pfeifenmaterials der Vorgängerorgel von Meyer durch die Vlothoer Orgelbauwerkstätten Gustav Steinmanns erbaut. Die Prospektgestaltung orientiert sich dabei an den klassischen Vorbildern der Werktrennung. Genauso wie die Windladen wurde dieses von Steinmann neu hergestellt. Reuters Bemerkung, das Gehäuse stamme noch von Meyer und sei „bemerkenswert“, stimmt also nur im zweiten Punkte⁹. Der Spieltisch wurde hingegen von Meyer übernommen. Die Disposition ergibt sich nach einem Gutachten von Arno Schönstedt vom 19. April 1957 wie folgt¹⁰:

Hauptwerk (1. Manual, C–f ²):		Rückpositiv (2. Manual, C–f ³):	
Principal	8'	Gedeckt	8'
Gedeckt	8'	Quintade	8'
Oktave	4'	Principal	4'
Gedackt	4'	Oktave	2'
Nasat	2 ² / ₃ '	Terzian 2fach	
Gemshorn	2'	Zimbel 3fach	
Mixtur 5fach		Dulzian	8'
Trompete	8'		

⁹ Reuter, a. a. O.

¹⁰ Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen, Orgelakte.

Pedalwerk (C-d'):		Koppeln:
Subbaß	16'	II/I, I/P, II/P
Oktav	8'	
Quintade	4'	
Mixtur 4fach		vakant
Posaune	16'	vakant

Spielhilfen:

Freie Kombination (1), „Crescendo“ (!)

Pneumatische Spiel- und Registertraktur, Schleifladen für die Manuale, Kegelladen für das Pedalwerk

Die vakanten Register wurden allerdings nicht mehr hinzugefügt.

Die Orgel wurde am 13. Dezember 1936 im Gottesdienst der Gemeinde vorgeführt. Der Prüfer, Orgelsachverständiger Siegfried Gerdes, lobt in seinem Gutachten die angenehme Spielart der Orgel und die präzise Ansprache der Pfeifen. „Auf die Intonation hat der Erbauer großen Wert gelegt, jedes Register hat den ihm eigenen Charakter bekommen.“¹¹

Im Zuge dieses Neubaus wurde für das derzeit hergerichtete Gemeindehaus in Bergkirchen durch Steinmann auch ein kleines Orgelpositiv errichtet, das seit 1974 im Gemeindehaus Wulferdingsen steht.

Seine Disposition lautet:

Manual: (C-f³, g³):

Gedackt 8'

Principal 4'

Waldflöte 2'

Mixtur 4fach

e) Die Orgel von 1967

Nach dem Einbau einer unsachgemäß arbeitenden Heizung in die Kirche erlitt allerdings Steinmanns Werk große Schäden, daß 1957 Arno Schönstedt in oben angeführtem Gutachten schon einen Orgelneubau fordert.

Da die Renovierungsarbeiten in der Kirche allerdings andauern, entschloß sich die Kirchengemeinde zur Anschaffung einer Kleinorgel als Übergangslösung, bis das Problem einer großen Orgel durch entsprechende Gutachten weiter sich klären ließ. Das Werk wurde 1967 durch Detlef Kleuker aus Bielefeld-Brackwede hergestellt; die Disposition stammt von Arno Schönstedt:

¹¹ Archiv der Orgelbauwerkstätten Steinmann, Vlotho-Wehrendorf.

Manual (C-g³):

Gedackt	8'	
Principal	4'	(Dis-a' im Prospekt)
Rohrflöte	4'	
Gemshorn	2'	
Mixtur 2-3fach		

Pedal (C-f):

Pommer	16'	(C, Cis, D im Prospekt)
--------	-----	-------------------------

Koppel:

Manual/Pedal

Schleifladen, mechanische Spiel- und Registertraktur

Alle Pfeifen sind aus Orgelmetall.

Nach Installierung der jetzigen Orgel fand diese Kleinorgel ihre neue Heimat im Gemeindehaus Bergkirchen.

f) Die Orgel von 1974

Auf der neuen Empore an der Westseite der Kirche, auf der auch die Kleinorgel bis zur Transferierung in das Gemeindehaus stand, errichtete Dierk Andries Flentrop aus Zaandam/Holland 1974 eine neue große Orgel.

Das Gehäuse wurde durch die Orgelbauwerkstätten im neobarocken Stil angefertigt, die Disposition entstand durch Arno Schönstedt in Zusammenarbeit mit dem Orgelbauer.

Das Gehäuse gliedert sich in Hauptgehäuse, in dem Haupt- und Pedalwerk untergebracht sind, und ein eigenes Gehäuse für das Schwellwerk, das, für Betrachter der Orgelfront unsichtbar, hinter dem Hauptgehäuse plaziert wurde.

Die Orgel ist handwerklich überaus solide gebaut, das Schwellwerk spricht trotz seiner ungünstigen Aufstellung erstaunlich gut aus, ein Verdienst der schräg angeordneten Schwelljalousien.

Das klangliche Ideal entspricht dem der mitteldeutschen Spätbarockorgel, doch lassen sich mit der hohen Zahl von grundtönigen Registern auch romantische Stücke überzeugend darbieten.

Die Disposition lautet:

Hauptwerk (I) (C-g³):

Principal	8'	C, Cis aus Gedackt, Rest vollständig im Prospekt
Gedackt	8'	Metall
Gemshorn	8'	C-H aus Gedackt
Oktave	4'	
Flöte	4'	Metallgedackt

Quinte	2 $\frac{2}{3}$ '	
Oktave	2'	
Terz	1 $\frac{3}{5}$ '	
Mixtur 4fach	1 $\frac{1}{3}$ '	
Trompete	8'	Holzstiefel, C–A halbe Becherlänge
Tremulant		

Hinterwerk/Schwellwerk (II) (C–g³):

Gedackt	8'	C–H aus Holz, Rest Metall
Quintade	8'	C–H aus Gedackt
Principal	4'	
Rohrflöte	4'	Rohre innen, ab c ³ offen
Waldflöte	2'	
Quinte	1 $\frac{1}{3}$ '	
Terzzimbel 3fach	$\frac{2}{3}$ '	Holzstiefel, Metallbecher
Tremulant		

Pedalwerk

(C–g'):

Subbaß	16'	Holz
Gedackt	8'	Metall
Oktave	4'	
Nachthorn	2'	
Fagott	16'	Holzstiefel, Metallbecher

Koppeln: II/I, I/P, II/P, wechselweise durch Fußtritte oder Registerzüge zu betätigen

Klangpyramide der Mixturen:

Mixtur 4fach, Hauptwerk

C		1 $\frac{1}{3}$ '	1'	$\frac{1}{3}$ '	$\frac{1}{2}$ '
c	2'	1 $\frac{1}{3}$ '	1'	$\frac{2}{3}$ '	
c ¹	2 $\frac{2}{3}$	2'	1 $\frac{1}{3}$ '	1'	
c ²	4'	2 $\frac{2}{3}$ '	2'	1 $\frac{1}{3}$ '	

Terzzimbel 3fach, Schwellwerk

C				$\frac{2}{3}$ '	$\frac{1}{2}$ '	$\frac{2}{5}$ '
c				$\frac{4}{5}$ '	$\frac{2}{3}$ '	$\frac{1}{2}$ '
c ¹			1'	$\frac{4}{5}$ '	$\frac{2}{3}$ '	
f		1 $\frac{1}{3}$ '	1'	$\frac{4}{5}$ '		
c ²		1 $\frac{3}{5}$ '	1 $\frac{1}{3}$ '	1'		
f ²	2'	1 $\frac{3}{5}$ '	1 $\frac{1}{3}$ '			



Bild 1: Bergkirchen, 1935; Blick zu den Prinzipalstücken. Orgel von Friedrich Meyer, 1860/62, (II,P,18 bzw. 22), erweitert und pneumatisiert um 1900 durch Ernst Klaßmeier. Die innere Struktur des barocken Predigtsaales ging 1936 nach einer Renovierung verloren.

„Zu rettung deren hart getruckten
Nassaw-Siegischen Unterthanen“

Der Niederrheinischen Westfälischen Kreis von 1648

1648, 1649, 1650



Bild 2: Bergkirchen, 1955: Blick zur Westempore. Orgel von Gustav Steinmann, 1936, (II,P,18[+ 2 vakant]), klare Werktrennung durch separate Gehäuse für jeden Klangkörper. Disposition durch Christhard Mahrenholz.

Voraufrufen waren dem schwachen protestantischen Fürst und Untertanen, in deren Verfall diese Orgel die Reichsorgane um Schutz angerufen hatten.

Der 1699 mit 22 Jahren an die Regierung gelangte Fürst Hyacinth war nach den Worten seines Biographen „ein Mann, der nach der Kraft, ... ein so stolzer, eingebildeter Mann, daß er sich in seinem kleinen Fürstentum ...“

Der 1699 mit 22 Jahren an die Regierung gelangte Fürst Hyacinth war nach den Worten seines Biographen „ein Mann, der nach der Kraft, ... ein so stolzer, eingebildeter Mann, daß er sich in seinem kleinen Fürstentum ...“



Bild 3: Bergkirchen, 1989: Blick von der südlichen Seitenempore zur Westempore. Orgel von Dierk Andries Flentrop, 1974, (II,P,23), das Gehäuse des Schwellwerkes steht für den Betrachter hier nicht sichtbar, hinter dem Hauptgehäuse, dieses wird flankiert von den beiden Pedaltürmen, in dessen Prospekt Principal 8' des Hauptwerkes steht.

„Zu rettung deren hart getruckten Nassaw-Siegischen Unterthanen“

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis und Siegen
im 18. Jahrhundert

Weil bekanntlich „summum in mora periculum“ herrschte, ersuchten am 11. April 1707 die beiden kurkölnischen Geheimen und Hofräte A. J. Solemacher und J. J. Maes das Direktorium des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises um militärische Unterstützung bei der Vollziehung einer kaiserlichen Kommission im katholischen Teil des Fürstentums Siegen. Nach den „obwaltenden Umständen“ müßte, wie sie schrieben, „zu Rettung deren hart gedrückten nassau-siegischen Untertanen und Erhaltung unschuldigen Blutes, weniger nicht zu Beförderung der werten Gerechtigkeit“ in Siegen „starke Hand angelegt“ und „eine ziemliche Zahl von Leuten zu Pferd und zu Fuß mit hinüber beordert“ werden.¹

Mit klevisch-preußischen, jülich-pfälzischen und münsterischen Truppen, 60 Mann regulärer Infanterie, 40 Gardereitern und 2000 Mann kurkölnischem Landesausschuß, trafen die beiden Subdelegierten des Kölner Domkapitels am 20. April in Siegen ein. Sie präsentierten dem Fürsten Wilhelm Hyazinth in zwei verschlossenen Schreiben ihre Vollmacht, deren Annahme aber wegen angeblich nicht angemessener Titulatur verweigert wurde. Das obere Schloß wurde von den Kreistruppen besetzt, die Wache des Fürsten entwapfnet. Er selber floh über Burbach und Hadamar nach Limburg.

Damit begann im Lande der katholischen Linie des Hauses Nassau-Siegen eine Administration im Auftrage des Reiches, die unter wechselnder Leitung und in unterschiedlichem Ausmaß bis zum Jahre 1742 dauerte.

Voraufigegangen waren dem schwere anhaltende Differenzen zwischen Fürst und Untertanen, in deren Verlauf diese schließlich die Reichsorgane um Schutz angerufen hatten.

Der 1699 mit 32 Jahren an die Regierung gelangte Fürst Wilhelm Hyazinth war nach den Worten seines ersten Biographen Keller „bei vieler geistiger Kraft ... ein so stolzer, eingebildeter und hochfahrender Mann, daß er sich in seinem kleinen Fürstentum keinem Herkommen,

¹ NW-Staatsarchiv Münster (StAMS) Fürstbistum Münster Landesarchiv (MLA) Nr. 468, 467 a Bl. 2.

Gesetz und Ordnung unterwerfen wollte und selbst mit der größten Heftigkeit gegen den Kaiser auftrat, wenn derselbe nicht in seine Pläne eingehen wollte“.²

Für Johann Jacob Moser war er „ein seltsamer Herr“, der „große Projekten im Kopf und schlechte Einkünften zu deren Ausführung“ hatte.³ Wilhelm Hyazinth war nämlich erfüllt von der Vorstellung, daß ihm nach dem Tode seines kinderlosen Veters, des Statthalters der Vereinigten Niederlande und Königs von England, die ganze reiche oranische Erbschaft zufallen müßte. Sogleich nach dem Tode Wilhelms III. im Februar 1702 nahm er den Titel eines Prinzen von Oranien an und erklärte sich in Anzeigen an die Höfe und in öffentlichen Anschlägen zum Erben des Verstorbenen. Diese ohne Rücksicht auf Kosten mit fast krankhafter Hartnäckigkeit verfolgten Ansprüche sowie ein auf Selbstüberschätzung und Eitelkeit gegründeter aufwendiger Lebensstil waren die Ursachen für ständige Geldverlegenheit. Schon früher hatte er mit seinem Vater um die Apanage prozessiert. Nach dessen Tod klagte er gegen seine Stiefmutter vor dem Reichskammergericht wegen des väterlichen Testaments. In sieben Regierungsjahren ließ er in Siegen von seinen Untertanen nicht weniger als 149 730 Taler an Steuern erheben, verpfändete die Dörfer Wilnsdorf und Wilgersdorf an Frankfurter Bankiers und blieb dabei noch die Reichs- und Kreisabgaben schuldig. Sein Vater hatte im vergleichbaren Zeitraum nur 27 000 Taler verlangt.⁴ Als Wilhelm Hyazinth im Juni 1706 für eine Reise wieder 4 000 Taler forderte und die Schöffen zusammengerufen wurden, um die Auflage zu verteilen, kam es zu Unruhen und Zahlungsverweigerungen. Der Fürst reagierte wie stets unmäßig scharf. Wortführer der Opposition wurden verhaftet und ohne Gerichtsverfahren in Ketten gelegt. Als sich daraufhin mehrere hundert Untertanen vereinigten, um mit einer Petition auf das Schloß zu ziehen und die Freilassung des mit Hinrichtung bedrohten Jakob Flender zu erbitten, ließ der Kommandant auf sie schießen.

² E. F. Keller, Fürst Wilhelm Hyazinth von Nassau-Siegen, Prätendent der oranischen Erbschaft, seine Regierung und Zeitgenossen (Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde 9, 1868, S. 49–122), S. 50f. Die materialreiche Arbeit ist in der Darstellung der Reichskommissionen gelegentlich unklar. Neuere Forschungen zur Lebensgeschichte des Fürsten Wilhelm Hyazinth bringen Carlo de Clercq, Die katholischen Fürsten von Nassau-Siegen (Nassauische Annalen 73, 1962, S. 129–152) und Alfred Lück, Siegerland und Nederland, 2. Auflage, Siegen 1981, S. 134–148. Zum Geburtsdatum s. Friedhelm Menk, Wilhelm Hyazinth Fürst zu Oranien und Nassau-Siegen (1667–1743) (Siegerland 47, 3, 1970 S. 84–88), S. 85, S. 88.

³ Johann Jacob Moser, Teutsches Staats-Recht. 24. Teil, Leipzig und Ebersdorff 1746, S. 242.

⁴ Keller (wie Anm. 2) S. 53ff., 60, 74; Heinrich v. Achenbach, Geschichte der Stadt Siegen VIII. bis XII. Teil (Zweiter Band), 2. ergänzter Nachdruck der Ausgabe Siegen 1894, Kreuztal 1983, S. 733; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 15–57, Bl. 162–168. Die Prozesse gegen seine Stiefmutter Isabella Clara Eugenia de la Serre et du Puget s. StAMS RKG Nr. N 149–151.

Nach Ansicht des Fürsten wurde dadurch lediglich eine unzulässige Bauern-Rottierung zerstreut.⁵ Schon früher hatten das Reich und benachbarte Territorien aus anderen Gründen Anlaß gehabt, mit Militär Polizeiaktionen gegen Wilhelm Hyazinth durchzuführen. Jetzt erhoben die Untertanen mit Hilfe des in Ungnade gefallenen ehemaligen Kanzlers Hermann Jung beim Reichshofrat harte Klagen gegen ihren Landesherrn und erreichten auch, daß dem Kölner Domkapitel im Dezember 1706 eine kaiserliche Kommission zur Untersuchung ihrer Gravamina und zu ihrem Schutz erteilt wurde. Zuvor war Wilhelm Hyazinth ohne Erfolg aufgefordert worden, sich innerhalb von zwei Monaten zu den Vorwürfen zu äußern und die Gefangenen freizulassen.⁶

Inzwischen hatte auch der evangelische Fürst Friedrich Wilhelm Adolf zu Siegen gegen die Willkür des katholischen Fürsten beim Kaiser geklagt und auf die dadurch erwachsene Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Lande hingewiesen.⁷

Wilhelm Hyazinth ging währenddessen daran, die „Revolution“ im Lande niederzuwerfen. Sein Vorgehen gegen Friedrich Flender v. d. Haardt erregte weit über die Grenzen des Landes hinaus Entsetzen und Abscheu. Friedrich Flender gehörte mit seinem Bruder Jakob und seinem Schwager Johann Eberhard Schütte nicht nur zu den besonders angesehenen Reformierten, sondern wohl auch zu den politischen Führern der Siegener. Während die anderen beiden fliehen konnten, wurde er am 29. März 1707 „ungehört ohne Form Rechtsens unschuldig und ohne Überzeugung einigen Verbrechens, sondern einzig und allein darum, die weihn... (er) in der Zahl derjenigen Untertanen gewesen, welche ... die Landesbeschwerden vortragen lassen und dazu die nötigen Gelder beitragen helfen“ im sogenannten Hasengarten der fürstlichen Residenz enthauptet. Den Kopf ließ man auf einem Spieß auf das höchste Bollwerk des Schlosses zum öffentlichen Spektakel aufstecken.⁸

Zu spät kam das Reichshofratsdekret vom 1. April 1707 an Kommandant und Soldaten, die bereits verordnete und erweiterte kaiserliche Kommission abzuwarten und sich gegen die Verhafteten „zu keiner Tätlichkeit unter Leibes- und Lebensstrafe bis auf weitere kaiserliche Resolution gebrauchen zu lassen“.⁹ Die subdelegierten Räte des Domkapitels ließen den „Enthaupteten wiederum aus- und ehrlich begraben, auch den hölzernen Pfahl, worauf der Kopf gestanden, verbrennen“.

⁵ Achenbach (wie Anm. 4) S. 752ff.

⁶ Keller (wie Anm. 2) S. 70ff.; Achenbach (wie Anm. 4) S. 736–739; StAMS MLA 468, 467a Bl. 5, Bl. 7, Bl. 43–96.

⁷ StAMS Fürstentum Siegen Landesarchiv (SLA) Nr. 5, 50a, 1 Bl. 6ff.

⁸ Ebd. Bl. 80.

⁹ Achenbach (wie Anm. 4) S. 758.

Nach dem Reichsrecht, nach Kreis- und Exekutionsordnung wäre für die Kommission in Siegen der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis zuständig gewesen, wenn schon gewichtige Gründe vorlagen, die nassauischen Hausverträge unberücksichtigt zu lassen.

In den Erbvereinigungen und Familienstatuten des nassauischen Hauses war festgelegt, daß Differenzen und Mißverständnisse sowohl zwischen den einzelnen Linien als auch zwischen Landesherren und Untertanen wegen irgendwelcher Beschwerden durch die übrigen fürstlichen Agnaten ohne Rekurs an die Reichsdicasteria erörtert und beigelegt werden sollten.¹⁰ Noch bevor das Kölner Domkapitel seine Subdelegierten nach Siegen abfertigte, trafen sich deshalb die Fürsten in Burbach. Es wurde beschlossen, den Reichshofrat solange um Sistierung der Kommission zu bitten, „bis von gesamten hochfürstlichen Hauses wegen in Wien die Notdurft beobachtet“ und eine Übertragung der Kommission auf die Agnaten oder eine andere annehmbare kaiserliche Verordnung erwirkt worden war. Auch beim Domkapitel selber wollte man nachdrückliche Vorstellung erheben, daß zunächst den Agnaten Gelegenheit gegeben werde, die Angelegenheit zu untersuchen. Zuerst suchte Fürst Friedrich Wilhelm Adolf von der evangelischen Linie zu Siegen als nächster Agnat beim Kaiser um eine Übertragung der Kommission nach. Am 2. Mai 1707 wiederholten sämtliche Agnaten die Bitte gemeinsam, fanden aber ebensowenig Gehör, so daß sie schließlich ihre Zuflucht zum Direktorium des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises nahmen.¹¹

Die Handhabung des inneren und äußeren Landfriedens wie das Schiedsgericht für territoriale und konfessionelle Rivalitäten waren Aufgabe der Reichskreise, in diesem Fall des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, zu dem Nassau-Siegen gehörte.¹² Vertretung des Kreises und Vollzugsorgan war das sogenannte Kreisdirektorium oder Kreisausschreibeamt. Es bestand aus dem Bischof von Münster und nach der Teilung der jülich-klevischen Lande aus dem Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich und dem König von Preußen als Herzog von Kleve.

Über die Gründe, welche den Reichshofrat bzw. den Kaiser veranlaßten, das Kölner Domkapitel mit der Kommission zu beauftragen, konnten schon die Zeitgenossen nur Vermutungen anstellen. Daß die Entscheidung von Kaiser Joseph I. ausging, ist bei der Zusammensetzung

¹⁰ NW-Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD) Niederrheinisch-Westfälischer Kreis (NW Kreis) I N 15 Nr. 48 Bl. 78.

¹¹ StAMS SLA Nr. 3, 50a, 1 Bl. 76, Bl. 1.

¹² Die erste zusammenfassende Untersuchung zu Entwicklung und Funktion der Kreise: Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989.

und Arbeitsweise des Reichshofrates jedenfalls nicht zu bezweifeln. Er wurde allein vom Kaiser besetzt, auf den auch die Räte vereidigt waren. Der Kaiser war Richter im Reichshofrat, und seine Entscheidung gab hier den Ausschlag. Konfessionspolitische Erwägungen dürften deshalb bei der Beauftragung des Domkapitels keine unwichtige Rolle gespielt haben. Hinzu kommt, daß das Kölner Domkapitel *sede vacante* regierte, weil der Kurfürst-Erbbischof Joseph Clemens geflohen und wie sein Bruder Kurfürst Maximilian von Bayern als Verbündeter Ludwigs XIV. nicht zuletzt auf Betreiben des Pfälzer Kurfürsten in die Reichsacht gefallen war. Über seinen dem Kapitel zur Landesverwaltung beigegebenen Minister konnte der Kaiser unmittelbar auf dessen Handlungen Einfluß nehmen. Andere Argumente waren mehr vordergründig. Das Erzstift Köln war der nächstgelegene „considerabelste“ katholische Reichsstand. Von den Kreisausschreibeämtern befand sich Münster noch in einem Interregnum. Gegen Kurpfalz-Jülich und Preußen-Kleve konnte angeführt werden, daß der Fürst von Nassau-Siegen gegen beide Fürsten bereits früher mehrfach Beschwerde geführt und Klagen beim Reichshofrat angestrengt hatte. Die Kommission Brandenburg-Preußen zu übertragen, erschien den katholischen Ständen nicht zuletzt auch aus konfessionellen Erwägungen „allzu bedenklich“.¹³ Das Kölner Domkapitel ist sich der verfassungsmäßigen Fragwürdigkeit des Auftrags wohl auch bewußt gewesen. Es hat deshalb nicht ohne vorherige Kommunikation mit dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreisdirektorium handeln wollen und den kommandierenden General des Kreises Frhrn. v. Bernsau in Köln um Truppen gebeten.¹⁴ Die beiden Kölner Räte haben Siegen schon nach einer Woche wieder verlassen, ohne sich sonderlich in die Landesverwaltung einzumischen.

Auf dem Schloß blieb eine Garnison des münsterischen Regiments Zimmer in Stärke von 50 Mann. Bischof Franz Anton ersetzte sie später durch seine Fußgarde, als die Kreistruppen am Oberrhein Verstärkung brauchten. Im November 1707 reisten Solemacher und Maes wieder nach Siegen, um neben anderen Angelegenheiten auch die Ablösung der münsterischen Leibkompanie mit 80 Mann unter dem Hauptmann v. Torck durch kurkölnisches Militär zu regeln.¹⁵

Nicht nur gegen v. Torck und seinen Vorgänger Obristwachtmeister v. Lichtenfels, sondern auch gegen die domkapitularische Administration allgemein waren bereits in den ersten Monaten eine Fülle von Beschwerden beim Kreisdirektorium eingegangen. So hatte v. Torck auf Befehl des Bischofs ohne Wissen der Kommission einen Einwohner

¹³ StAMS MLA Nr. 468, 467a Bl. 215.

¹⁴ Ebd. Bl. 2.

¹⁵ Ebd. Bl. 180, Bl. 244–257.

eingesperrt, weil er vor der Kirche zu Rötgen öffentlich dazu aufgefordert hatte, Mariäe Himmelfahrt nicht als Feiertag zu begehen. Er wurde beschuldigt, von den Einwohnern übermäßige Naturlieferungen verlangt und rückständiges Soldatengeld durch Exekution eingetrieben zu haben. Schließlich hatte er noch den Notar Ising verhaften lassen, als dieser ihm ein Mahnschreiben der Kommission überreichen wollte.¹⁶ Es bedurfte erst einer Mahnung an den Bischof von Münster, den „geschärften Befehl“ an den Kommandanten zu erlassen, die Verhafteten freizugeben, der kaiserlichen Kommission zu willfahren, und sich von den fürstlichen Räten nicht zu anderen Maßnahmen verleiten zu lassen.¹⁷ Ob die mangelnde Loyalität gegenüber den Kölnern oder grundsätzliche Bedenken zur Ablösung der münsterischen Soldaten führte, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Die 18 Landschöffen klagten im September darüber, daß Johann Eberhard Schütte, dem von der Kommission die Landkasse anvertraut worden war, seither 22½ Schatzungen von 18000 bis 19000 Taler ausgeschrieben und teils durch Militär hatte eintreiben lassen. Es wurde der Verdacht geäußert, daß die Reformierten mit dem Geld der Katholiken ihre Schulen und sonstigen Einrichtungen verbessern wollten. Schütte und aus jedem Gericht zwei Schöffen wurden daraufhin umgehend zur Rechnungsprüfung nach Köln gefordert. Sie kamen der Aufforderung aber nicht nach, so daß die Subdelegierten sich im Herbst in Siegen auch damit befassen mußten.¹⁸

Erst bei dieser Gelegenheit haben Solemacher und Maes am 10. November den zusammengerufenen Landeseinwohnern vorgestellt, daß der Kaiser dem Land wieder „beständig“ zur nötigen Ruhe verhelfen wollte und zu diesem Zweck eine Landesregierung anordnen würde, „bei welcher die Untertanen ihre vorfallenden Angelegenheiten anzubringen und die rechtliche Verordnung, so unter kaiserl. allerhöchster Autorität werden sollte, abzuwarten hätten“. Bis dahin sollten sie ihre Beschwerden einem zu diesem Zweck mit der Kommission nach Siegen gekommenen Kölner Advokaten vortragen. Die Subdelegierten hörten sich die Klagen der Einwohner an. Landkommissar, Schöffen und Vertreter der Gemeinden wurden zum Gehorsam gegen den Kaiser und die Administrationskommission verpflichtet, die ihrerseits versicherte, „das Land bei seinen alten guten Herkommen und Gewohnheiten zu erhalten“. Gleichwohl vermißten die Kölner Räte im Lande den nötigen Gehorsam. Angeblich verbreiteten die fürstlichen Beamten Gerüchte, daß die Kommission schon wieder aufgehoben wäre, der Fürst demnächst selber

¹⁶ Ebd. Bl. 99–122, Bl. 141, Bl. 151–157, Bl. 184–189.

¹⁷ Ebd. Bl. 184 ff.

¹⁸ Ebd. Bl. 128, Bl. 143 ff.

nach Siegen kommen würde, „mithin diejenigen, so bei der kaiserl. Kommission ihre Willfährigkeit bezeigt, mit äußerster Empfindlichkeit angreifen und verfolgen würde“. Erst nach wiederholter Aufforderung ließen sich die fürstlichen Räte Weller, Krengel und Neuser sowie der Registrator Pfeiffer dazu herbei, vor den Kommissionsräten zu erscheinen. Sie erklärten, von einer kaiserlichen Kommission nichts zu wissen, und suchten Zeit zu gewinnen, gaben die für die Aufstellung eines Haushaltsplans benötigten Rechnungen dann aber doch heraus, obschon die Annahme eines schriftlich protokollierten Protests verweigert wurde.¹⁹

Solemacher und Maes kassierten alle gegen die kaiserlichen Verordnungen ergangenen „attentata“. Sie blieben jedoch nicht ständig in Siegen. Für die laufende Geschäftsführung wurden zwei Administrationsräte Heimroth und Ley eingesetzt. Schwierigkeiten machte außer den fürstlichen Beamten vornehmlich auch die nach dem Testament Graf Johannis d. Ä. den beiden Linien des nassau-siegenschen Hauses gemeinschaftlich gebliebene Stadt Siegen mit den dazugehörigen drei Eisenhütten. Nach Ansicht des Domkapitels war sie durch den kaiserlichen Auftrag mit unter seine Administration gestellt und man beanspruchte deshalb die Jurisdiktion auch über die Bürger. Fürst Friedrich Wilhelm Adolf wandte sich beschwerdeführend an den Kaiser und an die damals in Köln versammelten Direktorialräte des Kreises, die auch ein Schreiben nach Wien richteten, das indes nicht mehr Erfolg hatte als das des Fürsten. Rat und Bürgerschaft zu Siegen beriefen sich auf ihren Huldigungseid und distanzieren sich ausdrücklich von den Klagen der Bauern, die den Grund für die Kommission gegeben hatten, wurden aber gezwungen, sich zu fügen. Der Reichshofrat entschied, daß sich die Kölner Administration auch auf die Stadt erstreckte.²⁰

Die Bedrückung der Einwohner durch Steuern und Abgaben scheint sich unter der Verwaltung des Domkapitels zwar etwas gemildert zu haben, blieb aber immer noch hart genug. Zwar gehörte die Kontrolle der Ausgaben im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung zu den Hauptaufgaben der Kommission, doch war diese andererseits bei der Aufstellung des Haushaltsplans an strikte Auflagen des Reichshofrats gebunden. Aus den Einkünften waren Deputate an die von ihm getrennt lebende Gemahlin des Fürsten, deren Tochter und seine Halbgeschwister, insbesondere an seine drei Stiefbrüder, zu zahlen. Außerdem sollten die beträchtlichen Schulden Wilhelm Hyazinths abgetragen werden. Dessen eigene Jahresrente setzte der Reichshofrat auf 4000 Taler herauf,

¹⁹ Ebd. Bl. 244–257.

²⁰ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 46 Bl. 25–30; StAMS SLA Nr. 3, 50a, 1 Bl. 1–4, Nr. 3, 501, 2 Bl. 133–136; Achenbach (wie Anm. 4) S. 763.

nachdem die Kommission nur 3000 Taler vorgeschlagen hatte. Nach ihren Berechnungen standen regelmäßigen Ausgaben, ohne die Rente des Fürsten, von 16786 Taler, Einnahmen von 24090 Taler – 10850 Taler aus fürstlichen Domänen und nutzbaren Rechten und 13240 Taler aus 24 veranschlagten doppelten Schatzungen jährlich – gegenüber.²¹ Man glaubte die Schatzungen noch erhöhen zu können. Doch stellte sich bald heraus, daß Geduld und Leistungsvermögen der Landeseinwohner erschöpft waren.

Das Kreisdirektorium hatte den Kaiser zuerst am 23. Mai 1707 gebeten, ihm die Kommission zu übertragen. Die Bitte war abgeschlagen worden. Es scheint, daß Münster und Pfalz an der Administration in Siegen auch gar nicht sonderlich interessiert waren. Der neue Bischof von Münster, Franz Arnold von Wolff-Metternich, seit 1704 bereits Bischof von Paderborn, sorgte sich in erster Linie um die katholische Religion, die er durch Eingriffe der reformierten Linie und die „angemaßte Protektion“ von seiten Preußens und Hessen-Kassels gefährdet sah. Die Subdelegierten hatten seiner Ansicht nach die Schranken ihrer Kommission weit überschritten und das Land in einen „unglücklichen“ Zustand gebracht, weshalb sich die Reformierten den obrigkeitlichen Anordnungen widersetzen. Bereits im August 1707 hatten Einwohner wieder die Schatzung verweigert. Fürst Wilhelm Hyazinth, der sich im Sommer 1707 zeitweilig in Münster aufhielt, fand hier in Bischof Franz Arnold einen engagierten Fürsprecher. Alle katholischen Kurfürsten und Fürsten hätten wohl Ursache, die Verhältnisse in Siegen sorgfältig zu beobachten, meinte der Bischof, um so mehr als ihre „heilige Religion fast allenthalben angefochten“ würde. Nicht zuletzt aus konfessionspolitischen Erwägungen heraus setzte Franz Arnold sich dafür ein, Wilhelm Hyazinth unter Einschaltung des Reichskreises die Regierung im Lande zu überlassen. Außerdem suchte er den Fortbestand der katholischen Siegener Linie zu sichern und war deshalb um eine Aussöhnung des Fürsten mit seiner Gemahlin bemüht. Er korrespondierte im Sommer 1707 unter anderem mit dem Mainzer und dem Pfälzer Kurfürsten über diese Fragen. Der einflußreiche Erzkanzler und Kurfürst Lothar Franz von Schönborn zu Mainz riet aber dringend, mit Anträgen wegen Übertragung der Kommission zurückhaltend zu sein. Wenn der Kreis die Administration übernehme, könnten Kleve und Jülich nicht ausgeschlossen bleiben und folglich innerhalb des Kreisausschreibeamtes „Verdrießlichkeiten“ erwachsen. Er gab zu bedenken, „ob das katholische Wesen dadurch nicht noch mehr leiden dürfte und demnach besser

²¹ Achenbach (wie Anm. 4) S. 764f.; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 262 ff., Bl. 330 ff.

sei, sotane Administration mehrgedachtem Domkapitel connivendo fortführen zu lassen“.²²

Auf den Kreisdirektorialkonferenzen ist wiederholt darüber gesprochen worden, daß die vom Kaiser „extra circulum Rhenano-Westphalicum“ dem Kölner Domkapitel aufgetragene Administrationskommission eingezogen und dem Kreisdirektorium aufgetragen werden möge. Mehrfach hat man sich auch mit entsprechenden Gesuchen nach Wien gewandt, die aber stets erfolglos blieben.²³ Es war vor allem der preußische Gesandte v. Diest, der darauf drang, die Gerechtsame des Kreisdirektoriums zu wahren. Beharrlich verlangte er, daß das Kreisdirektorium „entweder durch gütliche Wege oder manu forte“ die Kommission an sich bringe. Möglicherweise könnten die Domherren auch durch ständige Remonstrationen dahin gebracht werden, daß sie schließlich selber beim Reichshofrat um Enthebung von „solcher verdrießlichen Administrationskommission“ nachsuchen würden.²⁴ Diest drohte ganz offen, falls Münster und Jülich nicht „konkurrierten“, um die Direktorialgerechtsame zu bewahren, daß der König von Preußen dann zur Erhaltung dieser Rechte entschlossen sei, mit Truppen in das Siegerland einzufallen, die domkapitularische Administration zu vertreiben und selber die Verwaltung zu übernehmen.²⁵ Soweit ließ man es aber doch nicht kommen. Im Februar 1709 wandten sich wieder etwa 350 Siegener Untertanen an das Kreisdirektorium. Nur „aus äußerster Not gedrungen und höchst widerwillig“ hätten sie sich der „allzuvielen“ Abgaben und „anderer Ursachen wegen“ zur Beschwerde über ihren Landesherrn beim Kaiser entschlossen, in der Hoffnung, es würde „die vorhin allzuhoch gesetzte und uns fast bis zu unserem totalen Ruin gebrachte onera ... in etwas erleichtert und gemindert, auch sonst eine gleich durchgehend unparteiische Regierung sowohl in puncto Religionis als übrigen in die Regierung mitlaufenden Stücken geführt werden“. Statt dessen aber wären unter der Kölner Administration die Lasten nur noch größer und so unerträglich geworden, daß man sich bald nicht mehr imstande sehe, Reichs- und Kreissteuern zu bezahlen. Zudem würde von der Administration „ein sonderbarer Eifer gegen die evangelisch reformierten Untertanen in allen occasionen bezeigt“.²⁶ In einer anderen Beschwerde wurde der Kölner Kommission vorgeworfen, daß sie aus

²² StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 206 ff., Bl. 217 r, Bl. 219–233.

²³ StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 274 u. a.; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 80 ff., Nr. 46 Bl. 39.

²⁴ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 105 f.

²⁵ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 148.

²⁶ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 46 Bl. 94–107.

„unzeitigem Religionseifer gegen die einwohnenden protestantischen Einwohner viele unerhörte Prozeduren“ zuliebe.²⁷

Die in einem überwiegend von Protestanten bewohnten Land mit katholischem Herrscherhaus kaum vermeidbaren konfessionellen Probleme wogen fast noch schwerer als die sozialen und wirtschaftlichen. Fürst Johann Franz Desideratus, der Vater Wilhelm Hyazinths, hatte unter dem Einfluß der Siegener Jesuitenpatres Maßregeln gegen seine reformierten Untertanen ergriffen, um sie zur katholischen Kirche zurückzuführen. So hatte er in den Landgemeinden die reformierten Lehrer durch katholische ersetzt mit dem unrealistischen Auftrag, die reformierte Jugend im Heidelberger Katechismus zu unterrichten. Privatlehrer wurden nicht geduldet. Die zur protestantischen St.-Nikolai-Kirche in Siegen gehörenden und von dort betreuten Filialkapellen zu Weidenau, Eiserfeld und Kaan waren als dem Haingericht und damit dem weltlichen Regiment der katholischen Linie allein unterworfen von der Mutterkirche getrennt und den Jesuiten unterstellt worden.²⁸ Dabei war die Administration des Kölner Domkapitels in kirchlicher Beziehung für die Reformierten zunächst mit Erleichterungen verbunden gewesen. Niemand widersprach, als sie die Verbindung der Filialkapellen mit der Mutterkirche in Siegen wiederherstellten und auch von den Kapellen und Schulen wieder Besitz ergriffen. Das Domkapitel war jedoch als Treuhandverwalter durch kaiserliche Verordnungen gehalten, die kirchlichen Zustände, wie sie unter dem Fürsten Wilhelm Hyazinth im Lande geherrscht hatten, zu konservieren. Deshalb erging am 16. November 1708 eine Anordnung, die katholischen Schulmeister „in ihren Bedienungen unbeeinträchtigt zu lassen“, begründete Beschwerden in religiösen Angelegenheiten aber bei den in Siegen bestellten Administrationsräten oder bei der kaiserlichen Kommission vorzutragen. Die Administration sah keine Hoffnung, dem „Unwesen“, wie sie es nannte, allein durch Befehle und Dekrete abzuhelpfen. Sie scheute aber auch davor zurück, zusätzlich Soldaten vom Rhein oder aus den Besatzungen der kurkölnischen Städte heranzuziehen. Immerhin konnte dieses Anlaß geben, daß von den Reformierten preußisches Militär zur Unterstützung gerufen wurde. Vielleicht würde auch der Kreis sich dem widersetzen. Als bald jedoch schritt man über alle Bedenken hinweg und ging rigoros gegen die Reformierten vor. Sie wurden wieder aus den Kapellen verdrängt. In Kaan, Weidenau, Eiser-

²⁷ Ebd. Bl. 112.

²⁸ Heinrich Schlosser, Kirchengeschichte der nassau-oranischen Lande von 1530–1815 (Die Evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530–1930. Festschrift zum Gedächtnis der Einführung der Reformation (1530) und des Heidelberger Katechismus (1580) in den Grafschaften Nassau-Dillenburg und Nassau-Siegen, Band 1, Siegen 1931, S. 1–53), S. 32–37; Keller (wie Anm. 4) S. 55f., S. 66, S. 70; Achenbach (wie Anm. 4) S. 711–716, S. 732 Anm. 1.

feld, Wilnsdorf, Eisern und Dreisbach wurden die reformierten Lehrer von Soldaten teilweise mit Gewalt und unter Stockschlägen aus den Schulen gejagt. Einige von ihnen wurden gefangen auf das Schloß geführt.²⁹ Die betroffenen Gemeinden erhoben öffentlich notariellen Protest. Sie wandten sich um Hilfe an den König von Preußen und den Landgrafen von Hessen-Kassel und beschwerten sich mehrfach beim Reichskonvent in Regensburg und beim Evangelischen Korpus, das auch Beschlüsse faßte und Brandenburg-Preußen, Braunschweig und Hessen-Kassel um Abhilfe ersuchte. Bereits am 25. November 1709 verlangte der König von Preußen in einem Schreiben an das Domkapitel unter Berufung auf die Beschlüsse des Corpus evangelicorum die Erledigung der Religionsbeschwerden. Fürst Friedrich Wilhelm Adolf ersuchte den Kaiser, zum Schutz der Reformierten eine weitere Kommission von protestantischer Religion zu „adjungieren“.

Je länger je mehr scheint den Kölner Domherren die Administration in Siegen, um derentwillen sie sich manche Anfeindungen zuzogen und beständig Sottisen des katholischen Siegener Fürsten zu ertragen hatten, zur Last geworden zu sein. In ihrem Antwortschreiben an den König von Preußen vom 3. Januar 1710 klagten sie, daß ihnen Unrecht geschehe mit dem Vorwurf, sie hätten im Siegerland Neuerungen „zum Beschwer der reformierten Untertanen“ eingeführt. Man würde dem König nur verbunden sein, wenn durch dessen Vermittlung der Kaiser sich entschließen könnte, sie dieser „Last zu entheben“.³⁰

Die vom Fürsten Wilhelm Hyazinth selber, von den Agnaten, den evangelischen Reichsständen und dem Kreisdirektorium ausgehenden Remonstrationen bei Kaiser und Reich gegen die Verwaltung des Siegerlandes durch das Kölner Domkapitel führten schließlich dazu, daß die drei Reichskollegien zu Regensburg am 19. Juni 1709 ein Gutachten in der Siegenger Angelegenheit abgaben. In diesem Reichsgutachten wurde geraten, daß den „Beschwerden und Irrungen durch Anordnung einer anderweiten Kommission ehemöglichst reichskonstitutionsmäßig abgeholfen“ werde. Dem Fürsten sollte „nicht allein der sichere Zugang in seine Siegensche Lande, sondern die Landesregierung zugleich verstatet“ werden, „dabei aber auch von Ihro Kaiserl. Majestät solche allergnädigste Vorsehung mit geschehen möchte, damit die Reichssatzungen genau beobachtet, dessen Untertanen sicher gestellt und mildiglich regiert werde“. Alle diejenigen, „so bereits fällig oder noch schuld an einer oder anderer verursachten Unruhe“, auch „strafmäßigem Mißverstand oder Verstörung“ zwischen Fürst und Land schuldig befunden,

²⁹ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 117; StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 242 f., Bl. 297–304.

³⁰ Achenbach (wie Anm. 4) S. 766 ff.; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 71 ff.

sollten dem Recht gemäß bestraft werden. Der Fürstin wurde ein jährliches Deputat ausgesetzt.³¹

Dieses Regensburger Reichsgutachten eröffnete Fürst Wilhelm Hyazinth die Rückkehr zur Regierung unter gewissen Bedingungen und unter einer Kommission, die der Reichsverfassung entsprach, die also dem Kreisdirektorium zu übertragen war. Bis zum Tode Kaiser Josephs I. am 17. April 1711 änderte sich jedoch vorerst nichts. Im Kreisdirektorium herrschte nur nach außen hin Einigkeit. Der münsterische Gesandte erhielt von seinem Bischof die Anweisung, dahin zu wirken, daß das Kölner Domkapitel beim kaiserlichen Hof wie beim Reichskanzler Vorstellungen erheben möge, damit „gleichsam ohne unser Gesuch und Zutun“ Münster und Kurpfalz allein die Administration in Siegen übertragen würde. Preußen drohte im Falle weiterer Verzögerung mit dem Einmarsch in das Territorium der katholischen Linie.

Mit dem Tode Kaiser Josephs I. hatte bis zur Wahl eines Nachfolgers der Pfälzer Kurfürst im Bereich des fränkischen Rechts die Funktion des Reichsvikars oder Reichsverwesers übernommen. Noch am 4. Mai 1711 hatte Kurfürst Johann Wilhelm als Reichsvikar die erloschene Kommission erneuert und verordnet, daß es bis auf weiteres bei der Administration des katholischen Teils des Fürstentums Siegen durch das Kölner Domkapitel bleiben sollte. Obschon andere katholische Reichsfürsten ihn bedrängten, es dabei zu belassen, übertrug Johann Wilhelm die Kommission dann aber noch im Juni doch an „dermalen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises Ausschreibfürstenamt“. Das Kölner Domkapitel wurde aufgefordert, den Fürsten und den Vertretern des Kreises die Verwaltung zu übergeben und den bereits in Marsch gesetzten Kreistruppen das Schloß einzuräumen.³² Gründe für diese Entscheidung mögen in den sich anbahnenden Friedensverhandlungen mit der Aussicht auf Restituierung des Kölner Kurfürsten zu suchen sein.

Münster und Pfalz-Jülich hätten die Administration am liebsten allein geführt, konnten den Anspruch des Königs von Preußen aber doch nicht abwehren. Bischof und Kurfürst wollten deshalb die Verwaltung wenigstens in den Händen der beiden Kölner Administrationsräte belassen, die mit neuer Vollmacht versehen und unter der Hand angewiesen werden sollten, bei Religionsbeschwerden immer zuerst an Münster und Pfalz zu berichten. Preußen und die evangelische Siegener Linie drängten bis zum Jahresende ständig darauf, daß den beiden vom Kölner Domkapitel ernannten katholischen Administrationsräten ein evangelischer in der Person des Siegener Kanzleidirektors Zinckgraf zur Seite gesetzt würde.

³¹ Achenbach (wie Anm. 4) S. 772 f.; StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 65; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 264.

³² HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 102, Bl. 104, Nr. 47 Bl. 236, Bl. 48, Bl. 54, Bl. 60.

In Konsequenz des Regensburger Reichsgutachtens wurden Heimroth und Ley dann aber abberufen und die „katholischen“ Räte des Fürsten wieder eingesetzt. Als Kreis-Direktorial-Subdelegierte amtierten für den König von Preußen als Herzog von Kleve der Hof- und Legationsrat R. B. v. Diest, für den Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich der Geheime Rat und Lehnstdirektor J. H. v. Palmer, später ab September 1717 der Geheime Rat Neumann und für den Bischof von Münster der Vizekanzler Ernst v. Cochenheim.³³ Auch für die Kreisgarnison auf dem Schloß mußte eine Regelung gefunden werden, die allen Interessen gerecht wurde. Dem Anspruch Münsters, daß das Direktorium zur einen Hälfte von Münster, zur anderen von Jülich und Kleve gemeinschaftlich zu führen wäre, diese mithin nur ein Votum haben sollten, hatten Jülich und Kleve stets widersprochen. Bei der Kreisgarnison in Köln alternierten die drei Direktoren im Kommando. Zur Mannschaft sollte Münster nach einem Vergleich zu Neuss von 1667 bei einer Kreisbesatzung die Hälfte, sonst nach dem Herkommen aber nur ein Drittel stellen. Das Kommando wechselte täglich. Für Siegen einigte man sich 1711 in Wesel darauf, daß der Kommandant auf unbegrenzte Zeit zuerst von Münster gestellt wurde. Künftig sollte dann grundsätzlich Preußen-Kleve an erster Stelle stehen, danach Pfalz-Jülich und Münster. Die Garnison stellten die drei Direktoren zu gleichen Teilen. Als der münsterische Schloßkommandant Kapitän Gerbaulet im Frühjahr 1715 plötzlich starb, schickte der Pfälzer Kurfürst den Major Wollschläger, damit er der Absprache gemäß das Kommando auf dem Schloß übernehme. Der Bischof von Münster aber ernannte ebenfalls einen Nachfolger für Gerbaulet. Der Kurfürst gab nach, und bis 1724 kommandierte der münsterische Major Runte das Kontingent des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in Siegen.³⁴

Die Kreiskommission hielt sich anfangs zurück, weil man erwartete, Fürst Wilhelm Hyazinth werde mit ihr zusammenarbeiten. Als er jedoch im Mai 1711 auf seinem Gut Winschenbach bei Siegen eintraf und Kommandant und Räte ihm den Leutnant Thomasius mit einer Glückwunschadresse entgegenschickten, ließ er diesem durch einen Kammerdiener ausrichten, daß er keine anderen Kommandanten noch Räte

³³ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 12; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 189; StAMS SLA Nr. 3, 50 a, 2 Bl. 95, Bl. 123–126, Bl. 138–146, Bl. 151, Bl. 159–180, Rechtfertigung von Heimroth und Ley Bl. 216 ff.

³⁴ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 18, Bl. 182, Bl. 200 f., Bl. 271; StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 66–72. Zur Kreisgarnison in Köln s. Karl Haberecht, Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit der französischen Eroberungskriege (1667–1697), Diss. phil. Bonn 1935, S. 35–41, S. 91–98 und Kurt Arnold, Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges (1698–1714), Diss. phil. Bonn 1937, S. 153 ff.

anerkenne, als die von ihm selber eingesetzten. Von den Schöffen verlangte er, daß alle Steuereinnahmen allein ihm ausgehändigt würden.³⁵ Zwar unterschrieb Wilhelm Hyazinth am 30. Oktober 1711 einen ihm vom Reichsvikar zugestellten Revers, daß er nach der Restitution seiner Lande dem Reichsgutachten „allerdings nachleben“ wolle, begab sich dann aber alsbald nach dem Haag.

Daraufentschied das Kreisdirektorium im März 1712, „nunmehr ohne fernerer Anstand zu Vollendung des Reichsgutachtens“ zu schreiten und dessen Hauptforderung zu erfüllen, daß die Untertanen „in Sicherheit gestellt, fürderhin milde regiert und ebensowenig im Justizwesen, aber auch mit unerträglichen Schatzungen über ihr Vermögen beschwert“ würden. Zu diesem Zweck wurde unter dem 21. März ein Kreisdirektorial-Reglement mit acht Artikeln erlassen. Es gewährte den Untertanen eine allgemeine Amnestie für die im Zusammenhang mit den übermäßigen Schatzungen entstandenen Unruhen. Den Beamten wurde auferlegt, die Untertanen „recht und mildiglich zu traktieren“. Für die unvermeidlichen Landesabgaben sollte ein Anschlag erarbeitet werden, der Reichs- und Kreisabgaben sowie Schuldenabtrag berücksichtigte. Dabei ging man davon aus, daß in den nächsten drei Jahren zweieinhalb doppelte Schatzungen monatlich nötig waren, stellte aber für die Zeit danach Steuererleichterungen in Aussicht. Der neu angeordnete Landkommissar Ernst Leo und der Steuereinnahmer erhielten vom Direktorium Instruktionen, wie sie sich hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben zu verhalten hatten.

Nicht zuletzt sollten die Landeseinwohner Gelegenheit erhalten, ihre Beschwerden an geeigneter Stelle vorzubringen. Weil es indes für sie zu aufwendig gewesen wäre, ihre Klagen beim Kreisdirektorium direkt vorzutragen, wurde auf Vorschlag Münsters „ein erfahrener, bescheidener und gewissenhafter Mann“ im Lande bestellt, von diesem besoldet und vom Direktorium authorisiert, bei welchem die Einwohner etwaige Beschwerden vorbringen konnten. Was ihm davon erheblich erschien, sollte dieser „Vorsprecher“ und „Advocatus patriae“ Dr. Otmaringhaus aus Köln den fürstlichen Räten in der Kanzlei vortragen. Wurden die Ursachen nicht abgestellt, sollte er dem Kreisdirektorium berichten.³⁶

Von Anfang an war das Kommissionsgeschäft dadurch erschwert, daß Fürst Wilhelm Hyazinth sich ungeachtet aller Vorstellungen nicht näher zur Sache bequeme, sondern auf seinen „unbegründeten despotischen principiis und unbeschränkten jure collectandi“ bestand und von den

³⁵ HStAd NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 135 ff., Bl. 158 ff.

³⁶ HStAd NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 27–30, Bl. 59 ff., Kreisreglement Nr. 54, Instruktion für Leo StAMS SLA Nr. 3, 501, 2 Bl. 461–464; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 538–552, Nr. 468, 467 e Bl. 10; Achenbach (wie Anm. 4) S. 781.

Untertanen erwartete, daß sie alles Nötige zu seiner Subsistenz heranschafften und darüber hinaus auch noch seine Schulden bezahlten. Er ließ Plakate anschlagen, in denen er das Reglement für „null und nichtig“ erklärte, bestellte eigene Beamte, ließ die Namen anderer an den Galgen schlagen und drohte dem Landkommissar Leo, daß er gegen ihn „wie einen offenen Dieb“ vorgehen würde. Er verbot jede Zahlung an den Kreis und erließ vom Ausland her die widersprüchlichsten Befehle, so daß der Kaiser ihn ernstlich ermahnen mußte. Die Fürsten von Münster und Jülich waren Wilhelm Hyazinth dabei durchaus wohlgesinnt. Doch schätzte der Vizekanzler v. Cochenheim die Steuerkraft des Landes äußerstenfalls auf 14400 Taler jährlich. Bei 155000 Taler Schulden des Fürsten wisse er nicht, wie man ihm die Mittel für einen angemessenen Unterhalt verschaffen könnte, schrieb er dem Bischof. Nun war der Fürst allerdings nicht auf die Einkünfte seines Anteils von Nassau-Siegen angewiesen. Man schätzt, daß ihm jährlich eine Summe von 102000 Gulden zur Verfügung stand. Dennoch sind ihm aus Siegen in den Jahren 1712 bis 1717 immerhin 31490 Taler, mithin etwa 5250 Taler im Jahr, gezahlt worden. Preußen dagegen wurde von den katholischen Mächten verdächtigt, daß es schon deshalb daran interessiert sei, den Fürsten in seinen Mitteln beschränkt zu halten, um ihm die Betreibung der oranischen Erbschaftsangelegenheit zu erschweren. Die Behandlung der Religionsgravamina wurde durch die unterschiedlichen konfessionellen Positionen im Direktorium auch nicht gerade erleichtert. Wiederholt klagte Cochenheim darüber, daß die Reformierten nicht allein vom reformierten Fürsten und dessen Bedienten, sondern auch hauptsächlich vom klevischen Subdelegierten selbst „unter der Hand animiert und gesteifet“ würden.³⁷

Das Kreisdirektorium hatte schon im Januar 1712 beschlossen, „alle Hauptgravamina und Exzesse in Religions- und weltlichen Sachen ordentlich vorzunehmen und darin die Notdurft durch einen gütlichen Vergleich oder Reglement, wie es künftig und beständig gehalten werden solle, einzurichten“. Der preußische Gesandte v. Diest hatte seinen jülischen und münsterischen Kollegen daraufhin eine Liste mit Religionsbeschwerden übergeben, die diese jedoch nicht als Landesgravamina anerkennen wollten, bis sie von bevollmächtigten Deputierten der Kommission ordentlich präsentiert würden. Man hielt diese Liste offensichtlich für einseitig aus protestantischer Sicht übertrieben und auch schon teilweise überholt.³⁸

³⁷ Achenbach (wie Anm. 4) S. 784–787; Keller (wie Anm. 2) S. 96, StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 138, Bl. 63 u. a., Nr. 468, 467 d Bl. 85; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 1.

³⁸ StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 6 f., Bl. 344; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 57 Bl. 270.

Doch wichen die Klagen, die der *Advocatus patriae* einige Monate später vorlegte, nur unwesentlich von der Liste des preußischen Gesandten ab. Unter den Religionsbeschwerden standen voran die Klagen darüber, daß die Reformierten zu Weidenau, Kaan und Eiserfeld gezwungen würden, Opfergeld und andere Leistungen nicht ihrem Geistlichen, sondern den Jesuiten in Siegen zu entrichten, daß ihnen im ganzen Land verboten wäre, eigene Lehrer zu halten, sie ihre Kinder zu katholischen Lehrern in die Schule schicken und diese auch noch dann unterhalten müßten, wenn sie die Kinder von der Schule fernhielten. Weitere Klagepunkte betrafen die Trennung der drei Kapellen von der Siegener Kirche, angeblichen Zwang zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession, Bestrafung widersetzlicher reformierter Untertanen, Parteilichkeit im Justizwesen. Geklagt wurde auch über die hohen Lasten der Garnison und allgemein über die Steuern.³⁹

Auf der anderen Seite beschwerten sich auch die Katholiken über Unterdrückung ihres Glaubens und Übergriffe der Protestanten. Die katholischen Bürger der Stadt Siegen baten den Kurfürsten und Reichsvikar, für die Rückkehr des Fürsten Wilhelm Hyazinth zu sorgen.⁴⁰

Der preußische Gesandte v. Diest wurde beschuldigt, daß er den Zwist um die Schulen und Kapellen künstlich hochspielte und die reformierten Einwohner zu „öffentlichem Aufstand und Rebellion“ reizte. Der König von Preußen wäre als ehemaliger Vormund des reformierten Fürsten und bis dato sein Protektor allein aus dem Grund in die „siegenschen Affären“ eingetreten, um jenem im Falle des Todes des Fürsten Wilhelm Hyazinth das katholische Fürstentum „bequemlich“ einzuräumen. Solange er Kondirektorium und Koadministration führe, werde „so wenig beständig Ruhe als die katholische rechtmäßige Sukzession gesichert sein“.⁴¹

Tatsächlich beriefen sich die Reformierten auf den Schutz des preußischen Königs selbst dann, wenn sie sich im Kampf um die Schulen Exekutivmaßnahmen der Landesbehörden widersetzen.

Bei den Fronleichnamsprozessionen in Siegen hatte es schon früher Auseinandersetzungen gegeben. Die Reformierten klagten über Störung ihres Gottesdienstes durch den Gesang der Katholiken, diese über Beeinträchtigung und Beschimpfung der Prozession durch reformierte Soldaten und Bürger, über die Wegnahme der anlässlich der Prozession abgefeuerten sogenannten Schießkammern und über die Versperrung des Weges über den Pfuhl am unteren Schloß vorbei, den der reformierte

³⁹ StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 427 f., Bl. 450 f., Nr. 468, 467 b Bl. 14, Bl. 19, Bl. 200–224.

⁴⁰ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 47 Bl. 71 f.

⁴¹ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 148 ff.

Fürst, wenngleich unberechtigt, als Zubehör seiner Residenz betrachtete.⁴²

Am 26. Mai 1712 gab es wieder Streitigkeiten, als in der Nähe der Nikolaikirche zur Feier des Tages Geschütze abgefeuert werden sollten. Den Weg über den Pfuhl hatte die Prozession in den letzten Jahren gemieden. Diesmal aber wollte man ihn sich auf ausdrückliche Anweisung des münsterischen Schloßkommandanten, der gewiß nicht ohne Vorwissen des Bischofs handelte, erzwingen. Dort standen Gardisten des reformierten Fürsten unter dem Leutnant Jacquillard, die zwar den Durchgang versperrten, aber Weisung hatten, „es auf keine Extremität und Angriff ankommen zu lassen“. Auf sie stießen die an der Spitze des Zuges marschierenden münsterischen und pfälzischen Soldaten der Schloßgarnison. Zwei Stunden lang sollen sich beide Seiten gegenüber gestanden haben, während aus der Menge Steine auf die Soldaten des reformierten Fürsten flogen. Dann wurde Leutnant Jacquillard von einem Stein getroffen. Er drehte sich um und erhielt einen Schuß, der angeblich von dem kurpfälzischen Offizier abgefeuert worden war. Weitere Schüsse folgten. Befehlsgemäß wich die Schloßwache zurück, ohne das Feuer zu erwidern. Nach eigenen Angaben wurden neben dem Leutnant aus ihren Reihen noch zwei Gemeine tödlich getroffen und zehn verwundet. Unterdes begann man auch noch, vom oberen Schloß mit Kanonen zu schießen.⁴³ Wie Fürst Friedrich Wilhelm Adolf an den Bischof von Münster schrieb, habe er „in Sorgen stehen müssen, ob man unsere Residenz gar zugrunde schießen wollte“.⁴⁴

Bischof Franz Arnold schob die Schuld auf die Reformierten, die den Streit begonnen hätten. Auch der Pfälzer Kurfürst behauptete, die Schweizer Garde des reformierten Fürsten hätte die Kreissoldaten angegriffen. Angeblich wären sogar ein münsterischer und ein pfälzisch-jülischer Soldat getötet worden. Die Vorfälle führten zu zahlreichen Beschwerden und Gegenbeschwerden. Fürst Friedrich Wilhelm Adolf suchte den König von Preußen, der die Untersuchung der Angelegenheit eigentlich als Kreissache und Aufgabe des Kreisdirektoriums ansah, den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von Hannover zum Eingreifen zu veranlassen. Kommandant Gerbaulet hatte schon Sorge vor einem hessischen Überfall und bat um Verstärkung aus Münster für die Garnison. Das Corpus evangelicorum ersuchte die katholischen Reichsstände am 27. August 1712 auch unter Androhung der Selbsthilfe um Abstellung der Religionsbeschwerden in Siegen. Worauf der Reichshof-

⁴² Achenbach (wie Anm. 4) S. 795 f.; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 191 f.

⁴³ Achenbach (wie Anm. 4) S. 795–803; StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 422–425, Nr. 468, 467 b Bl. 176, Bl. 238–476, insbes. Bl. 297–306, Bl. 389–399, Bl. 409.

⁴⁴ StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 287 ff.; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 155.

rat am 23. Mai 1713 zur Untersuchung auf Kurtrier und Hessen-Darmstadt eine Kommission erkannte, die 1725 unter Erweiterung der Kompetenzen auf die Schulstreitigkeiten sogar erneuert wurde, aber keinerlei Erfolg brachte. Der äußere Anlaß für den Vorfall wurde dadurch beseitigt, daß Münster und Pfalz-Jülich dem preußischen König noch im Jahre 1713 die Zusicherung gaben, man würde bei der Prozession die strittige Pfuhlstraße künftig meiden, ohne allerdings den Rechtsanspruch aufzugeben.⁴⁵

Die evangelischen Reichsstände drangen beim Bischof von Münster auch auf Bestrafung der beteiligten Soldaten. Dabei kam es noch zu Komplikationen, als ein klevischer Soldat, der zur Untersuchung nach Geldern geführt werden sollte, entfloh und ausgerechnet im Jesuitenkollegium Zuflucht fand.⁴⁶

„Viele landesschädliche Irrungen, Empörung und Verderb“ entstanden weiterhin aus dem Schulwesen. Selbst der münsterische Vizekanzler v. Cochenheim gab zu, daß ohne Zulassung reformierter Lehrer die erstrebte Ruhe im Lande nicht zu erreichen sein würde. Er hielt die Ansprüche der Reformierten historisch wie rechtlich für begründet und meinte, daß vor unparteiischem Richter man katholischerseits den kürzeren ziehen würde. Dem Auftrag seines Bischofs gemäß wurde jedoch alles in statu quo belassen.⁴⁷

Die Auseinandersetzungen wurden indes nur noch härter. Zwar hatten die Dorfschaften des Gerichts Netphen die ihnen verordneten Schulmeister angenommen, andernorts aber widersetzte man sich um so heftiger. Als im Januar 1714 in Dielfen ein Ausschußleutnant mit einigen Gehilfen der Gemeinde den bisher abgelehnten katholischen Lehrer erneut präsentieren und gleichzeitig Strafen für den bisherigen Ungehorsam vollstrecken wollte, zog der Heimberger die Glocke und rief andere Dorfschaften zur Hilfe. Dem Kommando blieb nichts weiter übrig, als sich durch Flucht vor den von allen Seiten heranrückenden Bauern zu retten. Im August wurde in Weidenau, wo man dem Lehrer fortwährend die Kost verweigerte, eine Pfändung mit Gewalt verhindert.⁴⁸ Da die evangelisch-reformierten Gemeinden vielfach nach dem Abzug des Militärs wieder von den Schulen und Kapellen Besitz ergriffen, erließ die katholische Regierung am 15. Februar 1716 eine Verordnung, nach der alle Untertanen, die sich mit oder ohne Waffen zusammenrotteten, als Rebellen angesehen würden. Bei der Bekannt-

⁴⁵ Achenbach (wie Anm. 4) S. 798 f.; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 39 ff.; StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 341, Bl. 450 f., Bl. 460, Nr. 468, 467 a Bl. 297 ff., Bl. 348 f.

⁴⁶ StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 377 f., Nr. 468, 467 a Bl. 312 ff.

⁴⁷ StAMS MLA Nr. 468, 467 a Bl. 553–560; Religionsbeschwerden allgemein s. HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 143–170.

⁴⁸ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 18–26, Bl. 33 f.

machung kam es in Weidenau zu einigen unerheblichen Händeln. Daraufhin rückten am 27. Februar frühmorgens münsterische und kurpfälzische Soldaten der Schloßgarnison in das Dorf. Sie verhafteten mehrere Männer von der Arbeit weg und fesselten sie, um sie auf das Schloß zu bringen. Häuser wurden aufgebrochen und durchsucht, dabei „viele effecten spoliirt und geraubt“. Überhaupt sollen sich die Soldaten aufgeführt haben, „als ob Feinde oder Räuber ins Land gefallen“ wären. Als die Einwohner durch den Lärm aufgeschreckt zusammenliefen und Anstalten machten, ihre Angehörigen zu befreien, eröffnete das Militär das Feuer. Neun Menschen wurden sofort getötet, acht weitere zum Teil so schwer verwundet, daß später noch zwei von ihnen starben. Aber auch unter den Soldaten gab es Verletzte und einen Toten. Bei ihrem Abmarsch führten die Soldaten mehrere Einwohner als Gefangene fort. Weitere wurden verhaftet, als nach einigen Tagen neue münsterische Mannschaften kamen. Zahlreiche Einwohner flohen danach verängstigt über die Grenze in das Territorium des reformierten Fürsten. Abermals gab es Proteste der evangelischen Reichsfürsten gegen das Regiment des Kreises in Siegen. Sie waren ganz besonders an die Adresse des Bischofs von Münster gerichtet. Der König von England und Kurfürst von Hannover ersuchte ihn, „durch exemplarische und eklatante Ahndung“ an den Urheber des Werks erkennen zu geben, daß er seinen Truppen keine Order erteilt hätte zu „einem so unchristlichen und grausamen Verfahren“ und „sotanes nimmer zu verantwortendes Verfahren zum höchsten improbieren“ würde. Der als Mitdirektor besonders betroffene König von Preußen verlangte von Franz Arnold Satisfaktion und Garantien, daß sich dergleichen nicht wiederholte. Wenn schon die Siegener Einwohner durch Wegnahme ihrer Schulen in eine Art von Rebellion getrieben würden, so wäre es doch nicht angemessen, die Kreistruppen auf „eine solche fast unmenschliche Art“ einzusetzen, „sofort mit Massakrieren zuzufahren und die Opponenten niederschießen zu lassen“. Man hätte besser getan, „via juris“ gegen sie zu verfahren. Sämtliche fürstlich nassauischen Häuser evangelischen Teils überreichten dem Reichstag zu Regensburg eine Denkschrift wegen der „abermalen vorgenommenen blutigen Action“ und auch Fürst Wilhelm Hyazinth schickte aus Paris einen Protest. Wieder schob jede Seite der anderen die Schuld zu.⁴⁹

Während der ganzen Zeit der Administration gab es immer wieder konfessionelle Streitigkeiten. Die Gemeinde Eisern zog mit einem Einspruch gegen die Bestrafung von 31 Mitgliedern, die in der dortigen Kapelle reformierten Gottesdienst abgehalten hatten, sogar vor das

⁴⁹ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 116, Bl. 120 ff., Bl. 173–296, insbes. Bl. 173–222, Nr. 468, 467 a Bl. 399 ff.; Achenbach (wie Anm. 4) S. 803–807.

Reichskammergericht.⁵⁰ Die Auseinandersetzungen rissen bis zum Aussterben der katholischen Linie des naussau-siegenschen Hauses nie ganz ab, erreichten aber nicht wieder das Ausmaß wie in diesen Jahren.

Die Kreismiliz hat in dem Konfessionsstreit oftmals undankbare Aufgaben erledigen müssen. Dabei nahm das preußisch-klevische Kontingent auf dem Schloß von Anfang an insofern eine besondere Stellung ein, als der Offizier wie auch der subdelegierte Rat v. Diest der offensichtlichen Weisung seines Monarchen entsprechend sich stets den Schutz der reformierten Untertanen gegen echte oder auch nur vermeintliche Pressionen angelegen sein ließ. Als der Pfälzer Kurfürst anfangs auch noch einen lutherischen Leutnant nach Siegen schickte, der sich alsbald mit dem Preußen verbrüdete, scheint unter der Besatzung erhebliche Unordnung eingerissen zu sein. Ley und Heimroth klagten dem Vizekanzler Cochenheim, daß die beiden, wo sie nur könnten, dem münsterischen Kommandanten entgegenwirkten und kein Soldat von dem jülischen und klevischen Kontingent dessen Kommando parierte. Cochenheim möge sich doch beim Rat Palmen dafür einsetzen, daß dieser jülische Leutnant „unverzüglich“ durch einen anderen von katholischer Konfession abgelöst werde mit der Spezial-Order, „alle Zeit pro bono religionis“ mit dem münsterischen Kommandanten „in gutem Verständnis zu leben“. Auch noch den klevischen Offizier durch einen Katholiken zu ersetzen, hielt man selber für unmöglich.⁵¹

Das preußisch-klevische Kontingent hielt sich weitgehend von den anderen Kreistruppen getrennt, so daß die Kommandogewalt Gerbaulets über sie auch künftig weitgehend eine reine Formalität war. Als nach dem Tode Gerbaulets Major Runte das Kommando auf dem Siegener Schloß übernahm, ersuchte er das Kreisdirektorium deshalb, „höchstnotwendig“ etwas zu unternehmen, damit die durch den preußischen Leutnant de Drouart in der Garnison verursachten „Disordres“ abgestellt würden. Ein „Concertiertes Reglement“ vom 4. November 1716 enthielt zumeist Selbstverständlichkeiten, gegen die das preußisch-klevische Kontingent verstieß. So sollte der preußische Leutnant Marschgeld und Service vom Kommandanten empfangen und eine Soldliste führen, seine zur Wache bestimmten Mannschaften gemeinsam mit den anderen auf dem allgemeinen Paradeplatz aufziehen lassen. Er sollte seinen Soldaten befehlen, zur Betstunde die Hüte abzunehmen, sich an „indifferenten und nicht in das Religionswesen fallende Kommandos“ beteiligen und keine Exekutionen ohne Wissen des Komman-

⁵⁰ StAMS RKG Nr. E 227.

⁵¹ Ebd. MLA Nr. 468, 467 a Bl. 280 f.

danten durchführen.⁵² Wie weit die Verhältnisse damit tatsächlich gebessert werden konnten, ist nicht ersichtlich. Schon 1716 hatten sich preußische Soldaten in Eiserfeld beim Streit um die Nutzung der Kapelle mit Katholiken und Mannschaften des münsterischen Kontingents geprügelt. Auch zwischen dem kurpfälzischen und dem preußischen Kontingent hatte es „Verdruß“ gegeben. Am 23. Mai 1717 kam es in Eiserfeld abermals zu Vorfällen beim Gottesdienst, in deren Verlauf Leutnant Drouart mit seinen Soldaten den Reformierten zu Hilfe kam und die Besetzung der Kapelle durch Jesuiten, münsterisches und jüliches Militär verhinderte. Dem Direktorium gegenüber rechtfertigte Drouart sein Vorgehen damit, daß er schließlich nicht allein in Siegen wäre, „um die Mauern des katholischen Fürstens Schloß mit dem klevischen Kontingent ... zu bewahren“, sondern auch, um „die Ruhe der Untertanen in diesem Land in ihrer Religionsfreiheit und sonst gegen Tätlichkeiten zu handhaben“. 1719 hatte sich das Kreisdirektorium mit einer ernsten Schlägerei zwischen den preußischen und münsterischen Soldaten der Garnison zu befassen. Als im Januar 1722 ein kurpfälzischer Leutnant auf Befehl des Schloßkommandanten in Affolderbach und Eschenbach katholische Lehrer einsetzen wollte, wurde auch dieses von preußischen Soldaten verhindert. Umgekehrt gab auch der Bischof von Münster dem Schloßkommandanten Anweisung, die katholischen Religionsverwandten zu schützen.⁵³

Ungeachtet aller auch internen konfessionellen Streitigkeiten und Probleme hat sich die Kommission des Kreises bemüht, ihren Aufgaben so gut wie möglich nachzukommen. So versuchte man vor allem Ordnung in die verworrenen Finanzen des Landes zu bringen. Der frühere Kammerrat Hartmann wurde zur Verantwortung gezogen, weil er vereinnahmte Steuergelder nicht ihrer Bestimmung gemäß zur Abführung der Reichs- und Kreisanlagen verwandt hatte. Wegen anderer Unstimmigkeiten in der Rechnung wurden Untersuchungen gegen den Landkassenverwalter Schütte geführt. Mit der Stadt Siegen prozeszierte die Kommission um Steuern und Soldatengeld, welche die Stadt sich nicht verpflichtet fühlte zu zahlen.⁵⁴ Die Kommission ging den Beschwerden gegen Landoffizianten, Schultheißen, Förster und Wiesenknechte nach und suchte die zum Schaden von Eisenhandel und Handwerk vielfach eingerissenen Überschreitungen der achtwöchigen Hüttenzeit durch Massenbläser und Hammerschmiede einzuschrän-

⁵² Ebd. Nr. 468, 467 c Bl. 98 ff., Bl. 129–134.

⁵³ StAMS MLA Nr. 468, 467 c Bl. 144, Nr. 468, 467 d Bl. 72–84; Achenbach (wie Anm. 4) S. 792 ff.

⁵⁴ StAMS MLA Nr. 468, 467 b Bl. 187–199, Bl. 203–220, Bl. 222–229 u. a., Nr. 468, 467 a Bl. 304–319 u. a., Nr. 468, 467 d Bl. 23–71, Bl. 97–100, Bl. 130–149, Bl. 455.

ken.⁵⁵ Unter dem 4. Dezember 1717 ließ die Administration „auctore Directoriali bis auf erfolgte kaiserliche Ratifikation provisionaliter ein Directorial-Reglement“ zu Justizpflege, Verwaltung und Hüttenbetrieb publizieren. Es ermahnte zur Beachtung des älteren von 1712 und sollte Unterschleife, Bestechungen, Justizverweigerung und andere zunehmende Unkorrektheiten verhindern. Der Kaiser verweigerte aber nicht nur seine Zustimmung. Er ließ den Reichshofrat vielmehr sogar in einem Reskript die ohne sein Vorwissen und seinen Willen vorgenommenen neuerlichen Dinge, besonders das Regierungsreglement und die den nassau-siegenschen Räten angesonnene Appellation an das Kreisdirektorial-Gericht als ungebührlich ahnden. Wegen der vielen aus dem Lande eingebrachten Beschwerden und Klagen erließ der Kaiser seinerseits unter dem 22. April 1719 ein Reglement, welches in Justiz- und Verwaltungssachen beobachtet werden sollte.⁵⁶

Fünf Jahre später fällte Kaiser Karl VI. eine dem Kreisdirektorium unverständliche und auch kaum gerechtfertigte Entscheidung. Obschon die Kreisdirektoren glaubten, die Administration in Siegen im großen und ganzen „mit großer und ganz desinteressierter Mühe und Sorgfalt zum merklichen Vorteil und Besten des Landes und gesamten Hauses Nassau katholischen Teils“ geführt zu haben, entzog der Kaiser sie ihnen ohne Angabe von Gründen nach zwölf Jahren wieder, um sie dem Kurfürsten von Köln zu übertragen. Die Kreisdirektoren wurden weder vorher gehört noch von dem beabsichtigten Schritt in Kenntnis gesetzt. In dem Dekret vom 19. Januar 1723, das ihnen erst unter dem 30. April vom Kölner Kurfürsten zugesandt wurde, hieß es, die Administration würde ohne kaiserlichen Auftrag geführt. Angeblich hatte sich herausgestellt, daß die Ursachen für die Übertragung auf den Kreis „in einigen Reichsgesetzen nicht gegründet“ wären „und überhaupt auf gegenwärtigen Fall nicht einschlagen“ würden. Die Kreisdirektoren wurden aufgefordert, der Kommission des Kurfürsten nichts „hinderliches in Weg“ zu legen, sondern ihr vielmehr „allen erforderlichen Vorschub“ zu leisten. Inzwischen sollten sie schon „zu Erleichterung der vorhin entkräfteten armen Untertanen die ins Schloß zu Siegen verlegte Kreismannschaft hinwieder abberufen“.⁵⁷ Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß für die Ablösung der Kreisadministration letzten Endes konfessionspolitische Erwägungen den Ausschlag gegeben haben. Die

⁵⁵ StAMS MLA Nr. 468, 467 e Bl. 99–103.

⁵⁶ Johann Jacob Moser, *Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände, Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen*. 1. Teil, Franckfurt und Leipzig 1775, S. 616; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 48 Bl. 110–112, Nr. 55, Nr. 55 a; StAMS SLA Nr. 3, 50 a, 2 Bl. 466–480, Bl. 322.

⁵⁷ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 57 Bl. 296; StAMS MLA Nr. 468, 467 e Bl. 230–238, ebd. SLA Nr. 11, 5 Bl. 7 ff., Bl. 10.

„Verdrießlichkeiten“ innerhalb des Kreisdirektoriums, vor denen Lothar Franz von Schönborn gewarnt hatte, und die Schwierigkeiten mit dem preußischen Kontingent zu Siegen waren auch in Wien bekannt. Zudem malten des Fürsten Stiefbruder Emanuel und die Räte in Siegen die Situation der katholischen Religion im Lande in düstersten Farben. Die evangelische Siegener Fürstenlinie wollte das *Corpus evangelicorum* um Hilfe angehen. Mit Enttäuschung mußte man sehen, daß ausgerechnet der König von Preußen, vermutlich der Verhandlungen mit dem Kaiser um Jülich-Berg wegen, als erster sein Truppenkontingent noch im Frühjahr 1723 abberief und den reformierten Landesuntertanen „allen dadurch etwan gehabtten Support völlig entzog“. Die beiden anderen Fürsten im Kreisdirektorium hatten es danach nicht mehr eilig, den Wechsel zu vollziehen. Offensichtlich rechnete man mit dem Ableben des Kurfürsten und erwartete dann eine andere Entscheidung aus Wien. Zweimal schlug Joseph Clemens einen Termin vor, zu dem er Bevollmächtigte nach Siegen schicken wollte. „Zu Gewinnung der Zeit“ wurde er gebeten, „mit aller Unternehmung bis auf ausführlichen Direktorialbeschluß folgende kaiserliche Resolution anzuhalten“.

Aber nach dem Tod des Kurfürsten von Köln wurde die ihm aufgetragene Administrationskommission am 22. Dezember 1723 auch auf seinen Neffen und Nachfolger Clemens August übertragen. Dieser, seit 1718 bereits Bischof von Münster und mitausschreibender Fürst, hatte „ratione des Niederrheinisch-Westfälischen Kreis-Directorii hohen Gerechtsame“ nichts zu erinnern. Von Haltern aus setzte er Truppen unter dem Kommandanten Magis in Marsch, die im April 1724 das Siegener obere Schloß besetzten. Einige Leute des münsterischen Kreiskontingents wurden übernommen.⁵⁸ Die abermalige Kölner Administration wurde auch damit gerechtfertigt, daß Wilhelm Hyazinth sich beständig weigerte, einen vom Kaiser vorgeschriebenen neuen Revers auszustellen. Die unter dem Kreisdirektorium wenigstens formal bestandene Regierung des Fürsten wurde jetzt wegen dessen „beharrlicher Widersetzlichkeit“ wieder beseitigt.

Bereits im Jahre 1727 indes setzte der Kaiser einen Halbbruder des Fürsten Wilhelm Hyazinth als Administrator in Siegen ein. Der Wiener Reichshofrat hatte sich zunächst gegen eine Erbfolge der Söhne des Fürsten Johann Franz Desideratus aus der morganatischen Ehe mit Isabella Clara Eugenia de la Serre ausgesprochen, dann aber schon 1719 doch zugestimmt, nicht zuletzt auf vielfaches Drängen einiger Fürsten

⁵⁸ Achenbach (wie Anm. 4) S. 781f.; HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 57 Bl. 295, BL. 300ff., Bl. 310, Bl. 330, Bl. 342, Bl. 346f.; StAMS SLA Nr. 3, 50a, 2 Bl. 481–492. Allgemein zur Kölner Verwaltung s. Achenbach (wie Anm. 4) S. 808–822.

hin, denen es um die Erhaltung der katholischen Religion ging.⁵⁹ Der älteste Bruder Alexius Anton, Domherr zu Köln und Propst zu Löwen, schied wegen seines geistlichen Standes aus, der zweite, geistig etwas zurückgebliebene, Franz Hugo Gereon befand sich in spanischem Militärdienst. Den dritten, Emanuel Ignatius, Feldmarschall-Leutnant und Kaiserlicher Geheimer Rat, setzte Karl VI. in Siegen als Administrator ein.⁶⁰ Er übernahm zwar am 6. Oktober 1727 in Siegen die Landesverwaltung, kehrte aber schon bald nach Brüssel zurück. Ohnehin war seine Gewalt in Siegen nach dem kaiserlichen Willen nur eine beschränkte. Sie erlaubte ihm keineswegs, „eigenem Belieben gemäß zu verfahren und mit An- und Abschaffung derer Räte oder sonst willkürlich etwas zu verfügen“.⁶¹ Die Verwaltung blieb in den Händen der vom Kölner Kurfürsten eingesetzten Beamten, und auf dem oberen Schloß lag auch weiterhin eine kurkölnische Besatzung.

Als 1735 kurz aufeinander zuerst am 4. März in Siegen Franz Hugo, dann am 10. August in Brüssel Emanuel Ignatius starben, waren alle Mühen um den Fortbestand der katholischen Linie erfolglos geblieben. Kaiser Karl VI. selber hatte in einem Zirkular die katholischen Stände um Unterstützung gebeten, Franz Hugo eine standesgemäße Heirat zu vermitteln. Solche war auch mit einer Prinzessin von Hohenlohe-Bartenstein zustande gekommen. Ausgestattet mit einem kaiserlichen Almosen und angeblich freiwilliger Hilfe der katholischen Untertanen residierte Franz Hugo in Vertretung seines Bruders in Siegen. Die Ehe blieb jedoch kinderlos. Eine nach dem Tode des Prinzen von der Witwe behauptete Schwangerschaft erwies sich nach zehn Monaten als Täuschung.

Inzwischen war am 17. April 1734 die reformierte Linie Siegen mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm ausgestorben. Ende Mai bereits leistete das Land dem alten kinderlosen katholischen Fürsten Wilhem Hyazinth eine Eventualhuldigung. Auseinandersetzungen, in die Preußen und vor allem Kurköln massiv mit militärischer Macht eingriffen, verhinderten jedoch die Übernahme der Regierung.⁶²

Fürst Wilhelm Hyazinth, der sich lange Zeit in Spanien, den Niederlanden und in Frankreich aufhielt, hat übrigens immer wieder gegen die Kommissionen protestiert und sich bemüht, zur Regierung seines Siegener Landesteils zu gelangen.

Im Jahre 1713 hatte der Kaiser ihn aufgefordert, die Regierung so zu führen, „daß alles auf dem Fuß, so aus vormaligem gerechtesten kaiserl.

⁵⁹ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 57 Bl. 244, Bl. 281, Bl. 296 ff., Nr. 47 Bl. 46, Nr. 48 Bl. 102–108; StAMS MLA Nr. 468, 467b Bl. 38–55.

⁶⁰ Zu den drei Stiefbrüdern des Fürsten Wilhelm Hyazinth s. Lück (wie Anm. 2) S. 131 ff.

⁶¹ Moser (wie Anm. 3) S. 245.

⁶² Zum Überfall des Kölner Landesaufgebots s. Achenbach (wie Anm. 4) S. 852–860.

Befehl von der ganz rühmlich geführten Administration des Erzstift-kölnischen Domkapitels beobachtet“ worden war, bliebe und noch eine Reihe von Bedingungen für die Übertragung der Landesregierung gestellt.⁶³ Wilhelm Hyazinth hat sich aber stets geweigert, über die Erklärung von 1711 hinaus weitere Reversalien auszustellen. Sein „fortwährender Ungehorsam“ veranlaßte den Kaiser, den Bitten der Fürsten Christian von Nassau-Dillenburg und Wilhelm von Nassau-Diez nachzugeben und beiden am 2. April 1738 die nassau-siegensche Landesadministration zu übertragen. Die beiden Administratoren mußten sich aber vorab verpflichten, daß sie, im Falle Wilhelm Hyazinth „sich denen kaiserlichen Erkenntnissen unterwerfen und ihnen Gehorsam leisten würde, ihm sogleich ohne einige Ausflucht, Einwendung oder Widerrede die Landesregierung übergeben“ würden.⁶⁴

1739 starb auch die Dillenburgener Linie aus, die seit 1734 das reformierte Siegerland verwaltet hatte. Nun zeigte sich Wilhelm Hyazinth, dessen Träume von der oranischen Erbschaft mittlerweile durch den Utrechter Frieden und den Vergleich zwischen König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und dem Statthalter Wilhelm III. nahezu vollends zerronnen waren, geneigt, die Bedingungen anzunehmen. Da das Land jedoch bis zur endgültigen Regelung nicht ohne alle Administration bleiben konnte, wurde diese mit einer unter dem 5. November 1739 vom Reichshofrat publizierten Resolution dem Fürsten von Nassau-Diez übertragen.⁶⁵ Dieser war bemüht, den Eingesessenen ihre Rechte und Freiheiten durch entsprechende Verpflichtungen Wilhelm Hyazinths sicherzustellen. Die Siegener Landesbewohner selber baten darum, den Fürsten dazu anzuhalten, daß er vor der Huldigung „reversales de non contraveniendo antiquis observantis quoad sacra et profana“ ausstellte und dem Kreis-ausschreibeamt des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises Kommission zu erteilen, sie „ad normam Constitutionum Imperii et Pacificationis Westphalicae eventualiter contra quaecunque attentata autoritate Caesarea“ zu schützen.⁶⁶

Fürst Wilhelm Hyazinth versprach, seine Untertanen nicht über Herkommen mit Steuern zu belasten, in der Religion des Landes nichts zu verändern, seine Schulden abzutragen und allen kaiserlichen Erkenntnissen Folge zu leisten. Im Dekret vom 26. Juli 1740, das seine Wiedereinsetzung in die Regierung des Landes aussprach, ermahnte Karl VI. ihn noch einmal „reichsväterlich und ernstlich“, die Verpflichtungen auch einzuhalten, „so daß seine künftige Landesregierung

⁶³ StAMS MLA Nr. 468, 467b Bl. 454ff., ebd. SLA Nr. 11, 5 Bl. 2f.

⁶⁴ Moser (wie Anm. 3) S. 251ff.

⁶⁵ Ebd. S. 255f.

⁶⁶ Ebd. S. 260.

sowohl bei seinen katholisch als reformierten Untanen belobet, friedlich und gesegnet sei und Ihro Kaiserliche Majestät darob ein allergnädigstes Wohlgefallen haben könnten, mithin nicht bemüßigt sein müßten, die Wirkung des verzichteten Kaiserlichen Schutzes durch reichssatzungsmäßige Mittel zu verschaffen“.⁶⁷

Als Wilhelm Hyazinth im September 1740 in Siegen durch Anschlag bekannt machen ließ, daß der Kaiser ihn wieder zur Regierung des Landes zugelassen habe, wurden die Patente wieder abgerissen. Fürst Wilhelm Karl von Nassau-Diez, Prinz von Oranien, verlangte als Administrator weiterhin Gehorsam und verbot bei Strafe, von den von Wilhelm Hyazinth aus Köln abgesandten Bevollmächtigten irgendwelche Befehle anzunehmen noch sich sonst mit ihnen einzulassen. Die Beamten lehnten es ab, ihre Vollmacht entgegenzunehmen und auch die Kanzlei blieb ihnen verschlossen. Unterstützt vom preußischen König beantragte der Fürst von Nassau-Diez in Wien eine Verlängerung der Administrationskommission.⁶⁸

Im Alter von 74 Jahren heiratete Fürst Wilhelm Hyazinth, auf einen Erben hoffend, noch ein drittes Mal. Als die junge Fürstin ihn verließ, schloß er resigniert am 17. Februar 1742 mit dem Diezer Fürsten Wilhelm Karl einen Vergleich, nachdem er selber außer einer Jahresrente von 4000 Gulden auf Lebenszeit die Regierung in Nassau-Hadamar, Wilhelm Karl, der einige Jahre später als Wilhelm IV. zum erblichen Statthalter der Niederlande erhoben wurde, das Siegerland und Dillenburg erhielt. Ein Jahr später, am 18. Februar 1743, starb Fürst Wilhelm Hyazinth in Hadamar. Die Zeit der Reichskommissionen war bereits ein Jahr vorher endgültig abgeschlossen worden, als der Prinz von Oranien am 20. Februar 1742 die Huldigung des ganzen Fürstentums Siegen als Landesherr entgegengenommen hatte.⁶⁹

⁶⁷ Moser (wie Anm. 3) S. 260 ff.; Keller (wie Anm. 2) S. 110; s. a. Achenbach (wie Anm. 4) S. 873 f.

⁶⁸ HStAD NW Kreis I N 15 Nr. 46.

⁶⁹ Schlosser (wie Anm. 28) S. 37; Achenbach (wie Anm. 4) S. 721; Keller (wie Anm. 2) S. 104 ff.; de Clercq (wie Anm. 2) S. 151.

Jung-Stillings Frömmigkeit

Abgesehen von der spannenden Dramatik der Jugendjahre war es die Intensität und die Vielseitigkeit der beruflichen Wirksamkeit als Arzt und Augenarzt, Wirtschaftswissenschaftler und Schriftsteller, was das Leben und Lebenswerk Jung-Stillings in den Rang des Außergewöhnlichen erhoben hat. In diesem intensiven, vielseitigen Leben Jung-Stillings waren christlicher Glaube und christliche Frömmigkeit aber nicht nur irgendeines unter anderen Elementen, sondern sie waren das leitende Motiv seines Lebens. „Das erste, wornach er fragte, wenn er von jemand etwas las oder reden hörte, bezog sich auf seine Gesinnung gegen Gott und Christum“, – so heißt es schon von dem Schulkind.¹ Und noch von dem über siebzigjährigen Hofrat ist es ganz ähnlich bezeugt: „... ihm stellte sich alles, was er vernahm, sogleich in eine Beziehung auf die Religion.“² Glaube und Frömmigkeit machten den Kern seines Lebens und Denkens aus. Wir besinnen uns daher mit unserem Thema nicht auf Nebensächlichkeiten, sondern auf die Grundlage, auf die tragende Mitte, auf das Wesentliche am Leben Jung-Stillings, und dazu ist das Gotteshaus der rechte Ort.³

Wenn von tragender religiöser Mitte die Rede ist, so heißt das bei Jung-Stilling aber nicht, daß hier eine Gestalt vor uns sichtbar würde, die festgefügt dasteht wie ein Denkmal aus Erz oder Stein. Jung-Stilling war ein Mann aus Fleisch und Blut. Man kann daran zweifeln, ob der Beiname „Stilling“, den er sich als Schriftsteller zulegte und beibehielt, lebenslang auf ihn gepaßt hat. Denn zu den „Stillen im Lande“ (Psalm 35,20), die sich von der Welt zurückziehen, gehörte er seinem Wesen nach nicht. Es drängte ihn vielmehr immer wieder, das Wort zu nehmen, zur Feder zu greifen und rastlos tätig zu sein. Am bloßen Theoretisieren, Reflektieren, Meditieren, Spekulieren lag ihm auch in geistlicher Hinsicht so viel wie nichts:

Wer stets sich will erbauen,
nicht wirken, sondern schauen,
der fördert sich nicht viel ...

¹ Johann Heinrich Jung, Lebensgeschichte. Vollständige Ausgabe, mit Anmerkungen herausgegeben von Gustav Adolf Benrath, Darmstadt (1976) ²1984, S. 46.

² [Alexander Vömel], Jung-Stillings Lebensgeschichte von ihm selbst erzählt. Neu bearbeitet von einem seiner Ururenkel, Konstanz [1907] S. 216.

³ Vortrag im Rahmen der Jahrestagung des Vereins für westfälische Kirchengeschichte am 17. 9. 1990 in der Martinikirche in Siegen. Ich danke Herrn Professor Dr. Gerhard Merk, dem Präsidenten der Jung-Stilling-Gesellschaft in Siegen, für die freundliche kritische Durchsicht auch dieses Vortragsmanuskripts.

so reimte er gelegentlich einmal.⁴ Die Geschichte seines inneren Lebens verlief in mancher Hinsicht vielmehr ebenso dramatisch bewegt wie das äußere Leben, das wir kennen. Es ist spannend, ihr nachzugehen, und zwar um so mehr, als sich in ihr wichtige Aspekte der Geistes- und Frömmigkeitsgeschichte seines ganzen Zeitalters widerspiegeln. In fünf Wegstrecken führt sie uns an seiner äußeren Lebensgeschichte entlang: (1) von seiner Jugend und der Prägung durch die reformierte Konfession und durch den Pietismus (2) in seine Studienzeit und in die erste Hälfte seiner Berufs- und Schriftstellerjahre hinein, die im Zeichen der frommen Aufklärung standen. (3) Seit dem Beginn der Französischen Revolution (1789) gelangte Jung-Stilling dann aber zu einer Neuorientierung seines religiösen Denkens, indem er sich von der frommen Aufklärung allmählich löste. (4) Und seit 1794, im Alter von 54 Jahren schließlich, stellte er seine religiösen Schriften entschieden in den Dienst der Erweckung, zunächst noch neben seinem Hauptberuf her, dann aber (5) seit 1803 bis an sein Lebensende mit voller Arbeitskraft. Wie zu einem Patriarchen blickten seine Familie und viele Freunde zu dem greisen Jung-Stilling auf⁵, und als einen „Patriarchen der Erweckung“ hat das spätere 19. Jahrhundert das Andenken an ihn hochgehalten. Aber eben ein solcher Patriarch war Jung-Stilling nicht von Anfang an: Erst durch mancherlei Schwierigkeiten, Enttäuschungen und Anfechtungen hindurch, nach Überwindung von Umwegen und Irrwegen gelangte er zu diesem Ziel. Die fünf genannten Wegstrecken seines inneren Lebens gilt es zu verfolgen; am Schluß sind drei bezeichnende Elemente seiner Frömmigkeit festzuhalten.

1

Nach dem frühen Tod der Mutter wurde die Frömmigkeit des aufgeweckten Kindes im Kreis der dörflichen Großfamilie vor allem von dem strengen Vater bestimmt: Das gemeinsame Morgengebet auf den Knien und das Lesen und Auswendiglernen des Heidelberger Katechismus gehörte zu seinem regelmäßigen Tageslauf. Schon früh las der Junge nicht nur Homer und Vergil in deutscher Übersetzung und dazu die später sogenannten Volksbücher wie „Die vier Haimonskinder“ und „Die schöne Melusine“, sondern auch so entschieden pietistische Schriften wie „Das Leben der Altväter“ von Gottfried Arnold und die „Historie der Wiedergeborenen“ von Johann Heinrich Reitz. Was wunder, wenn er dann im Garten die Worte und Taten seiner Helden nachspielte und sich

⁴ Bibelübung vom 16. 9. 1796, in: Johann Heinrich Jung-Stilling, *Tägliche Bibelübungen*, hrsg. von Gustav Adolf Benrath, Gießen 1989, Nr. 350, S. 322.

⁵ [Alexander Vömel] s. o. Anm. 2, S. 210; Erich Mertens, Max von Schenkendorf und Johann Heinrich Jung-Stilling, in: *Jung-Stilling-Studien* von Johannes Harder und Erich Mertens, 2. Auflage Siegen 1987, S. 81f., 100.

dabei in einen edlen Ritter und bald sogar in den heiligen Einsiedler Antonius verwandelte. Obgleich sich der Vater von separatistischen Pietisten aus der Gegend von Berleburg besuchen und wohl auch beeinflussen ließ, blieben in der Familie Jung die landeskirchlichen Grundsätze in Geltung. Der Großvater Ebert Jung, jenes Urbild eines treuen und redlichen Siegerländers, war Kirchenältester in Hilchenbach. Dort wurde der vierzehnjährige Johann Heinrich konfirmiert, und sein Pfarrer und Seelsorger unterstützte ihn in den folgenden Jahren bei der Suche nach dem richtigen Lebensberuf. An ein akademisches Studium, und zumal an den Beruf des Pfarrers, von dem das Kind geträumt hatte, konnte die unbemittelte Familie nicht denken.⁶

Seine Begabung und seinen Willen zur Weiterbildung, seine Lesewut und seinen umfassenden Wissensdurst nahm der junge Mann nach der Schulentlassung in die nächsten Lebensjahre ebenso mithinein wie jene Lehre des Heidelberger Katechismus, „daß wir in aller widerwärtigkeit gedultig, in Glückseligkeit danckbar und auffz zukünfftig guter zuversicht zu unserm getreuen Gott und Vater sein sollen“.⁷ Beides, Schöpfung und Vorsehung, führte er auf den himmlischen Vater zurück, war es doch derselbe Gott, der ihm als Schöpfer die Geistesgaben und seinen Bildungstrieb eingepflanzt hatte und dessen Vorsehung und väterlicher Führung er sich auf seinem Weg in die Zukunft anvertrauen sollte und wollte. Aber beides kam nun einfach nicht überein! Sein siebenmaliges berufliches Scheitern innerhalb von sieben Jahren brachte Jung-Stilling in den ersten langwierigen Glaubenskonflikt, der ihn aufbegehren ließ: „Es wäre doch entsetzlich, wenn mir Gott Triebe und Neigungen in die Seele gelegt hätte und seine Vorsehung weigerte mir, so lang ich lebe, die Befriedigung derselben!“⁸ Es kam ihm vor, als stünde die Absicht, die Gott der Schöpfer mit ihm hatte, zu Gottes Vorsehung, so wie er sie nun tatsächlich an sich erfuhr und erlitt, in grellem Widerspruch. Aus diesem Glaubenskonflikt half ihm ein entfernter Vetter insofern wenigstens theoretisch etwas heraus, als er ihn davon überzeugte, daß Gott den Frommen nicht einfach so geraden Wegs auf sein Lebensziel hinführt, sondern durch mannigfache Bewährungsproben hindurch, um ihn auf diese Weise von der Selbstsucht und vom Hang zur bloßen Selbstverwirklichung zu reinigen. „Aber“, so sagte ihm der Vetter, „Er liebt den Mann, der im Stillen und Verborgenen zum Wohl der Menschen arbeitet ... Diesen zieht Er durch Seine gütige Leitung ... endlich hervor,

⁶ Lebensgeschichte (s. o. Anm. 1) S. 39, 40–45, 46f., 60, 62, 87, 90. – Neuere erläuternde Nachzeichnungen bei Rainer Vinke, Jung-Stilling und die Aufklärung, Stuttgart 1987, S. 26–53 und bei Gerhard Merk, Jung-Stilling. Ein Umriss seines Lebens, Kreuztal 1989, S. 9–24; Otto W. Hahn, Johann Heinrich Jung-Stilling, Wuppertal 1990, S. 13–24.

⁷ Heidelberger Katechismus, Antwort auf Frage 28.

⁸ Lebensgeschichte, S. 138.

und setzt ihn hoch hinauf.“⁹ Der Zwanzigjährige nahm sich die Belehrung zu Herzen. Doch der Konflikt zwischen seinem Berufswunsch und der demütigen Unterwerfung unter die Situation und unter den Willen Gottes hielt an und dauerte auch noch fort, als er im Alter von 21 Jahren die Siegerländer Heimat verlassen mußte, um in der Fremde sein Brot zu verdienen. An seinem biblischen Wahlspruch und an dem Glauben an Gottes Führung und Vorsehung hielt er aber wie der Erzvater Abraham immerzu fest: „Dominus providebit“ – „der Herr wird's versehen; er wird Vorsorge treffen“ (Gen 22,8).

Auf seiner Wanderschaft im Bergischen Land kam Jung-Stilling in pietistische Kreise. Er besuchte ihre Versammlungen und schloß Bruderschaft mit den „frommen und erweckten Leuten“.¹⁰ Hier nun geschah, was ihm sein Vetter vorausgesagt hatte. Der Fabrikant Peter Johannes Flender in Kräwinklerbrücke bei Radevormwald nahm ihn im Jahre 1763 als Hauslehrer und Verwalter in seinen Dienst: „Flenders Haus“, so schrieb Jung-Stilling später im Rückblick, „war meine Academie, wo ich Oeconomie, Landwirtschaft und das Commerzienwesen aus dem Grund zu studieren Gelegenheit hatte.“¹¹ Damit nicht genug, ebnete ihm Flender schließlich sogar den Weg zum Universitätsstudium. So kam jener erste Glaubenskonflikt nach zehn Jahren endlich zur Ruhe: Den Frommen, der sich demütigt, führt Gott aus dem Winkel heraus, nach den bestandenen Bewährungsproben gewährt er ihm die Erfüllung seiner Wünsche. Gottes Schöpferwille und Gottes Vorsehung und Führung standen in Jung-Stillings Augen nun nicht mehr im Widerspruch zueinander, sie waren in seinem Lebenslauf endlich in Einklang gekommen. Doch eben in diesem Augenblick der Lösung seines ersten Glaubenskonfliktes wurde Jung-Stilling in einen zweiten, schwereren Glaubenskonflikt hineingeführt.

2

Bei seinem Selbststudium zur Vorbereitung auf die Universität lernte er zum Lateinischen und Französischen nicht nur Griechisch und Hebräisch hinzu, sondern er verlegte sich auch auf die Schulphilosophie. Er las die deutschen Schriften von Christian Wolff und Christoph Gottsched, er las die Theodizee von Leibniz und er vertiefte sich in Logik und

⁹ Lebensgeschichte, S. 155. – Man vgl. den Schluß von Jung-Stillings „Theobald oder die Schwärmer“: „nichts ... zu beginnen, als nur, daß sie in der Stille an ihrer eigenen und anderer Menschen Vervollkommenung thätig arbeiten mögen ...“; Sämtliche Werke 6 (Stuttgart 1841) S. 434.

¹⁰ Lebensgeschichte, S. 214, 219.

¹¹ Ebd., S. 231. – Im Zusammenhang vgl. Rainer Vinke, Jung-Stilling bei Flender (1763–1770). Ein Abschnitt auf dem Weg zu seiner Bestimmung, in: Theologische Zeitschrift 41 (1985) 359–390, sowie Gerhard Merk (s. o. Anm. 6) S. 43–55.

Metaphysik. Hier stieß er nun auf eine der bewegenden Fragen des Jahrhunderts, auf die Frage nach dem Verhältnis von Vernunft und Glauben. Ist die Vernunft die entscheidende Instanz, die zur Erkenntnis des Menschen, der Welt und aller Dinge führt, oder ist es der Glaube, der sich auf die biblische Offenbarung stützt? Oder sind sie beide zu gebrauchen, Vernunft und Glaube? Und wenn ja, wie ergänzen sie sich? Welcher Instanz kommt die Priorität zu, der Vernunft oder dem Glauben? Den dominierenden Anspruch der Vernunft und die abstrakte Gottesidee, die ihm in den philosophischen Schriften entgegentrat, vermochte er seitdem mit seinem Abrahams-Glauben an die Vorsehung und an seine persönliche Führung durch Gott den himmlischen Vater nur immer schwerer in Übereinstimmung zu bringen. Er sagt davon selbst: Die philosophischen Systeme „erstickten wahrlich alle kindliche Empfindung gegen Gott“.¹² Die begriffliche Kausalkette, mit der die Philosophen Gott und Welt ein für allemal so überzeugend verknüpften, schien für ein konkretes, individuelles Eingreifen des lebendigen Gottes keinen Platz mehr zu lassen. Der Glaube an die Führung des Frommen, an seine Gotteskindschaft und an die Erhörung seiner Bittgebete, kurz: seine ganze Frömmigkeit war in Frage gestellt. Nicht als ob Jung-Stilling seinen durch Erfahrung geläuterten Glauben nun angesichts des Determinismus der Leibniz-Wolffschen Schulphilosophie einfach preisgegeben hätte. Aber diesen neuen Glaubenskonflikt, in den er nunmehr geraten war, vermochte er noch weniger aufzulösen als jenen ersten. Er wirkte in ihm ganze zwei Jahrzehnte hindurch wie ein bohrender Stachel, der bald mehr, bald weniger schmerzte, aber beständig spürbar war.

Ja, dieser Konflikt wurde nur gesteigert, als er das dörfliche Kräwinklerbrücke im Bergischen Land als Dreißigjähriger verließ, um in der Stadt Straßburg das Medizinstudium aufzunehmen. Damit trat er in die große Bildungswelt der deutschen Aufklärung ein. Die bekannte Tischgesellschaft in Straßburg, an der er regelmäßig teilnahm, war so etwas wie ein Abbild dieser Bildungswelt im kleinsten Maßstab: Ihr jüngstes und zugleich genialisch überragendes Mitglied war der 21jährige Goethe.¹³ Auch beeindruckte ihn in Straßburg der 26jährige Theologe Johann Gottfried Herder, der ihm „einen Umriß von allem in einem“ entwarf. Aber, wie er selbst schreibt, „in dem Kreis, worinnen sich Stilling jetzt befand, hatte er täglich Versuchungen genug, ein Religionszweifler zu werden. Er hörte alle Tage neue Gründe gegen die Bibel,

¹² Lebensgeschichte, S. 232.

¹³ Über die Beziehungen Jung-Stillings zu Goethe vgl. jetzt Gerhard Schwinge, Prophet und Weltkind – Jung-Stilling und Goethe, in: Jung-Stilling, Arzt, Kameralist, Schriftsteller zwischen Aufklärung und Erweckung, Ausstellungskatalog, hrsg. von der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, Karlsruhe 1990, S. 112–141.

gegen Christentum und gegen die Grundsätze der christlichen Religion ...“¹⁴ Als einzige Waffe verblieb ihm der ständige Rekurs auf eben jenen Glauben an Gott den Schöpfer und an die besondere göttliche Vorsehung und Führung, in dem er sich gerade in Straßburg durch mehrere überraschende Rettungen aus auswegloser und materieller Not bestätigt fand. Ja, er fühlte sich sogar stark genug, zum Zeugnis für die Freunde, deren „Glaubensgrund in der Religion schwankte“, seine Lebensgeschichte nachträglich niederzuschreiben, um sie von den „deutlichen Fustapfen der göttlichen Fürsicht“ ebenfalls zu überzeugen.¹⁵ Ihnen gegenüber erhob er seinen Lebensgang geradezu zum Gottesbeweis.

Bei allen Vorbehalten gegenüber der dort verbreiteten Kritik am Christentum fühlte er sich in der Bildungswelt der Aufklärung jedoch recht bald wohl und heimisch. Er verdankte ihren Anregungen sehr viel. Als er sich, inzwischen verheiratet und zum Doktor der Medizin promoviert, in Elberfeld als Arzt niederließ (1772), nahm er sich ihre literarischen Mittel und Ziele zum Vorbild, um an seinem Teil an der Verbreitung „wahren Christentums“ mitzuwirken.

Wahres Christentum – was war das nun? Jung-Stilling setzte es inzwischen nicht mehr einfach mit der Frömmigkeit gleich, die ihm als Kind und Konfirmand beigebracht worden war. Er hatte inzwischen erkannt, daß ihn jene enge und strenge religiöse Erziehung von der Welt und namentlich von der Bildungswelt der Aufklärung ferngehalten hatte. Ja, er meinte, sie habe ihn geradezu falsch orientiert. Anstatt ihm nahezubringen, auch in religiösen Dingen die Vernunft zu gebrauchen, hatte sie ihn dazu verleitet, bei manchen seiner Lebensentscheidungen bloßen Eingebungen des Augenblicks zu folgen, die er allzu leichtgläubig für göttliche Winke und Gebote hielt. So blickte er jetzt auf seinen religiösen Werdegang kritisch zurück. Zumal seit er als Arzt in der Öffentlichkeit zu wirken hatte, waren ihm die Grundsätze der pietistischen Kreise, in denen er doch zuvor so gerne verkehrt hatte, fragwürdig geworden. Zwar konnte und wollte er auch jetzt nicht bestreiten, daß dort „wahre Christen“ und „wahre Pietisten“ zu finden seien. Aber die Schattenseiten am Pietismus erschienen ihm jetzt weit gefährlicher als das Gute, das von ihm ausging. Zu viel Gefühl und Überschwang, zu wenig Vernunft, – so lautete jetzt sein Urteil über die Freunde von früher. Damit hielt er auch nicht zurück, und die Frommen in Elberfeld reagierten darauf. Sie hatten ihn zuerst herzlich willkommen geheißen. Aber was sie dann befremdete, war nicht so sehr nur ein gewisses Maß weltförmigen Auftretens ihres Bruders, der da meinte, er müsse jetzt

¹⁴ Lebensgeschichte, S. 268, 271.

¹⁵ Ebd. S. 655.

Hemden mit Hand- und Halskrause und eine gepuderte Perücke samt Haarbeutel tragen, sondern vielmehr die Tatsache, daß er bald immer seltener zu ihren Versammlungen kam und dazu unumwunden erklärte, „er habe nun lange genug von Pflichten geschwätzt, jetzt wollte er schweigen und sie ausüben“.¹⁶ Sondergeist, Überheblichkeit, Schwärmerie und „Maulchristentum“ statt Tatchristentum – das waren die Vorwürfe, die er gegen sie richtete. Sie hinwiederum beargwöhnten ihn zunehmend wegen seiner weltlichen literarischen Ambitionen und Konnexionen und verachteten ihn als Romanhelden und Phantasten und schließlich sogar als „einen Mann, der keine Religion habe“, als Freigeist. Damit schossen sie auf seiner Seite ebenso weit übers Ziel hinaus wie Jung-Stilling auf der ihren. Denn ein Freigeist war Jung-Stilling niemals. Er wollte das sein, was er von einem seiner neuen Bekannten in Elberfeld voll Anerkennung sagte: „ein Mann voller Religion – ohne Pietismus“. In einer seiner ersten Schriften, in der „Schleuder eines Hirtenknaben gegen den hohnsprechenden Philister“ (1775), trat Jung-Stilling sogar mutig zur Verteidigung von Christentum und Frömmigkeit wie ein David wider Goliath gegen den mächtigen Publizisten der Aufklärung Friedrich Nicolai in die Schranken. Aber ein Ja zum Pietismus bedeutete das nicht mehr. Auch „dummorthodox“, wie er sagte, wollte er nicht sein.¹⁷

Jung-Stilling verfolgte nunmehr einen eigenen Weg, einen Mittelweg zwischen der Aufklärung, die die Vernunft zum Maßstab der Erkenntnis machte und das biblische Christentum in Frage stellte, und dem Pietismus, der die Vernunft verwarf und die Welt sich selbst überließ.¹⁸ Sah er dort Mißverständnisse und Verkürzungen am Werk, so hier eine schädliche Übertreibung, – schädlich, weil in seinen Augen die pietistischen Absonderlichkeiten das wahre Christentum in Verruf brachten und vor der Welt unglaubwürdig machten. Der wahre Christ hingegen folgt der richtigen Mittelstraße zwischen „Vernünftelei“ und „Empfindelei“, zwischen Unglauben und Aberglauben, wie er die Alternative zuspitzte, mitten hindurch. So lautete dementsprechend das Motto, dem sich Jung-Stilling verschrieb: „Mittelmaß die beste Straß“.¹⁹ Wahres Christentum war für ihn ein vernünftiges Christentum der guten Tat in der Nachfolge Jesu mit dem Ziel der persönlichen Vervollkommenung und der allgemeinen Verbesserung von Staat und Gesellschaft. Dieses

¹⁶ Ebd. S. 291.

¹⁷ Zitate ebd. S. 348, 322, 340.

¹⁸ Detaillierter Nachweis bei: Otto W. Hahn, Jung-Stilling zwischen Pietismus und Aufklärung. Sein Leben und sein literarisches Werk 1778–1787, Frankfurt am Main/Bern 1988; Zusammenfassung S. 429–494.

¹⁹ Jung-Stilling nahm es zum Motto seines Romans „Theobald oder die Schwärmer“ (1784/85).

wahre, echte Christentum, wie es Jung-Stilling nunmehr mit Entschiedenheit vertrat, war aber nichts anderes als ein Christentum der frommen Aufklärung, ein Mittelding zwischen Aufklärung und Pietismus, das, obschon der Aufklärung viel näher als dem Pietismus, auf beiden Seiten Anleihen machte. Dementsprechend formulierte Jung-Stilling sein Glaubensbekenntnis damals folgendermaßen: „Wer ein wahrer Knecht Gottes seyn will, ... schließe sich nicht an eine besondere Gesellschaft an, die sichs zum Zweck gemacht hat, Gott besser zu dienen als andere ... – Jüngling, willst du den wahren Weg gehen, so zeichne dich durch nichts aus als durch ein reines Leben und edle Handlungen; bekenne Jesum Christum durch eine treue Nachfolge seiner Lehre und seines Lebens. Traue ihm in jeder Lage deiner Schicksale und bete zu ihm mit Zuversicht, er wird dich gewiß zum erhabenen Ziel führen.“²⁰

Nach seinem Abschied aus Elberfeld, das ihm schließlich zum „Schauplatz seiner sechs- und ein halbjährigen Prüfung“, geworden war, mußte er in Kaiserslautern allerdings erfahren, daß er hier durchaus noch im Ruf der Schwärmerei und des Pietismus stand.²¹ Daher legte er sein Bekenntnis zum Mittelweg in drei religiösen Romanen nieder, die er innerhalb der nächsten fünf Jahre verfaßte (1779–1783). In einer eigenen Monatsschrift mit dem bezeichnenden Titel „Der Volkslehrer“ (1781–1784) ging er noch weiter.²² In der aufklärerischen Absicht, die Moral der Landbevölkerung zu heben, griff er auch allgemeine Probleme auf. Folgen der Trunkenheit, Auswanderung, Förderung des Bauernstandes, Verbesserung der Dorfschulen, Verhütung von Unzucht, Lehren für Eheleute, Gebetserhörungen, – das waren die Themen seiner vernünftigen Belehrungen, mit denen er aber doch nur den ohnehin vielstimmigen Chor der Volksaufklärer um eine weitere Stimme vermehrte. Schließlich steigerte er seine Kritik in dem stark autobiographisch getönten Roman „Theobald oder die Schwärmer“ (1784/85) zu einer wahren Abrechnung mit dem Pietismus. Während er in seinem Hause abends mit seiner Frau einen Choral zu singen pflegte, zögerte er nicht, vor der Abhaltung von Erbauungsstunden und Hauskreisen ausdrücklich zu warnen: „ein Jeder lese und bete und singe für sich im Verborgenen, lasse dann seine gute Handlungen, sein Licht leuchten so

²⁰ Lebensgeschichte. S. 345.

²¹ Ebd. S. 369, 370.

²² Diese sehr selten gewordene Monatsschrift zum größeren Teil wieder aufgefunden und in Auswahl bekanntgemacht zu haben, ist eines der zahlreichen Verdienste, die sich Gerhard Merk um Jung-Stillings Lebenswerk erworben hat. (1) Johann Heinrich Jung-Stilling, Gesellschaftliche Mißstände. Eine Blütenlese aus dem „Volkslehrer“. Neu herausgegeben, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. Gerhard Merk, Berlin 1990; (2) Johann Heinrich Jung-Stilling, Gesellschaft, Leben und Beruf. Geschichten aus dem „Volkslehrer“. Herausgegeben, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. Gerhard Merk, Berlin 1990.

sehr er kann und bediene sich endlich der öffentlichen Erbauungsmittel in den Kirchen ...“²³ Der Bruch mit dem Pietismus war nunmehr perfekt. Er nahm ihn in Kauf. Eine Art Ersatz für diese Abkehr und ein Akt konsequenten Fortschreitens auf dem Weg der frommen Aufklärung läßt sich darin erkennen, daß Jung-Stilling in Kaiserslautern den Freimaurern beitrat.²⁴ Gleichwohl blieb er doch, was er sein wollte: ein „wahrer christlicher“ Einzelkämpfer, der bei aller Loyalität gegenüber der Landeskirche seinen Mittelweg verfolgte und auf seine Unabhängigkeit bedacht war. Enttäuschend muß es freilich für ihn gewesen sein, daß er mit diesem seinem „wahren Christentum“ bei den über die Aufklärung hinausdrängenden Philosophen und Dichtern auf die Dauer keinen Anklang fand. Die anfangs verheißungsvolle Freundschaft mit dem Philosophen Friedrich Heinrich Jacobi in Düsseldorf löste sich, die Beziehungen zu Goethe brachen ab, und selbst bei dem Theologen Johann Caspar Lavater, der ihn mit Goethe zusammen in Elberfeld besucht hatte (1774) und auf dessen Freundschaft er großen Wert legte, erntete Jung-Stilling für seinen „Volkslehrer“ herbe Kritik, so daß der Briefwechsel ins Stocken geriet. Es war, als hätte er sich zwischen alle Stühle gesetzt. Unterdessen war er von jenem Glaubenskonflikt, dem Widerspruch zwischen Vernunft und Offenbarungsglauben, der ihm immer wieder zusetzte, noch immer nicht befreit, – ganz zu schweigen von neuen äußeren Schicksalsschlägen, die über ihn hereinbrachen, und von der Last der Geldschulden, die ihn Jahre hindurch bedrückten.

3

Der Beitritt zur Freimaurerloge war der äußerste Punkt auf dem Mittelweg der frommen Aufklärung, den Jung-Stilling erreichte. Dann setzte er – nicht plötzlich und nicht mit einer Kehrtwendung, sondern allmählich, wie in einem weit ausholenden Bogen – zum Einlenken und zur Umkehr an. Diese Umkehr dauerte mehrere Jahre. Sie führte ihn nicht einfach zum Ausgangspunkt des Glaubens seiner Jugend- und Jünglingsjahre zurück, wohl aber, wie auf einer höheren Ebene, in dessen Nähe und von da mit dem Blick in die Zukunft weiter noch vorwärts. Inzwischen war er von Kaiserslautern über Heidelberg als Professor der ökonomischen Wissenschaften an die Universität Marburg gelangt.²⁵ Im Herbst 1788 las er dort Kants „Kritik der reinen Vernunft“, und nach dieser Lektüre löste sich für ihn endlich jener zweite,

²³ Vgl. hierzu Otto W. Hahn (s. o. Anm. 18) S. 284–376; Zitat: S. 371.

²⁴ Ebd. S. 368–376.

²⁵ Zum religiösen und theologischen Klima im damaligen Marburg vgl. Wilhelm Maurer, *Aufklärung, Idealismus und Restauration. Studien zur Kirchen- und Geistesgeschichte in besonderer Beziehung auf Kurhessen 1780–1850. Band I: Der Ausgang der Aufklärung*, Gießen 1930.

tiefreichende Glaubenskonflikt auf. Indem Kant darlegte, daß das menschliche Erkenntnisvermögen auf diese unsere Welt, die Welt der Erscheinungen in Raum und Zeit, beschränkt sei, war in Jung-Stillings Augen der Widerspruch zwischen Vernunft und Glauben aufgehoben. Die Funktionen und Zuständigkeitsbereiche erschienen ihm nunmehr klar verteilt: Das vernünftige Denken ermittelte die Wahrheit des diesseitigen, irdischen Lebens; Offenbarung, Bibel und Glaube hingegen hatten ihr Recht und ihre Autorität im Blick auf die jenseitigen, ewigen Wahrheiten. Zwar war Kant vor allem am Nachweis der Grenzen menschlichen Denkens gelegen. Aber als Jung-Stilling ihn brieflich darüber befragte, warnte und wehrte er nicht etwa ab, sondern antwortete ermunternd: „Auch darinnen thun Sie wohl, daß Sie ihre einzige Beruhigung im Evangelio suchen, denn es ist die unversiegbare Quelle aller Wahrheiten, die, wenn die Vernunft ihr ganzes Feld ausgemessen hat, nirgends anders zu finden ist.“²⁶ Für Jung-Stilling waren diese Worte „ewig unvergeßliche Worte“. Erfreut notierte er in sein Notizbuch: „Merkwürdige Veränderung in meinem ganzen System, durch das Studium der Kantischen Philosophie ... wohlthätiger Einfluß in meinen innern und äussern Wirkungskreiß.“²⁷ Jener „finstere fatale Determinismus“ der Leibniz-Wolffschen Schulphilosophie war damit für ihn besiegt. „Zwanzig langer Jahre hab ich mit diesem schrecklichen Feind gekämpft, ehe ich ihn bezwingen konnte.“²⁸ Jetzt sah er seinen Glauben und seine Frömmigkeit durch die kritische Philosophie Kants bestätigt.

Auf diese hilfreiche, beruhigende Erkenntnis folgten recht bald Erfahrungen, die ihn erschütterten: die Ereignisse der Französischen Revolution. Jung-Stilling stand nicht, wie die meisten seiner früheren Freunde einschließlich Goethe, auf der Seite der Literaten, die die Revolution jubelnd begrüßten. Er fürchtete und verabscheute sie von Anfang an. Aber sein Motiv war nicht einfach nur die Anhänglichkeit des Staatsdieners an seinen Fürsten. Als die Revolutionstruppen die Reichsstadt Speyer eroberten, fuhr diese Nachricht „wie ein electrischer Schlag durch Stillings ganze Existenz“. Im Rückblick diagnostizierend beurteilte er den Überfall der Franzosen als Strafe für den Abfall der Deutschen vom christlichen Glauben. Die Theologen der Aufklärung machte er dafür mitverantwortlich, denn sie hatten das Christentum auf dem „Weg der Accomodation“ fahrlässig verkürzt, um Christus und Belial, Licht und Finsternis, zu einem „Christo-Belialischen System“ zu verschmel-

²⁶ Lebensgeschichte, S. 450.

²⁷ Gustav Adolf Benrath, Jung-Stillings Notizbuch aus den Jahren 1778–1813, in: Monatshefte für die evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 39 (1990) 85–113, Zitat: S. 97.

²⁸ Der Schlüssel zum Heimweh von Heinrich Stilling, Marburg 1796, S. VIII; ähnlich: Lebensgeschichte, S. 449 (Lehrjahre, 1804).

zen.²⁹ Der Kompromiß war an der Katastrophe schuld! Vorwärts in die Zukunft blickend, sah er die Revolution als den Anfang des biblisch prophezeiten Endkampfes und des Weltendes an. Früher hatte er an die Endzeit kaum jemals ernstlich gedacht. Jetzt wurde seine Frömmigkeit vom Gedanken an das herannahende Ende aufgerüttelt und in Bewegung versetzt. „Hier“, so stellte er nachträglich fest, „fängt nun Jung-Stillings wichtigste Lebensperiode an; es giengen Veränderungen in und außer ihm vor, die seinem ganzen Wesen eine sehr bedeutende Richtung gaben.“³⁰

Der Standpunkt eines tatenlosen Zuschauers kam für ihn nicht in Betracht. Er fühlte sich unmittelbar getroffen und zur Tätigkeit aufgerufen. Von neuem griff er zur Feder. Aber was er jetzt schrieb, hatte mit dem Vervollkommnungsstreben der frommen Aufklärung nichts mehr zu tun. Vor allem wurde ihm klar, daß er kein literarischer Einzelkämpfer mehr bleiben dürfe. Seit Ende 1794 trug er sich daher mit dem Plan, einen „Deutschen Gelehrtenbund zur Aufrechterhaltung der Religion und der Staatsverfassung“ zustandezubringen. Mochte sein Vorhaben an das Vorbild elitärer aufgeklärter Gesellschaften und an das bekannte Programm der Volksbelehrung durch Verbreitung populärer Schriften erinnern, so stand es doch unter entgegengesetztem, endzeitlichem Vorzeichen. Jung-Stilling trug damals in sein Notizbuch ein: „Mir dünkt, die Vorsehung bereite von ferne die entfernten Ursachen zu ... einer grossen und wichtigen Conföderation derer die dem Lamm nachfolgen wo es hingeht; es geht bald eine Art von Versiegelung vor. Es scheint, ich soll gebraucht werden.“³¹ Zwar kam dieser Gelehrtenbund nicht zustande. Wohl aber ergab sich daraus, nachdem Jung-Stilling bereits der Brüdergemeine nähergetreten war (1789), eine Annäherung nun auch an die Christentumsgesellschaft, die 1780 von Vertretern des süddeutschen Pietismus in Basel begründet worden war und über ein Netz von Verbindungen zu gleichgesinnten Freunden in zahlreichen deutschen Städten verfügte. Noch in Kaiserslautern hatte Jung-Stilling den Beitritt zur Christentumsgesellschaft abgelehnt, und mit Recht hielten ihm die Basler Brüder seine frühere Frontstellung gegen den Pietismus vor. Jung-Stilling bedauerte seine Polemik von damals und beteuerte, er habe als Pietisten stets nur die selbstgerechten Mystiker und Schwärmer angreifen wollen, nicht aber die „wahren Christen“.³² Während er jedoch

²⁹ Lebensgeschichte, S. 479 ff.

³⁰ Ebd. S. 478.

³¹ Zitat in dem o. Anm. 27 genannten Aufsatz, S. 102.

³² Ernst Staehelin, Die Christentumsgesellschaft in der Zeit der Aufklärung und der beginnenden Erweckung, Basel 1970, S. 385 ff., 388, 390 ff.; zum Ganzen: Gerhard Schwinge, Jung-Stilling und seine Beziehungen zur Basler Christentumsgesellschaft, in: Theologische Zeitschrift 44 (1988) 32–53.

bis vor kurzem den „wahren Christen“, wie er sie verstand, die Tugenden der frommen Aufklärung beigelegt hatte, suchte er sie jetzt „gegen die wütenden Fortschritte der Aufklärung des Unglaubens“ zu mobilisieren, um gemeinsam mit den Pietisten „dem grund- und bodenlosen Verderben unserer Zeit Dämme [entgegen zu] setzen“. Die Basler Brüder revidierten daraufhin ihr Urteil und bezeichneten Jung-Stilling bald darauf als einen der „freimüthigsten Bekenner der Wahrheit ..., welcher in seinen weit und breit gelesenen Schriften dem antichristlichen Geiste unserer Zeit muthig entgegen arbeitet“.³³

4

Die erste dieser neuartigen Schriften war der Roman „Das Heimweh“ (1794–1796), dem Jung-Stilling zur Erklärung der zahlreichen allegorischen Figuren und Szenen einen eigenen „Schlüssel zum Heimweh“ beigab (1796), – eine Anknüpfung an die Frömmigkeit seiner Kindheit insofern, als sich einst schon – man höre und staune – das achtjährige Schulkind unter dem Eindruck der Lektüre von John Bunyans „Pilgerreise“ vorgenommen hatte, einmal ein ähnliches „Buniansbuch“ zu verfassen.³⁴ Hier begibt sich der Christenmensch Christian Eugenius von Ostenheim auf die Pilgerfahrt in seine Heimat im Osten, wobei er eine Unzahl von Versuchungen und Prüfungen zu bestehen hat, bis er schließlich ans Ziel gelangt. Anders als Bunyan, forderte Jung-Stilling aber nicht nur die einzelnen Christen, sondern auch ihre verantwortlichen Führer, die „Kreuzritter“, und die Kirche insgesamt dazu auf, der Modephilosophie mit ihrer Empfehlung von Natur und Sinnlichkeit den Abschied zu geben, der neologischen Modetheologie mit ihrer irreführenden Bibelauslegung den Rücken zu kehren und die Pilgerreise in die himmlische Heimat anzutreten. „Glaubt an Jesum Christum, der von den Toten auferstanden ist, oder Ihr seyd verlohren“, so rief er seinen Lesern jetzt zu. – „Das Accommodiren hilft nicht, im Gegentheil es verdirbt uns alles ...“, „die Lehre von der Versöhnung ... ist warlich die Hauptsache und der ganze Grund des Christenthums.“³⁵ „... Bestellet die Lehrämter in Kirchen und Schulen mit frommen christlichen Männern, und last die stolzen Aufklärer ihre eigene Wege gehen.“³⁶ Aufrufe dieser Art waren in den früheren Romanen Jung-Stillings nirgends zu finden.

Mit seinem „Heimweh“ erregte Jung-Stilling großes Aufsehen. Es wurde nicht nur in Deutschland, sondern auch in Amerika und in Rußland gelesen, und zustimmende und weiterfragende Zuschriften

³³ Die drei letzten Zitate finden sich bei Ernst Staehelin (s. o. Anm. 32) S. 385, 391, 431.

³⁴ Schlüssel (s. o. Anm. 28) S. IV f.

³⁵ Das Heimweh III (Marburg 1795) S. 477 und 483.

³⁶ Das Heimweh IV (Marburg 1796) S. 453 f.

„aus allen Ständen vom Thron bis zum Pflug“ gingen bei ihm in Marburg ein.³⁷ Er fand sich rundum bestätigt und bestärkt. Ja, er fragte sich bereits, ob er seine Lebensaufgabe nicht jenseits der Grenzen seines bisher von ihm geliebten akademischen Lehrberufs im Dienst der Erweckung zu suchen habe. Jedenfalls setzte er in den folgenden „Scenen aus dem Geisterreiche“ (1795) und in der „Siegsgeschichte der christlichen Religion“ (1799) seine erwecklichen Mahnrufe fort.

Für unsere Frage nach der Frömmigkeit Jung-Stillings ist die Tatsache wichtig, daß mit seiner Umkehr, die durch diese Schriften in der Öffentlichkeit bekannt und wirksam wurde, auch eine Einkehr, eine Erneuerung und Intensivierung seines persönlichen geistlichen Lebens Hand in Hand ging. Während er noch am „Heimweh“ schrieb, entschloß er sich, regelmäßig jeden Morgen vor Beginn seiner Berufsarbeit – zunächst aus einem der verbreiteten Spruchbüchlein, später aus dem Herrnhuter Losungsbuch – einen Bibelspruch vorzunehmen, um in dessen Licht die wichtigsten Glaubenslehren, die Heilsgeschichte und seinen eigenen Glaubensstand zu überdenken. Seine Reflexionen legte er teils in Prosa, teils in gereimter Form schriftlich nieder. Oft schloß er sie mit einem Gebetsvotum ab. Diese Andachten – Bibelübungen nannte er sie – machte er sich Jahre hindurch zu einer Pflicht, die er treulich erfüllte. An eine Veröffentlichung dachte er nicht. Die Bibelübungen vermitteln einen wertvollen Einblick in die individuelle Bibelauslegung oder besser: Bibelanwendung Jung-Stillings, in sein Denken und Glauben und in die Eigenart seiner Frömmigkeit. Sie dienten ihm zur Vertiefung im biblischen Wort, zur Vergewisserung seines Glaubens und zur Ermunterung im Leben der Heiligung. Die Einsichten und Motive, die ihn seit seiner Umkehr leiteten, finden sich hier oft wie in einem Brennspiegel gebündelt: Nicht mehr „Glaube und Vernunft“, sondern „Glauben jenseits und wider die Vernunft“, so hieß von nun an sein Weg zur Erkenntnis des Gotteswillens. Seine oft wiederholte Bitte um Glaubensstärkung verwundert nicht. Denn mit der Behebung jenes Glaubenskonflikts war ja der Glaube nicht zum Wissen geworden. Die Bewährung im Kreuz und im Leiden dauerte, wie er auch im „Heimweh“ betonte, fort bis ans irdische Ende. Und vollends die Heiligung war eine Aufgabe, die unaufhörlich gestellt war und stets von neuem erfüllt werden mußte. Außerdem galt es aber auch, die heilsgeschichtliche Situation zu bestimmen und die Zeichen der Zeit zu erkennen. Dazu kam schließlich das besondere Berufungsbewußtsein, das ihn seit seiner Umkehr erfüllte. So faßte er einmal die Verurteilung des gottgesandten Propheten Micha mit Blick auf sich selbst in die folgende Strophe³⁸:

³⁷ Lebensgeschichte, S. 492.

³⁸ Bibelübung vom 27. 3. 1796 (s. o. Anm. 4) Nr. 314, S. 289.

Die Wahrheit rein und treu zu sagen,
 Auch wenn sie wehetut,
 Nach Menschenbeifall nicht zu fragen,
 Begabt mit hohem Mut, –
 Dies sei die Richtschnur meines Lebens,
 Gerader Sinn mein Ziel.
 Dein Reich sei Endzweck meines Strebens,
 Sonst alles Kinderspiel.

Die Ernsthaftigkeit seiner Bemühungen um das biblische Wort hielt in der zweiten Hälfte der 1790er Jahre durchweg an; ja, sie steigerte sich sogar noch. Selbst in seiner Lebensgeschichte verheimlichte er später nicht, daß sich „damals Stillings Leiden eher vermehrten als vermindernten – ihn drückte beständig eine innige Wehmuth, eine unbeschreibliche Freudenlosigkeit raubte ihm allen Genuß“.³⁹ Umso deutlicher verurteilte er den Abfall seiner Zeit von Christus, umso tiefer versuchte er sich im biblischen Wort zu festigen und umso schärfer überwachte er seinen eigenen Glaubensstand. Die biblische Devise „Wachet und betet“ (Lk 22,46) erweiterte er zum Gebot ständiger, stündlicher Überprüfung seiner Beziehung zu Gott im Sinne des immerwährenden, wortlosen geistlichen Herzensgebets, der oratio mentalis (oraison mentale) der quietistischen Mystik. Damit griff er auf Frömmigkeitsformen und -inhalte zurück, die er seit langer Zeit kannte, von denen er aber Jahre hindurch für sich keinen Gebrauch mehr gemacht hatte. Den Beweis dafür liefert das in Geheimschrift und Geheimzeichen abgefaßte Tagebuch von 1799, in dem er seine geistliche Selbstüberwachung festhielt.⁴⁰ Ziel der „Einkehr“ und des mystischen „Wachens und Betens“ war es hier, das wache Bewußtsein auch während der alltäglichen Arbeiten und Gespräche auf Gott zu konzentrieren und „in der Nähe des Herrn“ zu verharren. Geling dies, so notierte er jeweils ein Zeichen für „Sammlung“ oder „gesammelt“, mißlang es, so vermerkte er: „Zerstreuung“ oder „zerstreut“. Aber auch Zeichen für untergründige Seelenzustände wie „Schwermut“, „innerer Kampf“, „dunkler Glaube“ fehlen nicht. Dazu kommen jene Adjektive „düster“, „dürre“, „träge“, „arm“ und „elend“, die im Zusammenhang der alten dreistufigen Mystik den beklagenswerten Zustand der Gottesferne des Gottesfreundes zu umschreiben pflegten. Im Verhältnis zu den negativen Bemerkungen kommen positive wie z. B. „Ruhe und Frieden in Gott“ nicht so häufig vor. In späteren Tagebüchern finden sich geistliche Notizen dieser Art seltener. Seine extreme Selbstbeobachtung nahm Jung-Stilling nach

³⁹ Lebensgeschichte, S. 511.

⁴⁰ Max Geiger, *Aufklärung und Erweckung. Beiträge zur Erforschung Johann Heinrich Jung-Stillings und der Erweckungstheologie*, Zürich 1963, S. 89–125, bes. S. 99–102.

1799 offenbar wieder zurück, und seine Frömmigkeit gewann von neuem freiere Züge.

5

Nicht als Entlastung und schon gar nicht als Entlassung in den Ruhestand, sondern als Auftakt zu neuem Tun verstand Jung-Stilling seinen Abschied aus der Professur in Marburg und seinen Übergang als freier Schriftsteller nach Baden im Jahre 1803. Für ihn war die Berufung durch Karl Friedrich von Baden der zuletzt heiß ersehnte Durchbruch zur eigentlichen Bestimmung seines Lebens, brachte sie ihm doch die Erfüllung jenes Grundtriebs, „der von Jugend auf in ihm zur Entwicklung gearbeitet hat und jetzt erst reif geworden ist, nämlich als ein Zeuge der Wahrheit für Jesum Christum, seine Religion und sein Reich zu wirken ...“⁴¹ – „Dencken Sie nicht, Mein aller theuerster Fürst!“, so schrieb er, „daß ich in Heidelberg müsig sitzen werde – Nein! jetzt will ich erst anfangen zu würcken, Alles! Alles soll nun auf den einen grossen Gesichtspunct Christum und sein Reich gerichtet seyn.“⁴² In den „Lehr-Jahren“ (1804), seiner ersten Schrift nach der Ankunft in Heidelberg, vervollständigte der Dreiundsechzigjährige seine Lebensgeschichte, indem er unter letztmaliger Revision aller früheren Aspekte die nunmehr beginnende Tätigkeit im Dienst der Erweckung zum Zielpunkt seines Lebens erklärte. War seine Frömmigkeit auf seine Glaubenserfahrung gebaut und war seine Glaubenserfahrung mit seinem äußeren Lebensgang so eng verbunden, wie es von jeher der Fall war, so mußte sein Glaubenszeugnis bis zuletzt zum autobiographischen Gottesbeweis werden. Es enthielt eine in der Tonart noch einmal gesteigerte Abrechnung mit der Theologie der Aufklärung, eine dringende Warnung vor dem Mittelweg⁴³ – den er zuvor doch selbst beschritten hatte – und ein vermächtnisartiges Glaubensbekenntnis.

Als Jung-Stilling in seiner erwecklichen Zeitschrift „Der graue Mann“ den Vorschlag machte, zur Bekämpfung der Neologie eine eigene theologische Hochschule zu begründen, wollte er in ihr „nur das Wesentliche des christlichen Glaubens, das zum Seeligwerden erforderlich ... ist“, zugrundegelegt wissen.⁴⁴ Als wesentliche Stücke bezeichnete er von jeher die Lehre von der völligen Erlösungsbedürftigkeit des Menschen, von der Gottmenschheit Jesu und von seinem Versöhnungsleiden am Kreuz. Darin stimmte er auch mit den Basler Brüdern überein. Jetzt fügte er noch zwei weitere Glaubensartikel hinzu: die Lehre von der

⁴¹ Lebensgeschichte, S. 596.

⁴² Jung-Stilling an Karl Friedrich von Baden, Marburg 28. 8. 1803, Original im Generallandesarchiv Karlsruhe, Großherzogliches Familienarchiv.

⁴³ Lebensgeschichte, S. 622 ff.

⁴⁴ Ernst Staehelin (s. o. Anm. 32) S. 421.

Existenz und Wirksamkeit der Geisterwelt und die Lehre vom apokalyptischen Endkampf mit der Überwindung des Reiches der Finsternis. So griff er in diesem seinem „Glaubens-, Lehr- und Lebens-System“, wie er es nannte, auf die Dogmen der „alten christlichen Glaubens- und Heilslehre“ zurück.⁴⁵ Aber sie waren für ihn keine ferne Theorie, sondern Elemente seines Glaubens und seiner Frömmigkeit. Das geht sowohl aus den Bibelübungen als auch aus seiner „Theorie der Geister-Kunde“ von 1808 hervor, in der er, ohne dem Spiritismus das Wort zu reden, die Wirklichkeit der Geisterwelt zwischen Himmel und Erde nachzuweisen versuchte. Während er damit einerseits auf den heftigen Widerspruch der Aufklärung stieß, kam er damit andererseits, ohne es zu wollen, dem Interesse der aufkommenden Romantik am Nicht-Rationalen entgegen. Er erlebte es noch, wie sich die totgesagten emotionalen und religiösen Kräfte erholten, wie sie sich gegen die Mächte der Aufklärung aufzulehnen begannen und wie sie schließlich in den Freiheitskriegen gegen Napoleon zu mitreißender politischer Wirkung gelangten. *Ex occidente crux, ex oriente lux*: Die Verfolgung des christlichen Glaubens hatte im Westen, im revolutionären Frankreich, begonnen, – sollte nicht der Schutz und wohl gar die Erneuerung des Christentums aus dem Osten, aus Rußland, kommen?

Schon 1799 hatte Jung-Stilling seine Blicke auf Rußland gerichtet. Seit 1808 mit der baltischen Baronin Juliane von Krüdener und seit 1814 mit einer einflußreichen russischen Hofdame und mit dem Kultusminister des Zaren bekannt⁴⁶, wurde Jung-Stilling ein erstes Mal im März 1814 in Bruchsal von Alexander I. zur Tafel geladen, und am Sonntag, den 10. Juni 1814 empfing ihn der Zar, wiederum in Bruchsal, zu einer fünfstündigen Audienz. Die Gesprächsthemen waren: die Lage des Christentums in West und Ost, Rußland als eventueller endzeitlicher Zufluchtsort der frommen Christen, die weltweite Verbreitung der Heiligen Schrift durch die Bibelgesellschaften und die christlichen Konfessionen mitsamt ihren Unterschieden. Dabei faßte Jung-Stilling das Wesen der christlichen Frömmigkeit noch einmal in drei Begriffen der quietistischen Mystik zusammen: Der wahre Glaube an den Gekreuzigten verwirklicht sich im *abandon parfait*, in der vollkommenen Hingabe an Christus, im *recueillement parfait*, in der vollkommenen Konzentration der Geisteskräfte auf ihn, und in der *oraison intérieure parfaite*, im vollkommenen Herzensgebet zu ihm.

⁴⁵ Lebensgeschichte, S. 618–621.

⁴⁶ Max Geiger (s. o. Anm. 40) S. 253–332. – Die seit 1805 in russischer Sprache erschienenen Schriften Jung-Stillings sind verzeichnet bei Klaus Pfeifer, Beitrag zu einer Jung-Stilling-Bibliographie, in: Das achtzehnte Jahrhundert 14 (1990), S. 122–130, hier S. 123.

Jung-Stilling im geistlichen Gespräch mit dem Befreier Europas und im Einklang mit seiner Frömmigkeit – das war ein Höhepunkt seines Lebens! – Geradezu begeistert meldete er seinen Freunden in Basel: „Meine Absichten der Vergangenheit, der Gegenwart, der Zukunft und überhaupt des zukünftigen Reichs Gottes sind genau auch die Seinigen ... Gelobet sey der Herr, der den grössten Monarchen der Welt und besonders der Christenheit zu einem grossen Werkzeug ausgerüstet hat, die Vorbereitung zu seinem Reich zu machen!“⁴⁷

Die Erweckten waren aufs höchste gespannt, als in Paris am 14. September 1815 Oesterreich, Preußen und Rußland die Heilige Allianz ausriefen, das Bündnis zur Austilgung der Napoleonischen Ära und zur Begründung eines neuen Europa im Zeichen erweckten lebendigen Christentums. Das Programm der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ der gottlosen Französischen Revolution sollte abgetan sein. An seiner Stelle wurde die christliche Eintracht der Völkerfamilien, die fromme Dienstbereitschaft der Untertanen unter ihren Fürsten und die Glaubensbrüderschaft aller Konfessionen unter dem Einen proklamiert, in dem verborgen sind alle Schätze der Liebe, der Weisheit und der Erkenntnis (Kol 2,3), „*c'est à dire Dieu notre divin Sauveur Jésus-Christ, le Verbe du Très-Haut, la Parole de vie.*“⁴⁸ Der erweckliche Glaube der drei christlichen Herrscher sollte zugleich der Glaube ihrer Millionen von Untertanen sein! Wie aus heiterem Himmel war hier die Frömmigkeit der Erweckung zur Frömmigkeit des Kontinents erklärt!

Der fünfundsiebzigjährige Jung-Stilling hat die Kunde davon durchaus noch vernommen. Auch er war der Meinung, die Erweckung der letzten Jahre sei einzig mit der Blütezeit des apostolischen Zeitalters zu vergleichen.⁴⁹ Aber daß die Finsternis dieser Welt durch die bloße Willenserklärung dreier christlich gesinnter Monarchen zu besiegen sei, dürfte er bezweifelt haben. Ohnehin blickte er jetzt immer weniger nach draußen und auf das Weltgeschehen und immer öfter auf sich selbst und sein eigenes Ende. Seine Lebenskräfte nahmen ab.

„Die große Reihe durchlebter Jahre“, so schrieb er gegen Ende des Jahres 1816, „gehet wie Schattenbilder an der Wand vor meiner Seele vorüber, und die Gegenwart kommt mir vor wie ein großes feyerliches Bild, das aber mit einem Schleyer bedeckt ist, den ich erst lüften werde, wenn meine Hülle im Grabe ruht und der Auferstehung entgegen reift.“⁵⁰ – „Nie werde ich auch vergessen“, – so der Schwiegersohn – „wie sich beide über diesen gemeinsamen Übergang in die Ewigkeit unterhielten.

⁴⁷ Ernst Staehelin, Die Christentumsgesellschaft in der Zeit von der Erweckung bis zur Gegenwart, Basel 1974, S. 282.

⁴⁸ Max Geiger (s. o. Anm. 40) S. 333–345; Zitat: S. 338 f.

⁴⁹ Ernst Staehelin, (s. o. Anm. 47) S. 284.

⁵⁰ Lebensgeschichte, S. 629.

Das war eine Heiterkeit, womit sie darüber sprachen, wie sie wohl sonst von einer vorgenommenen Reise redeten ... die lieben Eltern freuten sich auf diese Reise ...⁵¹ – Den Blick auf den Gekreuzigten gerichtet, inmitten der Nöte der letzten Tage und Stunden dieses irdischen Lebens von der Verheißung und Erwartung des zukünftigen Lebens umgriffen, – dieses Abschiedsbild gehört zur Frömmigkeit Jung-Stillings mithin zu.⁵²

Anläßlich des 150. Todestages Jung-Stillings hat vor 23 Jahren in Siegen der Basler Kirchenhistoriker Max Geiger († 1977) einen bedenkenswerten Vortrag gehalten⁵³, in dem er Jung-Stilling als „gewissermaßen Aufklärer von Natur, aber ebenso ungeteilt verwurzelt in evangelischer Gläubigkeit“ charakterisierte und ihn mit seinem lebenslangen Ringen um Glaubensgewißheit geradezu als „Weggefährten“ des modernen Christen dargestellt hat.⁵⁴ Max Geiger formulierte damals: „Es ist diese direkte Spiegelung seiner Zeit und seines eigenen Wesens, die uns diesen, in so viel innerer und äußerer Bedrängnis seinen Weg suchenden Mann des 18. Jahrhunderts noch heute, in einer sehr anderen Welt, unmittelbar zugänglich macht.“⁵⁵

Man kann dieser Kennzeichnung aus dem Abstand eines weiteren Vierteljahrhunderts noch immer folgen. Da wir aber dazu angehalten sind, aus der Vielseitigkeit und Intensität des inneren Lebens unserer christlichen Vorfahren jeweils dasjenige festzuhalten und mitzunehmen, was einem jeden von uns bedeutsam erscheint, sei zum Schluß insbesondere auf drei Elemente der Frömmigkeit Jung-Stillings hingewiesen, und zwar mit drei Begriffen, die sich in keinem seiner zu verschiedenen Zeiten so verschieden formulierten Glaubensbekenntnisse finden. Diese Begriffe sind: Beständigkeit, Lebendigkeit, Freiheit.

Jung-Stillings Beständigkeit in seinem Vertrauen auf Gott auch angesichts widriger Lebenserfahrungen läßt erkennen, wie Glaube und Frömmigkeit im Verlauf des äußeren Lebens mitwachsen können und müssen, wobei sich eines entfaltet und anderes verkümmert, dieses abgestoßen wird, jenes aber Früchte trägt. Jung-Stillings Frömmigkeit war schließlich weit mehr als die Frömmigkeit des Schulkindes Heinrich Jung, mehr als der fromm-aufgeklärte Glaube des Arztes und jungen Professors und mehr als die Überzeugung des gealterten Patriarchen der Erweckung am Ende seines Lebens. Auch war sie weit mehr als die Summe der Lehren der rechtgläubigen reformierten Konfession, des

⁵¹ [Alexander Vömel], s. o. Anm. 2, S. 223.

⁵² Ebd. Abbildung nach S. 208.

⁵³ Max Geiger, Johann Heinrich Jung-Stilling. Christlicher Glaube zwischen Orthodoxie und Moderne. Historisch-theologische Meditation anläßlich des 150. Todestages, Zürich 1968.

⁵⁴ Zitate: S. 15, 25.

⁵⁵ Zitat: S. 10.

Pietismus, der Mystik und der frommen Aufklärung, die schließlich in ihr aufgehoben waren. Jung-Stillings Beständigkeit im Bund mit Gott führte zu lebenslangem Wachstum seines inneren Lebens, und die Ausdauer in der Reflexion und Aufzeichnung seiner Glaubenserfahrungen war es schließlich, was seine in ihrem Jahrhundert einzig dastehende, umfassende religiöse Autobiographie entstehen ließ.

Der zu keiner Zeit preisgegebene Glaube an Gottes Vorsehung und individuelle Führung bewirkte die außergewöhnliche Lebendigkeit der Frömmigkeit Jung-Stillings. Indem er sich immerfort dazu genötigt sah, mit den Worten des Psalmisten (Psalm 121,1) zu reden: „meine Augen aufzuheben zu den Bergen, von welchen mir Hilfe kommt“, und seine Hände immer von neuem nach oben auszustrecken, blieb er offen für seine Zukunft und für unerwartete Wendungen seines Lebensweges bis zuletzt.

Die Beständigkeit und Lebendigkeit seines Glaubens schließlich führten Jung-Stillings zunächst zu einer engen und strengen Bindung an das Gesetz und Gebot Gottes. Mehrfach hat sein Schwiegersohn an seiner Frömmigkeit den Zug der Ernsthaftigkeit und Gewissenhaftigkeit hervorgehoben.⁵⁶ Hieraus ergab sich beides: sowohl ein wachsendes Begreifen der Sündhaftigkeit des Menschen und ein immer intensiveres Ergreifen der Erlösung in Christus als auch die tief empfundene Pflicht zur Heiligung des persönlichen Lebens. Eben dies verschaffte ihm dann aber, obschon oftmals durch Kämpfe hindurch, die Freiheit gegenüber den Verlockungen und Schrecknissen, die von den Erscheinungen dieser Welt ausgehen, und ermöglichte ihm schließlich den frohen, freien Abschied aus diesem Leben. Durch die Bindung an Gott und die Ewigkeit gewann er die Freiheit von der Welt und ihrer Wirklichkeit. Beständigkeit, Lebendigkeit und Freiheit von der Welt, so einmalig ausgeprägt sie uns im Leben Jung-Stillings begegnen, sind Elemente eines jeden bewußten christlichen Lebens; sie gehören zum Wesen christlicher Frömmigkeit.

⁵⁶ [Alexander Vömel], s. o. Anm. 2, S. 216, 219f.

„... daß jeder Gemeinde alle übrigen zu Aufsehern dienen“ – die märkische Visitationsordnung von 1824*

Daß das Institut der Visitation einen unmittelbar die Kirche von innen und vom Grund her aufbauenden Charakter haben kann, läßt die vergessene Kirchenvisitationsordnung aus dem Jahr 1824 deutlich werden, der wir uns heute widmen wollen. Sie ist nicht nur ein gutgemeinter Entwurf auf dem Papier geblieben, sondern wurde immerhin für mehr als ein Jahrzehnt in Anwendung gebracht. Allein das macht sie einer kirchengeschichtlichen Betrachtung wert. Hinzu kommt, daß sie aus der Feder von Wilhelm Bäumer¹ stammt. Er war als Pfarrer der reformierten Gemeinde Dortmund-Bodelschwingh Präses der Märkischen Gesamtsynode – aber nicht nur der Verwalter dieses Amtes, sondern die prägende, führende Gestalt der evangelischen Kirche der Grafschaft Mark in den anderthalb Jahrzehnten zwischen 1816 und 1831.² Ihn in der kirchengeschichtlichen Forschung wie bisher fast ganz zu übersehen, ist gleichfalls nicht gerechtfertigt.

Zur Geschichte der evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark

Ehe wir uns den Einzelheiten zuwenden, vorab einige knappe Bemerkungen zur Besonderheit der evangelischen Kirche in der Grafschaft Mark.

In der Reformationszeit waren in der damals zum Herzogtum Kleve gehörenden Grafschaft Mark evangelische Gemeinden entstanden, zunächst lutherischen, dann daneben aber auch reformierten Bekenntnisses, die sich und ihr Miteinander eigenständig ordnen mußten, weil ihnen Unterstützung durch die altgläubigen klevischen Landesherren versagt blieb. So wuchs dort eine presbyterial, später auch synodal geleitete Kirche, deren Eigenart man oft mit dem Schlagwort „Gemein-

* Für den Druck überarbeitete und erweiterte Fassung des Promotionsvortrags des Verfassers vor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster am 7. Dezember 1990.

¹ S. Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld: Luther 1980. [= BWKG 4] Nr. 200.

² Das zeigt für den Zeitraum von 1817 bis 1819 sehr deutlich Geck, Albrecht: Wilhelm Bäumer – Sein Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819. In: „Habt die Brüder lieb“. Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh. Hrsg. v. der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh. Dortmund-Mengede: Arnold 1986. S. 129–155.

dekirche“ bezeichnet hat.³ Auch durch den Übergang der Grafschaft Mark an Brandenburg – und damit an ein evangelisch-reformiertes Herrscherhaus – im 17. Jahrhundert blieb die gewachsene Verfassungsstruktur im wesentlichen unverändert. Unter Genehmigung des Großen Kurfürsten wurde für die Gemeinden reformierten Bekenntnisses in Kleve-Mark 1662 eine der gewachsenen kirchlichen Struktur entsprechende Kirchenordnung in Kraft gesetzt, die allerdings zum Unwillen der Synode Rechte des Landesherrn zur jederzeitigen Änderung und auch zur Aufhebung dieser Kirchenordnung vorbehielt.⁴ Dasselbe galt dann auch für die für die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark erarbeitete Kirchenordnung, die über weite Strecken eng an die reformierte Kirchenordnung angelehnt war⁵ und 1687 erschien.⁶ Beide Kirchenordnungen kannten keine landesherrlichen Konsistorien, die die Aufsicht über die Gemeinden führten.⁷

An diesem Zustand änderte sich im Prinzip bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht viel, auch wenn es in Einzelfragen immer wieder Streit um die Befugnisse des Landesherrn im Gegenüber zu denen der Synode gab. Deren Stellung war oft nicht zuletzt deshalb schwach, weil sich die einzelnen Gemeinden häufig nicht an die Beschlüsse der Synoden hielten. „Synodal-Beschlüsse wurden niedergeschrieben, gelesen, vergessen, und jeder tat, was ihm gutdünkte“, beschreibt Göbell treffend die Lage am Ausgang des 18. Jahrhunderts.⁸

Um so einschneidender war es, daß nach dem Ende der Befreiungskriege gegen Napoleon mit der Neugründung der preußischen Provinz Westfalen 1815 sogleich auch ein Konsistorium installiert wurde, das von Münster aus unter anderem auch die Aufsicht über die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark führen sollte.⁹ Die geltenden Kir-

³ S. z. B. Bauer, Karl: Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835. Mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Westfalen. Witten: Westdeutscher Luther Verlag 1936. S. 15; Danielsmeyer, Werner: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. 2., veränderte Aufl. Bielefeld: Luther 1978. S. 31.

⁴ A. a. O. S. 37.

⁵ S. Jacobson, Heinrich Friedrich: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen mit Urkunden und Regesten. Königsberg: Bonn 1844. S. 242ff.

⁶ Danielsmeyer, Kirche S. 44.

⁷ S. Bauer, Geschichte S. 30.

⁸ Göbell, Walter: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710 bis 1800. Vorbereitet, durchgearbeitet und kommentiert. 1. Bd. Acta Synodalia von 1710 bis 1767. Bethel bei Bielefeld: Verlagshandlung der Anstalt Bethel 1961. [=JVWKG.B 5] S. XXVI.

⁹ S. dazu Stupperich, Robert: Die evangelische Kirche in Westfalen 1815–1945. In: Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Provinz Westfalen. ... Münster (Westf.): Aschendorff 1978. [=VHKW 38] S. 41–104. S. hier a. a. O. S. 43f.

chenordnungen wurden nicht aufgehoben; um deren Bestand mußte man aber nun mit Recht fürchten.¹⁰ So sah man sich in der Grafschaft Mark einerseits in einen Kampf um die hergebrachten Rechte der Presbyterien und der Synoden gezwungen. Andererseits ließ die Aufbruch- und Reformstimmung der Jahre zwischen 1815 und 1819 auch die dortige kirchliche Welt nicht unberührt. Dort, wo reformierte und lutherische Gemeinden seit langem Seite an Seite gelebt hatten, hoffte man den konfessionellen Gegensatz überwinden zu können.¹¹ Das dreihundertjährige Reformationsjubiläum 1817 feierten die beiden märkischen Provinzialsynoden zusammen – und man beschloß, sich vereinigen und eine gemeinsame Kirchenordnung ausarbeiten zu wollen.¹² Die gemeinschaftliche Tagung beider Synoden wurde zu einer festen Einrichtung; die „Märkische Gesamtsynode“, zu der durch eine Neuordnung der Kirchenkreise 1818 auch die lutherischen Gemeinden Dortmunds und Soests zugeordnet wurden,¹³ wuchs von da an mehr und mehr zusammen.

Das geschah nicht zuletzt im Gegenüber zu den vom Landesherrn entwickelten Vorstellungen einer künftigen Kirchenverfassung, die er 1817 unter dem Titel „Entwurf der Synodal-Ordnung ...“ vorgelegt hatte.¹⁴ Darin war vorgesehen, daß die Synoden den Charakter von Pfarrkonferenzen haben sollten,¹⁵ also den Charakter von Beratungs- und nicht von Entscheidungsgremien. Wollte man sich darauf nicht einlassen, so galt es nicht nur, diesem Entwurf zu widersprechen, wie es auf der 1. Westfälischen Provinzialsynode 1819 in Lippstadt geschah,¹⁶ sondern gleichzeitig auch nachzuweisen, daß die hergebrachte presbyterial-synodale Kirchenverfassung intakt und leistungsfähig sei.

Der Anstoß dazu ging ausgerechnet vom Konsistorium in Münster aus, das mit Oberpräsident Vincke und den evangelischen Konsistorialräten Natorp und Möller mit Kräften besetzt war, denen der Erhalt der in der Grafschaft Mark gewachsenen Kirchenverfassung am Herzen lag

¹⁰ S. dazu z. B. Neuser, Wilhelm H[einrich]: Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819. JWK 79 (1986) S. 91–116; besonders a. a. O. S. 95–103.

¹¹ S. dazu z. B. Sellmann, Adolf: Unionsbestrebungen im evangelischen Westfalen vor der Union 1817. JVK 34 (1933) S. 11–18.

¹² S. Köhne, Hertha: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. Witten: Luther 1974. [= BWK 1] S. 102–104.

¹³ A. a. O. S. 94.

¹⁴ S. Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preussischen Staate. O. O.: ohne Verlag o. J. StArch Detmold M 1 II A 46 Bl. 5r–10v.

¹⁵ S. Entwurf Synodalordnung § 23 S. 4f., sowie a. a. O. § 41 S. 8f.

¹⁶ Zu den Einzelheiten s. Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen: Bädeker [1819]. S. auch Geck, Bäumer S. 143–147.

und die die Bemühungen darum anderthalb Jahrzehnte lang nach Kräften förderten.¹⁷

Äußerer Anlaß für ihr Bemühen war ein Tatbestand, der auf den presbyterial-synodalen Verfassungsgedanken ein dunkles Licht warf: Auf der reformierten märkischen Provinzialsynode in Iserlohn im Jahr 1816 waren nur insgesamt 11 Deputierte aus den 4 zu dieser Synode gehörenden Klassen [sprich: Kirchenkreise] erschienen, während 6 Abgeordnete (größtenteils unentschuldigt) gefehlt hatten.¹⁸ Deshalb sah sich das Konsistorium veranlaßt, nicht nur mit allem Nachdruck zu fordern, daß die Synode dieses Betragen nicht durchgehen lasse, sondern auch, daß eine Disziplinarordnung erstellt werden müsse.¹⁹

Wilhelm Bäumer, der auch in persönlicher Freundschaft zu Oberkonsistorialrat Natorp stand,²⁰ ließ sich durch diesen Bescheid des Konsistoriums anregen, eine solche Disziplinarordnung zu entwerfen, die er im Februar 1817 vorlegte.²¹ Sein Entwurf ist aber von viel grundsätzlicherer Art, als es dieser Titel vermuten läßt. Er muß vielmehr als die Umsetzung von Gedanken angesehen werden, die Bäumer schon fast ein Jahrzehnt zuvor, 1808, in einer Schrift über das Verhältnis von Kirche und Staat geäußert hatte. Damals hatte er besonders den Mangel an Einheit in der protestantischen Kirche beklagt – sowohl in der Lehre als auch in der äußeren Verfassung –²² und die nachteiligen Folgen beschrieben: „Eine nothwendige Folge des Mangels an Einheit und Verfassung der protestantischen Kirche ist das Verschwinden des kirchlichen Gemeingeistes,

¹⁷ Mit Rahe, Wilhelm: Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819. Bethel bei Bielefeld: Verlagshandlung der Anstalt Bethel 1966. [= JVKGB 9] S. 38–40. S. auch Neuser, Kampf S. 99–102.

¹⁸ Acta Synodi provinc. reform. Marcanæ CLXXXVI. Iserlohn, 25./26. Juni 1816. § 2. § 3. LkArch Bielefeld 0,8–135.

¹⁹ Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 26. Okt. 1816. KgArch Schwelm 2. Abt. 1,32: „Wir müssen dringend wünschen, daß Sie diese Disciplinairangelegenheit, bey Gelegenheit der Mittheilung dieser Verfügung, noch besonders zur Sprache bringen, die Herren Inspectoren der Classen und alle Mitglieder der Synode, denen es mit den Verhandlungen ein Ernst ist, veranlassen, sich über die zu treffende oder zu erneuernde Disciplinair-Ordnung schriftlich zu äussern, und sich in den festen Entschluß zu vereinigen, daß die vorgeschriebene Ordnung von allen mit der strengsten Pünktlichkeit befolgt werden solle, und demnächst das Resultat unter Beyfügung der schriftlichen Aeusserung in Originali, hieher einberichten.“

²⁰ S. Natorp, O[...]: B. Chr. Ludwig Natorp, Doktor der Theologie, Oberkonsistorialrat und Vize-Generalsuperintendent zu Münster. Ein Lebens- und Zeitbild aus der Geschichte des Niederganges und der Wiederaufrichtung Preußens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Essen: Bädeler 1894. S. 144.233.

²¹ S. Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 9. Feb. 1817. KgArch Schwelm 2. Abt. 1,31. Der Entwurf findet sich im KgArch Dortmund-Bodelschwingh II 3,4 Bl. 3v–8r.

²² [Bäumer, Wilhelm]: Staat und Kirche. Nebst näherer Beleuchtung der Schrift: Versuch, eine zweckmäßige Verfassung für den protestantischen Prediger- und Schullehrerstand zu entwerfen; mit Rücksicht auf das Herzogthum Berg. Dortmund: Mallinckrodt 1808. S. 91.

und ohne ihn ist alles, was durch die kirchlichen Einrichtungen in einzelnen Gemeinden noch geschieht, leer, ohne Bedeutung und ohne Nutzen. Es wird gepredigt, aber Zuhörer sind wenig da. Die wenigen, die noch da sind, gehen entweder aus Gewohnheit in die Kirche, oder damit dieselbe nicht ganz leer sey, oder aus andern, ebenso unlautern Absichten. Unter den höhern Ständen ist dieser Mangel an kirchlichem Gemeingeist schon ganz allgemein geworden; er verbreitet sich noch immer mehr, ... Nur durch eine zweckmäßige Verfassung, die die Kirche sich gibt, nach welcher sie sich frey und unabhängig regiert, kann ihre Existenz gerettet ... werden.“²³

Bäumers Disziplinarordnungsentwurf zielt deshalb darauf ab, die bestehende Kirchenverfassung mit neuer Lebendigkeit zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist für Bäumer, den Mangel an Gemeingeist zu überwinden. Er versucht darum, die Wirklichkeit der einzelnen Gemeinden in die Verhandlungen der Synoden einzubringen. Das geeignete Mittel, dieses Ziel zu erreichen, sind nach Bäumers Überzeugung Visitationen der Gemeinden, in deren Verlauf die Anliegen der Gemeinden an die kirchliche Gemeinschaft festzustellen sind; auf den Synoden ist dann darüber zu verhandeln. So ist zu erklären, warum sich seine Disziplinarordnung in ihrem ersten Abschnitt bereits wie eine Visitationsordnung liest und nicht nur äußerlich Regelungen für den Geschäftsgang der Synoden trifft.

*Die Durchführung von Visitationen in den Gemeinden
der Grafschaft Mark in der Zeit vor der Gründung
der preußischen Provinz Westfalen*

Um die Besonderheit der Bäumerschen Disziplinarordnung zu erkennen, ist an dieser Stelle aber eine kurze Rückblende nötig: Wie sah die Praxis der Visitation in der Grafschaft Mark vor dieser Zeit aus?

– *Bei den Lutheranern*

Für die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark ist festzustellen, daß es nur das Institut einer gemeindeinternen „Visitation“ gab: Pfarrer und Kirchenvorsteher sollten monatlich die Schulen visitieren;²⁴ ebenso sollten von demselben Personenkreis Hausvisitationen bei den Gemeindegliedern durchgeführt werden.²⁵ Auch die „Zensur“ der Pre-

²³ A. a. O. S. 95f.

²⁴ Clev- und Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung. Cleve: Silberling 1687. § 101 S. 57.

²⁵ S. dazu Brämik, Reinhold: Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 1964. [= SVRKG 18] S. 177f.

diger,²⁶ d. h. die disziplinarische Aufsicht über deren Leben und Lehre, war zunächst Aufgabe des gemeindlichen Kirchenvorstands; nur im Konfliktfall wurden weitere Instanzen eingeschaltet.²⁷ Eine Visitation der Gemeinden von außen, z. B. durch die Inspektoren der Klassen, war jedoch an keiner Stelle der Kirchenordnung vorgesehen und wurde auch nicht praktiziert. Sooft auch solche Visitationen für wünschenswert erklärt worden waren,²⁸ sooft war deren Ausführung an den Kosten gescheitert:²⁹ schon die Regierung in Kleve, die 1721 eine General-Kirchen-Visitation angeordnet hatte,³⁰ wollte sich in keiner Weise daran beteiligen – und so blieb bereits damals der lutherischen Provinzialsynode nur die Feststellung: „Im übrigen siehet Synodus gar nicht, wie die Köste zu der general-Kirchen-Visitation von denen Gemeinen können beygebracht werden. Womit Synodus vor dieses mahl geschlossen ...“³¹. 15 Jahre später scheiterte eine durch landesherrliches Edikt angeordnete Visitation wieder an der Kostenfrage.³² Und selbst die Einführung des Preußischen Allgemeinen Landrechts 1794, das eine Visitation der Gemeinden in zweijährigem Turnus vorsah, brachte hier keine Änderung,³³ so daß Generalinspektor Dahlenkamp 1797 der Kleve-Märkischen Regierung berichten mußte, daß in der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark bisher keine Visitationen gehalten worden seien.³⁴ Und man bitte darum, auch künftig keine solchen durchführen zu müssen,

²⁶ Cleve-Märkische Lutherische Kirchenordnung § 86 S. 49.

²⁷ Dargestellt bei Brämik, Verfassung S. 177f.

²⁸ So z. B. auf der Märkischen Generalsynode 1710 in Unna. Unna, 15./16. Juli 1710. § 5. Göbell, Kirche 1 S. 6 (samt Anm. 29).

²⁹ S. dazu z. B. Märkische Lutherische Generalsynode 1721. Unna, 8. Juli 1721. § 10. Göbell, Kirche 1 S. 98 samt Anm. 12.

³⁰ Außerordentliche Subdelegatensynode 1722. Unna, 21. Jan. 1722. § 2. Göbell, Kirche 1 S. 102.

³¹ A. a. O. § 11. Göbell, Kirche 1 S. 104.

³² Außerordentliche Subdelegatensynode 1737. Schwerte, 29. Jan. 1737. § 7. Göbell, Kirche 1 S. 212 samt Anm. 7.

³³ S. ALR II. Theil 11. Titel 2. Abschnitt § 154. Abgedruckt in: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. Frankfurt (Main): Metzner 1970.

³⁴ „Im märkischen lutherischen Ministerium sind (bis zum Berichtsjahr 1798) keine ‚Kirchenvisitationen und also auch keine visitations-Predigten‘ gehalten worden. General-Inspektor Joh. Friedrich Dahlenkamp (1797–1800) begründet diese Tatsache in seiner Eingabe vom 29. März 1797 (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 112, Bl. 223–225). Die in der großen Grafschaft Mark zerstreut liegenden lutherischen Gemeinden kann der Inspektor bei gleichzeitiger Erfüllung der Amtsgeschäfte seiner eigenen Kirchengemeinde unmöglich bereisen und visitieren. Außerdem sind die Kirchenmittel überall so schwach, daß sie kaum zu den gewöhnlichen nötigen Ausgaben hinreichen ...“ So Göbell, Walter: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1800. Vorbereitet, durchgearbeitet und kommentiert. 2. Bd. Acta Synodalia von 1768–1800. Bethel bei Bielefeld: Verlagshandlung der Anstalt Bethel 1961. [= JVKWG.B 5] S. 663 Anm. 10.

weil doch einerseits die Kirchen- und Armenrechnungen sowieso der Regierung zur Prüfung eingereicht werden müßten und andererseits die jährlichen Klassenkonvente ein weit zuverlässigerer Weg seien, etwas über die Amtsführung der Prediger zu erfahren: „Der Subdelegat und die Prediger einer Classe kennen ihre Classical-Brüder. Sie beurteilen ihre Mitprediger schärfer, zeigen die Fehler derselben aufrichtiger an und dringen mehr auf die Abstellung derselben, als die presbyteria und Gemeiniglieder es bey den Kirchen-visitationen thun“.³⁵ In den Jahren der napoleonischen Wirren kam es dann erst recht nicht zu Gemeindebesuchen.

So lebte diese lutherische Kirche in der Praxis ohne das Institut der Visitation – im deutlichen Gegensatz zu den durch eine landesherrliche Reformation geprägten lutherischen Landeskirchen.³⁶ Bezeichnend ist vielmehr der von Generalinspektor Dahlenkamp vorgebrachte Gedanke, daß die Predigerkonvente in der Lage seien, das Ausbrechen einzelner Prediger aus dem Rahmen der kirchlichen Ordnung zu verhindern.³⁷ Wie sehr man Visitation als Ausübung einer Aufsicht der Pfarrer über die Pfarrer (und nicht der Gemeinden über die Gemeinden!) verstand, tritt hier deutlich zutage.

– Bei den Reformierten

Anders stellt sich die Lage bei den reformierten Gemeinden dar. Deren Kirchenordnung kannte nicht nur gemeindliche Haus- und Schulvisitationen³⁸ sowie die Zensur der Prediger,³⁹ sondern auch die Vorschrift, daß der Inspektor der Klasse bei den jährlichen Klassikerversammlungen Bericht über den Zustand der zum Bezirk gehörigen

³⁵ GenInsp. Dahlenkamp an Kleve-Märkische Landesregierung. O. O., 29. März 1797. StArch Münster Kleve-Märkisches Landesarchiv Nr. 112 Bl. 223–225; auszugsweise abgedruckt bei Göbell, Kirche 2 S. 663 Anm. 10.

³⁶ S. dazu u. a. Uhlhorn, G.: Art.: Kirchenvisitationen. In: RE³ Bd. 10. S. 481f.

³⁷ Dies spiegelt sich auch in Dahlenkamps Darstellung der lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark aus dem Jahr 1798 wider, wenn er als Aufgabe für die Classical-Versammlung nennt: „13. Ob der Subdelegat alle Prediger auf ihr Gewissen befragt habe: ob gegen die Lehre, den Wandel und die Amtsführung irgend eines Predigers der Classe etwas zu erinnern sey; ob Klagen vorgekommen, und was, in dem Fall, die Classe deswegen gethan habe.“ (s. [Dahlenkamp, Johann Friedrich]: Ueber die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark. O. O.: Blothe [1798]. IV. 13. S. 25).

³⁸ Clevische Und Märckische Kirchen-Ordnung. In: Kirchen-Ordnungen/Der Christlich Reformirten Gemeinden/in den Ländern/Gülich/Cleve/Berge und Marck; Wie auch Religions-Vergleiche/Und Neben-Recessen/Nebst andern dazu dienlichen Stücken/Welche zwischen Dem Durchl. Fürsten und Herrn/Herrn Friederich Wilhelmen/Marggrafen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten/etc. etc. Und Dem Durchl. Fürsten und Herrn/Herrn Philipp Wilhelmen/Pfaltzgrafen bey Rhein/etc. etc. Ueber das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemeldten Ländern/etc. etc. In den Jahren 1666. 1672. und 1673. aufgerichtet worden. Duisburg: Ovenius 1754. S. 1–40. S. a. a. O. § 50 S. 17.

³⁹ Cleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung § 45 S. 15.

Gemeinden zu geben hatte.⁴⁰ Dies setzte voraus, daß der Inspektor sämtliche Gemeinden seiner Klasse alljährlich aufsuchte, um das Material für seinen Vortrag bei der Klassikalversammlung zu sammeln. Bei diesen Visitationen hatte der Inspektor darauf zu „sehen, ob die Kirchen- u. Lagerbücher in vorgeschriebener Ordnung sind, und was die Consistorio sonst in Ansehung des Kirchen- u. Schulwesens zu erinnern haben könnten. ... Hat der Prediger einer Gemeinde Klage über sein Consistorium oder das Consistorium über den Prediger oder Schullehrer, so nimmt er ihre relationen auf, schlichtet Streitigkeiten und Differenzen, wo es geschehen kann, gütlich, oder bringt solche zur Classe und über alles wird ein protocoll angefertigt, daß der Classe vorgelegt wird.“⁴¹ In der Praxis bedeutete das, daß sich nach vorheriger schriftlicher Ankündigung der Kirchenvorstand zu einer Sitzung unter Leitung des Inspektors versammelte, „wobey sich derselbe nach Eröffnung der Versammlung durch eine zweckmäßige Rede und Gebät nach dem Zustande der Gemeinde in sittlicher und religiöser Hinsicht, nach der Amtsführung des Predigers und der übrigen Kirchen Beamten, nach der Beschaffenheit des Schul- und Armen-Wesens, dem Zustand der Kirchen-Gebäuden, der Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, nach der Führung der deshalbigen Rechnungen, der Kirchen Registern, Protocolle u.s.w.“ erkundigte⁴² und dann ein entsprechender Bericht abgefaßt wurde.⁴³

Hier wurde also nicht nur disziplinarische Aufsicht über Prediger und Schullehrer ausgeübt, sondern es kamen alle Angelegenheiten der Gemeinde regelmäßig in den Blick. Visitationen auch von Gemeinden durchzuführen, ist als ein Charakteristikum der reformierten Kirche in der Grafschaft Mark im Gegenüber zur dortigen lutherischen Kirche anzusehen; so konnte auch von Bäumer (neben anderem) mit spitzer Feder hervorgehoben werden: „Das Wesentliche unserer [reformierten] Synodalverfassung, besteht darin[,] daß die Synode eine Verbindung von Gemeinden[,] nicht von Predigern ist, wie bey den Lutheranern, besteht in der Anordnung der Eltesten und deren wesentlicher Verschiedenheit von den Kirchmeistern bey den Lutheranern, in den Hausbesuchungen

⁴⁰ A. a. O. § 80 S. 24.

⁴¹ So eine undatierte, aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammende Darstellung der reformierten märkischen Kirchenverfassung. O. O., ohne Datum. KgArch Altena-Reformiert C 4,3.

⁴² S. die „Kurze Darstellung der Kirchen-Verfassung ...“ (Acta Synodi reformatae Marcanae CLXXXVII. Hamm, 17. Juni 1817. Anlage A. KgArch Altena-Reformiert C 5).

⁴³ Das sah die reformierte Kirchenordnung ebenfalls vor; s. Cleve-Märkische Reformierte Kirchenordnung § 80 S. 24.

und Kirchenvisitationen[,] in den Klassikal und Synodalversammlungen.“⁴⁴

Erste Bemühungen um die Verankerung von Gemeindevisitationen in den Ordnungen der Märkischen Gesamtsynode

Die Grundzüge dieser reformierten Tradition flossen in Bäumers Disziplinarordnungsentwurf ein, jedoch mit klaren neuen Akzentsetzungen versehen. Visitieren ist für Bäumer eine am Werktag zu erledigende Arbeit, die nicht nur keines feierlichen Rahmens bedarf, sondern die von einem solchen schon deshalb frei bleiben soll, „da dadurch nur nöthige Zeit verloren geht“ und „das Geschäft des Inspectors unnöthigerweise erschwert wird“.⁴⁵ Lediglich ein kurzes [!] Gebet zu Beginn und zum Abschluß hält Bäumer für angemessen.⁴⁶ Da die Gemeindebesuche von so grundlegender Bedeutung seien, solle die eventuell erforderliche Stellvertretung des Inspektors dabei von einem älteren Prediger – und nicht wie bisher üblich von den meist jungen Scribae der Klassen – wahrgenommen werden.⁴⁷ Über sämtliche bei dem Besuch angesprochenen Verhandlungsgegenstände müsse ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden.⁴⁸ Zu untersuchen sei der Zustand der visitierten Gemeinde in äußerer wie in innerer Hinsicht: die Entwicklung der Finanzen wie die Beteiligung am gottesdienstlichen Leben, der Zustand der kirchlichen Gebäude wie der Fortschritt im sittlichen Verhalten der Gemeindeglieder.⁴⁹ Erst danach sei das Augenmerk auf die Amtsführung des Predigers zu richten: „Derselbe legt die Kirchenbücher vor und nachdem er abgetreten ist, wird das Presbyterium gefragt; ob er den Gottesdienst an Sonn- und Feyertagen vorschriftsmäßig gehalten, die Sacramente zur bestimmten Zeit und wo es verlangt wurde administriert der Jugend unausgesetzt den nöthigen Religionsunterricht ertheilt und welches Lehrbuch er sich dabey bedient, ob er die Kranken besucht und sich sonst thätig für das Wohl der Gemeinde gezeigt habe. Ob sein Lebenswandel unanstößig und erbaulich sey oder was sich sonst etwa gegen denselben zu bemerken finde. Ueber etwa vorgekommene Bemerkungen wird der Prediger gehört; Zwistigkeiten werden von dem Inspector ermahrend ausgeglichen, oder, wo dieses

⁴⁴ Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 15. Sep. 1816. KgArch Schwelm II. Abt. 1,28.

⁴⁵ [Bäumer, Wilhelm], „Gutachten des Predigers Baeumer zu Bodelschwingh hinsichtlich der zu erneuernden Disciplinair Ordnung und des einzuführenden Geschäftsganges bey den Classical- und Synodalconventen“. [Bodelschwingh, im Februar 1817]. KgArch Dortmund-Bodelschwingh II 3,4 Bl. 3r–8v; Zitat a. a. O. Bl. 3v.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ A. a. O. Bl. 3r–3v.

⁴⁸ A. a. O. Bl. 3v.

⁴⁹ A. a. O. Bl. 3v–4r.

nicht thunlich ist, an den Beschluß der Klassicalversammlung verwiesen.“⁵⁰ In gleicher Weise sei die Lebens- und Amtsführung der Presbyter⁵¹ und der Schullehrer⁵² einzeln in Abwesenheit der Betreffenden zur Sprache zu bringen.⁵³ Das Ergebnis dieser Visitationen in den Gemeinden sei vom Inspektor der Klasse in einem Bericht zusammenzufassen und auf dem nächsten Klassikalkonvent vorzutragen; die einzelnen Visitationsprotokolle müßten beigelegt sein, damit dem Klassikalkonvent anhand der Akten eine Beurteilung möglich werde, „ob und in welcher Hinsicht Vor- oder Rückschritte stat gefunden haben“.⁵⁴

Bäumer sah dabei die Synoden – nach eigenen Worten – als „anordnende und richtende Behörde[n]“ an.⁵⁵ Er nahm damit genau die Linie auf, die vom westfälischen Konsistorium in seinem Bescheid auf das Synodalprotokoll der Reformierten Märkischen Provinzialsynode 1816 vorgezeichnet worden war: „Die Synode ist kein freundschaftlicher Convent, keine Zusammenkunft zu freundschaftlicher Besprechung literarischer und amtlicher Angelegenheiten und kein werthloses Zusammentreten der Geistlichen, um sich einander von Jahr zu Jahr einmal wieder zu sehen und angenehm zu unterhalten, sondern sie ist eine offizielle Sitzung der kirchlichen Behörde welche die kirchlichen Gemeinden und die Pfarrer derselben representirt.“⁵⁶

Dies ist – ohne es beim Namen zu nennen – auch ein Absage an den vom lutherischen Generalsuperintendenten Bädeler schon im Jahr 1807 erstellten, 1808 veröffentlichten⁵⁷ und dann Ende 1816 erneut der Arnsberger Regierung vorgelegten Kirchenverfassungsentwurf, demzufolge die Klassikalkonvente „gegenseitige, liebevolle Annäherung der Prediger, Rechenschaft über ihre weitere Ausbildung, Ermunterung zur treuen Amtsführung und gemeinschaftliche Berathung über den Zustand des Kirchen- und Schulwesens zum Gegenstande haben“ sollten.⁵⁸ Dementsprechend war in Bädeler's Entwurf auch das Institut

⁵⁰ A. a. O. Bl. 4r.

⁵¹ A. a. O. Bl. 4r–4v.

⁵² A. a. O. Bl. 4v.

⁵³ A. a. O. Bl. 4r–4v.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ A. a. O. Bl. 3r.

⁵⁶ Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 26. Okt. 1816. KgArch Schwelm 2. Abt. 1,32.

⁵⁷ S. Bädeler, [Franz Gotthelf Heinrich Jakob]: Plan des Versuchs eines Entwurfs zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelische Gemeinden in der Grafschaft Mark mit Hinsicht auf die bisherige luth. Clev-Märkische Kirchenordnung, auf das allgemeine preuß. Landrecht, auf immediate Verordnungen, auf sanctionirte Synodalbeschlüsse und auf alte Observanzen angefertigt. Quartalschrift für Religionslehrer 4,4 (1808) S. 96–116.

⁵⁸ So GenSup. Bädeler an Regierung Arnsberg. Dahl, 16. Dez. 1816. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 7r. Bäumer war dieser Entwurf und dessen Vorlage bei den

der Visitation nicht vorgesehen.⁵⁹ In Bäumers Kirchenverfassungsentwurf, den er dann wenig später (noch 1817) vorlegte, waren demgegenüber – entsprechend seinem Entwurf der Disziplinarordnung – die Gemeindevisitationen als konstitutiv für die Verhandlungen der Klassikalsynoden vorgesehen;⁶⁰ diese hatten ihre Aufgabe im Blick auf das gesamte Leben der Gemeinde und nicht nur hinsichtlich der Wirksamkeit der Pfarrer wahrzunehmen.⁶¹

Zunächst reichte Bäumer seinen Disziplinarordnungsentwurf dem Präses der reformierten märkischen Provinzialsynode ein mit dem Vorschlag, ihn von sofort an zu erproben, um aufgrund der damit dann bereits gemachten Erfahrungen auf der künftigen Provinzialsynode eine Entscheidung über seine Einführung treffen zu können.⁶² Zwar gelang dies nicht, doch beschloß die Provinzialsynode im Juni 1817 immerhin, daß Bäumers Entwurf „vollkommen angemessen“ sei und nach Zirkulation in den Klassen mit etwaigen Abänderungen von der nächsten Provinzialsynode im September 1817 allgemein eingeführt werden solle.⁶³

Zu diesem in Aussicht genommenen Beschluß kam es dann bei der separaten Sitzung der reformierten märkischen Provinzialsynode während der gemeinschaftlich mit der lutherischen Provinzialsynode durchgeführten Vorfeier des 300jährigen Reformationsjubiläums in Hagen im September 1817 tatsächlich.⁶⁴ Für die lutherischen Gemeinden erlangte

kirchlichen Behörden bekannt; s. GenSup. Bädeler an Pfr. Bäumer. Dahl, 24. Dez. 1816. LkArch Bielefeld 0,8 3–15.

⁵⁹ S. GenSup. Bädeler an Regierung Arnsberg. Dahl, 16. Dez. 1816. StArch Münster Regierung Arnsberg II C 62 Bl. 7r–9r.

⁶⁰ S. Bäumer, [Wilhelm]: Entwurf einer Verfassung für die evangelische Kirche in der Grafschaft Mark. In: Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrs-Schrift, zunächst für Geistliche. In Verbindung mit mehreren Gelehrten hrsg. v. W. Aschenberg. 1. Bd. 1. Heft. Schwelm: Scherz 1818. S. 17–54. §§ 63.67.68.

⁶¹ S. auch ein Gutachten Bäumers über die Vereinigung der Lutheraner und der Reformierten in der Grafschaft Mark, das diesen Gegensatz deutlich herausarbeitet: „Unsere Classical- und Synodal-convente sind nicht eine Verbindung der Prediger, sondern der Gemeinden, deren Deputirte dieselben bilden, weshalb auch auf denselben die Ältesten gleiche Stimmen mit den Predigern haben. Der Zweck dieser Versammlungen ist nicht bloß, wie bey den Lutheranern, die Aufführung der Glieder des Ministeriums zu bewachen; sondern als gesetzgebende und richtende Behörden alle kirchliche Angelegenheiten zu schlichten.“ (so Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 17. Feb. 1817. KgArch Dortmund-Bodelschwingh III 4,3 Bl. 18r–18v).

⁶² So Pfr. Bäumer an Insp. Küper. Bodelschwingh, 9. Feb. 1817. KgArch Schwelm 2. Abt. 1,31.

⁶³ S. Acta Synodi reformatae Marcanae CLXXXVII. Hamm, 17. Juni 1817. § 23. KgArch Altena-Reformiert C 2.

⁶⁴ S. „Fortsetzung der Synodal acten de anno 1817. auf der evangelischen Gesamt Synode der märkischen protestantischen Geistlichkeit zu Hagen d 16, 17, 18 Sept.“ Hagen, 17. Sep. 1817 nachmittags. § 13. KgArch Altena-Reformiert C 2.

er vorerst keine Rechtskraft, da bei der gemeinschaftlichen Sitzung beider Provinzialsynoden am darauffolgenden Tag festgelegt wurde, daß bis zur Genehmigung einer neu ausgearbeiteten, für beide protestantischen Kirchen in der Grafschaft Mark geltenden Verfassungsurkunde „jedes Ministerium seine eigene Verwaltung“ behalten solle.⁶⁵

Im Zuge der Arbeiten an einer neuen Verfassung blieb das Thema „Visitation“ jedoch als eine lutherische und reformierte Gemeinden voneinander unterscheidende Praxis auf der Tagesordnung. 1818 genehmigte die vereinigte Synode im Zusammenhang des ihr von den reformierten Pfarrern Erckenzweig, Bäumer und von der Kuhlen vorgelegten Entwurfs einer Kirchenordnung zwar auch die darin enthaltene Geschäfts- und Disziplinarordnung vorläufig für zwei Jahre,⁶⁶ setzte aber den Vollzug von Visitationen vorerst aus, zunächst bis zum Zeitpunkt der für 1819 geplanten Synodalversammlung.⁶⁷ Überdies wurde der ausdrücklich von Bäumer, Erckenzweig und von der Kuhlen in Antrag gebrachte Auftrag der Synode zur Ausarbeitung einer Instruktion zur Kirchenvisitation nicht vergeben.⁶⁸

Da es im Jahr 1819 dann aber wegen der Tagung der 1. Westfälischen Provinzialsynode in Lippstadt zu keiner Zusammenkunft der märkischen Gesamtsynode kam, unterblieben bis auf eine Ausnahme⁶⁹ auch über diesen Zeitpunkt hinaus jegliche Visitationen.

Erst eine erneute Initiative Bäumers, der inzwischen zu einem der beiden Präsides der Gesamtsynode gewählt war, brachte das Thema 1821 wieder in die Diskussion.⁷⁰ Seine Anfrage, wann mit den Gemeindevisitationen denn nun der Anfang gemacht werden solle, wurde aber von den

⁶⁵ Protocoll der evangelischen Gesamt-Synode der Grafschaft Mark. Gemeinschaftliche Sitzung. Hagen, 18. Sep. 1817. § 3, VII. S. Göbell, Walter: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1818 bearbeitet und kommentiert. 3. Bd. Acta synodalia von 1801 bis 1818 mit Registern zu Band I bis III von Wolfgang Werbeck. Lengerich (Westf.): Klinker 1983. [=JVWKG.B 10] S. 1129.

⁶⁶ Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3b). S. Göbell, Kirche 3 S. 1153. S. dazu auch den Einbringungsvortrag: Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. Anlage I. S. Göbell, Kirche 3 S. 1164f.

⁶⁷ Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3c) Litera F. S. Göbell, Kirche 3 S. 1154.

⁶⁸ Vgl. den Einbringungsvortrag (Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. Anlage II. F., s. Göbell, Kirche 3 S. 1168) mit dem gefaßten Beschluß (Vereinigte Synode. Unna, 19. Aug. 1818. § 3c) Litera F; s. Göbell, Kirche 3 S. 1154).

⁶⁹ In der ganz überwiegend aus Gemeinden reformierten Bekenntnisses gebildeten Kreissynode Hamm, die als einzige der 1818 neu entstandenen, konfessionsübergreifenden Kirchenkreise (s. dazu Köhne, Entstehung S. 94) einen reformierten Superintendenten hatte, fanden Visitationen der Gemeinden statt. So Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1821. Iserlohn, 4./5. Sep. 1821. § 21. KgArch Herdecke Abt. 3 E 1 Bl. 32v.

⁷⁰ S. Präses Bäumer an die Superintendenten der zum Bereich der Märkischen Gesamtsynode gehörenden Kirchenkreise. Bodelschwingh, 9. Juni 1821. KrSynArch Dortmund Generallia 1,12.

Kreissynoden meistens hinhaltend beantwortet.⁷¹ Wurde schon aus dem reformierten Hamm beantragt, nur alle drei Jahre solche Visitationen durchzuführen, so kann es nicht mehr verwundern, daß aus dem überwiegend lutherisch geprägten Dortmund vorgeschlagen wurde, die Entscheidung darüber der Provinzialsynode zu überlassen, und aus Bochum, dies der irgendwann einmal stattfindenden Reichssynode anheimzugeben; in Unna, Hattingen und Lüdenscheid wollte man damit warten, bis der eingereichte Kirchenordnungsentwurf genehmigt sei – und in Iserlohn beriet man erst gar nicht über diese Frage.⁷²

Bäumers Unwille darüber blieb auf der Gesamtsynode 1821 unverkennbar. Mit Vehemenz betonte er, „daß der Zweck unserer kirchlichen Gemeinschaft und das Wesentliche unserer Verfassung darin besteht, daß jeder Gemeinde alle übrigen des Kreises zu Aufsehern dienen, daß eben durch diese gegenseitige Aufsicht christliche Zucht und Ordnung erhalten werden soll, und diese Erhaltung christlicher Ordnung nur bey unserer Verfaßung möglich ist, indem durch freye Vereinbarung der Glieder einer freyen Genossenschaft selbst solche Handlungen und Verhältnisse gesetzlichen Bestimmungen und einer strafenden Rüge unterworfen werden können, über welche eine höherrere gesetzgebende Behörde, ohne despotisch zu werden, nichts bestimmen darf, es sey denn, daß unter den Evangelischen der Römisch Katholische Glaube verbreitet werden könnte, Einige Vorsteher der Kirche seyen mit göttlicher Autoritaet ausgerüstet, Vorschriften zu geben, zu bestrafen, und von der Strafe zu entbinden, und eben hierin bestehe die Gottesfurcht, sich diesen knechtisch und willenlos zu unterwerfen.“⁷³ Die Visitationen der Gemeinden seien die Quelle für die Verhandlungsgegenstände der Kreissynoden. Wollte man auf Visitationen verzichten, so seien auch die Kreissynodaltagungen überflüssig, weil sie, wie die bislang vorgelegten Kreissynodalprotokolle auch unter Beweis stellten, nichts über den tatsächlichen Zustand der Gemeinden erkennen ließen.⁷⁴ Ja, die regelmäßigen Visitationen seien schließlich auch der Schlüssel zur Besserung der sittlichen Zustände in den Gemeinden: „Haben wir die Kirchen Visitationen wieder in Uebung, dann wird es uns auch gelingen, nach und nach eine gehoerige Kirchenzucht in Gang zu bringen.“⁷⁵

Doch vermochte Bäumers engagierte Rede die Synodalen nur dazu zu bewegen, ihn zu beauftragen, vorläufig ein Schema zu entwerfen, wie die

⁷¹ S. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1821. Iserlohn, 4./5. Sep. 1821. § 21. KgArch Herdecke Abt. 3 E 1 Bl. 32^v–33^r.

⁷² A. a. O. Bl. 32^v–33^r.

⁷³ A. a. O. Bl. 33^v–34^r.

⁷⁴ A. a. O. Bl. 34^v.

⁷⁵ A. a. O. Bl. 36^r.

Visitationen der Gemeinden auszuführen seien.⁷⁶ Sein Antrag, „jetzt schon fest und unwiderruflich“ zu bestimmen, „daß im Frühjahr 1823 die erste allgemeine Kirchen-Visitation in allen Gemeinen unseres Synodal Bezirks gehalten werden“,⁷⁷ kam jedoch nicht zum Zuge.⁷⁸

Bäumers Entwurf einer Kirchenvisitationsordnung

Der Verlauf der Märkischen Gesamtsynode 1821 hinsichtlich dieser Frage muß bei Präses Bäumer in so übler Erinnerung geblieben sein, daß er die ihm übertragene Arbeit bis zur nächsten Synode 1823⁷⁹ gar nicht erst in Angriff nahm, weil nach seinem Eindruck „der größte Theil unserer Prediger, von den Aeltesten läßt sich nicht dasselbe sage, gegen diese Anordnung [d. h. die Durchführung von Visitationen in den Gemeinden] überhaupt zu sein“ schien.⁸⁰ Erst nachdem ihn die Synode 1823 dringend um diese Arbeit bat, erklärte er sich schließlich dazu bereit.⁸¹

Mit der Maßgabe, ihn den Presbyterien zur Kenntniss zu geben und ihn auf den bevorstehenden Kreissynoden zu beraten,⁸² übersandte er Anfang Februar 1824 seinen Entwurf an die Superintendenten:⁸³

Kirchenvisitations-Ordnung für die Gemeinde der märkischen Gesamtsynode

- 1) *Die Kirchenvisitation wird in jedem Jahre vor der Versammlung der Kreissynode in jeder Gemeinde gehalten.*
- 2) *Der erste Kreissynodalvorsteher ist zur Haltung derselben verpflichtet. – Im Falle einer Verhinderung kann er den zweiten Vorsteher, und*

⁷⁶ A. a. O. Bl. 32r.

⁷⁷ A. a. O. Bl. 36r.

⁷⁸ A. a. O. Bl. 32r.

⁷⁹ Die Gesamtsynode 1822 fiel aus, weil aufgrund eines vom Hofprediger Eylert stammenden Gerüchts damit gerechnet wurde, daß sehr bald eine Preußische Landessynode einberufen werden würde; Oberkonsistorialrat Natorp hatte deshalb abgeraten, die Gesamtsynode einzuberufen, bevor nicht die Ausschreibung dieser Landessynode erfolgt sei, damit die Gesamtsynode nicht noch einmal zusammentreten müsse, um Deputierte zu wählen; s. GenSup. Bädeker an Sup. Bremer. Dahl, 19. Sep. 1822. KrSynArch Dortmund Generalia 1,1. Zur Einberufung der Landessynode kam es dann aber doch nicht.

⁸⁰ Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1823. Schwelm, 23./24. Sep. 1823. § 21. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

⁸¹ Ebd.

⁸² Präses Bäumer an die Superintendenten der zum Bereich der Märkischen Gesamtsynode gehörenden Kirchenkreise. Bodelschwingh, 10. Feb. 1824. KrSynArch Bochum Ältestes Archiv 45.

⁸³ [Bäumer, Wilhelm]: Kirchenvisitations-Ordnung für die Gemeinde der märkischen Gesamtsynode. AKZ 4 (1825) Nr. 54, 8. Mai 1825. Sp. 443–445. Bis auf orthographische Korrekturen unveränderter Abdruck der handschriftlichen Fassung: Bäumer, „Kirchenvisitations-Ordnung für die Gemeinden der Märkischen Gesamtsynode“. [Bodelschwingh, im Februar] 1824. KrSynArch Bochum Ältestes Archiv 45.

nächst diesem auch einen andern Prediger der Kreissynode, der früherhin schon Mitglied des Vorstandes war, zu seinem Stellvertreter ernennen.

- 3) Dieser Stellvertreter muß durch eine, von dem ersten Vorsteher ausgestellte und mit dem Synodalsiegel versehene, Vollmacht zu diesem Geschäfte beauftragt werden.
- 4) Der Tag der Kirchenvisitation wird kürzestens acht Tage vorher dem betreffenden Presbyterium in einem Schreiben bekannt gemacht, welches zugleich die Stunde der Zusammenkunft desselben bestimmt. Zu der, von dem Vorsteher bestimmten Stunde versammelt sich das Presbyterium, in welchem der Kreissynodalvorsteher den Vorsitz führt, die Verhandlungen eröffnet und sie leitet.
- 5) Dieselben nehmen folgenden Gang:
 - a) Von dem Präses des Kirchenvorstandes werden dem Synodalvorsteher das Lagerbuch der Gemeinde, die Kirchenbücher, das Protocollbuch des Presbyteriums und die zuletzt abgenommene und abgeschlossene Kirchenrechnung vorgelegt, damit dieser sich davon überzeuge, daß diese schriftlichen Nachrichten und Documente der Gemeinde in Ordnung seien.
 - b) Specieell wird das Protocollbuch des Presbyteriums durchgegangen, und es hat der Synodalvorsteher dabei nachzusehen, 1) ob die Presbyterialordnung in dasselbe eingetragen, dem Kirchenvorstande bekannt gemacht, und von ihnen befolgt werde; 2) ob der gesetzliche Wechsel der Kirchenvorsteher, die feierliche Einführung derselben und die monatlichen Versammlungen Statt gefunden; 3) ob die Verhandlungen der Synoden in den Presbyterial-Versammlungen zur Sprache gebracht, erwogen und die gefaßten Beschlüsse ausgeführt wurden; 4) ob die Synodalbeschlüsse auch gehörig in das Protocollbuch des Kirchenvorstandes eingetragen, und soweit es erforderlich, der Gemeinde bekannt geworden seien; 5) ob die geforderten Gutachten gehörig berathen und mit allgemeiner Einstimmung gegeben (die Synodal- und andere Verhandlungen des verflossenen Jahres bieten die Gegenstände zu mehr ins Einzelne gehenden Fragen dar); 6) der Kreissynodalvorsteher gibt die nöthigen Weisungen, wo etwas versehen oder nicht in gehöriger Ordnung befunden worden; 7) es werden die, auf der nächsten Synode zur Sprache kommenden Gegenstände, so weit sie dem Kreissynodal-Vorsteher bekannt sind, beredet.
 - c) Der Kreissynodalvorsteher erkundigt sich nach der unter den Gemeindegliedern herrschenden kirchlichen Ordnung, wobei folgende Gegenstände zu berücksichtigen: 1) Theilnahme am Gottesdienste und der Feier des heil. Abendmahls: ob sie zahlreich, andächtig, wirksam, ob Unordnungen, Geräusch etc. Statt finden;

- 2) Besuch des Schul- und Religionsunterrichts von den Kindern; 3) herrschende Vorurtheile, abergläubige Meinungen, sittenlose, lasterhafte, unanständige oder auch nur schädliche, der Gesundheit oder dem Wohlstande nachtheilige Sitten, Gewohnheiten, vornehmlich in Beziehung auf die Vorschriften der Religion und bei kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten (als Taufen, Trauungen etc.); 4) Was von Seiten des Presbyteriums geschehen sei, um eine andächtige und wirksame Theilnahme am Gottesdienste zu befördern, einen fleißigen Besuch des Schul- und Religionsunterrichts zu bewirken und den sub 3 angeführten Uebeln zu steuern? In wie weit ihre Bemühungen wirksam gewesen? Welche Hindernisse denselben im Wege stehen? Welche Beschlüsse sie etwa wünschten, die auf der nächsten Kreissynode zum Vortrage gebracht werden möchten? 5) Es wird das Verzeichniß der zuletzt Confirmirten durchgegangen, so wie das bei der Prüfung derselben vor dem Kirchenvorstande aufgenommene Protocoll. Eine Veränderung in der Wahl des Lehrbuchs, oder der zum Religionsunterrichte bestimmten Stunden wird angezeigt, nebst den dazu bestimmenden Gründen.
- d) Der Kreissynodalvorsteher erkundigt sich nach dem äußern Zustande der Gemeinde; 1) ob sie zu- oder abgenommen an Zahl; 2) Beschaffenheit der kirchlichen Gebäude; 3) Streitigkeiten über Bänke, Begräbnißplätze etc. unter den Gemeindegliedern; 4) Streitigkeiten mit benachbarten Gemeinden über Parochialgerechsamkeit etc.; 5) Verhältniß mit den zunächst liegenden katholischen Gemeinden. In Beziehung auf diese Gegenstände sucht der Synodalvorsteher durch Ermahnung, Rath und Vermittelung entweder Friede herzustellen, oder sonst der Gemeinde förderlich zu werden.
- e) Der Kreissynodalvorsteher begibt sich mit dem Kirchenvorstande in die Schule. Es werden ihm daselbst die an dem Religionsunterrichte theilnehmenden Kinder vorgestellt, mit welchen er eine Prüfung, sich auf die Bibel und die Bekanntschaft mit biblischen Sprüchen und Geschichten beziehend, anstellt, wie er denn auch bei dieser Gelegenheit nachfragt, wie es mit dem Gesangunterrichte gehalten würde.
- 6) Mißhelligkeiten unter den Gliedern des Kirchenvorstandes oder Klagen über Vergehungen einzelner unter ihnen werden bei dem Kreissynodalvorsteher zum Vortrage gebracht, und kann solches am zweckmäßigsten bei der Kirchenvisitation geschehen. Er sucht dieselben zu vermitteln und auszugleichen, oder durch Ermahnung und Bitte die Ursache der Beschwerde zu heben, und nur, wenn ihm dieses nicht gelingt, oder der Gegenstand selbst von solcher Wichtigkeit ist,

daß er eine ernstere Behandlung erfordert, bringt er ihn auf der Kreissynode zum Vortrage, oder zieht die beiden andern Glieder des Kreissynodalvorstandes in Hinsicht desselben zu Rathe.

- 7) Ueberhaupt darf die Kreissynode nicht eher eine Beschwerdeführung annehmen, bis der Synodalvorsteher bezeugt, daß sie bei ihm zum Vortrage gebracht worden und von ihm nicht habe ausgeglichen werden können.
- 8) Ueber alle bei der Kirchenvisitation vorkommende Gegenstände und Verhandlungen wird nach der Folgereihe dieser Kirchenvisitationsordnung, und mit Bezugnahme auf die §§. derselben, ein Protocoll in zwei Exemplaren aufgenommen. Ein Exemplar wird in das Protocollbuch jedes Presbyteriums eingeschrieben, das andere dient dem Kreissynodalvorsteher als Anlage zu seinem Vortrage auf der Kreissynode.
- 9) Außer diesen gewöhnlichen und allgemeinen Kirchenvisitationen werden auch besondere gehalten, wenn Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen in einzelnen Gemeinden vorkommen, deren Untersuchung und Schlichtung nicht bis zur allgemeinen Kirchenvisitation verschoben werden können.
- 10) Diese besondere Kirchenvisitationen finden Statt nach eigenem Gutfinden des Kreisvorstehers, oder auf Antrag des Vorstehers der Gesamtsynode.
- 11) Fordert es die Wichtigkeit oder die Dringlichkeit der Sache, so kann der Kreisvorsteher nach gehaltener Untersuchung die Kreissynode auch außer der gewöhnlichen Zeit versammeln, und bei derselben den Gegenstand der Verhandlungen zum Vortrage bringen.
- 12) Die Vorträge des Kreissynodalvorstehers, insofern sie sich auf den Zustand der Gemeinde beziehen, müssen sich auf die Kirchenvisitationsprotocelle(!) gründen, weshalb sie auch demselben als Anlage beizufügen sind. – Ein Exemplar der Kirchenvisitationsordnung muß sich in jedem Presbyterialarchive finden.

In diesem Entwurf kommen die Gedanken, die schon die Disziplinarordnung von 1817 geprägt hatten und die Bäume 1823 in einer Schrift über „Die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werth dargestellt“ in aller Öffentlichkeit noch einmal geäußert hatte,⁸⁴ zur Entfaltung. Bäume hatte dort herausgestellt, daß die Visitationen in einer presbyterial verfaßten Kirche einen ganz anderen Charakter hätten als in einer episkopal oder konsistorial verfaßten, denn nur bei einer Presbyterialverfassung verlören die Visitationen „das Drückende

⁸⁴ S. Bäume, [Wilhelm]: Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werth dargestellt. Hamm: Schulz 1823. § 25 S. 71.73.

und Unangenehme, das sie bey den übrigen Verfassungen haben müssen, wo der Vorgesetzte das Verhalten der Untergebenen untersucht.“⁸⁵ Sie seien viel mehr „Versicherung des Freundes, den Freunden gegeben, daß noch die vorige gemeinschaftliche Ueberzeugung und das gleiche Verhalten zur Erreichung des höchsten und heiligsten Zwecks statt finde.“⁸⁶ Andererseits seien auch bei keiner anderen Kirchenverfassung Visitationen so nötig wie gerade bei der Presbyterialverfassung, denn: „Ohne Kirchenvisitationen werden mehr und mehr Nachlässigkeit, Willkühr und Eigennutz die Gemeinen regieren und in denselben herrschen; es schleichen sich nach und nach unstatthafte Gebräuche und Observanzen ein, die von dem Prediger allein nicht abgestellt werden können.“⁸⁷ Deshalb blieb auch nach wie vor der *jährliche* Rhythmus der Visitationen durch den Superintendenten das zentrale Anliegen der Bäumerschen Konzeption.⁸⁸ Dabei ist aber eine Akzentverschiebung gegenüber 1817 nicht zu übersehen: Das erste Augenmerk gilt jetzt der Frage, ob und inwieweit die Grundprinzipien der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung in der jeweiligen Gemeinde auch wirklich in die Praxis umgesetzt werden. Ausdrücklich ist deshalb nun vorgesehen, das Protokollbuch des Presbyteriums dahingehend zu prüfen, ob die von der Gesamtsynode beschlossene Presbyterialordnung⁸⁹ darin vermerkt ist, ob sie dem Kirchenvorstand bekanntgemacht ist und danach verfahren wird, ob der turnusmäßige Wechsel der Kirchenvorstandsmitglieder ordnungsgemäß stattgefunden hat, ob die Verhandlungen der Synoden auch in den Presbyterien zur Sprache gebracht worden sind – und schließlich, welche Verhandlungsgegenstände des Ortspresbyteriums der Beratung auf der nächsten Kreissynode bedürfen.⁹⁰

In diesen so detaillierten Bestimmungen spiegelt sich die inzwischen gewonnene Erkenntnis wider, daß man es sich bei allem allgemein in der Grafschaft Mark verbreiteten Verlangen nach einer von Eingriffen des Staates möglichst freien Kirchenverfassung doch offenbar vielerorts erlaubte, sich nur sehr lax an die von den Synoden festgesetzten Ordnungen zu halten. Bäume versuchte, hier gegenzusteuern – zum einen durch seine Visitationsordnung, zum anderen aber auch durch die schon erwähnte „Presbyterialordnung“, einen ebenfalls 1824 erstellten Auszug aus der Cleve-Märkischen Reformierten Kirchenordnung und

⁸⁵ A. a. O. S. 71.

⁸⁶ A. a. O. S. 72.

⁸⁷ A. a. O. S. (71.)72.

⁸⁸ S. Kirchenvisitationsordnung Sp. 443 Nr. 1–3.

⁸⁹ Abgedruckt bei Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf: Verlag des Presseverbandes der Evangelischen Kirche im Rheinland 1954. Nr. 22 S. 310–316.

⁹⁰ S. Kirchenvisitationsordnung Sp. 443f Nr. 4b).

aus der Geschäftsordnung der Gesamtsynode, den er (nach eigenen Worten) angefertigt hatte, da „durch allmählig eingeschlichene gesetzwidrige Observanzen bei vielen Gemeinden die Presbyterien theils nicht die gehörige Stellung hatten, nicht in dem gehörigen Verhältniß zu der Gemeinde standen, theils unbekannt mit ihren Befugnissen und Pflichten waren, daraus manche Verwirrung bei Predigerwahlen, und andere der Berathung der Presbyterien unterworfenen Gegenstände hervorgingen, in den meisten Gemeinden die Kirchenordnung nicht mehr zu finden ist; auch selbst von den Predigern Klagen über Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten, welche sich die Presbyterien zu Schulden kommen ließen, einliefen.“⁹¹

Die von der Märkischen Gesamtsynode 1824 verabschiedete Visitationsordnung

Wie nach der dargestellten Vorgeschichte nicht anders zu erwarten, stieß Bäumers Visitationsordnungsentwurf nicht auf ungeteilte Aufnahme. Während man ihm in der überwiegend reformiert geprägten Kreissynode Hamm einmütig zustimmte und auch die Abstimmung in der Kreissynode Lüdenscheid zu diesem Resultat führte, hielt man im Kirchenkreis Dortmund eine Visitation der Gemeinden im Abstand von 3 Jahren für ausreichend; und in den übrigen märkischen Kreissynoden bekundeten mehrere Gemeinden, daß sie solche Visitationen ganz für überflüssig hielten; die Kreissynode Bochum lehnte sie sogar einstimmig ab.⁹² Daß Bäumer nicht ausgeschlossen hat, daß seine Vorlage auf der Gesamtsynode möglicherweise keine Mehrheit finden würde, verrät ein Vorgehen, das der Sache nach eine *in partes* darstellt: Bäumer ließ nämlich die Gesamtsynode feststellen, daß die reformierten Gemeinden ihres Bereichs aufgrund der nach wie vor für sie in Geltung stehenden alten Kirchenordnung gar kein Recht hätten, über die Einführung (oder Nichteinführung) von Visitationen zu entscheiden, weil solche bereits in der Kirchenordnung vorgesehen seien, sondern daß sie sich allenfalls zur Angemessenheit des vorgelegten Entwurfs äußern könnten – mithin sei also der einstimmige Beschluß der Bochumer Kreissynode dahingehend abzuändern, daß die Stimmen der 4 zu dieser Kreissynode gehörenden reformierten Gemeinden nicht als eine Ablehnung der Einführung von Visitationen gewertet werden könnten.⁹³

⁹¹ Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1824. Hamm, 14./15. Sep. 1824. § 15. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12. Vgl. auch die Darstellung in der AKZ 4 (1825) Nr. 20, 16. Feb. 1825. Sp. 159.

⁹² Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1824. Hamm, 14./15. Sep. 1824. § 17. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

⁹³ Ebd.

Schließlich kam aber doch ein Mehrheitsbeschluß zur Annahme des von Bäumer vorgelegten Entwurfs zustande,⁹⁴ wenn auch nicht ohne die Konzession, daß die Gemeindevisitationen vorläufig nur in einem zweijährigen Rhythmus stattfinden sollten.⁹⁵

Mit diesem Beschluß erlangte 1824 erstmals für alle evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark eine Visitationsordnung Gültigkeit.⁹⁶ Sie wurde zwar vom Konsistorium nicht offiziell bestätigt, aber auch nicht verworfen –⁹⁷ also immerhin stillschweigend geduldet. Bis zum Erscheinen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 verblieb es bei diesem Schwebezustand – für mehr als ein Jahrzehnt lang.

Die Praxis der Visitationen in den Jahren 1825 bis 1835

Entsprechend dem Beschluß der Märkischen Gesamtsynode wurde im Jahr 1825 mit der Durchführung der Gemeindebesuche begonnen. Fortan findet sich deshalb auch in jeder Verhandlungsniederschrift der Gesamtsynoden der Tagesordnungspunkt „Kirchenvisitationen“, in dessen Zusammenhang die verschiedensten Anliegen der Gemeinden sowie Vorkommnisse in den Gemeinden zur Sprache gebracht worden sind. Diese im einzelnen darzustellen, ist hier nicht der Ort – es mag mit dem Hinweis sein Bewenden haben, daß hier im Laufe der Jahre wohl die gesamte Breite kirchlichen Lebens und Wirkens in den Blick kommt. Fehlen soll aber nicht eine kurze Darstellung, welche Aufnahme dem Institut der Visitation in den Gemeinden zuteil wurde. Auch davon legen die Berichte der Synodalpräsidien immer wieder Zeugnis ab.

In der Mehrzahl der märkischen Kreissynoden wurde 1825 wie vorgesehen in der Hälfte der zugehörigen Gemeinden Visitationen durchgeführt.⁹⁸ In den Kirchenkreisen Hagen und Bochum unterblieben sie, weil die dortigen Superintendenten sie nicht gegen den Willen der Presbyterien bzw. Pfarrer durchführen wollten.⁹⁹ Die Gesamtsynode

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Dabei sollte in jedem Jahr die Hälfte der Gemeinden des jeweiligen Kirchenkreises besucht werden.

⁹⁶ Jacobson, Geschichte S. 900.

⁹⁷ S. den Bescheid des Konsistoriums Westfalen auf die Verhandlungen der Märkischen Gesamtsynode 1824: Konsistorium Westfalen an Präses Bäumer und Regierung Arnberg. Münster, 28. Dez. 1824. KgArch Herdecke Abt. 3 E 1. Jacobson, Geschichte S. 900 Anm. 123 beschreibt den Rechtszustand in der Frage der Visitationsordnung als letztlich ungeklärt. Demgegenüber verstand Vizepräses Wulfert sen. diese Ordnung als einen „von der hohen Staatsbehörde genehmigten Beschluß“ (so Wulfert in seinem Vortrag der Verhandlungsgenstände auf der Märkischen Gesamtsynode 1825; s. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1825. Hagen, 30./31. Aug. 1825. § 18 V.VII. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12). Daß diese Aussage von irgend jemandem bestritten wurde, ist nirgends vermerkt.

⁹⁸ So Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1825. Hagen, 30./31. Aug. 1825. § 18. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

⁹⁹ A. a. O. V.VII.

beschloß deshalb, den Betroffenen deutlich zu machen, daß sie sich ihrem Beschluß zu unterwerfen hätten.¹⁰⁰ Etwas anders gelagert war die Situation im Kirchenkreis Soest. Dort berief man sich darauf, daß für Soest immer noch eine Kirchenverfassung in Geltung stehe, die Visitationen nicht vorsehe.¹⁰¹ Die Gesamtsynode gestand das zu, forderte aber zugleich, daß der dortige Superintendent wenigstens die seit alters zur reformierten Provinzialsynode der Grafschaft Mark zählenden Gemeinden in Soest und Lippstadt visitiere.¹⁰² Doch selbst dazu sollte es zunächst nicht kommen, weil die Pfarrer dieser beiden Gemeinden dagegen protestierten, da nach ihrem Eindruck „das Conclumum der Gesamtsynode, Ihre beiden Gemeinden betreffend, ..., sehr auffällig sey“ und „eine solche Anordnung ein sehr nachtheiliges Licht auf sie werfen würde.“¹⁰³ Wie nicht anders zu erwarten, wies die Gesamtsynode diesen Einwand zurück.¹⁰⁴ Neu begegnet aber in diesem Zusammenhang (offenbar aus Präses Wulferts Feder) das bisher in der Diskussion nicht benutzte Argument, daß „sogar nach den Vorschriften des Landrechts“ Visitationen durchgeführt werden müßten – und zwar in allen Gemeinden des Kirchenkreises.¹⁰⁵ Bezug genommen wurde damit auf das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, II. Theil 11. Titel 2. Abschnitt § 154, wo vorgesehen war, daß die Superintendenten „die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen, dabey auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen und Pfarrgebäude, genau Erkundigung einziehen und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten.“¹⁰⁶ Das gleiche hielt man auch den Pfarrern der Stadt Dortmund entgegen, die sich wie die Soester lutherischen Gemeinden mit der Begründung einer Visitation entziehen wollten, für sie gelte die alte Dortmunder Kirchenverfassung fort, die keine Visitationen kenne.¹⁰⁷ Die Gesamtsynode wies auch

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ A. a. O. I.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1826. Dortmund, 29./30. Aug. 1826. § 19 1.). KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ A. a. O. 4.).

¹⁰⁶ S. ALR II. Theil 11. Titel 2. Abschnitt § 154. Abgedruckt in: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. Frankfurt (Main): Metzner 1970.

¹⁰⁷ Ebd.

dieses Ansinnen zurück.¹⁰⁸ So fanden dann auch in Dortmund von 1827 an Gemeindebesuche statt.¹⁰⁹

Binnen drei Jahren nach dem Beschluß der Gesamtsynode war es damit gelungen, in allen Gemeinden Visitationen durchzuführen. Das ist ein beachtliches Ergebnis der langjährigen Bemühungen Bäumers, der in dieser Sache kaum einen entschiedenen Mitstreiter gehabt zu haben scheint. Daß das Institut der Visitation vielen lutherischen Gemeinden fremd blieb, kann nicht überraschen.¹¹⁰

So ist nicht erstaunlich, daß schon bald wieder nach dem Turnus anstehende Gemeindebesuche unterblieben.¹¹¹ Zudem ist mit der Berufung von Präses Bäumer zum Konsistorialrat bei der Königlich-Preussischen Regierung in Arnberg im Jahr 1831¹¹² ein Datum markiert, von dem an die Durchführung der Visitationen deutlich laxer gehandhabt wurde. Gleich im Jahr 1832 deutete Präses Nonne der Gesamtsynode an, daß es „freilich nicht auf die Handhabung der instructionsmäßigen Form“ bei den Visitationen ankomme, und daß es ebenfalls nicht notwendig sei, „daß jährlich alle Gemeinden visitirt werden, sondern es möchte hinreichend sein, wenn der Kreis-Superintendent während seines trienii sämtliche Gemeinden seines Bezirks ein mal visitirte.“¹¹³

¹⁰⁸ Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1826. Dortmund, 29./30. Aug. 1826. § 19 4.). KrSynArch Dortmund Generalia 1,12.

¹⁰⁹ Verhandlungen Kreissynode Dortmund 1827. Dortmund, 21. Aug. 1827. § 19. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12 KS Dortmund 1827 S. 32.

¹¹⁰ Präses Wulfert sah sich gehalten, zur Durchführung der Visitationen alle Beteiligten nachdrücklich zu ermuntern: „Jemehr sich nun durch die Einführung der Nutzen der Kirchenvisitationen, wenn sie ernstlich u. umsichtig gehalten werden, gezeigt hat, indem dadurch das Interesse für kirchliches Gemeinwohl vermehrt, und viele Reitze zum Guten veranlaßt werden –, um so zuversichtlicher ist zu hoffen, daß die Herren Superintenden ten diesen Theil ihres Amts, mit Ernst, mit genauer Sorgfalt und Treue fortführen, und auch die Kirchenvorstände für ihre Pflicht immer mehr erwärmen werden.“ (s. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1827. Iserlohn, 18./19. Sep. 1827. § 19. KrSynArch Dortmund Generalia 1,12 Gesamtsynode 1827 S. 36).

¹¹¹ So in den von jeher den Visitationen abgeneigten Kirchenkreisen Bochum und Hagen schon 1828 (s. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1828. Unna, 23./24. Sep. 1828. § 17. 5.) 7.). KrSynArch Dortmund Generalia 1,13 Gesamtsynode 1828 S. 54f.), in Bochum auch 1829 (s. Verhandlungen Märkische Gesamtsynode 1829. Iserlohn, 29./30. Sep. 1829. § 16. Auszug: LkArch Bielefeld 4–22 A 1,11), in Soest 1830 (Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in ihren Sitzungen zu Dortmund den 5. u. 6. October 1830. Als Manuscript gedruckt. Dortmund: Nedelmann [1830]. § 17 S. 66f) wie 1831 (General-Bericht und Beschlüsse in Synodo, Iserlohn, den 26. u. 27. October 1831. Iserlohn: Voigt [1831]. § 16 S. 49).

¹¹² Bauks, Pfarrer Nr. 200, nennt als Termin des Amtsantritts den 15. Jan. 1832. Daß die Berufung aber schon 1831 erfolgte, läßt sich aus der Verhandlungsniederschrift der Gesamtsynode 1831 entnehmen; s. Generalbericht 1831 S. 3.

¹¹³ Verhandlungen der Gesamtsynode in der größern evangelischen Kirche zu Unna den 9. und 10. October 1832. (Als Manuscript gedruckt.) Schwelm: Scherz [1832]. § 19 S. 101. Ob sich hierin widerspiegelt, daß Präses Nonne aus einem Kirchenkreis stammte, der von Anfang an

Die Synode stimmte dem zu –¹¹⁴ und umgehend wurde die Häufigkeit der Visitationen reduziert.¹¹⁵

Andererseits bemühte man sich, die Gemeindeglieder besser mit in die Gemeindebesuche einzubeziehen. Man beschloß, deren Termin im Gottesdienst abzukündigen und denen, die beim Superintendenten ein Anliegen vortragen wollten, dazu Gelegenheit zu geben.¹¹⁶ Auch nahm man sich vor, genauer zu überprüfen, ob bei der Visitation festgestellte Mängel tatsächlich auch behoben würden.¹¹⁷

Doch sollte es sich dabei um letzte Emendationen der 1824 eingeführten Ordnung handeln. Mit dem Erscheinen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 wurde auch der Visitation ein neues (altes!) Gesicht verliehen, trat nun doch wieder die *censura morum* der Pfarrer und der Mitglieder des Presbyteriums in den Vordergrund.¹¹⁸ Dies mag als Hinweis hier genügen – die Praxis der Visitationen gemäß der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 ist einer eigenen Darstellung bedürftig.

Resultat

Die Märkische Visitationsordnung von 1824 erweist sich als in mehrerer Hinsicht beachtenswert. Sie entspringt zwar aus der ihrem „Architekten“ Wilhelm Bäumer aus märkischer reformierter Tradition bekannten Visitation der Gemeinden, gewinnt aber erst im Zusammenhang des heftigen Ringens um den Erhalt der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung in der Grafschaft Mark ihr charakteristisches Profil.

Nicht müde geworden ist Bäumer, die Regelmäßigkeit der jährlichen Durchführung solcher Besuche in allen Gemeinden als den Schlüssel zur Wahrung kirchlicher Einheit in einer presbyterial-synodal verfaßten

einhellig (also mit Nonnes Stimme!) gegen die Durchführung von Visitationen votiert hatte?

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ So z. B. im Kirchenkreis Unna (s. Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in der größern evangelischen Kirche zu Hagen den 1. und 2. October 1833. Als Manuscript gedruckt. Schwelm: Scherz [1833]. § 12 S. 80) und im Kirchenkreis Iserlohn (s. a. a. O. S. 83 und Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark in der evangelischen Kirche zu Dortmund den 30. September und 1. October 1834. Als Manuscript gedruckt. Schwelm: Scherz [1834]. § 13 S. 65).

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ A. a. O. S. 66.

¹¹⁸ S. dazu Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung § 145. Lüttgert kommentiert dies entsprechend: „Der Kern der Gemeindebesuchung ist, wie das aus § 145 hervorgeht, noch immer die in der älteren reformierten Kirche üblich gewesene Zensur des Presbyteriums einschl. des vorsitzenden Pfarrers, ...“ (s. Lüttgert, G. (Hrsg.): Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen. Im Auftrag der rheinischen Provinzialsynode mit Erläuterungen der Kirchenordnung von 1835 für den Handgebrauch herausgegeben. Neuwied: Meincke 1911. S. 163 Anm. 2 zu § 144).

Gemeindekirche darzustellen: einer Kirche, die die Gesamtkirche von der einzelnen Gemeinde her begreift, als einen Zusammenschluß von Gemeinden, die wohl eins sind in ihrem Glauben, doch stets bedroht, uneins zu werden aufgrund menschlichen Eigensinns und menschlicher Nachlässigkeit.

Daß solcher Tendenz zum Auseinanderdriften nur durch Ordnung gewehrt werden kann, war längst erkannt. In einer presbyterial-synodal verfaßten Kirche ist Ordnung aber nur miteinander zu setzen und durchzusetzen. Auch dies war bekannt und bewußt. Lange Zeit ist aber bei den Visitationen zuerst auf die Ordentlichkeit der Visitierten in Lehre und Leben gesehen worden. Neu erkannt hat Bäumers, daß alle noch so sichtbare und aufweisbare Integrität von Pfarrern und Ältesten allein nicht sicherstellen kann, daß Ortsgemeinden, die sich ihrer Selbständigkeit bewußt sind, über die Gemeindegrenzen hinweg kirchliche Einheit wahren. Deshalb setzte er 1824 den Akzent seiner Visitationsordnung so, daß die Gemeindebesuche ganz vorrangig dem Bedürfnis Rechnung trugen, die aus dem Willen der Gemeinden durch Synodalbeschlüsse hervorgegangene gesamtkirchliche Ordnung tatsächlich in die Wirklichkeit umzusetzen – in der Weise, daß jeder Gemeinde alle übrigen zu Aufsehern werden. Deshalb insistierte er auf dem jährlichen Turnus der Visitationen und der ausführlichen Berichterstattung darüber auf den Synoden, auf denen nicht nur Pfarrer, sondern auch Älteste aus den Gemeinden zu erscheinen hatten.

Bäumers hat seinen Ansatz in weiten Teilen zur praktischen Ausführung bringen können – gegen nicht geringe Widerstände. Tatsächlich nahmen nun in den Synodalverhandlungen die Angelegenheiten der Gemeinden einen größeren Raum ein. Im eigentlichen Sinne durchzusetzen hat Bäumers aber sein Konzept nicht vermocht. Daß man der von ihm vorgelegten Visitationsordnung zugestimmt hat, zeugt vermutlich weniger von neu gewonnener Einsicht der Synodalen als von Bäumers Autorität, die man ihm in der Märkischen Gesamtsynode jener Jahre zubilligte. Sobald Bäumers in dieser Synode keine bestimmende Rolle mehr spielte, begann man sich Schritt um Schritt von den häufigen Gemeindebesuchen zurückzuziehen.

Wagt man zum Schluß einen weiten Sprung in unsere Gegenwart, so ist von Bäumers Vorstellung von der Wahrung kirchlicher Einheit durch jährliche Besuche der Gemeinden nichts mehr zu erkennen. Die gegenwärtig in Westfalen gültige Visitationsordnung besagt, daß ein solcher Gemeindebesuch „nach Möglichkeit alle acht Jahre stattfinden“ soll.¹¹⁹

¹¹⁹ Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Band 1. Hrsg. v. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 12. Ergänzungslieferung. Stand: Januar 1990.

Die Praxis zeigt, daß es aber auch zu wesentlich weiteren zeitlichen Abständen kommen kann. Das führt dazu, daß Visitationen von vornherein den Charakter eines außerordentlichen Geschehens an sich tragen. Gar zu leicht geraten sie deshalb heute zu einer Selbstdarstellung der Visitierten vor den Visitatoren, nicht selten auch noch öffentlichkeitswirksam für die lokale Tagespresse aufbereitet. Von einer spürbaren Auswirkung einer Visitation auf die Verhandlungsgegenstände der Synoden kann dagegen nur im Ausnahmefall die Rede sein.

Die Grundzüge der immerhin ja gültig gewesenen Visitationsordnung von 1824 kennengelernt zu haben, wirft Fragen auf hinsichtlich unserer heutigen Visitationspraxis, leben wir doch in einer Zeit, in der die Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist, daß bei aller Aktivität und Mobilität in den Gemeinden doch Individualismus und Partikularismus voranschreiten und in den Einzelgemeinden der Blick für das Ganze der Kirche mehr und mehr trübe zu werden droht. Ein von außen kommendes lebhaftes Interesse am „kirchlichen Gemeingeist“, um Bäumers Begriff zu verwenden, etwa von seiten des Staates oder der Medien, ist ebenfalls nicht auszumachen. So gewinnt Bäumers Beschreibung der kirchlichen Zustände von 1823 auch für unsere heutige Situation noch einmal Aktualität: „Um die Gemeinen selbst und ihre Presbyterien, um das kirchliche und religiöse Leben in denselben kümmerte sich niemand mehr. Jede Gemeinde und jeder Prediger mochte es halten, wie sie wollten, keiner fragte danach; selbst die heiligen Religionshandlungen, insbesondere die Konfirmation, Ordination, selbst Taufe und Abendmahl, verloren ihre feststehende, bestimmte äußere Gestalt; und endlich glaubte man sogar, dieser Zustand sei der rechtliche und wahre.“¹²⁰

Erinnern wir uns an Lukas 16: „Die Kinder dieser Welt sind unter ihresgleichen klüger als die Kinder des Lichts.“ – und denken wir an unser Staatswesen: daß für eine Gemeinschaft von Menschen in einem Staat Einigkeit und Recht und Freiheit erstrebenswerte Ziele sind, deren Verwirklichung allen zugute kommt, ist dort lange erkannt. Eine Übertragung auf den kirchlichen Bereich könnte vielleicht so angemessen geschehen: Wo jeder Gemeinde alle übrigen zu helfenden Aufsehern dienen, so wie man es in der Grafschaft Mark in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts versucht hat, da dürften die Weichen nicht falsch gestellt sein, um auch in einer von den einzelnen Gemeinden her gedachten und verfaßten Kirche die Einigkeit im Glauben zu wahren, das gemeinsam gesetzte Recht untereinander durchzuführen und trotzdem die Gemeinden in der Freiheit nicht zu beschneiden, die Gottes Auftrag entspricht: in der Freiheit zum Zeugnis und zum Dienst in der Welt.

Bielefeld: Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1990. 70 VisO vom 11. Nov. 1983 § 11.

¹²⁰ Bäumers, Presbyterialverfassung S. 73.

Thron und Altar? Die Märkische Kirche und die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835

Wer sich mit der Geschichte der evangelischen Kirche beschäftigt, stößt unweigerlich auf den Topos der ‚Ehe von Thron und Altar‘¹. Dieses Schlagwort verweist auf eine enge Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Die Kirche habe die absolute Herrschaft des preußischen Königs befürwortet und gegen emanzipatorische Bewegungen jeglicher Provenienz verteidigt, während der monarchische Staat seinerseits die Pastoren privilegiert, indem er sie z. B. in Preußen den Beamten gleichstellt², und sie in ihrem Kampf gegen die ‚Säkularisierung‘ der Gesellschaft unterstützt. Die seit der obrigkeitlichen Reformation des 16. Jahrhunderts gewachsene Koalition sei im 19. Jahrhundert durch die Abwehr gemeinsamer Feinde, des bürgerlichen Liberalismus und der Arbeiterbewegung, fest zusammengeschweißt worden. Der kritische Tenor dieser These liegt auf der Hand. Die evangelische Kirche wird als obrigkeitshörig und reaktionär verurteilt. Nach 1945 versuchte man, sich das Versagen des deutschen Protestantismus im Dritten Reich u. a. mit seinen staatskirchlichen Traditionen zu erklären³.

Tatsächlich finden sich in den Quellen vielfältige Belege für eine ‚Ehe von Thron und Altar‘. Parallel kommt es aber Anfang des 19. Jahrhunderts im Rheinland und in Westfalen zu Konflikten zwischen der evangelischen Kirche und der preußischen Krone. Es geht dabei um den Einfluß des Staates auf die Kirche, konkret um die Kirchenverfassung, die Agende und die Union. Der vorliegende Aufsatz konzentriert sich auf die Situation in der Grafschaft Mark, die nach 1815 in der preußischen Provinz Westfalen aufgeht, und beschäftigt sich weniger mit dem historischen Ablauf der Auseinandersetzungen, als vielmehr mit der Gleichzeitigkeit von Staatstreue auf der einen und Widersetzlichkeit gegenüber der Obrigkeit auf der anderen Seite, die den rheinisch-

¹ Gerhard Graf, Thron und Altar: Anmerkungen zur gegenwärtigen Preußen-Rezeption aus kirchlicher Sicht, in: Zeichen der Zeit 37/1983, S. 211–219.

² S. Allgemeines Landesrecht § 17 ff., in: Walter Göbell, Die Entwicklung der Evangelischen Kirchenverfassung vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Gelsenkirchen-Buer 1966.

³ Vgl. u. a. Karl Barth, Zur Genesung des deutschen Wesens. Ein Freundeswort von draußen, ed. K. Müller, Stuttgart 1945.

westfälischen Protestantismus Anfang des 19. Jahrhunderts geprägt hat.

Auch für kirchengeschichtlich Interessierte ist die Auseinandersetzung um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. 3. 1835 bisher weitgehend Neuland. Christen wählen heute wie selbstverständlich ihre Presbyterien und Prediger, sitzen als Laiendeputierte und Geistliche in den Kreis- und in der Landessynode. Die Synoden bestimmen ihre Präses und leiten – unabhängig vom Staat – mit ihren Beschlüssen die westfälische Kirche. Alle diese Rechte mußten jedoch erst mühsam erkämpft werden. Als die Gebiete der drei Westprovinzen – Niederrhein, Jülich-Cleve-Berg und Westfalen – nach dem Wiener Kongreß an Preußen fallen, sieht sich die Kirche mit den Reformplänen Friedrich Wilhelms III. und seiner Kultusbürokratie konfrontiert. Ziel ist die Konstituierung einer einheitlichen evangelischen Landeskirche in Preußen, in der der König als summus episcopus das Kirchenregiment ausübt. Mittel zum Zweck sind die Union, die von Friedrich Wilhelm III. eigenhändig verfaßte Agende und die neue Kirchenverfassung, die den Synoden in Form des ‚Entwurfes der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staat‘ und der ‚Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung‘ 1817 vorgelegt werden⁴.

Als der König 1817 die reformierten und lutherischen Gemeinden aufruft, sich zusammenzuschließen, folgen die märkischen Synoden seinem Appell und konstituieren sich als unierte Körperschaften⁵. Im Unterschied zu dem Konsistorium Münster und der märkischen Gesamtsynode betont die Regierung in Arnberg, daß dieser Schritt für die Gemeinden nicht bindend ist. Sie mußten einzeln befragt werden und ihr Einverständnis erklären⁶. Offensichtlich erkennt die Behörde die Gesamtsynode nicht als legitime, entscheidungsbefugte Vertreterin der Gemeinden an. Ihr Mißtrauen sollte sich als unbegründet herausstellen. 1831 weigern sich nur 21 von den insgesamt 151 Gemeinden der Grafschaft Mark, ihre traditionellen Konfessionsnamen aufzugeben und

⁴ Unionsaufruf Friedrich Wilhelm III., in: Hermann Kelm/Fritz Rau, Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849, Düsseldorf 1969, S. 59 f.; die beiden Entwürfe des Kultusministeriums sind ebd. abgedruckt: S. 36–48 und 77–103; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835, Diss. Bochum 1989.

⁵ Protokoll der evangelischen Gesamt-Synode der Grafschaft Mark 16.–18. 9. 1817 in Hagen, dritter Tag § 3 I–VIII, siehe u. a. VI mit für die Provinzialsynode 1819 in Lippstadt wegweisenden Beschlüssen zur Kirchenverfassung, Landeskirchenarchiv – Evangelische Kirche in Westfalen Bielefeld Bestand 4 Nr. 22; vgl. Märkische Gesamtsynode 29./30. 9. 1829 § 7, ebd. Bestand 0 Nr. 4, mit einem Überblick zur Entwicklung der Union.

⁶ Konsistorium Münster 22. 11. 1829 an Präses Bäumer, Regierung Arnberg 19. 2. 1830 an Bäumer, Anhang zur Gesamtsynode 1829, ebd.

sich ‚nur noch‘ evangelisch zu nennen⁷. Dieser Schritt geht aber im wesentlichen nicht über die Namensänderung hinaus, wenn man davon absieht, daß die Besetzung vakanter Pfarrstellen theoretisch nicht mehr vom dezidiert reformierten oder lutherischen Bekenntnis des Bewerbers abhängig ist. Nur in wenigen Fällen kommt es zu einem wirklichen Zusammenschluß einer lutherischen und einer reformierten zu einer neuen, unierten Gemeinde. Bekenntnis und Liturgie bleiben unterschiedlich, so daß man hier also nicht von einer Bekenntnis-, sondern lediglich von einer Verwaltungsunion sprechen kann. Mehr war staatlicherseits auch nicht intendiert gewesen. Um die Union mit Inhalt zu füllen, bemüht sich Wilhelm Bäumer, zu diesem Zeitpunkt Vorsteher der märkischen Gesamtsynode wie auch der Kreissynode Dortmund, um einen gemeinsamen, unierten Abendmahlsritus, der den Gemeinden aber auch noch genügend Spielraum für ihre ‚konfessionellen‘ Traditionen läßt. Danach sollen „das Brechen des Brodes ... der Gebrauch der Einsetzungsworte“ und „das Sprechen des Herrngebets“ verbindlich vorgeschrieben werden⁸. ‚Willkürlich‘ sei dagegen „1. die Art des Brodes beim h. Abendmahl, 2. das Empfangen der heiligen Zeichen beim heil. Abendmahl, 3. wie die Anfangsworte des Herrngebets gestellt werden (d. A.: Unser Vater – Vater unser)“⁹. Bäumer weist ausdrücklich daraufhin, daß gerade die „Art des Brodes“ umstritten ist: „Die lutherischen Gemeinden sind wohl geneigter, aus ungesäuertem Brode bereitete Hostien zu gebrauchen und die reformierten bei dem Brode, welches sie bisher gebraucht, zu verbleiben“¹⁰. Die Kreissynode Dortmund legt schließlich fest, daß „ungesäuertes in runder Form bereitetes Brod“ verwendet werden muß¹¹.

Auch wenn die Union nicht ganz so reibungslos realisiert wird, wie es 1817 den Anschein gehabt hatte, spielen konfessionelle Elemente in der Auseinandersetzung um die Verfassung und die Agende nur eine untergeordnete Rolle. In der Verfassungsfrage bemüht sich die preußische Kultusbürokratie zunächst um einen Dialog mit der Kirche¹². In ganz Preußen treten auf staatliche Initiative hin Kreis- und Provinzialsynoden zusammen und beraten den im Kultusministerium ausgearbeiteten „Entwurf der Synodal Ordnung für den Kirchenverein beider

⁷ General-Bericht und Beschlüsse in Synodo. Iserlohn, den 26. u. 27. October 1831, Iserlohn o. J.; vgl. Kreissynode Dortmund 27. 8. 1827 § 9, LKA – EKvW Bielefeld.

⁸ KS Dortmund 21. 8. 1827 § 9, ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.

¹² Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 66ff.

evangelischer Confessionen im Preußischen Staat“¹³. Die erste und bis 1835 vorerst letzte westfälische Provinzialsynode tagt 1819 in Lippstadt¹⁴. Der Entwurf gibt den Synoden nur beratende Funktion und legt die Kirchenleitung in die Hand des Königs bzw. seiner Beamten. Der Monarch ist nicht nur Souverän des Staates, sondern darüber hinaus oberster Bischof, *summus episcopus*, der evangelischen Kirche. Die Vorsteher der Kreis- und Provinzialsynode sollen nicht von den Synodalen gewählt, sondern staatlicherseits ernannt werden. Laien sind von den Synoden ausgeschlossen¹⁵. Es handelt sich hier um ein Modell, das synodale und konsistoriale Elemente miteinander verbindet und an die deutsch-reformierte Mischverfassung z. B. der Kurpfalz erinnert¹⁶. Als der Entwurf 1817 den in ganz Preußen einberufenen Synoden zur Beratung vorgelegt wird, trifft er besonders in den traditionell presbyterial-synodal geprägten, ehemals zum Großherzogtum Berg gehörenden Territorien, zu denen auch die Grafschaft Mark zählte, auf massive Ablehnung. Auf der o. g. Provinzialsynode in Lippstadt vertreten die Deputierten der märkischen Gesamtsynode ihre Forderung nach einer Presbyterial-Synodalverfassung so überzeugend, daß sich die Vertreter der übrigen westfälischen Kreissynoden ihnen anschließen, obwohl sie aus konsistorial verfaßten Kirchen stammen und ihnen deshalb der Entwurf des Kultusministeriums vertrauter sein mußte. Als Ergebnis formuliert die Provinzialsynode einen eigenen Verfassungsentwurf, der die Grundsätze der in der Grafschaft Mark seit dem 17. Jahrhundert gültigen Kirchenordnungen beibehält und sich deutlich von den staatskirchlichen Vorstellungen Friedrich Wilhelms III. und des Kultusministeriums unterscheidet. Im Mittelpunkt steht die synodale Kirchenleitung. Das landesherrliche Summepiskopat wird abgelehnt, dem Staat aber ein Vetorecht gegenüber den Synodalbeschlüssen eingeräumt, die gegen geltendes Recht oder den Staatszweck an sich verstoßen sollten. Kirche und Staat werden klar voneinander getrennt. Auch in ihren Personalentscheidungen soll die Kirche eigenständig bleiben: Die Gemeinden wählen ihre Prediger und Presbyterien, die Presbyterien bestimmen ihre Deputierten zur Kreissynode, diese ihrerseits die zur Provinzialsynode. Die Synodalen – Geistliche und Älteste – wählen ihre Vorsteher. Das sind die Prinzipien, die den heutigen Verfassungen der westfälischen und der rheinischen Kirche zugrunde liegen.

¹³ Entwurf der Synodalordnung, in: Hermann Kelm/Fritz Rau (ed.), *Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849*, Düsseldorf 1969, S. 36–48.

¹⁴ Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819, Essen o. J.

¹⁵ Entwurf der Synodalordnung, in: Hermann Kelm/Fritz Rau.

¹⁶ Jörg van Norden, *Kirche und Staat*, S. 43–50.

Die märkischen Synodalen wie auch die westfälische Provinzialsynode als Ganzes begründen ihre Forderungen nicht nur pragmatisch und juristisch, sondern auch theologisch. Die traditionelle Presbyterial-Synodalverfassung entspreche dem urchristlichen Gemeindeaufbau, wie er von den Aposteln selbst eingerichtet worden sei. Bemerkenswert ist das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem einzigen Herrn und Stifter der Kirche. Daraus wird nicht nur die Gleichheit aller Gläubigen innerhalb der Kirche, sondern implizit auch die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat gefolgert. Neben Christus könne es keinen *summus episcopus*, kein landesherrliches Kirchenregiment geben: „Sie (d. A.: die traditionelle Presbyterial-Synodalverfassung) gründet sich ... auf das Bekenntniß der evangelischen Kirche, die Jesum Christum den von Gott gesendeten Erlöser, als den Stifter ihrer Gemeinschaft und als ihren einzigen und ewigen Herrn und König verehrt, der allein der Gemeinde Haupt ist, von keinem andern höchsten Gesetzgeber und Richter wissen will, allen Christen gleiche Rechte zugesteht, und in der Kirche nicht zwei Stände, einen herrschenden und einen beherrschten, von denen der letztere dem ersten unterworfen ist, anerkennt“¹⁷. Dieser Gedanke findet sich auch in den Protokollen der rheinischen Synoden, wird dort aber nicht ausdrücklich als Bekenntnis charakterisiert¹⁸. Der theologische Diskurs der märkischen Abgeordneten in Lippstadt erinnert an die Christologie der Barmer Theologischen Erklärung¹⁹. Es sei darauf hingewiesen, daß die westfälische Bekenntnissynode von 1934 ausdrücklich auf das ‚Erbe der Väter‘ und die im Konflikt mit Friedrich Wilhelm III. erkämpfte Presbyterial-Synodalverfassung verweist, als sie sich von der von den Deutschen Christen propagierten Führerkirche abgrenzt²⁰.

Zurück zu der Auseinandersetzung um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung und zu der Provinzialsynode in Lippstadt. Die märkischen Deputierten berufen sich in ihrem Votum für die synodale Kirchenleitung auf ‚natürliche Gesellschaftsrechte‘. Sie verstehen Kir-

¹⁷ Vortrag der Abgeordneten von den vereinigten Kreissynoden der Graffschaft Mark, Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode 1819, S. 14–19, sowie die Verhandlungen selbst, vgl. Wilhelm Neuser, Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819, in: Jahrbücher für westfälische Kirchengeschichte 79/1986, S. 91–116; Albrecht Geck, Wilhelm Bäumer – Sein Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819, in: „Habt die Brüder lieb“. Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh, ed. Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh, Dortmund 1986, S. 131–155.

¹⁸ Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 310–320.

¹⁹ Theologische Erklärung (Barmen), Thesen III und IV, in: Günther van Norden (ed.), Kirchenkampf im Rheinland. Die Entstehung der Bekennenden Kirche und die Theologische Erklärung von Barmen 1934, Köln 1984, S. 157.

²⁰ Wilhelm Niemöller, Karl Koch. Präses der Bekenntnissynoden, Bielefeld 1956, S. 53; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 5.

che als einen Verein, als eine „Corporation“ von Gläubigen, die sich aus eigenem Entschluß zusammenfinden, ihre Satzungen bzw. ihre Verfassung festlegen und ihre Leitungsorgane wählen. Der Staat dürfe sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche einmischen²¹. Diese Argumentation entspricht dem Naturrechtskonzept der Aufklärung²². Im Gegensatz zu vielen Kirchenhistorikern sehen die Synodalen keinen Widerspruch zwischen der theologischen Definition von Kirche als einer Stiftung Jesu Christi und ihrem philosophischen Ansatz, nach dem Kirche aus einer Art Gesellschaftsvertrag der Christen hervorgeht²³.

Man muß sich darüber im klaren sein, daß dieses Denkmodell auf die Kirche und ihre Verfassung beschränkt bleibt. Im politischen Bereich betonen die märkischen Synoden immer wieder ihre Loyalität gegenüber der Obrigkeit. Die Rede Präses Nonnes vor der märkischen Gesamtsynode von 1832 distanziert sich deutlich von allen bürgerlichen Demokratie- und Verfassungswünschen. Anlaß ist die Polemik der Evangelischen Kirchenzeitung gegen die rheinisch-westfälischen Synoden und ihre Verfassungsforderungen, die in seinen Augen völlig ungerechtfertigte „Parallelisierung des Strebens nach kirchlicher Freiheit, mit dem aus dem Reich der Finsterniß hervorgegangenen, mit Aufruhr und Empörung verzweigten, mit einem gänzlichen Verkennen aller durch Gott und Gottes Wort geheiligten Ordnung verbundenen Liberalismus und Democratismus unserer Zeit ... Die Grafschaft Mark, welche sich von jeher durch die entschiedenste, treueste, innigste, ja durch eine feurige Anhänglichkeit an ihr angestammtes Fürstenhaus ausgezeichnet hat, die Grafschaft Mark, wo sich nie, auch nicht die leiseste Spur demagogischer Schwindeleien und wahnwitziger, demokratischer Bewegungen, weder früher noch jetzt gezeigt hat, muß sich durch diese Aeüßerungen (d. A.: der Evangelischen Kirchenzeitung) um desto mehr verletzt und beleidigt erachten, da ... es das Ansehen gewinnen könnte, als ob jener Lügengeist, der jetzt die Welt verwirrt, jenes gottlose, der Hölle entkrochene Gespenst, Volks-Souveränität geheiß, auch zwischen ihren Bergen umherschleiche, und auf ihre Blachfelder seine dämonischen Saaten ausgestreut habe ... Mögen Beweise vorliegen, daß der sinnlose Spuk, welche die, den bürgerlichen Horizont verdunkelnden Nebel aus verpesteter Tiefe heraufbeschworen,

²¹ Vortrag der märkischen Abgeordneten, Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode 1819, S. 16.

²² S. Artikel Naturrecht, in: G. Klaus/M. Buhr (ed.), Philosophisches Wörterbuch, Bd. 2, Berlin West ¹²1976, S. 840–848; J. J. Rousseau, *Du Contrat Social ou Principes du Droit Politique* I.6, ed. Garnier Frères, Paris 1962; vgl. Jörg van Norden, *Kirche und Staat*, S. 301.

²³ So Wilhelm Maurer, Rezension zu Walter Göbell, *Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835*, Bd. 1, Duisburg 1948, in: *ZevKR* 1/1952, S. 176; vgl. Jörg van Norden, *Kirche und Staat*, S. 309, 333.

und zu Hambach seine Larve abgeworfen hat, so daß sein ganzes scheußliches Angesicht und seine höllischen Züge offenbar wurden, sich hier und da auf das kirchliche Gebiet geflüchtet hat, ... wir haben, dem Herrn sei Dank, noch nicht einmal von ferne das Rauschen seiner Füße gehört, die Markaner stehen rein von dieser Schuld vor Gott und Menschen da“²⁴. Nonne begründet den Wunsch nach der Presbyterial-Synodalverfassung mit dem Verweis auf eine Art ‚Zwei-Reiche-Lehre‘: „Die Kirche im idealen Sinne des Wortes, als Reich Gottes hat freilich mit den Weltreichen nichts zu thun, die Gemeinde der Heiligen ist unabhängig von allen bürgerlichen und politischen Beziehungen“²⁵. Parallel wird der König als Schutzherr in Anspruch genommen. Die Kirche bittet einerseits um Hilfe gegenüber der katholischen Kirche. Hier spielt u. a. die Mischehenfrage eine wichtige Rolle²⁶. Andererseits sucht sie in Friedrich Wilhelm III. und der staatlichen Bürokratie Verbündete gegen die vermeintliche Säkularisierung der Gesellschaft. Stichwort ist die Entheiligung des Sonntags. Interessanterweise beklagen sich die Synodalen nicht nur über Schankstunden in Wirtshäuser, Kirmes- und Tanzveranstaltungen, die von den Behörden auch an Sonn- und Feiertagen genehmigt werden und die sie für den mangelnden Gottesdienstbesuch verantwortlich machen. Ihre Kritik richtet sich ebenfalls gegen Fabrikarbeit außerhalb der Werktage, ein Thema, daß ja auch heute wieder aktuell geworden ist. Die wachsende Industrialisierung und die damit verbundene Mobilität der Menschen scheinen die Autorität der Kirche zu untergraben. Soziale Kontrolle wird dort in Frage gestellt, wo die Gemeinden mit dem massiven Zuzug neuer Arbeitskräfte konfrontiert werden. Die Forderung, die Aufenthaltserlaubnis von Kirchenzeugnis, Tauf- und Unterrichtsscheinen abhängig zu machen, zeigt das vergebliche Bemühen, die traditionellen kirchlichen Bindungen aufrechtzuerhalten²⁷.

Die Agende spielt bereits in der Verfassungsdiskussion nach 1817 eine wichtige Rolle. Zur synodalen Kirchenleitung gehört auch die Entscheidung über die Form der Liturgie²⁸. Auf Anregung der Staatsbehörden, die auch hier zunächst den Dialog mit der Kirche suchen, wird in der märkischen Gesamtsynode eine Kommission eingerichtet, die einen

²⁴ Verhandlungen der Gesamtsynode in der größeren evangelischen Kirche zu Unna den 9. und 10. October 1832, Schwelm o. J., S. 5–7; vgl. Verhandlungen der Gesamtsynode der Graffschaft Mark, in der größeren evangelischen Kirche zu Hagen den 1. und 2. October 1833, Schwelm o. J., S. 5 ff.

²⁵ Verhandlungen der Gesamtsynode 1832, S. 8.

²⁶ U. a. Märkische Gesamtsynode 23. 9. 1823 § 24, LKA – EKvW Bielefeld Bestand 0 Nr. 4, 30. 8. 1825 § 22, 23. 9. 1828 § 15, KS Dortmund 21. 8. 1827 § 23, ebd.

²⁷ Märkische Gesamtsynode 18./19. 9. 1827, § 26, ebd.

²⁸ Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 149 ff.

entsprechenden Entwurf ausarbeiten soll. Offenbar können die betreffenden Geistlichen bis 1823 der Gesamtsynode immer noch kein Ergebnis vorlegen, eine Tatsache, die nicht nur von Präses Bäumer, sondern auch vom Kultusministerium und vom Konsistorium in Münster beklagt wird²⁹. Wie die rheinischen Synoden so hatte auch die märkische Gesamtsynode die Gelegenheit nicht genutzt, rechtzeitig eine Agende fertigzustellen³⁰. 1822 läßt Friedrich Wilhelm III. den Gemeinden die von ihm selbst entworfene „Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin“ vorlegen³¹. Er orientierte sich dabei eng an Sprache und Formen der Reformationszeit. Während die Kirchen der preußischen Ostprovinzen mehrheitlich zustimmen, lehnen die Synoden der ehemals bergischen Territorien Jülich, Cleve, Berg und Mark mit wenigen Ausnahmen ab³². Zu diesen Ausnahmen gehören im Bereich der märkischen Gesamtsynode überraschenderweise auch einige reformierte Prediger in den Kreissynoden Soest und Bochum, obwohl die Kritik an der Agende sich im wesentlichen auf ihre altlutherisch geprägte Form bezieht, u. a. die Gestaltung des Altars und das Taufformular³³. Als Altarschmuck sind ein Kruzifix und zwei „Leuchter mit brennenden Wachskerzen“ vorgesehen³⁴. Innerhalb des Taufformulars geht es um den s. g. „Taufexorzismus“, wonach der Geistliche den Täufling mit den Worten „Der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geiste“ an Stirn und Brust bekreuzigt³⁵. Die reformierten wie auch die lutherischen Gemeinden sehen die Gefahr einer Katholisierung ihres von jeher einfach und schlicht gestalteten Gottesdienstes. Bäumer beschreibt die Situation folgendermaßen: „Ueberall hat sich unter unserm Volke die zwar höchst falsche, aber durch manche ungerechte Eingriffe der Katholisch-Geistlichen Behörden, denen bisher von der bürgerlichen Obrigkeit nicht so kräftig widerstanden werden konnte um sie ganz zurückzuhalten, veranlaßte Vorstellung erzeugt: als solle die katholische Kirche begünstigt werden, als beabsichtige man eine Verbindung der evangelischen mit dieser, und wolle schon damit anfangen unserm Gottesdienst eine dem katholischen gleichförmige Gestalt zu geben. Ehe noch die Liturgie unter uns bekannt wurde verbreitete sich ein von Katholiken ausgehendes Gerücht: es solle

²⁹ Märkische Gesamtsynode 23. 9. 1823 § 13, LKA – EKvW Bielefeld Bestand 0 Nr. 4.

³⁰ Ebd. § 12; vgl. Jörg van Norden, *Kirche und Staat*, S. 154, 244f.

³¹ Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin, Berlin 1822.

³² Jörg van Norden, *Kirche und Staat*, S. 500; Kultusminister Altenstein unterstreicht in einem Schreiben vom 7. 10. 1823 an den König, Zentrales Staatsarchiv Potsdam/Merseburg Rep 92 Altenstein A VI C 1 Nr. 3, daß sich die Opposition gegen die Agende in Westfalen auf die Grafschaft Mark konzentriert; vgl. Generalübersicht zur Agende 2. Halbjahr 1827, Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/2562.

³³ Märkische Gesamtsynode 14. 9. 1824 § 10, LKA – EKvW Bielefeld Bestand 0 Nr. 4.

³⁴ Kirchenagende, S. VIII.

³⁵ Ebd., S. 32.

bey den Evangelischen eine deutsche Messe eingeführt werden: Mehrere ängstlich und bekümmert geworden, wandten sich fragend an ihre Prediger, und suchten bey diesen Rath und Hülfe. Man denke nun; wenn bey diesen verbreiteten Vorstellungen Cruzifixe aufgestellt, Lichter angezündet, überhaupt die vorgeschriebene Liturgie eingeführt würde welchen Eindruck diese machen würde, und ob wir nicht, es am gelindesten ausgedrückt, den größten Unwillen unserer Gemeinen zu erwarten haben würden“³⁶. An dieser Stelle wird deutlich, welche zentrale Bedeutung der Ritus gerade für die Gemeindeglieder gehabt hat. Es sind – jenseits aller Bekenntnisschriften – im wesentlichen die äußeren Formen, durch die sie sich von den Katholiken abgrenzen und ihre Identität als Protestanten gewinnen.

Der umstrittene Ordinationseid der königlichen Agende berührt noch einmal das im Rahmen der Verfassungsdiskussion angesprochene Verhältnis von Kirche und Staat. Laut Eidesformel schwört der zu ordinierende Pfarrer u. a.: „Desgleichen will und werde ich getreu seyn meinem rechtmäßigen Könige, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem großmächtigsten Landesherrn und obersten Bischof ... Mit Leben und Blut, mit Lehre und Beispiel, mit Wort und That will ich die Königliche Macht und Würde vertheidigen, wie es in unserer heilsamen monarchischen Regierungsform festgestellt ist. Ebenmäßig will ich zur rechten Zeit es aufdecken, wenn ich erfahren sollte, daß etwas obhanden sey zur Aenderung oder Aufhebung dieser trefflichen Grundverfassung, in welcher das Wohl des Staates bestand und besteht ... Desgleichen will ich, so viel an mir ist, Gehorsam schaffen Seiner Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Könige, und denen, welche von seinetwegen zu gebieten und zu befehlen haben. Auch alle meine Pfarrkinder und Gemeinsglieder anhalten, jederzeit recht zu denken und zu reden, über das weltliche Regiment, welches von Gott verordnet ist“³⁷. Der Pfarrer soll ganz offensichtlich herrschaftsstabilisierende Funktionen übernehmen und, überspitzt formuliert, als eine Art Beobachter gegenüber den bürgerlich liberalen Bewegungen des Vormärzes eingesetzt werden. Dieser Punkt ist nicht strittig. Präses Bäumer betont, daß die Loyalität der Kirche gegenüber dem Staat eine Selbstverständlichkeit sei, die nicht ausdrücklich noch mit einem Eid bekräftigt werden müsse. Wenn überhaupt solle ein solcher ‚bürgerlich-weltlicher Eid‘ jedoch vor einer entsprechenden Behörde und nicht, wie in der Agende vorgesehen, vor der Kirchengemeinde abgelegt werden. Seine Kritik an

³⁶ (Präses Bäumer), Ueber die Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin und deren Einführung bei den Gemeinen des Märkischen Synodalbezirks an die Gesamtsynode der Grafschaft Mark, o. J. (1823), LKA – EKvW Bielefeld Bestand 4 Nr. 22/3,3.

³⁷ Kirchenagende, S. 46f.

der Eidesformel richtet sich im wesentlichen gegen die Bezeichnung des preußischen Königs als „obersten Bischof“ der evangelischen Kirche³⁸. Die Parallelen zu der o. g. Rede Nonnes liegen auf der Hand. Eine Art ‚Zwei-Reiche-Lehre‘ verbindet absolute Loyalität gegenüber dem Landesherrn und der Monarchie mit dem Kampf gegen das Summepiskopat des Königs und für die Presbyterial-Synodalverfassung.

Die märkischen Synodalen lehnen die königliche Agenda ab. Parallel wird 1828 der Entwurf der o. g. märkischen Agendenkommission endlich fertiggestellt und im Auftrag der Gesamtsynode gedruckt. Friedrich Wilhelm III. reagiert mit einer scharf formulierten Kabinettsordre, die den Synodalen „Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle“ vorwirft. Daraufhin zieht die Gesamtsynode ihre Vorlage zurück³⁹.

Die Verfassungsfrage war durch die Diskussion der Agenda in den Hintergrund getreten. Der Versuch Friedrich Wilhelms III., die von ihm entworfene Liturgie durchzusetzen, hatte die Fronten zwischen Kirche und Staat verhärtet. Eine Lösung zeichnet sich erst ab, als der Präses der Provinzialsynode Jülich-Cleve-Berg und spätere Oberkonsistorialrat im Kultusministerium, Wilhelm Roß, Kultusminister Altenstein von der Notwendigkeit überzeugen kann, Agenden- und Verfassungsfrage miteinander zu verknüpfen: die rheinischen Synoden würden die königliche Agenda in geringfügig abgeänderter Form akzeptieren, wenn ihnen der König dafür im Gegenzug eine Presbyterial-Synodalverfassung gewähre. Der König stimmt zu, entschärft die Agenda in einigen, von den Synoden besonders kritisierten Punkten und gibt das geforderte Verfassungsversprechen, ohne allerdings konkret zu sagen, wie die neue Kirchenordnung aussehen soll. Der Kompromiß war von Roß und Altenstein ursprünglich für das Rheinland konzipiert worden und wird nur dort den Synoden vorgelegt⁴⁰. Westfalen und die Grafschaft Mark sind von dieser Entwicklung zunächst weitgehend ausgeschlossen. So redet Bäumer 1830 vor der Kreissynode Dortmund von unbestimmten, inoffiziellen „Zusicherungen in Beziehung auf die Erneuerung und Bestätigung unsrer Kirchenverfassung“ und verweist in diesem Zusammenhang auf die Provinzialsynode Jülich-Cleve-Berg, die einige Monate vorher dem Modell Roß' zugestimmt hatte⁴¹. Der Versuch des rheini-

³⁸ Bäumer, Ueber die Kirchenagenda, a. a. O.; vgl. Märkische Gesamtsynode 23. 9. 1823, LKA – EKvW Bielefeld; Gutachten Oberkonsistorialrat Eylerts (Kultusministerium) 15. 10. 1827, ZSTA Merseburg Rep. 76 – III Sekt. 1 Abt. XVII Nr. 52 Bd. 1; Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 160.

³⁹ Märkische Gesamtsynode 29./30. 9. 1829 § 9, LKA – EKvW Bielefeld Bestand 4 Nr. 22/1,11.

⁴⁰ Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 366–408; vgl. ders., Rezension zu H.-W. Rahe Bischof Roß, Köln 1984, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 36/1987, S. 335–338.

⁴¹ KS Dortmund 13. 9. 1830 § 8, LKA – EKvW Bielefeld.

schen Präses, auch die märkischen Synodalen für den Kompromiß zu gewinnen, schlägt fehl⁴².

Um Einfluß auf die Verfassungsdiskussion nehmen zu können, formuliert Bäumer eine Vorlage, die versucht, die bisher kirchlicherseits scharf kritisierten summepiskopalen Institutionen und Gesetze – hier ist besonders die Instruktion für die Generalsuperintendenten zu nennen, die 1829 bis auf die Westprovinzen Rheinland und Westfalen in ganz Preußen in Kraft treten – mit den presbyterial-synodalen Traditionen zu verbinden. Er charakterisiert seinen Entwurf als Mischverfassung: „Ich bin lebendig davon überzeugt, daß durch die vorgeschlagene modifizierte Synodalverfassung das Gute derselben erhalten bleibt, und zugleich verbunden mit den Vortheilen der Consistorial Verfassung die für die Kirche unserer Provinz angemessenste ... Verfassung darstellen würde“⁴³. Er gibt den Synoden, wie in dem staatlichen Entwurf von 1817 vorgesehen, nur beratende Funktion. Die Kirchenleitung liegt bei den Staatsbehörden, beim Kultusministerium und beim Konsistorium. Die Synoden werden nur insofern beteiligt, als sie ihr Veto einlegen können, wenn es um innerkirchliche Belange geht. In der ersten Fassung seines Entwurfs hatte Bäumer die Ernennung der Superintendenten und des Präses bzw. Generalsuperintendenten ganz dem Staat zugeschrieben und den Synoden auch hier nur eine Art Vetorecht gelassen, traf aber in diesem Punkt auf erbitterten Widerspruch seiner Kreissynode, Dortmund⁴⁴. Auf ihren Druck hin formuliert er eine zweite Fassung, nach der die Superintendenten wie bisher von den Kreissynoden gewählt werden. Auf der Ebene der Gesamt- bzw. Provinzialsynode unterscheidet er zwischen dem Präses, der von den Synodalen gewählt, und dem Generalsuperintendenten, der vom König ernannt wird und Mitglied im königlichen Konsistorium ist⁴⁵. Mit dieser Lösung berücksichtigt Bäumer die Instruktion für die Generalsuperintendenten, die allerdings in Westfalen erst 1836 in Kraft treten sollte⁴⁶. Man könnte bei dem Entwurf Bäumers also von einer Art vorauseilendem Gehorsam sprechen. Die märkische Gesamtsynode folgt seinem Vorschlag und rückt damit

⁴² Roß 2. 4. 1828 an Ministerium, EZA Berlin 7/Spec. Rheinprovinz VIII Nr. 6 Bd. 3, und 1. 5. 1831 an Ministerium, ebd. Bd. 6; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 383.

⁴³ Bäumer 26. 11. 1830 an Altenstein, ZSTA Merseburg Rep. 76 – III Sekt. 1 Abt. XVII Nr. 52 Bd. 2.

⁴⁴ KS Dortmund 13. 9. 1830 § 8, LKA – EKvW Bielefeld.

⁴⁵ Verhandlungen der Gesamtsynode der Graffschaft Mark in ihren Sitzungen zu Dortmund den 5. u. 6. October 1830, Dortmund o. J., S. 14–21.

⁴⁶ Instruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai, und Modificationen derselben für die Rheinprovinz und Westphalen vom 31. Mai 1836, in: Friedrich Bluhme, Codex des Rheinischen Evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870, S. 109–119; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 470f.

deutlich von ihren nach 1819 in Lippstadt formulierten Grundsätzen ab⁴⁷. Obwohl das skizzierte Verfassungsmodell realistisch auf die Machtansprüche Friedrich Wilhelm III. reagiert, bleibt offen, ob hier nicht voreilig presbyterial-synodale Positionen aufgegeben werden.

Im Gegensatz zu den Rheinprovinzen wird die modifizierte Agende staatlicherseits in Westfalen nicht den Synoden, sondern einer Expertenkommission vorgelegt, die auf Einladung des Kultusministeriums und des Oberpräsidenten, des Freiherrn von Vincke, vom 8. bis 10. Juli 1830 im Schloß zu Münster tagt. Die mit unumschränkten Vollmachten ausgestatteten Deputierten der märkischen Gesamtsynode, darunter auch Bäume, nehmen die Agende in der modifizierten Fassung für ihre Gemeinden an⁴⁸.

Erst fünf Jahre später, im März 1835, tritt die s. g. Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in Kraft. Parallel wird die auf das Rheinland und Westfalen zugeschnittene Ausgabe der Agende in den Westprovinzen verbindlich eingeführt. Sie verzichtet u. a. auf den umstrittenen Taufexorzismus und auf den Ordinationseid in seiner ursprünglichen Fassung⁴⁹. Die Kirchen des Westens hatten im Vergleich zu den übrigen Provinzen des preußischen Staates einige Sonderrechte durchsetzen können. Dort sollten presbyterial-synodale Elemente erst mit der Kirchen- und der Generalsynodalordnung von 1873 realisiert werden⁵⁰. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung trennt, wie von der märkischen Gesamtsynode 1830 und bereits 1820 von der niederrheinischen Provinzialsynode vorgeschlagen, zwischen Präses und Generalsuperintendent, scheint aber auf den ersten Blick die synodale Kirchenleitung zu gewährleisten⁵¹. Zumindest auf dem Papier geht sie über den o. g. Entwurf Bäume's hinaus. So „beräth“ die Provinzialsynode „die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse“⁵². Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer und Presbyterien, diese die Deputierten zur Kreissynode, die ihrerseits ihre Vertreter in die Provinzialsynode entsendet. Die

⁴⁷ Verhandlungen der Gesamtsynode 1830, S. 26.

⁴⁸ Ebd. § 9.

⁴⁹ Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen. Mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz, Berlin 1834, Teil II S. 3, 28.

⁵⁰ Albert Rosenkranz, Abriß einer Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1960, S. 139 f.; Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. II, Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848–1890, Berlin 1983, S. 931 f.

⁵¹ Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 432 ff.

⁵² Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, Barmen 1835, S. 13, § 49.

Vorsteher der Synoden, Superintendenten und Präses, werden von den jeweiligen Synodalen benannt. Alle Beschlüsse und wichtigen Personalentscheidungen erfolgen ohne staatliche Einflußnahme, müssen aber vor Inkrafttreten von den Behörden bestätigt werden⁵³. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung spricht weder von einer staatlichen Kirchenleitung noch von einem Summepiskopat des Königs, sondern lediglich von einer „Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen“⁵⁴. Insofern ist es durchaus verständlich, daß die westfälische Provinzialsynode die neue Kirchenverfassung begrüßt und als Erfüllung ihrer Forderungen interpretiert: „Durch diese Kirchenordnung ist aber nicht bloß Vereinigung sämtlicher Gemeinden zu dem großen und sich auch äußerlich als würdig und ansehnlich darstellenden Kirchenverbande Einer Provinzial-Gemeinde gestiftet, sondern es ist diese auch als eine selbständige, freie und unabhängige Gemeinschaft dargestellt worden, die in ihren verschiedenen Abtheilungen durch freigewählte Repräsentanten sich selbst regiert, richtet und verwaltet. Die Märkischen Kreissynoden haben diese, jetzt von Neuem ihnen bestätigte Kirchen-Verfassung, in Gemeinschaft mit den Ländern Jülich, Cleve und Berg, seit der Einführung der Reformation in diesen Ländern, besessen; haben sie stets als ein theures Gut betrachtet, und vornehmlich in den letztverflossenen Jahren mit großen Anstrengungen sich bemüht, sie aufrecht zu erhalten ... Unser Allergnädigster König, den der Herr für und für unter seine väterliche Obhut nehmen und mit seinem Segen stets sichtbar über ihn walten wolle zum Heil unsers Vaterlandes hat unser Aller sehnlichste Wünsche erfüllt. Möge die Erfüllung derselben und die, für unsere Provinzialkirche jetzt gesetzlich ausgesprochene, Freiheit und Selbständigkeit ihr fortdauernd zum Heil gereichen!“⁵⁵. Die Verfassungspraxis nach 1835 macht jedoch sehr rasch deutlich, daß die neue Verfassung zu vage formuliert, um das Eingreifen des Staates in innerkirchliche Belange ausschließen zu können. Diese Tendenz hatte sich bereits bei der Redaktion der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Kultusministerium 1833ff. gezeigt. Die Interessengegensätze waren nicht gelöst, sondern nur verschleiert worden⁵⁶. De facto entscheiden auch in innerkirchlichen Angelegenheiten nicht die Synoden, sondern die staatlichen Behörden, indem sie ihr Vetorecht konsequent ausnutzen. Im Gegensatz zu Jülich-Cleve-Berg sind die Proteste gegen die staatlichen Übergriffe in Westfalen ähnlich schwach wie in der ehemaligen Provinz

⁵³ Ebd., S. 8–13.

⁵⁴ Ebd., S. 28, § 148.

⁵⁵ Verhandlungen der ersten westphälischen Provinzialsynode gepflogen in Soest vom 17ten bis 27sten October 1835. Nebst der Rede des Präses und den Arbeiten der angesetzten Commissionen, Schwelm o. J., Anlage A Rede des Präses, vgl. § 5 S. 10.

⁵⁶ Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 424ff., 454ff.

Niederrhein. Es geht ihnen im wesentlichen um die Pfarrerwahl, die der König den Gemeinden verweigert, die vor der französischen Herrschaft unter landesherrlichem Patronat standen, ohne daß er die im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Patronatspflichten zu erfüllen bereit ist⁵⁷. Die Rede Präses Nonnes vor der dritten westphälischen Provinzialsynode 1841 spiegelt etwas von der Enttäuschung wider, die auch in Westfalen und der Grafschaft Mark durch die staatliche Machtpolitik nach 1835 ausgelöst worden war: „Es ist unverkennbar, daß unsere Synoden noch gar nicht zu einem freudigen und kräftigen Leben gelangen können, indem sie sich durch den Umstand auf das schwerste gedrückt, ja verletzt fühlen, daß die Kirchen-Ordnung in so vielen wichtigen und bedeutenden Positionen noch immer nicht zur Ausführung gekommen ist, und daß die Hemmungen durch Bestimmungen, welche von den Staatsbehörden ausgehen, scheinen herbeigeführt zu werden“⁵⁸. Nonne referiert anschließend ein Votum der Kreissynode Unna, das sehr viel deutlicher wird. Sie, die Synode, meint durch die staatliche Kirchenpolitik „in ein solches bevormundetes und beschränktes Verhältniß zu der Staatsbehörde gestellt zu sein ..., wodurch einer Seits die ihr zustehende Vertretung der Kirche und anderer Seits die Aufsichtsführung über und der benötigte Einfluß auf dieselbe fast gänzlich annullirt, und das eigenthümliche Element, Autorität und kirchenordnungsmäßiges Regiment, ihr entzogen werde“⁵⁹.

Die RWKO bedeutet nicht nur das vorläufige Ende presbyterial-synodaler Hoffnungen, sondern auch das der märkischen Gesamtsynode, die nun endgültig in der westfälischen Provinzialkirche aufgeht⁶⁰. An diesen traditionsreichen Kirchenverband erinnert heute noch die reformierte bergisch-märkische Konferenz, ein Zusammenschluß von Geistlichen und Laien. Die synodale Kirchenleitung sollte erst 1923 und dann wieder in den Bekenntnissynoden des Kirchenkampfes ansatzweise verwirklicht werden. Hier knüpfen die rheinische und die westfälische Kirche nach 1945 an⁶¹. Beide Landeskirchen haben zwar nicht wie 1835 eine gemeinsame, wohl aber gleichartige Kirchenverfassungen und sind durch die ‚gemeinsame Leitung der EKU in den Westprovinzen‘ institutionell verbunden.

⁵⁷ Verhandlungen der ersten westphälischen Provinzialsynode 1835, § 5, S. 17 f.; Bittschrift der Provinzialsynode an Friedrich Wilhelm III. 17. 10. 1835, ZSTA Merseburg Rep. 76 – III Sekt. 1 Abt. XVII Nr. 52 Bd. 3; Kabinettsordre 25. 9. 1836, ebd. Bd. 4; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 454 ff.

⁵⁸ Verhandlungen der vom 11. bis 29. September 1841 in Soest versammelt gewesenen dritten Westphälischen Provinzial-Synode, Minden 1842, Bericht des Präses § 1.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Vgl. Dirk Schneider, Katechismen im Spannungsfeld der Union. Das Katechismusprojekt der märkischen Gesamtsynode von 1817 bis 1835, Frankfurt a. M. 1989, S. 152.

⁶¹ Joachim Beckmann, Der Kampf der bekennenden Kirche im Rheinland um die presbyterial-synodale Kirchenordnung, in: ZevKR 1/1951, S. 138 ff.

Der Kirchenkreis Paderborn – Seine Entstehung und Entwicklung im 19. Jahrhundert¹

1. Wie es zur Errichtung des Kirchenkreises kam

Am 3. August 1802, dem Geburtstag ihres Königs, zogen die Preußen in Paderborn ein und nahmen im Vorgriff auf den Reichsdeputationshauptschluß das Fürstbistum in preußischen Besitz. In der seit 200 Jahren rein katholischen Stadt empfing man die neuen Herren mit Totenstille. Die Preußen brachten ihren Feldprediger Karl Helm mit, der in der Franziskanerkirche evangelischen Gottesdienst hielt. Bald darauf wurde den Protestanten die Kirche des aufgehobenen Abdinghofklosters übergeben. Zur preußischen Garnison kamen preußische Beamte mit ihren Familien, es entwickelte sich eine Zivilgemeinde neben der Militärgemeinde. Ein evangelischer Neuanfang war in Paderborn gemacht.

Anders waren die konfessionellen Verhältnisse in der Reichsabtei Corvey, die der Schwager des Preußenkönigs, Erbprinz Wilhelm VI. von Nassau-Oranien, in Besitz nahm. In diesem Kleinstaats hatten drei evangelische Gemeinden die Gegenreformation überlebt: Höxter mit der Petri- und Kilianikirche, Amelunxen und Bruchhausen. Für diese seit 200 Jahren bedrängten Gemeinden schlug nun die Stunde der Freiheit. Ein eigenes Konsistorium wurde für die Evangelischen in Höxter errichtet, die beiden Stadtkirchen erhielten einen Fürstentuhl².

Aber schon zeigte sich neues Wetterleuchten am politischen Horizont: bei Jena und Auerstädt standen sich 1806 Napoleon und Preußen (darunter das in Paderborn stationierte Regiment Kurfürst von Hessen) gegenüber. Preußen verlor die Schlacht und damit auch die soeben neugewonnenen westfälischen Gebiete. Die Reichsabtei und das Fürstbistum kamen nun zum Königreich Westphalen, das von der Lahn bis zur Unterelbe reichte.

Es bleibt festzuhalten, daß Paderborn und Corvey und damit das Gebiet des heutigen Kirchenkreises Paderborn unter französischer Herrschaft 1807–1813 erstmalig vereinigt wurden, so daß man sagen

¹ Vortrag, im Jubiläumsjahr 1990 verschiedentlich im Kirchenkreis gehalten.

² Georg Schumacher, Geschichte der evangelischen Gemeinde in Höxter, Höxter 1933, S. 55 ff.

kann: auch Napoleon hat an der Wiege unseres Kirchenkreises gestanden. Paderborn wurde nun also von napoleonischen Truppen besetzt, die Abdinghofkirche verwüstet, die evangelische Gemeinde schien am Ende zu sein, kaum daß sie aufgelebt hatte. Aber der inzwischen entsandte Pfarrer Karl Günther hielt bei der schrumpfenden Gemeinde aus, die nun die Alexiuskapelle als Gottesdienstraum und ein eigenes Pfarrhaus am Domplatz erhielt. Pfarrer Günther bekam vom Napoleonbruder Jerome seine erste Berufungsurkunde: „Le Sr. Charles Guillaume Günther est nommé pasteur de l'Eglise protestante á Paderborn, Dpt. de la Fulda ...“³

Hart griff die französische Regierung in Höxter ein, indem sie die mittelalterliche Petrikirche abreißen ließ, um an der Stelle eine Schule zu errichten; selbst St. Kiliani stand zeitweise auf der Abbruchliste.⁴

Im Gefolge der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 bekamen die Preußen auch in Westfalen wieder Oberwasser und zogen wiederum in Paderborn und diesmal auch in Höxter siegreich ein. Der Wiener Kongreß rundete das preußische Westfalen ab. Im Jahre 1815 wurde in Münster das Konsistorium für die westfälische Provinzialkirche gegründet. Der planmäßige Aufbau einer westfälischen Landeskirche mit flächendeckenden Kirchenkreisen („Diöcesen“) konnte beginnen.

Am 3. 9. 1814 erhielt Pfarrer Anton Sasse, Höxter, vom Landrat den Bescheid, daß die geistliche Aufsicht über die Corveyischen Gemeinden dem Ravensberger Superintendenten Heinrich Scherr übertragen sei, dessen Anordnungen sich die Pfarrer zu fügen hätten⁵. Gleichzeitig kündigte der Superintendent den Gemeinden Höxter, Amelunxen, Bruchhausen und Paderborn eine baldige Kirchenvisitation an.

In seinem ausführlichen Visitationsbericht⁶ lieferte Scherr eine Bestandsaufnahme der preußischen Neuerwerbungen. Viele Merkmale der späteren Paderborner Kirchengeschichte deuten sich bereits hier an: die traditionsreiche Gemeinde Höxter mit ersten diakonischen Bemühungen, die aufstrebende junge Gemeinde Paderborn inmitten einer katholischen Umgebung und die Armut der Corveyer Landgemeinden Bruchhausen und Amelunxen.

Der Visitator findet in Höxter viel Lobenswertes: „Ich kann versichern, daß ich in wenigen protestantischen Gemeinen soviel zweckmäßige Ordnung, Würde und anständige Feierlichkeit bei öffentlichen Gottesdiensten angetroffen habe wie in Höxter.“ Weiter rühmt der Superintendent in Höxter Gemeinsinn, Unterstützung der Armenkasse,

³ Landeskirchliches Archiv der Ev. Kirche von Westfalen (= LKA) 2,4618.17.

⁴ G. Schumacher, Geschichte ..., S. 61 ff.

⁵ LKA 4.5. I. 4.

⁶ Staatsarchiv Münster, Regierungskommission Paderborn, Nr. 52.

Anstrengungen zum Neubau (!) von St. Kiliani und „Achtung gegen den geistlichen Stand.“ Diesen verkörpert der Pfarrer Anton Sasse. „Von seinen natürlichen Talenten, seinen ... theologischen Kenntnissen, von seiner religiösen und gewissenhaften Denkart sowie von seinem gemeinnützigen Diensteifer tragen alle Theile seiner Berufswirksamkeit die sichtbarsten und rühmlichsten Spuren an sich und er ist dafür durch ungetheilte Liebe und Achtung belohnt.“ Diese positive Beurteilung macht verständlich, daß Sasse elf Jahre später zum Regierungs- und Schulrat mit dem Titel „Consistorialrat“ in Minden aufstieg⁷. In dieser Position hat er die konstituierende Paderborner Kreissynode am 21. 10. 1840 in Höxter geleitet.

Schlechtere Zensuren erhielt bei der Visitation der Amelunxer Pfarrer Dr. Theodor Schnorr, dessen theologisch-pädagogische Schriften dem Superintendenten zwar geläufig sind; „doch scheint in seinen häuslichen und gesellschaftlichen Verhältnissen nicht ganz die seinem Berufe anständige Würde zu herrschen“. Noch negativer fällt das Urteil über den Paderborner Pfarrer Karl Günther aus, der zwar ein herzenguter Mann ist, aber „für die Bedürfnisse des Ortes weniger geeignet“. Insbesondere ist es ihm nicht gelungen, die neuzugezogenen höheren preußischen Beamten kirchlich zu integrieren; diese „Vornehmen“ nehmen am Gottesdienst kaum teil⁸. Hervorstechendes Merkmal der Gemeinde Bruchhausen ist ihre Armut; der redliche Pfarrer Friedrich Rudolf Schmidt „ißt seit 18 Jahren das Kummerbrot als Prediger dieser Gemeine mit seiner zahlreichen Familie“. Scherr schlägt vor, Bruchhausen zur Filialgemeinde von Amelunxen zu machen, was zum Kummer beider Gemeinden alsbald verwirklicht wurde.⁸

In diesem Visitationsbericht fehlt die Gemeinde Herlinghausen bei Warburg, die der Superintendent noch gar nicht zur Kenntnis genommen hatte. Eher zufällig stieß er auf diese kleine Gemeinde an der hessischen Grenze, als der kurhessische Pfarrer Henrici, Ersen, ihm die Konfirmandenliste des Jahrgangs 1815 aus seiner Filialgemeinde Herlinghausen zusandte.⁹

Man sieht: Superintendent Scherrs Arbeitsfeld war übergroß. Heinrich Scherr war der letzte Superintendent von ganz Ravensberg: Sein Wirkungskreis ging von Versmold bis Vlotho, von Borgholzhausen bis Heepen und dazu kamen ab 1814 noch die Paderborner Diaspora mit Corvey sowie Rheda und Gütersloh. Eine presbyterial-synodale Verfassung wie in der Grafschaft Mark gab es vor 1815 in Minden-Ravensberg

⁷ Friedrich Wilhelm Bauks, Die ev. Pfarrer in Westfalen ... Bielefeld 1980, in: Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 4, Nr. 5305.

⁸ Vgl. auch LKA 2,941.

⁹ Archiv der ev. Kirchengemeinde Herlinghausen (in Warburg), Akte „Konfirmanden“.

nicht, auch keine Kreissynoden. Die drei alten Corveyer Gemeinden und die neu entstehenden Gemeinden des Paderborner Landes wurden also nicht in ein bestehendes System von Kirchenkreisen einbezogen, sondern nahmen an dessen Entstehung teil. Vom 10. bis 12. 11. 1817 fand die erste Synode des Superintendentenbezirks Bielefeld (Grafschaft Ravensberg mit südostwestfälischer Diaspora) in Bielefeld statt¹⁰. Pfarrer Günther, Paderborn, und Pfarrer Sasse, Höxter, nahmen daran teil. Pfarrer Dr. Schnorr entschuldigte sich wegen zu weiter Reise. Sasse wurde zu einem Beisitzer in der Synodalleitung gewählt. In ihrer Abschlusssitzung entschied die Synode, für den Regierungsbezirk Minden sollten 4 Diöcesen errichtet werden: Minden, Rahden (Lübbecke), Herford und Bielefeld; zu Bielefeld sollte der ganze südliche Rest des Regierungsbezirks geschlagen werden. Damit war der Kirchenkreis Bielefeld flächenmäßig etwa doppelt so groß wie die drei anderen Kirchenkreise zusammen.

Die Corveyer Pfarrer Sasse und Dr. Schnorr begrüßten die Anknüpfung an den neu entstehenden Kirchenkreis Bielefeld und hofften auf einen regen Austausch mit den Ravensberger Brüdern. Sie baten darum, die Synode solle im Sommer stattfinden, wenn die Wege einigermaßen passierbar seien, außerdem sollten die Synodalen aus der Synodalkasse, nicht aus der Gemeindekasse vergütet werden. Abschließend bringt Pfarrer Sasse seine Freude darüber zum Ausdruck, aus den „früheren beschränkten kirchlichen Verhältnissen“ nun in die große westfälische Kirche aufgenommen zu sein.¹⁰

Die neukonstituierte Kreissynode Bielefeld trat dann am 17.–19. 11. 1818 zusammen. Sie zählte nur 15 Mitglieder, ausschließlich Pfarrer. Aus Südostwestfalen war nur Pfarrer Sasse mit dabei.

Bereits auf der berühmten ersten westfälischen Provinzialsynode zu Lippstadt 1819 gaben die Bielefelder und Herforder Synodalen ein Separatvotum ab, demzufolge bei der jetzigen Diözesaneinteilung in Westfalen manche Gemeinden nicht in der Lage seien, die Kosten für 2 Deputierte zur Kreissynode zu tragen. Solche Gemeinden – z. B. Amelunxen oder Herlinghausen – sollten die Möglichkeit haben, nur ihren Pfarrer zu entsenden¹¹. Entsprechend gaben auf der Bielefelder Kreissynode am 22./23. 7. 1835 die Pfarrer Nolting (Bruchhausen) und Heidsiek (Amelunxen) zu Protokoll, der Höxteraner Presbyter spräche auch mit für ihre beiden Presbyterien.

Auf dieser Kreissynode taucht nun auch zum ersten Mal die Frage auf, ob die Paderborner und Corveyer Gemeinden nicht besser einen eigenen Kirchenkreis bilden sollten. Der Gedanke wird aber sofort wieder

¹⁰ Archiv der ev. Kirchengemeinde Amelunxen, IV B VII.

¹¹ Werner Danielsmeyer, Die ev. Kirche von Westfalen, Witten 1965, S. 72.

verworfen, weil die Diasporagemeinden viel zu jung und zu isoliert voneinander wären.¹²

Die im Herbst 1835 tagende Provinzialsynode hat die Frage einer weiteren Aufteilung der Kirchenkreise im Regierungsbezirk Minden aufgegriffen und eine Kommission bestellt, die Teilungsvorschläge machen sollte. Es war von 6 bis 8 Kirchenkreisen die Rede.¹³ An eine Diözese Paderborn scheint zunächst nicht gedacht gewesen zu sein; dagegen hatten die Bielefelder Synodalen Scherr und Gessert bereits Protest eingelegt.¹⁴ Trotzdem verfolgte die am 5. 8. 1836 in Herford tagende Synodal-Kommission das Projekt „Kirchenkreis Paderborn“ weiter. Dagegen protestierten die betroffenen Synodalen wiederum auf der Bielefelder Kreissynode und brachten nochmals ihren klaren Willen zum Ausdruck, bei Bielefeld bleiben zu wollen.¹⁵ Zum Sprecher derer, die die Loslösung von Bielefeld ablehnten, machte sich vor allem der Paderborner Pfarrer Friedrich Baumann. In einem ausführlichen Memorandum¹⁶ trug er Argumente für ein Verbleiben im Kirchenkreis Bielefeld zusammen.

1. Die Entschädigung für den Superintendenten (100 Reichsthaler) und für die Landessynodalen (40 Reichsthaler) können höchstens die Gemeinden Hörter und Paderborn aufbringen.
2. Die beiden geistlichen Abgeordneten zur Provinzialsynode können sich nicht freimachen, da sie Einzelpfarrstellen bekleiden.
3. „Die Hälfte der Gemeinden besteht ... aus solchen, welche bereits in der Reformations-Periode gegründet, einen langen Bestand haben, deren Glieder in der Gemeinde geboren, erzogen und dem größten Theil nach daselbst für ihre ganze Lebenszeit einheimisch sind; dies sind die Corveyischen; auch ist Herlinghausen dahin zu rechnen. Die andere Hälfte der Gemeinden ist erst in der neuesten Zeit entstanden; es ist hier vieles, was zu einer wohleingerichteten Gemeinde gehört, erst noch im Werden begriffen; besonders aber ist die Mehrzahl ihrer Mitglieder daselbst nicht heimisch, weil sie aus Beamten, Ökonomen, Dienstboten, Glasarbeitern besteht, deren Verbleiben in der Gemeinde oft nur von kurzer Dauer ist; dies sind die Paderbornschen ...
4. Wo wir ... gehen und stehen, im täglichen Verkehr, im geselligen Leben, in den Häusern in der Kirche, auf dem Kirchhofe, überall begegnen uns die Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche des Katholicismus ... und eben deshalb thut es Noth, daß wir und unsere

¹² Archiv Amelunxen, Akte „Kreissynode Bielefeld“.

¹³ Verhandlungen der westf. Provinzialsynode 1835, S. 61.

¹⁴ Schreiben von Pfr. Gessert (Heepen) an Pfr. Baumann (Paderborn) vom 6. 12. 1835 (LKA 4,42, A5).

¹⁵ LKA 4.6.1.21.

¹⁶ LKA 4.6.1.21.

Deputierten von Zeit zu Zeit einmal aus der gedrückten Lage in das heimatliche Land der evangelischen Kirche wandern, dort einmal frei aufathmen, dort unter den Brüdern, welche stets die frische Lebensluft einathmen, unser Herz erfrischen, den Geist aufrichten und die Herrlichkeit der freien evangelischen Kirche in ihrem schönen ungetrübten Glanze schauen, und dann, jede Einseitigkeit zurücklassend, neu gestärkt, ermutigt für lange Zeit, wieder in unsere Verhältnisse zurückkehren, um hier von den köstlichen Früchten, die wir sammeln, auch unseren Gemeinden mitzuteilen, mit dem Wasser des Lebens, das wir an der Quelle getrunken, auch unsere Brüder zu erquicken. Solche Wanderungen aus der Fremde in die Heimat des evangelischen Glaubens aber sind für uns alle ... gleiches und tief gefühltes Bedürfnis.“

Gegen dieses Memorandum Baumanns setzte Konsistorialrat Sasse ein Gegengutachten, in dem er Baumanns Argumente widerlegte und zu dem Schluß kam: „Es leidet nach meinem Dafürhalten keinen Zweifel, daß die Verbindung der ev. Gemeinden (des Paderborner und Corveyer Landes) mit der entfernten Superintendentur Bielefeld nicht die zweckmäßigste sei, daß es vielmehr viel heilsamer sein werde, wenn sie unter einer eigenen Kreissynode zu einem besonderen Synodalkreise untereinander verbunden werden und ihren Superintendenten in ihrer Mitte und in ihrer Nähe haben.“¹⁷

Zu beiden Gutachten nimmt der Oberpräsident von Vincke am 14. 7. 1838 abschließend Stellung und spricht sich für Sasses Stellungnahme, also für die Abtrennung Paderborns von Bielefeld aus.¹⁷

Auch aus den eigenen Reihen erhob sich Widerstand gegen Baumanns Thesen. Pfarrer Carl Granier, Büren, schrieb seinem Freunde Baumann vertraulich: „Es gehört wahrlich zu den piis desideriis für die neuen und kleinen Gemeinden im Paderbornschen und Corveyschen, daß sie zu einer eigenen Synode vereinigt werden. Ist die Synode auch klein: desto besser!“¹⁸ Granier äußerte den Verdacht, Baumann wolle sich nur die Superintendentenbürde vom Halse halten – womit er recht behalten sollte!

Die Provinzialsynode 1838 hat dann aufgrund der Kommissionsvorlage den Regierungsbezirk Minden in 7 Diözesen aufgeteilt: Lübbecke-Rahden blieb unverändert. Aus Teilen der Kirchenkreise Herford und Minden wurde der neue Kirchenkreis Vlotho gebildet. Aus Teilen des Kirchenkreises Bielefeld und Herford entstand der neue Kirchenkreis Halle/Westf. Die Kirchenkreise Minden, Herford und Bielefeld blieben

¹⁷ Staatsarchiv Detmold M 1 II A.41.

¹⁸ LKA 4.6.1.21.

verkleinert erhalten. Schließlich wurde noch vom Kirchenkreis Bielefeld der neue Kirchenkreis Paderborn abgetrennt.

Bedenkt man, daß der Kirchenkreis Paderborn die erste Synode in der Diaspora Westfalens war, und erinnert man sich an die jahrelangen Bedenken aus dem Paderborner Raum, so ist es erklärlich, daß die Provinzialsynode nur zur Errichtung des Kirchenkreises Paderborn eine Begründung gab: „Die zur Kreissynode Paderborn gehörenden Gemeinden sind von dem Mittelpunkt der Diözese Bielefeld, welcher sie bisher einverleibt gewesen, sämmtlich sehr weit entfernt, so daß die gegenseitige Communication zwischen dem Superintendenten und den Gemeinden sehr erschwert ist, auch kostspielige Reisen oft veranlaßt. Dazu kommt aber insbesondere, daß die jetzt zu bildende Diözese Paderborn lediglich solche Gemeinden umfaßt, welche vereinzelt unter einer bei weitem größern katholischen Bevölkerung des Landes zerstreut, auch größtentheils erst in neuerer Zeit gebildet sind. Diese Gemeinden in einem organischen Zusammenhange mit der evangelischen Landeskirche zu erhalten, sowohl als auch insbesondere das kirchliche und evangelische Interesse in denselben zu wecken, zu beleben und zu kräftigen, ist es vor allem wünschenswerth, sie durch ein eigenes (sic!) Synodal-Verband enger miteinander zu vereinigen ...“¹⁹

Der Oberpräsident drängte auf rasche Durchführung dieser Beschlüsse²⁰ und so konnten schließlich die Drillinge Vlotho, Halle und Paderborn im Oktober 1840 geboren werden. Konsistorialrat Sasse berief drei Gründungssynoden ein: am 6. 10. in Vlotho, am 8. 10. in Halle und am 21. 10. in Höxter, Kirchenkreis Paderborn.²¹

Der neue Kirchenkreis Paderborn war flächenmäßig der drittgrößte in Westfalen, aber an Gemeindegliedern (ca. 5000 Seelen) der kleinste. Zur Gründungssynode wurden 14 Synodale geladen: je ein Pfarrer und ein Presbyter aus Höxter, Amelunxen, Bruchhausen, Paderborn, Büren, Warburg und Lichtenau. Herlinghausen war wieder einmal übersehen worden! Die 14 Synodalen zogen am 21. 10. 1840 um 10.00 Uhr mit dem Konsistorialrat in die Kilianikirche in Höxter ein. Nach dem Gottesdienst konnte Sasse feierlich verkünden: „Ich erkläre daher, dem mir gewordenen Auftrag gemäß, diese ehrwürdige Kreissynodalversammlung als eine für sich bestehende Kreissynode für konstituiert. Der Herr segne seine Kirche auch durch sie.“²² Anschließend wurde im wesentlichen nur

¹⁹ Verhandlungen der Westf. Provinzialsynode 1838, S. 21.

²⁰ Staatsarchiv Detmold M 1 II A.41.

²¹ LKA 4.6.1.21. LKA 4,33. Die Paderborner Gründungssynode war ursprünglich auf den 14. 10. anberaumt, wurde dann aber um eine Woche verschoben, um eine Kollision mit dem Geburtstag des soeben inthronisierten Königs Friedrich Wilhelm IV. zu vermeiden,

²² Sasses Manuskript: Staatsarchiv Detmold M 1 II A.41. Dort auch die Beglaubigungsurkunden der teilnehmenden Presbyter. Das Originalprotokoll der Gründungssynode scheint im

noch der „Kreissynodalverwaltungsausschuß“ gewählt. Mit überwältigender Mehrheit wurde Pfarrer Baumann zum ersten Superintendenten des neuen Kirchenkreises bestimmt. Beachtlich ist, daß bei allen Wahlen drei Kandidaten zur Verfügung standen und daß keine Wahl einstimmig erfolgte. Das Konsistorium bestätigte die Neugewählten wie auch überhaupt die neue Diözesanaufteilung am 2. 1. 1841.²³

Die Entstehung des Kirchenkreises Paderborn war keine leichte Geburt. Immerhin handelte es sich um den ersten Diaspora-Kirchenkreis in Westfalen. Aber das Neugeborene entwickelte sich überraschend gut, so daß Superintendent Baumann, der Zauderer von einst, auf der letzten von ihm geleiteten Kreissynode 1856 dankbar feststellen konnte: „Die Trennung von Bielefeld hat uns zum Vorteil gereicht.“ Mehr noch: unter dem Beifall der Synodalen fordert der scheidende Superintendent, man solle „ernstlich Sorge tragen, daß die Diasporagemeinden überall, wo es sich nur irgend thun läßt, zu einem eigenen Diöcesan-Verband vereinigt werden. In jedem Consistorialbezirk sollten solche Diöcesen als Übungsschulen für die Geistlichen vorhanden sein. In der Provinz Westfalen können zwei Diöcesen dieser Art errichtet werden in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg“. Die betroffenen Gemeinden „würden bald inne werden, daß es ihnen überaus wohl sei in dem eigenen Hause, an dessen Auferbauung und Einrichtung sie selbst Hand anlegen, sie würden bald erfahren, wie unter ihnen ein neues Leben erwacht und das evangelische Interesse immer mehr angeregt wird“.²⁴

2. Der erste Superintendent²⁵

Georg Friedrich Baumann entstammt einem Minden-Ravensbergischen Pastorengeschlecht. Am 21. 7. 1787 wurde er als Sohn des Pfarrers Carl Ludwig Baumann und der oldenburgischen Pfarrerstochter Margarete Fabricius in Lahde, Kreis Minden geboren. Nach erster schulischer Unterweisung durch den Vater besuchte er das Gymnasium der Franckeschen Stiftungen in Halle/Saale, wo er auch das Theologiestudium begann, um es in Göttingen zu vollenden.²⁶ Nach einer Zeit als Hauslehrer in Schlüsselburg, wo er seine Frau Sophie Engelking kennenlernte, bewarb er sich um die Stelle eines Pastor adjunctus bei seinem alten Vater in Lahde. Den Patronat über die Lahder Pfarrstelle hatte das

2. Weltkrieg in Münster verlorengegangen zu sein. Schreibmaschinen-Abschrift im Kirchenamt Paderborn.

²³ Amtsblatt der Mindischen Regierung 1841, Nr. 1. Von diesem Veröffentlichungsdatum ausgehend, wird verschiedentlich das Jahr 1841 als Gründungsjahr des Kirchenkreises Paderborn genannt.

²⁴ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1856, S. 2.4.

²⁵ Friedrich-Wilhelm Bauks verdanke ich wertvolle Hinweise speziell zu diesem Kapitel.

²⁶ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1868, S. 11.

Kloster Loccum inne, wo Baumann seine Probepredigt über 1 Pt 5,6–11 zu halten hatte. Diese Predigt atmet den Geist des Rationalismus, den Baumann in Halle in sich aufgenommen haben muß. Im Eingangsgebet heißt es: „Reicher und gerechter Vater! Du hast uns einen Weg vorgezeichnet, auf welchem wir zur Tugend und Glückseligkeit gelangen sollen ... O Vater, laß uns nüchtern und wachsam seyn, daß wir nie in jene gefährliche Sicherheit gerathen, wo wir, alle bessere Einsicht der Vernunft verschmähend, abhängige Sklaven unserer Sinnlichkeit werden.“ Noch ein typischer Satz aus der Predigt: „Wir müssen uns bemühen, unserer selbst immer recht bewußt zu seyn, eine gewisse Gegenwart des Geistes zu behaupten, unser Gemüth heiter und unsere Vernunft nüchtern zu erhalten, damit sie eine beständige Aufsicht und Herrschaft über die Sinnlichkeit ausüben mögen.“²⁷ Daher empfiehlt der Prediger, Leichtsinn und Müßiggang zu meiden, und sich häufiger Selbstprüfung zu unterziehen.

Am 30. 3. 1821 wurde Baumann durch das Konsistorium nach Paderborn berufen, am 13. 5. durch Superintendent Scherr in der Bußdorfkirche in sein Amt eingeführt. Seine neue Gemeinde umfaßte zunächst das gesamte ehemalige Fürstbistum (außer Herlinghausen)! Sein enormes Arbeitspensum geht aus einer Aufstellung aus dem Jahre 1853 hervor. Baumann hatte damals zu betreuen: die Kirchengemeinden Paderborn, Lichtenau, Fürstenberg, Büren, das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern in Paderborn, die Militärlazarette in Paderborn und Neuhaus, das Untersuchungsgefängnis, die Militär- und Zivilgemeinde Neuhaus (150 Seelen), den evangelischen Religionsunterricht am Paderborner Gymnasium (50 Schüler) und nicht zuletzt seit 1840 das Superintendentenamt.²⁸

Über den Religionsunterricht äußert sich einer seiner ehemaligen Gymnasiasten kritisch: „Der uns wenigen evangelischen Schülern des katholischen Gymnasiums erteilte Religionsunterricht wurde von einem rationalistischen Geistlichen erteilt, dessen Zusprüche uns nicht zum Herzen drangen. Es war ein wässeriger Mischmasch von Tugendlehren, welcher uns statt der Wahrheit vorgesetzt und vordemonstriert wurde. Das Herz blieb sehr kalt dabei.“²⁹ Später scheint Baumann sich der aufkommenden Erweckungsbewegung angeschlossen zu haben, wenn er z. B. auf der Kreissynode 1853 sagt: „Wir dürfen nicht schon zufrieden sein, wenn nur die kirchlichen Versammlungen besucht werden und das hl. Abendmahl empfangen wird, es muß unser Streben auf Weckung des Glaubens gerichtet sein, damit die Herzen dem Heilande nahegebracht

²⁷ Staatsarchiv Münster, Minden-Ravensbergische Regierung 1425.

²⁸ LKA 2, 4617.

²⁹ E. Kochs, Übertritte, Leipzig 1903.

werden, der die Sünder, das heißt solche sucht, die in ernster Buße sich selbst richten, und in dem lebendigen Gefühle, daß sie selbst nichts sind und nichts haben, allein zu ihm ihre Zuflucht nehmen, der nicht die Gesunden, sondern die Kranken zu sich gerufen hat ... Die sich selbst nicht schonen, die sich selbst anklagen und wissen, daß sie aus eigener Kraft nichts vermögen, die wird der gnadenreiche Herr auch stärken zum Werke der Mission an anderen.“³⁰

Diese Schwenkung von Vernunftglauben zum Erlösungsglauben konnte auch so gedeutet werden, als sei Baumann ein Wendehals, der sein Mäntelchen nach dem jeweiligen theologischen Wind hänge. Die liberale Westfälische Zeitung griff den Superintendenten deswegen an: „Früher trug der Herr Superintendent nach Niemeyers Handbuch die Religionslehre in rationalistischem Sinne vor. Nachdem aber der Gebrauch dieses Buches vom Ministerium Eichhorn verboten und ein anderes in pietistisch-orthodoxem Sinne geschriebenes Lehrbuch in den Schulen eingeführt wurde, lehrt er in pietistisch-orthodoxem Sinn. Man ist heute Rationalist und morgen Pietist, ... man lehrt und predigt, was vorgeschrieben wird, heute dieses, morgen jenes ... wie eben der Wind von Berlin her bläst.“³¹

In den langen Jahren seines Wirkens in der evangelischen Gemeinde Paderborn (1821–1865) und im Kirchenkreis (1840–1857) ist Friedrich Baumann eine Art Gründervater der Paderborner Diaspora geworden. Als er seinen Dienst in Paderborn antrat, gab es in unserm Gebiet vier evangelische Gemeinden. Als er das Superintendentenamt niederlegte, waren daraus 13 geworden. Beim Abschied aus dem Superintendentenamt schrieb Baumann 1858 an seine Pfarrbrüder: „Wir haben alles, was wir bedürfen. Es ist noch nicht lange her, da gab es in unserer Mitte noch viele Brüder, die keine Kirche hatten, keine Stätte, wo sie sonn- und festtäglich das Wort Gottes hören konnten. Jetzt ist unter uns kein Häuflein mehr zu finden, das nicht seine Kirche hätte, ja kein Einzelner mehr, dem nicht das Wort Gottes nahegebracht wäre.“³²

Am 14. 3. 1869 starb der Pionier des Kirchenkreises im gesegneten Alter von 80 Jahren. Eine Aufbahrung des Toten in der Bußdorfkirche wurde von Bischof Martin nicht erlaubt – man lebte am Vorabend des Kulturkampfes. Auf Baumanns Grabstein auf dem Ostfriedhof³³ stand außer den Bibelworten Phil 1,21 und Ps 4,9 ein Vers Klopstocks:

³⁰ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1853, S. 11.

³¹ Erhard Behrbalk, Die westfälische Zeitung, in: Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 1, 1958, S. 47f.

³² LKA, 4,6,1,28.

³³ Im Jahre 1949 bekundete die ev. Kirchengemeinde Paderborn gegenüber der Stadt Paderborn ihr Desinteresse an der weiteren Erhaltung des Grabes ihres einstigen langjährigen Seelsorgers.

„Tag des Danks, der Freudentränen,
Tag du meines Gottes Tag.
Wenn ich im Grabe
genug geschlummert habe,
erweckst du mich.“³⁴

3. Auf einsamem Posten

Pfarrer zu sein im Kirchenkreis Paderborn, das bedeutete im 19. Jahrhundert (und noch weit darüber hinaus) auf einsamem Posten stehen, den großen katholischen Bruder fest im Auge, stundenlang unterwegs sein auf schlechten Straßen zu Fuß, zu Pferde, später auch mit der Eisenbahn, nicht nur Prediger und Seelsorger, sondern auch Lehrer sein, mit einem geringen Gehalt auskommen, manchmal auf Kollektenreisen gehen, die eigenen Kinder in ein evangelisches Internat geben müssen – und vielleicht eines Tages eine Pfarrstelle zu bekommen in Minden-Ravensberg oder der Grafschaft Mark, wo so vieles leichter und angenehmer war.

Superintendent Baumann war davon überzeugt, der Kirchenkreis Paderborn sei eine Schule für Pfarrer in den ersten Dienstjahren, eine Art praktisches Predigerseminar. Aber länger als 7 Jahre sei der Kirchenkreis keinem zuzumuten. Die Kreissynode stimmte dem Superintendenten zu: „Es ist das wichtigste Interesse der Diasporagemeinden, stets von recht frischen und lebendigen geistlichen Kräften geleitet zu werden, und um so mehr, als die geographische Ausdehnung der Parochien auch unverhältnismäßige körperliche Anstrengungen erfordert, um an den einzelnen zerstreut lebenden Evangelischen Seelsorge zu üben.“³⁵ Dementsprechend wechselten gerade in den kleinen Diasporagemeinden die Pfarrer nach wenigen Jahren. In Beverungen z. B. wirkten von 1850 bis 1900 acht Pfarrer.

Wie lebensgefährlich der Dienst eines Diasporapfarrers sein konnte, darüber berichtet bereits der erste evangelische Pfarrer Paderborns, Karl Günther 1817: „In östlichen und südlichen Gegenden von Paderborn sind wegen des Gebürges die Wege oft sehr schlimm; so mußte ich am Fastnachtstage zu einer armen kranken Familie nach Wefelsburg, wo ich 3mal in Lebensgefahr kam, in den angeschwollenen Bergflüssen mitsamt dem Pferde zu ertrinken und mir dadurch eine Krankheit zuzog.“³⁶ Von den Strapazen des Dienstes auf dem winterlich-rauen Sintfeld erzählt Wilhelm Schwarz, 1854–1858 Pfarrverweser in Fürstenberg: „Oft ... mußte ich bei jedem Wetter meilenweit wandern, um Glaubensgenos-

³⁴ Lagerbuch der ev. Kirchengemeinde Paderborn (im Gemeindeamt). Chronik, S. 42.

³⁵ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1856, S. 5.

³⁶ LKA 2,4618, § 7.

sen aufzuspüren oder auch seelsorglich zu bedienen. Das währte bisweilen vom frühen Morgen bis in die sinkende Nacht hinein und ist während der ganzen Zeit meines dortigen Wirkens so geblieben. Die Wege waren mitunter recht beschwerlicher Art, besonders in den bei der hohen Gebirgslage oft anhaltend kalten und schneereichen Wintern. Auf der großen kahlen Hochfläche ... stand weder Baum noch Strauch ... so daß es ... dem Wanderer an orientierenden Landmarken gebrechen mußte. Bei größeren Schneefällen waren nun alle Wege und Stege verschneit, und bei heftigem Schneetreiben die Dorfzugänge durch an den Gartenhecken aufgetürmte Schneemassen geradezu verweht, so daß fast in jedem Winter einzelne Reisende verunglückten. ... Wie manchesmal habe ich in ... bis auf die Haut durchnässten Kleidern viele Stunden lang aushalten, predigen und sonst amtieren müssen und bin doch bewahrt geblieben.“³⁷

Pfarrkonferenzen waren für die isoliert lebenden Pastoren der weiten Paderborner Diaspora besonders wichtig. Das Protokollbuch der Jahre 1853–1916 ist erhalten und gibt interessante Einblicke in die Interna.³⁸ Die Pfarrkonferenzen fanden ganztägig statt, damit die weite Anreise sich lohne. Morgens begann man (gemeinsam mit den Ehefrauen!) mit einer Andacht, anschließend biblischer Vortrag, wobei ganze biblische Bücher kursorisch ausgelegt wurden; z. B. das Matthäusevangelium von 1881–1902. Nach dem Mittagessen Vortrag eines Pfarrbruders. Die Themen sind nicht ganz die unseren – z. B. „Über den Zwischenzustand der im Herrn Entschlafenen“; „Über die Fürbitte für die Toten“; „Ob ein ev. Pastor an Schützenfesten teilnehmen darf“ –, aber die typische Diasporasituation wurde auch durchreflektiert: „Wodurch hat der Geistliche in der Diaspora sich die Freudigkeit im Amte zu bewahren?“ „Die evg. Predigt in der Diaspora“ u. ä. Im Jahre 1853 wird jeder Pastor gebeten, sich einen der Amtsbrüder als Beichtvater zu erwählen; denn „wer keine Seelsorge an sich treibt, ist untüchtig zur Seelsorge in der Gemeinde, untüchtig zum Seelsorgeamt überhaupt“.³⁹

Auswärtige Referenten erscheinen in der Pfarrkonferenz nie. Um so größer war die Zahl auswärtiger Gäste aus der lippischen, hessischen, braunschweigischen und hannoverschen Nachbarschaft und der westfälischen Diaspora der Kirchenkreise Soest und Bielefeld. Auch die Pastoren des Kirchenkreises Paderborn selbst waren damals eine zusammengewürfelte Schar aus allen preußischen Landen, wobei die Provinz Sachsen einige markante Gestalten der Paderborner evangeli-

³⁷ W. S. (= Wilhelm Schwarz), Mit Kelle und Schwert, Berlin 1899.

³⁸ Das Protokollbuch befindet sich im Kreiskirchenamt Paderborn; dort auch weitere Synodalakten. Der größte Teil des Synodalarchivs im Landeskirchenarchiv.

³⁹ Konferenzen vom 19. 1. 1853 und 16. 6. 1858.

schen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts stellte: Robert Schneider aus Schirmenitz wirkte 1858–1893 segensreich in Lippspringe, der feurige Karl Brachmann aus Nordhausen legte 1850–1854 den Grund für die neue Gemeinde Driburg, Carl Böttner aus Lützensömmern arbeitete 1858–1883 in Paderborn, um im Alter noch in die Heimat zurückzukehren, Theodor Holzhausen aus Bad Sachsa prägte wie kein anderer 1869–1900 die Kirchengemeinde Warburg, Bernhard Dufft aus Erfurt amtierte 1874–1903 in Bruchhausen.⁴⁰ Diese Beispiele illustrieren, daß frühere Pfarrergenerationen zwar auf einsamem Posten, aber in der großen Gemeinschaft der Altpreußischen Kirche von Aachen bis Königsberg standen, während heute im Zeichen der Theologenschwemme auch in Westfalen der Provinzialismus herrscht.

4. Die kleine Schar

„Wir stehen, ein kleines Häuflein ... auf einem weiten Territorio hin und her zerstreut, einer Kirche gegenüber, die in numerischer Hinsicht uns weit überlegen ist und es unverhohlen kundgiebt, daß sie uns das Recht, in ihrer Mitte zu leben und uns frei zu bewegen, nicht zugesteht.“⁴¹ So Superintendent Baumann auf der ersten Synode, die er leitete (1842). Nirgends sonst in der ganzen westfälischen Kirche war das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche von so elementarer Bedeutung wie im Kirchenkreis Paderborn. Hier stand man „auf der Grenzwacht“, wie Superintendent Beckhaus formulierte⁴². Im Synodalbericht war der Abschnitt „Confessionelles“ meist der längste. Immer neue traurige Zwischenfälle waren zu berichten. Dabei gab es konfessionelle Verhärtungen auf beiden Seiten.

Kaum waren die Preußen in Paderborn eingezogen, begannen die konfessionellen Auseinandersetzungen. Am 4. 12. 1804 beschwert sich Feldprediger Helm über die katholischen Pfarrer Paderborns. Am 7. 1. 1805 beschwert sich umgekehrt Generalvikar Dammers über den Feldprediger Helm.⁴³ Helms Nachfolger Günther mußte wegen konfessioneller Scharfmacherei sogar Paderborn verlassen: er hatte zum Reformationjubiläum am 31. 10. 1817 stundenlang die Bußdorfglocken läuten lassen und einen radikalen Traktat über Martin Luther unter der Schuljugend verteilen lassen⁴⁴. Die preußische Obrigkeit sorgte dafür, daß Günther versetzt wurde.

Das Protokoll der Gründungssynode vom 21. 10. 1840 berichtet zwar ausschließlich von Wahlen. Den Synodalen lag aber schon eine Eingabe

⁴⁰ Angaben nach Bauks; vgl. Anm. 7.

⁴¹ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1842, S. 4.

⁴² Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1861, S. 1.

⁴³ LKA, 2, 4615.

⁴⁴ Archiv des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn I 28.53; LKA 2,4617; O. 131a.15.

des Bürener Pfarrers Granier vor, in der er die Einführung der Konfessionskunde im evangelischen Religionsunterricht forderte, weil uninformierte Protestanten sich in der Diaspora nicht behaupten können⁴⁵.

Wie dramatisch, ja handgreiflich evangelisch-katholische Differenzen hierzulande früher ausgetragen werden konnten, das soll exemplarisch ein Bericht des schon genannten Pastors Schwarz belegen, der in seinem Buch „Mit Kelle und Schwert“ unter der Überschrift „Auf der Wehr“ erzählt:

„Es geschah an einem sommerlichen Sonntage um die Zeit des römischen Nachmittags-Gottesdienstes, daß mich mein Weg zu einem Besuche der Familie des Amtmanns Z. auf schmalen Pfade an der Ortskirche vorüberführen mußte. In der Nähe der Kirche angekommen, bemerkte ich eine Menge Menschen, die aus der Kirche herausströmten, sodaß ich annahm, der Gottesdienst sei beendet. Nach einigen Schritten aber erkannte ich eine feierliche Prozession, die mit dem Priester im schimmernden Gewande unter seinem Baldachin und von Chorknaben umringt mir singend entgegenkam. Wie sollte ich mich verhalten? Sollte ich umkehren oder rechtsum den Berg hinabwandern? In beiden Fällen wäre es mit der öffentlichen Meinung von meiner Furchtlosigkeit ausgewesen, weil man nicht mit Unrecht hätte sagen können, ich sei vor der Prozession davon gelaufen. Also faßte ich mich kurz zusammen und schritt bedeckten Hauptes und gleichen Schrittes dicht an dem Priester vorbei längs des schmalen Wegstreifens, den mir der Zug frei ließ. Als bald verstummte der Gesang und zornig erregte Gesichter drohten mir entgegen. Einige Personen schoben ihre Füße über meinen Weg, um mich zum Falle zu bringen. Ich schritt ruhig darüber hinweg und kam unangefochten in das glücklicherweise sehr nahe Amtshaus, wo mein Bericht die schwersten Befürchtungen und Sorgen um meine persönliche Sicherheit hervorrief. Als es gegen den Abend ging, begleitete ich einen lieben Gast des Hauses, der als Hauslehrer in einem abgelegenen Landhause wohnte, eine kleine Stunde weit bis zur nächsten Ortschaft, wo ich ihn verließ und, treulich zu äußerster Vorsicht ermahnt, mich heimwärts wandte. Im hellen Abendsonnenschein gemächlich dahinschreitend, erreichte ich bald eine sehr einsame Wegstrecke, wo der mäßig aufwärts führende Pfad nach einer scharfen Krümmung dicht an der Bergwand hinführte und nur die Aussicht in einen tief eingeschnittenen unbewohnten Thalgrund frei ließ. Dort aber sah ich alsbald drei Männer stehen, die sehr lebhaft miteinander verhandelten, oft auf mich hinschauten und sich endlich trennten, um sich seitwärts aufzustellen, zwei rechts, der dritte links. Eines Überfalles gewiß, faßte ich meinen sehr starken, mit langer Eisenspitze bewehrten Bergstock als eine nicht unverächtliche Waffe fester und ging ruhigen Schrittes inmitten der Straße weiter, der Meinung, mich zu verteidigen, so gut es gehen wollte.

Als ich mich inmitten des Weges auf gleicher Linie mit dem ersten meiner vermeintlichen Gegner befand und nach wenigen weiteren Schritten ihren Angriff erwartete, kam mir plötzlich wie ein Blitz ein Gedanke, dem ich

⁴⁵ LKA 4,42, A 5.

unmittelbar Folge gab, indem ich mich scharf links umwandte, dem Baume näherte, an dem der Mann stand, und ihm mit lauter Stimme zurief: „Guten Abend!“ Offenbar war der Mann verblüfft und blieb samt den beiden andern auf der rechten Wegeseite stehen, während ich unangefochten meinen Weg verfolgte und schließlich dachte, ich habe mich in der Annahme eines gegen mich geplanten Überfalles geirrt. Ohne vorher mit irgend jemand ein Wort gesprochen zu haben, begab ich mich sofort zur Ruhe, um mir erst am folgenden Morgen von meiner Aufwärterin erzählen zu lassen, daß der römisch-katholische Amtsdienier sie soeben gefragt habe, ob der Pastor nicht gestern Abend auf der Chaussee zwischen Grafendorf und W. Prügel bekommen habe. War das nun freilich nicht geschehen, so hatte man doch in selbiger Nacht die Kirchenfenster mit Steinen eingeworfen. Auch wurde mir bald mitgeteilt, der Ortpfarrer habe im gestrigen Abendgottesdienst es öffentlich gerügt, daß Evangelische die Prozessionen nicht einmal durch Hutabnehmen grüßen wollten. Ob die Ansammlungen lärmender und schimpfender Leute damit zusammenhängen, die an den Abenden des Montags und der folgenden Wochentage mit einbrechender Dunkelheit vor meinem Hause stattfanden, weiß ich nicht. Man warf Steine gegen die Hausthür und meine Fenster und drohte laut, das Haus stürmen zu wollen. Meine Hausgenossen, ein verkrüppelter Mann mit seiner Frau und zwei kleinen Kindern, kamen hilfeschend in fassungsloser Angst zu mir hinauf. Ich ermahnte die Leute zu festem Gottvertrauen, hieß sie Thüren und Fenster möglichst fest schließen und verwies sie auf die Macht des Gebetes. Zu ihrer Verteidigung aber legte ich mir eine tüchtige Holzaxt und meinen alten Säbel für den schlimmsten Fall zurecht. Als nun an einem dieser drangvollen Abende die Steine häufiger als sonst herein und mir um den Kopf flogen, setzte ich mich an mein ziemlich geschützt stehendes Harmonium und sang getrosteten Mutes das Lutherlied von der festen Burg. Da ward mir innig wohl.⁴⁶

Auch Protestanten schossen gelegentlich übers Ziel hinaus: ein Beispiel sind die Vorgänge um die Einweihung der neuen evangelischen Kirche in Driburg am 12./13. Juli 1854. Protestantentrotz schlug hier über die Stränge. Im Weihegottesdienst sang man den „Schlachtgesang“⁴⁷ „Ein feste Burg ist unser Gott“. Dann trat Gemeindepfarrer Brachmann auf die Kanzel, der in den eigenen Reihen als Fanatiker gekennzeichnet wurde⁴⁸. Der Spitzensatz seiner Predigt: „Diese Kirche steht da als ein Protest gegen die Macht der Umgebung und wird fortfahren, ein Protest zu sein gegen die Macht Roms.“⁴⁷ Pastor Feldner, der Präses der Pastoral-Hülfs-gesellschaft, setzte noch eins drauf: Er zitierte Apg 4,12 (nur in Christus ist Heil) und fuhr fort: „Rom, dessen Lehre bisher an diesem Ort allein gehört wurde, weiß von diesem Satze nichts.“ Nach

⁴⁶ Schwarz (s. Anm. 36), S. 87 ff.

⁴⁷ Paderborner ev. Kirchenblatt Nr. 8./1854, S. 30 ff.; vgl. auch Brief Brachmanns an Beckhaus (LKA 4.5.162).

⁴⁸ Horst John: Die Diasporasynode Paderborn aus der Sicht der Central-Kanzlei des Gustav-Adolf-Werkes, Paderborn 1978 (mach.schr.) S. 42.

dem Gottesdienst, an dem auch Katholiken teilgenommen hatten, gab es erregte Diskussionen draußen auf der Allee. Auch gutwillige Beobachter waren peinlich berührt; z. B. der dänische lutherische Theologe Wilhelm Birkedal, der sich damals zufällig als Kurgast in Driburg aufhielt und die Einweihung wie auch die Kreissynode am folgenden Tage miterlebte. Über letztere schreibt er: „Alle Redner zogen schwer gegen die Katholiken zu Felde; mich stieß das; denn das sind doch unsere Brüder ... Gestern abend war wieder eine große Zusammenkunft; alle protestantischen Geistlichen waren zur Stelle. Sie ... machten in ihren Trinksprüchen Ausfälle gegen die Katholiken mit großer und liebloser Taktlosigkeit ...“⁴⁹

Birkedals ökumenische Haltung verdient Respekt. Ob er sich freilich in die reale Lage der Protestanten rings ums Eggegebirge versetzen konnte, bleibt fraglich. Der Kampf der kleinen Diasporagemeinden war hart, zumal einige an Schwindsucht litten: Die Gemeinde Fürstenberg hatte 1870 135 Gemeindeglieder, 1905 waren es nur noch 55. Die Kirchengemeinde Brakel schrumpfte von 1865 bis 1905 von 400 auf 176 Seelen. Am krassesten war die Dezimierung der Gemeinde Lichtenau: Im Jahre 1850 450 Seelen, 1919 noch 70 Seelen, davon am Kirchort ganze 12 Personen! Die evangelischen Gemeinden hatten eben kaum bodenständige Gemeindeglieder. Der Bankrott einer Glashütte konnte auch den Bankrott einer Kirchengemeinde nach sich ziehen. Als in Beverungen 1866 eine evangelische Kirche gebaut wurde, spotteten die Katholiken, diese Kirche werde schon bald eine katholische Kapelle sein⁵⁰. Die evangelische Gemeinde Beverungen hatte damals 150 Mitglieder, die Beverunger Synagogengemeinde 165 Mitglieder.

In diesen Zusammenhang gehören auch sämtliche frühen diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises: Das 1851 erbaute Höxteraner Petristift sollte die evangelische Erziehung von Diasporakindern sicherstellen. Das 1862 in Paderborn gegründete Johannisstift war „bestimmt, alten armen Evangelischen in der Paderborner Diaspora ein Asyl zu bieten zu ruhiger und seliger Heimfahrt“.⁵¹ Das Alumnat zu Höxter schließlich (1879 eröffnet) sollte Diasporaschülern den Besuch des evangelisch geprägten König-Wilhelm-Gymnasiums ermöglichen.

5. *Arme verheißungsvolle Anfänge*

„Ach, wie ärmlich ist das Kirchlein gegen die prächtige katholische Kirche mit ihrem schönen Geläute, herrlicher Orgel und den vielen

⁴⁹ Julius Schwering: *Literarische Streifzüge und Lebensbilder*, Münster 1930, darin: Friedrich Wilhelm Weber und der dänische Theologe Birkedal, S. 281 ff.

⁵⁰ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1866, S. 2.

⁵¹ Verhandlungen der 14. Westf. Provinzialsynode Soest 1874, Anlagenteil S. 60.

Gottesdiensten“⁵², so schrieb ein Kurgast aus dem Hannoverschen in die Heimat, als er 1853 in Lippspringe zur Kur weilte und sonntags die evangelische Kirche aufgesucht hatte. Die Lippspringer Kirche hatte damals noch keinen Turm. Auch die Kirchen in Peckelsheim, Lichtenau, Nieheim und Lügde wurden zunächst ohne Turm errichtet, um die Baukosten zu senken. Bei seiner Gründung 1840 konnte der Kirchenkreis ganze drei Kirchen sein eigen nennen: die Kilianikirche in Höxter sowie die Dorfkirchen in Amelunxen und Herlinghausen. Alle andern Gotteshäuser waren Simultankirchen, die man sich mit den Katholiken teilen mußte: die Bruchhäuser Kirche, die Bußdorfkirche Paderborn, die Jesuitenkirche Büren, die Dominikanerkirche Warburg. Immer wieder kam es zu Mißhelligkeiten, wenn die eine oder die andere Konfession ihre Nutzungsrechte überzog; in Warburg ging man prozessierend bis vors Reichsgericht.

Dabei konnten die genannten Gemeinden sich noch glücklich schätzen; andere Gemeinden mußten sich anfangs mit sehr weltlichen Provisorien begnügen. Man hielt evangelische Gottesdienste in einer Kaserne (Paderborn), in einer Papierfabrik (Lippspringe), im Gasthaus-saal (Beverungen), in einer Scheune (Lichtenau), im Gerichtssaal (Nieheim), im Güterschuppen der Eisenbahn (Rimbeck), im Forstamt (Lügde).

Vorläufigkeit, Bescheidenheit, Knappheit, Erbärmlichkeit ist das Merkmal unserer Gemeinden im Kirchenkreis Paderborn geblieben bis in die Nachkriegszeit.

Über Bruchhausens Schulwesen berichtet Superintendent Scherr: „Das erst neulich erbaute Schulhaus ist in gutem baulichen Zustande, die Schulstube jedoch sehr klein und muß leider zugleich während des Unterrichts der Familie des Lehrers zum Aufenthalte dienen. Bei meiner Anwesenheit war sie zugleich Krankenstube.“⁵³ Fünfzig Jahr später haben sich die Verhältnisse nicht gebessert: die Kuh des Lehrers muß beim Ein- und Auslassen den Schulflur und die Lehrersküche durchqueren.⁵⁴

Schon am Anfang, als die Paderborner Gemeinden noch zum Kirchenkreis Bielefeld gehörten, konnten sie ihre Beiträge zur Synode nicht aufbringen. Bei der Entstehung des Kirchenkreises Paderborn war die Gretchenfrage: Wer bringt die neu entstehenden Unkosten auf? Wegen einer Kartoffel-Mißernte fiel die Paderborner Kreissynode 1845 aus⁵⁵. Einige Jahre später fehlten die Bürener Synodalen mangels Reisegeld⁵⁶.

⁵² Stadtarchiv Bad Lippspringe „Sammlung“ Nr. 4.

⁵³ Staatsarchiv Münster, Regierungskommission Paderborn, Nr. 52.

⁵⁴ H. John (s. Anm. 47), S. 31.

⁵⁵ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1846, S. 5.

⁵⁶ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1850, S. 1.

Gemeinden, denen das Wasser bis zum Halse stand, stießen wahre SOS-Hilferufe aus: „Rettet eine arme Gemeinde in der Diaspora – die Gemeinde Brakel im Bistum Paderborn! Lieben Brüder, laßt es nicht zu, daß eine nach jahrelangen Kämpfen gegründete Gemeinde mitten im römisch-katholischen Lande untergehe! ... Das Deficit in der Kirchenkasse wächst von Jahr zu Jahr ... Lieben Brüder, laßt eine durch Eure Mitwirkung begründete Gemeinde nicht wanken!“⁵⁷

Das Gustav-Adolf-Werk hat über ein Jahrhundert lang Samariterdienste an den Gemeinden des Paderborner Landes getan.⁵⁸ Auch die Pastoral-Hülf-Gesellschaft hat geholfen, neue Stützpunkte evangelischen Lebens zu begründen.

Trotz der beschriebenen Armut, mitten darin bietet die Paderborner Synodal-Kirchengeschichte manch bewegendes Zeugnis frisch aufblühenden evangelischen Lebens:

Pfarrer Günther berichtet 1817 von Paderborn: „Diejenigen Protestanten, die zum heiligen Abendmahle an hohen Festtagen hierherkommen, wohnen theils 6 bis 7 Stunden weit in Lichtenau, Büren, Fürstenberg, Dahlheim, Husen, Atteln, Wewelsburg, Böddecken, Salzkotten, Thüle, Kirchborchen, Ober-, Niederntudorf, Elsen, Lippspringe, Dedinghausen, Alten- und Neuenbeken, Herbram, Dringenberg ... Dann war in der letzten Zeit die Alexiuskapelle viel zu klein, so daß die zuletzt Kommenden nicht hineinkonnten ... In diesem Jahr am 1. Ostertag war die Versammlung zwischen 500 und 600 Seelen.“⁵⁹

Auf Veranlassung des Katasterhülf sarbeiters Carl Friedrich Runge, also eines kleinen Beamten, wurde am 25. 10. 1829 der erste evangelische Gottesdienst in Driburg gehalten. Pfarrer Nolting, Bruchhausen, berichtet darüber: „Mit Freuden muß ich sagen, daß die Zahl der Versammelten so groß war, daß sie keinen Raum hatten ... Es wurde deutlich, daß die Liebe zum Evangelio noch nicht erloschen war.“⁶⁰

Über den ersten evangelischen Gottesdienst in der Jesuitenkirche zu Büren am 15. 8. 1827 schreibt Pfarrer Baumann an den Superintendenten Scherr: „Schon einige Stunden vor dem Anfang des Gottesdienstes strömten die Theilnehmer ... von allen Seiten her, zu Fuß, zu Pferde und zu Wagen in das Thal hinab, in welchem Büren liegt. Als ich zur bestimmten Stunde in die schöne Kirche trat, fand ich nicht ein kleines Häuflein, sondern eine kleine Gemeinde versammelt, die ... aus 300 Erwachsenen bestehen mußte. ... Des Nachmittags mischte ich mich unter

⁵⁷ Paderborner ev. Kirchenblatt 5. Jahrgang, 1857, Nr. 23.

⁵⁸ Ausführlich dargestellt von H. John (vgl. Anm. 47).

⁵⁹ LKA 2,4618.

⁶⁰ LKA 2,1471.

die noch versammelten Gemeindeglieder, und brachte einige Stunden froh unter den Frohen ... zu.“⁶¹

6. Union und Konfession

Die Kreissynode 1852 stellte fest:

- „1. Die Synode bekennt sich von ganzem Herzen zu dem bestehenden Bande der Union.
2. Sie verwahrt sich gegen jede Lösung und Lockerung derselben.
3. Sie kann sich aber über das Verhältnis der Bekenntnisse zueinander heute nicht aussprechen.“⁶²

Dieser einmütige Beschluß zeigt in seinem letzten Teil, daß die Vereinigung von Lutheranern und Reformierten zu einer unierten Kirche auch hiezulande so unproblematisch nicht war.

Geht man auf die Ursprünge unserer Gemeinden zurück, so stoßen wir auf alle drei Schattierungen:

a) Lutherische Gemeinden im Corveyer Land

In seinem Visitationsbericht schreibt Superintendent Scherr 1814 über Höxter: „Die Gemeinde ist lutherischer Confession, doch halten sich zu ihr auch die in Höxter wohnenden Reformierten, etwa 90 an der Zahl.“⁶³ Als das Minoritenkloster zu Höxter 1804 aufgehoben war, hat man zeitweise erwogen, die zugehörige Marienkirche als Simultankirche den Reformierten und den Katholiken zu übergeben.⁶⁴

Der lutherische Bekenntnisstand muß auch für die Landgemeinden Bruchhausen und Amelunxen vorausgesetzt werden. Die Bruchhäuser Kirchenordnung vom Jahre 1603⁶⁵ ist unter hessischem Einfluß mild lutherisch; in Amelunxen gilt gleichzeitig die Confessio Augustana invariata, also eine schärfere lutherische Richtung. Anlässlich des Jubiläums der Confessio Augustana 1830 ist Amelunxen der Union beigetreten, worüber eine förmliche Beitrittsurkunde vorliegt.⁶⁶

Zusammenfassend läßt sich sagen: die drei corveyischen Gemeinden sind lutherische Gemeinden innerhalb der Union.

b) Die hessisch-reformierte Gemeinde Herlinghausen

Die kleine Gemeinde Herlinghausen wurde 1597 politisch, nicht kirchlich ans Bistum Paderborn angeschlossen und ist 1605 mit Kurhessen „hessisch-reformiert“ geworden: Bilder und Altar in der Kirche, die

⁶¹ LKA 4,6,7,1.

⁶² Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1852, S. 2.

⁶³ Staatsarchiv Münster, Regierungs-Kommission Paderborn, Nr. 52.

⁶⁴ Schumacher (s. Anm. 2), S. 57.

⁶⁵ Vgl. Wilhelm Rahe, Die Kirchenordnung der ev. Gemeinde Bruchhausen, in: Jahrbuch für Westf. Kirchengeschichte Bd. 45/46 (1952/53), S. 277 ff.

⁶⁶ Amelunxer Archiv, „Cirkulare“.

Hostie beim Abendmahl wurden abgeschafft und Luthers Kleiner Katechismus calvinistisch gereinigt. Demzufolge berichtet Pfarrer Henrici 1817 der Regierung in Minden über seine „reformierte“ Filialgemeinde Herlinghausen⁶⁷. Im Synodalbericht 1842 wird Herlinghausen als einzige Gemeinde genannt, die der Union nicht endgültig beigetreten sei⁶⁸. Superintendent Beckhaus berichtet 1861 über die reformierte Kirchenzucht, an der man in Herlinghausen zäh festhält: „In Herlinghausen haben bei außerehelicher Schwängerung die Übertreter beiderlei Geschlechts, ehe sie zum Abendmahl zugelassen werden, vor dem Presbyterium wegen Ablegung ihres Bußbekenntnisses zu erscheinen; als Sühne muß ein Thaler an den Pfarrer gezahlt werden; der Pfarrer hat hierauf bis jetzt zwar verzichtet, das Presbyterium verlangt aber ausdrücklich, daß diese Observanz aufrecht erhalten bleibe.“⁶⁹ In reformierter Tradition fanden damals Abendmahl, Taufe und auch Trauungen vor versammelter Gemeinde im Sonntagsgottesdienst statt. Die reformierte Vergangenheit ist später in Herlinghausen vergessen bzw. verdrängt worden.

c) Die unierten Gemeinden des 19. Jahrhunderts

Die evangelische Gemeinde Paderborn ist seit Ostern 1811 eine konsensusunierte Gemeinde und damit nach Münster⁷⁰ die zweitälteste unierte Gemeinde Westfalens. Superintendent Scherr beschreibt 1814 den Konfessionsstand Paderborns: „Die Gemeinde war ursprünglich unzweifelhaft eine lutherische Gemeinde, insofern die Mehrheit ihrer Glieder, die Garnisongemeinde, der sie sich anschloß, und ihr erster Prediger dieser Confession zugethan waren. Weil sich jedoch auch von Anfang die reformirten Einwohner der Stadt zu ihr gehalten haben und der gegenwärtige Prediger reformirter Confession ist, so kann ihr jetzt wohl nur überhaupt der Name einer protestantischen beygelegt werden. Die tägliche Wahrnehmung der auffallenderen Abweichungen des Katholizismus in Cultus und Lehrbegriff haben die unerheblichen Unterscheidungen zwischen Lutheranern und Reformirten dort leicht in Vergessenheit gebracht und beide ohne Anstoß in einer Kirche vereinigt.“ Dazu die Randbemerkung des Oberpräsidenten von Vincke: „Wird hoffentlich bald überall erfolgen.“⁷¹ Pfarrer Günther berichtete, wie er am 1. Ostertag 1811 eine gänzliche Vereinigung der beiden reformatorischen Gruppen in die Wege leitete: In einer mit großer

⁶⁷ LKA 2,2614.

⁶⁸ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1842, S. 3.

⁶⁹ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1861, S. 7.

⁷⁰ F. W. Bauks, Die Geschichte der ev. Kirchengemeinde Münster, in: 700 Jahre Apostelkirche Münster, hrsg. vom Presbyterium der Apostelgemeinde, Münster 1984, S. 142.

⁷¹ Staatsarchiv Münster, Regierungskommission Paderborn, Nr. 52.

Zustimmung aufgenommenen Ansprache machte er klar, ein Rangstreit beim Abendmahl widerspräche dem Sinn dieses Sakraments, Luther und Calvin seien beide nur Diener Christi gewesen, und die Spaltung der protestantischen Christenheit sei ein Unglück. Dann zeigte er den Gemeindegliedern die silberne Oblatendose, in der Hostien und gebrochenes Brot beieinanderlagen und bemerkte dazu, „daß von nun an der Name lutherisch oder reformiert nicht sollte wieder genannt werden; sie wären also echt evangelische Christenbrüder und -schwestern.“⁷² Bereits 6 Jahre vor dem Unionsaufruf des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. wurde damit in Paderborn evangelische Einheit verwirklicht⁷³. Als 1821 Pastor Baumann nach Paderborn berufen wurde, wies das Konsistorium ausdrücklich darauf hin, daß seine neue Gemeinde uniert und nicht lutherisch sei.⁷⁴

Alles in allem muß man davon ausgehen, daß alle seit dem 19. Jahrhundert gegründeten Gemeinden des Kirchenkreises Paderborn konsensusunierte Gemeinden waren.⁷⁵

Mit dem allgemeinen Wiedererstarken lutherischen und auch reformierten Selbstbewußtseins um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es auch im Kirchenkreis Paderborn Schwierigkeiten mit der Union. Hier ist zunächst der Beverunger Pastor Albert Lortzing zu nennen, der schon in seiner brandenburgischen Heimatkirche Bedenken hatte, sich auf die Union ordinieren zu lassen⁷⁶. Superintendent Baumann charakterisiert ihn als einen edlen jungen Geistlichen, der der exklusiven lutherischen Richtung zugeneigt sei⁷⁷. Auf der Pfarrkonferenz aufgefordert, sich zur Union zu erklären, sagte Lortzing, er habe für die Union kein Interesse, wolle aber aus Pietät in der Landeskirche bleiben⁷⁸. Unter Lortzings Einfluß betonte das Beverunger Presbyterium auf der Kreissynode 1857 am lutherischen Bekenntnis festhalten, mit den Reformierten aber in brüderlicher Liebe zusammenarbeiten zu wollen⁷⁹.

Lortzing hat nur fünf Jahre in Beverungen gearbeitet, um dann in Dankersen sein Lebenswerk zu vollenden. Jahrzehntlang hat dagegen

⁷² LKA 2,4618, § 27.

⁷³ Im Jahre 1946 hat das Paderborner Presbyterium die Gemeinde in „evangelisch-lutherisch“ umbenannt.

⁷⁴ LKA 2,4617.

⁷⁵ Vgl. für Peckelsheim: Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1956, S. 5; für Büren: Verhandlungen ... 1858, S. 1. Später trifft man auf eine bemerkenswerte Unkenntnis selbst bei Superintenden ten über die unierte Herkunft der Gemeinden des Paderborner Landes.

⁷⁶ Vgl. Heinz Henche: Albert Lortzing – Pfarrer in Dankersen, in: Jahrbuch für Westf. Kirchengeschichte 73/1980, S. 85.

⁷⁷ H. John (s. Anm. 47), S. 18.

⁷⁸ Pfarrkonferenz vom 2. 8. 1854.

⁷⁹ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1857, S. 1.

ein anderer, Konrad Beckhaus, im Kirchenkreis Paderborn gewirkt und diese Diasporasynode geprägt. Mit dieser überragenden Gestalt wollen wir unsern historischen Rückblick beschließen.

7. Superintendent Konrad Beckhaus⁸⁰

Konrad Friedrich Ludwig Beckhaus, geb. am 18. 8. 1821 in Lingen/Ems, war das zweite Kind des reformierten Pfarrers Joachim Friedrich Beckhaus und der Elisabeth Wilhelmine Friederica geb. Beckhaus. Da die Eltern sich kurz nach der Geburt des kleinen Konrad trennten⁸¹, wuchs Beckhaus in Bielefeld, der Heimat seiner Mutter, auf. Nach dem Abitur am dortigen Gymnasium (1838) studierte er in Halle/Saale Naturwissenschaften, wechselte aber bald zur Theologie über. Er studierte in Berlin, Tübingen und Halle und machte seine Examina 1842 und 1844 in Münster (mit mangelhaften Examenspredigten⁸²), war kurze Zeit Hilfslehrer an seinem alten Gymnasium und wurde am 9. 9. 1846 zum Hilfsgeistlichen in Höxter gewählt, wo er bis an sein Lebensende wirken sollte. Im Jahre 1852 rückte er in die ordentliche Pfarrstelle auf, zum 1. 1. 1858 wurde er Superintendent des Kirchenkreises Paderborn und damit Nachfolger Friedrich Baumanns. Als Superintendent gehörte Beckhaus nicht nur der Provinzialsynode, sondern zeitweise der Preußischen Generalsynode an. Die Landessynode wählte ihn zum Vorsitzenden des liturgischen Ausschusses, außerdem zum Examiner der Kandidaten. Verheiratet war er 1852–1883 mit Christiane Asmus und 1885 bis zu seinem Tode mit der 39 Jahre jüngeren Clara Orth. Er starb nach zwei Schlaganfällen am 13. 8. 1890.

Unermüdlich hat Beckhaus von der Kilianikanzel und auswärts „das Evangelium von der Vergebung der Sünden“⁸³ verkündet. Über 200 seiner Predigten sind im Druck erschienen, mehrere hundert liegen außerdem handschriftlich vor. Von keinem ostwestfälischen Erwekkungsprediger des 19. Jahrhunderts dürften so viele Predigten auf uns gekommen sein. All seine Predigten haben nur ein Thema: „Ich möchte am liebsten den Mund nicht aufthun, ohne von Jesus zu predigen, meinem himmlischen Könige, der für mich gestorben ist und uns allein selig machen kann.“⁸⁴

⁸⁰ Ausführliche Darstellung: Chr. Lagemann/G. Steinborn, Konrad Beckhaus als Theologe und Biologe. Vortrag zu seinem 100. Todestag am 13. 8. 1990, Sonderdruck Höxter 1990.

⁸¹ Walter Tenfelde, Die Prediger der reformierten Gemeinde der Stadt Lingen (Ems), Lingen 1968, S. 133f.

⁸² LKA, Personalakte Beckhaus.

⁸³ So der Titel der ersten Sammlung Beckhaus'scher Evangelienpredigten, hrsg. von Wilhelm Burgbacher, Gütersloh 1892.

⁸⁴ Ev. Monatsblatt für Westfalen 1865, S. 34.

Doch zugleich hatte Beckhaus einen ausgeprägten Sinn für liturgisches Handeln, für Wort und Sakrament, ausgeschmückte Kirchen und überkommenes liturgisches Erbe. Auf der Paderborner Pfarrkonferenz rief Beckhaus auf zur Förderung des Kirchengesangs, regte regelmäßige Abendmahlsfeiern der Pfarrbrüder an und feierte mit ihnen die Mette in St. Kiliani in Höxter⁸⁵. In Höxter wurde die alte lutherische Lüneburger Agenda wieder eingeführt, die Zahl der Gottesdienste erhöht, das Epiphaniastag und das Kirchweihfest wiederentdeckt. In der Kilianikirche wurde ein neuer Hochaltar errichtet; denn der Altar ist nach Beckhaus „Ort des allerheiligsten Geheimnisses, der Selbstmitteilung Gottes und unserer Opfer und Gebete“.⁸⁶ Im Namen der liturgischen Kommission der westfälischen Kirche gab Beckhaus 6 Hefte mit vorwiegend reformatorischen Gottesdienstordnungen heraus⁸⁷. Die Kreissynode verlangte unter seinem Einfluß von der Landessynode, alle Lehrer sollten im Psalmengesang und alle Theologiestudenten in Liturgik ausgebildet werden; weiter forderte man die Wiedereinführung rhythmischer Melodien im Gesangbuch⁸⁸. Beckhaus ging liturgisch so weit, daß ihm vom Konsistorium und von anonymen Briefschreibern katholisierende Tendenzen unterstellt wurden⁸⁹.

Dabei wollte Beckhaus nichts anderes sein als ein erklärter Lutheraner. Ähnlich wie Lortzing hatte er zumindest zeitweise Schwierigkeiten mit der Union. Auf einem Vortrag vor der Lutherischen Konferenz Minden-Ravensberg, deren führender Kopf er war, verglich Beckhaus die Lage der Lutheraner innerhalb der Union mit der Situation Israels in der Babylonischen Gefangenschaft⁹⁰. Vor einem Austritt aus der Landeskirche schreckte er jedoch zurück. Im Jahre 1862 blieb Beckhaus aus Gewissensgründen dem Abendmahl auf der Provinzialsynode fern und mußte sich von der Provinzialsynode wie auch von seiner eigenen Kreissynode deswegen kritisieren lassen⁹¹. Als lutherischer Erweckungsprediger war Beckhaus zugleich ein Förderer der Inneren Mission. Über 20 (!) evangelische Vereine wurden in der Kirchengemeinde Höxter gegründet, um allen Altersgruppen, allen Ständen, allen Notleidenden gerecht zu werden. Der im Revolutionsjahr 1848 gegründete Verein für Innere Mission war Träger des bis heute bestehenden Petristiftes. Als Neulutheraner war Beckhaus konservativ bis in die Knochen. Revolu-

⁸⁵ Pfarrkonferenzen vom 18. 1. 1854; 7. 12. 1855; 27. 2. 1867.

⁸⁶ Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1864, S. 10.

⁸⁷ Erschienen Bielefeld 1862, Höxter 1867, Minden 1871, Lübbecke 1877 und 79.

⁸⁸ Verhandlungen der westf. Provinzialsynode 1887, S. 44.98.

⁸⁹ LKA 4.5.160, 4.5.257.

⁹⁰ Manuskript, z. Zt. bei Pfr. Scharffetter, Höxter.

⁹¹ Verhandlungen der westf. Provinzialsynode 1862, S. 3f.; Protokoll der Kreissynode Paderborn 1862, S. 6. Vgl. Provinzialsynode 1868, S. 54.

tion war für ihn Auflehnung gegen Gott, Kommunismus eine Ausgeburt der Hölle, die Obrigkeit durfte nicht infragegestellt werden. Aufgabe der Kirche ist es nach Beckhaus, „das aus dem Ruin zu retten, was sie als nothwendige göttliche Ordnung erkennt: die Familie, die Obrigkeit, das kirchliche Amt“.⁹² Zwar forderte Beckhaus ständig, die Kirche müsse frei sein vom Staat, aber diese Forderung schloß für ihn ein, daß der Staat frei ist von Kritik seitens der Kirche. Im Petristift sangen die Kinder gern:

Ich liebe meinen König;
wolln nicht geschieden sein.
Und gilt's auch Tod und Leben,
will alles für ihn geben.
Nur ihm gehörs allein!⁹³

Damit kehren wir zurück zum Anfang unseres Rückblicks auf die Paderborner Synodalkirchengeschichte. Die Evangelischen des Corveyer Landes verdankten dem preußischen König ihre dauernde Befreiung, die Protestanten des Paderborner Landes führten die Neugeburt ihres Kirchenwesens auf die neuen Herren zurück. Da ist es kaum verwunderlich, daß die Evangelischen an Pader und Weser wenig Distanz zur preußischen Monarchie hatten, sondern im Gegenteil des Königs treuste Untertanen waren. Es mußten auch im Paderborner Land erst zwei katastrophale Weltkriege vorübergehen, bis man erkannte: In allen Bereichen unseres Lebens gehören wir allein unserm Herrn Jesus Christus.⁹⁴

⁹² Verhandlungen der Kreissynode Paderborn 1865, S. 1.

⁹³ Paderborner ev. Kirchenblatt, Beilage zu Nr. 1, 1857, S. 5f.

⁹⁴ Vgl. These II der Barmer Erklärung.

D. Walther Alfred Siebel – Siegerländer Gemeinschaftschrist, reformierter Synodaler und Mann der Bekennenden Kirche

In den Archiven fand sich kein Lebenslauf, weder von eigener noch von fremder Hand, sein Briefwechsel mit zahlreichen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ist nach seinem Tod vernichtet worden¹, und auch seine Korrespondenz mit den westfälischen Generalsuperintendenten scheint verloren zu sein. Der Forscher steht vor der ungewöhnlichen Aufgabe, über einen Mann sprechen zu müssen, von dem er kaum etwas Handschriftliches gefunden hat. Allerdings liegen mehrere von ihm verfaßte Schriften im Druck vor. An Material fehlt es daher nicht. Über seine Ansichten und Ideen kann Auskunft gegeben werden; über seine privaten Gedanken, seine Eigenarten und Gefühle können hingegen nur wenige Aussagen gemacht werden. Das hier gezeichnete Bild ist also überwiegend ein sachliches. Doch läßt der Umstand, daß seine Schriften – nach der bei „Gemeinschaftsleuten“ beliebten Darstellungsweise – voller Einzelberichte über persönliche Begegnungen und fromme Erfahrungen sind, auch seine Persönlichkeit sichtbar werden.

1. Leben und Werk

Über sein äußeres Leben wissen wir, daß er am 20. 4. 1867 als Sohn des Gerbereibesitzers Jakob Gustav Siebel und seiner Ehefrau Marie Alwine geb. Demandt geboren wurde. Er hatte zehn Geschwister. Im Jahre 1893 heiratete er Aletta Maria Wildeboer aus Elberfeld, und zwei Jahre nach deren Tod (1895) Julie Luise Heuser. Aus beiden Ehen entstammte je ein Sohn. Siebel übte den Beruf seines Vaters aus; er selbst bezeichnete sich als „Fabrikant“, d. h. Lederfabrikant. Er war offenbar wohlhabend und dadurch unabhängig. Am 11. 10. 1941 verstarb er.²

Seine Tätigkeiten in kirchlichen und politischen Gremien erbringen ein überaus eindrucksvolles Bild. Siebel war die meiste Zeit seines Lebens Presbyter und Kirchmeister in der Gemeinde Freudenberg. Alleine diese Funktionen waren mit viel Arbeit und Zeitaufwand verbunden. Viel Zeit und Kraft kostete auch seine Tätigkeit als Präses des Kreisverbands der Evangelischen Jünglingsvereine, also einer kirch-

¹ Laut Mitteilung Herrn Remko Siebels, Sohn W. A. Siebels.

² Die Angaben verdanke ich Herrn Pfarrer B. Steinseifer aus Freudenberg.

lichen Arbeit, die er von 1908 bis 1939 als erster Nichttheologe versah.³ In den Protokollen der Siegerländer Kreissynode finden sich seine regelmäßigen Berichte über diese Arbeit. In den Jahren 1902, 1918, 1924 war er Mitglied der Kreissynode Siegen. Deren Ausschuß für Evangelisation und Volksmission gehörte er seit 1921 an. Doch sind damit erst nur seine kirchlichen Aktivitäten in Freudenberg und in seiner siegerländer Heimat genannt.

Er wurde nicht weniger stark zu gesamtkirchlichen Aufgaben herangezogen. Von 1920 an bis zu ihrer Auflösung 1934 war er Mitglied der westfälischen Provinzialsynode⁴, von 1927 bis zumindest 1934 gehörte er dem Provinzialkirchenrat an⁵, also dem achtköpfigen Vorstand der Provinzialsynode, von 1920 bis 1933 der preußischen Generalsynode, von 1930 bis 1933 sogar dem Kirchensenat⁶, dem höchsten Gremium der preußischen Landeskirche, an dessen Sitzungen er schon vorher gelegentlich als Stellvertreter teilgenommen hatte. Kein anderer westfälischer Nichttheologe ist jemals in alle diese hohen Gremien berufen worden. Doch sind dies nur erst seine kirchlichen Ämter gewesen.

Vielleicht noch mehr engagiert war er in der Gemeinschaftsarbeit. Nach dem Tod seines Vaters übernahm er von 1894 bis 1904 die Schriftleitung des Blattes „Der Evangelist aus dem Siegerland“.⁷ Aus dem Monatsblatt wurde dann ein Wochenblatt.⁸ Ebenfalls nach dem Tod seines Vaters vertrat er fast 40 Jahre lang das Siegerland im Gnadauer Verband⁹, dem Zusammenschluß aller pietistischen und erwecklichen Kreise in Deutschland. Die meisten seiner Schriften sind bezeichnenderweise aus Vorträgen in den Gnadauer Pfingstkonferenzen hervorgegangen. Ihnen gehörte seine ganze Liebe. Er gehörte auch dem Vorstand des „Vereins für Reisepredigt im Siegerland“ an; er war dessen Schriftführer.¹⁰ Er besuchte viele Gemeinschaftsversammlungen und stand im regen Verkehr mit ihren Leitern. Sein Haus stand den Besuchern immer offen.

Gerade das Doppelengagement in Kirche und Gemeinschaften stellte ihn aber Zeit seines Lebens vor schwierige Probleme. Mit der Frage des Nebeneinanders von Kirche und Gemeinschaft hat er sich bis an sein Lebensende befaßt. Hier lag seine Lebensaufgabe. Als die evangelisch-

³ A. Kühn, Dein Ruf hat uns getroffen, Siegen 1974, S. 72.

⁴ H. Schlosser, W. Neuser, Die Evangelische Kirche in Nassau-Oranien 1530–1930, Bd. 1 Siegen 1931, S. 289 (zit. W. Neuser, Die Ev. Kirche).

⁵ W. Neuser, Die Ev. Kirche, 1, 290.

⁶ W. Neuser, Die Ev. Kirche, 1, 290; Verhandlungen der 29. Westf. Provinzialsynode zu Soest 1920, S. 147.

⁷ A. Kühn, Dein Ruf, S. 72.

⁸ W. Neuser, Die Ev. Kirche, 1, 414 und Bd. 2, Siegen 1933, S. 482.

⁹ A. Kühn, Dein Ruf, S. 72.

¹⁰ W. Neuser, Die Ev. Kirche, 2, 480.

theologische Fakultät Münster ihm im Jahre 1930 den Titel eines Ehrendoktors verlieh, geschah dies mit der Begründung: „Wegen seiner verdienstvollen Mitarbeit auf den verschiedensten Gebieten christlichen Werkes, im besonderen wegen seiner erfolgreichen Bemühung um das rechte Verhältnis zwischen Gemeinschaftsbewegung und Kirche“.¹¹

In den Krisenzeiten der Kirche stand er in vorderster Linie. Nach der Revolution 1918 wurde er in den Vertrauensrat der obersten Kirchenleitung berufen und gehörte 1921 der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung der altpreußischen Union an.¹² Als am 16. März 1934 die Gestapo die Westfälische Provinzialsynode auflöste, trat er sogleich der am Nachmittag zusammentretenden Westfälischen Bekenntnissynode bei. Er wurde in den Bruderrat gewählt und nahm Ende Mai 1934 an der Synode in Barmen teil, die die berühmte Barmer Theologische Erklärung verabschiedete. Da der Provinzialkirchenrat auch nach der Auflösung der Provinzialsynode rechtmäßig im Amt blieb, erlebte Siebel an der Seite Präses Kochs den westfälischen Kirchenkampf direkt mit.

Noch viele Tätigkeitsfelder wären zu nennen. Ihm lag „die Missions-sache am Herzen. So gehörte er der Deputation der Rheinischen Mission ... und zahlreichen anderen christlichen Verbänden als Vorstandsmitglied an, Verbänden, die alle aufzuzählen zu weit führen würde.“¹³ Wen wird es schließlich verwundern, daß er auch politisch tätig war. Er war Kreistagsabgeordneter und längere Zeit 1. Kreisdeputierter der DNVP.¹⁴

Gewiß, alle die genannten Ämter hat er nicht durchgehend und gleichzeitig ausgeübt. Doch weist ihre bloße Auflistung schon auf eine fast unglaubliche Arbeitsleistung hin und auf eine völlige Hingabe an die Dienste, in die er sich von Gott gestellt sah.

Die genannten Fakten gilt es nun zu vertiefen.

2. Der Vater Gustav Jakob Siebel (1830–1894)

W. A. Siebels Wirken ist nicht zu verstehen ohne die Prägung, die er durch seinen Vater erfahren hat. Dieser war Vorsitzender des Vereins für Reiseprediger und so etwas wie der Führer der siegerländischen kirchlichen Gemeinschaften. Er versuchte, diese einerseits bei der Kirche zu halten, andererseits aber die Eigenständigkeit der Gemeinschaften zu erhalten, das heißt, ihre eigenen Versammlungen, ihr Dringen auf

¹¹ W. Neuser, Tillmann Siebel und seine Bedeutung für die Volkskirche, Sonderdruck aus „Unsere Kirche“, Ausgabe D (Beilage „aus dem Kirchenkreis Siegen“) 1954, S. 7.

¹² W. Neuser, Die Ev. Kirche, 2, 421.

¹³ W. Neuser, Tillmann Siebel, S. 5/6.

¹⁴ A. Kühn, Dein Ruf, S. 72; J. Schmitt, Die Gnade bricht durch. Aus der Geschichte der Erweckungsbewegung im Siegerland, in Wittgenstein und den angrenzenden Gebieten, Weidenau [1953], S. 415.

Bekehrung, auf lebendigen Glauben und auf entschiedene Heilung des Lebens. Dies war schwierig in einer Zeit, in der viele Pastoren diesen „Stillen im Lande“ nicht die geistliche Speise zu geben verstanden. Die Bibelstunden in den Gemeinschaftsversammlungen wurden deren eigentliche geistliche Heimat. Es wurden damals in den Städten und Dörfern immer mehr Versammlungshäuser gebaut, in denen reges Leben herrschte. Die Regel, am Sonntag vormittags zum Gottesdienst in die Kirche zu gehen, nachmittags zur Versammlung, wurde von vielen Versammlungsleuten nicht eingehalten. Als W. A. Siebel einmal einen Gemeinschaftsmann auf die schöne Kirche am Ort hinwies, antwortete der: „Was tue ich mit einem schönen Vogelbauer, wenn der Vogel drinnen nicht singen kann.“¹⁵ Die Versammlungsleute bei der Kirche zu halten, war auch deshalb schwierig, weil die Darbysten, Idelianer und andere Sekten großen Zulauf hatten und ihre Agitation gegen die Kirche in den kirchlichen Versammlungen oft offene Ohren fanden.

Gustav Jakob Siebel war Presbyter in der Gemeinde Freudenberg und eifriger Gemeinschaftsmann. Er war sehr belesen, er kannte Calvins Institutio und die Schriften der reformierten Väter.¹⁶ Der westfälische Generalsuperintendent Nebe besuchte ihn wohl und besprach mit dem „Siegerländer Bischof“, wie man ihn scherzhaft in Münster nannte, die anliegenden Probleme. Bei einem Besuch wollte Nebe die Ortskirche besichtigen. Vom Kaffee aufstehend, eine brennende Zigarre im Mund betraten sie die Kirche. Nebe legte die seine weg, Siebel nicht. Auf die Frage, „Rauchen Sie in der Kirche?“, antwortete dieser, „Was wollen Sie, Herr Generalsuperintendent? Ohne Wort ist's nur ein Raum.“¹⁷ Siebel wandte sich im „Evangelisten aus dem Siegerland“ gegen Wachslichter auf dem Altar, Responsorien und Chorgesänge, weil nicht sie neues Leben bringen, sondern das Wort und der Geist. Er verteidigte die reformierte Kirchenordnung und setzte sich für die Aufnahme vieler Psalmen ins Gesangbuch für Rheinland und Westfalen (1893) ein.¹⁸ W. A. Siebel teilte voll die Ansichten seines Vaters und berief sich in seinen Schriften auf sie.

Er wurde aber auch ‚Erbe‘ einer einschneidenden Entscheidung, die im Jahre 1877 durch den „Verein für Reisepredigt“ gefällt wurde. Dieser war ein Verein für Evangelisation und geistliche Betreuung der Gemeinschaftsleute. Er war noch von Tillmann Siebel 1852 gegründet worden. Seine Statuten waren kirchlich gebilligt worden, denn nach §2 war als Zweck angegeben, „der Kirche und ihrem Amt helfend und dienend zur

¹⁵ W. A. Siebel, *Unser Weg durch die Wirren der Gegenwart*, Stuttgart 1918, S. 10.

¹⁶ W. Neuser, *Die Ev. Kirche*, 1, 391.

¹⁷ W. Neuser, *Die Ev. Kirche*, 1, 397f.

¹⁸ W. Neuser, *Die Ev. Kirche*, 1, 398.

Seite zu stehen“. Inzwischen hatten sich nun die Darbysten und andere Sekten breit gemacht, und viele Gemeinschaftsleute hatten sich ihnen angeschlossen. Zweitens war die Frage des Abendmahls nur für die Gläubigen aufgebrochen; viele Gemeinschaftsleute gingen darum nicht mehr zu den kirchlichen Abendmahlsfeiern. Nach eingehenden Beratungen wurden im Jahr 1877 die Statuten in der Weise geändert, daß zwar als Zweck die Worte „der Kirche dienend“ belassen, „und ihrem Amt helfend“ aber gestrichen wurden. Der Verein wollte sich damit von der Bevormundung der Kirche frei machen und selbständiger arbeiten. Zweitens war eingefügt, der Verein werde dafür sorgen, daß „das heilige Abendmahl in geordneter Weise nach Gottes Wort und dem Bekenntnis unserer Kirche, dem Heidelberger Katechismus gefeiert werde.“ Drittens war als Ziel angegeben, die Gemeinschaftsglieder vor „sectirerischen und separatistischen Abwegen“ zu bewahren. Die Kreissynode Siegen verurteilte die Abhaltung eigener Abendmahlsfeiern. Doch wurden von nun an in dem Vereinshaus Hammerhütte zweimal im Jahr eigene Abendmahlsfeiern gehalten. Gustav Jacob Siebel besuchte sie ebenso wie die der Kirchengemeinde.

3. Die Siegerländer Abendmahlsfrage im Jahre 1902

Im Jahre 1902 trat W. A. Siebel zum ersten Mal vor die breite Öffentlichkeit und zwar mit einer Schrift „Bemerkungen zur Siegerländer Abendmahlsfrage“. Er wandte sich mit ihr an die bevorstehende Westfälische Provinzialsynode und an die Mitglieder der eben abgehaltenen Kreissynode Siegen. Was war geschehen?

Die Kreissynode Siegen hatte sich wiederholt mit den nichtkirchlichen Abendmahlsfeiern befaßt.¹⁹ Im Rahmen der Vorlage der Provinzialsynode zur Kirchenzucht lag der Kreissynode ein Gutachten zum Beschluß vor, das in zwei Pastoralkonferenzen beraten und nachträglich auch den Presbyterien zugegangen war.²⁰ Freudenberg war in der Kommission nicht vertreten gewesen. Zur Konfirmation wurde beschlossen:

„Ausschließung, ... wo vorauszusehen [ist], daß es mit dem Gelübde der Treue gegen die Evangelische Kirche nicht Ernst ist, also bei Teilnahme an sektiererischen und separatistischen Gemeinschaften.“

Waren damit auch kirchliche Gemeinschaften gemeint? In den Protokollen der Kreissynoden wurden die „Versammlungsleute“ unter der Rubrik „Dissidentenwesen“ immer mitbehandelt. Als 1903 der Superintendent gefragt wurde, warum dies geschehe, gab er eine

¹⁹ W. Neuser, Die Ev. Kirche, 1, 397.

²⁰ Prot. der Kreissynode 1902, S. 16.

gewundene Erklärung ab.²¹ Die Kirchlichkeit der „Gemeinschaften“ war also umstritten.

Zum Abendmahl wurde beschlossen:

„Abendmahlsgemeinschaft [ist] gleichbedeutend mit Kirchengemeinschaft“; „bei Teilnahme an außerkirchlichen Abendmahls-Gemeinschaften evt. Ausschluß von den kirchlichen Ehrenrechten des aktiven und passiven Wahlrechts nach § 10 und 22 der Kirchenordnung – nicht als Strafe, sondern als Konstatierung des tatsächlichen Verhältnisses, in welches sich die Betreffenden durch ihr Verhalten zur evangl. Kirche selbst gesetzt haben.“²²

Die Gleichsetzung der Abendmahlsgemeinschaft mit der Kirchengemeinschaft war theologisch gewagt und ein offener Angriff auf den „Verein für Reisepredigt“. Und mit dem eventuellen Entzug des passiven Wahlrechts bei Teilnahme an außerkirchlichen Abendmahlsfeiern konnten Versammlungsleute wie W. A. Siebel und andere aus den Presbyterien entfernt werden. Offensichtlich hat das Presbyterium Freudenbergs Siebel im Jahre 1902 in die Kreissynode geschickt, denn er nahm vor 1916 nur dieses eine Mal teil. Er war auf der Kreissynode aber nicht oder nicht ausreichend zu Worte gekommen. Das Protokoll vermerkt: „Die weitere Diskussion über separatistische Abendmahlsgemeinschaften wird zuletzt infolge Schlußantrags beendet.“ (S. 18) Siebel vermerkt handschriftlich im Exemplar der „Bemerkungen“, das er seinem Vater schenkte, er sei „niedergeschrien“ worden. Daraufhin äußerte er seine Meinung schriftlich. Die Kreissynode hatte sicherlich nicht weise gehandelt, als sie einen einschneidenden Beschluß faßte, die Diskussion über ihn aber abbrach.

Siebel zerpfückt in den „Bemerkungen“ die Beschlüsse und trägt die Geschichte der „Siegerländer Abendmahlsfrage“ vor. Er selbst fordert: „Verständigung“ ist als Losung ausgegeben.“ (S. 15) Wie stellt er sich diese vor? Er wirbt um Verständnis für das Anliegen der Gemeinschaften. Dazu zitiert er seinen Vater. Die Privatversammlungen der Gemeinschaftsleute seien der entscheidende Schritt gewesen, nicht die freien Abendmahlsfeiern. Mit letzteren werde nur die „ecclesiola in ecclesia“ weitergebildet. Ein „Notstand“ habe bestanden, als freie Abendmahlsfeiern eingeführt wurden, denn die „Gewissensnot der Einzelnen“ hätte behoben werden müssen. Das Abendmahl sei nun einmal nur für die Glaubenden bestimmt. Die freien Abendmahlsfeiern seien daher eine „Ergänzung“ der kirchlichen Feiern. (S. 5)

Siebel hebt ihre antisektiererische Funktion hervor: „Die Organisation einer freien Abendmahlsfeier war keineswegs gegen die Kirche

²¹ Prot. der Kreissynode 1903, S. 5.

²² Prot. der Kreissynode 1902, S. 17.

gerichtet, sondern hat ihr eine große Zahl ihrer besten Glieder erhalten.“ Die Kreissynodalprotokolle zum „Dissidentenwesen“ bestätigen übrigens diese Auffassung. Siebel betone, die Abendmahlsfeiern im Vereinshaus der Hammerhütte zielten nicht auf „außerkirchliche Abendmahls-gemeinschaften“ hin; sie seien eher vergleichbar den Abendmahlsfeiern auf christlichen Konferenzen. (S. 7) Er fühlt sich von dem Satz, „Abend-mahlsgemeinschaft sei Kirchengemeinschaft“ nicht getroffen. In den Versammlungen hielten sie nur „Abendmahlsfeiern“ ab. (S. 9) Die biblische Begründung der privaten Feiern stehe Apg 2,46. Diese Bibel-stelle lasse Hausabendmahle zu.

Deutlich versucht Siebel zwischen Kirche und Gemeinschaften zu vermitteln und will beiden gerecht werden. Doch läßt er keine Unklarheit darüber, wo sein Herz schlägt. Er versichert, „daß er auf die Dauer die herrlichsten christlichen Landes- und Weltkonferenzen, die interes-santesten theologischen Erörterungen, ja die besten Predigten, wie hoch sie auch zu schätzen sind, eher missen möchte, als jene regelmäßigen, köstlichen Stunden trauter Gemeinschaft mit bibelfesten, treuen, schlichten Gotteskindern.“ (S. 2)

Die westfälische Provinzialsynode gab ihm recht. Sie beschloß: Von der Konfirmation ausgeschlossen seien Kinder, „welche durch Wort und Wandel erklären, daß sie ihr Gelübde nicht halten wollen oder daß sie sich einer anderen Religionsgemeinschaft anschließen werden.“ Und zur Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts erklärt die Synode, sie trete ein, wenn ein Kirchenbeamter „– nicht in außergewöhnlichen Fällen, sondern – gewohnheitsgemäß an außerkirchlichen Abendmahls-feiern teilnimmt oder sektiererische Bewegungen fördert“.²³

4. W. A. Siebel im ersten Weltkrieg

Im Mai 1915 tagte die Gnadauer Konferenz wieder. Siebel hielt auf ihr ein Referat mit dem Titel „Die Herzen empor!“, das im Druck erschien und in wenigen Wochen in 50 000 Exemplaren verbreitet wurde.²⁴ Er fragt darin nach dem Trost in der Kriegszeit und findet ihn bei Gott. Wenn er aber dann das Zeitgeschehen unter der Devise „Optimismus des Glau-bens“ betrachtet, so ist der Glaube nichts anderes als deutscher Patrio-tismus, und Gott ist nicht mehr der in der Geschichte verborgene Gott, sondern Siebel meint seine Wege genau zu kennen: Das deutsche Volk ist das auserwählte Volk, die Belgier sind die Amoriter. Die Deutschen boten 1914 den Belgiern an, alle Schäden zu erstatten (4. Mose 21,22; 5. Mose 2,27), aber die Belgier traf das Gericht Gottes (Psalm 136,19). (S. 5 f.) Was die Deutschen erfahren, ist hingegen lediglich gnädige Heimsu-

²³ Prot. der Kreissynode 1903, S. 22; von uns gesperrt.

²⁴ W. A. Siebel, Vierzig Jahre Gnadauer Konferenz 1888–1928, Bethel 1928, S. 14.

chung Gottes. (S. 6) Siebel setzt hinzu: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht‘ Ja, Herr, allmächtiger Gott, Deine Gerichte sind wahrhaftig und gerecht. Offenbarung 16,7.“ (S. 6)

So geht es weiter: Gottes Hand in der Tannenbergschlacht usw. Aber der Rückzug an der Marne? Ist er Zorn oder Liebe Gottes? Er ist väterliche Zuchttrute Gottes, die es zu erkennen gilt. (S. 10). Dafür gibt es fünf Gründe, die mit vielen Beispielen belegt werden. 1. Das Haus der Hohenzollern ist gottesfürchtig; im Alten Testament bedeuten gottesfürchtige Könige Segen für das Volk. 2. Die militärischen Führer Hindenburg, Litzmann u. a. sind Knechte Gottes, denen Gott auch die Mittel gab, nämlich Luftschiffe, Kanonen, Unterseeboote. 3. Die Deutschen kämpfen für eine gerechte Sache; sie sind nicht schuld am Weltkrieg. 4. Gott hat seinen Geist über das deutsche Volk ausgegossen; die politischen und sozialen Gegensätze sind seit Kriegsbeginn hinweggefeht. Daran ändert auch nicht, daß in den Garnisonstädten und Etappenlagern die Sünde wieder ihr Haupt erhebt. 5. Die Erweckten haben ein neues Betätigungsfeld gefunden; Glaube bricht selbst in den Schützengräben auf. Siebel geht so weit, die Gemeinschaftsleute aufzurufen, die englischen Lieder beiseite zu legen und sich auf deutsche Weisen zu besinnen. (S. 25f.)

In seinen Schriften findet sich weder vorher noch nachher diese peinliche Vermischung von Bibelaussagen und Nationalismus ein zweites Mal. Es ist unverständlich, daß er sich im Jahre 1928 noch dieser Schrift rühmt.²⁵ Sie hatte allerdings eine sehr hohe Auflage erreicht und war viel beachtet worden.

In der Schrift „Gottesherrschaft im öffentlichen Leben“ (1916) wird der Krieg nicht erwähnt. Vorbild für ein christliches Gemeinwesen sind ihm das Genf Calvins, der Staat der ‚Pilgerväter‘ in Neuengland und der Quäkerstaat Pennsylvanien. „Das Gesetz des Herrn zog sich wie ein roter Faden durch alle Staatsgesetze. Lotterie, Tanz und Spiel, Wettrennen, Fluchen und Schwören waren streng verboten. Dagegen feierte die Bruderliebe und Gottesfurcht ihre größten Triumphe.“ (S. 8) Wer nun erwartet, Siebel würde ein Bild des idealen christlichen Staates zeichnen, wird enttäuscht. Er setzt auf die „geisterfüllten Bürger“ und nicht zuerst auf „äußere Gesetze“. (S. 9) Der weltoffene und vielgereiste Kaufmann spricht aus dieser Schrift, wenn er den Export, das Volkseinkommen, die Börse, die Sozialgesetzgebung, innere Mission, christliche Presse und Monopole behandelt. Er weist jeweils die Gefahren und den Nutzen auf. So will er zum Beispiel den christlichen Wirt und nicht den Rückzug der Christen aus dem Wirtschaftswesen. (S. 25) „Meine Freunde, ich habe ein unermessliches und unbegrenztes Vertrauen auf die Kraft

²⁵ S. Anm. 23.

eines lebendigen, warmen und nüchternen, bewußt persönlichen Christentums.“ (S. 20) – lautet seine Devise.²⁶

Noch einmal ergreift er im letzten Kriegsjahr auf der Gnadauer Pfingstkonferenz das Wort mit der Schrift „Unser Weg durch die Wirren der Gegenwart“ (1918). Er scheint noch einmal an die Schrift des Jahres 1915 anzuknüpfen, wenn er Gott für die deutschen Siege und sein offenkundiges Gericht über Rußland dankt. Aber der Ton ist ein anderer geworden. Er beginnt nun mit dem Wunsch um einen Weltfrieden und beklagt den Verlust des Einheitsbewußtseins im deutschen Volk. Die Sünde dringe bis in die Schützengräben vor. (S. 3) Auf der Kreissynode 1918 wird er die Einrichtung der Bordelle durch die Militärbehörden anprangern.²⁷ Diese Schrift ist eine Anklageschrift gegen die parlamentarische Demokratie, die zur „Herrschaft der Straße“ werde (S. 6), gegen Bürokratie, Entchristlichung der Volksschulen usw. Auch die Landeskirchen werden nicht ausgenommen. Notfalls könnten die Gemeinschaften eine Freikirche bilden, wenngleich dies nicht wünschenswert sei. (S. 14) Seine These ist weitreichend: „Personalunion mit gleichgesinnten Kirchenmännern, nicht organisatorische Angliederung der Gemeinschaftssache an die offizielle Kirche“ (S. 16).²⁸ Die Nachkriegsdebatte um die Neuordnung der Kirche kündigt sich an.

5. W. A. Siebel als Politiker

Im „Evangelisten aus dem Siegerland“ erschien am 19. Januar 1919 ein Wahlauftritt unter dem Titel „Unsere Christenpflicht“, der schließt: „Für alle christ-gläubigen Kreise in Kirche, Gemeinschaft und Freikirche aber gilt es jetzt, wo so viel auf dem Spiel steht, sich zusammen zu finden in der deutsch-nationalen Volkspartei.“ Was auf dem Spiele stand, war in dem vorausgehenden Artikel zu lesen: „Wie die Sozialdemokratie über den Religionsunterricht in der Schule denkt.“ Es wird dort auf das Buch von H. Schulz, Referent der sozialdemokratischen Partei in Erziehungs- und Bildungsfragen, verwiesen „Die Schulreform der Sozialdemokratie“. ²⁹ In ihm fielen Worte wie „schnöde Vergewaltigung des Kindes“, „unerträglicher Quälgeist“ usw. Ja, Schulz erklärt, daß „das Proletariat ... keine Hoffnung mehr auf übernatürliche Kräfte setzt“. Auch der Demokratischen Volkspartei (DVP) könne der Christ seine Stimme nicht geben. Der Verfasser kommt zu dem Schluß: „Wir können nicht verstehen, wie ein

²⁶ Ein Auszug erschien im „Evangelisten aus dem Siegerland“, Jg. 13, 1916, Nr. 28.

²⁷ Prot. der Kreissynode Siegen 1918, S. 8; vgl. „Der Evangelist aus dem Siegerland“, Jg. 15, 1918, Nr. 36.

²⁸ Auszug abgedruckt im „Evangelist aus dem Siegerland“ Jg. 15, 1918, Nr. 24.

²⁹ H. Busch, Das Problem einer christlichen Politik in den Siegerländer Wahlkämpfen während der Weimarer Zeit, JWKG 71, 1978, S. 129, Anm. 42, zählt alle Artikel des „Evangelisten“ zur Schulfrage in den Jahren 1918/19 auf.

Teil der Arbeiterschaft ihr Heil in der von Juden und Börsenleuten dirigierten demokratischen Volkspartei zu finden glauben.“

Acht Tage später schreibt „Der Evangelist aus dem Siegerland“: „Für alle christlichen Kreise, ob sie nun kirchlich oder außerkirchlich sind, kann es auch für die preußische Nationalwahl nur eine Parole geben: Gebt eure Stimmen den Kandidaten der Deutsch-nationalen und der mit ihr verbundenen Deutschen Volkspartei.“ Und er fährt fort: „Auch der Kreispräses der Siegerländer Jünglingsvereine Walter Alfred Siebel ist als Kandidat in ihre Liste aufgenommen. Wir freuen uns sehr darüber.“ In der Tat hatte sich Siebel im Wahlbezirk Westfalen-Süd für die Preußische Nationalversammlung aufstellen lassen. Er ist wohl nicht gewählt worden, weil er auf einem hinteren Platz der Liste stand. Doch wurde er Kreistagsabgeordneter und 1. Kreisdeputierter der Deutsch-nationalen Volkspartei. Die DNVP erhielt bei den Wahlen zur Weimarer Verfassung im Siegerland Aufsehen erregende 51,8%.³⁰

Die Ereignisse bedürfen des Kommentars. H. Busch hat in seinem Buch „Die Stoeckerbewegung im Siegerland“ (Siegen 1968) dargelegt, wie Stoecker und nach ihm Reinhard Mumm die volle Unterstützung der Siegerländer Gemeinschaften hatte, so daß das Siegerland ein Stützpunkt der Christlich-Sozialen Volkspartei wurde. Die Partei erhielt vor dem 1. Weltkrieg bei der Reichstagswahl immer um 50% der Stimmen.³¹ H. Busch urteilt: „Es galt als selbstverständlich, daß die Gemeinschaften christlich-sozial wählten. In der Öffentlichkeit haben die Gemeinschaftsleute davon kein besonderes Aufheben gemacht, sie haben auch nicht die Wahlversammlungen ihres Kandidaten gefüllt, die zudem meist in Wirtschaften abgehalten wurden.“³² Als W. A. Siebels Vater Jakob Gustav Siebel im Jahre 1890 die Gemeinschaftsleute auf den nationalliberalen Gegenkandidaten Stoeckers einschwören wollte, scheiterte er.³³

Der die Christen verpflichtende Wahlaufuf im „Evangelisten aus dem Siegerland“ scheint allerdings eine Neuerung gewesen zu sein. Daß einer aus ihren Reihen sich als Kandidat aufstellen ließ, war indessen auch ein Novum. Auch die Erweckten wollten und konnten sich der Umbruchsituation im Jahre 1918 nicht entziehen. Siebel hatte sich noch in seiner Schrift im Jahre 1916 offen zu Stoecker bekannt.³⁴ Jetzt setzte er sich für die DNVP ein, weil sich die Überzeugung durchgesetzt hatte, daß die neuen Großwahlkreise es kleinen Parteien sehr erschweren würden,

³⁰ H. Busch, Christliche Politik, S. 141.

³¹ H. Busch, Die Stoeckerbewegung im Siegerland, Siegen 1968, S. 241.

³² H. Busch, Stoeckerbewegung, S. 126.

³³ H. Busch, Stoeckerbewegung, S. 126f.

³⁴ W. A. Siebel, Gottesherrschaft im öffentlichen Leben, Stuttgart 1916, S. 21f.

einen Kandidaten durchzubringen. So schlossen die Christlich-sozialen sich der neuen DNVP an.³⁵

W. A. Siebel erließ am 19. Januar 1919 einen Wahlauftrag im „Evangelisten aus dem Siegerland“ unter dem Titel „Die Christen an die Front“. Er argumentiert dieses Mal weder biblisch noch eigentlich christlich. Er wendet sich an „die nüchternen und verständigen Elemente unseres Volkes“ und betont „die für uns Christen gleich hohen sittlichen und religiösen Werte für unser Volksleben“. Er legt dar, daß eine Partei mit dem Namen „Evangelische Volkspartei“ nicht möglich sei. Es gehe schlicht darum, „unser Land vom Untergang zu retten“ und „der herrschenden Anarchie ein Ende zu machen“. Es entsteht der Eindruck, daß er sich nur um der Notsituation willen der Politik zur Verfügung stellte. Später scheint er sich nicht wieder haben aufstellen lassen.

Im Übrigen trennten sich die Siegerländer Gemeinschaften 1928 von der DNVP, als Hugenberg den Parteivorsitz übernahm; sie schlossen sich dem Evangelischen Volksdienst an.³⁶ Wieder folgten auch die Gemeinschaftsleute dieser Entscheidung und votierten für den Volksdienst.³⁷

6. Die Neuordnung der Kirche nach dem 1. Weltkrieg

Wie erwähnt, zeigte Siebel im letzten Kriegsjahr – dies lag für einen Gemeinschaftsmann nahe – eine Neigung für die Idee der Freikirche. Doch erwartete er, als er im Frühjahr 1918 den betreffenden Vortrag hielt, noch den Endsieg.³⁸ Stattdessen erfolgte im November der völlige Zusammenbruch des Reiches. Die evangelische Kirche verlor mit dem Kaiser ihren Schutzherrn, das heißt, die Kirche der Altpreußischen Union hatte kirchenrechtlich und organisatorisch gesehen keine Spitze mehr, das Ende der Staatskirche war da.

Zu den verschiedenartigsten Vorschlägen für die kirchliche Neuordnung nahm er am 19. Mai 1919 in einem Referat auf der „Reformierten Konferenz für Rheinland und Westfalen“ Stellung.³⁹ Der Titel lautete: „Das Gebot der Stunde für unsere reformierten Gemeinden“ (gedruckt Elberfeld 1919). Er war für dieses Referat sicherlich der geeignete Mann. Denn als Mitglied des Vertrauensrats des Evangelischen Oberkirchen-

³⁵ H. Busch, *Christliche Politik*, S. 121.

³⁶ H. Busch, *Christliche Politik*, S. 146 ff.

³⁷ H. Busch, *Stoeckerbewegung*, S. 243.

³⁸ W. A. Siebel, *Unser Weg durch die Wirren der Gegenwart*, Stuttgart 1918, S. 1.

³⁹ W. A. Siebel, *Das Gebot der Stunde für unsere reformierten Gemeinden ... gehalten auf der Reformierten Konferenz für Rheinland und Westfalen am 13. Mai 1919*, Elberfeld 1919, S. 7. Der Aufsatz erschien auch in der *Reformierten Kirchenzeitung* Jg. 69, 1919, 146–149; 154–157.

rats in Berlin hatte er an zentraler Stelle an den Beratungen teilgenommen.⁴⁰

Durch Abgrenzung nach rechts und links entwickelt er sein eigenes Programm der kirchlichen Neuordnung. Es lautet zusammengefaßt: I. Der „sozialistische Staat“ untergräbt die christliche Religion, wie das Vorgehen der Kultusminister der provisorischen Regierung beweist. II. Gefährlicher noch erscheint ihm der Beschluß im Vertrauensrat, durch Urwahlen eine verfassungsgebende Versammlung zu bilden. Eine auf diese Weise gewählte Generalsynode würde eine sozialdemokratische Mehrheit erhalten, weil dann Brandenburg mit Berlin mehr Vertreter wählen könnte als Rheinland und Westfalen zusammen. Die rheinische, westfälische, pommersche und schlesische Provinzialsynode hätte sich dagegen ausgesprochen. Auf der großen kirchlichen Kundgebung am 8. April in Münster im Landeshaus sei nicht zufällig der Ruf laut geworden: „Los von Berlin und Konstituierung der rheinisch-westfälischen Kirche!“

III. Den Ruf „Los von der Union“ teilt er nicht. Siebel zeigt sich von der preußischen Union nicht begeistert. „In Beziehung auf die Kultus-reformen hat die preußische Union mehr lutherisch gewirkt und den schlafenden reformierten Gemeinden großen Schaden zugefügt.“ Er wünscht sich eine preußische oder rheinisch-westfälische oder westdeutsche Union zur „Gründung und Pflege von Bekenntnisgemeinschaften“, gemeint sind die Lutheraner und Reformierten. Übrigens erwähnt er auch als einen Anlaß der preußischen Union, König Friedrich Wilhelm III. habe mit seiner lutherischen Frau das Abendmahl gemeinsam feiern wollen. (S. 9) Königin Luise war jedoch 1810 verstorben. IV. Die Wiedereinführung des Episkopalismus erscheint ihm als Ritualismus und Rekatholisierung. V. Schwerer fällt Siebel die Ablehnung der reinen Freikirche. Er weiß, daß sie kein Garant für kirchliches Leben ist. VI. Die Werbung der Professoren Heim und Otto Schmitz für eine Vereinigung zu einer freien deutschen evangelischen Volkskirche hält er für verkehrt, weil die Reduzierung des Bekenntnisses auf den Satz „Christus ist der Herr“ auf die Aufgabe des Apostolischen Glaubensbekenntnisses als Grundbekenntnis und auf die Anerkennung aller theologischen Richtungen hinauslaufe. VII. Siebel selbst will eine „lebendige bekenntnistreue Volkskirchengemeinde“. Er beschreibt diese folgendermaßen: „Der Kirchenbund einer staatsfreien volkskirchlichen Anstalt mit dem Apostolikum als Grundbekenntnis, als großer Ring, darin bekennende (Presbyterial-) Gemeinden mit Sonderbekenntnis als engerer Ring, und die Gesinnungsgemeinschaft aller derer, die mit Ernst sich als Christen praktisch auswirken wollen ... als kleinster Ring.“ (S. 19)

⁴⁰ Das Gebot der Stunde, S. 7.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Siebel keinen Sonderweg zu gehen gewillt ist. Sein Programm deckt sich im Wesentlichen mit der Kirchenform, die als Kirche der Altpreußischen Union und als Deutsch-Evangelischer Kirchenbund in den folgenden Jahren entstand.

Siebel bekam Gelegenheit, selbst an der Neuordnung mitzuwirken. Er wurde in die Verfassungsgebende Kirchenversammlung der Altpreußischen Union gewählt, die im Herbst 1921 und 1922 zusammentrat. Er gehörte dort dem Verfassungsausschuß, der aus 42 Personen bestand⁴¹, und dort dem Unterausschuß „Gemeinde“⁴² an. Im Plenum setzte er sich für die Erwähnung des Priestertums aller Gläubigen⁴³, für die Mündigkeit der Gemeindeglieder⁴⁴ und die Lockerung des Parochialzwangs⁴⁵ ein. Nirgends verliefen jedoch die Beratungen so stürmisch wie bei der Frage des Bekenntnisvorspruchs⁴⁶ und des Bischofstitels für die General-superintendenten. Am 20. September 1922 erteilte Siebel in einer scharfen Rede, die dennoch humorvoll war, dem Bischofstitel eine Absage.⁴⁷ Seine Bemerkung war wohl zutreffend, daß die Befürworter nach dem Ende des Fürstenregiments nun „Kirchenfürsten“ haben wollten. Siebel gehörte in der Versammlung der „Gemeinschaftsgruppe“ an.⁴⁸

7. Der Kirchenkampf im Dritten Reich

Die Berichte Siebels in seinem Amt als Kreispräses der Jünglingsvereine auf den Kreissynoden waren in allen Jahren – vom Ersten Weltkrieg abgesehen – hochgestimmt und nannten wachsende Mitgliederzahlen und lebendige Aktivitäten. Im Jahre 1930 taucht zum ersten Mal die Bemerkung auf, es bestehe „Begeisterung für nationale Güter“ und es würden Leidenschaften wach, die gefährlich seien für eine gesunde geistliche Entwicklung.⁴⁹ Zwei Jahre später berichtet er, die Wellen der Parteileidenschaft gingen hoch.⁵⁰ Es ist bezeichnend, daß im Protokoll

⁴¹ Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, Teil 1, Berlin 1923, S. 187.

⁴² Einen Bericht über dessen Arbeit gibt er in der Kirchlichen Rundschau für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens, hrsg. von W. Neuser, Jg. 37, 1922, 210–214.

⁴³ Bericht über die Verhandlungen, S. 390f.

⁴⁴ Bericht über die Verhandlungen, S. 494f.

⁴⁵ Bericht über die Verhandlungen, S. 627.

⁴⁶ In der Kirchlichen Rundschau Jg. 37, 1922, S. 104–106, wandte er sich gegen von Sodens gleichnamige Schrift in einem Artikel „Das Ende der evangelischen Volkskirche Preußens?“. Er verteidigt die Bekenntnisaussagen der Verfassung.

⁴⁷ Bericht über die Verhandlungen, S. 1031–1035.

⁴⁸ W. Michaelis, Erkenntnisse und Erfahrungen aus fünfzigjährigem Dienst am Evangelium, Gießen o. J. S. 250.

⁴⁹ Prot. der Kreissynode Siegen 1930, S. 79f.

⁵⁰ Prot. der Kreissynode Siegen 1932, S. 53f.

der Siegener Kreissynode vom 19. Juni 1933 ein Bericht fehlt. Man geht nicht fehl, wenn man Siebels Andeutungen als Einbruch des Nationalsozialismus in die Jungmännerarbeit interpretiert.

Das Jahr 1933 war in der Kirche das Jahr der anfänglichen Begeisterung für Hitler und dann der Ernüchterung, die mit der Sportpalastkundgebung am 13. November 1933 eintrat. Sind für Siebel als Nationalgesinntem und Konservativen die Deutschen Christen – wie bei vielen anderen auch – anfangs eine Versuchung gewesen? Wir wissen darüber nichts. Es ist aber anzunehmen, daß seine Verantwortung für die evangelischen Jünglingsvereine im Siegerland ihm früh die Augen geöffnet haben über das wahre Gesicht des Nationalsozialismus. Denn schon am 22. Mai 1933 faßte der Kreisvorstand der Siegerländer Männer- und Jünglingsvereine eine EntschlieÙung, in der gegen die Einflußnahme staatlicherseits auf das Jungmännerwerk protestiert und eine Neuordnung der Arbeit nach dem Führerprinzip abgelehnt wurde. Die EntschlieÙung erschien im Druck.⁵¹

Im Vorstand des Gnadauer Verbands, dem er angehörte, wurde er in die heftigen Auseinandersetzungen hineingezogen, ob man sich den Deutschen Christen anschließen sollte oder nicht.⁵² Pfarrer Jakubski, Vertreter der Christlichen Gemeinschaft St. Michael E. V., hatte sich den Deutschen Christen zur Verfügung gestellt und betreute in der Reichsleitung die Abteilung Gemeinschaftsbewegung und Jugendbund für EC. Seine Forderung, die Richtlinien der DC anzuerkennen, wurde am 8. Juni 1933 auf der Vorstandssitzung anläßlich der Pfingstkonferenz abgelehnt, obwohl die Meinungen auseinandergingen. Nach den Kirchenwahlen vom 23. Juli und dem überwältigenden Sieg der Deutschen Christen aber stellte sich dem Vorstand die Lage anders dar. Viele Werke waren gleichgeschaltet und eine Reihe von predigenden Brüdern hatte sich den DC angeschlossen. So erfolgte auf der Gnadauer Vorstandssitzung am 15./16. August der Dammbruch. Das Führerprinzip mit einem Reichsgemeinschaftsführer, ein kleiner Reichsgemeinschaftsrat, die Einflußnahme des Reichsbischofs usw. wurden beschlossen. Von den 40 Mitgliedern widersetzte sich eine Gruppe von 13 Brüdern, die zu Protokoll gaben: „Wir lehnen die en-bloc-Annahme der Richtlinien von Pastor Jakubski vom Evangelium und von der Geschichte Gnadaus aus ab. – Wir sind bereit, trotz unseres Widerspruches im Gnadauer Verband mitzuarbeiten, auch wenn wir überstimmt werden.“ Zu dieser Gruppe muß auch W. A. Siebel gehört haben, denn er hatte davor gewarnt, „den

⁵¹ Ein Exemplar liegt im Kirchenarchiv Oberfischbach, laut Auskunft von Herrn V. Heinrich.

⁵² Zum Folgenden E. G. Rüppel, Die Gemeinschaftsbewegung im Dritten Reich, Göttingen 1969; H. von Sauberzweig, Er der Meister, wir die Brüder, Geschichte der Gnadauer Gemeinschaftsbewegung 1888–1958, Offenbach o. J., S. 302 ff.

Staat zum Götzen zu machen.“ Er riet, lieber alle Konsequenzen auf sich zu nehmen, als in Abhängigkeit von der Kirche zu kommen.⁵³ Sechs Wochen später, auf der Vorstandssitzung am 27. und 28. September, legte Michaelis den Vorsitz nieder, weil er die Gleichschaltung in der Kirche ablehnte. Die Nachfolge sollte in der Sitzung vom 12. bis 14. Dezember 1933 geregelt werden. Vor diesem Zeitpunkt hatte aber die Sportpalastkundgebung in Berlin stattgefunden. Den Gemeinschaften wurde nun die Loslösung von den DC empfohlen. Die Krise war überstanden.

Schon früh hat Siebel sich für die „Bekenntnisfront“, wie die Mitglieder der späteren Bekennenden Kirche anfangs genannt wurden, entschieden. Bei den Kirchenwahlen am 23. Juli 1933 muß er wieder ins Presbyterium in Freudenberg gewählt worden sein, obgleich die Wahl dort 10 Vertreter für die Liste „Evangelium und Kirche“ (EuK) und 22 für die der Deutschen Christen ergab.⁵⁴ In Freudenberg gab es keine Einheitsliste wie in den meisten westfälischen Gemeinden. Die Wahlen in den Presbyterien für die Kreissynode Siegen hatte als Ergebnis 47 DC und 44 EuK. In die Provinzialsynode wurden je zwei Gewählte von beiden Seiten entsandt.⁵⁵ Als am 22. August 1933 sich die Vertreter der Liste Evangelium und Kirche zu einer Vorbesprechung vor dem Zusammentritt der Provinzialsynode in Soest trafen, waren aus dem Siegerland anwesend der Superintendent Heider als geborenes Mitglied der Synode, Pfarrer Sethhage aus Ferndorf und Oberstudiendirektor Gottschalk als Gewählte und Siebel als geborenes Mitglied des alten Provinzialkirchenrats, des Vorstands der Synode. Die Synode wählte dann von der Gruppe EuK fünf Mitglieder in den Provinzialkirchenrat, unter ihnen Siebel, und drei von der Gruppe der DC.⁵⁶ Siebel war auch unter den sieben Abgeordneten der Liste EuK für die Generalsynode, denen fünf der DC gegenüberstanden.⁵⁷ Als die Generalsynode am 5. September 1933 zusammentrat, erhielten die Vertreter von EuK keine Sitze in den Ausschüssen; ihnen wurden nur drei Sitze im Kirchensenat und in der Nationalsynode angeboten. Sie zogen aus der Synode aus, als die neuen Gesetzesvorlagen (Arierparagraph usw.) bekannt wurden.⁵⁸

Am 16. März 1934 kam es auch auf der westfälischen Provinzialsynode zum Eklat. Der Reichsbischof Müller hatte deren Auflösung verfügt und ihre Neubildung durch den DC-Bischof Adler angeordnet. Bekanntlich

⁵³ E. G. Rüppel, *Die Gemeinschaftsbewegung*, S. 72, 75.

⁵⁴ W. Niemöller, *Bekennende Kirche in Westfalen*, Bielefeld 1952, S. 62.

⁵⁵ W. Neuser, *Die Kirche und ihre Ordnung – Die Kirchenwahlen des Jahres 1933*, JWKG 76, 1983, S. 208.

⁵⁶ *Verhandlungen der 33. Westfälischen Provinzialsynode 1933*, S. 41.

⁵⁷ *Verhandlungen der 33. Westfälischen Provinzialsynode 1933*, S. 43.

⁵⁸ Vgl. Kl. Scholder, *Die Kirche und das Dritte Reich*, Bd. 1, Frankfurt-Berlin-Wien 1977, S. 597 ff.

wurde die Synode durch zwei Gestapobeamte geschlossen und am Nachmittag konstituierte sich die Westfälische Bekenntnissynode. Siebel wurde in den siebenköpfigen Bruderrat gewählt.⁵⁹ Er nahm an der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen teil und beschloß die Barmer Theologische Erklärung mit.⁶⁰ Laut W. Niemöller „Chronik des Kirchenkampfes in der Kirchenprovinz Westfalen“⁶¹ hat Siebel auch an den folgenden Bekenntnissynoden teilgenommen:

1. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (EKdAPU) in Barmen, 29. 5. 1934
2. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) in Dahlem, 19.–20. 10. 1934
2. Bekenntnissynode der EKdAPU in Dahlem, 4.–5. 3. 1935
2. Reformierte Synode in Siegen, 26.–28. 3. 1935
3. Bekenntnissynode der DEK in Augsburg, 4.–6. 6. 1935
4. Bekenntnissynode der DEK in Bad Oeynhausen, 17.–22. 2. 1935

Diese Angaben sprechen für sich. Er scheint sich dann aus Altersgründen zurückgezogen zu haben.

Auch im Siegerland meldete er sich zu Worte. In einem Telegramm an den Reichsinnenminister protestierte er am 28. Dezember 1933 gegen die Eingliederung der evangelischen Jugendvereine in die Hitlerjugend.⁶² Am 14. April 1934 unterzeichnete er die Entschließung der Ältesten der drei reformierten Kirchengemeinden Oberfischbach, Oberholzklau und Freudenberg gegen die Bischofsherrschaft, die reformierter Ordnung widerspreche.⁶³ Als der Siegerländer Bruderrat sich am 16. August 1934 konstituierte, beschloß er, Siebel als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Als solcher wird er in den Protokollen vom 17. Dez. 1934, 13. Febr. 1935, 19. Juli 1935, 17. Juli 1935 und 11. November 1936 erwähnt.⁶⁴ Natürlich nahm er auch an der ersten Bekenntnissynode in Siegen am 27. Januar 1935 teil. Seine Beiträge bei allen diesen Beratungen sind unbekannt. Gerne hätte man gewußt, wie er zu den Kirchenausschüssen im Herbst 1935 und zu den späteren Ereignissen Stellung genommen hat. Allerdings ist zu bedenken, daß er im Jahre 1935 68 Jahre alt war und seine Kräfte sicherlich nachließen. Über die 4. Bekenntnissynode der EKdAPU hat er am 21. 12. 1936 im Siegener Bruderrat noch

⁵⁹ Verhandlungen der 2. außerordentlichen Tagung der Westfälischen Provinzialsynode vom 16. März 1934, hrsg. von E. Brinkmann u. H. Steinberg, 1978, S. 45.

⁶⁰ G. Niemöller, Die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen, Bd. 1, Göttingen 1959, S. 15 u. 24.

⁶¹ Bielefeld 1962, S. 17, 18, 22, 23, 24, 28.

⁶² Kopie im Kirchenarchiv Oberfischbach.

⁶³ Kopie im Kirchenarchiv Oberfischbach.

⁶⁴ Laut freundlicher Auskunft von Herrn V. Heinrich.

berichtet.⁶⁵ Zur 3. Bekenntnissynode in Siegen am 27. Juli 1937 war er noch gemeldet, nahm aber nicht mehr teil.

Sein Lebenskreis schließt sich, wenn man im Vorwort zu dem Vortrag meines Vaters „Tillmann Siebel und seine Bedeutung für die Volkskirche“, den er am 9. November 1953 auf der Tagung des Vereins für westfälische Kirchengeschichte in Siegen gehalten hat, liest: In den Kreisen der Bekenntenden Kirche sei vielfach die Meinung vertreten worden, die Zeit der Gemeinschaften sei vorbei; an ihre Stelle müsse nun die Bekenntende Kirche treten. Siebel habe darum von ihm einen Vortrag erbeten, um ein Gespräch zwischen den Vertretern der Gemeinschaft und der Bekenntenden Kirche einzuleiten. Er habe daraufhin am 21. April 1938 (wohl in Siegen) einen Doppelvortrag über „Die Erweckungsbewegung im Siegerlande“ gehalten.⁶⁶ Am Schluß habe er eine „Reihe ernster Fragen“ der Vertreter der Erweckungsbewegung an diejenigen der Bekenntenden Kirche, sowie deren Rückfragen formuliert.⁶⁷ Auf sie soll hier nicht eingegangen werden. Wichtig ist nur, daß W. A. Siebel diese Frage sein ganzes Leben hindurch bewegt hat.

Am 11. Oktober 1941 verstarb Siebel als 74jähriger. Ein langes, erlebnisreiches Leben ging zu Ende. Den Zeitgenossen fiel bereits auf, daß er ein „Liebhaber der Kirchengeschichte“ war.⁶⁸ Seine Schriften geben Zeugnis von seiner großen Belesenheit auf dem Gebiet der Kirchengeschichte. Die Schriften „Tillmann Siebel“ (1925) und „Vierzig Jahre Gnadauer Konferenz 1888–1928“ sind Beweis für sein kirchengeschichtliches Interesse.

⁶⁵ Laut Auskunft von Herrn V. Heinrich.

⁶⁶ Unsere Kirche 1953, S. 7. Der Doppelvertrag erschien als Heft 8 der Reihe „Nach Gottes Wort reformiert“, Neukirchen 1953, dort S. 53 ff.

⁶⁷ S. 32 ff.

⁶⁸ Vgl. A. Kühn, Dein Ruf, S.72.

Günther Bornkamm (8. 10. 1905–18. 2. 1990)

Am 18. Februar 1990 verstarb in Heidelberg Günther Bornkamm, einer der in der Nachkriegszeit bekanntesten Neutestamentler deutscher Sprache. Sein Lebenswerk läßt sich mit den Begriffen „Geschichte und Glaube“ charakterisieren. Engagierter Erforscher der Geschichte des frühen Christentums war er auf der einen Seite, ebenso engagiert aber, Wesen und Sinn des christlichen Glaubens zu bestimmen. Das hatte ihn bei Rudolf Bultmann angezogen; stärker noch als sein Lehrer aber sah er das Verhältnis von Geschichte und Glaube als Spannung, die immer wieder neu in der konkreten Arbeit an den neutestamentlichen Texten entsteht.

Geboren ist Günther Bornkamm 1905 in Görlitz als Sohn eines Superintendenten. Sein älterer Bruder Heinrich hatte sich bereits einen Namen als Kirchengeschichtler gemacht, als er in Marburg, Tübingen, Berlin und Breslau studierte, in den 20er Jahren wohl mit die besten Orte für ein Theologiestudium. Seine eigentliche Heimat wurde Marburg, wo sich um Rudolf Bultmann und Martin Heidegger ein Kreis zusammenfand, zu dem u. a. Karl Löwith, Hans-Georg Gadamer, Hans Jonas gehörten, auf theologischer Seite Heinrich Schlier, Ernst Käsemann und Ernst Fuchs. Alle machten sie mit vielen Schwierigkeiten ihren Weg und blieben sich über die Jahrzehnte verbunden.

Vor solchem Hintergrund scheint es zunächst befremdlich, daß Günther Bornkamm dort 1931 seinen Lic. theol. erwarb mit einer Arbeit über „Mythos und Legende in den apokryphen Thomasakten“. Scheinbar geht es um „Mythos und Legende“ in apokrypher Literatur, doch ist das nur die Kehrseite seines eigentlichen Themas, eben der Spannung von „Geschichte und Glaube“. Angesichts der anerkannten Qualität dieser Doktorarbeit war eine akademische Karriere vorgezeichnet. Für alle jene „Alten Marburger“ aber gab es nach 1933 kein Weiterkommen an deutschen Universitäten.

Günther Bornkamm fand 1934 zunächst noch einen Platz in Königsberg. Der Neutestamentler Julius Schniewind holte ihn als Dozenten dorthin. Königsberg und Ostpreußen insgesamt war ein Zentrum der Bekennenden Kirche. So wurde auch Günther Bornkamm in den Kirchenkampf gerissen, aber nicht gegen seinen Willen. Seine Bibliographie in der 1980 ihm gewidmeten Festschrift mit dem Titel „Kirche“ dokumentiert seinen Einsatz bis hin zu „12 Konfirmandenbriefe gerichtet an die verwaisten Konfirmanden in Ostpreußen Dezember 1939 – Februar 1940“.

Ein geplantes wissenschaftliches Werk über „Bekenntnis“ konnte in der Folgezeit nicht zustande kommen. Einige Aufsätze aus dem Umkreis dieses Themas zeigen jedoch, was die Bornkamms Arbeit bestimmende Spannung von Geschichte und Glaube hätte austragen können auch für die sich auf ihre Grundlagen besinnende Bekennende Kirche; aber zu sehr war diese Spannung unmittelbar Thema seiner Existenz geworden.

1936 wurde Günther Bornkamm aus Ostpreußen ausgewiesen. Nach einem Zwischensemester in Heidelberg fand er 1937 an der Theologischen Schule Bethel im Umkreis von Friedrich von Bodelschwingh einen neuen Ort, Neues Testament zu lehren. Der Kirchenkampf machte es möglich, daß ein Schüler Bultmanns dorthin berufen werden konnte. Als die Theologische Schule 1939 von der Gestapo geschlossen wurde, wurde er zunächst Pfarrverwalter in Münster auf der 2. Pfarrstelle mit dem Zusatzauftrag Studentenseelsorge. In Münster konnte er indes nicht zum Pfarrer berufen werden; er galt hier als politisch unzuverlässig, nachdem er wegen einer öffentlichen Fürbitte für den verhafteten Pfarrer des Westfälischen Provinzialverbandes der Inneren Mission, Hermann Möller, bei der Gestapo denunziert worden war. Zum 1. Juni 1942 wechselte er nach Dortmund, wo er den Heliand-Bezirk in der St. Reinoldi-Gemeinde übernahm.

Als „versprengter Soldat“ tauchte er 1945 in Bethel wieder auf und mußte dort einige Zeit in Morija versteckt werden, bevor er von den britischen Behörden offizielle Entlassungspapiere erhielt. Als die Theologische Schule im Wintersemester 1945/46 wieder eröffnet wurde, hielt er eine Vorlesung über den Römerbrief und ein Seminar über die Offenbarung des Johannes.

1946, zwischenzeitlich auch Dozent in Münster, wurde er nach Göttingen berufen. Es begann eine verspätete Karriere, für die er der Fachwelt freilich außer „Mythos und Legende in den apokryphen Thomas-Akten“ nur einige Aufsätze unterschiedlicher Art vorzuweisen hatte. Die besten davon erschienen 1952 in dem Band „Das Ende des Gesetzes“ zusammengefaßt. Fast immer ist hier der aktuelle Bezug der theologischen Auseinandersetzung im Kirchenkampf zu greifen, aber sie gehen darin nicht auf, sind ebensowenig aus kirchenpolitischer Taktik geboren wie viele vergleichbare spätere Aufsätze auch nicht.

1949 wurde Günther Bornkamm dann Nachfolger von Martin Dibelius in Heidelberg, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1971 Neues Testament gelehrt hat. Kein anderer evangelischer Theologe hat so viele Nachwuchskräfte angezogen und gefördert wie Günther Bornkamm in dieser Heidelberger Zeit. Mehr als ein Dutzend seiner Schüler lehren weltweit Neues Testament. Doch handelt es sich nicht um eine Schule im engen Sinn. Vielmehr ließ er junge Leute ihre Talente zeigen und

honorierte sie. Ehrungen aller Art blieben nicht aus. Zu nennen ist vor allem die selten vergebene Ehrendoktorwürde der Universität Oxford. Er war Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 1965/66 Rektor der Universität Heidelberg in scheinbar noch ruhiger Zeit. Bei einer in den 60er Jahren durchaus waghalsigen Weltreise konnten er und seine Frau rund um den Globus Freunde und Schüler wiedersehen.

Günther Bornkamm galt unter den Bultmann-Schülern vielleicht als der „kirchlichste“. Sein Verhältnis zu Kirche ist aber niemals spannungslos gewesen, gerade weil sein Werk insgesamt so stark auf Kirche bezogen gewesen ist, und zwar durchaus auf die ecclesia visibilis. Seine Beteiligung an der Diskussion um Bultmanns Entmythologisierungsprogramm bis hin zu deren zusammenfassender Darstellung in der Theologischen Rundschau 1963 zeigt dieses Spannungsverhältnis wie nicht minder seine Mitarbeit in der Abendmahlskommission der EKD, die 1958 zu den Arnoldshainer Thesen führte.

Günther Bornkamms Lebenswerk ist in vielem fragmentarisch geblieben. Seine Ausstrahlung freilich hält an, denn seine Bücher über „Jesus von Nazareth“, 1959 erstmals erschienen, und „Paulus“ (1969) sind mit Recht immer noch Bestseller, in viele Sprachen übersetzt auch weltweit verbreitet und gelesen. Sein Lebenslauf spiegelt ein Stück deutscher Kirchen- und Universitätsgeschichte. Sein Vermächtnis ist, die Spannung von Geschichte und Glaube fruchtbar zu machen für Theologie und Kirche, damit beide weder den Glauben noch die Geschichte verlieren.

Die westfälische Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare im Kirchenkampf 1933–1945

1. Einleitung

Die westfälische Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare verdankt ihren Ursprung den Herausforderungen des Kirchenkampfes 1933–1945¹. Das Besondere an ihr ist aber nicht nur die kirchenpolitische Kontroverse als solche, sondern eine dadurch ausgelöste geistliche Erneuerungsbewegung. Sie führte unter den jungen Brüdern zu einem neuen Verständnis dessen, was Amt und Auftrag Jesu Christi für den Dienst in der Gemeinde und für die persönliche Existenz bedeutet. „Anfechtung lehrt auf das Wort achten“ (Jes. 28,19). Diese Erfahrung führte die einzelnen auf ihrem Berufsweg zu vertiefter Gemeinschaft untereinander und schenkte in brüderlichem Austausch Stärkung und Standfestigkeit, Trost und Bekennerfreude, Gelassenheit und geradezu trotzige Zuversicht.

Die Bekenkende Kirche, repräsentiert durch die Sammlungsbewegung „Evangelium und Kirche“, verfügte zu Beginn des Kirchenkampfes in der westfälischen Provinzialsynode über eine eindeutige Mehrheit. Präses D. Koch war bei deren Neukonstituierung im Juli 1933 mit allen Stimmen, selbst denen der Deutschen Christen, in seinem bisherigen Präsesamt bestätigt worden. Als daher diese Provinzialsynode bei ihrer 2. Tagung im März 1934 in Dortmund durch die Staatspolizei aufgelöst wurde und sich die Mehrheit, nämlich die Gruppe Evangelium und Kirche, alsbald, obwohl von der Staatspolizei ausdrücklich untersagt, als Bekenntnissynode am Nachmittag des gleichen Tages etablierte, tat sie

¹ Für diesen Aufsatz hat der Verfasser neben eigenen, noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen folgende Aktenstücke des Landeskirchlichen Archivs der Ev. Kirche von Westfalen (LkA EKvW) in Bielefeld benutzt:

Bestand 3,6 Nr. 2

Bestand 5,1 Nr. 119–129

Nr. 599

Nr. 600

Nr. 622–624

Nr. 837

Nr. 855.

Die daraus entnommenen Zitate sind z. T., weil bisher unerschlossen und inhaltlich bedeutsam, ausführlich gehalten. Offensichtlich kleinere Versehen und Unachtsamkeiten in den Quellen sind stillschweigend berichtet worden.

dies in dem Bewußtsein, nicht nur Schrift und Bekenntnis, sondern auch das Recht auf ihrer Seite zu haben. Dies hat das Selbstverständnis der Bekennenden Kirche in Westfalen in allen folgenden Jahren entscheidend geprägt und macht einen wesentlichen Unterschied zu allen übrigen Gliedkirchen der Altpreußischen Union aus, in denen überall die Deutschen Christen eine klare Mehrheit hatten und in denen darum die durch das Gewaltregiment Ludwig Müllers eingetretene „Zerstörung“ auch die Rechtskontinuität unterbrochen hatte. Dies wird man auch im Blick auf den weiteren Verlauf der Geschichte der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare in Westfalen im Blick behalten müssen. Es erklärt, daß am Ende gerade auch bezüglich der Ausbildung und Indienstnahme der jungen Theologen in Westfalen eine Entwicklung eintreten konnte, die anders als in den übrigen altpreußischen Provinzialkirchen verlief.

Als Hilfsprediger bei Präses Koch habe ich einen starken persönlichen Eindruck davon bekommen, wie sehr gerade ihn nicht nur die Bekenntnisfrage („Die Stunde des Bekenkens ist gekommen“) sondern auch das Ärgernis des eklatanten Rechtsbruchs („Recht muß doch Recht bleiben“ [Ps. 94,15]) umtrieb. Er verstand sich als Hüter und Wahrer der westfälischen Kirchenordnung, auf die hin er sein Amtsgelübde abgelegt hatte und durch die er sich mit allen Presbyterien und Synoden, mit allen Amtsträgern und rechtlich geordneten Einrichtungen und Körperschaften der Kirche auf Gedeih und Verderb verbunden wußte.

Diese Verbundenheit, wie in dem Bekenntnisanliegen so in dem Einstehen für das beleidigte Recht, schuf je länger desto mehr eine Grundbefindlichkeit kirchlicher Gemeinsamkeit. Bekennende Kirche, das war nicht etwa nur ein Anliegen bestimmter Theologen, eine Kirchenpartei unter anderen. Bekennende Kirche, das war die evangelische Kirche in Westfalen schlechthin. Wem es um Kirche und Evangelium, um Kirchenrecht und Kirchenordnung ging, der gehörte ganz selbstverständlich und mit innerer Notwendigkeit zur Bekennenden Kirche. Das mag auch ein Grund dafür gewesen sein, warum sich die jungen Theologen in Westfalen in so überzeugend großer Zahl zur Bekennenden Kirche hielten und in deren Organen (Bruderrat, geistliche Leitung Präses D. Koch) ihre zugleich legitime und legale Leitung sahen.

Der Kampf freilich, welcher der Kirche durch die Irrlehre der Deutschen Christen und deren Abdeckung durch das NS-Regiment aufgenötigt wurde, spielte sich wie in allen Gliedkirchen so auch in der westfälischen Provinzialkirche in gleicher Heftigkeit und Schärfe ab. Wie die Kirchenordnung außer Kraft gesetzt und Präses Koch seines Amtes enthoben wurde, so erfolgten auf allen Ebenen Rechtsbrüche und Verstöße gegen Schrift und Bekenntnis. Keine Gemeinde blieb davon

verschont. Die Konflikte mit den Behörden, mit staatlichen Stellen und Parteistellen, die Bespitzelungen und Nachstellungen bis in den kleinsten örtlichen Bereich hinein schufen eine allgemeine Atmosphäre der Konfrontation und Anfeindung. Dies wirkte sich verständlicherweise in besonderer Weise gerade auf die junge Generation der Nachwuchstheologen aus, die, weil noch in der Ausbildung befindlich, dienstrechtlich ungesichert waren. Um so bemerkenswerter ist, daß sich dies aufs Ganze gesehen keineswegs negativ, entmutigend oder lähmend auswirkte. Das Gegenteil war der Fall. Das Bewußtsein, auf der Seite der Wahrheit und des Rechts zu stehen, um des Evangeliums willen zum Bekenntnis und darum auch zum Kampf, zum Eintreten für die angefochtene Kirche und zum unbekümmerten Ausrichten des biblischen Zeugnisses an alle Glieder der Gemeinde und an alles Volk berufen zu sein, diese Gewißheit bestand unumstößlich und bot allen Schwierigkeiten und Benachteiligungen Trotz. Rückblickend läßt sich sagen, daß in dieser Situation der Herausforderung und Bewährungsprobe eine Chance lag, welche die damalige Generation der „jungen Brüder“ auf ihrem Wege in das Amt der Kirche über alle theologische Ausbildung und sonstige kirchliche Vorbereitung hinweg entscheidend und aufs ganze Leben hin prägte.

Im Bruderrat und in der Bekenntnisynode war die Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare nicht offiziell vertreten. Zu spektakulären Aktionen wußte sie sich im allgemeinen nicht herausgefordert. Es waren ja „nur“ die „jungen Brüder“, noch in der Ausbildung befindlich und im allgemeinen noch nicht im Besitz eines besonderen Amtes und Auftrages. Von der Generation derer, die in der ersten Linie der Auseinandersetzung standen und zum Pfarrernotbund gehörten, wurden sie aus verständlicher Rücksicht mehr oder weniger bewußt, wenn auch zum Widerstreben der Kandidaten selbst, aus der vordersten Front herausgehalten. Aber es hat unter den Mitgliedern der Bruderschaft – ihre Zahl umfaßte am Ende an die 80% der jungen Theologen – viele gegeben, die in den ihnen je aufgegebenen Diensten auch mit der Staatspolizei und den Gerichten zusammenstießen und dieses oder jenes Verfahren zu bestehen hatten, auch im Einzelfall verhaftet oder jedenfalls diszipliniert wurden. Sie wurden vielfältig zu besonderen Aufgaben, etwa zu Kurierdiensten, Schriftenweitergabe, Vervielfältigungsarbeiten herangezogen und bildeten die fliegende Truppe, die bei Vakanz und plötzlichem Ausfall von Amtsträgern eingesetzt werden konnte. Auch wurden sie in Kirchengemeinden eingewiesen, deren Pfarrer Deutsche Christen waren und deren bekenntnistreue Glieder nicht ohne Versorgung bleiben sollten. Insofern waren sie, die „jungen Brüder“, eine wichtige Hilfe und tatkräftige Ergänzung im Ganzen der kirchlichen Auseinandersetzung, in der es in allem Hin und Her des Kampfes immer primär um

die rechte Verkündigung des Evangeliums und die rechte Versorgung der Gemeinden ging.

Die Tatsache, daß sich die überwiegende Zahl der jungen Theologen zur Bekennden Kirche hielt, war ein entscheidend wichtiger Faktor im Kirchenkampf und stärkte die Position und das Sendungsbewußtsein derer, welche die Leitung der Bekennden Kirche im Bruderrat und in der Bekenntnissynode wahrnahmen. Die Aufgabe, welche mit dem Ausbildungs- und Prüfungswesen bis hin zur Ordination und Einweisung ins Pfarramt auf die Leitungsorgane der Bekennden Kirche zukam, war riesengroß. Sie wurde aber durch die Selbstverständlichkeit erleichtert und abgestützt, mit welcher die „jungen Brüder“ um der guten Sache willen alle Improvisationen, alle Mängel und Beschwerden auf sich nahmen und die Frage nach Unterbringung, Gehalt und Versorgung gänzlich hintanstellten. Um es an einem persönlichen Beispiel zu verdeutlichen: Ich selbst wurde im Frühjahr 1934 während meines damals noch im Konsistorium erfolgenden zweiten theologischen Examens wegen meiner Stellung in der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare ohne Zeugnis aus dem Dienst entlassen und dann von Präses D. Koch, der zugleich Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Bad Oeynhausen war, gefragt, ob ich Hilfsprediger in seiner Gemeinde werden wolle. Er könne, selbst amtsenthoben, zwar keine reguläre Anstellung bieten, aber er böte Tisch und Bett in seinem Pfarrhaus und dazu Arbeit, viel Arbeit in seiner Gemeinde. Alles andere müsse und werde sich finden. Da erübrigte sich jede weitere Frage.

So also stand es damals um die jungen Brüder (die Schwestern immer mit einbezogen!). Sie gehörten ganz selbstverständlich dazu, wo es um Bekenntnis und Kampf um die Kirche ging, und nahmen Dienst und Opfer auf sich wie alle übrigen Amtsträger. In gewisser Weise hatten sie es sogar schwerer, weil sie ungesichert waren und vor einer gänzlich unklaren Zukunft lebten. Sie standen vielleicht nicht immer in der vordersten Front, aber sie waren ganz in sie einbezogen und deren Belastungen und Gefährdungen voll ausgesetzt. Aus dieser Situation heraus ergab sich der Aufbruch zur Begründung einer engeren Gemeinschaft derer, die in gleicher Lage befindlich, Kontakt und Stärkung brauchten. War es denn schon eine existentielle Herausforderung besonderer Art, unter den erheblichen Anfechtungen äußerer und innerer Herkunft das Wagnis der Berufung zum Amt der Verkündigung auf sich zu nehmen, so war es von entscheidender Bedeutung, auf diesem Wege nicht allein zu sein, sondern die Gemeinschaft von Gefährten des gleichen Weges zu erfahren. Darin liegt der Ursprung und die geistliche Bedeutung der Bruderschaft. Die Anfänge reichen in das Jahr 1933 zurück. Von da an hat sie die ganzen nächsten 12 Jahre, wenn auch während der Kriegszeit verständlicherweise stark reduziert, ihren tra-

genden Dienst getan. Bis zum Verbot durch die Staatspolizei im März 1937 sorgten von der Bruderschaftsleitung herausgegebene Rundbriefe, insgesamt 29 an der Zahl, für die Verbindung untereinander. Große Tagungen ermöglichten persönlichen Austausch und geistliche Sammlung unter Wort und Sakrament. Dazu gab es in kürzeren Abständen regionale und örtliche Zusammenkünfte und ständige Kontakte im täglichen Umgang. Kein junger Bruder brauchte allein zu sein. Möglicher Anfechtung begegnete brüderliche Abstützung. Was das für die damalige Zeit wie für das spätere Amtsleben bedeutet hat, geht aus vielen Einzelzeugnissen hervor. Insofern ist die Erinnerung an die Geschichte der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare, so unscheinbar sie sich ausnimmt, ein helfender Beitrag für die Besinnung auf die geistlichen Ergebnisse eines Kirchenkampfes, der auf der anderen Seite auch allerlei Enttäuschung mit sich gebracht hat.

2. Spontaner Aufbruch

„Streng vertraulich! Dortmund, den 20. 3. 1934. Einladung zu einer Zusammenkunft westfälischer Vikare am Sonntag, den 25. 3. 1934 in Dortmund ... Liebe Freunde! Wir laden alle westfälischen Vikare, die auf dem Boden des Bekenntnisses und der Schrift stehen, hierdurch zur obengenannten Zusammenkunft ein. Der Sinn der Zusammenkunft ist die Herstellung einer geeigneten Grundlage, von der aus sich ein gemeinsames Verhalten der westfälischen Vikare in der augenblicklichen kirchlichen Lage erreichen läßt ... Weitergabe dieser Einladung nur an geeignete Vikare.“

Wilhelm Hahn berichtet in seinen „Erinnerungen eines Kultusministers: Ich stehe dazu“ darüber, wie es im Gespräch mit einigen Insassen des Sammelvikariats im Bodelschwinghhaus zu Dortmund zu diesem Schreiben kam, auf das hin sich innerhalb von nur einer Woche 62 Vikare und 18 Hilfsprediger versammelten, um die kirchliche Lage zu beraten und angemessene Folgerungen zu ziehen. „Von den Vikaren unterstellten sich sofort 54 der „geistlichen Leitung“ der westfälischen Bekenntnissynode und brachen damit mit dem Konsistorium. Natürlich gingen die Meinungen hin und her, aber das Ergebnis war die Gründung der „Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare“ (Hahn). Rückblickend ist dies Ergebnis wie auch die Tatsache, daß sich die Zahl der Mitglieder binnen kurzem weiter steigerte und bald die ersten hundert überstieg, erstaunlich. Wie kam es dazu, daß junge Theologen mit solch spontaner Entschlossenheit und im Wissen um die schwerwiegenden Konsequenzen zu solch gemeinschaftlicher Entscheidung kamen? Sie handelten nicht auf „höhere Weisung“, sondern ganz und gar auf eigene Initiative.

Zwar gab es in Westfalen zur Zeit der Sammlung der Bekennenden Kirche und des Pfarrernotbundes eine Reihe von bestimmenden, geradezu charismatischen Persönlichkeiten von großem Einfluß und starker Überzeugungskraft, etwa Pastor Friedrich von Bodelschwingh, Präses Koch, Pfarrer Lücking, Pfarrer Steil, Pfarrer Ehrenberg, dazu auch die Dozenten der Theologischen Schule in Bethel, Georg Merz, Wilhelm Brandt, Edmund Schlink, Günther Bornkamm, Heinrich Frick. In anderen Landeskirchen und Provinzialkirchen geschah es auch teilweise, daß bereits im Amt befindliche Pfarrer der älteren Generation und kirchenleitende Persönlichkeiten den Anstoß zur Sammlung der jungen Brüder gaben, z. B. Superintendent Staemmler in der Provinz Sachsen, Pfarrer Scharf und Superintendent Albertz in Berlin-Brandenburg.

In Westfalen aber ging die Initiative von den jungen Brüdern selbst und allein aus. Sie waren je nach ihrer theologischen und kirchlichen Herkunft sehr verschieden geprägt. Es gab ehemalige Bethel- und Münster-Studenten, Barth- und Bultmann-, Schlatter- und Schniewind-Schüler. Sie stammten aus den Heimatgemeinden des Ruhrgebiets und des Siegerlandes, des Münsterlandes und des Sauerlandes, des Tecklenburger und des Ravensberger Landes, waren ihrer Konfession nach mehr lutherisch, reformiert oder uniert geprägt, vom politischen und kirchenpolitischen Geschehen der bewegten Tage alle mehr oder weniger umgetrieben. Untereinander hatten sie zunächst wenig Verbindung. Daß Wilhelm Hahn, um seinen Plan in die Tat umsetzen zu können, zunächst ins Sammelvikariat in Dortmund fuhr, brachte ihn an den Ort in Westfalen, an dem eine größere Anzahl von westfälischen Kandidaten für längere Zeit beieinander war. Im allgemeinen waren sie über alle Kirchengemeinden im Lande verstreut und lebten in großer Vereinzelung. Was also war es, das sie für eine so weitreichende kirchlich-theologische Initiative aufgeschlossen machte? Verschiedene Gründe kamen zusammen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß manche theologischen Lehrer, insbesondere aus der exegetischen und dogmatischen Disziplin einen starken bestimmenden Einfluß ausgeübt hatten, in erster Linie Karl Barth, der ja auch in Münster gewirkt hatte, dazu die Exegeten Adolf Schlatter und Julius Schniewind, Gerhard von Rad, Wilhelm Brandt, Wilhelm Vischer. Sie hatten erhebliche Prägekraft ausgeübt und dadurch eine kritische Sensibilität gegenüber der primitiven Blut- und Bodenideologie der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgelöst. Solche kritische Wachsamkeit, die zu ständiger Neubesinnung auf Bibel und Bekenntnis nötigte, wurde durch die Irrlehren der Deutschen Christen und durch eine Gewaltsamkeit bestärkt, mit der nach der Wahl des Reichsbischofs Müller – der westfälische, allseits hochgeschätzte Friedrich von Bodelschwingh war angesichts der kirchenpolitischen Wirren von seiner Kandidatur zurückgetreten – ein Kurs der Gleich-

schaltung und Vereinnahmung begann, der wider Recht und Ordnung stand und in der Pfarrerschaft wie in den Gemeinden zu leidenschaftlicher Abwehr führte.

Am 16. März 1934 war in Dortmund die Bekenntnissynode konstituiert und der Bruderrat gebildet worden. Wenige Tage später hatte in der Dortmunder Westfalenhalle unter überwältigender Beteiligung eine Kundgebung aller westfälischen Gemeinden stattgefunden. So vollzog sich ein Aufbruch, der bis in die letzten Winkel hinein wirkte und das Seine dazu beitrug, daß auch die jungen Theologen den drängenden Ernst der Stunde mit Entschiedenheit aufnahmen. Hinzu aber kam schließlich die entscheidende Einsicht, daß gerade die jungen Theologen in ihrer kirchlichen Ausbildungszeit zwischen erstem und zweitem theologischem Examen und anschließender Ordination in eine vorgegebene Weg- und Schicksalsgemeinschaft gehörten, derer sie sich zunächst vielleicht gar nicht bewußt waren, die nun aber zur Realisierung und Praktizierung drängte. Das bringt der am Tage nach der Zusammenkunft in Dortmund am 26. 3. 1934 herausgegebene Rundbrief Nr. 1 an die Hilfsprediger und Vikare Westfalens deutlich zum Ausdruck:

Liebe Freunde, es ist seit langem ein dringendes Bedürfnis, daß wir Hilfsprediger und Vikare gelegentlich in größerem Kreise, die uns gemeinsam angehenden Fragen besprechen. Es entsprach daher wohl unser aller Wunsch, daß einige unserer Freunde die Initiative ergriffen, zu einer Zusammenkunft am gestrigen Palmsonntag ins Dortmunder Bodelschwinghhaus aufzufordern. Die Zahl der Erschienenen war über alles Erwarten groß (62 Kandidaten und 15 Hilfsprediger) und bestätigte die Richtigkeit der Einladung. Es ist hier nicht der Ort, über den Verlauf der Zusammenkunft, an dem vielleicht im einzelnen manches auszusetzen ist, zu referieren. Wichtiger ist es, Sinn und Ergebnis dieses ersten Treffens zusammenfassend festzulegen.

1. Es wurde deutlich, daß es unser aller Wille ist, Fühlung miteinander zu gewinnen und auszubauen. Denn wir brauchen jetzt in vielen Fällen die Möglichkeit zur Aussprache, Beratung und gegenseitiger Hilfe in den mannigfachen Fragen und Entscheidungen, vor die uns die kirchliche Lage stellt. Wir wollen nicht etwa eine neue Organisation schaffen, die den bestehenden Gruppen einfach neben – oder untergeordnet werden sollte – die Stellung zum Pfarrernotbund bleibt jedem Einzelnen völlig freigestellt – sondern wir sind miteinander verbunden, äußerlich durch die gleiche Stellung im kirchlichen Organisationsgefüge, innerlich durch den entschlossenen Willen, uns gegenseitig zu stärken im treuen Dienst an der Kirche Jesu Christi, und durch das ernste Bemühen, uns in gemeinsamer Arbeit darüber klar zu werden, welchen Weg wir als Diener der Kirche, jeder an seinem Ort und als solcher doch gerade mit dem anderen verbunden, gehen müssen. Klare und disziplinierteste Sachlichkeit muß unter allen Umständen Grundgesetz unseres Handelns sein. Wenn schon eine Kampfgemeinschaft, so kämpfen wir doch nicht gegen Personen oder Systeme (insofern geht es uns nicht um das, was man heute gemeinhin als Kirchenpolitik bezeichnet), sondern wir kämpfen gegen jegliche

Bedrohung unserer Kirche als eine Gemeinschaft der Gläubigen, in der das Wort Gottes recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden.

2. Unsere innere Stellung ist dadurch gekennzeichnet, daß bisher schon 54 von den 62 im Bodelschwinghhaus anwesenden Kandidaten sich der geistlichen Leitung der Bekenntnissynode unterstellt haben. Ohne die freie Entscheidung des Einzelnen irgendwie beeinträchtigen zu wollen, glauben wir doch es verantworten zu können, alle zu uns stehenden Brüder um diese *Vertrauenskundgebung* zu bitten. Es ist in diesen Tagen noch völlig unmöglich, die Tragweite dieses Schrittes genau zu umschreiben und die praktischen Folgen für den Einzelnen unserer Gemeinschaft vorauszubestimmen. Jedenfalls bedeutet diese Vertrauenskundgebung unter den gegenwärtigen Umständen noch nicht die endgültige Herauslösung aus der kirchlichen Organisation, sondern allein die innere Zuordnung zu einer Synode, die uns das Anliegen evangelischer Freiheit in ihrer für die Kirche der Reformation unaufgebaren Eigenart verkörpert und uns das Bemühen um die rechte Beugung unter Gottes Wort darzustellen scheint ...

Diesem ersten Rundbrief folgten bis zum Verbot durch die Staatspolizei 28 weitere. Später erfolgte die Benachrichtigung und die Kontaktpflege über die regionalen Vertrauensleute und regelmäßige Zusammenkünfte in kleinerem und größerem Kreis. Die Verbundenheit riß nun nicht mehr ab. Sie führte über Höhepunkte und Krisen und hat sich selbst während der Kriegszeit, als die meisten Kandidaten fern der Heimat unter den Waffen standen, als Halt und Hilfe erwiesen. Als nach dem Kriege Präses Koch als Inhaber der geistlichen Leitung zusammen mit dem Bruderrat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen übernahm, ist die Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare dann nicht ausdrücklich wieder ins Leben gerufen worden. Angesichts dessen, daß sie sich nie als Sondereinrichtung, sondern stets als die Gemeinschaft aller in der Bekenntenden Kirche auf dem Weg ins Pfarramt befindlichen jungen Theologen verstanden hatte, ging die Meinung dahin, daß dies Anliegen nun durch die geordneten Organe der bekennniskirchlich verfaßten Landeskirche wahrgenommen werden könne und müsse.

Wolfgang Scherffig berichtet in Band 1 seines Buches „Junge Theologen im Dritten Reich“ (Neukirchen/Vluyn 1989) darüber, daß es auch in der rheinischen Schwesterkirche im März 1934 zur Bildung einer Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare kam. Das Rundschreiben vom 28. 3. „An die rheinischen Hilfsprediger und Vikare“ lautet:

Liebe Freunde! Am 28. März sammelten sich in Barmen rheinische Hilfsprediger und Vikare zu brüderlicher Aussprache über die Aufgaben, die unsere rheinische Kirche gegenwärtig gerade uns stellt. Wir kamen überein, entsprechend dem Vorgehen unserer westfälischen Brüder Fühlung miteinander zu nehmen und die Gemeinschaft untereinander zu festigen. Wir brauchen Beratung und Stärkung, die wir uns in Zusammenkünften und Rundschreiben geben wollen. In enger Verbindung mit der rheinischen Bekenntnissynode und

der rheinischen Pfarrbruderschaft wollen wir alle Fragen, die uns aus unserer Stellung erwachsen, besprechen, um so zu einem einheitlichen und geschlossenen Handeln zu kommen. Der Kampf der Bekenntnissynode im Rheinland und Westfalen ist unser Kampf. Zu diesem Kampfe rufen wir alle Brüder auf, die in diesen Synoden die wahrhaft geistliche Leitung unserer rheinisch-westfälischen Kirche sehen. (S. 73)

Dem folgte am 6. April ein ausführlicherer Aufruf. Dieser betont zunächst die rheinisch-westfälische Gemeinsamkeit in den beiden Bruderschaften. Dann aber heißt es weiter als Antwort auf die Frage, warum der Brief an alle gerichtet sei: „Deshalb, weil unser Ordinationsgelübde und – für die Vikare – die Verantwortung vor Gott und der bekennenden Gemeinde uns verbietet, in diesem Kampf abseits zu stehen oder vereinzelt zu kämpfen. Wir wollen keine stummen Hunde sein. Wir wollen unsere Gemeinden nicht unevangelischer Gewaltherrschaft überlassen ... Die Lage der Kirche fordert eure klare und eindeutige Entscheidung. Durch Flucht vor dieser Entscheidung kann keine Kirche werden“ (S. 74). Dann fährt Scherffig fort: „Der Vergleich zeigt, daß die ‚Handschrift‘ der rheinischen Rundschreiben härter ist als die der westfälischen. Ist es der bedächtigere westfälische Charakter, der sich hier zeigt, oder ist es die lutherische Zurückhaltung gegenüber einem mehr kämpferischen reformierten Einsatz?“ (ebd.)

Tatsächlich ist die Tonart in den rheinischen und westfälischen Äußerungen eine jeweils andere und läßt bei aller Gemeinsamkeit auf eine verschiedene Ausgangslage und Grundeinstellung schließen. Einerseits aber sehe ich diese weder in psychologischen „Bedächtigkeiten“ noch in konfessionellen Gegebenheiten, sondern vielmehr in einem verschiedenen Grundansatz des Verständnisses von Wesen und Auftrag einer Bruderschaft. Die rheinische Bruderschaft verstand sich von ihren ersten Anfängen an und, wie die weitere Darstellung von Scherffig durchgehend deutlich macht, als kirchenpolitische Kampftruppe, als unmittelbar an den laufenden Auseinandersetzungen beteiligte Richtungsgemeinschaft. Daher hatte ihr Vertreter auch offiziell einen Platz im Bruderrat. Die westfälische Bruderschaft hingegen verstand sich im ganzen bei aller engagierten Mitbeteiligung am Kampf und Ergehen der Bekennenden Kirche primär als eine unter Wort und Sakrament gesammelte geistliche Dienst- und Lebensgemeinschaft junger Theologen. Die Herausforderungen des Kirchenkampfes, denen sich auch hier niemand entzog, hatte unter ihnen unversehens zu wesentlich mehr geführt als zu einer am Gegner orientierten Kampfgemeinschaft. Dies zu pflegen und auszubauen, hat die Tagungen der westfälischen Gesamtbruderschaft wie die regionalen Zusammenkünfte, die Rundbriefe wie alle Einzelentscheidungen bestimmt und über die Zeit des Kirchenkamp-

fes hinaus das Miteinander in den Ämtern der Landeskirche entscheidend geprägt.

3. Bruderschaftliche Sammlung

Auf der Dortmunder Zusammenkunft vom 25. März 1934 war, wie es im Rundbrief des nachfolgenden Tages heißt: „... ein kleiner Kreis gebildet worden, der die Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Verbindung ermöglichen soll und seinerseits mit dem Bruderrat der Bekenntnissynode in enger Verbindung steht.“ Dazu gehörten: Walter Gayk, Wilhelm Hahn, Karl-Gerhard Lichtenthäler, Heinrich Niederbremer, Theodor Roloff, Wilhelm Stolze, Hans Thimme und Karl Windhorst. Sie waren es, die in der folgenden Zeit die weitere Sammlung der Bruderschaft betrieben, Informationen herausgaben, Kontakte pflegten und die besonderen Zusammenkünfte vorbereiteten. Aus ihnen heraus kristallisierte sich im Laufe der Zeit dann der engere Kreis der Leitung der Bruderschaft: Wilhelm Hahn, Karl-Gerhard Lichtenthäler und Hans Thimme, wobei Karl-Gerhard Lichtenthäler die Geschäftsführung übernahm. Dadurch, daß Hahn und Thimme je bei Pfarrer Lücking in Dortmund und Präses D. Koch in Bad Oeynhausen im Gemeindedienst standen, war die ständige enge Verbindung mit dem Bruderrat und damit ein gesicherter Informationsfluß gewährleistet. Die Bruderschaft als solche blieb aber in allen Dingen ihrer Lebensgestaltung, Arbeitsplanung und Stellungnahme nach wie vor selbständig und wurde darin durch die Leitungsorgane der Bekenntniskirche voll respektiert.

Um die in Dortmund im März begründete Gemeinschaft zu festigen, zu vertiefen und zu erweitern, wurde am 14./15. Juni im Martineum zu Witten eine erste größere Tagung (Freizeit) mit 70 Teilnehmern abgehalten, der sich dann mit wachsender Beteiligung weitere anschlossen: 12.–14. 9. 1934 im Ruhrlandheim bei Witten 80 Teilnehmer, Thema: Volkskirche, Bekenntniskirche, Freikirche, 19.–22. 2. 1935 in Bethel 80 Teilnehmer, Thema: Kirche und Sakrament, am 3. bzw. 17. Juni 1935 Teilfreizeiten in Bielefeld und Dortmund 35 bzw. 65 Teilnehmer, 8.–11. Juni 1936 in Soest mit 86 Teilnehmern, 2.–5. 6. 1937 in Bethel, 31. 5.–3. 6. 1938 Gesamtfreizeit in Bethel mit etwa 200 Teilnehmern, Thema: Kindertaufe. Die Hauptthemen waren jeweils auf die Gegenwart bezogene kirchlich-theologische Referate mit anschließender ausführlicher Aussprache. Hinzu kam die tägliche Bibelarbeit und am Schluß die Abendmahlsfeier. Entscheidend aber war in alledem das brüderliche Miteinander, der persönliche Austausch und die ausführliche Information über den Stand der kirchlichen Lage. Als Referenten dienten teils Mitglieder des Bruderrats (Lücking, Steil, van Randenborgh), teils Dozenten der Theologischen Schule (Brandt, Frick, Bornkamm, Merz,

Schlink), teils vom jeweiligen Thema her ausgewählte Personen (Asmusen, Gollwitzer, Ernst Wolf u. a.). Die Bibelarbeit wurde mehrfach von Friedrich von Bodelschwingh, gelegentlich auch von Johannes und Wilhelm Busch gehalten und bildete einen besonderen geistlichen Schwerpunkt. Überblickt man die vorliegenden, meist sehr ausführlichen Berichte über die Tagungen, so fällt auf, welch weiten Raum die Behandlung der theologisch-kirchlichen Grundsatzthemen einnahm. Daß demgegenüber die Berichterstattung über die kirchliche Lage zurücktrat, mag auch damit zusammenhängen, daß in einem über die Post versandten Schreiben solche Dinge nur mit großer Zurückhaltung berichtet werden konnten. Da wurde die Berichterstattung von Mund zu Mund vorgezogen.

Tatsächlich aber nahmen auf allen Tagungen und Zusammenkünften die Berichte zur Lage und die sich daraus für den einzelnen ergebenden Folgerungen einen breiten Raum ein. Immerhin ging es ja in allem kirchlichen Geschehen um ganz existentiell wichtige Angelegenheiten persönlicher Entscheidung. Da war es schon nötig, die Lage zu klären, die Gewissen zu schärfen, die gemeinsame Linie festzulegen und die bruderschaftliche Gemeinschaft zu stärken.

Um so mehr aber ist charakteristisch, daß mitten im aufregenden Sturm der Ereignisse und bei alledem, was die jungen Theologen in ihrem gemeindlichen Dienst und ihrem persönlichen Ergehen beschäftigte und belastete, die theologisch-kirchliche Studienarbeit einen so breiten Raum einnahm, ja, daß über weite Strecken die Tagungen mit ihren leidenschaftlichen Diskussionen und ihrer unbefangenen Fröhlichkeit den Eindruck erweckten, „als wäre nichts geschehen“ (Karl Barth).

Der Schein trügt. Hier entschieden sich Lebensschicksale, hier ging es um Sein oder Nichtsein von Amt und Gemeinde. Aber das geistliche Fluidum bruderschaftlicher Gemeinschaft unter Wort und Sakrament übte eine befreiende Wirkung aus. Nachfolgende Auszüge aus Tätigkeitsberichten können das veranschaulichen:

Rundbrief Nr. 4 vom 25. 6. 1934

Liebe Freunde!

Unsere Freizeit in Witten vom 14.-15. 6. hat für alle Beteiligten einen überaus befriedigenden Verlauf genommen. Trotz der hohen Zahl von etwa 70 Teilnehmern herrschte von der ersten Stunde an brüderliche Einmütigkeit, und trotz der kurzen Zeit von knapp anderthalb Tagen wird niemand ohne die fröhliche Überzeugung weggefahren sein, daß er für die rechte Sache im gemeinsamen Kampf mit seinen Brüdern steht. Die Referate von Pastor Busch – Essen und Pastor Asmusen – Bad Oeynhausen, die Andachten von Pastor Busch – Witten und Prof. D. Schmitz – Münster, die Ansprachen im Plenum und im kleinen Freundeskreis, der Berichtsabend mit Pastor Lücking und schließ-

lich insbesondere die gemeinsame Abendmahlsfeier mit Pastor Asmussen werden allen Teilnehmern um so wertvoller werden, je mehr Abstand sie von den Wittener Tagen bekommen und in Ruhe die bis zur letzten Minute ausgefüllten Stunden überdenken können ...

Die Freizeit verfolgte ein dreifaches Ziel. Sie wollte theologische Klärung in der augenblicklich entscheidenden Frage über die Bedeutung und das Verhältnis von Bekenntnis und kirchlicher Ordnung auf Grund der grundsätzlichen und praktischen Erklärungen der Barmer Synode erarbeiten, sie wollte der Glaubens- und Schicksalsgemeinschaft der bekennnistreuen Hilfsprediger und Vikare einen lebendigen Ausdruck verleihen und darüber hinaus konkrete Hinweise für das zukünftige praktische Verhalten aufstellen. In dem Referat von P. Busch – Essen kam zum deutlichen Ausdruck, daß die Erneuerung der Kirche nur durch das Wort auf dem Wege der Gemeindebildung geschehen kann (Eph 4,12). Den sehr lebendigen, unmittelbar aus der Praxis herausgewachsenen Ausführungen verdanken wir reiche Anregung für unsere Arbeit am Aufbau der Gemeinde. Pastor Asmussen führte in seinem Referat aus, daß das Bekenntnis innerhalb der Gemeinde das allein gültige Binde- und Schemittel ist, Bekenntnis freilich nicht als eine Summe zeitloser Wahrheiten, wie es Orthodoxie und Liberalismus aus gleicher geistiger Struktur heraus verstehen, sondern als die konkrete Antwort der gesamten menschlichen Existenz auf das aktuelle göttliche Gnadenwiderfahrnis. Von diesem Bekenntnis aus muß das gesamtkirchliche Leben bis hin zur Liturgie, über die P. Asmussen am Freitagnachmittag noch ein besonderes Referat hielt, gestaltet sein.

Von besonderem Interesse für alle Anwesenden war der Berichtabend mit Pastor Lücking. Etwa zehn Vikare berichteten über ihre Stellung und Arbeit unter ihren DC Lehrhern. Es ergab sich ein mannigfaches und doch auch erschütternd einheitliches Bild. Die Einstellung der betr. Pfarrer ist durchaus verschieden und manchmal sogar recht entgegenkommend und tolerant. Es fehlt jedoch in fast allen Fällen die doch gerade im Lehrvikariat unumgänglich notwendige Gemeinsamkeit in der theologischen Arbeit. Oft werden unsere Freunde wegen ihrer nicht-deutsch-christlichen Einstellung in ihrer inneren und äußeren Freiheit eingeschränkt, in der Gemeindearbeit beeengt oder gänzlich von ihr ferngehalten. Besonders bedeutsam war der Bericht über die Ereignisse im Soester Predigerseminar. Dort waren seit Mitte April 24 Vikare unter Leitung von Pastor Stein – Hagen zu einem volksmissionarischen Schulungskurs zusammengefaßt. Als ihnen vor einiger Zeit eröffnet wurde, daß sie zur Volksmission unter der Fahne des Bistums Münster eingesetzt werden sollten, lehnten 17 von 24 eine Beteiligung daran ab. Sie wurden daraufhin von Münster bis auf weiteres beurlaubt und wandten sich mit der Bitte um Verwendung an den Bruderrat der Westfälischen Bekenntnissynode. Der Bruderrat hat diese Bitte angenommen und tat uns am Donnerstag Abend im Zusammenhang damit durch den Mund von Pfarrer Lücking kund, daß er nunmehr sich dazu gezwungen sehe, alle sich ihm unterstellenden Vikare seinerseits in den kirchlichen Dienst einzuweisen, weil die Gewissensnebelung seitens der derzeitigen Kirchenregierung nicht länger zu ertragen sei ...

Wir haben daher eine neue Erklärung aufgesetzt, die von der überwiegenden Mehrheit der anwesenden Vikare bereits unterschrieben worden ist: „Wir unterstellen uns der Leitung des Bruderrates der Westfälischen Bekenntnissynode als unserer rechtmäßigen kirchlichen Behörde.“ Wohlgemerkt, das bedeutet nicht, daß der Bruderrat uns nunmehr plötzlich und willkürlich aus unseren gegenwärtigen Stellungen herausziehen soll, sondern, daß alle auf diese Weise sich verpflichtenden Brüder nunmehr nur noch Weisungen vom Bruderrat der Bekenntnissynode entgegennehmen ...

Die Brüder müssen sich der Bedeutung dieses Entschlusses wohl bewußt sein. Der Bruderrat kann ihnen wohl einstweilige Unterkunft und Beschäftigung geben, wird auch für ihre weitere ordnungsgemäße Ausbildung und ihr Examen sorgen, kann ihnen aber nicht eine endgültige gesicherte Lebensstellung versprechen. Ihr könnt und sollt aber diesen Schritt wagen, wenn Ihr Euch um der Klarheit und Wahrheit willen dazu gezwungen wißt. Wir bitten daher alle, die aus ihrer Lage heraus und um ihres Gewissens willen bereit und fähig dazu sind, uns die oben angegebene Erklärung zur Weitergabe an den Bruderrat der Bekenntnissynode zu übermitteln ... Wir fügen aber ausdrücklich hinzu, daß wir von uns aus keinerlei Druck ausüben wollen und es sehr wohl verstehen können, wenn der eine oder andere aus seiner konkreten Lage heraus diese Entscheidung noch nicht vollziehen kann. Sein Verhältnis zu unserem Kreise wird davon nicht berührt.

In treuer Verbundenheit

Walter Gayk, Wilhelm Hahn, Karl Gerhard Lichtenthäler, Heinrich Niederbremer, Wilhelm Stolze, Lic Hans Thimme, Karl Windhorst.

Um die Gemeinschaft der jungen Brüder über die großen Jahresfreizeiten hinweg kontinuierlich zu pflegen und zu stärken, fanden in den einzelnen Kirchenkreisen bzw. bei zu geringer Anzahl der dort Dienst tuenden Kandidaten in je mehreren zusammenliegenden Kirchenkreisen regelmäßige Zusammenkünfte teils zu geistlicher Besinnung und theologischer Arbeit, teils zur Lageorientierung und Abstimmung über konkrete Entscheidungen statt. Im ganzen fanden sich etwa ein Dutzend solcher Kreise zusammen. Der Rundbrief Nr. 9 vom September 1934 regelt die Einzelheiten. Angesichts der großen Fluktuation der in den einzelnen Kirchenkreisen tätigen Kandidaten, die immer einmal wieder ihren Ausbildungsplatz zu wechseln hatten, wurde es je länger desto mehr nötig, als Koordinatoren dieser Kreise statt der zunächst gebetenen Kandidaten Ortspfarrrer bzw. Superintendenten zu bitten. Das brachte bei aller bleibenden Eigenständigkeit der Bruderschaft in den einzelnen Gruppen eine gewisse Institutionalisierung mit sich, die aber die Stetigkeit der Zusammenkünfte gewährleistete und im übrigen der bruderschaftlichen Gemeinschaft keinen Abbruch tat. Selbstverständlich nahmen die jungen Brüder in ihren Kirchenkreisen auch an den ordentli-

chen Pfarrkonferenzen und den besonderen Zusammenkünften des Pfarrernotbundes teil.

Die offizielle Bezeichnung „Bruderschaft westfälischer Hilfsprediger und Vikare“ hat sich übrigens erst allmählich ergeben. Im Rundbrief Nr. 9 vom 20. 9. 1934 heißt es im Rückblick auf die Freizeit im Ruhrlandheim: „Wir sind im Zusammenhang unserer Freizeit und in Übereinstimmung mit der Tatsache, daß aufs Neue unsere enge Gemeinschaft des Glaubens und die herzliche Verbundenheit im Kampf um die neue Kirche des Bekenntnisses zum deutlichen Ausdruck kam, ferner auch aus praktischen Erwägungen heraus dahin übereingekommen, unseren Kreis von jetzt an die ‚Bruderschaft westfälischer Hilfsprediger und Vikare‘ zu nennen.“ Über diese Selbstbezeichnung ist im weiteren Verlauf, wie aus späteren Rundbriefen hervorgeht, immer wieder reflektiert worden. So heißt es am 1. Februar 1935 im Rundbrief Nr. 13 im Rückblick auf das Jahr 1934:

Liebe Brüder!

Während der langen Zeit, die seit dem Erscheinen unseres letzten Rundbriefes verflossen ist, haben Besprechungen, Tagungen und Überlegungen der verschiedensten Art stattgefunden, die die Arbeit unserer Bruderschaft betrafen. Hoffentlich haben uns allen die vergangenen Wochen dazu gedient, uns bei unserer Arbeit in der Gemeinde oder auf dem Predigerseminar in der Stille und untereinander immer wieder neu auf den uns aufgetragenen Dienst und auf unsere gemeinsame Aufgabe zu besinnen. Wir freuen uns und sind dafür dankbar, daß wir in Westfalen augenblicklich auf Grund unserer besonderen Lage die nötige Ruhe und Zeit dazu finden dürfen. Wills Gott, dürfen wir wie im gesamten kirchlichen Leben unserer Provinz so auch innerhalb unserer Bruderschaft jetzt an eine wirkliche Aufbauarbeit herangehen. So grüßen wir euch zum neuen Jahre und möchten wünschen, daß dies alles bei uns geschehe unter dem Wort und in der Kraft des heiligen Geistes!

Das vergangene Jahr des kirchlichen Kampfes hat uns zusammengeführt. Schon im November hatte die Sammlung der Hilfsprediger und Vikare Westfalens in den Reihen der bekennenden Kirche einigermaßen ihren Abschluß erreicht. Jetzt, wo das akute kirchenpolitische Geschehen aus einer gebotenen Stunde leidenschaftlicher Abwehr in das nüchterne, aber nicht weniger Treue erfordernde Stadium kirchlichen Aufbaus führen muß, erkennen wir, daß unserer Bruderschaft auch weiterhin eine wichtige Aufgabe gestellt ist, die von ihr noch mehr als bisher die Einheit im Einsatz für die Kirche fordert. Unsere Gemeinschaft ist nicht eine Art Gewerkschaftliche Vereinigung, bei der alles darauf angelegt ist, die sog. berechtigten Standesinteressen zu vertreten. Auf der anderen Seite kann unsere Bruderschaft aber auch nicht ein Zusammenschluß ordensmäßigen Gepräges sein. Sie stellt vielmehr die Gemeinschaft aller in der bekennenden Kirche stehenden jungen Theologen dar, die die besondere Verpflichtung haben, an ihrem Teile mitzuhelfen an einer wirklichen Neugestaltung der Kirche allein aus dem Worte Gottes.

Wir versuchen, in diesem Sinne die Aufgaben unseres bruderschaftlichen Zusammenschlusses, wie sie sich aus unserer konkreten Lage und im Lauf unserer bisherigen Arbeit ergeben haben, in folgenden Punkten zusammenzufassen:

1. In der Bruderschaft Westfälischer Hilfsprediger und Vikare haben sich alle Hilfsprediger und Vikare der bekennenden Kirche Westfalens zusammengeschlossen, um sich in neuem Gehorsam gegen den in der Schrift bezeugten, von der Kirche gepredigten und bekannten Herrn Jesus Christus angesichts ihres künftigen Amtes zu üben.

2. Die Bruderschaft will an dieser Aufgabe arbeiten, indem sie sich in ernsthafter theologischer Beschäftigung um ein klares Verständnis kirchlicher Lehre bemüht und in gemeinsamer Besinnung auf die praktischen Fragen des Amtes und die hier aufbrechenden Nöte zusammensteht.

3. Sie macht ihren Gliedern zur Pflicht, in ständigem Hören auf das Wort der Schrift, im Empfang des heiligen Abendmahls und im Gebet zu einer geistlichen und leiblichen Zucht des persönlichen Lebens zu suchen und um echte Bruderschaft zu bitten.

4. Die Bruderschaft erstrebt dadurch eine einheitliche Ausrichtung aller in der Ausbildung stehenden Hilfsprediger und Vikare auf den Auftrag und Dienst der Kirche an Volk und Welt. Sie erhofft eine solche auch für alle Studierenden der Theologie und weiß sich für sie verantwortlich.

Von hier aus ist es nötig, die konkreten Aufgaben zu erfassen, die uns in der kommenden Zeit und insbesondere im neuen Jahre gestellt sind.

Dieser Rückblick auf das für die Sammlung und Herausforderung der jungen Brüder entscheidende Jahr 1934 bezieht sich insbesondere auch darauf, daß sich der Bruderrat in Verantwortung für die jungen Brüder, die sich ihm ausdrücklich zugeordnet und unterstellt hatten, zu handeln genötigt war. Da er sich zur kirchenregimentlichen Leitung der westfälischen Kirche berufen und bevollmächtigt wußte, mußte er die bisher vom Konsistorium vorgenommenen Prüfungen und alle weiteren Ausbildungsmaßnahmen der Kandidaten in seine Verantwortung übernehmen. So wurde unter dem Vorsitz von Präses D. Koch ein eigenes Ausbildungs- und Prüfungsamt berufen. Darüber berichtet ein Rundschreiben des Bruderrats vom 18. August 1934:

Liebe Brüder!

Das theologische Examen fällt dieses Mal in die Zeit schwerster Erschütterung der evangelischen Kirche. Das bedeutet für Euch eine große Belastung. Denn zu all den andern Examenssorgen kommt bei Euch die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Entscheidung darüber, vor welcher Instanz Ihr überhaupt die Prüfung ablegen wollt.

Ihr wißt, daß der Bruderrat der Bekenntnissynode ein eigenes Prüfungsamt gebildet hat, das schon in diesem Herbst seinerseits sowohl das erste wie auch das zweite theologische Examen abnehmen wird. Der Bruderrat hat sich zu diesem bedeutsamen Schritt aus verschiedenen Gründen veranlaßt gesehen:

1. Dem Konsistorium des Bistums Münster als einer Behörde des gegenwärtigen reichskirchlichen Systems fehlt die theologische Vollmacht und juristische Berechtigung zur Ausübung aller kirchlichen Obliegenheiten. Aller Verkehr mit ihm ruht daher für die Glieder der bekennenden Gemeinde auf der ganzen Linie.
2. Die Münstersche Behörde hat durch ihre bisherige Behandlung der Kandidatenangelegenheiten bewiesen, daß sie den jungen Theologen in ihren gewissensmäßigen Nöten nicht nur keine angemessene Hilfe zuteil werden lassen kann und will, sondern daß sie dieselben vielmehr in und nach dem Examen im Sinne eines unevangelischen Gewaltsystems bedrängt.
3. Das theologische Examen ist nicht nur ein neutraler Akt, den man vor jeder beliebigen Instanz erledigen könnte, um dadurch die Papiere für die *licentia concionandi* zu erlangen. Vielmehr ist das Examen die Entscheidung der dazu bestellten Beauftragten der Kirche über die Befähigung des theologischen Nachwuchses für das Amt des Predigers und Seelsorgers in der Gemeinde und kann als solches daher nur von den Männern abgehalten werden, die das Vertrauen genießen, wirklich und ausschließlich nach kirchlichen Gesichtspunkten zu urteilen und zu handeln.
4. Es kommt nicht darauf an, ob bei den prüfenden Körperschaften einzelne Persönlichkeiten dieses Vertrauen vielleicht doch verdienen, sondern darauf, ob die Körperschaft als ganze und insbesondere der Prüfungsleiter sich von Richtlinien leiten läßt, die allein aus kirchlichen Erwägungen entspringen.

Zum Herbsttermin 1934 wurden die ersten Prüfungstermine des ersten und zweiten theologischen Examens abgehalten. Am 7. November 1934 erfolgte die Eröffnung eines eigenen Predigerseminars der Bekennenden Kirche in Bielefeld unter der Leitung des amtsenthobenen Professors D. Otto Schmitz und des Inspektors Karl Kampfmeyer. Darüber heißt es im Rundbrief Nr. 12 vom 10. Dezember 1934: „Unser Predigtseminar“:

Am 7. November dieses Jahres wurde unser Predigerseminar durch P. Lücking-Dortmund in Vertretung von Präses D. Koch eröffnet. Das Haus liegt 20 Minuten oberhalb Bethels auf der Höhe des Teutoburger Waldes und war bisher Erholungsheim des Provinzialverbandes für die weibliche Jugend Westfalens. Das Seminar ist der Leitung von Prof. D. Schmitz unterstellt, dem lic. Kampfmeyer als Inspektor zur Seite steht. Neunzehn Brüder aus unserer Heimatprovinz und ein Bruder aus der Mark Brandenburg wollen hier nach ihrer ersten praktischen Tätigkeit noch einmal ein halbes Jahr lang in aller Stille die Aufgaben überdenken, die das Amt des evangelischen Pfarrers von ihnen verlangt, ganz im Sinne der Leitworte, in die Prof. D. Schmitz bei der Eröffnungsfeier den Sinn der Seminararbeit zusammenfaßte: „Betende Sammlung unter dem Wort“, „pfarrbrüderliche Lebensgemeinschaft“, „gemeinsames Sichrüsten auf den Dienst“ (vgl. „Junge Kirche“ Nr. 23). Die Arbeit dieses Winterhalbjahres steht unter dem Thema: „Evangelische Verkündigung“. Nach vier Richtungen hin soll dieses Thema durchgearbeitet werden. Prof. D. Schmitz sagte bei der Eröffnungsfeier: „Wir wollen uns mühen um den

Beitrag des Alten Testaments für die evangelische Verkündigung. Wir wollen uns die evangelische Verkündigung im Neuen Testament vor Augen stellen. Wir wollen die Frage der zeitgemäßen Verkündigung des Evangeliums systematisch und praktisch-theologisch zu klären versuchen und uns mit der heidnischen „Verkündigung“ von heute auseinandersetzen.“ Daneben kommen die notwendigen homiletisch-praktischen Übungen und Besprechungen nicht zu kurz. Allsonnabendlich hält einer der Brüder in der Jakobuskirche in Bielefeld den liturgisch gestalteten Wochenschlußgottesdienst. Die Nähe der Theologischen Schule Bethel ermöglicht es den Brüdern, an ihren Vorlesungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Zwei Bethelschwestern sorgen für das leibliche Wohl und die äußere Instandhaltung des Hauses.

Bedenkt man, auf welch entscheidende Weise diese grundlegenden Änderungen der kirchlichen Ausbildungsordnung die gesamte Existenz der jungen Theologen betrafen, so ist umso beachtlicher, mit welcher Gelassenheit im Rückblick auf das entscheidende Jahr im Rundbrief Nr. 13 die Situation geschildert wurde. Gerade unter dem starken äußeren Druck und der Entsicherung aller bisher geordneten Verhältnisse vollzog sich die Sammlung der Bruderschaft als ein Vorgang nicht nur äußerer Organisation, sondern geistlicher Nötigung. Das hat für alle daran Beteiligten diese Gemeinschaft zu einer das ganze weitere Leben prägenden Wirklichkeit gemacht und eine Bruderschaft geprägt, innerhalb derer die schlichte Anrede „Bruder“ keine Formsache und keine Äußerlichkeit war.

4. Reichsbruderschaft

Dem zweiten Reichsrundbrief der Bruderschaft junger Theologen vom 16. 4. 1935 ist ein Wort aus der Bibelarbeit vorangestellt, die Pastor Friedrich von Bodelschwingh auf der Frühjahrsfreizeit der westfälischen Bruderschaft gehalten hatte. An dieser Freizeit hatten auch Vertreter außerwestfälischer Bruderschaften, aus dem Rheinland wie aus Ostpreußen, aus der Provinz Sachsen wie aus Schleswig-Holstein teilgenommen, womit deutlich wurde, daß der Aufbruch der jungen Theologengeneration mittlerweile mehr oder weniger alle Provinzial- und Landeskirchen erfaßt hatte. Pastor von Bodelschwingh sagte:

„Ich kann Ihnen für Ihren Dienst, meine Brüder, den gegenwärtigen und zukünftigen, nichts Größeres wünschen als die Todes- und Lebensverbundenheit mit dem, der für uns gestorben und auferstanden ist. Dann können Sie, jeder an seinem Ort in der Stille, jeder an seinem Ort in unserer großen, von Gottes rauhem, gnädigem Sturm durchwehten Kirche ein Bote Christi sein, ein Kirchlein auch Sie in Ihrer Bruderschaft, das lebendig geworden ist durch den heiligen Geist.“

Dieses wahrhaft bischöfliche Wort dessen, der auf das fragwürdige Amt des Reichsbischofs verzichtet hatte und lieber Reichsdiakon bleiben wollte, wurde von den jungen Brüdern dankbar aufgegriffen und ihrem Reichsrundbrief vorangestellt. Es macht etwas von dem Selbstverständnis deutlich, das den Zusammenschluß in den einzelnen Gliedkirchen bestimmte. „Ein Kirchlein auch Sie in Ihrer Buderschaft, lebendig geworden durch den heiligen Geist“, das ist mehr und im Grunde etwas ganz anderes als die bloße Vertretung gemeinsamer Interessen, als ein Verein zur Durchsetzung bestimmter Ansprüche und Rechte, als eine Richtungsgemeinschaft im breiten Spektrum möglicher Verschiedenheiten, wie sie in jeder Kirche ihren Platz haben mögen, mehr auch als eine Ordensgemeinschaft nach Art der Sydower oder der Berneuchener Bruderschaft, auch mehr als eine bloße Kampfgemeinschaft gegen Unrecht und Irrlehre. Das alles mag auch eine Rolle dabei gespielt haben, daß weitgehend unabhängig voneinander in den verschiedenen Landes- und Provinzialkirchen fast gleichzeitig im Laufe des Jahres 1934 die Zusammenschlüsse der jungen Brüder erfolgten. Aber schlicht und hintergründig bringt das bezeichnende Wort von Bodelschwingh zum Ausdruck, daß diejenigen, die sich in der großen, von Gottes rauhem gnädigen Sturm durchwehten Kirche auf dem Weg ins Amt als Boten Jesu Christi wußten, sich in der Erfahrung zusammenfanden, eben damit „Kirchlein Christi“ zu sein. Dieser geistliche Impuls war es, der die jungen Brüder in dieser Zeit entscheidend anrührte und in Bewegung setzte.

Ein erster Rundbrief war schon, unterzeichnet von den Vertretern der westfälischen und der rheinischen Bruderschaft, am 13. Dezember 1934 (Westfalen: Thimme, Hahn, Lichtenthäler. Rheinland: Heyermann, Hellbrandt, Müller) herausgekommen und hatte über die Entstehung der verschiedenen Bruderschaften, zuerst in Westfalen und im Rheinland, dann auch in Schlesien, Berlin-Brandenburg, Pommern, Provinz Sachsen berichtet. In einem knappen Leitartikel schreibt Wilhelm Hahn:

Unser Ja zur Entscheidungsstunde der Kirche

Es ist heute die Stunde der Kirche. Christus ruft sie heute heraus aus allen falschen Bindungen zu dem Dienst, der ihr Leben ist: Zum Zeugnis von menschlicher Verlorenheit und Gottes Erbarmen in Christus.

Es ist aber nicht die Stunde der Reformer: Nichts hat die jüngste Kirchengeschichte deutlicher gezeigt als das Zerbrechen alles menschlichen Planens und Ratens zum Bau der Kirche. In der Ohnmacht aller Kirchenführer hat sich aber Christus wunderbar als der Herr der Kirche gezeigt. Seine Gemeinde lernt es heute als eine Wirklichkeit: Christus allein kennt den Weg der Kirche jetzt und in aller Zukunft. Zu Beginn des Kampfes um die Kirche stellte sich dem Ansturm eines menschlich säkularen Reformwillens eine Front entgegen, die selbst zunächst nicht mehr wußte, als das eine: Wer die Kirche fortruft von dem

Felsen, auf dem sie steht, von Schrift und Bekenntnis, baut nicht, sondern zerstört sie. Wer Schrift und Bekenntnis nur zu Reklamezwecken braucht, sein kirchliches Handeln aber nicht an diese Normen bindet, ist nicht von Christus zum Führer der Kirche berufen. Diese Front war arm, sie hatte kein Programm. Wo ein solches entstand, zerbrach es in Kürze. Aber diese Armut war der Reichtum der kämpfenden Kirche: An ihr schied sich Kirche und Unkirche, sie öffnete den Blick für die Not, in die Gott seine Kirche jeweils hineinführte, und ließ sie mühsam die Antwort auf die durch die Not gestellte Frage aus der Bibel ablesen. Das so neu geschenkte Wort der Schrift wurde das Feldzeichen im Kampf, das Bekenntnis der Kirche zur Rüstung.

Dieses Wort beweist seine Kraft, denn es ist Gottes Wort, das er seiner Kirche schenkt. Ihr vertraut er es an. Sie soll es hüten als ihr heiligstes Gut, doch nicht nur hüten – hinaustragen in die Welt zu allen, ob sie es hören wollen oder ablehnen, hinein in die eigenen Reihen der Gemeinde. Das Wort, das die Kirche zum Kampf aufruft, und zu dem sie sich in Einmütigkeit des Glaubens mit der Kirche der Väter bekennt, ist die Ehre, die Kraft und die Freude der Kirche: „Wir stehen alle im Kampf und Kriege, das Evangelium ist unser Fähnlein, Christus ist unser Feldherr, unter ihm haben wir gut kriegen und erobern auch den Sieg durch das göttliche Wort.“ (Martin Luther).

Was schrieb Gott durch sein Wort der kämpfenden Kirche auf die Feldzeichen? Zum ersten, daß die Kirche, wenn sie ist, wozu sie gestiftet wurde, eine Wirklichkeit des Heiligen Geistes und des Glaubens ist. Sie lebt nicht von Fleisch und Blut, sondern von dem ihr geschenkten Verkündigungsauftrag und dem in diesem lebendig gegenwärtigen Wort, Jesus Christus. Die Kirche lernt es wieder, sich von ihrer Verkündigung her zu verstehen (Sakrament ist auch Verkündigung), d. h. von ihrem Wesen her. Sie begreift, daß ihre notwendige Weltlichkeit, ihr öffentlich rechtlicher Charakter, zu den Dingen gehören, die sie mit Danksagung empfangen darf, die sie aber „haben muß als hätte sie nicht“, will sie Christus nicht untreu werden.

Zum zweiten: Die Ernstnahme der Verkündigung als der Wirklichkeit der Kirche führt sie nicht zur Schwärmerei, sondern bestätigt im Gegenteil, daß diese Kirche eine konkret gegenwärtige sei. Die Kirche und ihr Amt sind Realitäten, die hier und jetzt wirklich und konkret sind.

Wir stehen heute in der Bekenntniskirche nicht vor der Möglichkeit der Kirchenreform, sondern vor der Pflicht zum konkreten Gehorsam. Hören wir den Ruf aus Gottes Wort?

Uns junge Theologen trifft dieser Ruf besonders: Wir haben das Amt der alten Kirche mit Gehaltssicherheit und Pfarrhaus nicht mehr kennengelernt. Heute aber ist jeder von uns vor die Frage gestellt: Willst du in die Kirche der rechtlichen Unangefochtenheit und wirtschaftlichen Sicherheit, oder hörst du den Ruf zum Wagnis des Glaubens, den Ruf zur Kirche der Verkündigung? Hörst du ihn, so machst du es wie der Mann, der den Schatz im Acker fand und „ging hin vor Freuden über denselben und verkaufte alles, was er hatte, und kaufte den Acker“.

Examen, Vikariat und Predigerseminar sind für uns keine Adiaphora, sondern Fragen, an denen es sich entscheidet, ob wir bereit sind zum Gehorsam gegen den Anspruch des Wortes Gottes, oder ob wir es vorziehen, den sicheren

breiten Weg zu gehen. Hier sei nicht der Werkgerechtigkeit das Wort geredet. Auch in dieser Entscheidung lauert die Sünde, auch sie bedarf der Vergebung. Deshalb bleibt es ein Wagnis, das seine Gewißheit nirgends anders hat, als in dem Wunder des göttlichen Wortes, in dem sich Christus seiner Kirche lebendig schenkt. Christus spricht: „Siehe ich stehe vor der Tür und klopfe an. So jemand meine Stimme hören wird und die Tür auf tut, zu dem werde ich eingehen und das Abendmahl mit ihm halten und er mit mir.“ Bitten wir Gott, daß er die Tür seiner Kirche auf tue, daß Christus zu ihr eingehen und das Abendmahl mit ihr halte.

W. Hahn, Vikar in Dortmund, Bismarckstr. 52

In dem Zusammenschluß zu dem, was dann Reichsbruderschaft genannt wurde, ging es schlicht darum, Informationen untereinander auszutauschen, Kontakte herzustellen und die weitere Gemeinsamkeit zu fördern. Die Berichte der verschiedenen Bruderschaften weisen im einzelnen erhebliche Verschiedenheiten auf, was Mitgliedszahlen, Entstehungsweise und die je nach der Besonderheit der einzelnen Kirchen verschiedene Ausgangslage angeht. *Westfalen* berichtet von über 200 Hilfspredigern und Vikaren, die sich „bis zur Stunde“ dem Bruderrat der Bekenntnissynode als ihrer rechtmäßigen kirchlichen „Behörde“ angeschlossen haben. Vom *Rheinland* heißt es: „Mit etwa 120 bis 150 Gliedern steht unsere Bruderschaft in der großen Front der bekennenden Gemeinde, mit der Bereitschaft, in deren hartem Kampf ihre anvertrauten Gaben einzusetzen und in nichts abzuweichen von dem Ziel, das sie erbittet, eine wirkliche Neuwerdung der Kirche auf dem Grunde der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften durch die Kraft des heiligen Geistes!“ In *Schlesien* war Vikar Herbert Mochalski von der Leitung des schlesischen Pfarrernotbundes zur Sammlung der Vikare beauftragt und berichtet, daß Anfang November 1934 51 von 150 schlesischen Vikaren der „Bekenntnisbruderschaft schlesischer Vikare“ angehörten. In *Berlin-Brandenburg* ging die Sammlung von Superintendent Lic. Albertz, dem Mitglied des dortigen Landesbruderrates, aus. Auf seine Einladung hin fand im September die Gründungsversammlung des „Bruderbundes der jungen Theologen der Bekenntniskirche“ statt, dem zum Berichtszeitpunkt 76 junge Brüder angehörten. „Im Bruderbund junger Theologen der Bekennenden Kirche haben sich Kandidaten, Vikare und Hilfsprediger zusammengeschlossen, um sich in neuem Gehorsam gegen den in der Schrift bezeugten, von der Kirche gepredigten und bekannten Herrn Jesus Christus angesichts ihres künftigen Amtes zu üben.“ Über *Pommern* schreibt Pfarrer Besch: „Die Bruderschaft ist im Laufe des Semesters von selbst gewachsen aus einem Kreise von Kandidaten und Vikaren, die nicht Mitglieder des Notbundes waren, aber treu zur Bekenntniskirche stehen wollten

und da die Notwendigkeit bruderschaftlichen Zusammenschlusses empfanden. Es handelte sich zunächst um 21 Kandidaten und Vikare.“

In der *provinzsächsischen* Kirche wurde vom Bruderrat Superintendent Stämmeler mit der Sammlung der Hilfsprediger und Vikare beauftragt. An der von ihm einberufenen Gründungsversammlung im Oktober 1934 nahm auch ein Vertreter der westfälischen Bruderschaft teil. Hier ergab sich dann die weitere Entwicklung unter dem Einfluß der Beschlüsse der Dahlemer Bekenntnissynode und im Zusammenhang einer Krise in dem dem Oberkirchenrat in Berlin unterstehenden Predigerseminar zu Wittenberg. Vikar Johannes Hoffmann schreibt, es hätten sich im Wittenberger Predigerseminar zunächst 10 von 26 Insassen der neugegründeten Bruderschaft angeschlossen, die Zusammenarbeit mit den übrigen sei zunächst reibungslos verlaufen. „Da traf am 23. Oktober die Nachricht von der Botschaft der Dahlemer Synode ein. Durch diese sahen sich die Brüder der Bruderschaft zu klarer Entscheidung genötigt ... Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Seminardirektor, der zum Abwarten der weiteren Entwicklung riet, wurde am 28. Oktober folgendes Schreiben an das Sekretariat des Reichsbischofs gerichtet: „Die Unterzeichneten bitten, davon Kenntnis zu nehmen, daß sie sich hinter die Botschaft der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. Oktober in Dahlem stellen ...“ Am Abend des 29. Oktober teilte der Seminardirektor auf die telefonische Weisung von Berlin den Absendern des Briefes mit, daß sie am 30. Oktober das Seminar zu verlassen hätten.“

Der zweite Reichsrundbrief stellt an den Anfang eine „Ordnung der Reichsbruderschaft der jungen Theologen“:

Ordnung der Reichsbruderschaft der jungen Theologen

I. Grundsätze:

1. Die jungen Theologen sind als heranwachsende Diener der Kirche in besonderer Weise durch die Gemeinsamkeit ihres Auftrages miteinander verbunden.
2. Überall sind mit innerer Notwendigkeit und in enger Verbindung mit dem Bemühen um ein Neuwerden der gesamten Kirche Bruderschaften der jungen Theologen entstanden, die als solche organische Glieder im Gesamtgefüge der Kirche sind und darum grundsätzlich alle jungen Theologen innerhalb der bekennenden Kirche umfassen wollen.
3. Als Glieder der bekennenden Kirche sind die Bruderschaften in ihrem Auftrag und Dienst an die Schrift und das Bekenntnis als die alleinigen Grundlagen der Kirche gebunden und machen sich darum die in Barmen und Dahlem aufgestellten Richtlinien zu eigen.

4. Eingefügt in den Gesamtrahmen der kirchlichen Ordnung sind die Bruderschaften gemäß dem durch Schrift und Bekenntnis bestimmten Gehorsam gegen die Kirchenleitung dennoch um ihrer eigenen Lebendigkeit willen in der Gestaltung ihrer Gemeinschaft selbständig.
 5. Die Gemeinschaft der Bruderschaft ist allein bestimmt durch die Verpflichtung zur Zurüstung auf das kirchliche Amt und vollzieht sich in kirchlichem Einsatz, theologischer Arbeit und brüderlicher Zucht.
 6. Die Bruderschaften sind in der Reichsbruderschaft zusammengefaßt. Deren Aufgabe besteht darin, in einheitlicher Weise anregend und fördernd auf das Leben der einzelnen Bruderschaften einzuwirken und die gemeinsamen Anliegen zur Geltung zu bringen.
 7. Die Bruderschaften der jungen Theologen sind ein Teil der gesamten pfarrbruderschaftlichen Lebensgemeinschaft und stehen darum sowohl mit den Pfarrkonventen als auch mit den studentischen Arbeitskreisen in organischer Verbindung und lebendigem Austausch.
- Von diesen Grundsätzen her ergeben sich folgende Einzelbestimmungen.

II. Einzelbestimmungen:

1. Mitgliedschaft.

Die Zugehörigkeit zur bekennenden Kirche und zur Bruderschaft bedingen sich gegenseitig. Die Aufnahme erfolgt durch die Bruderschaft mit Zustimmung des Landesbruderrats, dessen Votum letztlich entscheidet.

2. Aufbau

Die Reichsbruderschaft wird geleitet durch einen von den Vertretern der Bruderschaften gewählten und vom Reichsbruderrat gutgeheißenen Bruderkreis. In entsprechender Weise stehen die einzelnen Bruderschaften unter der Leitung eines von der Bruderschaft gewählten und vom Landesbruderrat bestätigten Bruderkreises. Sie gliedern sich in einzelne Bezirkskreise, für welche die vom Bruderkreis bestimmten Obmänner in besonderer Weise verantwortlich sind. Der Bruderrat bestimmt Vertrauensleute, welche die Kontinuität der Arbeit in den einzelnen Werken sichern und den einzelnen Brüdern in allen Angelegenheiten mit seelsorgerlichem Rat zur Seite stehen.

3. Arbeitsweise

Die Reichsbruderschaft hält durch ihren Rundbrief die einzelnen Bruderschaften in Verbindung miteinander, sucht deren Arbeit durch einheitliche Zielsetzung zu fördern und vermittelt die Beziehungen zwischen den einzelnen Bruderschaften. Diese kommen regelmäßig untereinander und in ihren einzelnen Bezirken zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Die Teilnahme an den Zusammenkünften ist für die einzelnen Glieder verbindlich. Die Arbeitsthemen werden jeweils von der Bruderschaftsleitung in Verbindung mit der Reichsbruderschaft aufgestellt und fortlaufend behandelt, wobei über die Ergebnisse im Rundbrief Bericht erstattet wird.

Thimme

Heyermann

Hübner

Dazu heißt es kommentierend: „Die obenstehenden von den Obleuten der Reichsbruderschaft ausgearbeiteten Richtsätze dürfen nicht als eine Art Vereinssatzung mißverstanden werden. Sie sind vielmehr nur die

Zusammenfassung dessen, was sich bei der berechtigten Eigenentwicklung der einzelnen Gruppen als allgemein gültig und praktisch anwendbar erwiesen hat. Sie werden nunmehr mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit herausgegeben, damit die künftige Entwicklung auf einheitlicher Grundlage und einheitlichem Plan weitergehen kann ... Möglich, daß sie bald geändert werden müssen. Einstweilen jedoch haben sie sich als durchführbar und praktisch erwiesen.“

Bemerkenswert ist die veränderte Selbstbezeichnung „Bruderschaften der *jungen Theologen*/Reichsbruderschaft der *jungen Theologen*“. Dahinter verbirgt sich ein damals noch gar nicht voll erkanntes Problem, das sich je länger desto mehr geradezu als Existenzfrage auswirkte. Im Rundbrief heißt es dazu: „Wir sind nicht etwa nur eine Standesorganisation der Hilfsprediger und Vikare und damit eine bloße Durchgangsstation auf dem Ausbildungsweg zum theologischen Amt, sondern eine Gemeinschaft, die auch dann bestehen bleibt, wenn einzelne ihrer Glieder dem Stadium der „Unständigkeit“ entwachsen sind.“ Wie aber steht es dann auf die Dauer mit denen, welche die Übergangsstation des Vikars und Hilfspredigers durchschritten haben und nun als Pastoren der Pfarrbruderschaft angehören? Bleiben sie dann zugleich gewissermaßen „Altmitglieder“ der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare? Und ändert eine bloße Namensänderung etwas daran, daß der junge Theologe in der Position eines ordinierten Pastors in eine ganz neue existentielle Situation eintritt und damit auch anderen Problemen ausgeliefert ist? Die einzelnen Bruderschaften haben sich mit dieser Frage mehr oder weniger grundsätzlich auseinandergesetzt. Im allgemeinen bestand Klarheit darüber, daß man mit dem Beginn des Vikariats in die Bruderschaft gehörte, während die Frage des späteren Ausscheidens nach dem Ende des Vikariats und des Hilfsdienstes weitgehend offengehalten wurde. Da blieb die Beantwortung dem Einzelnen überlassen. Mit Kriegsbeginn erledigte sich die Frage weitgehend dadurch von selbst, daß überhaupt kaum junge Theologen im kirchlichen Dienst übrig blieben. Nach dem Kriege aber entstand eine gänzlich neue Situation. Da wurden die von den bisherigen Pfarrbruderschaften (Nothund) und Vikarsbruderschaften wahrgenommenen Anliegen weitgehend in das Ganze des nun bekenntniskirchlich geordneten Dienstes integriert, so daß sich die besonderen Bruderschaftstreffen erübrigten.

In dem zweiten Reichsrundbrief vom 10. April 1935 wird über die inzwischen erfolgte Entstehung weiterer Bruderschaften berichtet: Schleswig-Holstein, Kurhessen-Waldeck, Württemberg. Der Aufruf von Vikar Heinrich Brümmer aus Mecklenburg vom 4. März 1935 bringt das bruderschaftliche Anliegen deutlich zum Ausdruck und sei hier deshalb ausführlich wiedergegeben:

In Mecklenburg hat Bruder Brümmer, Grüssow, Post Malchow am 4. März einen Aufruf zur Bildung einer Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare herausgegeben, der seinen Zweck nicht verfehlt hat. In diesem Aufruf heißt es:

Der Kampf, der seit zwei Jahren um die Neugestaltung der Deutschen evangelischen Kirche entbrannt ist, hat von Anfang an uns junge Theologen als nahezu geschlossene Einheit auf einer ganz bestimmten Seite gefunden: Auf der Seite derer, die sich im Glauben darüber einig waren, daß eine kirchliche Erneuerung an Haupt und Gliedern allein vom Worte Gottes und den reformatorischen Bekenntnissen unserer Väter her erfolgen muß. So ist es im Reich gewesen, so auch bei uns im Lande. Wir stellen das dankbar und freudig fest.

Wir sehen im Sturmwind, der durch unsere evangelische Kirche in Deutschland fährt, vieles brechen, was morsch ist, anderes, was gut und stark war, stärker werden. Wir freuen uns dieses Sturmwindes. Wir lernen das Pfarramt nicht kennen als die Stätte der Ruhe und wirtschaftlichen Geborgenheit. Wir lernen es kennen als den Ort, da entscheidungsvollste Kämpfe unseres Volkes ausgefochten werden und niemand sich seiner Sicherheit freuen darf. Wir hören den Ruf der Kirche, die uns aus allen Unangefochtheiten herausruft zum Wagnis des Glaubens. Wir hören den Ruf dessen, der da spricht: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder“ (Matth 23,8).

Aus dem *Freistaat Sachsen* heißt es lapidar: „Entstanden: Auf den Ruf des ersten Reichsrundbriefes hin durch den Aufruf des Landesbruderrates. Leiter: Pfarrvikar Gerhard Michael, Chemnitz. Die gespannte Lage in diesem kirchlichen Notstandsgebiet bringt es mit sich, daß wenig Zeit zum Besuch von Freizeiten und theologischen Arbeitskreisen vorhanden ist. Jedes Glied der Bruderschaft steht in schwerstem Kampf.“

Das Jahr 1935, in dem sich die eben erst zum Bewußtsein ihrer selbst erwachte Reichsbruderschaft junger Theologen in betonter Vorläufigkeit ihre Ordnung und der Hoffnung Ausdruck gegeben hatte, daß die schnelle und umfassende Entwicklung, von der die beiden ersten Rundbriefe zeugten, einen guten Fortgang nehmen würde, war im Blick auf die Gesamtentwicklung der Bekennenden Kirche in Deutschland ein Jahr der Wende. Auf der Augsburger Bekenntnissynode der DEK im Juni war u. a. eben noch der Beschluß gefaßt worden: „Die Entwicklung der kirchlichen Lage, wie sie seit der Dahlemer Synode vom Oktober 1934 eingetreten ist, hat die Frage des theologischen Prüfungswesens innerhalb der Bekennenden Kirche mit aller Dringlichkeit gestellt. In allen theologischen Prüfungen handelt es sich um den Erweis unerläßlicher Voraussetzungen für die Ausübung des geistlichen Amtes. Demgemäß gehören die theologischen Prüfungen zum Recht und zur Pflicht der Kirche und dürfen keiner anderen Stelle überlassen werden. Von den Prüfenden selbst muß die Kirche fordern, daß sie ihren Dienst in der Verantwortung ihres kirchlichen Auftrages tun.“ Dies beinhaltete für die

„jungen Brüder“ die ausdrückliche Weisung, sich auf dem Wege ihrer Ausbildung und Prüfung entschlossen und vertrauensvoll der Leitung der Bekennenden Kirche zu stellen. Dann aber erfolgte durch die vom Reichskirchenminister Kerrl vorgenommene Einsetzung des Reichskirchenausschusses, des Landeskirchenausschusses und der Provinzialkirchenausschüsse eine tief eingreifende Veränderung der Gesamtlage. Auf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom Februar 1936 in Bad Oeynhausen konnte in bezug auf die Stellungnahme zu den Kirchenausschüssen, was ihre staatliche Einsetzung und ihre Zusammensetzung angeht, keine Einigung erzielt werden. Darüber lockerte sich die Einheit der Bekennenden Kirche, in Barmen 1934 kaum zustande gekommen, zunehmend in regional, konfessional und kirchenpolitisch bestimmten Sondergruppierungen.

Dies aber hatte entsprechende Folgerungen auch für das eben erst im Entstehen begriffene Gebilde der Reichsbruderschaft. Zwar blieben die vielfältig hin und her gehenden, brüderlich vertrauensvollen Verbindungen der Einzelnen weitgehend bestehen. Zwar war der weitere Weg der einzelnen Bruderschaften unter der Herausforderung der gleichen notvollen Gesamtlage weitgehend durch die gleichen Probleme bestimmt. Auch bei allerlei verschiedenen Einzelentscheidungen wurde dadurch eine letzte Gemeinsamkeit aufrecht erhalten. Die Reichsbruderschaft war also nicht einfach ausgelöscht. Aber ihr Vorhandensein trat nicht mehr in Erscheinung. Der zweite Rundbrief blieb der letzte. Rückblickend ist die Frage berechtigt, ob sich die jungen Brüder der verschiedenen Landeskirchen in der Freude über die unter ihnen aufgebrochene geistliche Gemeinschaft organisatorisch übernommen haben. Sie fanden sich in gemeinsamer Betroffenheit in einer Front gegen Unrecht und Irrlehre vereinigt, vereinigt auch in der Neuentdeckung von Schrift und Bekenntnis als Lebensgrundlage des Dienstes in der Gemeinde Jesu Christi. So entdeckten sie, was überhaupt Bruderschaft in der Nachfolge und im Dienste Jesu Christi bedeutete. Aber daraufhin schon eine „Ordnung der Reichsbruderschaft“ zu proklamieren, hatte gewiß seine Probleme. Wie dem aber auch sei und wo die Gründe für das schnelle Ende auch liegen mögen (sicherlich nicht nur bei den jungen Brüdern allein), das die regionalen und konfessionellen Grenzen überschreitende Miteinander einer gesamtkirchlichen Gemeinschaft hat im Blick auf die Kirchwerdung der EKD über die Zeit des Kirchenkampfes hinaus seine prägende Bedeutung behalten.

5. Spannungsbelastete Einheit

Obschon miteinander im Kampf um die Kirche und in der existentiellen Betroffenheit ihres Glaubens und Dienstes vereint, entwickelten

sich unter der je besonderen Lage in den einzelnen Landeskirchen und Provinzialkirchen die konkreten Verhältnisse verschieden. Das betrifft in Westfalen insbesondere auch den weiteren Weg der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare. Dadurch daß der Reichsbischof gezwungen werden konnte, mit Erlassen vom März 1934 entgegen seiner gewaltsamen Neuordnung der Altpreußischen Union und der Kirchenprovinz Westfalen das ältere Recht wiederherzustellen, war Präses D. Koch mit dem Provinzialkirchenrat wieder in sein legales Amt gebracht worden. Dementsprechend verlor der eben erst eingeführte Landesbischof Adler seine Funktionen, und innerhalb des Konsistoriums hatten die Vertreter des deutschchristlichen Gewaltregiments, insbesondere Propst Siebold und Pfarrer Krause, ihre Stellungen zu räumen. In dem auf diese Weise bereinigten Konsistorium nahmen die Mitarbeiter des Provinzialkirchenrats mit Präses Koch wieder ihre Plätze ein.

Dadurch aber nahm Westfalen seitdem eine Sonderstellung unter den übrigen Kirchen der Altpreußischen Union und überhaupt unter den übrigen „zerstörten“ Kirchen ein. Zwar stand es als Provinzialkirche der Altpreußischen Union nach wie vor angesichts der Ungeklärtheit der Zuständigkeit des Oberkirchenrates in Berlin in gleicher Bedrängnis wie die übrigen Gliedkirchen der Altpreußischen Union. Aber die Rechtsposition des Provinzialkirchenrats und die legale Stellung des Präses der Provinzialsynode brachte Westfalen in mancher Beziehung in die Nähe der „intakten“ Kirchen, deren legaler Status trotz aller Krisen unverletzt geblieben war. Präses D. Koch nahm demzufolge eine Doppelfunktion wahr. Er war legal gewählter Präses der Provinzialsynode und als solcher Amtsinhaber einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Zugleich aber war er auch der Präses der Bekenntnissynode und der Vorsitzende des westfälischen sowie des preußischen Bruderrates und als solcher legitimer Inhaber des kirchenleitenden Amtes aufgrund des von den Bekenntnissynoden in Barmen und Dahlem proklamierten Notrechts.

Für die Kandidaten der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare wirkte sich die Rehabilitierung des Präses und des Provinzialkirchenrates positiv aus. Indem sie sich der geistlichen Leitung der Organe der Bekennenden Kirche unterstellt hatten, diese aber durch die Position des Präses in seiner Doppelfunktion eine besondere Verbindung zur amtlichen Behörde im münsterschen Konsistorium darstellte, blieben ihre Examina, obschon vom Bruderrat abgenommen, einstweilen unbeanstandet, erfolgten Einweisungen in Vikariat, Predigerseminar und Hilfsdienst ohne Behinderung, konnten auch freiwerdende Pfarrstellen besetzt werden.

Die Verhältnisse änderten sich bald. Da dem totalitären Staat die Eigenständigkeit einer ihm nicht untergebenen Kirche unerträglich war, wurde dem Reichskirchenminister Kerrl die Vollmacht übertragen, „zur

Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft“ zu erlassen. Die erste Verordnung dieser Art betraf die Einsetzung des Reichskirchenausschusses (Zöllner) sowie des Landeskirchenausschusses und der Provinzialkirchenausschüsse. „Die Staatskirche ist da“, lautete in einem weit verbreiteten und von der Staatspolizei wild verfolgten Flugblatt die Reaktion der Bekennenden Kirche. Aber es erwies sich als ungemein schwierig, die bisherige gemeinsame Front, ohnehin schon durch die unterschiedliche Interessenlage der intakten und der zerstörten Kirchen belastet, gegenüber dieser neuen staatlichen Maßnahme zusammenzuhalten. Darüber kam es auf der vierten (und letzten) Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Bad Oeynhausen im Februar 1936 zum Konflikt. Saßen nicht in den Kirchenausschüssen in leitenden Positionen kirchlich und theologisch einwandfreie Persönlichkeiten? Waren die von ihnen ergriffenen ersten Maßnahmen nicht notwendig und berechtigt? Mußte nicht demgegenüber toleriert werden, daß sie aus staatlicher Einsetzung ihre Vollmacht ausübten und daß in ihren Gremien auch DC vertreten waren? In all diesen Fragen stand Prinzipientreue gegen Pragmatismus. Es wird sich zeigen, welch verhängnisvolle Folgen dieser Konflikt gerade im Ausbildungsbereich der jungen Theologen nach sich zog.

In Westfalen setzte sich der Provinzial-Kirchenausschuß aus dem Mitglied des Bruderrates Pfarrer Martin Heilmann, dem Rechtsanwalt Lütje und dazu Pfarrer Fiebig als Vertreter der Deutschen Christen zusammen. Ob und wie mit diesem die Zusammenarbeit zu regeln sei, das führte zu lebhaften Auseinandersetzungen unter den Vertretern der westfälischen Bekennenden Kirche, die auch dadurch kaum abgestellt werden konnten, daß der Provinzial-Kirchenausschuß seinerseits auf die geistliche Leitung verzichtete und dieselbe für die Bekennende Kirche an Präses Koch und für die Deutschen Christen an Pfarrer Fiebig übertrug. Denn sofern die Organe der Bekennenden Kirche sich für die ganze evangelische Kirche als zuständig ansahen, durften sie nicht mit der kirchenpolitischen Gruppe der Deutschen Christen auf eine Ebene gerückt werden. Beides erschien inkommensurabel. Auch blieb es fraglich, ob die Organe der Bekennenden Kirche mit den Kirchenausschüssen als einer staatlich autorisierten Leitung zusammenarbeiten durften, so positiv die Mehrheitsverhältnisse im westfälischen Provinzial-Kirchenausschuß auch zu bewerten waren und so zuverlässig ihr Vorsitzender Pfarrer Heilmann zur Bekennenden Kirche stand.

Nach langer schwerer Auseinandersetzung im westfälischen Bruderrat nahm Präses Koch die Beauftragung mit der geistlichen Leitung an. Damit erhielt er auch die Zuständigkeit des Generalsuperintendenten für die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten in Zusammenarbeit mit

dem Konsistorium. So ergab es sich nun, daß er in der Doppelheit seines Präsesamtes einerseits als Vorsitzender der Bekenntnissynode und des Bruderrates die Zuständigkeit für alle der Bekenntnissynode zugeordneten Kandidaten wahrnahm und andererseits als Inhaber der geistlichen Leitung beim Konsistorium deren legale Versorgung sicherte. Wiederum also ein pragmatisch bestimmter Kompromiß, der zwar zu grundsätzlichen Bedenken Anlaß gab, aber im Blick auf die positiven Folgen: Versorgung der Gemeinden sowie auch der jungen Brüder, für die meisten annehmbar erschien.

Große Schwierigkeiten bereitete bei der Zusammensetzung der unter der geistlichen Leitung des Präses berufenen Prüfungskommission die Mitwirkung der Theologischen Fakultät Münster. Diese bestand darauf, daß turnusgemäß auch die beiden DC-Mitglieder Professor Friedrich-Wilhelm Schmidt und Professor Redeker beteiligt wurden. Das brachte mancherlei Ärger. Im ganzen aber brachte die Ära der Kirchenausschüsse für Westfalen angesichts des Verzichtes auf die geistliche Leitung und dessen Übertragung auf Präses D. Koch eine für die große Mehrheit der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare tragbare Übergangszeit und den geordneten Fortgang der kirchlichen Ausbildung.

Im Februar 1937 aber trat der Reichskirchenausschuß (D. Zöllner) und in dessen Gefolge auch der Landeskirchenausschuß und Provinzialkirchenausschuß zurück. Daraufhin bestimmte Reichsminister Kerrl in der „13. Verordnung zur Durchführung der Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937“, daß die Bearbeitung aller laufenden Angelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche von nun an durch den Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin Dr. Werner übernommen würde. Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse in den Provinzialkirchen bleibe auf die Führung der laufenden Geschäfte, also in Westfalen auf die Tätigkeit des Konsistoriums beschränkt. Zu dieser unerträglichen Reglementierung des kirchenleitenden Handelns kam der brutale Erlass des Reichsführers der SS Himmler: „Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 werden die von den Organen der sogenannten Bekennenden Kirche eingerichteten Ersatzhochschulen, Arbeitsgemeinschaften und die Lehr-, Studenten- und Prüfungsämter aufgelöst und sämtliche von ihnen veranstalteten theologischen Kurse und Freizeiten verboten.“

Damit wurde die gesamte kirchenleitende Tätigkeit der Bekennenden Kirche einschließlich ihrer Prüfungs- und Ausbildungsmaßnahmen in die Illegalität verwiesen. Die jungen Brüder wurden akuter Gefährdung, großer Gewissensnot und Verunsicherung ausgeliefert. Um so bemerkenswerter ist, daß das Weihnachtsschreiben der Leitung der Bruderschaft an die Obleute vom 21. 12. 1937 – der bisherige direkte

Rundbrief an alle Mitglieder war mit seiner Nummer 29 inzwischen endgültig von der Staatspolizei verboten worden – davon nichts merken läßt. In ihm wird für die einzelnen synodalen Konvente, in die sich die Gesamtbruderschaft inzwischen regional gegliedert hatte und die durch die Obleute repräsentiert wurden, der theologische Arbeitsplan für das Jahr 1938 mitgeteilt. Es solle um die Besprechung des Ergebnisses der Altpreußischen Synode von Halle 1937 und die dazugehörige Ausarbeitung von Hans Asmussen: Consensus fidei gehen. Zum Schluß heißt es dann:

Es weihnachtet sehr. Dieser Brief wird vielleicht gerade am Weihnachtstage zu Euch kommen. Mehrere Brüder haben mir geschrieben, daß sie sich vielleicht noch nie so auf Weihnachten gefreut haben wie in diesem Jahr, in dem mitten in Kampf und Not – zwei unserer Brüder, Blum und Lackmann sind augenblicklich wieder verhaftet und bedürfen unserer Fürbitte – hinein die Botschaft erklingt: Friede auf Erden. „Die Wölfe werden bei den Lämmern wohnen und die Parder bei den Böcken liegen – Man wird nirgend Schaden tun noch verderben auf meinem ganzen heiligen Berge (Jes 11). Darum wollen auch wir uns sagen lassen: Freut Euch in dem Herrn allewege.

Wahrscheinlich hat die Zurückhaltung bezüglich der kirchenpolitischen Berichterstattung auch postalische Kontrollgründe. Sie erweist aber auch die Gelassenheit, mit der in der Bruderschaft die Erschwerung der äußeren Lage angenommen wurde.

Im folgenden Jahre fand vom 31. Mai bis 3. Juni in Bethel die wohl größte Tagung der Bruderschaft mit an die 200 Hilfspredigern und Vikaren statt. Im Bericht darüber heißt es: „Die Tagung war bestimmt durch die vorpfingstliche Zeit. Es stand kaum zu hoffen, daß sich so viele Brüder trotz der gehäuften Festtagsarbeit freimachen konnten. Aber es wird für viele unter denen, die sich nur unter Schwierigkeiten losgemacht hatten, gewiß keine schlechte Pfingstvorbereitung gewesen sein, nach Art der ersten Jünger einige Tage frei vom Tagungsbetrieb ‚einmütig beieinander gewesen zu sein‘.“ Die Tagung beschäftigte sich mit der Theologie der Taufe und diskutierte dazu Referate von Professor Otto Schmitz, Pastor Lic. Gollwitzer, Pastor Lic. Frick und Professor Schniewind sowie einige Berichte von Gemeindepfarrern. Darauf lag der Schwerpunkt. Aber auch die kirchliche Lage fand eine gründliche Behandlung und führte im Ergebnis zu einer in voller Einmütigkeit getroffenen vier Punkte umfassenden Feststellung:

Die Bruderschaft Westfälischer Hilfsprediger und Vikare hat auf ihrer Jahrestagung vom 30. Mai bis 2. Juni 1938 in Bethel in voller Einmütigkeit folgende Feststellungen getroffen:

1. Unsere Bruderschaft ist von vornherein streng kirchlich orientiert gewesen. Sie ergab sich nicht aus irgendeiner Gleichgestimmtheit der Seelen, aus irgendeiner Solidarität menschlicher Haltung, aus irgendwelchen gemein-

samen Sonderinteressen und Liebhabereien, sondern aus der Tatsache, daß wir uns in dem reformatorischen Bekenntnis der biblischen Wahrheit und in der Abwehr unbiblischer und nicht bekenntnismäßiger Irrlehre in die Kirche hineingestellt sahen und uns in ihr zu gemeinsamem Dienst und brüderlicher Arbeit aufgerufen wußten.

2. Um dieser spezifisch kirchlichen Ausrichtung den ihr gemäßen Ausdruck zu verleihen, haben wir uns als solche zusammengeschlossen, die sich dem Bruderrat als ihrer kirchlichen Leitung unterstellen, als solche also, die, als Glieder der Kirche verbunden, sich der Leitung der Kirche verpflichten und in dieser Verpflichtung ihr verbindendes Merkmal sehen. So findet unsere Bindung an das Bekenntnis in der Bindung an das bekenntnisgebundene Kirchenregiment ihren kirchlich notwendigen Ausdruck. Insofern ist unsere Zuordnung zum Bruderrat kein kirchenpolitisch taktischer, sondern ein kirchlich notwendiger Schritt, der nicht in den Bereich einer vom Bekenntnis her nicht geforderten Ordnung verwiesen werden kann. Wer sich also vom Bruderrat trennt, trennt sich damit zugleich von dem bekenntnismäßigen Anliegen unseres kirchlichen Einsatzes.
3. Zu unserer Bruderschaft gehört also, wer sich im Bekenntnis der biblischen Wahrheit unserer reformatorischen Bekenntnisse hineingestellt weiß in die kirchliche Gemeinschaft, die in der geistlichen Leitung durch den Bruderrat ihren äußeren Ausdruck findet. Wer den Schritt zu dieser kirchlichen Entscheidung tut, steht damit ohne weiteres auch in unserer Bruderschaft. Die Bruderschaftsleitung kann das eine wie das andere immer nur feststellen, niemals aber von sich aus beschließen.
4. Die Bruderschaftsleitung muß unter den gegenwärtigen Umständen feststellen, daß eine solche Trennung von der Bruderschaft in dem Augenblick erfolgt, in dem sich ein Bruder dem Konsistorium zum Examen, zur Einweisung und Ordination zur Verfügung stellt. Denn weil das Konsistorium weder nach seiner Zusammensetzung noch nach seinem Auftrag nach kirchlichen Gesichtspunkten handeln kann noch tatsächlich handelt, weil es vielmehr zuläßt und ausdrücklich fördert, daß der Irrlehre in unserer Kirche Tor und Tür geöffnet wird, darum kann ihm nicht das Recht zu solch zentralen Akten der Kirchenleitung wie Prüfung, Einweisung und Ordination zugestanden werden, solange es uns Ernst ist mit unserem Einsatz für Kirche und Bekenntnis. Wer sich daher dem kirchlich nicht legitimen Anspruch dieser Behörde auf geistliche Leitung unterwirft, trennt sich von den Grundvoraussetzungen unserer Gemeinschaft und scheidet deswegen von sich aus aus unserer Bruderschaft aus.

Diese Entschließung zeigt, daß die Bruderschaft trotz des Zusammenbruchs der Ära der Kirchenausschüsse und der Bedrohung durch den Himmelerlaß entschlossen an ihrer Zuordnung zu den geordneten Organen der Bekennenden Kirche festhielt. Sie ließ dabei noch unberücksichtigt, daß der Präses als Vorsitzender des Bruderrates zugleich der legale Präses der Provinzialsynode war. Damit war aber schon vorprogrammiert, daß eine neue Situation für die jungen Brüder in dem Augenblick eintreten würde, in dem sich innerhalb des Bruderrates bzw.

im Verhältnis von Bruderrat, Präses und Konsistorium Verschiebungen ergaben. Dies aber war bald der Fall. Der Oberkirchenrat hatte am 26. Februar 1938 verfügt, daß Examina vor dem Stichtag des 30. April 1936 vom Konsistorium anerkannt werden könnten und sollten. Prüfungen zwischen diesem Stichtag und dem 30. September 1937 könnten nur nach einer außerordentlichen Prüfung beim Konsistorium anerkannt werden. Zur Meldung dafür wurde eine Frist bis zum 30. September 1938 gesetzt. Illegale Prüfungen nach dem 1. Oktober mußten wiederholt werden. Wie sollten sich dieser Gewaltmaßnahme gegenüber die jungen Brüder verhalten bzw. wie sollten sich Präses und Bruderrat jetzt gegenüber den ihnen anvertrauten jungen Brüdern verhalten? Diese Frage war es, welche die Folgezeit entscheidend bestimmte. Die Einigkeit des Bruderrates wie der Bruderschaft wurde aufs Äußerste gefährdet. Es ergab sich eine Belastungsprobe, an der mehr als an allen äußeren staatspolizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen die Bekennende Kirche schwer zu tragen hatte. Fast sah es so aus, als käme es zu einem unheilbaren Riß. Der Präses legte seinen Vorsitz im westfälischen Bruderrat wie zuvor schon im preußischen Bruderrat nieder und zog sich auf die mit seinem Amt als Präses der Provinzialsynode gegebenen Möglichkeiten zurück. Im Bruderrat selbst bildeten sich zwei, auch öffentlich je mit eigenen Stellungnahmen hervortretende Richtungen. Auch in der Bruderschaft ergaben sich zwei Meinungen mit einander gegenseitig ausschließenden Entscheidungen.

Am 8. August 1938 brachte der Präses in einem Schreiben an die Superintendenten und Vertrauensmänner der Bekennenden Kirche seine Sorge um das Schicksal der ihm anvertrauten Kandidaten zum Ausdruck:

1. Es ist ein wesentliches Ergebnis der kirchlichen Entwicklung der letzten Jahre, daß sich die Lage der jungen Theologengeneration stark verändert hat. Am Anfang des theologischen Studiums steht heute alsbald die Entscheidung für die Kirche, die in früheren Jahren oft hinter privaten Neigungen und wissenschaftlichen Interessen zurücktreten konnte, und zwar die Entscheidung für eine Kirche, welche die Schmach Christi zu tragen hat. Das trifft besonders für die Kandidaten zu, denen Gott die Freudigkeit geschenkt hat, sich in die Reihen der bekennenden Kirche zu stellen. Ihre Lage ist im Verhältnis zu früheren Zeiten ungemein erschwert, insofern, als sie einstweilen nicht sicher damit rechnen können, rechtlich anerkannt zu werden und so ins Pfarramt zu gelangen. Um so mehr ist die Kirche zum Dank dafür verpflichtet, daß die Haltung dieser jungen Diener am Wort trotz aller Anfechtungen im großen und ganzen fest und beständig geblieben ist.
2. Das verpflichtet die Amtsträger unserer Kirche dazu, die jungen Brüder unter den neuen Verhältnissen in besonderer Weise als solche ernst zu nehmen, die ihre Entscheidung für die Kirche bereits unter Opfern und Wagnissen bewährt haben. Nun gelangen aus ihren Reihen gelegentlich Klagen an mein Ohr, daß

ihren Anliegen wenig Verständnis entgegengebracht werde und sie mehr bemitleidet als ernst genommen würden.

Es ist ja richtig, daß die jungen Amtsbrüder sich noch in der Ausbildung befinden und dementsprechend in erster Linie als Hörende und Lernende zu verhalten haben. Aber nach dem oben Gesagten besteht doch Anlaß, ernstlich daran zu erinnern, daß die neue Lage und Haltung der jungen Brüder die Amtsträger zu vertrauensvoller brüderlicher Gemeinschaft verpflichtet. Ich bitte deswegen die Herren Superintendenten darum, sich dafür einzusetzen, daß die jungen Brüder wenn möglich zu den Konferenzen eingeladen werden und dort auch zu gegebener Zeit gehört werden, daß man ihre Nöte und Sorgen zu seinen eigenen macht und mit ihnen gemeinsam darum ringt, Gottes Willen über seiner Kirche im Glauben zu erkennen und zu befolgen.

Besonders bitte ich darüber zu wachen, daß den jungen Brüdern aus ihrer Stellung in der bekennenden Kirche nach Möglichkeit keine Nachteile entstehen. Ihre rechtlich ungesicherte Lage und wirtschaftliche Bedrängnis darf kein Grund sein, sie hinter anderen zurückzusetzen, die entgegen den Anweisungen des Bruderrates ihr Examen bereits beim Konsistorium gemacht haben. Sie muß vielmehr ein Anlaß dazu werden, sich ihrer in besonderer Weise als solcher anzunehmen, die heute mit an erster Stelle zu Opfer und Einsatz gefordert sind.

3. Gerade im gegenwärtigen Augenblick stehen die jungen Brüder der bekennenden Kirche vor schweren Entscheidungen. Im Kirchlichen Amtsblatt (Nr. 15 S. 139) ist als letzter Termin, zu dem die bei der bekennenden Kirche abgelegten Examina unter bestimmten Bedingungen anerkannt werden können, der 30. September angegeben und mitgeteilt, daß nach diesem Termin und ohne Erfüllung dieser Bedingungen keiner der jungen Brüder in ein legales kirchliches Amt hineingelangen könne. Dadurch sind diese aufs schwerste bedrängt. Ihre Angehörigen raten ihnen hier und da, ihre Bedenken hintan zu setzen und sich nicht für alle Zukunft ihrer irdischen Berufsaussichten zu berauben. In dieser Lage sind die jungen Brüder mehr denn je auf das Verständnis und die mittragende Treue der Amtsbrüder angewiesen. Wir sind verpflichtet, uns mit den jungen Brüdern gemeinsam ernstlich an Hand von Schrift und Bekenntnis um den rechten Weg zu mühen.

Die einstweilige Anordnung des Bruderrates lautet, sich aller privaten voreiligen Entscheidungen zu enthalten und die Weisungen abzuwarten, die rechtzeitig vor dem 30. September ergehen werden und allen Brüdern zugeleitet werden sollen. Sie und ihre Angehörigen dürfen überzeugt sein, daß es mir ein ernsthaftes Anliegen ist, nach einem Weg zu suchen, auf dem sie ohne Verletzung ihrer Gewissen in das geordnete Amt kommen können. Ich bitte die Amtsbrüder, ihre besondere Pflicht darin zu sehen, Unruhe und Sorge zu beheben, angefochtene Gewissen zu trösten und Geduld und Treue mit und an den jungen Brüdern zu bewähren.

4. In Anbetracht der Dringlichkeit, welche den Kandidatenfragen unter den gegenwärtigen Verhältnissen zukommen, wäre ich dankbar, wenn die Herren Superintendenten möglichst bald obige Ausführungen den Amtsbrüdern zukommen lassen würden.

Am 7. September beschlossen Präses und Bruderrat, alle von ihnen bisher geprüften Kandidaten sollten über Präses Koch an das Konsistorium den Antrag zur Anerkennung ihrer bei der Bekennenden Kirche abgelegten Examina einreichen mit dem Zusatz: „Ich bin gewissenmäßig an den Weg der Bekennenden Kirche gebunden. Herr Präses D. Koch, unter dessen Vorsitz ich diese Prüfung abgelegt habe, wird für mich alles weiter Erforderliche veranlassen.“ Der Präses schrieb dazu: „Wir sind der Meinung, daß wir damit zu einem guten Ergebnis gekommen sind und durch dieses gemeinsame Handeln getrost den Weg fortsetzen können, den wir bisher gegangen sind.“ Diese Hoffnung trug. Am 31. 12. 1938 schrieb er an die Superintendenten, die Mitglieder des Bruderrates und des Prüfungsamtes seiner geistlichen Leitung:

Verehrte Herren und Brüder!

In der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben, das an unsere Hilfsprediger und Vikare hinausgeht. Der Weg, den wir vier Jahre lang in Ausbildung und Prüfung unseres Nachwuchses gegangen sind, ist zu Ende geführt worden. Das Sondergerichtsverfahren hat jede Möglichkeit zur Fortführung der bisherigen Übung unterbunden. Die Antwort der Landeskirche auf die zum 30. 9. eingereichten 271 Anträge ließ erkennen, daß wir nicht mehr mit gutem Gewissen denen, die sich bei uns melden, zusagen können, wir würden ihnen zu einem legalen Amt in der Landeskirche helfen.

Ich sah mich innerlich nicht im Stande, denen unter uns zuzustimmen, die der Meinung waren, wir sollten in dieser Lage um der bekenntnismäßigen Klarheit willen erklären: „Es geht nicht mehr, laßt Euch bei der Behörde prüfen, hinterher halten wir ein Colloquium mit Euch und sammeln Euch neu.“ Die Verantwortung, die wir auf uns genommen haben, gebot mir vielmehr, einen gewissenmäßigen tragbaren Weg zu suchen, bei dem die jungen Brüder unter der Leitung bleiben, die sie bejaht haben.

In Fortsetzung der Entscheidungen der Bekennenden Kirche können wir hier in Westfalen die Anerkennung der bestehenden kirchlichen Scheidung zunächst an dieser einen Stelle durchsetzen, daß nebeneinander 2 Prüfungsmöglichkeiten innerhalb der Provinzialkirche herausgestellt werden. Vor Jahresfrist scheiterten dahingehende Verhandlungen an der Fakultätsfrage. Es sah zunächst so aus, als könnte erreicht werden, daß zwar die Gesamtfakultät an den Prüfungen beteiligt sein sollte, aber deutsch-christliche Professoren nicht an den Prüfungen meiner Kommission teilnehmen würden. Inzwischen ist aber deutlich geworden, daß der Staat nicht willens ist, unsere kirchliche Entscheidung gegenüber der Fakultät zuzulassen.

Ich bin der Meinung, auch bei diesem Tatbestand biete eine Kommission, wie sie uns zugestanden ist, die Gewähr dafür, daß in ihr den Prüfenden und den Geprüften nichts zugemutet wird, was sie vor Gott nicht verantworten können. Darum bitte ich die Mitglieder meines bisherigen Prüfungsamtes sich der Teilnahme an diesem neuen Wege nicht zu versagen. Die Einmütigung im Bruderrat über das Ende des bisherigen Weges ist ja größer, als die Bejahung dieser anderen Möglichkeit. Ich weiß mich aber mit den Brüdern darin einig,

daß wir alles tun müssen, um die Ansätze zu einer echten kirchlichen Scheidung gerade heute auszubauen. Es wird jetzt deutlich, daß dazu auch der Ansatz vom Frühjahr 1936 betr. Geistliche Leitung gehört.

Eine so in Westfalen aufgerichtete Scheidung wird sich auf die Lage in den anderen preußischen Provinzen auswirken. Was uns zugebilligt wird, wird in unserer Landeskirche anderswo nicht versagt werden können. Wir haben diese Forderung dem E. O. gegenüber vertreten. Leider konnte eine Zusammenkunft mit den preußischen Brüdern durch deren Behinderung bisher nicht stattfinden.

Zu Anfang des Jahres werden wir uns treffen und sprechen. Ich wollte aber die Jahreswende nicht verstreichen lassen, ohne Ihnen den Stand der Dinge zu melden und Sie mit dem herzlichen Segenswunsch zu grüßen: „Der Herr wird König sein immer und ewig.“

Schließlich wendete sich Präses Koch am 6. April 1939 unmittelbar an die Hilfsprediger und Vikare:

Liebe Brüder!

Seitdem Sie auf meinen Rat Ihre Legalisierung beantragt haben, ist schon eine geraume Zeit vergangen, die für alle, die in der geregelten Arbeit stehen, leichter zu ertragen gewesen ist als für diejenigen unter Ihnen, die noch nicht eingewiesen sind. Ich möchte Ihnen allen in dieser stillen Woche einen herzlichen Segenswunsch senden und Ihnen sagen, daß das Amt, in das wir berufen sind, nie unter so großen Verheißungen steht wie in den Notzeiten der Kirche.

Um des öffentlichen Auftrags der Verkündigung willen gehen wir unsern Weg. Dabei haben sich mancherlei Hemmungen ergeben, deren Quelle nicht schwer zu erraten ist. Dazu kam der plötzliche Tod des Herrn Oberkonsistorialrats Schlabritzky, der sich mit großer Bereitwilligkeit für das Zustandekommen der Legalisierung eingesetzt hatte. Er hat getan, was er konnte. Ein einziger Termin außerordentlicher Prüfungen hat unter seiner Leitung am 8. Februar stattgefunden.

Sie haben Kenntnis erhalten von meinem Brief an das Ev. Konsistorium vom 14. Februar. Er ist in Ihrer aller Namen geschrieben worden; damit habe ich die Zusage erfüllt, von mir aus unser aller Verhältnis zur Dienstaufsicht der Behörde zu klären. Ich weiß, daß viele unter Ihnen beunruhigt sind durch die Behauptung mancher unserer Brüder, die unsern Weg nicht mitgehen, unser Vorgehen stärke die nicht-bekenntnisgebundene Behörde. Lassen Sie sich nicht anfechten, meine Brüder, und seien Sie überzeugt, daß wir die Scheidung, zu der die Bekenkende Kirche von Anfang an gerufen hat, nicht verleugnen.

Ich bemühe mich nachdrücklich darum, daß die Hemmungen, von denen oben die Rede war, beseitigt werden. Dann wird meine Prüfungskommission die Termine der Wiederholungsprüfungen und der Osterprüfungen mit kurzen Fristen ansetzen. Bis dahin müssen alle Verschiebungen auf das Mindestmaß beschränkt bleiben. Ich bitte jeden von Ihnen, an seinem Platz mit ganzer Hingebung den Dienst zu tun. Ich setze mich dafür ein, daß dem einzelnen kein

Schaden dadurch entsteht, daß jetzt Wochen des Wartens ohne sein Verschulden verstreichen.

Mancherlei Anfragen der letzten Wochen lassen es erwünscht erscheinen, daß ich ihnen einiges über den Verkehr mit der Behörde mitteile.

1. Anfragen der Behörde, die die Möglichkeit der Einweisung oder Fragen des Studienganges betreffen, sind zu beantworten. Die Antworten gehen über meine Anschrift in Münster.

2. Geht aus dem Schreiben der Behörde nicht deutlich hervor, daß eine Einweisung im Einvernehmen mit mir erfolgt, so hat jeder davon an meine Anschrift in Münster Mitteilung zu machen, damit keine Unklarheiten entstehen.

3. Die Meldung zum Herbsttermin 1939 hat sofort zu geschehen. Die Anschrift auf dem *Briefumschlag* lautet *an mich* in Münster i. W. Domplatz 3, die Anschrift auf der *Meldung*: „An das Prüfungsamt beim Ev. Konsistorium durch Herrn Präses D. Koch in Münster.“ Den Meldungen zum 2. Examen ist eine „Ergänzung des Lebenslaufs“ beizufügen; dabei ist nötigenfalls auch auf die noch ausstehende Wiederholungsprüfung hinzuweisen.

Dazu kommt am 19. 7. ein weiteres „persönliches Wort“ von Präses Koch an die Kandidaten:

Liebe Brüder!

Es liegt mir daran, Ihnen ein persönliches Wort zu schicken. Manche Äußerungen, die ich zu hören bekomme, wie auch Briefe, die mir zugehen, sprechen von der Sorge, ob wir bei den verschiedenen Entscheidungen, die wir treffen, die Einheit der Bekennenden Kirche erhalten können, und ob unser Weg nicht darum falsch ist, weil sich ihm allerlei Schwierigkeiten entgegenstellen. Lassen Sie mich dazu etwas sagen.

Die altpreußische Epiphaniassynode hat jene Frage so zu beantworten versucht, daß sie in einem theologischen Beschluß den Weg der Legalisierung, den die jungen Brüder auf meinen Rat gegangen sind, für ein Verlassen des Weges der BK erklärte. Sie hat außerdem gute, ratende Worte gesagt, die Besorgnisse in der gleichen Richtung ausdrückten, aber jenes verurteilende Votum nicht ganz vertreten. Dieses Nebeneinander entspricht jenem am 10. 1. 1939 in Hamm gesagten Wort einiger westfälischer Brüder; nur haben unsere westfälischen Brüder inzwischen gemeint, sie seien durch die Synode zu der Erkenntnis gekommen, jedem einzelnen abraten zu müssen von dem Weg, den wir miteinander zu gehen bereit sind.

Das ändert aber nichts daran, daß die genannte Synode an unserem Weg vorbeigesprochen hat, weil sie ihn nicht zu sehen vermochte. Sie tat so, als sei kein Unterschied zwischen der Resignation, mit der ein Bruder sich irgendwo einer Behörde unterordnet, und unserem gemeinsamen Handeln, bei dem keiner von der bekenntnisgebundenen Leitung abgedrängt wird. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß wir der Bekennenden Kirche, ihren Gemeinden und unserem Auftrag dadurch am besten dienen, daß wir den begonnenen Weg in aller Klarheit und Wachsamkeit fortsetzen. Als ich am 14. Februar 1939 auch für Sie alle jenen Brief an die Behörde schrieb, der die Frage der Dienstaufsicht mit der Frage nach der Scheidung von evangelischer Lehre und falscher Lehre

verband, war deutlich gemacht, wie die Einheit der Bekennenden Kirche durch unser Handeln neu herausgestellt wird. Denn diese Einheit beruht auf der Einheit der Verkündigung. Wir bekennen, mit denen in einer Kirche zu sein, die Jesus Christus als das eine Heil für alle glauben und verkündigen.

Was unsere bekannte Entscheidung in Sachen der Prüfungen anlangt, so haben wir uns damit in den Raum des landeskirchlichen Prüfungswesens zurückbegeben, weil es keinen Raum „draußem“ mehr gibt. Aber haben wir damit den Kampf um das Recht der Bekennenden Kirche aufgegeben? Das ist nicht der Fall.

Wenn wir nun einen Weg als richtig erkannt haben, so lassen wir uns nicht hindern durch allerlei Hemmungen und Störungen, die ja nicht ausgeblieben sind. Wenn auch die Monate dieses ersten halben Jahres viel Kraft gekostet haben, so sind wir doch in bezug auf Prüfungen, Legalisierung, Einweisungen langsam vorangekommen, wobei ich nicht vergesse, daß es am schwersten die jungen Brüder haben, die nun schon Monate auf den Termin des 1. Examens warten.

Ich schließe mit einem Segenswunsch, der jedem einzelnen von Ihnen gilt. Vergessen Sie nicht, daß in unserem Amt nur der geben kann, der täglich die Zurüstung aus Gottes Wort erbittet und nimmt. Sonst gibt es Leerlauf. Es ist fünf Jahre her, seit ich auf einer der Versammlungen am Ende der ersten Bekenntnissynode der DEK die Gemeinde mit den Worten entließ: „es liegt ja nicht daran, daß unsere Erwartungen erfüllt werden, sondern daß Gott mit Wohlgefallen auf ihre (der Bekenntnisgemeinschaft der DEK) Arbeit und Gehorsam blicken kann.

Dazu kommt schließlich am 18. März 1940 noch einmal ein zusammenfassender Brief des Präses an die Kandidaten:

Liebe Brüder!

In dieser ersten Karwoche ist es mir ein herzliches Anliegen, Sie alle zu grüßen und auf den uns verordneten Dienst der Kirche Jesu Christi neu hinzuweisen. „Als die Sterbenden, und siehe, wir leben“, daran sind wir in den vergangenen Monaten unablässig erinnert worden, nicht zuletzt durch den Heimgang von zwei Brüdern aus unseren Reihen, die im Soldatenstand erkrankten und abgerufen wurden: Wilhelm Rinne aus Bielefeld und Heinrich Schulte aus Deilinghofen.

Jeder von Ihnen hat auf dem Platz, an den Gott ihn gestellt hat, täglich um neue Freude kämpfen müssen; wir haben uns manche selbstverschuldete Not bereitet durch Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen, wo wir in der Verbundenheit mit dem einen Herrn der Kirche unsere Einigkeit im Geist hätten suchen müssen. In dem allen schenke uns der Herr wachsenden Glauben.

Viele konnten nach langem Warten die Legalisierung erledigen. Nachdem die immer neu auftauchenden Hemmungen endlich beseitigt waren, ist diese Sache in den vergangenen Monaten kräftig gefördert worden. Nach einem Überblick der letzten Woche stand es so, daß die Legalisierung der ersten Prüfungen mit Ausnahme einiger z. Zt. unabhkömmlichen Brüder völlig vollzogen ist. Von diesen Legalisierten haben inzwischen 23 die zweite Prüfung

abgelegt, 36 weitere werden gleich nach Ostern den mündlichen Teil der Prüfung erledigen. Von den Hilfspredigern wurden bisher 88 legalisiert, weitere 30 warten noch und kommen zwischen Ostern und Pfingsten heran, so daß dieses Kapital voraussichtlich Ende Mai abgeschlossen sein wird.

Es bleibt für uns alle ein Schmerz, daß sich einige unserer Brüder in dieser Entscheidung von uns getrennt haben und wir uns bis jetzt noch nicht wieder mit ihnen zusammenfinden konnten. Wir halten sie aber fest. Wir gehören zusammen, weil wir verbunden sind durch die Entscheidungen der bekennenden Kirche seit 1934. Wir kämpfen innerhalb unserer Landeskirche, die zur Zeit keine bekenntnisgebundene Leitung hat, für die Kirche, die in Verkündigung und Ordnung eine bekennende Kirche sein will.

Wir wissen, daß der Wert des kirchlichen Dienstes vor Gottes Angesicht danach gemessen wird, ob wir als gute und getreue Knechte an dem, was uns als Aufgabe im Reiche Gottes angewiesen ist, bewährt erfunden werden. So schenke Ihnen Gott in Gnaden in all Ihren Verrichtungen Geduld, Kraft und Freudigkeit an dem einen, was not ist.

Sie dürfen überzeugt sein, daß ich an meinem Teil auch in Zukunft alles tun werde, um innerhalb der Grenzen des Bekenntnisses und der Ordnung unserer Kirche zu einer befriedigenden Lösung der uns bewegenden Fragen zu kommen. Sie dürfen gewiß sein, daß Sie mit all Ihren berechtigten Anliegen allezeit Gehör und, soweit es meine Möglichkeiten erlauben, Hilfe bei mir finden werden. Es soll niemand unter uns das Gefühl der Verlassenheit und Einsamkeit haben. Wir sind von Gott durch unseren Auftrag aneinander gewiesen als solche, die mit Trost und Hilfe einander brüderlich dienen sollen, und jeder einzelne, ob jung ob alt, möge sich dieser Gemeinschaft mit allem, was sie an Verheißung und Verantwortung mit sich bringt, immer bewußt sein. Vielleicht könnten darüber dann manche Schwierigkeiten im Vertrauen zueinander, manche Verklemmungen und Mißverständnisse ausgeräumt werden, zum Segen für uns selbst und unsere Gemeinden, denen wir alle mit der gleichen Botschaft zu dienen berufen sind.

Das ist um so wichtiger, als der Krieg uns alle vor ganz neue große Aufgaben gestellt hat. Viele von Ihnen stehen bereits im Waffendienst. Manche andere werden im Laufe dieses Jahres menschlicher Voraussicht nach folgen. Auf den Zurückbleibenden aber liegt in um so größerem Ausmaße der auch in sich selbst umfangreicher werdende Dienst an den Gemeinden. Sie alle, wo sie auch stehen mögen, brauchen daher in ganz besonderem Maße die Atmosphäre brüderlichen Vertrauens und die tragende Kraft dienender Liebe. Es wird gewiß auch weiterhin Einzelfragen geben, in denen die Meinungen auseinandergehen und die Entscheidungen verschiedenartig getroffen werden: daß wir uns aber doch in allem brüderlich ernst nehmen, tragen und helfen möchten, das ist mein aufrichtiger Wunsch für die kommende Zeit.

Von da aus komme ich zu folgenden einzelnen Anliegen, die ich an Sie herantrage.

1. Nützen Sie alle Möglichkeiten zum Zeugnis in Verkündigung und Seelsorge, im Umgang mit Gemeindegliedern und Kameraden, damit die Botschaft von dem Heil in Jesus Christus läuft und manche von ihr nach der Wirkung des Heiligen Geistes erfaßt und gerettet werden.

2. Stellen Sie sich mitarbeitend hinein in die Gemeinschaft der Brüder im Amt und besonders in den Reihen der jungen Bruderschaft und helfen Sie mit, daß deren Konferenzen rechte Frucht bringen für Amt und persönliches Leben. Die gemeinsame Besprechung und Vorbereitung der Predigt sollte neben der Exegese noch mehr als bisher unter uns betrieben werden.

3. Lassen Sie mich alle Ihre Wünsche und Anliegen *rechtzeitig* wissen und richten Sie alle Eingaben und Vorstellungen an die Behörde *stets* über meine Anschrift (also: An das Ev. Konsistorium durch Herrn Präses D. Koch, Münster, Domplatz 3). Da Br. Viering, der nach sechsmonatigem Militärdienst zu meiner Freude wieder in die Arbeit zurückgekehrt ist, in jeder Woche einige Tage in Münster und im übrigen von Bielefeld aus mitarbeitet, kann die Außenanschrift des Umschlags auch heißen: Herrn Pfarrer Viering, Bielefeld, Paulusstr. 7.

4. Lassen Sie sich auch bei Meinungsverschiedenheiten und Spannungen stets bestimmen von dem Geist brüderlicher Liebe, der sich mit dem anderen auf gleichem Wege weiß und mit ihm gemeinsam um die Erkenntnis der Wahrheit ringt.

Er aber, der Herr des Friedens, gebe euch Frieden allenthalben und auf alle Weise. Der Herr sei mit euch allen! (2. Thess. 3,16)

Bedenkt man, wie äußerst zurückhaltend Präses Koch mit persönlichen Äußerungen und überhaupt mit schriftlichen Äußerungen und Stellungnahmen war, so wird begreiflich, daß das, was er hier schreibt, besonderes Gewicht hat. Es läßt die tiefe Bewegtheit eines einsamen Mannes auf angefochtenem Wege erkennen, der gewiß nicht aus Gründen taktischer Konjunktur oder ängstlicher Rücksichtnahme, sondern in verantwortlicher Abwägung aller gegebenen Möglichkeiten vor Gott und im Blick auf die ihm anvertrauten Gemeinden und die seine Weisungen erwartenden Kandidaten seine Entscheidungen trifft. Aus meiner persönlichen Kenntnis des Präses möchte ich sagen, daß kaum irgendwo sonst wie in diesen schriftlichen Äußerungen die Bewegtheit seines Herzens die praktisch-nüchternen Darlegungen geradezu vibrieren läßt. Er, der geradlinige Westfale, nimmt das Wagnis scheinbarer Inkonsequenz und Bekenntniswidrigkeit auf sich. Er, der für viele geradezu ein Beispiel verlässlicher Treue war, fällt scheinbar den Weisungen des von ihm bisher geleiteten Altpreußischen Bruderrates in den Rücken und nimmt die Diskrepanz im westfälischen Bruderrat auf sich. Und der Grund dafür ist nicht Mangel an Einsicht oder mangelnde theologische Klarheit, sondern etwa das, was der Apostel Paulus im Philipperbrief zum Ausdruck bringt: „Was tuts aber? Wenn nur Christus verkündigt wird auf jede Weise, es geschehe zum Vorwand oder in Wahrheit, so freue ich mich darüber“ (Phil. 1,18). Sein biblisches Leitwort war immer das Pauluswort aus der Apostelgeschichte: „Ich übe mich allezeit, ein unverletztes Gewissen zu haben vor Gott und den Menschen“ (Apg. 24,16). Aus dieser Grundeinstellung heraus versuchte er

den Kandidaten seiner geistlichen Leitung Rückendeckung zu geben und damit den Gemeinden die Wiederbesetzung ihrer freigewordenen Pfarrstellen zu ermöglichen. Er anerkannte ausdrücklich, daß die Verhältnisse in den anderen Provinzialkirchen anders lagen und daß daher dort andere Entscheidungen getroffen wurden. Aber gerade darin bestand sein theologisch verantwortbarer Pragmatismus, daß er sich gegen schematische, er würde wahrscheinlich sagen „gesetzliche“, Verallgemeinerungen wehrte.

Der westfälische Bruderrat war angesichts der doppelten Loyalität, in der er sich einerseits seinem Präses, andererseits dem altpreußischen Bruderrat und den von diesen vertretenen übrigen Provinzialkirchen gegenüber befand, in einer ungemein schwierigen Lage. Hatte er zunächst die Erklärung abgegeben, daß er den Weg des Präses zur Legalisierung der Kandidaten *nicht verwehren* könne, so ergab sich angesichts der Stellungnahme der preußischen Epiphaniassynode vom Januar 1939 mit Mehrheitsbeschluß, daß das Wort „nicht verwehren“ durch ein „*nicht raten*“ ersetzt werden sollte. In dem Beschluß der Epiphaniissynode „Von der Kirche, ihrer Einheit und ihrem Regiment in Altpreußen“ hieß es unter III:

1. Die Evangelische Kirche der ap. U. hat keine dem Bekenntnis entsprechende öffentlich-rechtlich anerkannte Leitung. Sie ist eine zerstörte Kirche.

2. Diese Zerstörung kann nur behoben werden, wenn die Ev. Kirche der ap. U. neugeordnet wird auf dem Grunde der Tatsache, daß in ihr die eine heilige christliche und apostolische Kirche lebt. Die Einheit der Kirche und damit ihre Scheidung von der falschen Kirche kann weder als Werk eigener Kraft geschafft oder gefordert werden, noch kann sie in der Ordnung der Kirche sich recht auswirken, weil kirchenfremde Gewalten und bekenntnislose Behörden mit polizeilichen Mitteln die Uniformität erzwingen wollen.

3. Die von den staatskirchlichen Behörden vollzogenen Bestellungen im Amt geben nicht die Gewähr, daß der so zum Dienst Verordnete Diener der einen heiligen, christlichen und apostolischen Kirche ist. Die staatskirchlichen Behörden haben nicht die geistliche Gewalt, Prediger zu berufen und zu senden. Darum kann die Bekenkende Kirche nicht davon lassen, selbst solche Berufung und Sendung vorzunehmen. Die kirchenregimentlichen Maßnahmen, die zur Berufung in das Predigtamt gehören, sind; Prüfungen, Einweisung in das Vikariat, Ordination, Einführung in das Amt und Visitationen (vgl. die Beschlüsse der Bek. Synode in Augsburg).

4. Wir ermahnen die Bekenntnissynoden und ihre Organe, die Kirchenleitung sorgfältig wahrzunehmen und durch Vollzug der genannten kirchenregimentlichen Maßnahmen selbst Prediger zu verordnen. Wir bitten die jungen Prediger, gemäß den Weisungen der Organe der Bekennden Kirche zu handeln. Diese werden sich unablässig wie bisher um die öffentlich-rechtliche Anerkennung ihrer kirchenregimentlichen Maßnahmen bemühen, soweit es nach Gottes Wort möglich ist. Wir warnen die Brüder, die es angeht, die

kirchenregimentlichen Maßnahmen, die zur Berufung in das Predigtamt gehören, durch die staatskirchlichen Behörden an sich vollziehen zu lassen.

Sie laden sonst die Schuld auf sich, daß sie den Trost der Ordination verscherzen, ein falsches Kirchenregiment stützen, unter Umgehung der Organe der Bekennenden Kirche sich selbst helfen mit eigener Hand, ihre Brüder verlassen und die Gemeinden verwirren. Wir erinnern insbesondere die jungen Brüder, die das Predigtamt begehren, daran, daß sie der Kirche Rechenschaft darüber schuldig sind, in welchen Bindungen sie ihr Amt versehen.

Wir bitten die Gemeinden, die von der Bekennenden Kirche verordneten Diener aufzunehmen und ihren Dienst an sich geschehen zu lassen. Wir bitten die Pfarrer der Bekennenden Kirche, Amt und Haus mit ihnen zu teilen.

5. Da die von den staatskirchlichen Behörden vollzogenen Bestellungen zum Amt nicht die Gewähr bieten, daß der so zum Dienst Verordnete Diener der einen heiligen, christlichen und apostolischen Kirche ist, hat die Bekennende Kirche die Pflicht zu prüfen, ob die so Verordneten als Träger des geistlichen Amtes anzuerkennen sind oder nicht und die Gemeinden an sie gewiesen werden dürfen. Wir bitten den Bruderrat, Mittel und Wege zu einer solchen Prüfung zu ordnen.

Dazu ging am 17. 1. 1939 ein direktes Schreiben des preußischen Bruderrates an die westfälischen Hilfsprediger und Vikare der Bekennenden Kirche, das von Präses Koch als unzulässige Einmischung „von außen her“ angesehen wurde und die große Diskrepanz der gegensätzlichen Standpunkte deutlich hervortreten ließ.

Liebe Brüder!

Nachdem wir einen Bericht über die Zusammenkunft der Bruderschaft vom 11. Jan. ds. Js. und mehrfache Anfragen aus Ihrem Kreise erhalten haben, wenden wir uns an Sie alle und warnen Sie dringend, den Ihnen von Herrn Präses D. Koch gewiesenen Schritt zu vollziehen.

Wohl haben wir das Recht, die Ereignisse der Zeit zu beachten, aber es ist uns verwehrt, menschliche Prognosen zum Grunde kirchlicher Entscheidungen zu machen. Der Sorge, daß uns auf dem bisher beschrittenen, von Bekenntnissynoden gewiesenen Wege die Wirkungsmöglichkeiten in den Gemeinden genommen wurden, ließe sich mit guten Gründen eine andere Beurteilung der gegenwärtigen Lage und der zukünftigen Entwicklung entgegensetzen. Aber wie dem auch sei, wir wollen uns in dieser versuchlichen Stunde daran erinnern lassen, daß *wir* den Weg *nicht* wissen, aber *der Herr* Weg hat allerwegen und es ihm an Mitteln nicht fehlt. Wir sind am Ende, wenn wir einen Weg beschreiten, der nicht unter der Verheißung des Wortes steht; wir kommen aber durch alle Anfechtungen und Schwierigkeiten hindurch, wenn wir uns auf unserem Wege vom Worte tragen lassen. Denn eins, liebe Brüder, ist sicher: das Wort kommt hindurch und trägt hindurch!

I. Die entscheidende Frage ist also, ob der Rat, der Ihnen von Herrn Präses D. Koch erteilt worden ist, im Worte begründet ist. Dazu ist folgendes zu sagen:

1. Die 6. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat im Hinblick auf die Notlage der Kandidaten und Hilfsprediger, die sich der Kirchenleitung der Bekennenden Kirche unterstellt haben, festgestellt: „Die Sorge für die rechte Ausbildung der kommenden Diener am Wort, die Prüfung der Kandidaten, die Entscheidung darüber, wer zum geistlichen Amt tüchtig sei, die Versorgung der Gemeinden mit rechten evangelischen Predigern ist nicht zu trennen von dem Verkündigungsauftrag der Kirche. Überläßt die Kirche diese Aufgabe Behörden, die nicht zwischen Lehre und Irrlehre unterscheiden und falscher Lehre Gleichberechtigung neben dem Evangelium zugestehen, so gibt sie sich damit selbst als Kirche Jesu Christi auf.“ Wer sich von einer solchen Behörde prüfen, ins Amt berufen und in ihrem Auftrage ordinieren läßt, beteiligt sich selbst an pseudo-geistlichen Handlungen, erlangt nicht die für das Predigtamt notwendige rechte Berufung, verwirrt die Gemeinden und tut also Sünde. Der Weg, der Ihnen empfohlen wird, steht im Widerspruch zu dem Worte des Herrn: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder. Der aber zur Tür hineingeht, der ist ein Hirte der Schafe. Dem tut der Türhüter auf, und die Schafe hören seine Stimme; und er ruft seine Schafe mit Namen und führt sie aus. Und wenn er seine Schafe hat ausgelassen, geht er vor ihnen hin, und die Schafe folgen ihm nach: denn sie erkennen seine Stimme. Einem Fremden aber folgen sie nicht nach, sondern fliehen von ihm; denn sie kennen der Fremden Stimme nicht“ (Joh. 10,1–5). Vgl. CA 14.

2. Die Barmer Bekenntnissynode hat die gnädige Alleinherrschaft Jesu Christi bezeugt und die falsche Lehre der Deutschen Christen verworfen. Auf Grund dieser Erkenntnis hat die Bekennende Kirche seit dieser Synode die kirchliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Deutschen Christen abgelehnt. Wer sich jetzt als Prüfender oder als Prüfling an einer Prüfung beteiligt, an der D. C. mitwirken, tut durch sein Handeln vor der Gemeinde kund, daß die Irrlehre der D. C. doch in der Kirche ertragen werden kann, und gibt die Barmer Erklärung preis.

Damit aber, liebe Brüder, würde unsere ganze Verkündigung unglaublich. Was sollen die Gemeinden, was soll die Welt von unserem Zeugnis halten, wenn sie sehen, was wir ihnen um des Herrn Christus willen die Jahre hindurch als unmöglich bezeugt haben? Wenn wir uns in Barmen geirrt haben und die Deutschen Christen in der Kirche ertragen werden können, wollen wir die Schuld, die wir dann durch Wort und Tat auf uns geladen hätten, offen vor den Gemeinden bekennen. Wenn wir aber nach wie vor zu der Barmer Erklärung als zu der rechten Bezeugung der Wahrheit der Heiligen Schrift stehen müssen, dann müssen wir uns hüten, daß wir heute unsere Verkündigung vor den Gemeinden durch unser Tun unglaublich machen.

Hierin ist die schwere Sorge begründet, die wir angesichts des Rates, der Ihnen jetzt erteilt worden ist, um unsere Kirche, ja um den Glauben eines jeden Christen haben, der davon erfährt.

Wir haben aber auch Sorge um jeden Einzelnen von Ihnen. Sie können Ihr Amt in der Kirche nur mit getröstetem Gewissen verrichten. Was Ihnen jetzt zugemutet wird, hat nicht das Wort für sich, es ist nicht von dem Zeugnis

getragen, daß die Kirche allein des Herrn „Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte“ (Barmen III). Jeder Weg, der aber nicht unter dem Worte steht, ist von vorneherein trostlos und aussichtslos.

II. Im Lichte dieser grundsätzlichen Entscheidung allein können wir auch nur die von Herrn Präses D. Koch zur Begründung seines Schrittes vorgetragenen äußeren Gesichtspunkte sehen. Auch wir verfolgen ohne Unterlaß das Ziel, die jungen Prediger des Wortes in die öffentlich-rechtlich anerkannten Pfarrstellen zu bringen, weil wir glauben, daß nicht nur die jungen Prediger, sondern insbes. die Gemeinden einen Rechtsanspruch darauf haben, von Predigern versorgt zu werden, die an Schrift und Bekenntnis festhalten und das Wort unverkürzt predigen. Die Behörden haben bisher diese Forderung nicht erfüllt. Der jetzt von Herrn Präses D. Koch vorgeschlagene Weg erleichtert die Durchsetzung dieser Forderung und des Anspruchs der Bekennenden Kirche auf die Leitung und Vertretung der Kirche nicht; vielmehr erschwert er sie sowohl in Westfalen wie insbesondere in den seit Jahren in viel schwererem Kampf stehenden anderen Provinzen und damit für die gesamte Evangelische Kirche der Altpreußischen Union.

Wir sind unseren Weg bisher in voller Erkenntnis der Schwierigkeiten und Nöte gegangen, die er mit sich bringen kann. Wir sind aber auch der Meinung, daß die Predigt des Wortes Gottes in Deutschland dann nicht aufhören darf, wenn die öffentlich-rechtlichen Pfarrstellen auf Zeit nicht geöffnet sind. Wir glauben, daß die Bekennende Kirche nur dann berechtigt war, ihren bisherigen Weg zu geben, wenn sie auch bereit war und ist, diese Not im Gehorsam auf sich zu nehmen.

Das schließt ein – und wir müssen es aussprechen, weil Herr Präses D. Koch seinen Schritt ausdrücklich damit begründet, – daß die Kirche, ihre Amtsträger und ihre Gemeinden bereit sind und sich aufrufen lassen, die Verkündigung des Wortes durch die Prediger der Bekennenden Kirche mit ihrem Opfer zu tragen und es ermöglichen. Westfalen hat bisher in vielen Dingen leichtere Verhältnisse gehabt als die anderen Provinzen. Es wird sich angesichts der Not, die für seine am Bekenntnis festhaltenden Prediger sichtbar wird, in ganz anderer Weise als bisher zur Verantwortung auch für die äußere Existenz seiner Prediger rufen lassen müssen.

Der Bruderrat d. Ev. Kirche d. altpr. Union wird dafür sorgen, daß Sie nicht ohne kirchl. Leitung bleiben. Er weiß sich auch mit verantwortlich für die Sicherung Ihrer Existenz.

Bleiben Sie mit der Bekennenden Kirche bei dem Zeugnis: „Der Herr hat mir das Ohr geöffnet; und ich bin nicht ungehorsam und gehe nicht zurück“ (Jes. 50,5).

Es ist verständlich, daß angesichts solch gegensätzlicher Stellungnahmen und Entscheidungen der zuständigen Leitungsgremien auch unter den jungen Brüdern tiefgreifende Gewissensnöte und einander gegenseitig ausschließende Folgerungen aufbrachen. Sie wurden in kleineren und größeren Kreisen hin und her bewegt und konnten doch nicht zur Einigung führen. Die überwiegende Mehrheit folgte dem Votum von

Präses Koch, unter dessen Verantwortung als Inhaber der geistlichen Leitung schon in der Zeit der Kirchenausschüsse viele Kandidaten ihren Weg ins legale Amt und damit in den Dienst an den wartenden Gemeinden angetreten hatten. Aber eine gewichtige Minderheit vertrat unter Berufung auf die Mehrheit des westfälischen Bruderrates und die Äußerungen der altpreußischen Bekenntnissynode und des altpreußischen Bruderrates die gegenteilige Haltung. Lag eine solche nicht auf der Linie, die von den Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem geradlinig zur Proklamation des Notrechts und der vollgültigen Einsetzung eigener kirchenleitender Organe geführt hatte? Gebot nicht die Verbundenheit mit den übrigen Gliedkirchen der Altpreußischen Union angesichts ihrer meist viel schwierigeren Lage und größeren Vereinzelung eine konsequente Solidarität? War es recht und gewissenmäßig verantwortbar, in einer so bedrängenden Notlage den scheinbar leichteren und bequemeren Weg zu gehen und durch eine Art Kapitulation die Fleischtöpfe Ägyptens einzuhandeln? Es ist übrigens bemerkenswert, daß in den hin und hergehenden Diskussionen dies letztgenannte moralisierende Argument nur selten auftauchte. Die Diskussion bewegte sich im allgemeinen in sachlichen, theologisch und kirchlich orientierten Grundsatzkontroversen. Dies hat dazu geholfen, daß die Gesprächsverbindung und die brüderliche Gemeinschaft niemals ganz abgerissen ist. Die Sprecher der Renitenz: Ulrich Dähne, Helmut Quarz, Adolf Schmidt und Hans-Heinrich Wolf schrieben in einer Ausarbeitung „Zur Lage der westfälischen Hilfsprediger und Vikare nach der gesamtkirchlichen Entscheidung“ unter III:

1. Wenn der Bruderrat nicht willens oder nicht imstande ist, die Brüder, die beim Konsistorium sich gemeldet haben, unter sein eigenes Kirchenregiment im Sinne der altpreußischen Synode zurückzurufen, so muß wenigstens dafür gesorgt sein, daß diejenigen Examenskandidaten, die nicht zum Konsistorium gehen wollen, weiterhin von der BK geprüft werden. Keineswegs darf es als das allein Mögliche oder Normale gelten, daß man zum Konsistorium geht; die Darstellung, daß einfach an die Stelle der bisherigen Prüfungskommission der westfälischen Bekenntnissynode eine Kommission Koch beim Konsistorium getreten sei, kann wenigstens nach der Preußensynode nicht aufrecht erhalten werden. Für eine Not- und Übergangslösung könnte auf jeden Fall gesorgt werden.

2. Alle Hilfsprediger und Vikare, die bisher vom Bruderrat geprüft und eingewiesen sind, müssen verlangen, daß sie weiterhin für den kirchlichen Dienst in vollem Umfange in Anspruch genommen werden. Sie dürfen nicht gegenüber den Brüdern, die sich dem Konsistorium unterstellen, zurückgesetzt und durch sie aus ihrer Arbeit verdrängt werden. Wahrscheinlich werden sich zahlreiche sehr schwierige Situationen ergeben, wenn der Bruderrat in der Prüfungsfrage zwei Wege als gleichberechtigt anerkennt. Die Einzelheiten

können heute noch nicht erörtert werden; aber in allem Grundsätzlichen dürfen wir auf die Entscheidung der altpreußischen Synode verweisen.

3. Eine Frage nicht von derselben grundsätzlichen Bedeutung, aber doch von beachtlichem Gewicht, wird durch die Not-Bekenntnisgemeinden gestellt – also Gemeinden, deren Geistliche ausschließlich vom Bruderrat eingewiesen sind oder denen die Nutzung kirchlicher Räume vorenthalten wird. Früher herrschte allgemein die Überzeugung, daß gerade für diese Gemeinden nur der Bruderrat sorgen könne, und zwar nur dann, wenn das selbständige Prüfungswesen der BK aufrecht erhalten bliebe. Daher wurde ja betont, daß wir keiner Regelung zustimmen könnten, die „die ausreichende kirchliche Versorgung der zu uns stehenden Gemeinden in Frage stellte“ (so im Schreiben des Bruderrates, unterzeichnet vom Herrn Präses, am 10. August 1938). Dagegen wird jetzt vielfach angenommen, daß gerade diese Gemeinden durch den Vorschlag des Herrn Präses besondere Vorteile haben würden. Soweit wir haben feststellen können, ist das Konsistorium bisher die Antwort schuldig geblieben auf die Frage, ob die geistliche Versorgung einer solchen Gemeinde gesichert sei, falls sich der betreffende Prediger dem Konsistorium unterstellte. Und in Rücksicht darauf, daß das Konsistorium diese Fragen seit langer Zeit mit einer geradezu auffälligen Verzögerungstaktik behandelt hat, ist der oft erhobene Vorwurf der „Illegalität“ der betreffenden Gemeindeprediger mutmaßlich nur ein Vorwand. Es ist bisher nicht die Gewähr oder auch nur die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß diese Gemeinden von der „Legalisierung“ ihrer Prediger Vorteile hätten. Wenn aber der westfälische Bruderrat hierzu wirklich bindende Äußerungen des Konsistoriums vorlegen könnte, so würde das in den betreffenden Gemeinden dankbar begrüßt werden. Allerdings ist es ohnehin fraglich, ob gerade solche Gemeinden Vertrauen zu einem Gemeindeprediger gewinnen könnten, der sich dem Konsistorium unterordnete. Der Satz der altpreußischen Synode, daß jeder Geistliche der Kirche Rechenschaft darüber schuldig sei, in welchen Bindungen er sein Amt verrichte, ist in solchen Gemeinden naturgemäß besonders ernst. –

Dies sind die vordringlichsten Anliegen, die wir glauben unserem Bruderrat vortragen zu müssen, weil sie uns selbst am stärksten bewegen und wir mitverantwortlich sind für die, die den Weg nach Münster nicht oder nur unter schärferem Vorbehalt gehen konnten. Die Erhaltung der Bruderschaft ist uns ernste Pflicht. Wir bitten den Bruderrat, unser Vorbringen in dem Geiste der gleichen Verpflichtung entgegenzunehmen, aus dem die altpreußische Synode gesprochen hat.

Ulrich Dähne, Helmut Quarz, Adolf Schmidt, Hans-Heinrich Wolf

Zur Ergänzung sei noch ein an die westfälischen Hilfsprediger und Vikare gerichtetes Schreiben von Vertretern aus der Reichsbruderschaft zitiert. Es macht den Ernst der Auseinandersetzung sehr präzise deutlich:

Liebe Brüder!

Es ist ein neues und, wie es heißt, letztes Angebot der Legalisierung an uns herangebracht. Dieses Angebot hat in den einzelnen Kirchengebieten verschiedene Formen. Doch sind trotz der Verschiedenheit alle betroffenen Brüder

damit vor dieselbe Grundfrage gestellt. Eine Reihe von Brüdern ist nun der Meinung, der bisherige Weg der BK sei revisionsbedürftig. Man sagt, wir hätten uns übernommen, wir seien gescheitert, wir stünden am Ende. Dem steht gegenüber die andere Meinung, daß die BK bei den Beschlüssen von Barmen und Dahlem zu beharren habe und darum die Ausübung von Kirchenleitung und Abhaltung von Prüfungen unter den gegenwärtigen Umständen nicht preisgeben dürfe. Wir Unterzeichneten haben uns aus verschiedenen Kirchengebieten zusammengefunden, um ein brüderliches Gespräch vorzubereiten. Wir glauben dem nicht besser dienen zu können, als mit der klaren Herausstellung einiger Fragen, die erkennen lassen, in welcher Richtung wir in unserm Gewissen gebunden sind. Eine solche eindeutige Stellungnahme schließt aber keineswegs das Hören auf andere aus, deren Beweggründe wir vielmehr ganz ernst zu nehmen suchen.

Das einzige ernsthafte Motiv zu der Erwägung, ob ein Übergang zum Konsistorium in Frage käme, ist unseres Erachtens abseits aller persönlichen Gründe die Frage, wie weit unsere Entscheidung noch echter Gehorsam gegen Jesus Christus ist und zur Auferbauung der Gemeinde dient. Wir sind allen Brüdern dankbar, die uns vor diese Frage stellen, können aber in erneuter Prüfung unter Gottes Wort darin nur die im Verborgenen lauende Anfechtung erkennen, die uns klare biblische Erkenntnisse und kirchliche Tatsachen zu verwirren droht.

1. Woher haben wir die Verheißung, daß Gemeinde erbaut werde, wenn wir uns einer Behörde unterstellen, die in ihren Entscheidungen bestimmt ist durch die Weisungen außerkirchlicher Instanzen und durch den Druck antikirchlicher Mächte? Wird Gemeinde erbaut, wenn eine solche Behörde künftige Diener am Wort zwar häufig prüft auf Fleisch und Blut (Ariernachweis), aber die Geister zu prüfen weder willens noch imstande ist? Wird Gemeinde erbaut, wenn ich mir ein Amt übertragen lasse von einer Behörde, die mir gleichzeitig die rechte Ausübung des Amtes beschneidet (z. B. Kollektenfrage, Fürbitte, Verbot des zweijährigen Konfirmandenunterrichtes usw.)? Wird Gemeinde erbaut, wenn in Ausübung dieses Amtes Diener am Wort diszipliniert werden, weil sie vor Gott für die Sünden des Volkes eingetreten sind und um Frieden gebetet haben?

2. Woher haben wir die Verheißung, daß Gemeinde erbaut werde, wenn wir das Notkirchenregiment der BK verlassen? Ist die Not, in der es uns geschenkt wurde, etwa geringer geworden? Und wenn nicht, wird dann Gemeinde erbaut, wenn wir durch unsere Entscheidung gegen den bisherigen Weg der BK den Hirten der Herde raten, vor den Wölfen zu fliehen? Kann an ihrer Stelle das Konsistorium die Herde recht weiden, wenn es, wie wir es jetzt wieder erfahren müssen, statt mit dem Wort mit Gewalt regiert? Wird Gemeinde erbaut, wenn ihre künftigen Prediger günstigstenfalls ihre Ausbildung erfahren in dem Halbdunkel konsistorialer Neutralität? Wird Gemeinde erbaut, wenn sie keine Leitung mehr hat, die prüft und ordiniert, d. h. die ihr sagt, welches die rechten Lehrer und welches die Irrlehrer sind? Wird Gemeinde erbaut, wenn mit der Preisgabe dieser zentralen Aufgabe kirchlicher Leitung die in den vergangenen Jahren uns geschenkte brüderliche Gemeinschaft gelockert, ja zerstört wird, dadurch, daß Brüder, die einst bei uns standen, nun gegen uns eingesetzt und

ins Feld geführt werden? Wird Gemeinde erbaut, wenn wir unter dem Zwang der Not und nicht des Wortes Gottes unsern Weg ändern mit dem Erfolg, daß die BK unter dem Hohngelächter ihrer Gegner sich reumütig doch nur als eine kirchliche Bewegung und Gruppe versteht von fraglicher Daseinsberechtigung?

3. Woher haben wir schließlich die Verheißung, daß Gemeinde erbaut werde, wenn wir darüber zu befinden wagen, welches der letzte Weg für die Kirche ist? Wird Gemeinde erbaut, wenn unsere Fürsorge für sie entscheidend bestimmt ist von der Sorge, von ihr das Leiden fernzuhalten? Wird Gemeinde erbaut, wenn wir Gottes Führung in den Arm greifen, mit einer Vorentscheidung darüber, wie Ausübung des Amtes eines Dieners am Wort heute und in den künftigen Monaten und Jahren möglich sein wird, oder wollen wir uns den Sorgen neuer Führungen und Wege verschließen, in denen uns Gott möglicherweise durch das Opfer konsistorialer Illegalität üben will? Wird Gemeinde erbaut, wenn wir den Zug in die unbekannte Wüste fürchten und nach dem Durchzug durch das Rote Meer uns zurücksehnen nach den Fleischtöpfen Ägyptens?

Liebe Brüder, wir sind in dieser Lage wie nie zuvor gefordert zu beweisen, daß wir in Christus Brüder sind, und das heißt, daß einer auf den anderen hört und einer des anderen Last trägt. Keiner von uns soll darum einen anderen richten. Aber keiner soll auch versuchen, dem Wort zu wehren, daß es uns richtet. Keiner von uns soll auf eigene Verantwortung eigene Wege gehen, ohne das Letzte versucht zu haben, um mit den anderen Brüdern gewiß zu werden, welches der Weg Gottes ist. Und wer dennoch sich jetzt von uns meint trennen zu müssen, der lasse sich wenigstens zu besonnenem Warten auf eine endgültige und gemeinsame Entscheidung der BK rufen. Denn wer glaubt, hat keine Eile. Uns allen aber schenke Gott Geduld in der Anfechtung.

gez. Horst Bannach (Ostpreussen)

Martin Blankenburg (Berlin)

Gerhard Ebeling (Brandenburg)

Martin Fischer (Sachsen, Provinz)

Fritz Onnasch (Pommern)

Edo Osterloh (Oldenburg)

Wolfgang Scherffig (Rheinland)

Joachim Weigelt (Schlesien)

Hans-Henning Zippel (Sachsen Provinz)

im Januar 1939.

In der westfälischen Bruderschaft wogten die Meinungen hin und her. Deren Leitung sah sich nicht in der Lage, eine einseitige Entscheidung zu treffen. Sie neigte zwar zur Anerkennung des von Präses Koch vorgeschlagenen und durch seine Präsenz weitgehend abgesicherten Weges. Sie konnte auch in den von ihm unter Vorbehalt anerkannten Legalisierungsmaßnahmen der Behörde keine Preisgabe des Bekenntnisses und keine Auslieferung an ein kirchenfremdes Gewaltregiment sehen. Sie anerkannte aber andererseits den Ernst der Argumente der renitenten Brüder und insbesondere die Pflicht zur Solidarität mit den übrigen

Gliedkirchen. Fiel man ihnen nicht mit dem Beschreiten eines westfälischen Sonderweges in den Rücken? Oder – umgekehrte Frage – konnte es etwa geschehen, daß dieser Sonderweg, wie Präses Koch andeutete, mit seinen Rückwirkungen auf die anderen Gliedkirchen auch deren Situation erleichterte? All diese Fragen blieben offene Fragen. Je nach der Lagebeurteilung wurden sie verschieden beantwortet. Offensichtlich bestand der Fall, daß bei gleicher Bekenntnisbindung unter verschiedenen Verhältnissen die Entscheidung verschieden ausfallen konnte. Dieser Tatbestand hat damals die Leitung der Bruderschaft bei ihrer Bemühung bestimmt, die Gesprächsverbindung zwischen den rivalisierenden Gruppen unter keinen Umständen abreißen zu lassen. Die so lang bewährte bruderschaftliche Gemeinschaft sollte und mußte auch und gerade in dieser Existenzkrise aufrecht erhalten bleiben. Das bezeugt mein Schreiben an die synodalen Obleute vom 3. Februar 1939, mit dem dieser Abschnitt über die spannungsbelastete Einheit in der Bruderschaft abgeschlossen sein soll:

Mittlerweile ist der entscheidungsvolle Termin des 31. Januar verstrichen. Die Prüfungsakten derer, die sich beim Konsistorium auf den Rat des Herrn Präses hin gemeldet hatten, sind überreicht worden. Der folgenschwere Schritt, um den wir in den letzten Wochen so hart gerungen haben, ist geschehen. Damit ist ein gewisser Abschnitt gekommen. Ganz gewiß werden uns unsere Sorgen und Nöte auch über den 31. hinaus verfolgen, gewiß sind wir auch jetzt noch – und angesichts der letzten Stimmen aus Altpreußen in besonderer Weise – zur Überprüfung unseres Handelns an Schrift und Bekenntnis aufgerufen. Wir wollen uns gewiß nicht vorschnell in unserm Gewissen salviert und aus der Entscheidung entlassen wännen. Aber ein besonders wichtiger Punkt auf dem uns gesetzten Wege ist nun doch erreicht und es ist wohl angebracht, von ihm aus nach rückwärts und vorwärts auszuschauen.

Das ist der Anlaß meines heutigen Schreibens an Euch. Erwartet von ihm nicht, daß es eine nachträgliche Empfehlung für die eine oder andere Richtung bringen soll. Das wäre jetzt post festum eine ebenso überflüssige wie ärgerliche Angelegenheit. Es geht mir bei diesem Schreiben nicht um Parteinahme in der uns verordneten Auseinandersetzung, sondern, soweit das eben heute noch möglich ist, um einen Überblick aus der Perspektive der Gesamtbruderschaft. Oder meint Ihr, daß es eine solche „höhere Warte“ nicht mehr gibt? Meint Ihr, daß über der tatsächlichen Verschiedenheit zweier Wege die uns bisher verbindende Einheit zerrissen ist? Meint Ihr, daß die in fünf schweren Jahren gewachsene und bewährte Gemeinschaft unter dem Wort nicht mehr vorhanden ist? Mag sein, daß ein endgültiges Urteil darüber im Augenblick noch nicht gefällt werden kann. Es ist ja alles noch so sehr in Fluß. Eins aber läßt sich doch jetzt schon ganz eindeutig feststellen, daß nämlich bei uns allen wenigstens der Wille zur gemeinsamen Bruderschaft heiß und dringlich vorhanden ist. So laßt mich denn als den Exponenten dieses gemeinsamen Willens schreiben, was mir auf dem Herzen liegt.

1. Innerhalb unserer Bruderschaft ist über einer konkreten Entscheidung eine Scheidung von großer Tragweite aufgebrochen. Sie betrifft Grundfragen des Bestandes unserer Kirche und auch unserer persönlichen Existenz. Es ist selbstverständlich, daß darüber mit heißer Leidenschaft und großem Ernst gerungen worden ist und gerungen werden muß. Wir sind einander rückhaltlose Offenheit, harte Klarheit und wenn nötig, scharfe deutliche Worte schuldig. Niemand kann einer persönlichen Entscheidung aus dem Wege gehen. Jedermann muß bereit sein, sich stellen zu lassen auf die Motive seines Handelns, wenn es vielleicht auch bequemer und schmerzloser wäre, ganz in der Stille und Verborgenheit seine Entscheidung zu fällen und seine Gründe zu verstecken. Um eine solche ehrliche Auseinandersetzung dürfen wir uns deswegen nicht drücken. Wir haben das aber auch aufs Ganze gesehen nicht getan und wollen uns auch in Zukunft dem nicht entziehen. Nur daß wir uns dabei darüber klar bleiben möchten, daß ein solcher Kampf, wie er uns verordnet ist, auch seine Gefahren und Versuchungen hat. Er wird so leicht persönlich. Er führt so leicht zu Erbitterung und Verhärtung. Er verliert dadurch so leicht seine Sachlichkeit, ja seinen eigentlichen Ausgangspunkt und sein Ziel. Mit großem Ernst möchte ich Euch, liebe Obleute unserer Bruderschaft, heute darum bitten: Unterschlagt die Auseinandersetzung nicht, laßt den Kampf ausgekämpft werden, aber setzt Euch mit aller Euch geschenkten geistlichen Kraft dafür ein, daß das Gespräch sachlich, gründlich, brüderlich bleibe. Gott behüte uns davor, daß wir von hüben und drüben nur noch Anklagen und Entschuldigungen zu hören bekämen, die aneinander vorbeigingen und unverstanden abgetan würden. Innerhalb der Bruderschaft herrscht der Geist, von dem es heißt, daß er sich nicht erbittern läßt, daß er sich nicht freuet der Ungerechtigkeit, er freuet sich aber der Wahrheit.

2. Wie könnte aber bei uns der Wille zu der einen Bruderschaft so groß sein und von allen Seiten so oft ausgesprochen werden, wenn nicht ein Wissen vorhanden wäre um etwas Verbindendes, was tiefer liegt als alles, was uns gegenwärtig trennt. Wir alle stehen im Dienst an der einen Gemeinde und vertreten in diesem Dienst einerlei Amt. Wir alle glauben an den einen Herrn, der uns leitet, tröstet und richtet und stehen unter seinem Wort und Befehl als der obersten Richtschnur unseres Denkens und Handelns. Nicht wahr, das ist doch so, das gilt doch auch noch für unsere gegenwärtige Lage? Wenn es aber so ist, dann wartet Euer, Ihr lieben Obleute, wiederum eine besondere Aufgabe. Mir scheint, das Gebot der Stunde besteht für Eure Kreise darin, daß wie immer so gerade jetzt Ihr Euch dafür einsetzt, daß man sich nicht über dem was trennt, in schier endlosen Diskussionen auseinanderredet, sondern daß man sich zunächst einmal zu finden sucht in der gemeinsamen Beugung unter dem Wort, im gemeinsamen Mühen um die rechte Verkündigung, im gemeinsamen Singen und Beten vor dem einen Herrn. Betreibt deswegen das, was dem Aufbau, d. h. recht verstanden der Erbauung, nämlich der Erbauung des Tempels Gottes in den Herzen und in der Bruderschaft dient, mit dem ganzen Nachdruck Eurer Verantwortung. Gerade jetzt sollen Bibelarbeit, Predigtbesprechung, Beschäftigung mit der Lehre der Kirche nicht zurücktreten. Gerade jetzt soll in Lied, Gebet und Andacht das gepflegt werden, was Gott uns in unsern Kreisen geschenkt hat und was vielleicht hier und da überdeckt zu

werden droht durch die versucherische Vordringlichkeit der aktuellen Tagesfragen.

3. Am deutlichsten aber wird die Gemeinsamkeit unserer Bruderschaft sich bewähren in der treuen Ausübung des Amtes, das jedem einzelnen in der Gemeinde übertragen ist und das uns über alle Abstände hinweg miteinander verbindet. Ihr wißt, daß wir immer betont haben, daß unsere Bruderschaft nicht eine durch menschliche Organisation zustande gekommene Organisation gewerkschaftlichen oder ordensmäßigen Gepräges ist, sondern daß sie sich aus unserer gemeinsamen Amtsstellung innerhalb der Kirche des Herrn ganz von selbst ohne unser Zutun ergibt. Das bedeutet dann aber, auf die heutigen Verhältnisse angewandt, daß wir um so eher und um so fester zusammenbleiben, wenn wir jeder an seinem Ort, vielleicht gar in abgeschiedener ländlicher Einsamkeit, in treuer Ausrichtung auf den Herrn den aufgetragenen Dienst an der Gemeinde verrichten. Daß wir uns doch, wenn irgend möglich, durch das Hin und Her der zahllosen Verhandlungen und Überlegungen nicht aus unserer praktischen Arbeit herausdrängen lassen. Daß wir doch nicht vergessen möchten, wo unsere erste und eigentliche Aufgabe liegt. Ich spüre es bei mir selbst, wie vordringlich die praktische konkrete Arbeit an der Gemeinde ist. Nicht nur, daß da die erste Pflicht unseres Dienstes liegt. Nein, da liegt zugleich auch die stete Quelle unserer Kraft und der Richtpunkt für die Gültigkeit unserer Entscheidungen. Die Bewährung im praktischen Dienst an der rechten Erbauung der Gemeinde ist das, was uns gemeinsam aufgetragen ist, bleibt das, was uns zusammenhält und das, wovon wir uns verantworten müssen.

4. Laßt mich damit für heute das abschließen, was ich Euch im Blick auf Euren Auftrag an der Bruderschaft sagen möchte. Es bliebe höchstens noch ein Wort darüber zu sagen übrig, daß es ja doch auch der gleiche altböse Feind ist, der uns alle in gemeinsamer Bedrohung zusammenhält. Mag sein, daß die Mittel der Versuchung augenblicklich bei den beiden Gruppen, die sich unter uns gebildet haben, etwas verschieden sind, wie das in dem beiliegenden Schreiben der Preußen mit großem seelsorgerlichen Ernst gesagt wird, daß also der einen Seite die Gefahr falscher Bindung und irdischen Sicherungsstrebens, der andern die Gefahr des Pharisäismus und des falschen „Radikalismus“ droht. Im Grunde genommen ist es doch der gleiche Versucher, der uns aus der Gemeinschaft mit dem Herrn der Kirche in menschliche Erwägungen und Erregungen abzudrängen sucht. Daß wir doch auf beiden Seiten wachsam bleiben möchten gegenüber seinem boshaften Angriff. Wahrlich, Wachsamkeit tut uns not. Da, wo falsche Bindungen unser Gewissen unfrei und unsere Verkündigung unglaubwürdig machen, wollen wir sie zerreißen und uns von Gott schon jetzt die Kraft dafür erbitten. Da wo falscher Radikalismus uns den Zugang zum Evangelium verschließt und uns ungehorsam werden läßt an unserm Auftrag, wollen wir mit Gottes Hilfe und unter Gottes Vergebung einen neuen Anfang machen und zum Umlernen und Umlenken bereit sein. Immer aber wollen wir vor Augen haben, es ist der gleiche Feind, der mit verschiedenen Methoden uns alle in der gleichen Weise bedrängt und der gewiß dann besondere Freude hat, wenn es ihm gelingt, uns über das Angefochtensein hinaus auch noch zu entzweien. Der altböse Feind drängt uns in die gleiche

Front. Gegen ihn, mit unserm Herrn sind wir verbunden.
Gott behüte uns in der Anfechtung

Euer Hans Thimme

6. Rückblick und Ausblick

a) Geschenkte Bruderschaft

Dietrich Bonhoeffer schreibt in „Gemeinsames Leben“: „Siehe, wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen“, das ist der Lobpreis der Heiligen Schrift auf ein gemeinsames Leben unter dem Wort. In rechter Auslegung des Wortes ‚einträchtig‘ aber darf es nun heißen: ‚Wenn Brüder durch Christus beieinander wohnen‘; Jesus Christus allein ist unsere Eintracht. ‚Er ist unser Friede‘. Durch ihn allein haben wir Zugang zueinander, Freude aneinander, Gemeinschaft miteinander. ‚Christliche Bruderschaft‘ ist nicht ein Ideal, das wir zu verwirklichen hätten, sondern es ist eine von Gott in Christus geschaffene Wirklichkeit, an der wir teilhaben dürfen. Je klarer wir den Grund und die Kraft und die Verheißung aller unserer Gemeinschaft allein an Jesus Christus erkennen lernen, desto ruhiger lernen wir auch über unsere Gemeinschaft denken und für sie beten und hoffen.“ Dietrich Bonhoeffer, unter dessen Leitwort wir dies abschließende Kapitel beginnen, hat keine unmittelbare Verbindung zur westfälischen Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare gehabt. Eine Einladung zu einem Besuch hatte sich zerschlagen. Aber wie er im Predigerseminar zu Finkenwalde seine Botschaft lebte, das hat für die jungen Theologen der damaligen Zeit auch in Westfalen eine stark prägende Ausstrahlung gehabt. Es faßt zusammen, was, wenn auch vielleicht nicht in der gleichen Dichte und Fülle, die bruderschaftliche Erfahrung all derer war, die sich damals unter Kampf und Not in der Sammlung um Schrift und Bekenntnis zusammenfanden. Die Entdeckung, als Brüder in Christus zusammenzugehören, in ihm und durch ihn verbunden und von ihm getragen und getröstet zu sein, das war die Erfahrung einer geistlichen Wirklichkeit, die weit mehr als bloße Kampf- und Schicksalsgemeinschaft oder gar als Kollegentum und Interessenvertretung das Besondere dieser Jahre ausmachte. Man wird überhaupt von den Jahren des Kirchenkampfes, auch was das Ganze des kirchlichen Geschehens unter allen Amtsträgern und Gemeindegliedern angeht, sagen dürfen, daß sich hier mehr ereignete als die Konfrontation mit ungerechter Machtanmaßung und Gewalt, als die Abwehr von Irrlehre und Lügen. „Anfechtung lehrt aufs Wort achten“, das ist gerade in der westfälischen Kirche vielfältig wahr geworden und hat sich in manchen Gemeinden geradezu erwecklich ausgewirkt. Über dem, was die Kirchengemeinden an politischem Engagement und im Kampf um Gerechtigkeit und Frieden gewiß

auch versäumt haben und worin sie schuldig geworden sind – dies wird heutzutage deutlich genug herausgekehrt – sollte dieser geistliche Neuaufbruch der Gemeinde nicht vergessen werden. Dazu könnte und müßte manches mehr beigebracht werden. Uns geht es hier um das, was speziell die jungen Theologen als geistlichen Ertrag der Zeit von 1933 bis 1945 erfahren haben.

Die Herausforderung kam von außen her. Der Angriff der Gewalthaber nötigte zu abwehrender Frontbildung. Die Anmaßungen der Irrlehre zwangen zu gemeinsamer Besinnung auf die Grundlagen des Glaubens und der Lehre. Obschon im einzelnen ganz verschieden nach Herkunft und theologischer Prägung, fand man sich unversehens in letzter verbindlicher Gemeinsamkeit zusammen und blieb beieinander. Die Anrede Bruder/Schwester und die Selbstbezeichnung „Bruderschaft“ war keineswegs von vornherein da. Aber mit der Entdeckung, daß es in diesem aufgenötigten Front- und Sammlungsgeschehen um mehr als Protest und Polemik, nämlich um neue Hinführung zu den Quellgründen des Glaubens ging, stellte sich ein, was Dietrich Bonhoeffer im „Gemeinsamen Leben“ beschreibt. Bruderschaft war dementsprechend kein Programm, auf das hin nun nachträglich die Sammlung erfolgte, gewiß auch kein Klischee konventioneller Amtsbezeichnung – als solches war es in der jungen Generation eher unbeliebt und verdächtig – sondern die Vorgabe eines neuen Existenzverständnisses, das zu erfahren als beglückendes Geschenk empfangen wurde.

Es mag gefragt werden, ob sich solch geschenkte Erfahrung auf die Länge durchhalten läßt, zumal wenn sich die Verhältnisse ändern und die bedrängenden Umstände der Krisenzeit nicht mehr ihren heilsamen Druck ausüben. Allzuleicht stellt sich dann Gewohnheit, Ermüdung, Routine und Erstarrung ein. Insofern läßt sich das Erbe einmal geschenkter Bruderschaft nicht einfach repristinieren. Aber die Erinnerung daran sollte wachgehalten werden, damit zu gegebener Zeit zu dann eventuell verschütteten Quellen ein neuer Zugang gebahnt werden kann. Denn Amts-Bruderschaft ist nun einmal ein entscheidendes Kriterium des Amtes Jesu Christi überhaupt.

b) Gepflegte Bruderschaft

Verständlicherweise stand das spannungsreiche Tagesgeschehen überall im Vordergrund des Interesses und der Anteilnahme. Die regelmäßigen Informationsabende über „Die Lage“ waren etwa in der Kirchengemeinde Bad Oeynhausen in den Jahren 1934/35, als ich dort als Hilfsprediger Dienst tat, überströmend besucht. Aber auch in dieser Gemeinde, die sich ja in einem Brennpunkt des kirchengeschichtlichen Geschehens befand, waren die Sensationen der dramatischen kirchli-

chen Entwicklung nicht das Entscheidende. Dadurch ausgelöst versammelte sich in stark zunehmendem Maße die gottesdienstliche Gemeinde zu sonntäglichen Gottesdiensten und zu besonderen Gebets- und Fürbittveranstaltungen. Ein großer Mitarbeiterkreis bildete sich und suchte zusätzlich Orientierung über Grund und Inhalt der kirchlichen Auseinandersetzung. Die Lehraussagen, etwa von Barmen und Dahlem, wurden ausführlich erörtert. Dazu erfuhren die schlichten Bibelstunden mit den Texten der täglichen Bibellese einen großen Zuspruch. Entsprechendes bestimmte das gemeinsame Leben in der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare. Kaum war sie über der Herausforderung durch die kirchenpolitischen Ereignisse zustandegekommen, zunächst als bloßer Kampfbund aus Gründen der Solidarität mit den in heftiger Auseinandersetzung befindlichen Pfarrern und Gemeinden, kaum hatte sie sich der Bekenntnissynode und deren Organen verantwortlich und mit der Bereitschaft zu allen die persönliche Existenz betreffenden Konsequenzen zur Verfügung gestellt, da ergab sich mit unprogrammierter Spontanität auch die bruderschaftliche Sammlung und die bewußte Pflege geistlich geordneter Gemeinsamkeit. Die Berichte über die großen jeweils mehrtägigen „Freizeiten“ sind des Zeuge. Gewiß ging es auf ihnen auch um Lageorientierung, Information und Entscheidungshilfen. Gewiß spielte die brüderliche Begegnung und der persönliche Austausch eine entscheidende Rolle. Aber Inhalt und Ablauf der Tagung waren von vornherein und ganz selbstverständlich von dem bestimmt, was das Proprium der ganzen Bekennenden Kirche ausmachte: Gemeinschaft unter dem Wort, Gemeinde unter dem Ruf zur Nachfolge Jesu Christi. Jeder Tag begann darum mit einer ausführlichen, im Plenum und in der Gruppenaussprache gründlich verhandelten Bibelarbeit. Und jede Tagung endete mit einer Beicht- und Abendmahlsfeier. Die im Gesangbuch neu entdeckten Bekenntnis- und Glaubenslieder klangen im Ablauf des Tagesgeschehens immer wieder auf, und die Mitte des Ganzen bildete auf jeder Tagung ein gegenwartsbezogenes kirchlich-theologisches Gesamtthema, etwa: Volkskirche – Freikirche – Bekenntniskirche, oder: Kindertaufe, oder: Abendmahlslehre und Abendmahlspraxis, oder: Lutherisch – reformiert – uniert. Das waren Themen, die auch in beliebigen Vorlesungen und Seminaren hätten verhandelt werden können. Hier aber standen sie in existentielltem Bezug. Hier wurden sie als Hilfe zu bruderschaftlicher Vertiefung und Meinungsbildung lebendig. Hier erfuhr dadurch Bruderschaft entscheidende Vertiefung und Pflege.

Sehr bald wurde deutlich, daß es mit gelegentlichen Gesamtveranstaltungen nicht getan war. Sie erfolgten zu selten, die Teilnahme an ihnen war oft aus Zeit- und Raumgründen auch zu beschwerlich. So ergab sich um der geordneten Pflege der brüderlichen Gemeinschaft

willen die Bildung der Kandidatenkonvente in den einzelnen Kirchenkreisen oder, falls die Zahlen nicht ausreichten, in mehreren benachbarten Kirchenkreisen. Gewählte „Obleute“ übernahmen die Regelung der monatlichen Zusammenkünfte, während von der Leitung der Bruderschaft für die inhaltliche Thematik jeweils Vorschläge ausgegeben wurden. Man wird sich keine Illusionen machen dürfen. Unter den gegebenen Umständen verliefen diese Zusammenkünfte durchaus unterschiedlich, fielen auch schon einmal aus oder verloren sich in mehr oder weniger Belanglosigkeiten. Auch war es nicht immer einfach, für diese Zusammenkünfte neben den üblichen Pfarrkonferenzen und Sondertagungen einen festen Rhythmus durchzuhalten. Im ganzen aber ergibt die Übersicht, daß diese Regionalisierung der Bruderschaft zur Pflege und Stärkung der Gemeinschaft beigetragen hat und dem starken Bedürfnis nach Austausch, Begegnung und gemeinsamer Besinnung entsprach.

Die Kriegszeit hat das geordnete Leben der Bruderschaft fast ganz zum Erliegen gebracht. Man wußte sich zwar auch in der Vereinzelung des Soldatseins immer noch und um so mehr als Mitglied der Bruderschaft und zehrte von ihren Erfahrungen. Aber die kontinuierliche weitere Pflege der Gemeinschaft mußte unterbleiben, so daß nach Kriegsende und im Zuge des allgemeinen Neuanfangs die Frage aufkam, ob und wie nun die Fortsetzung geschehen könne und was zu unternehmen sei. Diese Frage gab zu grundsätzlichen Überlegungen Anlaß. Weil sich die Bruderschaft vom ersten Anfang an nicht als eine Sondergruppe innerhalb der Kirche und ihrer Amtsträger, sondern als Exponent der Kirche und ihrer jungen Amtsträgerschaft im ganzen verstanden hatte, weil sie nicht etwa nur das Gegenüber und damit das Pendant zur Gruppe der DC, also eine kirchenpolitische Kampfgruppe gewesen war, darum ergab sich jetzt, nachdem die Bekennende Kirche mit ihrem Präses und ihrem Bruderrat in das Ganze der Provinzial- bzw. Landeskirche eingegangen war, die Frage, ob die Bruderschaft damit nicht auch im Gefüge der geeinten Kirche organisch aufgegangen war und darum eine Neugründung nicht am Platze war. Etwa in der rheinischen Nachbarkirche wurde der andere Weg beschritten. Da empfand sich die Bruderschaft als Traditionsträger des besonderen bekennniskirchlichen Anliegens innerhalb der nun vom Bruderrat geleiteten Kirche und wirkte mit eigenen kirchenpolitischen Stellungnahmen und Aktionen auch nach 1945 weiter. Unvermeidlicherweise aber ergab sich daraus im Laufe der pluralistischen Entfaltung sehr verschiedener Richtungen, daß sich diese Bruderschaft im Ganzen der Kirche zur Vertreterin einer einzelnen Richtung weiterentwickelte, in der sich dann die großen Gesamtanliegen der Bekennenden Kirche und der Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem zu bestimmten Richtungsäußerungen vereng-

ten. Demgegenüber wählte die westfälische Bruderschaft bewußt den entgegengesetzten Weg.

Am 13. Juni 1945 hatte Präses Koch in einem Aufruf an die Gemeinden, Pfarrer und Kirchenvertretungen mitgeteilt:

„In Wahrnehmung der mir durch die Provinzialkirche erteilten Vollmacht habe ich für die Übergangszeit bis zum Zusammentritt einer ordentlichen Provinzialsynode eine Kirchenleitung berufen. Ich habe das im Einvernehmen mit dem Bruderrat der westfälischen Bekenntnissynode getan, die in den hinter uns liegenden Jahren gegenüber der Bedrohung und Störung durch die Maßnahmen eines kirchenfremden Regimentes die Gemeinden immer wieder zum Gehorsam gegen Schrift und Bekenntnis gerufen hat und deren Glieder in Erfüllung ihres Dienstes harten Anfeindungen, ja der Bedrohung ihres Lebens ausgesetzt waren. Ich rufe die Gemeinden auf, dieser Kirchenleitung zu folgen, und bin dessen gewiß, daß alle evangelischen Christen an der Bestellung einer an Schrift und Bekenntnis gebundenen Kirchenleitung und dem Neubau unserer Provinzialkirche willig mitarbeiten.“

Darauf folgte auf der westfälischen Provinzialsynode am 16. Juli 1946 der einstimmige Beschluß:

„Die Provinzialsynode bekennt sich zum Dienst der Bekennenden Kirche im vergangenen Jahrzehnt. Sie erkennt die Theologische Erklärung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße Bezeugung der reformatorischen Bekenntnisse gegenüber den Irrlehren unserer Zeit und als verpflichtendes Zeugnis für die Erneuerung der Kirche und ihren Dienst.“

Damit ergab sich für die Bruderschaft, daß nunmehr die bisher von ihr betriebene Sammlung und Pflege des theologischen kirchlichen Nachwuchses in die Gesamtverantwortung der Kirchenleitung und ihrer verfassungsmäßigen Organe integriert werden konnte und um der Vermeidung von Doppelungen und Verwerfungen willen auch integriert werden mußte. Aus solchen viel erörterten und nicht überall unumstrittenen Gründen heraus hat die Leitung der Bruderschaft auf eine eigene Neugründung in der Zuversicht verzichtet, daß im Neuanfang des gesamten kirchlichen Lebens ihre Anliegen voll berücksichtigt würden. H. Thimme und H. H. Wolf berichteten darüber in einem Rundbrief vom 15. 9. 1946:

Liebe Brüder!

Vor einigen Wochen sind im Predigerseminar Kupferhammer eine Anzahl von Gliedern unserer Bruderschaft zusammengekommen, um sich miteinander über unsere gegenwärtige kirchliche Verantwortung auszusprechen. Obschon die Auswahl der Teilnehmer mehr oder weniger zufällig erfolgt ist und der versammelte Kreis in keiner Weise die Bruderschaft als ganze darstellen und vertreten konnte, erscheint es uns wichtig, zur Klärung der Lage über den Inhalt der dort gehaltenen Besprechungen zu berichten und in

Verbindung damit die Richtung aufzuweisen, in der die Tradition unserer Bruderschaft unter den neuen Verhältnissen weiter geführt werden kann.

1. Im gemeinsamen Hören auf Gebot und Verheißung der Schrift hat uns Gott in der Kampf- und Notzeit der Kirche zu einer Bruderschaft zusammengeführt, die, wie wir damals ausdrücklich immer wieder betont haben, für uns etwas grundsätzlich anderes war als eine Berufsorganisation oder Interessengemeinschaft innerweltlicher Prägung. Wir empfanden sie vielmehr als ein Geschenk Gottes zur gegenseitigen Stärkung und zur Vertiefung unseres Wissens um das, was Kirche sei und waren uns klar, daß diese brüderliche Gemeinschaft der jungen Diener am Wort nicht wieder verloren gehen dürfe. Dann aber hat die Entwicklung der kirchlichen Lage und die damit für jeden einzelnen von uns geforderte Entscheidung, nicht zuletzt auch die Zerstreuung der Brüder durch den Krieg, die Einheit der Bruderschaft in Frage gestellt. Soll das ein endgültiger Zustand sein, aus dem es keinen Ausweg mehr gibt? Oder ist dieser Ausweg nicht vielleicht schon gefunden?

2. In der Frage des kirchlichen Examens und der Kirchenleitung überhaupt waren in den letzten Jahren vor dem Kriege schwerwiegende Differenzen unter uns aufgebrochen. Der Krieg hatte verhindert, daß die bestehenden Spannungen offen ausgetragen wurden. Nun erscheint es geboten, die neugeschenkte, wenn auch immer noch begrenzte Bewegungsmöglichkeit und Freiheit zur Wiederaufnahme des brüderlichen Gesprächs zu verwenden. Oder wäre es vor dem Herrn der Kirche und vor dem Gebot der Wahrhaftigkeit zu verantworten, so zu tun, als ob die Neugestaltung der äußeren Verhältnisse ohne weiteres auch die innere Lage geklärt hätte? Wird es nicht im Gegenteil weithin als ernstes Anliegen empfunden, daß diejenigen, die den Weg der Legalisierung gingen, und die „Renitenten“ auch innerlich wieder zueinander finden möchten, nachdem die Veränderung der allgemeinen Lage die vorhandene Spaltung äußerlich überbrückt hatte?

3. Dazu kommt Folgendes: So gewiß der gegenwärtige Neuanfang im kirchlichen Leben neue Fragestellungen aufgeworfen und neue Aufgaben gestellt hat, so gewiß sind wir genötigt, die Erkenntnisse der Vergangenheit für die Arbeit in Gegenwart und Zukunft fruchtbar werden zu lassen. Unsere Bruderschaft ist gefragt, ob sie an ihrem Teil mit dazu helfen will, das Erbe aus der Zeit der bekennenden Kirche nicht verkommen zu lassen, und muß sich auch aus diesem Grunde auf sich selbst und das ihr anvertraute kirchliche Grundanliegen besinnen.

... Offen und brüderlich wurde da miteinander geredet. Es war das erste Mal seit der Bruderschaftstagung in Hamm, daß Vertreter der beiden in der Bruderschaft vertretenen Richtungen ihre Entscheidungen von den praktischen Ergebnissen her und im Lichte des Wortes Gottes aneinander maßen, ohne daß der eine über den andern in Selbstherrlichkeit zu Gericht zu sitzen gedachte ...

Ein Teil der Brüder, die den Weg der Legalisierung gegangen waren, bekennt heute im Rückblick auf die getroffene Entscheidung, daß sie ihren Weg wirklich mit einem gebrochenen Gewissen gegangen sind, daß sie daher ihre Entscheidung nun aus besserer Einsicht verurteilen müssen. Die Mehrzahl aber sah die Entscheidung zur Legalisierung unter den damals gegebenen

Zusicherungen als möglich an, wenngleich sie nun rückblickend diesen Weg mit allen seinen Folgen als unerfreulich und auf keinen Fall wiederholbar betrachtet. Die Brüder der „Renitenz“, die in dieser ihrer Entscheidung der Weisung von Barmen und Dahlem meinten eindeutig Raum gegeben zu haben, wußten andererseits darum, daß sie wie die anderen Brüder auch in manchen sonstigen Entscheidungen von dem ursprünglichen Weg der BK abgewichen sind. So wissen wir uns alle, jeder in seiner Weise, schuldig. „Der Herr der Kirche hat uns im Kirchenkampf auf den Bekenntnissynoden klare Erkenntnisse geschenkt. Wir haben oftmals gegen diese Erkenntnisse gehandelt und sind zurückgewichen.“ In dem sachlichen Anliegen dieses auf der Betheler Provinzialsynode formulierten Schuldbekenntnisses fanden sich die im Kupferhammer versammelten Brüder zusammen und erfuhren, miteinander in die Buße gerufen, gerade darin den befreienden Weg zueinander und miteinander zum erneuerten Entschluß des Zeugnisses und des Dienstes. Wir alle, die wir dort versammelt waren, und zunächst vielleicht mit einiger Skepsis dem dort vertretenen Anliegen gegenüberstanden, schieden in der dankbaren Erkenntnis der noch vorhandenen und neu bestätigten Bruderschaft.

Und nun zum Praktischen. Sup. Kunst entwickelte uns den Plan der Kirchenleitung, im Zuge der theologischen Ausbildung die Hilfsprediger und Vikare synodal in Bezirkskonventen zusammenzufassen und dort nach einem festen vom theol. Ausbildungsamt der Provinz ausgehenden Plan theologische Arbeit und Einübung in die Vita Canonica zu pflegen. Etwa einmal im Jahr soll der Ertrag dieser Arbeit auf einer Gesamttagung der jungen Brüder ausgewertet werden. – Wir haben diesen Plan mit großer Freude begrüßt und sind der Meinung, daß seine Verwirklichung die Linie fortsetzt, an die wir uns von Anfang an gebunden gefühlt haben. Wir bitten daher alle unsere Brüder, in dankbarer Mitarbeit die geplante Neueinrichtung, deren baldige Verwirklichung wir erhoffen, zu fördern und daran nach Kräften mitzuarbeiten. Wir glauben, daß in dieser kirchenregimentlichen Einrichtung die Möglichkeit liegt, die Anliegen unserer bruderschaftlichen Arbeit in eine geprägte Form zu gießen und halten es daher für angebracht, angesichts dessen vorläufig auf die Herausstellung einer besonderen Organisation zu verzichten. So wie es vom Bruderrat zur Zeit heißt, daß seine Funktionen ruhen, so sind wir der Meinung, daß auch die Funktionen der Bruderschaft als besondere Organisation zur Zeit in der geplanten Einrichtung der Kirchenleitung ihre angemessene Wahrnehmung finden. Eine solche Entscheidung aber bedeutet nicht die Auflösung der Bruderschaft. Wenn Bruderschaft ein Stück Kirche ist, dann steht sie jenseits der Auflösungsmöglichkeit einer innerweltlichen Vereinigung. Dann mag sie sich der Lage entsprechend in dieser oder jener Gestalt praktisch verwirklichen, wird aber immer wieder dort ausdrücklich in Erscheinung treten müssen, wo ihr die angemessene Verwirklichung ihrer Lebensäußerungen versagt ist. In diesem Sinne bezeugen wir in Dankbarkeit den bleibenden Wert und die Lebensnotwendigkeit dessen, was uns als Bruderschaft in den letzten Jahren geschenkt worden ist. ...

Eure gez. Hans Thimme u. Hans-Heinrich Wolf

Folgende Brüder waren im Kupferhammer zusammen:
Baumann-Lübbecke; Bellingrodt-Schweicheln; Frl. Grimme-Hagen; Heier-

mann-Dortmund; Henche-Herford; Knippschildt-Plettenberg; Schildmann-Hille; Schmidt-Dreis-Tiefenbach; Strathmann-Dortmund; Strothmann-Siegerland; Windhorst-Bielefeld.

Abgesagt hatten:

Dähne-Holsterhausen; Funke-Witten; Klevinghaus-Wittekindhof; Quarz-Gelsenkirchen; Willer-Gütersloh.

Eine nachträgliche Bestätigung hat dies dadurch erfahren, daß auch der Bruderrat, der nach 1945 zunächst einige überkommene Funktionen beibehalten hatte, einige Jahre später seine volle Integration in die Organe der verfaßten Kirche vollzog.

Allerdings hat sich in der turbulenten Zeit des allgemeinen Umbruchs nach 1945 die angekündigte Neuordnung der kirchlichen Zurüstung nach dem 1. Theologischen Examen nicht in dem von Superintendent Kunst angekündigten Sinne vollzogen. Doch hat das bereits 1946 begründete Predigerseminar Kupferhammer (Eduart Schlink, H. H. Wolf, H. Thimme) manche der Anregungen aufgegriffen und fruchtbar gemacht.

Trotzdem sind Fragen berechtigt. Denn ist wirklich mit der Übernahme der Verantwortung für das Ganze der Ausbildung und Zurüstung des theologischen Nachwuchses durch die amtlichen Organe der Kirche alles geschehen, was nicht nur an organisatorischen, sondern insbesondere auch an geistlichen Hilfen für die jungen Brüder und Schwestern auf ihrem doch immer noch anfechtungsreichen Wege ins Amt Jesu Christi und in den Dienst der Gemeinde geschehen muß? Gerade weil ich selbst, bis 1945 als Leiter der Bruderschaft, nach 1945 zehn Jahre als Leiter des Predigerseminars und lange weitere Jahre als Ausbildungsleiter der Landeskirche in dieser Verantwortung stand, bewegt mich die Frage, ob nicht das Erbe der „Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare“ auf eine umfassendere Weise aufgenommen und weitergeführt werden könnte und müßte. Es mag sein, daß unter den damaligen Verhältnissen in Westfalen 1945 die gefallen Entscheidungen unvermeidlich waren, zumal der rheinische Weg keine überzeugende Alternative bot. Dennoch bleibt die Geschichte der Bruderschaft der westfälischen Hilfsprediger und Vikare mit ihrem spontanen Aufbruch und ihrem geistlich bewegten Fortgang, mit ihrem Versickern in der Kriegszeit und ihrem Nichtwiederaufleben, ja bewußten Beenden nach 1945 eine Frage, die neues Nachdenken lohnenswert erscheinen läßt.

c) Bewährte Bruderschaft

Bruderschaft im Bonhoefferschen Sinne ist eine objektive Vorgegebenheit im Miteinander derer, die im Dienst und Zeugnis Jesu Christi verbunden sind. Sie bedarf nicht einer stets zu erneuernden Sollerfüllung, sondern bestimmt um Christi willen jenseits aller subjektiv

bestimmten Emotionalisierung des Bruderseins derer, die sich auf gemeinsamem Wege wissen. So haben es die jungen Brüder ganz unpathetisch als Trost und Stärkung erfahren. Darin wußten sie sich verbindlich vereint. Soweit zu übersehen ist, hat es davon im ganzen Verlauf des Kirchenkampfes bei aller Verschiedenheit der äußeren Lage und der inneren Einstellung nur wenig Abweichung oder gar Abfall gegeben. Erhebliche Bewegung löste es aus, daß um 1938 zwei Brüder, bestimmt durch eine stark lutherisch geprägte Haltung, die als bekenntniswidrig „uniert“ verstandene Leitung des Bruderrates aufsaßen und sich dem als bekenntnismäßig neutral verstandenen Konsistorium zur Prüfung bzw. Nachprüfung stellten. Aber das blieb ein einzelner Fall und führte seitens der Leitung zu der Feststellung, daß dadurch auch die Scheidung von der Bruderschaft geschehen sei. Daß aber aus bloßen Konjunkturgründen die Gemeinschaft der Bruderschaft aufgegeben und ein eigenwilliger Weg um des persönlichen Vorteils willen beschritten wurde, ist nie bekannt geworden. Bekannt ist nur, daß hier und da einzelne Brüder den Ausbildungsweg zum geistlichen Amt aus welchen Gründen auch immer abgebrochen haben und in andere Betätigungsmöglichkeiten übergewechselt bzw. ausgewichen sind. Aber dies sind Ausnahmen. Das Miteinander der Bruderschaft erwies sich ohne alle Handhabung von Gesetzlichkeit als eine starke Klammer, die Halt gewährte und Grenzen wies.

Dies gilt auch und in besonderem Maße für die schwere Belastungsprobe, die mit dem Auseinanderfallen der Bekennenden Kirche in Westfalen über der Frage der Prüfungen und Nachprüfungen beim Konsistorium im Jahre 1938 aufbrach. Über die Einzelheiten ist im Kapitel „Spannungsbelastete Einheit“ ausführlich berichtet worden. Hier gilt es in Rückblick und Auswertung, soweit möglich Kriterien zur Beurteilung zu finden. Die entscheidende Frage lautet, ob sich eine so tiefgreifende Unterschiedenheit in der Lagebeurteilung und den praktischen Folgerungen mit dem Zusammenbleiben der Bruderschaft vertrug oder ob hier nicht doch ein Bruch geschah, der irreparabel war und das Ende im Miteinander einer Bruderschaft bedeutete. Diese Frage ist damals in existentieller Betroffenheit viel verhandelt worden und bleibt über die damalige Zeit hinweg von grundsätzlicher Bedeutung.

In der Gemeinde zu Korinth war es über der Frage des Götzenopferfleisches zu einem die Einheit der Gemeinde gefährdenden Streit gekommen. Darf man oder darf man nicht solch Götzenopferfleisch essen, darüber schieden sich die Geister in hartem Konflikt, bis der Apostel Paulus deutlich machte, daß dies letzten Endes keine wirklich entscheidende Frage sei, weil die Starken im Glauben wußten, daß alle Götzen nichts seien und darum Götzenopferfleisch nichts anderes als gewöhnliches, zu jedem Genuß freigegebenes Fleisch sei. Freilich solle

man auf die „Schwachen“, noch in Vorurteilen befangenen Gemeindeglieder Rücksicht nehmen. So half der Apostel mit dem doppelten Hinweis auf die Freiheit eines Christenmenschen und die dennoch gebotene Rücksicht auf die Schwachen zu neuer Eintracht der Gemeinde in der Verschiedenheit ihrer konkreten Stellungnahmen.

Aber ist dies neutestamentliche Beispiel auf die Examensfrage in der Bekennenden Kirche des Jahres 1938 applikabel? Ging es hier auch um Starke und Schwache im Glauben und um das Adiaphoron eines Fleisches, das in der Beurteilung einzelner einen anderen Wert hatte, als ihm von der Wahrheit her zukam? Auf welcher Seite stünden dann wohl, wo es um das konsistoriale Examen in Münster ging, die „Starken“ und die „Schwachen“? Ging es hier im Grunde auch nur um ein Adiaphoron? Es mag solche gegeben haben, die so argumentiert haben. Im ganzen aber hat man sich in der Bruderschaft die Auseinandersetzung über diese Frage nicht so leicht gemacht. Stattdessen spürte man, daß hier auf beiden Seiten letztverbindliche zwingende Argumente und Realitäten standen: Auf der einen Seite die Loyalität gegenüber dem altpreußischen Bruderrat, seiner Synode und den in gleicher Weise betroffenen, ja meist in größerer Not befindlichen Gliedkirchen. Auf der anderen Seite die dringend notwendige Versorgung der westfälischen Gemeinden unter der Verantwortung der geistlichen Leitung eines Präses, der mit seinem Amt und seiner Person Garantie dafür übernahm, daß den Kandidaten auf ihrem Weg in das behördliche Examen nichts bekenntnismäßig Unzumutbares widerfuhr. Was wog schwerer, die Treue zu den Brüdern im Ganzen der Altpreußischen Union oder die Verantwortung für die Ermöglichung des Dienstes in den wartenden westfälischen Gemeinden? Möglicherweise hat bei Präses Koch persönlich bei der Entscheidung dieser Frage auch dies eine Rolle gespielt, daß er als Vertreter der westfälischen Kirchenprovinz von seiner ganzen Herkunft her sehr stark auf die Sonderstellung Westfalens im Ganzen der Altpreußischen Union hin orientiert war und auch darum gegenüber Direktiven von – wie er es verstand – „oben“ und von „außen“ zurückhaltend war. Aber dies wäre nur eine Hilfe zum Verständnis des persönlichen Hintergrundes der Entscheidung des Präses, hat aber in der Grundsatzfrage der Bruderschaft keine weitere Rolle gespielt. Die Bruderschaft spürte sich in der scheinbar unversöhnlichen Härte einer unausweichlichen Alternative hin und her gerissen. Am Ende überließ sie es der Gewissensentscheidung des Einzelnen, welchen Weg ihm der Gehorsam in der Nachfolge Jesu erlaubte und gebot. Kann es das geben, daß zwei Christenmenschen oder zwei Gruppen von Christenmenschen als Glieder einer brüderlichen Gemeinschaft dennoch zu ganz verschiedenen Entscheidungen und entsprechenden Wegen auseinandergehen und dennoch beieinander bleiben? So jedenfalls ist es damals geschehen. Bei aller Belastung war

das am Ende und vom Ende her gesehen eine zugleich quälende und beglückende Erfahrung. So stark also ist die im Glauben geschenkte Bruderschaft Jesu Christi, daß sie nicht nur menschliche Unterschiedenheiten überbrückt und Schwache und Starke im Glauben einander tragen und ertragen läßt, sondern daß sie auch da die tragende und tröstliche Grundlage bleibt, wo alle Argumente eine Auseinandersetzung nicht mehr zu überbrücken vermögen und am Ende nur das Wagnis der Entscheidung für das je vermeintlich „kleinere Übel“ übrig bleibt.

Die Bruderschaft der westfälischen Hilfsprediger und Vikare hat die Krise durchstanden und ist darüber nicht zerbrochen. Wie der Präses und alle Mitglieder des Bruderrates im Grunde trotz der entsprechenden Zerreißprobe zusammen blieben und miteinander nach dem Zusammenbruch von 1945 in aller Einmütigkeit an den Wiederaufbau gingen, so waren auch die Glieder der Bruderschaft über ihre verschiedenen Examenswege hinweg in entschlossenem Miteinander gemeinsam am kirchlichen Wiederaufbau nach 1945 beteiligt. Daß die Bruderschaft als solche nicht wieder in öffentliche Erscheinung trat und sich in das Ganze der den Neuanfang wagenden Bekennenden Kirche einfügte, steht dem nicht im Wege. Es bleibt aber auch in diesem Zusammenhang die Überlegung wichtig, was die Geschichte der Bruderschaft mit ihren geistlichen Erfahrungen und praktischen Bewährungsproben für den Weg der Kirche als ganzer und etwa auch für die heutigen jungen Brüder und Schwestern in ihr zu bedeuten hat.

Die Landgemeinde Schale und der Nationalsozialismus: Von der Allianz zum partiellen Dissens

I.

In keinem Ort des Tecklenburger Landes schien der Nationalsozialismus fester verwurzelt als im knapp 1150 Einwohner zählenden Schale: Man „rühmte“ sich dort nicht nur der ältesten NSDAP-Ortsgruppe im Kreis¹, die Hitler-Partei hatte in diesem agrarisch geprägten, abseitig urbaner Strukturen gelegenen nördlichsten Zipfel des ehemaligen Landkreises Tecklenburg auch herausragende Wahlergebnisse aufzuweisen. Mit knapp 40% war sie bereits bei den Reichstagswahlen 1930 stärkste Partei; bei den Novemberwahlen erreichten die Nationalsozialisten 70% der Stimmen und schraubten ihren Anteil im März 1933 bei den letzten „freien“ Wahlen noch einmal auf überwältigende 88% nach oben.² Die NSDAP errang in Schale damit jeweils ziemlich genau einen doppelt so hohen Stimmenanteil wie im reichsweiten Durchschnitt, und auch im Kontext des Kreises Tecklenburg beeindruckten die Schaler NSDAP-Wahlergebnisse, lagen sie doch im September 1930 und im November 1932 um das Zweieinhalbfache sowie bei den Märzahlen 1933 immer noch um gut das Zweifache über den NSDAP-Kreisergebnissen.³ Die in diesen Resultaten faßbare Zustimmung zur NSDAP wird im übrigen durch die Entwicklung der Wahlbeteiligung in Schale nachhaltig untermauert. So schnellte diese etwa bei den Märzahlen 1933 im Vergleich zum November des Vorjahres um 40% hoch auf 87% der Wahlberechtigten, wobei der Stimmenzuwachs ausschließlich der NSDAP zu Buche schlug. Mit diesem Sprung bei der Wahlbeteiligung, der zu einer Verdoppelung der absoluten NSDAP-Stimmen führte, signalisierten

* In den Anmerkungen werden folgende Abkürzungen verwendet: StAMS = Staatsarchiv Münster, AEKU = Archiv der Evangelischen Kirche der Union (Berlin), LkAEKvW = Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, KSA Teckl. = Kreissynodalarchiv Tecklenburg, KGA Schale = Kirchliches Gemeindearchiv Schale.

¹ KGA Schale, Lagerbuch der Gemeinde Schale – Gemeindechronik für die entsprechenden Jahre verfaßt von Pfarrer Busse, 1952.

² StAMS, 1. Landratsamt Tecklenburg, Nrn. 1578, 1096 und 1105 – Reichstagswahlergebnisse.

³ StAMS 1. LRA Tecklenburg, Nrn. 1578, 1096 und 1105 – 1930: Faktor 2,64; 1932: Faktor 2,5; 1933: Faktor 2,12.

auch die bis dahin eher passiv-abwartenden Bevölkerungskreise in Schale ihre Affirmation der sogenannten Machtergreifung vom 30. 1. 1933.

Daß die evangelische Konfession und die evangelische Kirchengemeinde an diesem politischen Kurs Schales ihren Anteil hatten, deutet sich bereits bei einem Vergleich mit der Nachbargemeinde Hopsten an, die bis auf die Konfessionsverhältnisse – Schale war rein evangelisch, Hopsten katholisch – in ihrem soziographischen Profil im wesentlichen dem Dorf Schale entsprach. Mit je 7% im September 1930 und November 1932 stagnierte die NSDAP in Hopsten aber auf einem äußerst schwachen Niveau und konnte gegen ein immer noch übermächtiges Zentrum auch im März 1933 gerade ein Fünftel der abgegebenen Stimmen erringen.⁴ Nun ist der hieraus zu folgernde Zusammenhang von Protestantismus und nationalsozialistischer Wählerschaft im allgemeinen hinlänglich bekannt. Die Gründe und Ursachen für diese Affinität vieler Protestanten zum Nationalsozialismus, die einer differenzierten Darstellung bedürfen, brauchen an dieser Stelle nicht referiert zu werden.⁵ Entscheidend ist in unserem Zusammenhang ohnehin, wie sich die allgemeine Anfälligkeit protestantischer Kreise für die NSDAP in Schale materialisierte.

Und da enthüllt ein zugegeben extremes, aber aussagekräftiges Vorkommnis bereits vom Ende des Jahres 1930 die unselige Allianz von Nationalsozialismus und Protestantismus: „[...] drei Nazis [waren] mit fliegender Hakenkreuzfahne zur Kirche gegangen, wo Gottesdienst war. Die drei sollen mit ihrer Fahne an der einen Tür die Kirche betreten und dann mit Fahne und Kopfbedeckung zur gegenüberliegenden Kirchentür marschiert sein und dort Aufstellung genommen haben. Der Pfarrer soll seine Predigt kurz unterbrochen und dann weitergepredigt haben. Würde derselbe Pfarrer auch weitergepredigt haben“, so die rhetorische Frage im Bericht der Tageszeitung, „wenn Sozialisten und Kommunisten in dieser Weise die Kirche betreten hätten?“ Für den Berichterstatter erklärte sich das Verhalten des Pfarrers aus „seiner Zugehörigkeit zu der Naziartei“.⁶ Und in der Tat läßt sich die politische Präferenz eines Ortspfarrers kaum deutlicher als in der Öffnung seiner Kirche und seines Gottesdienstes für die Agitation einer politischen Partei demonstrieren. Schlaglichtartig erhellt der Vorfall die Bereitschaft des Gemeindepfarrers zur politischen Kooperation. Es steht deshalb zu vermuten, daß in Schale mit kirchlich-religiöser Autorität Politik gemacht und Einfluß

⁴ StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nrn. 1578, 1096 und 1105.

⁵ Vgl. Klaus Scholder: Die Kirchen und das Dritte Reich. 1. Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934. Frankfurt 1977. S. 160–166.

⁶ Handakten P. Busses – Zeitungsbericht vom 30. 1. 1931.

genommen wurde, der nicht zuletzt in den eindeutigen Wahlergebnissen der NSDAP seinen Niederschlag gefunden hat. Umgekehrt nimmt es auf diesem politischen Hintergrund nicht wunder, daß – entsprechend Hitlers kirchenpolitischen Optionen des Jahres 1933 – die von den Nationalsozialisten massiv unterstützten Deutschen Christen (DC) bei den Kirchenwahlen im Juli ein deutliches Übergewicht erringen konnten: Die DC stellten danach 15 der 24 Gemeindevertreter und 4 von 6 Presbytern.⁷ Zwölf Gemeindevertreter – den Anweisungen der Parteileitung gemäß Parteimitglieder oder verlässliche Sympathisanten der NSDAP – kamen durch diese Wahlen neu ins Amt. Im Unterschied zu vielen Beispielen aus anderen Tecklenburger Gemeinden waren die in Schale neu hinzugekommenen Gemeindevertreter in ihrer Mehrheit aber keine kirchenfernen oder gar areligiösen Parteileute. Deutschchristlichen Überzeugungen waren sie, wenn überhaupt, nur recht lose verhaftet. Ihre Kandidatur für die DC motivierte sich in erster Linie politisch durch die Direktive der Partei, in den Gemeindeorganen nationalsozialistischen Einfluß geltend zu machen. Schon im November 1933 konnte die deutsch-christlich majorisierte Gemeindevertretung deshalb einstimmig eine Protestnote gegen die durch ihre völkisch-mythische Rhetorik und ihre unverblünten Forderungen zur Bibelrevision bekanntgewordene DC-Kundgebung im Berliner Sportpalast verabschieden.⁸ Während diese Resolution, die der Gemeindevertretung Anlaß zu einer ersten Abkehr von inhaltlichen Positionen der DC geboten hatte, in anderen Gemeinden jedoch häufig zu einem Katalysator bekenntnisorientierter Gemeindebildung wurde, stagnierte die Entwicklung in Schale im folgenden. Offenkundig spiegelte sich darin der kirchenpolitische Kurswechsel des Schaler Gemeindepfarrers. Hatte sich dieser Ende 1933 dem Pfarrernotbund angeschlossen, so erklärte er Anfang 1934 als Reaktion auf die bekannte Kanzelabkündigung des Notbundes zum sog. Maulkorberlaß bereits wieder seinen Austritt: Dem öffentlichkeitswirksam inszenierten Weg offener Konfrontation zwischen dem Reichsbischof, immerhin Hitlers Mann in der Evangelischen Kirche, und dem Pfarrernotbund verweigerte Fransing seine Gefolgschaft.⁹ Und so bescheinigten ihm später auch die versprengten Reste der

⁷ KGA Schale, ohne Signatur – Wahlprotokoll vom 23. 7. 1933.

⁸ KGA Schale, Presbyteriumsprotokoll – Sitzung vom 27. 11. 1933.

⁹ LkAEKvW, Best. 5,1 Nr. 551,1 – Schreiben Fransings an Brandes vom 3. 1. 1934: „Ärger konnte der Pfarrer-Notbund sich selbst und die von ihm vertretene Sache öffentlich nicht kompromittieren und schädigen, als es jetzt geschehen ist und offenbar geworden: Große Töne reden bei völliger öffentlicher Bedeutungslosigkeit!“

Schaler Deutschen Christen, nach einer Phase kirchenpolitischen Engagements, sich eher neutral verhalten zu haben.¹⁰

II.

Auf dem Hintergrund der gerade beschriebenen politischen und kirchenpolitischen Situation mußte in Schale, als der langjährige Amtsinhaber Fransing im Frühjahr 1934 plötzlich verstarb, ein neuer Pfarrer gewählt werden. Die Pfarrstelle war vorbehaltlich der Zustimmung des Bischofs zu besetzen. Am 25. 7. 1934 entschied sich die Größere Gemeindevertretung schließlich einmütig bei nur drei Enthaltungen für den Hilfsprediger G. Busse.¹¹ Bei der kirchenpolitischen Fraktionierung der Gemeindevertretung ist dieser Konsens außerordentlich bemerkenswert, waren die Pfarrstellenbesetzungen jener Zeit doch in der Regel immer wieder ein Zankapfel der kirchenpolitischen Gruppierungen gewesen. Offensichtlich hatten die Wahlmänner ihre Entscheidung ohne Rücksicht auf kirchenpolitische Positionen nach dem persönlichen Eindruck der Kandidaten getroffen. Wie schon bei dem einstimmigen Beschluß gegen die Sportpalastkundgebung lassen sich auch hier bei der Wahl Busses die nominellen „Deutschen Christen“ nicht durch diese kirchenpolitische Kategorie erfassen. Einmal mehr drängt sich der Eindruck auf, daß noch Mitte 1934 für die Gemeindevertretung der innerkirchliche Streit und seine kirchenpolitischen Dimensionen eine ganz untergeordnete Rolle spielten. Dies änderte sich jedoch, als das Konsistorium die Wahlentscheidung der Gemeinde nicht bestätigte und die vakante Pfarrstelle kommissarisch mit dem DC-Missionar Tschäschke besetzte: Vorausgegangen war die Weigerung Busses, in einer schriftlichen Erklärung dem deutsch-christlich geführten Konsistorium seine Loyalität zuzusichern.¹² Mit dieser Vorbedingung reagierte das unter der Leitung Adlers stehende Konsistorium auf die kirchenregimentlichen Ansprüche der im März 1934 zusammengetretenen 1. Westfälischen BK-Synode. Bekanntlich hatten sich bis Mai 1934 schon ein gutes Drittel aller westfälischen Gemeinden dieser alternativen Kirchenleitung unterstellt, und es galt für die Kirchenadministration, ein Abgleiten weiterer Gemeinden in diese Oppositionsbewegung zu verhindern. Die schriftliche Anerkennung der konsistorialen Amtsautorität durch einen zukünftigen kirchlichen Amtsträger war ein Instrument, in diesem Sinne Einfluß auszuüben. Als Mitglied des Pfarrernotbundes hatte sich Busse jedoch bereits für das bekenntnisorientierte Lager

¹⁰ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Schreiben diverser DC an das Konsistorium vom 7. 11. 1934.

¹¹ Vgl. 1100 Jahre Schale. Aus 7 Jahrhunderten einer ehemaligen Klosterkirche und ihres Kirchspiels. Hrsg. von der Gemeinde Hopsten. o. O. 1978. S. 205.

¹² Vgl. 1100 Jahre Schale, S. 205/206.

entschieden: Konsequenterweise lehnte er seine Unterschrift unter das Disziplinierungspapier des Konsistoriums ab – „selbst dem harmlosesten Gemüte mußte klar werden“, so beschrieb er im Rückblick seine Gründe, „daß hier bedingungslose Unterwerfung der Pastoren und Gemeinden unter das Willkür-Regiment der derzeitigen DC-Bischöfe in unserer Kirche und ihrer rechtswidrigen Ordnungen und Gesetze erzwungen werden sollte“.¹³ Wiederholte Verhandlungen zwischen Konsistorium und Busse endeten ergebnislos: Beide Parteien blockierten einander in ihren kompromißlosen Positionen.¹⁴ Schließlich reagierte das Konsistorium am 6. 8. 1934 mit der Entsendung des DC-Missionars Tschäschke, während sich Busse in Absprache mit dem Westfälischen Bruderrat – Ansprechpartner war Lücking – und dem Pfarrernotbund-Vertrauensmann für den Kirchenkreis Tecklenburg, Brandes aus Lengerich, im Laufe des September 1934 durchrang, u. U. ohne eine Bestätigung des Konsistoriums nach Schale zu gehen. Dabei waren in erster Linie zwei praktische Schwierigkeiten zu überwinden: Zum einen mußten die Pfarrstellenbezüge von der Gemeinde ohne provinzialkirchliche Zuschüsse finanziert werden, zum anderen hatte man den DC-Prediger Tschäschke aus seinem Amt zu entfernen.¹⁵ Entgegen allen Befürchtungen erwies sich jedoch gerade die Anwesenheit eines DC-Pfarrers in Schale dem Vorhaben der BK um Busse förderlich. Tschäschke – protegiert durch einige DC und durch den ihm verwandtschaftlich verbundenen NSDAP-Ortsgruppenleiter Dassmann hatte das Konsistorium ihn mit der Pfarrstellenverwaltung betraut¹⁶ – hatte nämlich schon bald nahezu die gesamte Gemeinde gegen sich aufgebracht. Selbst seine kirchenpolitischen Freunde beklagten die „taktlose Art“, mit der Tschäschke „sowohl bei Hausbesuchen wie auch auf der Kanzel DC-Propaganda“ betrieben hatte. Seine Tätigkeit sei mithin derart „verhängnisvoll“ für die Entwicklung der DC-Ortsgruppe gewesen, so der DC-Kreisleiter Vetter und ein Schaler DC-Vertreter weiter, „daß eine große Anzahl Gemeindeglieder aus der DC ausgetreten ist, so daß diese nur noch 8 Mitglieder hat“.¹⁷ Die Gemeinde hatte unterdessen begonnen, die Gottesdienste und Amtshandlungen Tschäschkes zu boykottieren.¹⁸ Unter diesen Vorzeichen wurden erneut Kontakte zu Busse geknüpft,

¹³ Vgl. 1100 Jahre Schale, S. 206

¹⁴ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 1.

¹⁵ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 1 – Schreiben vom 31. 8. 1934, 19. 9. 1934, 10. 9. 1934 und 21. 9. 1934.

¹⁶ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Schreiben des Schaler Presbyteriums an das Konsistorium vom 5. 5. 1938.

¹⁷ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 1 – Aktenvermerk vom 27. 9. 1934.

¹⁸ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 1 – Schreiben der Größeren Gemeindevertretung vom 25. 9. 1934.

der nun seine feste Bereitschaft signalisierte, auch unabhängig von einer Bestätigung des Konsistoriums seinen Dienst in Schale aufzunehmen. In einer Unterschriftensammlung versicherte man sich schließlich der Zustimmung der Gemeindemehrheit zu diesem rechtlich ja fragwürdigen Akt gemeindlicher Selbsthilfe.¹⁹ Als dann am 25. 9. 1934 ein letzter Versuch einer Schaler Abordnung zur Beilegung des Konflikts im Konsistorium scheiterte²⁰, entschloß sich die bekenntnisorientierte Gemeindevertretung unter Ausschluß der verbliebenen DC, Busse eigenmächtig nach Schale zu holen. Bereits am darauffolgenden Tag setzte man den Beschluß in die Tat um.²¹ Zwar ersuchte der von dieser Entwicklung überrumpelte Tschäschke das Konsistorium wiederholt um Rückendeckung, da er jedoch nicht einmal mehr die ungeteilte deutsch-christliche Unterstützung fand, waren Tschäschkes Tage in Schale gezählt.²² Mitnichten dachte das Konsistorium in der Folge jedoch an eine Bestätigung Busses.²³ Der erneut drohenden Entsendung eines Hilfspredigers kam schließlich erst der Bruderrat der Westfälischen BK-Synode mit der Einführung Busses am 12. 10. 1934 durch Präses Koch zuvor.²⁴ Ohne wirksame Zugriffsmöglichkeit war das Konsistorium gezwungen, der Entwicklung in Schale tatenlos zuzusehen. Der Kirchenadministration blieben lediglich Nichtbestätigung und Nichtbesoldung Busses. Denn durch den behördlicherseits nicht legitimierten Einführungsakt der BK war Busse, so die Rechtsauffassung des Konsistoriums, „nicht Inhaber der Pfarrstelle im Rechtssinne geworden, woraus [...] die entsprechenden Folgerungen insbesondere auf finanziellem Gebiet gezogen werden“.²⁵ Erst nach der Wiederherstellung des alten Rechtszustandes in der Westfälischen Provinzialkirche am 20. 11. 1934 wurde Busse die Berufungsurkunde offiziell überreicht. Diese Pfarrereinführung war im übrigen die erste nach kirchlichem Notrecht in der Altpreußischen Union. Sie besaß Modellcharakter²⁶ und wies über die engen Grenzen Tecklenburgs hinaus.

¹⁹ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Protokoll einer Aussage der DC-Gemeindevertreter vom 7. 10. 1934.

²⁰ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 1 – Aktenvermerk vom 25. 9. 1934.

²¹ Vgl. 1100 Jahre Schale, S. 206.

²² LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 1 – Schreiben Tschäschkes vom 27. 9 und 1. 10. 1934; Aktenvermerk vom 4. 10. 1934.

²³ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 1 – Schreiben des Konsistoriums vom 18. 10. 1934; Aktenvermerke vom 4. 10. und 22. 10. 1934.

²⁴ Vgl. 1100 Jahre Schale, S. 206; LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 1 – Aktenvermerk vom 25. 10. 1934: „Die Entsendung eines Hilfspred. nach Schale erübrigt sich (da Pf. Busse von Sup. u. P. Koch von der Bekenntnissyn. bereits eingeführt ist).“ Der kausale Nebensatz ist durchgestrichen.

²⁵ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Schreiben des Konsistoriums vom 2. 11. 1934.

²⁶ Handakten Busses – Schreiben Busses an Brandes vom 18. 9. 1934: Zwar hatte Lücking versichert, „dass der Bruderrat überall, wo erforderlich, solche Einführungen vornehmen

War die Schaler Gemeinde in den verschiedenen Ansprachen der Einführungsfeier bereits auf die möglicherweise bevorstehenden „schweren Kämpfe“ eingeschworen worden²⁷, so entfaltete der neue Pfarrer in der Tat nach seinem Amtsantritt eine beachtliche kirchenpolitische Aktivität: Schon wenige Tage nach seiner Einführung schwiegen die Kirchenglocken aus Protest gegen das deutsch-christliche „Gewaltregiment“, unter der Woche wurden Bittgottesdienste abgehalten.²⁸ Gleichzeitig waren die Gemeindeglieder aufgefordert, sich mittels Mitgliederkarten der BK-Synode anzuschließen: Es verpflichteten sich dabei 747 der 788 Unterschriftsberechtigten (ca. 95%).²⁹ Darauf bekannten sich am 10. 11. bzw. 21. 11. 1934 Presbyterium und Größere Gemeindevertretung zur Dahlemer Erklärung der DEK.³⁰ Als die letzten drei verbliebenen DC-Gemeindevertreter dabei ihre Unterstützung verweigerten, beantragte das Presbyterium die Entlassung der DC aus den Gemeindeorganen.³¹ De facto bedeutete dieser Beschluß bereits den Ausschluß der DC aus der Gemeindevertretung, denn im Vorgriff auf den entsprechenden KSV-Beschluß hatte das Presbyterium bereits Ende Dezember die einstweilige Amtsenthebung der DC öffentlich verkündet. Die Bestätigung des Kreissynodalvorstandes erfolgte dann im April 1935.³² Zwar bestand nach einem Einspruch der DC vor dem Rechtsausschuß der Kirchenprovinz ihr formales Recht zur Amtsausübung weiter, gegen den Widerstand des BK-Presbyteriums und seines Vorsitzenden war ihr Anspruch jedoch nicht durchsetzbar.³³

Neben die konsequente Ausgrenzung der DC und die formale Ausbildung der BK-Gemeinde traten in dieser Phase auch bereits die Anfänge der verbandlichen Durchdringung der Gemeinde. Busse versuchte dabei offenbar planmäßig, die im Kontext seiner Einsetzung stehende Mobilisierung der Gemeinde institutionell zu kanalisieren. In einem ersten Schritt wurde ein Frauenverein gegründet: Nach informellen Gesprä-

werde, dass also meine Einführung kein Experiment darstellen solle, sondern den Anfang einer grundsätzlichen Neuregelung“. Dieser aufsehenerregende Schritt wurde aber wohl nicht zufällig im abseitigen Schale gewagt.

²⁷ StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1731 – Observationsbericht des Schaler Dorfschulzen vom 13. 10. 1934.

²⁸ KGA Schale, Presbyteriumsprotokollbuch – Sitzung vom 17. 10. 1934.

²⁹ LkAEKvW, Best. 5, 1 Nr. 249, 1 – Aufstellung Brandes' von Anfang 1935.

³⁰ KGA Schale, Presbyteriumsprotokollbuch – Sitzung vom 10. 11. und 21. 11. 1934.

³¹ LkAEKvW, Best. 5, 1 Nr. 249, 1 – Schreiben des Presbyteriums vom 26. 11. 1934; LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Schreiben des Konsistoriums vom 1. 3. 1935 und des Presbyteriums vom 22. 4. und 17. 5. 1935.

³² KGA Schale, Presbyteriumsprotokollbuch – Sitzung vom 30. 12. 1934; KSA Tecklenburg, Nr. 555 – Sitzung des KSV vom 26. 4. 1935.

³³ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Danach war der DC-Einspruch vom 26. 4. 1935 gegen den Ausschluß am 9. 1. 1937 immer noch nicht abschließend entschieden; der Ausgang des Verfahrens ist nicht überliefert.

chen in einem kleinen Kreis Anfang des Jahres konstituierte sich die Frauengruppe im Mai 1935 als konfessioneller Frauenverein.³⁴ Hatte die Frauenhilfe im Gründungsjahr knapp 30 Mitglieder, so wuchs ihre Zahl bis 1938 kontinuierlich auf 113 an.³⁵ Ebenfalls in das Jahr 1935 fiel die Gründung von Kirchenchor und Singekreis der weiblichen Jugend. Im darauffolgenden Jahr entstand der Posaunenchor mit etwa einem Dutzend männlicher Mitglieder.³⁶ Lediglich die männlichen Jugendlichen blieben der Mitarbeit in konfessionellen Gruppen weitgehend entzogen, was an ihrer festen Einbindung in der HJ gelegen haben dürfte.³⁷ Ansonsten hatte der Gemeindepfarrer mit seiner Linie, die offenkundig auf eine engere Bindung der Gemeindeglieder an ihre Kirche zielte, aber anhaltenden Erfolg: So zeichnen die zeitgenössischen „Gedächtnisprotokolle“ der Schriftführerin der Frauenhilfe etwa nicht nur ein buntes Bild der regen Frauenhilfsaktivitäten, die Verfasserin kann anlässlich verschiedener Gemeindeveranstaltungen auch immer von einer großen begeisterten Teilnehmerzahl berichten.³⁸ Die neuen Formen des Gemeindelebens aktivierten darüber hinaus den Kirchenbesuch.³⁹

Die DC blieben dagegen quantitativ eine unbedeutende Splittergruppe⁴⁰, was sie jedoch nicht hinderte, ab Mitte 1936 eine Sonderseelsorge für sich zu reklamieren. Regelmäßig bildeten die großen kirchlichen Feste Ostern, Pfingsten oder Weihnachten von da an Anlaß für deutsch-christliche Anträge auf Überlassung der Schaler Kirche. Gestützt auf entsprechende Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrates und Verfügungen des Konsistoriums führten die DC-Anträge aber zunächst lediglich Weihnachten 1937 zum gewünschten Erfolg: Unter dem Eindruck

³⁴ Vgl. G. Busse: Zur Entstehungsgeschichte der Ev. Frauenhilfe in Schale. In: 50 Jahre Frauenhilfe in Schale. Hrsg. anlässlich der Jubiläumsfeier am 9. 6. 1985. S. 4.

³⁵ KGA Schale, handschriftliche „Tagebücher“ der L. Schoo 1935 bis 1960 – teilweise gedruckt in der Festschrift von 1985.

³⁶ KSA Tecklenburg, Nr. 27 – Kreissynodalbericht vom 28. 2. 1946: Nicht uninteressant ist die im Volksmund überlieferte Bezeichnung des Posaunenchores als „dem Popen siene SS“, wird mit der Konnotation „verlässliche, streitbare Gemeindegilde“ doch mutmaßlich etwas vom Charakter des Posaunenchores faßbar.

³⁷ Gespräch des Verfassers mit dem heute im hohen Alter in Münster lebenden Pf. Busse vom 29. 6. 1990.

³⁸ KGA Schale, handschriftliche „Tagebücher“ von L. Schoo.

³⁹ KGA Schale, ohne Sign. – kirchenstatistisches Material: Die Zahlen der Abendmahlsgäste konnten als Indikator für den gestiegenen Kirchenbesuch dienen. Nach dem Tiefpunkt 1935 hatte sich die Zahl der Abendmahlsgäste 1938 schon mehr als verdoppelt.

⁴⁰ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Nach den Angaben des BK-Presbyteriums waren es 1935 sieben oder acht Familien, ein Aktenvermerk des Konsistoriums vom 20. 12. 1938 sprach von 30–40 konfirmierten DC-Mitgliedern.

einer massiven Intervention des Landrates⁴¹ hatte man den DC die Kirche geöffnet, konnte ihnen aber in den folgenden Fällen, begünstigt durch die von da an konsequenter durchgehaltene staatliche Nichteinmischungspolitik, mit dem Hinweis auf ihren häretischen Glaubensstand den Zugang zur Kirche verwehren. Über heftigen und erbosten Schriftverkehr der DC mit den Kirchenbehörden eskalierte die Frage der Kirchenöffnung deshalb, bei verhärteten Fronten und diffuser Rechtslage, zu Selbstjustiz und Faustrecht. Wie in anderen Tecklenburger Gemeinden kam es dieserart auch in Schale zu einem Kirchenaufbruch durch die DC. Vorausgegangen waren mehrere vergebliche deutsch-christliche Anläufe zur Freigabe der Kirche etwa anlässlich eines Dankgottesdienstes am 30. 1., dem „Tag der nationalen Erhebung“, bei einer Tauffeier in der Familie des Ortsgruppenleiters, sowie Ostern und Pfingsten 1938.⁴² Dabei war es bereits am 30. 1. zu einem spontanen Gerangel vor der Kirche gekommen, in dessen Verlauf auch die Turmtür beschädigt worden war.⁴³ Als Busse dann anlässlich einer deutsch-christlichen Trauung am 27. 9. 1938 auch dem von der Finanzabteilung des Konsistoriums eingesetzten sog. Schlüsselbevollmächtigten die Kirchenschlüssel verweigerte, erbrachen und besetzten mehrere DC die Schale Kirche. Durch die Nachricht vom nächtlichen Coup der DC versammelte sich eine ansehnliche und aufgebrachte Menschenmenge vor der Kirche, das drohende Handgemenge ließ sich offenbar erst durch den persönlich herbeigeeilten Landrat und die Ortspolizei abwenden. Mehrere BK-Gemeindeglieder und Pfarrer Busse hatten daraufhin ein Verfahren wegen Landfriedensbruchs zu gewärtigen.⁴⁴ Wohl unter dem Eindruck dieser Szenen und ihrer Folgen zeigten sich Presbyterium und Busse danach in der Frage der Kirchenöffnung konzessionsbereiter.⁴⁵ Da die DC damit offenbar ihr Interesse an einer Kirchenüberlassung verloren hatten, spielte das Problem der Kirchenüberlassung in der folgenden Zeit allerdings keine Rolle mehr.

⁴¹ StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1306 – Bericht des Landrates für die Gestapo Münster vom 28. 1. 1938: Danach hatte sich Busse zunächst geweigert. Er änderte seine Haltung jedoch, „als ich [Landrat] ihm [Busse] eindringlich eröffnet hatte, dass ich unter keinen Umständen eine Störung der öffentlichen Ordnung am 1. Weihnachtstage in Schale auch nur aufkommen lassen würde.“ Vgl. auch LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Protestschreiben des Presbyteriums vom 31. 12. 1938.

⁴² LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – mehrere Schreiben Februar bis August 1938; AEKU, Best. 7, Nr. 6638 – Schreiben vom 20. 3. u. 13. 7. 1938; LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Anträge der DC-Gemeindegruppe von April und Mai 1938.

⁴³ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Schreiben des Presbyteriums vom 16. 8. 1938.

⁴⁴ KSA Tecklenburg, Nr. 27 – Kreissynodalbericht vom 28. 2. 1946.

⁴⁵ Handakten Busses – Abschriften aus einer zeitgenössischen Chronik des Ev. Posaunenchores.

Die DC hatten ihre Aktivitäten aber nicht auf die Bemühungen um die Kirche beschränkt, sondern versuchten mit eher noch stärkerem Engagement, den seit Ende 1934 amtierenden Pfarrer wieder aus Schale zu entfernen. Ansatzpunkte dazu boten die rechtlich fragwürdige Einführung Busses und die besagte DC-Trauung. Der darin faßbare Ungehorsam gegen die Kirchenbehörden und ihre Anordnungen bildeten den Begründungszusammenhang für die Anträge der DC auf Nichtbestätigung bzw. Versetzung Busses. Man richtete seine Anträge an das Reichskirchenministerium, den Evangelischen Oberkirchenrat sowie das Konsistorium und scheute sich auch nicht, beim Regierungspräsidenten in Münster um Disziplinierungsmaßnahmen gegen den Ortspfarrrer nachzusuchen.⁴⁶ Anlässlich der Vorgänge um die DC-Trauung hatte der Evangelische Oberkirchenrat dann auch tatsächlich erwogen, Busse seines Amtes zu entheben. Man beschränkte sich auf Anraten des Konsistoriums jedoch schließlich auf die Verhängung einer „empfindlichen Geldbuße“. Selbst diese wurde aber nicht vollstreckt, da das Konsistorium eine im Frühjahr 1939 im gesamten Kirchenkreis getroffene Vereinbarung über die pastorale Versorgung der deutsch-christlichen Minderheiten nicht unnötig belasten wollte.⁴⁷ Brisanter waren für den Pfarrer denn auch die gegen ihn beim Landrat (als Polizeibehörde) und bei der Staatsanwaltschaft angestrebten Verfahren. Eine besondere Rolle fiel hier dem Anfang September 1935 nach Schale versetzten Hauptlehrer Kollmann zu, der – dies führte Busse in seiner Lagerbuchchronik aus – „keinen Hehl daraus machte, daß er von der Kreisleitung der Partei nach Schale entsandt sei, [...] vor allem die Entfernung des neuen Pastors aus der Gemeinde zu bewerkstelligen“.⁴⁸ Diese Personalpolitik hatte in der Tat eine besondere Plausibilität, weil Kollmann in seiner Eigenschaft als NSDAP-Ortsgruppenleiter in Kattenvenne Ende 1933 bei der Versetzung des dortigen Pfarrers bereits einschlägige Erfahrungen hatte sammeln können. „Waren [also deshalb] die Gegner unsers Herrn Pastors schon seit langer Zeit an der Arbeit, ob sich nicht Gelegenheit bieten würde, den Herrn Pastor bei der Regierung anzuzeigen“⁴⁹, so forcierte man Ende 1937 diese Bemühungen: Zweimal innerhalb kürzester Zeit denunzierte Kollmann den Ortspfarrrer wegen

⁴⁶ StAMS, Regierung Münster Nr. 29694 – Schreiben des DC-Gruppenleiters an den Regierungspräsidenten vom 17. 11. 1938.

⁴⁷ AEKU, Best. 7 Nr. 6638 – Briefwechsel zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Konsistorium von Anfang des Jahres 1939.

⁴⁸ KGA Schale, Lagerbuch der Gemeinde – Gemeindechronik.

⁴⁹ Handakten Busses – Abschriften aus einer zeitgenössischen Chronik des Ev. Posaunenchores.

angeblich staatsfeindlicher Betätigung.⁵⁰ Als substantiell bedrohlich erwies sich aber nur die zur Anzeige gebrachten in Schale kursierenden Gerüchte über weltanschauliche Zerwürfnisse zwischen dem Reichskriegsminister Blomberg und dem „Führer“, für deren Entstehung der Abschlußbericht des Landrates Busse verantwortlich machte.⁵¹ Zwar endete das Verfahren beim Sondergericht in Dortmund aufgrund eines Amnestiegesetzes im Juni 1938 mit einer Einstellung glimpflich. Die Ermittlungen der Polizeibehörde, insbesondere eine Vernehmung Busses durch den stellvertretenden Landrat am Heiligabend stellten aber ohne Zweifel eine bewußte Provokation und angsteinflößende Schikane dar.⁵² In denselben Kontext gehört dann noch ein Anfang 1938 angestrigtes Verfahren gegen Busse, das auf die Abhaltung eines Bittgottesdienstes für inhaftierte und disziplinarisch verfolgte Amtsbrüder zurückging.⁵³ Auf die in Zusammenhang mit der DC-Hochzeit im September 1938 stehenden umfangreichen Ermittlungen gegen Busse wegen Landfriedensbruchs ist bereits hingewiesen worden.

Abgesehen von diesen aktenkundigen Beispielen staatlicher Bedrohung war in Schale darüber hinaus von größter atmosphärischer Bedeutung, daß die wenigen als DC hervorgetretenen Schaler Bürger in ihrer Mehrzahl parteiliche und kommunale Amtsträger waren. Soweit rekonstruierbar galt diese personelle Verquickung für den Ortsgruppenleiter, für den SA-Truppführer und für fünf von neun Gemeinderatsmitgliedern.⁵⁴ Hinter der Sache der DC stand damit immer auch das Gewicht ihres politischen Amtes.

III.

Aus diesem Junktim politischer und kirchenpolitischer Vorstellungen entwickelten sich aber keine Vorteile, sondern im Gegenteil ein nicht unbedeutender politischer Schaden für den Schaler Nationalsozialismus. Seinen Anfang nahm dieser Prozeß bereits mit der Einsetzung des DC-Missionars Tschäschke. Er hatte den nach dem Tode Fransings aushilfsweise in Schale tätigen BK-Hilfsprediger verdrängt und war gegen den Willen der Gemeindemehrheit, protegiert durch den Ortsgruppenleiter, mit der kommissarischen Verwaltung der Schaler Pfarr-

⁵⁰ StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1306 – vollständige Ermittlungsunterlagen von Ende 1937/Anfang 1938; vgl. Handakten Busses – Aussageprotokoll eines Schaler Bürgers zu einer Anzeige bei der Gestapo vom 7. 11. 1937.

⁵¹ StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1306.

⁵² Handakten Busses – Einstellungsbenachrichtigung des Sondergerichts Dortmund vom 12. 7. 1938.

⁵³ Handakten Busses – Stellungnahme Busses zum entsprechenden Vorwurf für den Hopstener Bürgermeister vom 15. 2. 1938.

⁵⁴ Vgl. 1100 Jahre Schale, S. 87 – Zusammensetzung des Schaler Gemeinderates.

stelle betraut worden. Der rechtmäßig gewählte Pfarrer wartete unterdessen auf die konsistoriale Bestätigung seiner Wahl. Wie dieser Vorgang in der Schaler Gemeinde aufgenommen wurde, beschreibt der politische Lagebericht des Bürgermeisters aus der Nachbargemeinde Hopsten vom 6. 9. 1934: „Man nimmt an, daß dies auf Veranlassung der Deutschen Christen erfolgt ist, um einen Pfarrer dieser Richtung anzustellen. Die Gemeinde will sich nicht gefallen lassen, daß von 7–8 Deutschen Christen in Schale bestimmt wird, welcher Pfarrer in Schale angestellt wird. Die Gemeinde hat gewählt und verlangt den gewählten Pfarrer. [...] Es geht nicht darum, daß die Gemeinde die Lehre der Deutschen Christen nicht annehmen, sondern darum, daß sie sich die Lehre nicht von einigen Einwohnern diktieren lassen will.“⁵⁵ Wie bereits an anderer Stelle festgestellt, spielte die theologische Substanz des Kirchenkampfes Mitte 1934 noch eine eher untergeordnete Rolle, nach der Beobachtung des Bürgermeisters dominierte die Erfahrung des Rechtsbruches wie der Rechtswillkür seitens einer kleinen kirchenpolitischen Clique. Bemerkenswert wird nun, daß sich diese offenbar innerkirchliche Streitsache zu einer beträchtlichen politischen Irritation der Schaler Bevölkerung auswuchs. Bereits anlässlich der Wahl Hitlers zum Reichspräsidenten am 19. 8. 1934 wurde dieser Sachverhalt evident: Mit dem zweitschlechtesten Ergebnis des Landkreises hatten die Schaler dem „Führer“ einen beachtlichen Denkkzettel verpaßt.⁵⁶ Dabei war das Abstimmungsergebnis im Landkreis Tecklenburg bei der Reichspräsidentenwahl mit 76,4% ohnehin schon sehr mäßig ausgefallen. Es hatte erheblich unter dem Reichsdurchschnitt von fast 90% gelegen. Das Tecklenburger Kreisergebnis spiegelte dabei weiterhin die bekannten konfessionellen Diskrepanzen – „die Abstimmung in den rein katholischen Gemeinden des Kreises ist sehr viel schlechter ausgefallen [...] als in den evangelischen Gemeinden“⁵⁷ –, die Ausnahme bildete jedoch das „braune“ Schale. Bei der Ursachenanalyse war sich der Landrat sicher: „Wie in der katholischen Kirche, so spielt weiterhin in der evangelischen Kirche [...] der Kirchenstreit eine nicht unbedeutende Rolle. Das ist in der rein evangelischen Gemeinde Schale in erschreckender Weise zutage getreten.“⁵⁸ Daß diese monokausale Erklärung tragfähig ist, untermauert eine im September und Oktober einsetzende ausgesprochen krisenhafte Ent-

⁵⁵ StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1731 – politischer Lagebericht des Hopstener Bürgermeisters vom 6. 9. 1934.

⁵⁶ StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1481 – Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 19. 8. 1934.

⁵⁷ StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1731 – politischer Lagebericht des Landrates vom 3. 9. 1934.

⁵⁸ StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1731 – politischer Lagebericht des Landrates vom 12. 9. 1934.

wicklung der örtlichen Partei. Denn offenbar hatte die NSDAP-Ortsgruppe, wie schon die DC-Gemeindegruppe (s. o. S. 351), eine größere Absetz- möglicherweise auch Austrittsbewegung hinzunehmen. So klagte etwa die DC-Gemeindegruppe Schale Ende 1934 über eine „vor dem Zerfall stehende Ortsgruppe der NSDAP“⁵⁹ und der spätere DC-Kreisleiter Brockmeyer im März 1935 darüber, daß in Schale bis dahin „aus allen N.S.-Formationen durchweg über die Hälfte bereits stillschweigend fortgeblieben, oder gar schon ausgetreten ist“.⁶⁰ Übereinstimmend machten die Eingaben den neuen BK-Pfarrer für diese problematische Phase der NSDAP verantwortlich. Da beide Verfasser eben diese von dem Notbundpfarrer Busse ausgehende Gefährdung für die Staatspartei zum Zwecke seiner Amtsenthebung zu erweisen versuchten, müssen die Ausführungen der DC unter quellenkritischen Gesichtspunkten aber mit Vorbehalten gelesen werden. Dennoch ist an den Schwierigkeiten der Ortsgruppe offenbar nicht zu deuteln: „Wohl sind Austritte aus der Partei erfolgt“, mußte etwa das Presbyterium in seiner Entgegnung auf die obige DC-Klage konzedieren, „sie wären aber andererseits nie geschehen, wenn nicht im vorigen Sommer die DC, die zugleich wichtige politische Aemter in Händen haben, durch ihr Treiben die Gemeinde aufs äußerste erregt hätten, in dem sie versuchten, dass der einmütig gewählte Pfarrer Busse nicht in unsere Gemeinde kommen solle“.⁶¹ Mit dieser Verwicklung der lokalen „Politgrößen“ in den innerkirchlichen Streit war in Schale eingetreten, was Hitlers pragmatische und raffinierte kirchenpolitische Doppelstrategie offizieller Neutralität und verdeckter Repression immer zu verhindern trachtete, nämlich: in einer offenen Konfrontation zwischen Kirche und Staatspartei eine Entfremdung und Distanzierung der kirchlich gesinnten Bevölkerungskreise von der NSDAP zu riskieren. Leider ist die Zahl der aus kirchlichen Erwägungen vollzogenen Parteiaustritte in Schale nicht mehr zu quantifizieren, man sollte sich aber vor einer Überbewertung hüten.⁶² Immerhin hatte die NSDAP-Kreisleitung zur Reorganisation

⁵⁹ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – DC-Gemeindegruppe Schale an das Konsistorium vom 29. 12. 1934.

⁶⁰ AEKU, Best. 7 Nr. 6511 – Schreiben des DC-Kreisleiters an den Reichsbischof vom 7. 3. 1935.

⁶¹ LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Schreiben des Schaler Presbyteriums an das Konsistorium vom 21. 1. 1935; vgl. LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Schreiben des Presbyteriums an das Konsistorium vom 5. 5. 1938: „Gerade die Erregung letzterer [der Nationalsozialisten] war so groß, daß damals eine Reihe PG wegen dieser Vorkommnisse aus der Partei und anderen Organisationen austraten.“

⁶² Vgl. LkAEKvW, Best. 2 (neu), Schale Nr. 8 – Schreiben des Presbyteriums an das Konsistorium vom 5. 5. 1938: Danach dürften viele kirchlich gesinnte Schaler ihre politische Heimat auch weiterhin oder wieder bei den Nationalsozialisten gefunden haben. In diesem Sinne muß man wohl die äußerlich intakt gebliebenen Verbindungen von zwei Presbytern zur

und Stabilisierung der Ortsgruppe aber einen neuen Mann nach Schale entsenden müssen. Ob allerdings durch die von Kollmann verfolgte Konfrontationsstrategie mit dem Ortspfarrer das verlorene Terrain zurückzugewinnen war, darf bezweifelt werden. Denn kirchlicherseits hatte das Jahr 1934 die Grundlagen für eine feste Bindung zwischen dem gegen behördliche und parteiliche Widerstände erstrittenen Pfarrer und seiner Gemeinde geschaffen.

Dieser Sachverhalt wurde bereits an der Einführung des neuen Pfarrers durch die BK-Organen deutlich, wäre deren Realisierung doch ohne die breite Zustimmung der Gemeindebasis schlechterdings nicht durchführbar gewesen. Man denke in diesem Zusammenhang an die gemeindliche Finanzierung der Pfarrstelle oder an potentielle Proteste aus einer kirchenpolitisch heterogenen Gemeinde. Die innere Geschlossenheit der Schaler Kirchengemeinde erwies sich dann auch an jenen 95% der unterschiftsberechtigten Gemeindeglieder, die sich Ende Oktober/Anfang November 1934 mittels „Roter Karten“ zur BK-Gemeinde zusammenfanden. Rekapituliert man in diesem Zusammenhang das Ergebnis der Kirchenwahlen von 1933, so beeindruckt die Integrationswirkung der Ereignisse um die Pfarrstellenbesetzung. Daß sich die in diesem Kontext vollziehende Mobilisierung der Schaler Gemeindeglieder in der Folgezeit in der erfolgreichen Gründung von Vereinen und in regerem Gottesdienstbesuch festigen ließ, verstärkt diesen Eindruck noch. In zwei besonderen Krisensituationen bewährte sich die Kirchengemeinde denn auch als Solidargemeinschaft: So versammelte sich, als Busse Heiligabend 1937 das Verhör des Landrates über sich ergehen lassen mußte, eine „große Menschenmenge“ vor dem Vernehmungsort, und im Zusammenhang der disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen der DC-Trauung bekannten sich ca. 85% der Unterschiftsberechtigten zur Haltung ihres BK-Pfarrers.⁶³ Dieses couragierte Eintreten für den Ortspfarrer offenbarte jedoch nicht nur die feste Bindung der Schaler an die BK-Gemeinde, sondern auch den Dissens mit den für den Konflikt um die Kirche verantwortlichen Kreisen in Schale, den nur notdürftig als Deutsche Christen verhüllten Nationalsozialisten. Die politischen Konsequenzen dieser Konfrontationslinie konnten bereits oben sichtbar gemacht werden. Die geschichtswissenschaftliche Widerstandsforschung diskutiert zur Beschreibung solcher Phänomene Begriffe wie „Teilwiderstand“ oder partielle „Widerständigkeit“.⁶⁴

NSDAP interpretieren: „Auch heute (1938) sind zwei Mitglieder des Presbyteriums Pg. [...], von denen der eine [...] sogar Mitbegründer der hiesigen Ortsgruppe der NSDAP ist.“

⁶³ KGA Schale, Lagerbuch der Gemeinde – Gemeindechronik; StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1017 – Schreiben des Landrates an den NSDAP-Kreisleiter vom 11. 1. 1939.

⁶⁴ Vgl. etwa G. van Norden: Zwischen Kooperation und Teilwiderstand: Die Rolle der Kirchen und Konfessionen. Ein Überblick über Forschungspositionen. In: Der Widerstand gegen den

Eine genauere Innenansicht dieser kirchlich vermittelten Resistenz können für Schale die zeitgenössischen „Gedächtnisprotokolle“ über die Frauenhilfsarbeit liefern.⁶⁵ Die Aufzeichnungen berichten über die regen Frauenhilfsaktivitäten (Gemeindetage, Bibelnachmittage, karitative Aktionen, Freizeiten, Tagesausflüge, gesellige Zusammenkünfte, Laienspielaufführungen u. a. m.), sind aber auch Zeugnisse tiefer Religiosität und standhafter Kirchentreue. Über die allgemeine gesellschaftliche oder politische Situation der Zeit schweigen die Berichte, die Konflikte des Kirchenkampfes werden kaum einmal benannt. Selbst die tiefen Einschnitte in die Frauenhilfsarbeit ab 1938⁶⁶ verflüchtigten sich zu „allerlei Unannehmlichkeiten“. Stellt schon diese verharmlosende Formulierung unter Beweis, wie sehr sich die Verfasserin aus Furcht vor kompromittierenden Äußerungen selbst im halböffentlichen Protokollbuch der Frauenhilfe in ihrer Meinung zurücknimmt, so galt diese Vorsichtsmaßnahme selbstredend erst recht für die in einer größeren Öffentlichkeit stattfindenden Frauenhilfsversammlungen. Wenn in der Kirche also keine politisch-weltanschaulichen Fragen behandelt wurden, so bedeutet dies indes nicht, daß die kirchlichen Veranstaltungen ohne politische Wirkungen geblieben sind. Denn in einer Zeit ausgeprägter politischer Indoktrinierung und Propaganda war auch die Abwesenheit von Politik ein nicht unbedeutender politischer Faktor, stand doch zumindest der Totalitätsanspruch des Regimes zur Disposition. Darüber hinaus konkurrierte der institutionalisierte konfessionelle Verein, wie hier die evangelische Frauenhilfe, mit den nationalsozialistischen Gruppenangeboten. Die Kirche avancierte so auf der lokalen Ebene Schales vom Alliierten der NSDAP partiell zu ihrem Gegenspieler.

Nationalsozialismus. Hrsg. von J. Schmädke und Peter Steinbach. München/Zürich 1985. S. 227–239.

⁶⁵ KGA Schale, handschriftliche „Tagebücher“ von L. Schoo.

⁶⁶ Vgl. etwa StAMS, Oberpräsidium, Nrn. 5020 und 5027; StAMS, 1. LRA Tecklenburg, Nr. 1306.

Bericht

Dietrich Kluge

Jahrestagung 1990 in Siegen

Das Siegerland steckt voll Geschichte und voller Geschichten. Diese Erfahrung fanden alle Teilnehmer des „Tages der Westfälischen Kirchengeschichte 1990“ wieder einmal bestätigt, der am 17. und 18. September 1990 zum drittenmal in Siegen stattfand, und zwar anlässlich des 250. Geburtstages von Heinrich Jung-Stilling (1740–1817). Dieses Geburtsjubiläum des am 12. September 1740 in dem Dörfchen Grund bei Hilchenbach im damaligen Fürstentum Nassau-Siegen geborenen berühmten Siegerländers war der Anlaß für eine Fülle von Veranstaltungen und für zwei Ausstellungen in Siegen und Hilchenbach. Schon seit dem 26. August 1990 war im Siegerland-Museum im Siegener Oberen Schloß die Ausstellung „Jung-Stilling – Arzt, Kameralist, Schriftsteller zwischen Aufklärung und Erweckung“ zu sehen, zu der auch ein umfangreicher und inhaltlich wertvoller Katalog erschienen ist. Die von der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe in Zusammenarbeit mit dem Generallandesarchiv Karlsruhe, der Universitätsbibliothek Marburg und dem Siegerland-Museum vorbereitete Ausstellung gab in sechs Abteilungen Einblick in die Biographie und das erstaunlich vielseitige Schaffen Jung-Stillings und zog bis zum 7. Oktober 1990 zahlreiche einheimische und auswärtige Besucher an. Etwas spezielleren Charakter hatte die Ausstellung „Johann Heinrich Stilling (1740–1817) und die Welt des Auges“, die vom 9. September bis 11. November 1990 im Stadtmuseum Hilchenbach (Wilhelmsburg) zu sehen war.

In die Reihe der Festveranstaltungen fügte sich die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte harmonisch ein, wenn sie sich auch thematisch nicht auf Jung-Stilling beschränkte. Mit seiner Person, seinem Schaffen und seiner Wirkungsgeschichte beschäftigten sich zwei der vier Tagungsvorträge. Nach einem Empfang für den Vereinsvorstand im Siegerland-Museum durch Bürgermeisterin Hildegard Fiedler und einer Vorstandssitzung im „Haus der Kirche“ begann die Arbeitstagung am Nachmittag des 17. September 1990 mit einem Vortrag von Professor Dr. Dieter Gutzen/Hagen über „Jung-Stilling als Schriftsteller“. Der Untertitel dieses Vortrags im gedruckten Programm „Ich durfte auch mitunter Romanen und Geschichten lesen“ ließ noch erkennen, daß er sich ursprünglich insbesondere mit den Romanen und Erzählungen Jung-Stillings befassen wollte. Erst wenige Tage vor Tagungsbeginn hatte der Referent erfahren, daß in dem bereits erwähn-

ten Ausstellungs-Katalog auch ein umfangreicher Aufsatz von Walter Lauterwasser/Karlsruhe über „Jung-Stilling als Erzähler“ erscheinen würde. Daraufhin stellte Professor Gutzen seinen Vortrag kurzfristig um und konzentrierte sich in seinen Ausführungen auf die berühmte Autobiographie Jung-Stillings. Für die durch die Themenänderung verursachte zusätzliche Mühe dankten die zahlreichen Zuhörer dem Vortragenden in der nachfolgenden Diskussion mit einem herzlichen Extra-Beifall. Sehr gut besucht war auch die Abendveranstaltung in der Martinikirche, in deren Mittelpunkt der Festvortrag von Professor Dr. Dr. Gustav Adolf Benrath/Mainz über „Jung-Stillings Frömmigkeit“ stand. Umrahmt wurde der Vortrag von hervorragenden musikalischen Darbietungen des Bach-Chores/Siegen und des Kantors Ulrich Stötzel und seiner Ehefrau (Orgel).

Die Arbeitstagung wurde nach diesem glänzenden Anfang am 18. September 1990 mit anderen – nicht minder interessanten – Themen der kirchlichen Regionalgeschichte fortgesetzt. Nach der von Superintendent Ernst Achenbach gehaltenen Morgenandacht in der Nikolaikirche sprach der Leitende Staatsarchivdirektor Dr. Hans-Joachim Behr/Münster über das Thema: „Zu rettung deren hart getruckten Nassaw-Siegischen Unterthanen‘ – Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis und Siegen im 18. Jahrhundert“. Gegenstand des Vortrags waren vor allem die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Katholiken und Protestanten unter dem exzentrischen Fürsten Wilhelm Hyazinth und die Reaktionen von Reichs- und Kreisorganen darauf, deren Exekutionsversuche ständig durch Konfessionsstreitigkeiten behindert wurden. – Mit einer ganz anderen, aber ebenso bewegten Zeit befaßte sich anschließend Professor Dr. Wilhelm H. Neuser/Münster in seinem Vortrag „D. Walther Alfred Siebel – Siegerländer Gemeinschaftschrist, reformierter Synodaler und Mann der Bekennenden Kirche“. Der Referent gab zunächst einen Überblick über Leben und Werk D. Walther Alfred Siebels und seines Vaters Gustav Jakob Siebel und ging dann ausführlicher auf das politische und kirchliche Wirken D. Walther Alfred Siebels in der Weimarer Republik und im Dritten Reich ein. Wegen des Mangels an schriftlichen Zeugnissen mußte der Referent im Vortrag und in der nachfolgenden Diskussion manche Detailfrage über Siebels Haltung während des Dritten Reiches offen lassen, was aber dem Gesamteindruck des Vortrags keinerlei Abbruch tat.

Die anschließende Mitgliederversammlung billigte den Vorschlag des Vorstandes, die nächste Jahrestagung am 23./24. September 1991 in Detmold durchzuführen.

Die Arbeitstagung schloß mit einem besonderen Leckerbissen: mit einer Exkursion nach Freudenberg-Oberholzklau. Der scheidende Pfarrer Gotmar Thiemann begrüßte die Teilnehmer in der rund 740 Jahre

alten Dorfkirche („der schönsten im Siegerland“), präsentierte ihnen mit berechtigtem Stolz seine an Unikaten reiche Sammlung an Dokumenten und Gegenständen aus der Gemeindegeschichte und ermöglichte ihnen die Besichtigung des ältesten Pfarrhauses des Siegerlandes, das durch die darin angehäuften Sammlungen den Charakter eines bewohnten Museums angenommen hatte. Abschließend ging es zum Kaffeetrinken mit Siegerländer „Riewekoche“ in die frühere Pfarrscheune, wo Pfarrer Thiemann während seiner langen Amtszeit Scharen von Konfirmanden unterrichtet hatte. Am Ende fühlte sich wohl jeder Tagungsteilnehmer reich beschenkt und war ganz und gar nicht der Meinung jener Kirchenmaler, die in ihrer bei der Kirchenrenovierung 1980 wiederaufgefundenen Flaschenpost aus dem Jahre 1908 geschrieben hatten: „Schön war's, aber langweilig.“

Buchbesprechungen

Ulrich Falke und Wolfgang Battermann, *Aus der Geschichte der katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Petershagen-Lahde*, herausgegeben von den katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist und St. Maria, Petershagen 1986, 95 S., brosch.

Nimmt man ein Buch über eine Kirchengemeinde in die Hand, hat man in der Regel die Erwartung, es sei eine Festschrift und diese berichte über den Weg der Gemeinde durch Jahrhunderte. Das trifft für das vorliegende Buch nur bedingt zu. Eher beiläufig ist S. 43 erwähnt, es stehe der „50. Jahrestag“ bevor, nachdem 1936 erstmals in einem Bauernhaus ein katholischer Gottesdienstraum geschaffen sei. – Die Darstellung beginnt zwar mit der Christianisierung, aber zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert klafft eine Lücke, weil es in diesem Zeitraum keine katholische Gemeinde in Petershagen oder Lahde gab. In einer übersichtlichen Karte sind der reformatorische und der heutige Zustand (Orte, Grenzen, Kirchen) dargestellt.

Die älteste Kirchen- und Bistumsgeschichte wird, gestützt auf die wichtigste Literatur, dargestellt. Anfänge eigener Forschung werden für das Dominikanerinnenkloster in Lahde genutzt, das 1265 gegründet, aber 1306 schon nach Lemgo verlegt wurde. Der in Lahde entstandene, seither verlorene, 1973 nachgestickte Teppich mit Darstellungen zur Klostergründung ist farbig abgebildet und erläutert. – Ein Schwerpunkt der Darstellung liegt im 16. Jahrhundert, als „der Konfessionswechsel weitgehend ungeordnet“ stattfand (S. 21). Das Ergebnis war, daß am Ende des 16. Jahrhunderts nur ein Teil des Domkapitels Minden noch katholisch war und nur noch eine kleine Domgemeinde existierte.

Seitdem wurden in das Gebiet der heutigen Stadt Petershagen-Lahde nur selten katholische Familien verschlagen. Durch die Gründung einer Glasfabrik in Gernheim (1812) kamen böhmische und bayrische Glasarbeiter. Der für sie zuständige Mindener Dompastor schuf 1847 mit dem Kauf eines Fachwerkhauses in Petershagen die Voraussetzungen für eine katholische Gemeindegemeinschaft. 1853 wurde ein erster „Missionar“ (Priester einer Diasporagemeinde) eingesetzt. Die folgenden Jahrzehnte könnte man als Erfolgsgeschichte erzählen. Heute gibt es eine stattliche katholische Kirche mit Gemeindezentrum in Petershagen und ebenso in Lahde. Doch war das Wachstum der Gemeinde(n) Ergebnis von geschichtlichen Veränderungen, die für die Betroffenen alles andere als glänzend waren. Da mehrte sich in beiden Kriegen die Zahl der Katholiken durch Gefangene. Da kamen zeitweise durch die Weserkanalisierung Arbeiter hinzu. Da kamen im 2. Weltkrieg Evakuierte, an seinem Ende und danach in sehr großer Zahl Vertriebene und Flüchtlinge. 1946 gab es „über 2800 Katholiken in den 35 zur Gemeinde gehörenden Dörfern“ (S. 33). Außerdem gab es in sieben geräumten Dörfern („Polendörfern“) 1945 etwa 16800 überwiegend katholische Ausländer, die bei Kriegsende aus dem sogen. Arbeitserziehungslager und einem Ausländerlager befreit waren. (Vgl. dazu Friedr. Brinkmann, Das „Arbeitserziehungslager“ Lahde 1943–1945, in: Mitt. des Mindener Geschichtsvereins 56 (1984) S. 49–68.)

Die Schwierigkeiten der Petershäger Gemeinde waren groß: Die Pfarrer blieben meist nicht lange. In den sehr zahlreichen gemischt-konfessionellen Familien wurden die Kinder meist evangelisch erzogen. Die Gemeinde war beständig auf finanzielle Förderung von außen angewiesen (Bonifatiuswerk und Private). Mehrfach wird Hilfe durch evangelische Pfarrer erwähnt, die Räume zur Verfügung stellten. In der Nachkriegszeit gab es manche katholisch-evangelische Gemeinsamkeiten, z. B. die Neubautätigkeit und Renovierungen („Purifizierung der Kirche“ S. 48) und neue Formen des Gemeindelebens. Durch Bevölkerungsverschiebungen und Umgemeindungen sank die Zahl der Gemeindeglieder.

Die Pfarrer, die in Petershagen-Lahde tätig waren, sind in Kurzbiographien vorgestellt, ausführlicher Ferd. Hoetger (1840–85), der nie ins Rampenlicht trat, und Wilh. Hohoff (1848–1923), der ein „unbequemer Pastor“ wurde, weil er versuchte, eine Verbindung von Christentum und Sozialismus herzustellen. (Dieses Kapitel ist identisch mit dem Aufsatz von Volker Rath u. Wolfg. Battermann in den Mitt. des Mindener Geschichtsvereins 56 (1984) S. 114–46.)

Der schmale Band bringt vieles aus einer katholischen Diasporagemeinde Westfalens, was gerade auch für evangelische Leser bedenkenswert ist.

Gertrud Angermann

950 Jahre Kirche in Gohfeld, herausgegeben von der Evang. Kirchengemeinde Gohfeld, Wittekindshof, Bad Oeynhausen 1985, 155 S., brosch.

Festschriften aus Anlaß kirchlicher Jubiläen sind wie eine Rast auf langem Wege – mit Rückblick, Vergewisserung über den Standort und Überlegungen über die nächste Wegstrecke. In kleineren Orten sind sie oft die einzige größere und belangvolle Information über die Ortsgeschichte.

Die Kirchengemeinde Gohfeld (Kr. Herford) feierte mit ihrer Festschrift dreierlei: vor 950 Jahren wurde im Ort, der damals noch Jöllenbeck hieß, die erste Kirche geweiht; vor 250 Jahren wurde die jetzige Gohfelder Kirche geweiht; 1985 wurde ein neuer Namenspatron gewählt.

Um mit letzterem zu beginnen: Der oder die ursprüngliche Patron(in) war in Vergessenheit geraten. Sollte es nicht Maria gewesen sein, die auf einer Glocke von 1488 genannt war? Jetzt nennt sich die Gohfelder Kirche nach Simeon, was pragmatisch, historisch und vor allem theologisch begründet wird (Christof Windhorst). – Im folgenden, umfangreichsten Teil wird die Geschichte der Kirchengemeinde in gewohnter Weise anhand der ältesten bekannten Nachrichten und von der Reformationszeit an im Zusammenhang mit der Abfolge der Pfarrer erzählt (Gerhard Rösche, Horst Lohmann, Christof Windhorst). Das kann nicht alle Fragen beantworten, gibt aber doch viel mehr als nur biographische Nachrichten. Mit Recht sind als herausragende Gestalten Friedrich Aug. Weihe (1721–71) und Eduard Kuhlo (1822–91) sowie dessen Sohn Johannes Kuhlo (1856–1941, der „Posaunengeneral“) ausführlicher dargestellt. – Wenn bei Pastor Hans Stieghorst gesagt ist, seine Wirkung habe besonders in der Glaubwürdigkeit gelegen, mit der er lebte, was er verkündigte, so wäre es nur konsequent gewesen, auch die Diakonissen und ihre Arbeit angemessen darzustellen.

Ein weiterer, erfreulich umfangreicher und präziser Teil beschäftigt sich mit den kirchlichen Gebäuden und ihrer Ausstattung im Wandel der Zeit (Oskar Brocke). Es ist nicht über kunsthistorisch herausragende Dinge zu berichten. Aber Kriegs- und andere Zerstörungen, Wiederherstellungsarbeiten und Erweiterungsbauten sagen viel über das Leben der Gemeinde aus, erst recht die Phase der emporenreichen Predigtkirche und das Ausräumen derselben, das 1958/59 im Vollgefühl, daß man sich Neues leisten könne, erfolgte und das einen sehr nüchternen Raum als Ergebnis hatte. Es wird einerseits um Verständnis für die damaligen Maßnahmen geworben, andererseits auch für eine Neugestaltung, die wieder mehr Wärme in den Raum bringen könnte.

In der wachsenden Zahl kirchlicher Gebäude und den zunehmenden Pfarrstellen spiegelt sich, wie in den letzten Jahrhunderten die Gohfelder Kirche „Töchter“ und „Geschwister“ bekommen hat (so S. 118), weil durch natürliches Bevölkerungswachstum und den Bau der Köln-Mindener-Bahn die Zahl der Gemeindeglieder stark anwuchs. Zu diesen Vorgängen hätte man sich eine Karte gewünscht.

Die Ausweitung der kirchlichen Arbeit, die sich gezielt auf verschiedene Gruppen richtet und sich auf einen breiten Mitarbeiterkreis stützt, geschieht offenbar mit großem Ernst in der Sache, jedoch in möglichst lockeren Formen. Das zeigt der Bildanhang am Schluß (Günter Potthast), auch ein Foto der „Mannschaft von Pastoren“, verbunden „zu einer guten geistlichen und menschlichen Gemeinschaft“ (Zitate S. 47).

Die Autoren von Text- und Bildteil haben eine instruktive historische Arbeit geliefert und zugleich ein Zeitdokument. Beides ist wichtig für die betreffenden Kirchengemeinden und darüber hinaus.

Gertrud Angermann

Wolfgang Werbeck, Acht Vorträge über die Geschichte des Kirchenkreises Bochum (Veröffentlichungen des Synodalarchivs Bochum, Heft 1), maschinenschriftlich, Bochum 1990, 123 S.

In diesen Vorträgen wird die gesamte Kirchengeschichte des Bochumer Raums von der Christianisierung bis etwa 1960 zum Teil gerafft, zum Teil ausführlich vorgestellt. Der Bochumer Altsuperintendent behandelt den Stoff mit innerer Sicherheit und ehrlichem Urteil. Mit diesem Sammelband steht eine vielfältig zu nutzende Quelle bereit. Bei der Fülle des Stoffes muß die Besprechung von Einzelheiten hier unterbleiben. Die Vorträge wollen örtliche Kirchengeschichte vermitteln und werden dies auch tun vor einem „lesenden“ Publikum. Die Schwerpunkte liegen bei der Reformation, der kirchlichen Arbeit und Organisation in der Zeit der Industrialisierung, in den kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnissen des 20. Jahrhunderts und dem äußeren und inneren kirchlichen Wiederaufbau nach 1945. Es gelingt dem Verfasser, gleich welche der Zeitläufte er behandelt, die jeweiligen unterschiedlichen Entwicklungslinien auf den Punkt zu bringen. Die Darstellung ist ungemein ansprechend.

Die Vorträge sind zumeist auf den geselligen Abenden des Kirchenkreises vor Synodalen und Ausschußmitgliedern gehalten worden. Dieses Bochumer Beispiel sollte im Raum der Landeskirche Schule machen.

Friedrich Wilhelm Bauks

Kaspar Elm, Mittelalterliches Ordensleben in Westfalen und am Niederrhein (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 27), Bonifatius-Verlag, Paderborn 1989, 258 S., mit einigen Abbildungen.

Der bedeutende und anerkannte Forscher auf dem Gebiet der mittelalterlichen Ordensgeschichte faßt in dem vorliegenden Band zwölf nicht leicht zugängliche Arbeiten zusammen. Aus der Fülle des vorgelegten Stoffs seien hier Ausführungen zur Auseinandersetzung von Klöstern mit der lutherischen Reformation herausgegriffen. Sie betreffen den theologischen Hintergrund in der Lippstädter und Herforder Reformation, in der sehr früh Augustinermönche hervortraten. Elm sieht bei ihnen nicht Anpassung an Zeitströmungen, wie z. B. den Humanismus, sondern Festhalten an Traditionen, die auf dem Papsttum gründen und gegen Übernahme kirchlicher Herrschaft durch die Landesherren stehen (S. 140f). Ebenso wird den Spuren der Reformation in den Kreuzherrenklöstern Herford und Osterberg (Grafschaft Tecklenburg) nachgegangen (S. 228f. u. 246). Auch für Zisterzienser(innen)-Klöster wie Fröndenberg und Kentrop (bei Hamm) sind solche Zusammenhänge aufgezeigt (S. 69 u. 90). Eine längere Darstellung erfährt das „Mendikantenstudium, Laienbildung und Klerikerschulung im spätmittelalterlichen Westfalen“. Dieser Aufsatz (S. 209–213) führt dicht an die frühe Reformationszeit heran und gibt Auskunft über die respektablen Studienmöglichkeiten jener Zeit.

Auch die westfälische Reformationsforschung wird den Inhalt des Buches aufzunehmen und mit der vorliegenden reformationsgeschichtlichen Literatur kritisch zu vergleichen haben.

Friedrich Wilhelm Bauks

Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst, Victrix Mindensis Ecclesia, Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Bonifatius-Verlag, Paderborn 1990, 128 S., mit vielen Abbildungen.

Das frühere Bistum Minden hat in den letzten Jahrzehnten die Historiker nicht dazu gelockt, eine Darstellung wenigstens der Bischöfe zu geben. Mindener Bischofsgeschichte spielte offensichtlich kaum noch eine Rolle, obwohl bis in die erste Hälfte unseres Jahrhunderts eine Reihe von geschichtlichen Teildarstellungen erschienen ist. Die vorliegende Arbeit faßt auf engem Raum die Ergebnisse der bisherigen Forschung gut zusammen.

Der Friedensschluß von 1648 löste das Bistum auf, obwohl es päpstlicherseits nie aufgegeben worden ist. Nur das Domkapitel mit 18 Kanonikaten, davon sieben für evangelische Domherren, bestand noch bis 1810 fort. Der letzte Domdechant war der Vater des späteren westfälischen Oberpräsidenten v. Vincke. Zu den

westfälischen Eigentümlichkeiten gehörte der Aufgabenkatalog des lutherischen Domdechanten: Er führte von Amts wegen die katholisch-geistliche Regierung und stellte u. a. den Mindener Weihekandidaten die Dimissorialien zum Empfang der Priesterweihe bei einem auswärtigen katholischen Bischof aus. Auch hatte er den Priestern die Vollmacht zum Beicht hören zu erteilen. Trotz konfessioneller Trennung im Domkapitel nahmen lange Zeit auch die evangelischen Domherren regelmäßig an den katholischen Meßfeiern im Dom und an den Prozessionen teil, bis sie ein Kapitelsbeschluß von 1687 davon befreite.

Es werden biographische Abrisse der Bischöfe, in Listenform die Weihbischöfe, Dompropste und Domdechanten sowie die in der Tradition der Bischofskirche seit 1802 stehenden Inhaber der Pfarr-Rechte (Dompfarrer, später Oberpfarrer, heute Propste) mitgeteilt. Auch findet sich eine hilfreiche Datenliste zur Mindener Kirchengeschichte seit dem 8. Jahrhundert vor.

Friedrich Wilhelm Bauks

Otto Müller-Benedict/Hartwig Amann, Bremer Pfarrerbuch, Die Pastoren der Bremischen Evangelischen Kirche seit der Reformation, Band 1: Die Pastoren nach Gemeinden, Ämtern und Einrichtungen, Verlag H. M. Hauschild, Bremen 1990, 135 S.

Zu den Landeskirchen, in denen es bisher noch an einem eigenen modernen Pfarrerbuch fehlt, gehörte auch die der Hansestadt Bremen. Die 1951 als maschinenschriftliches Manuskript herausgegebene Zusammenstellung von Robert Mießner, der zeitweise auch in der Westfälischen Kirche tätig war, bot zwar hilfreiche, aber in den Einzelangaben zu knappe Auflistung und war mit Ungenauigkeiten und Fehlern behaftet. Der jetzt vorliegende erste Teil des Bremer Pfarrerbuchs verspricht eine wesentlich verdichtete, auch aus älteren archivari-schen Quellen geschöpfte Darstellung. Das dem nicht sehr großen Umfang der Bremischen Kirche entsprechende Bändchen ist hervorragend aufbereitet. Es bietet in der Reihenfolge der Kirchengemeinden die wesentlichen Angaben zur Gemeindegeschichte, sodann in chronologischer Folge die Reihe der Pastoren. Auch kirchliche Werke und selbständige kirchliche Einrichtungen, soweit sie hauptamtliche theologische Berufsarbeiter aufweisen, sind nicht ausgelassen. Den Schluß bilden ein alphabetisches Verzeichnis der Pastoren mit Angabe über ihren dienstlichen Einsatz und eine Liste der Familiennamenvarianten, die für perso-nengeschichtliche Feststellungen wertvoll sind.

Es wäre zu wünschen, daß der folgende zweite Teil mit den Einzelangaben zu den Pfarrern genaue Zeitangaben (womöglich mit Tagesdaten) enthalten möchte und – wesentlich bei dem „Individual-Status“ vieler Bremer Geistlicher – dazu Angaben brächte. Das Gesamtwerk wird eine oft empfundene Lücke in der Reihe der deutschen Pfarrerbücher schließen. Möchte dem hoffnungsvollen Beginn ein ebenso trefflicher Abschlußband bald folgen. Auch der westfälischen Kirchengeschichte und Pfarrerrforschung werden hier wertvolle und vielversprechende Quellen an die Hand gegeben.

Friedrich Wilhelm Bauks

400 Jahre Radewiger Kirchweihfest, Herausgegeben im Auftrag der ev.-luth. Jakobi-Kirchengemeinde Herford von Jan J. Ochalski, mit der Kirchenchronik der Radewig von Heinz Henche (Herforder Forschungen, Band 5), Verlag Busse u. Seewald, Herford 1990, 142 S. mit vielen Abbildungen.

Es gibt zwar ältere Veröffentlichungen zur Geschichte der Herforder Jakobi-gemeinde, doch in der lange Zeit üblichen Art der Verkürzung auf den rein äußeren Geschichtsablauf, weniger die innere Gemeindegeschichte berührend. Mit dem jetzt vorliegenden Band ist dieses Desiderat aufgehoben. Die Kirche dieser Gemeinde war ursprünglich nicht als Pfarrkirche gegründet, sondern als Station der Pilger auf dem Weg zum Grab des Apostels Jakobus im spanischen Santiago de Compostella errichtet. Um das Wallfahrtswesen nicht mehr unterstützen zu müssen, wurde das Gotteshaus nach der lutherischen Reformation in Herford geschlossen. Erst auf Initiative des späteren Bürgermeisters Anton Brudtlacht wurde die Kirche 1590 wieder geöffnet. Allerdings blieb die Spendung der Sakramente in ihr noch bis 1610 ausgespart. Unter den Pfarrern des 19. und 20. Jahrhunderts gewannen einige über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Einfluß, so der Pietist Gottreich Ehrenhold Hartog, der sozial aufgeschlossene Hermann August Ameler und der im Kirchenkampf nach 1933 tapfere Superintendent Friedrich Niemann. Mit der Berufung des Pfarrers Offelsmeyer 1848 verbindet sich ein innergemeindlicher Streit auf dem Hintergrund der damaligen revolutionären Strömungen in Herford. Bilder aus älterer Zeit und moderne Farbaufnahmen begleiten die kirchen- und kunstgeschichtliche Darstellung.

Das Buch bringt weit mehr als der Titel vermuten läßt. Auffallend und nicht der allgemeinen Regel entsprechend nennt sich allein der Herausgeber, der lediglich auf den Seiten 115 bis 129 die Altargeräte bespricht, auf dem Buchumschlag, während der Verfasser der 114 Seiten starken Kirchenchronik, der langjährige Gemeindepfarrer Heinz Henche, erst beim Innentitel erscheint. Bischof Hermann Kunst, einst Superintendent in Herford, hat dem Band ein Grußwort vorangestellt.

Friedrich Wilhelm Bauks

Briefe Ferdinand Augusts von Spiegel zum Diesenberg, Domdechanten zu Münster und Erzbischofs von Köln, an Karl vom und zum Stein 1802–1831, gesammelt von Walter Lipgens †, eingeleitet und kommentiert von Wilhelm Kohl (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIX, Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten, 9), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1989, XXXVIII u. 266 S.

In der sorgfältigen und dabei einfühlsam die Charaktere der beiden Brieffreunde herausarbeitenden Einleitung von Wilhelm Kohl werden die sachlichen Übereinstimmungen, aber auch die Meinungsgegensätze der beiden Briefschreiber in der Zusammenfassung eingehend dargestellt. Stein förderte Spiegel, wie andererseits Spiegel seinen Gönner Stein kenntnisreich beim Aufbau der (ersten) preußischen Provinz des Teilmünsterlandes unterstützte, die dann das Kriegsglück Preußens 1806 nicht überlebte und erst nach 1813 ihre Neugründung erfuhr.

Spiegel nahm 1813 die Ernennung zum Bischof in Münster an. Er selbst berichtet nachträglich, er sei auf den Bischofsstuhl gedrängt worden und habe daher später verzichtet. Immerhin rückte er 1815 als westfälisches Mitglied in den preußischen Staatsrat ein. Nach vorübergehender Abkühlung des freundschaftlichen Verhältnisses Steins zu Spiegel beginnt der Schriftwechsel 1814 erneut. 1824 als Erzbischof nach Köln übersiedelt, setzt sich der schriftliche Austausch zwischen beiden fort. Spiegel war weiterhin am Meinungsaustausch mit Stein viel gelegen. Konfessionellen Zank haßten beide, Spiegel setzte sich bewußt für den Ausgleich bestehender kirchlicher Spannungen ein, wenn auch mit der bei seiner Stellung verständlichen Vorsicht.

Der Briefwechsel birgt sehr viel authentisches Material zur Beurteilung von Zeitgenossen, aber auch von verwaltungs- und landespolitischen Vorgängen wie zum Staats- und Kirchenwesen. Das Namen- und Sachregister weist eine große Zahl westfälischer Personen und Sachbetriffs nach. Es ist dem Bearbeiter zu danken, daß diese auch für die westfälische Geschichte im ersten Drittel des vergangenen Jahrhunderts wertvolle Edition nun vorliegt.

Friedrich Wilhelm Bauks

Hermann Büschleb, Scharnhorst in Westfalen, Politik, Administration und Kommando im Schicksalsjahr 1795, Herford 1979, 164 S.

Es erfordert mehr militärhistorisches denn kirchengeschichtliches Interesse, dieses flüssig geschriebene Buch zu lesen. Auch der Untertitel weist auf Bereiche hin, die wahrlich nicht relevant sind für die Kirchengeschichte. Doch wer es nicht so eng sieht, vermag auch aus am Rande liegenden Begebenheiten Erkenntnisse zu gewinnen im Blick auf sein Hauptgebiet.

Scharnhorst und sein Wirken in preußischen Diensten seit 1801 dürfte dank guter Biographien bekannt sein. Der Lebensabschnitt vorher, den Scharnhorst als Major in hannoverschen Diensten verbrachte, ist jedoch ebenfalls von biographischem Belang, weil er die hohe Begabung des späteren preußischen Generalstäbbers und Militärreformers schon hier im Frühstadium erkennen läßt.

Auch als ein Stück Vorgeschichte der Provinzwerdung Westfalens im Rahmen des in Wien 1815 abgesteckten Territoriums Preußens ist das Buch von einigem Reiz, schildert es doch die Zustände im Fürstentum (Hochstift) Münster im Jahr, da die Preußen kamen, 1795. Wenn Preußen auch erst 1803 tatsächlich die Regierung und Verwaltung übernahm, so war das erste Aufeinandertreffen für die Westfalen so bedeutsam wie für die Preußen. Im Jahre 1795 begann also eine neue Ära westfälischer Geschichte.

Von Münster aus wurden in der Mitte des Jahres 1795 die preußischen Truppenteile geführt, von Osnabrück aus das hannoversche Korps. In dieser militärischen Konstellation stand der Major Gerhard Scharnhorst, dessen Persönlichkeit der frühere Generalmajor der Bundeswehr, Büschleb, mit großer innerer Anteilnahme beschreibt: Scharnhorst in Westfalen. Karten und bisher unveröffentlichte Dokumente bereichern den Band.

Friedrich Brasse

R. Po-chia Hsia, *Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618*, bearbeitet und herausgegeben von Franz Jakobi (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, NF Band 13), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1989, 248 S.

Es ist zu begrüßen, daß fünf Jahre nach der englischen Originalausgabe dieses Buch des nunmehrigen Professors an der Universität von Columbia auch in deutscher Übersetzung vorgelegt wurde. Dabei wurden allerdings die prosopographischen Appendices weggelassen, da sie nicht mehr dem neuesten Stand der Erkenntnis entsprechen. Neu sind die gut ausgewählten 18 Abbildungen. Sie tragen zusammen mit den Diagrammen und Tabellen, der klaren Disposition sowie nicht zuletzt der anschaulichen Darstellungsweise dazu bei, daß ein schönes und instruktives historisches Buch zustandegekommen ist.

Der Gegenstand ist die nachreformatorische Epoche der Geschichte Münsters. Das mögliche Vorurteil, diese sei nicht sonderlich interessant, wird schnell widerlegt. Sogar die protestantische Kirchengeschichte erfährt wertvolle Bereicherung. Das Interesse der frühneuzeitlichen Geschichtsforschung verlagert sich derzeit sichtlich auf die Zeit nach der Reformation. Dazu wird hier ein wertvoller Beitrag geboten.

Die Einleitung stellt das Vorhaben einer Darstellung der Ausbildung des Konfessionalismus etwas schematisch dar. Dies wird später im Detail überwunden. Allerdings fällt ständig auf, daß die Vorstellungen vom historischen Kontext, was die Niederländer, Spanier und Calvinisten anbetrifft, relativ grob bleiben. Ein allgemeines Defizit westfälischer Geschichtsforschung macht sich hier bemerkbar.

Das 1. Kapitel beschreibt recht präzise die nach dem Ende der Täuferherrschaft erfolgten Veränderungen wie den Besitzwechsel, die Rück- und Zuwanderung in die entvölkerte Stadt, die Wiederherstellung und Ergänzung der regierenden Oberschicht und schließlich 1554 die Restitution der durch ihre Beteiligung an der Täuferherrschaft zunächst kompromittierten Gilden und der städtischen Rechte.

Im 2. Kapitel werden zunächst die wiedererstandenen kirchlichen Institutionen und Gruppen samt den in ihnen herrschenden Zuständen vorgeführt. Mit ihrem Land- und Kapitalbesitz war die Kirche ein überaus wichtiger Faktor im Wirtschaftsleben. Ihr Reichtum bildete eine der Grundlagen für die Gegenreformation. In mancher Hinsicht scheinen sich einfach die vorreformatorischen Verhältnisse und damit auch die Konfliktkonstellationen fortzusetzen. Z. B. ist die Stadt nach wie vor daran interessiert, eine gewisse Kontrolle über den kirchlichen Bereich auszuüben.

Eine neue Situation entstand durch die Ankunft der Jesuiten 1588 (3. Kap.), die von engagiert gegenreformatorischen Kräften aus der Leitung des Bistums gerufen worden waren. Mit dem Erziehungswesen gewannen die Jesuiten die Jugend und damit die Zukunft. Differenzierend wird festgestellt, daß sie nicht einfach die Handlanger des bischöflichen Absolutismus, sondern die engagierten Vertreter der katholischen Religion waren. Gefördert wurden sie von Teilen des Klerus und der städtischen Oberschicht, darunter nicht wenigen Frauen. In diesem Zusammenhang wird auf ein neues Aufkommen der Mystik verwiesen. Dies war

jedoch nicht spezifisch jesuitisch, sondern findet sich gleichzeitig auch im Protestantismus. Die Expansion der Jesuiten führte zu Spannungen mit der Stadt. Die Gilden wollten ihnen die Befreiung von der Weinsteuern nicht zugestehen.

Auch nach 1535 gab es in Münster vor allem in den Gilden und bis in Ratskreise Protestanten, auch wenn sie ihre Religion nicht ausüben durften, dazu Reste evangelischer Gottesdienstformen wie die Kommunion unter beiderlei Gestalt. Die evangelische Kirchengeschichte Münsters brach also 1535 nicht ab. Bis zur jesuitischen Gegenreformation herrschte eine tolerante Atmosphäre. Hier vermißt man allerdings eine Unterscheidung zwischen Lutheranern und Calvinisten, denn zwischen diesen beiden Gruppen gab es sonst in Westfalen erhebliche Spannungen. Bezeichnenderweise veränderten die Jesuiten mit ihren Sodalitäten auch das Bruderschaftswesen. Hauptsächlich Mitglieder der expandierenden Verwaltung und des Justizwesens hielten sich zu den neuen Sodalitäten. Neben die im Rückgang befindliche Kaufmannschaft traten als neue Partei die Juristen (4. Kap.). Sie teilten das universale „Weltbild der Gegenreformation“ und seine Wertordnung.

Gegenüber dem mit der Gegenreformation einhergehenden Absolutismus der wittelsbachischen Bischöfe suchte die Stadt ihre Freiheiten zu verteidigen (5. Kap.). Das Auftreten der am niederländischen Krieg beteiligten Spanier machte die Gegenreformation nicht beliebter. Streitpunkte waren immer wieder die Bestattung von Protestanten auf den Kirchhöfen sowie deren Wahl in den Rat. Infolge der Verschiebungen in der Führungsschicht ging der Einfluß der Gilden jedoch zurück, und die neuen religiösen Kräfte setzten sich durch.

Die „Veränderungen in der Bürgerkultur“ (6. Kap.) machen sich in Münster bezeichnenderweise im Rückgang des Niederdeutschen bemerkbar. Die Vertreter der Neuen sprachen hochdeutsch. Der Vf. geht auch den Wandlungen in Buchdruck und Malerei nach. Problematisch erscheint mir allerdings die Charakterisierung des bedeutenden Malers Hermann tom Ring als „überzeugter Katholik“. Die wenigen beigebrachten inhaltlichen Argumente halten nicht Stich. Das Epitaph für Ludger tom Ring läßt sich auch evangelisch deuten. Das Gesamtwerk Hermann tom Rings mit seinen auffallend vielen Bibelzitaten, seinen Motiven und deren Ausgestaltung müßte durchinterpretiert werden. Dann würde sich m. E. ergeben, daß er der eindrucksvolle Repräsentant einer evangelisch-katholischen Koexistenz war. – Hergebrachtes und jesuitisches Brauchtum gerieten miteinander in Konkurrenz. Unbestreitbarer Erfolg war auch in Münster dem Jesuitentheater beschieden.

Die Konturen der „Volksfrömmigkeit“ (7. Kap.) werden nochmals anhand der Testamente überprüft und lassen wieder die bekannten Gruppierungen erkennen. Hier gewinnt man auch Einblicke in die Armenfürsorge.

Mit seinen verschiedenen thematischen Sichtweisen hat der Vf. seinen Stoff gut erfaßt. Dabei zeigt sich, wie ertragreich eine gesellschaftsgeschichtliche Behandlung eines historischen Komplexes sein kann, der bisher eher vernachlässigt wurde. Dies gilt nicht zuletzt für die Kirchengeschichte. Hervorgehoben werden muß schließlich die objektive Form der Darstellung, die auf eine Fortsetzung der einstigen Auseinandersetzungen verzichtet.

Martin Brecht

Johann Heinrich Jung-Stilling, *Tägliche Bibelübungen*, Herausgegeben von Gustav Adolf Benrath, Brunnen Verlag, Gießen/Basel 1989, 480 S.

In den Jahren 1794 bis 1803 übersetzte Jung-Stilling täglich einen alt- oder neutestamentlichen Vers aus dem Grundtext ins Lateinische und Deutsche und faßte dann die Auslegung und Anwendung in Prosa oder seltener in Gedichtform zusammen. Diese pietistische Praxis ist den Herrnhuter Losungen benachbart. Ähnliches findet sich auch bei Gerhard Tersteegen oder Philipp Friedrich Hiller. Aus dem, was von diesen sog. Bibelübungen Jung-Stillings noch vorhanden ist, werden hier erstmals die poetischen Stücke veröffentlicht. Man bedauert es etwas, daß als Probe nicht wenigstens die eine oder andere Prosabetrachtung berücksichtigt worden ist. Der Herausgeber und ausgewiesene Kenner Jung-Stillings hat eine knappe Einleitung und kurze Anmerkungen beigegeben. Die typographische Gestaltung ist recht ansprechend und will mehr als nur einen historischen Text bieten.

Die poetischen Bibelübungen stellen ein Mittelding dar zwischen verdichtetem Bibeltext und freiem geistlichen Lied. Bei einer Persönlichkeit wie Jung-Stilling kommt selbstverständlich das fromme Subjekt ausführlich zu Wort. Es geht um die Vergewisserung des Glaubens, auch gegen die eigenmächtige Vernunft. Die Töne der Ungewißheit und Angefochtenheit sind unüberhörbar. Aus der Ausrichtung auf die Erlösung ergibt sich die Konzentration auf Christus und sein Heil. Die für Jung-Stilling damals wichtige Endzeiterwartung fehlt zwar nicht ganz, wird aber auch nicht stark betont. Zur Heiligung, Nachfolge, Liebestätigkeit sowie zum Leiden, Gebet und Zeugnis ermuntert sich der Autor. Es ist freilich nur eine Minderheit, bei der er auf Gehör hofft.

Der heutige Leser tut sich mit der frommen Dichtung aus der Zeit um 1800 nicht unbedingt leicht. Teilweise wirkt die Sprache bereits verbraucht. Doch immer wieder stößt man auch auf Goldkörner und Edelsteine echten Ausdrucks und sprachlicher Kraft.

Martin Brecht

Horst F. Rupp, *Religion und ihre Didaktik bei Fr. A. W. Diesterweg, Ein Kapitel einer Geschichte der Religionsdidaktik im 19. Jahrhundert*, Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1987, 416 S.; Horst F. Rupp, *Fr. A. W. Diesterweg, Pädagogik und Politik* (Persönlichkeit und Geschichte, Band 135/136), Musterschmidt-Verlag, Göttingen/Zürich 1989, 115 S., 11 Abb.

Friedrich Wilhelm Adolph Diesterweg wurde am 24. Oktober 1790 in Siegen geboren, er starb am 7. Juli 1866 in Berlin. Aus den pädagogischen und religionspädagogischen Auseinandersetzungen in den beiden ersten Dritteln des vorigen Jahrhunderts ist er nicht wegzudenken. In die zahlreichen Arbeiten und Aufsätze, die im Vorfeld zu seinem 200. Geburtstag und im Jubiläumsjahr selbst erschienen sind, lassen sich auch die beiden Arbeiten von Horst. F. Rupp einordnen.

Horst F. Rupp, *Religion und ihre Didaktik bei Fr. A. W. Diesterweg. Ein Kapitel einer Geschichte der Religionsdidaktik im 19. Jahrhundert*.

Die „Einleitung“ der Arbeit, die im Wintersemester 1984/85 von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen wurde, dient der Klärung von wissenschaftstheoretischen und methodischen Fragen. So wird die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Religionspädagogik „für sinnvoll, ja für unerlässlich“ (S. 15) erachtet. Diesterweg diene als Gegenstand der Untersuchung, weil dessen Religionsbegriff und religionsdidaktische Vorstellungen bisher noch nicht systematisch untersucht wurden. Als zentrale Inhaltsbereiche werden die Problemkreise „Erziehung“, „Religionsbegriff“, „Institutionelle Aspekte“ und „Religionsdidaktik“ genannt. Diese inhaltlichen Fragestellungen werden aber nicht systematisch abgehandelt, sondern sind später im Hauptteil der Arbeit fünf Lebensabschnitten Diesterwegs zugeordnet. Die Verschränkung der inhaltlichen mit den biographischen Aspekten wie auch die Einteilung der Zeitabschnitte werden einleuchtend und überzeugend begründet.

Der erste Abschnitt „Abriß der Forschungsgeschichte“ bietet einen chronologischen Durchgang durch die Diesterweg-Forschung. Hier werden die Ergebnisse der allgemeinpädagogischen Diesterweg-Forschung rezipiert, ohne daß dabei der Blick für die speziellen religionsdidaktischen Fragestellungen verloren geht. Bei diesem Durchgang liegt der Schwerpunkt auf der Zeit nach 1945. Besondere Berücksichtigung finden die Diesterweg-Arbeiten in der ehemaligen DDR und die zahlreichen Untersuchungen von Hugo G. Bloth.

Der zweite Abschnitt benennt in einem biographisch gehaltenen Überblick „Elemente von Diesterwegs Werdegang bis 1820“. Neben der Aneignung der Pestalozzischen Methode und der Begegnung mit dem Elberfelder Schulmann Johann Friedrich Wilberg (1766–1846), der eine aufklärerisch bestimmte Erziehungskonzeption vertrat, werden hier vor allem das Vorbild des Vaters Carl Friedrich Diesterweg (1754–1812) sowie das des Taufpaten und Herborner Theologieprofessors Jakob Wilhelm Grimm (1742–1824) genannt. Vater und Patenonkel huldigten einem „linden rationalistisch und moralistisch orientierten Aufklärungschristentum“ (S. 83f.). Es ist im Hinblick auf die spätere Einstellung Diesterwegs wichtig, wenn in diesem Zusammenhang festgestellt wird, daß Diesterweg „in der Zeit seiner frühen Prägung niemandem begegnete, der ihn als Vorbild biblisch reformatorisch betroffener Existenz hätte formen und überzeugen können“ (S. 83).

Mit dem dritten Abschnitt „Diesterwegs Anschauungen über Pädagogik, Religion und Religionsdidaktik bis 1820“ wird die eigentliche Spezialuntersuchung eröffnet. Der Abschnitt ist primär auf den bis 1820 vorliegenden Veröffentlichungen Diesterwegs aufgebaut. Der Schrift „Über die Erziehung im Allgemeinen und Schul-Erziehung im Besonderen“ aus dem Jahr 1820 ist ein besonderer Unterabschnitt gewidmet. Behandelt werden auch die theologische Kontroverse, die Diesterweg in Frankfurt, wo er von 1813 bis 1818 unterrichtete, mit seinem Vorgesetzten H. W. Seel (1776–1821) hatte, und die Auseinandersetzung, in die er als Konrektor der Elberfelder Lateinschule (1818–1820) mit der unter der Führung von G. D. Krummacher (1774–1834) stehenden Erweckungsbewegung geriet. Die Ausführungen kommen zu dem Ergebnis, daß Diesterweg, für den die Haupttendenz des Christentums in der Erstrebung höchster Sittlichkeit lag und dessen optimistisches Erziehungsideal von der Bildungsfähigkeit des Menschen der

Sünden- und Rechtfertigungslehre Krummachers diametral entgegenstand, in dieser Phase ein pädagogisches Modell vertritt, in dem Religion als besonderes Fach für die Schule nicht mehr vorkommt. Religion soll vielmehr als allgemeines Unterrichtsprinzip den Unterricht aller Fächer durchwalten. Dieser Religionsbegriff hat institutionelle Konsequenzen. Da kirchlich-dogmatische Inhalte nicht mehr vermittelt werden sollen, „ist die Institution Kirche für die religiöse Erziehung in der Schule nicht mehr erforderlich“ (S. 150), wie abschließend festgestellt wird.

Als Diesterweg 1820 die Leitung des neugegründeten Lehrerseminars in Moers übernimmt, wo Religionsunterricht ein unaufgebbare Bestandteil war und wo er selbst auch Religionsunterricht erteilt hat, vollzieht sich bei ihm eine realistische Wende. Er kann nun sagen: „... wer sollte es nicht erkennen, daß zur Religiosität auch ein bestimmter, klarer und ausführlicher Unterricht über Religion gehöre! ... Die Erkenntnis Gottes (kommt) aus dem Unterricht über Gott“ (S. 180). Diese Wende Diesterwegs und die sich daraus ergebenden religionsdidaktischen Vorstellungen werden im vierten Abschnitt „Erziehung und Religion in der ersten Moerser Zeit bis 1826“ behandelt. Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, daß sich der Religionsbegriff Diesterwegs nicht verändert hat. In einer Synopse werden zwei Glaubensbekenntnisse Diesterwegs aus den Jahren 1821 und 1825 abgedruckt. Hier wird deutlich, daß traditionelle dogmatische Aussagen, 1825 noch mehr als 1821, weitgehend getilgt sind. Es ist praktisch nur von Gott dem Schöpfer die Rede, der in seinen Werken erkannt werden kann, und von Jesus, der höchste Sittlichkeit vorlebte.

Diesterweg gibt seit 1827 die periodische pädagogische Zeitschrift „Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht“ heraus und gewinnt damit an überregionaler Bedeutung. 1835 erscheint mit dem „Wegweiser zur Bildung für Lehrer und die Lehrer werden wollen“ eine seiner wichtigsten Veröffentlichungen. Diese Daten markieren den zeitlichen Rahmen für den fünften Abschnitt „Die Zusammenhänge von Pädagogik, Religion und Religionsdidaktik in den Jahren 1827–1835“. Hier wird über Diesterwegs oberstes Prinzip aller Erziehung referiert, als das er im Jahre 1832 bei seinem Amtsantritt als Seminardirektor in Berlin die „Entwicklung der Selbsttätigkeit im Dienste des Wahren und Guten“ nennt (S. 193), da ihm die früher verwendeten Begriffe Naturgemäßheit und Kulturgemäßheit nicht umfassend genug waren. Ein weiterer Unterabschnitt informiert über Diesterwegs Auseinandersetzung mit Seminardirektor Wilhelm Harnisch (1787–1864) in Weisefels. Harnisch, der Diesterweg als Rationalisten erkannt hatte, hielt an der reformatorischen Rechtfertigungslehre fest. In diesem Zusammenhang, in dem in Verbindung mit dem Traditionsbegriff relativierende Äußerungen Diesterwegs über die Reformation, speziell über Luther begegnen, wird die Kritik Theodor Fliedners an Diesterweg nicht berücksichtigt (vgl. Klaus Goebel, Theodor Fliedner über Adolf Diesterweg, Romerike Berge, Bd. 11 1961/62 S. 138–141). Der Unterabschnitt „Institutionelle Aspekte“ macht deutlich, daß Diesterweg zunehmend die Dimension der Gesellschaft in sein pädagogisches Denken integriert. In seiner Theorie der Erziehungs- und Lebenskreise benennt er Familie, Staat, Schule und Kirche als die vier Kreise, die das Leben des Menschen bestimmen. Im Zusammenwirken dieser Kreise sind aber Schule und Kirche nur Faktoren zweiten Ranges, wobei die Kirche im Vergleich zur Schule noch einmal deutlich abfällt.

Hervorzuheben ist, daß in diesem Zusammenhang auf eine Revision in Diesterwegs Denken hingewiesen wird. Der von der Aufklärung geprägte pädagogische Optimismus, durch erzieherischen Einfluß auf den Menschen alles bewegen zu können, wird durch die Einsicht in die komplexen gesellschaftlichen Zusammenhänge deutlich relativiert (S. 212). In dem letzten Unterabschnitt „Religionsdidaktik“ werden verschiedene Einzelfragen aufgegriffen. An konkreten Unterrichtsbeispielen wird Diesterwegs „moralische Bibelhermeneutik“ (S. 222) aufgezeigt. Neben seinem Schriftverständnis und seinen Vorstellungen vom Beten in der Schule werden hier Diesterwegs Lehrplanvorstellungen für das Fach beleuchtet, die er „von der Intention her nicht konfessionell gebunden verstanden wissen wollte“ (S. 236f.).

Der sechste Abschnitt trägt den Titel „Religion und Institution: Bestandsaufnahme der Jahre 1835–1847“. Der erste Unterabschnitt schildert die Kontroverse um Diesterwegs „Wegweiser zur Bildung für Lehrer und die Lehrer werden wollen“. Es wird herausgearbeitet, daß zwischen Diesterwegs anthropologischer Basis und der Sünde-Gnade-Thematik des christlichen Glaubens, insbesondere in der Zeit des aufkommenden Neupietismus, kein Brückenschlag möglich war. Das wird auch an der Stellungnahme des Barmer Missionsinspektors Heinrich Richter deutlich, dessen Kritik an Diesterweg ausführlich berücksichtigt wird. Der zweite Unterabschnitt ist institutionellen Aspekten gewidmet und berichtet über die literarische Fehde um die Emanzipation der Schule und der Lehrer von der Kirche und den Geistlichen. Anschaulich wird dargelegt, wie differenziert und vermittelnd Diesterweg in diesem Streit zunächst agiert hat, angesichts zunehmender reaktionärer Kräfte, insbesondere im Bildungsbereich, 1846 aber klar Stellung bezieht und mit der Errichtung von Kreisschulinspektoren die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht fordert. Der Abschnitt schließt mit einem knappen Hinweis auf die 1847 erfolgte Amtsenthebung Diesterwegs, der mit seinen Thesen zur Schulaufsicht an den engen Konnex zwischen dem preußischen Staat und der protestantischen Kirche gerührt hatte.

Im siebten Abschnitt, der die Überschrift trägt: „Nach dem Bruch: Schule und Religionsunterricht ohne den Faktor Kirche“, wird deutlich, daß Diesterweg angesichts der zunehmenden Reaktion im preußischen Staat, die durch die Revolution von 1848 nur vorübergehend geschwächt wurde, und der erstarkenden kirchlichen Orthodoxie nicht mehr an eine Konvergenz seiner Auffassungen mit der weltanschaulich-religiösen Richtung im Staat glaubt und nun konsequent neue Modelle entwickelt bzw. zum Teil auf Vorstellungen zurückgreift, die er bereits vor 1820 vertreten hat. So informiert der erste Unterabschnitt, der den bezeichnenden Titel „Diesterwegs disjunktive Theorie der Religion“ trägt, über die nun vertretene Religionsauffassung, die mit dem Passus „der wahren, vernünftigen, natürlichen, sittlich qualifizierten allgemeinen Menschenreligion“ (S. 293) charakterisiert wird. Diese Religionstheorie, die eine sehr massive Kritik an der christlichen Religion einschließt, hat institutionelle Auswirkungen, die in einem zweiten Unterabschnitt beschrieben werden. In dem Bestreben, die Schule vom kirchlichen Einfluß ganz zu befreien, fordert er konsequent, daß die Schule eine reine Staatsanstalt wird. Als er nach der Revolution von 1848 erkennen muß, daß der Staat die Kirche bzw. die Geistlichen nicht von der Verantwortung für die Volksschule ausschließt, entwickelt er ein Modell, das Eltern und Gemeinden ein

verstärktes Mitspracherecht einräumt. Ein dritter Unterabschnitt beschäftigt sich mit Diesterwegs Vorstellungen eines allgemeinen Religionsunterrichts. Diesterweg, der nun den konfessionellen Religionsunterricht konsequent ablehnt, will für diesen allgemeinen Religionsunterricht eine Auswahl biblischer Geschichten, eine Sittenlehre sowie Gebete und Andachtsübungen gelten lassen. Er betont die beispielhafte Stellung des Lehrers und verlangt, daß Religion bzw. religiöse Gesinnung Ferment des gesamten Unterrichts sein sollen. Den Ausführungen ist zu entnehmen, darauf wird ausdrücklich hingewiesen, daß in diesem Zusammenhang Diesterwegs Aussagen inhaltlich oft ungefüllt bleiben, weil er mitunter im Negativen verbleibt und nicht alles positiv ausformuliert (S. 331 f.). Der vierte Unterabschnitt beschäftigt sich mit Diesterwegs Kampf gegen die Stiehlschen Regulativen vom 1., 2. und 3. Oktober 1854, die die Elementarschulen und die Lehrer unter der Aufsicht von Kirche und Klerus beließen sowie umfangreiche biblisch-konfessionelle Lehr- und Memorierstoffe festschrieben. Die Ausführungen beleuchten ausführlich Diesterwegs Argumentation in seinen Gegenschriften, erwähnen aber auch den Kampf auf der parlamentarischen Ebene als Abgeordneter des preußischen Landtags.

In dem Exkurs „Diesterweg und die Theologie“ wird Diesterwegs Verhältnis zu bestimmten Theologen seiner Zeit herausgearbeitet, insbesondere zu Schleiermacher. Gerade an der eklektischen Weise, mit der Diesterweg Schleiermachers Gedanken aufgriff, wird verdeutlicht, „daß ihm die Struktur genuin evangelisch-theologischen Denkens zeitlebens nicht zugänglich war“ (S. 383).

Der abschließende achte Abschnitt beschäftigt sich mit „Diesterwegs Religionsdidaktik in ihrer Bedeutung für die Gegenwart“. Hier wird zusammenfassend festgestellt, daß Diesterweg in seinem Religionsbegriff zentrale Inhalte und Symbole des christlichen Glaubens ausgeschieden hat und mit diesem „Reduktionismus“ (S. 391) „deutlich zu weit gegangen ist“ (S. 390), ein Fazit, das sich bei den vorausgehenden Einzelanalysen bereits ankündigte (vgl. S. 240, S. 296 u. S. 322). Auch im Hinblick auf die Bedeutung der „Determinante Kirche“ für den Religionsunterricht wird Diesterweg sehr kritisch eingeschätzt. Hier lautet das Resümee, daß die heutige Rechtssituation, wonach der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird, klar „dem Verdikt Diesterwegs verfallen wäre“ (S. 395). Sehr positiv werden dagegen die pädagogisch-didaktischen Postulate gewertet, die Diesterweg aufstellte, unabhängig davon, ob es sich um Religion als Unterrichtsprinzip oder als eigenständiges Fach handelte. Es heißt, die reinen fachdidaktischen Überlegungen, als die die lernpsychologische Stufung des Religionsunterrichts, der narrative Ansatz und das Beharren auf den Geschichten besonders herausgestellt werden, haben „auch heute noch nichts von ihrer Adäquanz und Aktualität verloren“ (S. 399).

Ein ausführliches Literaturverzeichnis, in dem keine einschlägige Arbeit übersehen ist, und ein Personenregister beschließen die minutiös durchgeführte Untersuchung, die in jedem Bereich die profunde Kenntnis und Analyse der Schriften Diesterwegs bestätigt. An der abgewogenen Art der Darstellung und den fundierten Urteilen wird in Zukunft keine Arbeit über Diesterweg vorübergehen können. Die wichtigsten Thesen der Untersuchung sind inzwischen auch in der Form eines gut lesbaren Aufsatzes zugänglich (Horst F. Rupp, Kirchenlehre oder

Pädagogik? Diesterweg und die Religion. In: Adolph Diesterweg. Wissen im Aufbruch. Katalog zur Ausstellung zum 200. Geburtstag, hrsg. von der Gesamthochschule Universität Siegen. Weinheim 1990, S. 254–259).

Horst F. Rupp, *Fr. A. W. Diesterweg. Pädagogik und Politik* (Persönlichkeit und Geschichte, Band 135/136).

Die flüssig geschriebene und nach den wichtigsten Aufenthaltsorten gegliederte Kurzbiographie gibt einen guten Überblick über Leben und Werk Diesterwegs. Sie informiert über Kindheit und Jugend in Siegen, das Grundstudium in Herborn sowie die mathematisch-naturwissenschaftlichen Studien in Heidelberg und Tübingen. Über die erste pädagogische Tätigkeit als Privatlehrer in Mannheim, die Tätigkeit als Gymnasiallehrer in Worms, Frankfurt und Elberfeld und die Leitung der Lehrerseminare in Moers, später in Berlin, wird anschaulich und mit Hinweis auf die wichtigsten Begebenheiten berichtet. Dabei werden auch die Wendepunkte deutlich gemacht, die vom angestrebten Berufsziel als Vermessungsingenieur über den Lehrer an der höheren Schule zum Seminardirektor für den elementaren Schulbereich führen. Treffende Einzelhinweise belegen den Enthusiasmus des jungen Lehrers wie auch den „exzellenten Ruf als Lehrerbildner“ (S. 52). Diesterweg wird als der einflußreiche Kämpfer für die Weiterentwicklung des Elementarschulwesens und die Bildung und Rechte der Lehrer vorgestellt, der, nachdem er in Elberfeld die einsetzende Industrialisierung mit ihren Folgen kennengelernt hat, eine ethisch und moralisch „motivierte soziale Sensibilität“ (S. 59) entwickelt. Die wichtigsten Schriften und Aufsätze Diesterwegs werden im jeweiligen zeitlichen Rahmen vorgestellt. Dabei nimmt die Erörterung der religiös-theologischen und religionsdidaktischen Fragen einen breiten Raum ein. So wird wiederholt auf die Auseinandersetzungen pietistisch geprägter Theologen mit Diesterweg hingewiesen, die dieser als „Mystiker“ (S. 56) abqualifizierte. Relativ ausführlich wird Diesterwegs Suspendierung vom Amt des Seminarleiters in Berlin behandelt (S. 83–88). Als das entscheidende Motiv wird Diesterwegs Beharren auf einer vom Einfluß der Kirche unabhängigen Elementarschule herausgestellt. Die Tätigkeit nach seiner Entlassung, beginnend mit seinem Engagement in der Märzrevolution von 1848, steht unter dem Motto: „Kampf gegen die politische Reaktion und die kirchliche Orthodoxie und ihren Einfluß auf Pädagogik und Schule“ (S. 88). Diesterwegs Leidenschaft in dieser Auseinandersetzung wird mit dem Wort „monomanisch“ (a. a. O.) gekennzeichnet. Seit 1858 trat Diesterweg auch im Preußischen Abgeordnetenhaus, insbesondere in dessen Unterrichtskommission, für seine Ziele ein. Dazu wird festgestellt, daß ihm das Feld der Politik nicht eine freudig ergriffene Wirkungsmöglichkeit war, sondern ein von den „Zeitumständen diktiertes ‚Muß‘ im Dienste der Pädagogik“ (S. 105). Diesterweg, seit 1861 Mitglied der Deutschen Fortschrittspartei, wurde in Berlin ins Preußische Abgeordnetenhaus gewählt. In diesem Zusammenhang kann man ergänzen, daß er bei den Abgeordnetenhauswahlen am 6. Dezember 1861 und am 6. Mai 1862 auch in seiner Heimatstadt Siegen kandidierte, ohne allerdings gegen den Kandidaten der gemäßigten Liberalen durchdringen zu können. Im Schlußabschnitt „Nachwirkung – Bedeutung – Aktualität“ wird Diesterwegs Programm einer „am

Individuum orientierten Bildungskonzeption“ (S. 112) als auch heute noch geltender Ansatz herausgestellt.

Helmut Busch

Christoph Lücking, ... und was Er haben will ..., Die Geschichte der Kirchengemeinde und des CVJM Lohe, Herausgegeben von der Kirchengemeinde und dem CVJM Lohe, Bad Oeynhausen 1989, 145 S., 75 Abb.

Die Kirchengemeinde Lohe wurde 1889 von der Muttergemeinde Rehme abgepfarrt. Kirchengemeinde und CVJM Lohe haben zum 100jährigen Jubiläum eine Chronik herausgebracht, die in Konzept und Ausführung Zeugnis einer in der Gemeinde Lohe verbreiteten Geisteshaltung und Frömmigkeit ist, die ihre Ursprünge in der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung sieht. Die Gemeindeschichte fußt in der Darstellung der ersten vier Jahrzehnte u. a. auf einer Chronik des ersten Pfarrers Gottfried Ostermann. Sie berichtet von Gemeindegründung und Pfarrstelleneinrichtung, Gottesdienst, Gemeindeleben und Kirchenzucht, Anlegung des Friedhofs, Pfarrhaus- und Kirchenbau. Vom ursprünglichen Kirchengebäude des Regierungsbaumeisters Held, einem Backsteinbau im Stil der Jahrhundertwende, ist nach mehreren Renovierungen nur ein inzwischen weiß gestrichener Baukörper übriggeblieben. Die Originaleinrichtung, Fensterverglasung und Ausmalung sind verschwunden. Das Gemeindebuch ist erarbeitet aus Archivmaterial der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises Vlotho und der Stadt Bad Oeynhausen, zu der Lohe gehört, sowie aus Berichten von Zeitzeugen. Es gelingt dabei dem Verfasser nicht immer, Beurteilungen und Vorurteile klar voneinander zu trennen und die Quellen als Zeitdokumente einzuschätzen. Das wird deutlich an den Ausführungen zur Erweckungsbewegung oder an der Behandlung der Auseinandersetzung der Kirche mit der Sozialdemokratie der Jahrhundertwende. Zu berichtigen ist die Verwechslung des Afrika-Missionars Friedrich Pönnighaus aus Exter mit dem China-Missionar Karl Pönnighaus, der aus Lohe stammt. Vergessen wurde der ebenfalls aus Lohe stammende Sumatra-Missionar Friedrich Hartwig. Beider Wirken hätte im Rahmen einer Gemeindeschichte, die sich auch als Frömmigkeitsgeschichte versteht, gewürdigt werden können. Ein ausführlicher Anhang ist der CVJM-Arbeit gewidmet. Die Arbeit der einzelnen Gruppierungen bis in die Gegenwart wird lebendig geschildert und dabei die für Minden-Ravensberg typische breite Fächerung der CVJM-Arbeit als fest integrierter Bestandteil der Gemeindegliederarbeit gezeigt.

Walter Gröne

Dirk Schneider, Choral-Buch für evangelische Kirchen, Die Entstehungsgeschichte und Konzeption des ersten in und für Westfalen erarbeiteten Choralbuchs 1829 (Quellen und Studien zur Musikgeschichte von der Antike bis in die Gegenwart, Band 24), Peter Lang, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1990, 533 S.

Mit diesem Buch über das Natorp-Keßler-Rincksche Choralbuch von 1829 ergänzt der Verfasser seine Arbeit über die „Gesangbuchreform zwischen Tradition und Moderne 1815–1834“, Bielefeld 1988 (vgl. Jb. Bd. 82 S. 240 ff.).

Das Reformationsjubiläum 1817 hatte dem evangelischen Preußen nicht nur die Union von Lutheranern und Reformierten gebracht, sondern darüber hinaus den Anstoß zur grundlegenden Erneuerung des Kirchenwesens. In diesem Zusammenhang steht auch die Neubelebung des Gottesdienstes durch die Reform der Liturgie. Ebenso gehört dazu die Planung eines neuen einheitlichen Gesangbuches am Niederrhein und in der Grafschaft Mark durch die Provinzial- und Generalsynoden. Allerdings erwies sich der Prozeß der kirchlichen Erneuerung schwieriger als im ersten Aufbruch erwartet. Die langwierige Arbeit am neuen Gesangbuch für Jülich, Cleve, Berg und die Grafschaft Mark, das erst 1834 eingeführt werden konnte, brachte das Kuriosum hervor, daß das dazu erarbeitete Choralbuch für den Gebrauch des Organisten schon fünf Jahre zuvor erschien. So spiegelt nicht das Choralbuch den Geist des Gesangbuches wider, sondern der Geist des Gesangbuches ist vom vorher erschienenen Choralbuch entscheidend mitbestimmt. Als richtungsweisende Vorarbeit für das Choralbuch erschien schon 1822 das „Melodienbuch für den Gemeindegesang in den evangelischen Kirchen“, herausgegeben von Oberkonsistorialrat Bernhard Christoph Ludwig Natorp (Bauks, Pfarrerbuch Nr. 4391). Im Choralbuch von 1829 wurde die Gliederung nach Kirchenjahr, Kasualien und „übrigen“ Melodien nach dem Aufbau des Melodienbuches gestaltet, der Melodienbestand von 215 auf 300 erweitert. Theologischer Bearbeiter des Choralbuches war neben Natorp der Werdohler Pfarrer Johann Friedrich Keßler (Bauks, Pfarrerbuch Nr. 3144). Der Darmstädter Organist und Komponist Johann Christian Heinrich Rinck wurde für die Komposition vierstimmiger Sätze zu den Chorälen und der Vor-, Zwischen- und Nachspiele gewonnen. (S. 48 steht irreführend nur „Zwischenspiele“.) Kriterien für die Melodienauswahl aus mehr als dreitausend von Natorp und Keßler gesammelten waren Qualität, Originalität und Vorkommen in den im niederrheinisch-westfälischen Raum gebräuchlichen Gesangbüchern. Verfasser berichtet über Aufnahme und Kritik des Choralbuches aufgrund von Berichten der Generalsynode der Grafschaft Mark. Laut dieser Berichte war das Choralbuch bald allgemein verbreitet. 1836 kamen als Ergänzung dreißig fehlende Melodien zum Gesangbuch von 1834 hinzu. (Verfasser zitiert das Gesangbuch der „Gesamtsynode der Grafschaft Mark“ und der „Provinzial-Synoden von Jülich, Cleve und Berg“, das in Elberfeld erschien, gewöhnlich als „Provinzialgesangbuch“, ohne deutlich zu machen, daß dies Gesangbuch in der preußischen Provinz Westfalen lediglich ein Gesangbuch der Grafschaft Mark war und blieb, während in den anderen westfälischen Bereichen andere regionale Gesangbücher gebraucht wurden.)

1866 fand das Choralbuch eine grundlegende Umarbeitung durch den Düsseldorfer Konsistorialrat Gottfried Bernhard Adalbert Natorp, einen Enkel des oben genannten Natorp (vom Verfasser verwechselt mit seinem Vater Gustav Ludwig Natorp), und durch Wilhelm Greef, Lehrer und Organist in Moers. In dieser Fassung wurde das Choralbuch bis zur Einführung des rheinisch-westfälischen Gesangbuches 1893 gebraucht. Für die Geschichte der westfälischen Kirchenmusik wäre noch wichtig festzustellen, in welchen Gemeinden über die Grafschaft Mark hinaus das Choralbuch in Gebrauch gewesen ist. (Der Rezensent hat die 4.

Auflage von 1885 in seiner Heimatgemeinde Exter in der Grafschaft Ravensberg vorgefunden.)

Beigegeben ist der Arbeit ein umfangreiches Lieder- und Melodienregister zu elf rheinischen und westfälischen Gesangbüchern, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Gebrauch waren, sowie zum Myliusschen Gesangbuch aus Berlin und dem „Neuen Berliner Gesangbuch“, die beide für die westfälische Gesangbuchgeschichte von Bedeutung sind. Dies Register mit seinen 3366 Liedanfängen und 352 Melodienachweisen ist eine Fundgrube. Es wird allen, die auf diesem Gebiet weiterarbeiten werden, eine wichtige Arbeitshilfe sein. Beigefügt sind weiter eine prozentuale Auswertung, wie viele Lieder aus den Vorgängergesangbüchern in das „Provinzialgesangbuch“ aufgenommen wurden, eine Liste der Lieder, die in allen ausgewerteten Gesangbüchern vorkommen, eine Liste der Lieder, die in mindestens zehn dieser Gesangbücher vorkommen, sowie Listen der Lieder ohne Ursprungsmelodie bzw. der Melodien ohne/mit Ursprungslied in zahlenmäßiger Erfassung.

Diese kirchenmusikalische Arbeit ist ein Anfang. Der Verfasser stellt fest, daß „mit seiner Arbeit empfindliche Lücken in der Kirchenmusikforschung geschlossen“ sind, „aber auch noch ein weites Feld“ offenbleibt. Offen bleibt u. a. die hymnologische Bedeutung des Choralbuches von 1829, dessen Melodieführung noch vom rationalistischen Einheitsrhythmus bestimmt ist. Schon ein Vierteljahrhundert später war dies für die Feststellung der Melodien so wichtige Choralbuch aus musikalischer Sicht gesehen überholt, für Westfalen spätestens 1860, als der Schildescher Rektor Lohmeyer sein „Evangelisches Choralbuch für Kirche und Haus“ herausgab, in dem er den rhythmischen Originalmelodien den Vorzug gab vor den rhythmisch vereinfachten Melodien des Rationalismus. Noch heute ist diese musikalische Auseinandersetzung nicht beendet. Noch immer werden Lieder wie „Ein feste Burg ist unser Gott“ oder „Jesus, meine Zuversicht“, nach dem Marschrhythmus gesungen und dadurch in ihrer Aussage verfälscht.

Dirk Schneider hat der Westfälischen Kirchengeschichte dadurch einen wertvollen Dienst erwiesen, daß er die Geschichte der westfälischen Kirchenmusik als wichtiges Forschungsthema wieder in den Blick gebracht hat. Mögen andere ihm folgen, – vielleicht auch, um das vernichtende Urteil Natorps über die westfälische Kirchenmusik des beginnenden 19. Jahrhunderts durch Einzelforschung zu überprüfen, was Schneider im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war.

Walter Gröne

Die Polen und die Kirche im Ruhrgebiet 1871–1919, Ausgewählte Dokumente zur Pastoral und kirchlichen Integration sprachlicher Minderheiten im Deutschen Kaiserreich, Herausgegeben und eingeleitet von Hans Jürgen Brandt, unter Mitarbeit von Josef Dransfeld, Karl Hengst, Norbert Humberg (Quellen und Studien, Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen, Band 1), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1987, 358 S.

Brandt und seine Mitarbeiter legen eine zweihundertfünfundzwanzig Dokumente umfassende Sammlung vor zur Geschichte der Seelsorge an polnischsprachigen Einwohnern des Ruhrgebietes in der Zeit von 1871 bis 1919. Kurze Regesten sind den Dokumenten vorangestellt und erleichtern die Übersicht. Die Dokumente wurden mit großem Sammlerfleiß erhoben in den zuständigen staatlichen und kommunalen Archiven sowie in katholischen Archiven des Vatikans, der betroffenen Bistümer, Propsteien, Pfarreien, Orden und Klöster und im Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland. Evangelische Archive in Westfalen blieben unberücksichtigt.

Hatte der ständig wachsende Bergbau und die damit einhergehende Industrialisierung des Ruhrgebietes bis zur Reichsgründung 1871 im wesentlichen Arbeitskräfte aus den Randgebieten und Gebieten des näheren Umkreises, wie z. B. aus dem Minden-Ravensberger Land, angezogen, begann nach der Reichsgründung ein großer Zustrom aus den teilweise polnischsprachigen preußischen Ostprovinzen und aus den damals russischen und österreichischen Gebieten Polens. In der geschichtlichen Einleitung zur Dokumentation wird die preußische Statistik für das Jahr 1871 zitiert, die 10742 im Ruhrgebiet ansässige Personen nennt, die in Westpreußen, Schlesien und Polen geboren waren; die preußische Verwaltung sah nur auf die Staatsangehörigkeit, nicht auf die Muttersprache. Erst nach 1871 kam es im Deutschen Reich zu einer wachsenden Tendenz, Angehörige sprachlicher Minderheiten einzudeutschen. Das betraf vor allem die polnischsprachigen Einwohner, die, sofern sie an ihrer Muttersprache festhielten, als Staatsfeinde verdächtigt wurden. Das Ruhrgebiet hatte 1910 laut der Sprachenstatistik 274378 polnisch sprechende Einwohner, von denen nur 25413 angaben, auch ausreichend deutsch zu verstehen. Ein großer Teil von ihnen war katholischen Bekenntnisses, so daß sich die katholische Kirche gezwungen sah, polnisch sprechende Seelsorger für die rasch neu entstehenden und wachsenden Gemeinden einzusetzen. Die vorliegende Arbeit zählt zur polnisch sprechenden Bevölkerung auch die überwiegend evangelischen Masuren, die aber einen durchaus eigenständigen Dialekt sprachen und sich keineswegs zu den Polen zählten (vgl. das Dokument 204, das für 1910 138870 und für 1912 159743 Masuren im Ruhrgebiet nennt). Neun Dokumente der vorgelegten Auswahl beziehen sich auf die evangelische Masuren-Seelsorge (unter den laufenden Nummern 52, 53, 54, 55, 93, 101, 103, 186, 204). Aus geschichtlicher Einleitung und Dokumentation geht hervor, wie die Seelsorgearbeit polnischsprachiger Priester aus polnischsprachigen Gebieten, die außer vom geistlichen oft auch vom nationalpolnischen Gedanken getragen war, zunehmend bei staatlichen und kirchlichen Stellen in Mißkredit geriet und daher durch die Seelsorgearbeit deutscher Priester, die Polnisch lernten, ersetzt wurde.

Die Dokumentation wird ergänzt durch ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis. (Darin werden u. a. auch die Arbeiten Mückeleys zur evangelischen Masurenseelsorge genannt, deren jüngste im Jb. 44/1951 S. 190 ff. zu finden ist.) Der Anhang bietet zum bearbeiteten Zeitraum Listen der preußischen Innenminister und Kultusminister, der zuständigen Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvikare. Ein Personen- und Ortsverzeichnis erschließt das Werk.

Walter Gröne

Geschichtsabläufe, Historische Spaziergänge durch Bielefeld, herausgegeben von Bernd Hey, Thomas Niekamp, Michael Veldkamp, Reinhard Vogelsang (Bielefelder Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte, 7), AJZ Druck & Verlag GmbH, Bielefeld 1990, 288 S., viele Abb.

In fruchtbarer Zusammenarbeit zwischen Universität und Stadtarchiv ist für Bielefeld ein neuartiger geschichtlicher Stadtführer entstanden, der bei gebotener Knappheit in der Einzeldarstellung eine für Stadtführer ungewöhnliche Fülle von Informationen bietet. Er ist der überarbeitete und gekürzte Auszug aus umfangreicheren Manuskripten, die studentische Arbeitsgruppen unter Anleitung von Privatdozent Dr. Bernd Hey, Leiter des Landeskirchlichen Archivs, und Stadtarchivdirektor Dr. Reinhard Vogelsang zu den einzelnen Rundgängen erarbeitet haben. Das handliche Buch lädt zu zwölf Spaziergängen ein und beschränkt sich dabei nicht nur auf den mittelalterlichen Stadtkern, sondern bezieht auch die Stadterweiterungen des 19. und 20. Jahrhunderts mit ein. Dem Betrachter werden auf seinen Gängen durch die Stadt typische Straßenzüge, Plätze und Gebäude vor Augen geführt. Jeder der zwölf Wegbeschreibungen ist ein Stadtplanausschnitt vorangestellt, der leicht den beschriebenen Weg finden läßt. An markanten Gebäuden wird Station gemacht, die Baugeschichte im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte dargestellt und darüber hinaus, anknüpfend an den Zweck der jeweiligen Gebäude, Geschichte in ihren vielen Facetten angesprochen: Siedlungsgeschichte, Kirche und Schule, Verteidigung und Verkehr, Verwaltung, Post und Zeitungswesen, gesellschaftliche und soziale Einrichtungen, Gewerbe und Handwerk, Industrie und genossenschaftliches Siedlungswesen. Das Ganze ergibt ein ausgewogenes Miteinander, in dem Akzente und Gewichte angemessen verteilt sind. Hunderte von Bildern zeigen die geschichtliche Entwicklung der Gebäude und des alltäglichen Lebens, Menschen bei der Arbeit und Produkte Bielefelder Firmen vom Backpulver bis zum legendären Dürkoppauto. Kirche und Kirchengeschichte kommen dabei nicht zu kurz. Die mittelalterlichen Kirchen der Innenstadt, die Pauluskirche (1883), die Jakobuskirche (1912), die Johanneskirche (1901) und die Schildescher Stiftskirche finden besondere Erwähnung. Vermißt werden aber Hinweise auf manche anderen kirchlichen Einrichtungen. So hätte ein dreizehnter Spaziergang durch die von Bodelschwinghschen Anstalten (Bethel) dem Buch beigelegt werden sollen. Sein Fehlen bedeutet das Fehlen eines wichtigen Stückes Bielefelder Gegenwart und Geschichte. Es erklärt sich vielleicht daraus, daß Bethel als Bethel bei Bielefeld erst in jüngerer Zeit in die Stadt eingemeindet wurde und als Stadt der Barmherzigkeit neben Bielefeld ein gewisses Eigenleben führt. Unausgewogen sind die Bemerkungen über Professor Bavink, nach dem das Bavink-Gymnasium benannt ist. Ein einzelnes Pressezitat über Äußerungen im Sinne des Nationalsozialismus reicht zu einer Charakterisierung nicht aus. Der Leser vermißt ein Sach- und Personenregister oder zumindest eine Aufschlüsselung der einzelnen Wegstationen der zwölf Rundgänge nach sachlichen Gesichtspunkten. Beigegeben ist ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis zur Bielefelder Geschichte im allgemeinen und zu den Rundgängen im einzelnen, fast schon eine Bielefelder Bibliographie.

Walter Gröne

1000 Jahre Christen in Gescher, Eine Festschrift zum Jubiläum der St.-Pankratius-Gemeinde im Jahre 1985, Herausgegeben von der Pfarrgemeinde St. Pankratius,, Gescher 1985, 168 Seiten.

Anlässlich ihres tausendjährigen Bestehens hat die Pfarrgemeinde Gescher im westlichen Münsterland einen umfassenden und sehr gut gebilderten Querschnitt durch ihre Geschichte und gegenwärtigen Arbeitsgebiete vorgelegt. Daß unter dem Titel nicht auch die Erwähnung der Existenz der evangelischen Kirchengemeinde (Gescher-Reken) Platz fand, befremdet allerdings ein wenig, wenn denn das Anliegen, „uns als Kirche heute und in Zukunft zu bewähren“ (S. 7, Pfarrer U. Derstappen, Gescher), als ökumenisch bejaht wird.

Von den 35 Beiträgen seien an dieser Stelle, ohne die anderen damit abqualifizieren zu wollen, besonders genannt: „Das mittelalterliche Gescher“ (Dr. H. Hüer†, S. 28–39), „Gregoriusmesse in Tengersloh“ (Dr. B. Bendfeld, S. 71–74), „Glocken künden den Glauben“ (P. Göb, S. 125–131) und „75 Jahre Marienstift in Gescher“ (Schw. M. Blanca ULF, S. 143–146).

Ausführlicher soll auf zwei Beiträge eingegangen werden: Alois Schröer, einst Vikar in Gescher, gelingt es in seinem Aufsatz „1000 Jahre St. Pankratius“ (S. 9–16), die Datierung der Gescherer Kirchengründung trotz des Fehlens direkter Urkunden aufzuweisen. Sein Beitrag gewinnt an der Stelle eine Bedeutung über Gescher hinaus, an der er „einen kurzen Blick auf den missions- und kirchengeschichtlichen Hintergrund der Landschaft“ (S. 9) gestattet, in der der Gründungsvorgang von Gescher sich vollzog.

Ähnliches gilt auch für den Beitrag von B. Kötting, „Reliquien und Pfarrpatronat“ (S. 17–27). Kötting, vielfach ausgewiesener Kenner des Reliquienkultes, stellt in einer sehr informativen Hinführung die Entwicklung der christlichen Reliquienverehrung vor, um dann auf Gescher zu sprechen zu kommen: „Die starke Reliquienverehrung und das Verlangen, unter dem Schutz der Heiligen zu leben, die in ihren Reliquien anwesend waren, hat bei der Bekehrung der Sachsen und damit auch des Münsterlandes eine große Rolle gespielt“ (S. 22). Über Corvey gelangten Reliquien des Pankratius, über dessen Leben es keine gesicherten Nachrichten gibt, nach Gent; von dort aus verbreitete sich sein Kult stark auch im westlichen Münsterland, wo sich auch Gescher in die Reihe der Pankratius-Patronate einfügte.

Christof Grote

Peter Friedemann, Johannes Zauleck – Ein deutsches Pfarrerverleben zwischen Kaiserreich und Diktatur (Schriften zur politischen und sozialen Geschichte des neuzeitlichen Christentums, Band 6) Luther-Verlag, Bielefeld 1990, 182 S.

Mit der Biographie über Johannes Zauleck gibt der Verein zur Erforschung der Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets seine dritte Pfarrerverbiographie heraus. Der Autor Peter Friedemann hat einen Pfarrer zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht, der durch sein schriftstellerisches, politisches und soziales Engagement besonders befähigt war, gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen von der Kaiserzeit über die Weimarer Republik bis zur Zeit des Nationalso-

zialismus zu beobachten und zu kommentieren. Daß Zaulecks konsequent vertretene Standpunkte in ihm wichtigen Fragen (z. B. Alkoholbekämpfung, Jugendarbeit) und sein verlegerisches Werk nicht immer der „herrschenden Kirchenmeinung“ entsprachen und Widerspruch von den Betroffenen herausforderten, macht seine Tätigkeit besonders interessant.

Johannes Zauleck wird 1877 als ältester Sohn des Pfarrers Paul Zauleck geboren. Sein Vater ist Mitbegründer der Kindergottesdienstarbeit. Von daher war seine Lebensaufgabe als Pfarrer eigentlich schon vorgezeichnet. Anfangs pietistisch geprägt arbeitet Johannes Zauleck 1903–1907 als Präsidialvikar bei Präses D. König in Witten. 1907 tritt er eine Pfarrstelle in Weidenau an. Hier wird Zauleck mit dem Problem des gesellschaftlich weit verbreiteten Alkoholismus konfrontiert. Der hier beginnende Kampf gegen den Alkoholismus wird zu einer bestimmenden Aufgabe in seinem Leben. Seine konsequente Haltung gegen den Alkoholmißbrauch wird ihn später, insbesondere in Bochum, wo er direkt gegenüber einer Brauerei wohnt, noch zu vielen schweren Konflikten führen. In Weidenau erhält Zauleck noch viele wichtige Impulse, die er später in seiner Arbeit umsetzt. Der eine ist die Auseinandersetzung mit der sozialen Frage, hier insbesondere beim Arbeiterwohnungsbau. Der andere ist die sinnvolle Nutzung von Kultureinrichtungen, abseits von Kommerzialisierung und Ausbeutung. Früh erkennt er die Chancen neuer Medien und versucht, in der Kinoentwicklung durch eigene Programme und Kinoabende gestaltend mitzuwirken. Die Gründe für den Pfarrstellenwechsel 1913 aus Weidenau nach Bochum sind in dieser Arbeit m. E. nur unzureichend erörtert. Gänzlich unerwähnt bleiben die zum Teil schweren Differenzen mit der Gemeinschaftsbewegung, die sicherlich wesentlich zu dem Wechsel beitrugen.

1913 tritt Johannes Zauleck die 8. Pfarrstelle in Bochum im Arbeiterbezirk Griesenbruch an. Ausführlich schildert hier der Autor die gesellschaftliche und politische Struktur dieses Gemeindebezirks. Dabei werden die spezifischen Probleme eines Arbeiterbezirks deutlich. Hier beginnt Zauleck daher sich immer intensiver mit der sozialen Frage auseinanderzusetzen. Dem Autor gelingt es dabei, die Veränderungen in dem politischen Denken Zaulecks nachzuzeichnen. Aber auch die anderen Anliegen, die er schon in Weidenau vertreten hat, verfolgt er hier konsequent. Vor allem der Kampf gegen den Alkoholismus führt zu Auseinandersetzungen, insbesondere mit dem Brauereibesitzer Stahlhut, der gleichzeitig Mitglied des Presbyteriums ist. Die Schärfe dieser Differenzen, die im übrigen auch mit etlichen Eingaben an das Konsistorium und den Oberkirchenrat geführt wurde, wird leider in diesem Aufsatz nicht deutlich. In der Kinoarbeit nimmt Zauleck mit der Einrichtung einer Bilderschau in Bochum einen weiteren Impuls aus Weidenau auf. Diese Bilderschau, die auch nach seinem Weggang bis 1932 besteht, war als Alternative zum kommerzialisierten Kulturbetrieb und als Ergänzung zur Arbeiterbildung gedacht. Im Ersten Weltkrieg beginnt Zauleck, die Kinderlandverschickung in Bochum zu organisieren. Ausführlich schildert der Autor die Haltung Zaulecks zum Ersten Weltkrieg und zur Obrigkeit und zeigt die veränderte Haltung insbesondere nach 1918 auf. Zauleck erkennt nach der November-Revolution, daß die kirchlichen und gesellschaftlichen Strukturen sich grundlegend und auf Dauer geändert haben. Er versucht, einen Weg zwischen den gesellschaftlichen und parteipolitischen Blöcken zu finden. Auf der Suche nach

einem Mittelweg zwischen den Kräften rechts und links hat sich seiner Meinung nach gerade die Kirche um einen Ausgleich zu bemühen. Damit wendet er sich gegen die immer offensichtlicher werdende parteipolitische Vereinnahmung der Kirchen durch die bürgerlich-konservativen Kreise. Insbesondere bei seinen schriftstellerischen Aktivitäten bemüht er sich um eine parteipolitisch neutrale Haltung der Kirche. Diese Forderung nach parteipolitischer Neutralität gibt er selbst allerdings später durch sein Engagement im christlichen Volksdienst auf und differenziert damit seine politischen Ansichten. Im Mai 1919 gründet er die Zeitschrift „Mutiges Christentum“, in der vor allem der Alkoholismus und soziale Fragen Themenschwerpunkte sind. Aus den vielen Artikeln Zaulecks hat der Autor dessen geistige Haltung herausgearbeitet, leider werden kaum Angaben über die Rezeption bzw. die Resonanz und damit zur Wirkungsgeschichte des Blattes gemacht. Wichtig wird für Zauleck auch eine neue Form der Jugendarbeit. 1919/1920 versucht er eine Sammlung aller Jugendverbände, d. h. der nichtkonfessionellen z. B. auch der Arbeiterjugendbewegung und der konfessionellen Jugendverbände zur „Behütung des Volkes und des Vaterlandes“. Wesentliche Ziele dieser Arbeit sind für ihn der Jugendschutz und der Schutz vor Ausbeutung der Jugend. Daß diese Form der Jugendarbeit in Bochum von seiten der Kirchen nicht mitgetragen wurde, ist ein Hauptgrund der Aufgabe der Pfarrstelle in Bochum.

1920 wechselt er in die reformierte Gemeinde in Wetter, wo seit 1808 das Pfarrergeschlecht Hengstenberg die Geschichte der Gemeinde bestimmt. Für Zaulecks publizistische Tätigkeit wird die Kirche und deren Struktur innerhalb der Weimarer Republik immer wichtiger. Er engagiert sich in der Diskussion um die Volkskirche im „Bund für freie evangelische Volkskirche“ und fordert unter anderem den Aufbau der Kirche von unten und ein Rotationsprinzip bei Pfarrstellen. Für ihn ist die Frage nach der Öffnung der Kirche zu den Arbeitern wichtig, die sich seiner Meinung nach noch nicht in der Struktur der bestehenden Kirche widerspiegelt, die noch zu konservativ und geprägt von der Anbiederung an die Rechtsparteien sei. Auch mit seinen Äußerungen zur Bodenreform und Eigentumsfrage macht er sich nicht nur Freunde. Insbesondere der Haus- und Grundbesitzerverein führte darüber Klage, wovon der Autor allerdings nichts zu berichten weiß. In Wetter selber engagiert Zauleck sich insbesondere in der Erwachsenenbildung und ist aktiv an der Gründung der Volkshochschule beteiligt. Ausführlich diskutiert der Autor die Frage, ob Zauleck ein religiöser Sozialist war oder nicht. Er findet viele Berührungspunkte in Zaulecks Anschauungen, verbunden in der Kritik mit der Amtskirche. Aber sein vor allem auf Veränderung der Kirche gerichtetes Denken und sein pragmatisches Handeln verhindern offenbar eine eindeutige Stellungnahme zugunsten der religiösen Sozialisten. Für Zaulecks weiteren Werdegang ist die Diskussion um die Kriegsschuldfrage 1929 wichtig. Die Überhöhung der Nation verhinderte vielfach eine ausgewogene Beurteilung. Zaulecks anderer Nationalbegriff macht ihn frei, diese Frage in seiner Zeitschrift anzusprechen. Die Auseinandersetzung, die er damit auslöst, überrascht ihn anscheinend selber. Diese Debatte und das wachsende Bündnis von Teilen der Kirche mit dem Rechtskonservatismus bekräftigen nun Zaulecks parteipolitisches Engagement. Er wird für die christliche Volksbewegung in den Stadtrat gewählt und engagiert sich vor allem in der Kommunalpolitik. Ziel seiner Politik ist es, das soziale Handeln aller langsam zum Frieden, zum Miteinander, zur

Versöhnung von Egoismus und Gemeinwohl, von Machtstreben und sozialer Gerechtigkeit zu führen (S. 82). 1930 legt Zauleck die Schriftleitung im „Mutigen Christentum“ nieder und schreibt kaum noch politische Artikel. Warum Zauleck politisch resigniert, ist nicht ersichtlich, und auch der Autor hat keine Erklärung für diese Resignation gefunden. Für Zauleck stehen nur noch kirchliche Themen im Vordergrund. Der Kirchenkampf in Wetter wird in diesem Buch mit Ausnahme des Überfalls auf Pfarrer Zauleck am 12./13. August 1937 kaum thematisiert. Der Autor beschränkt sich in einer Aufführung einzelner staatlicher oder parteipolitischer Verfolgungsmaßnahmen, wobei eine ausführliche Wertung dieser Vorgänge den Rahmen dieses Beitrages natürlich gesprengt hätte.

Der Darstellung über Johannes Zauleck folgen ca. 80 Seiten Dokumente, vor allem Abdrucke aus seinen Veröffentlichungen, die aber Zaulecks Anschauungen lebendig machen.

Bei der Lektüre wird deutlich, daß Friedemann seine Betrachtungsweise von der Arbeiterbewegung her richtet, wo der Autor auch seine Berührungspunkte mit Johannes Zauleck gefunden hat. Diese Perspektive ermöglicht interessante Einblicke in die Akzeptanz des Christentums in Arbeiterschichten und in deren kirchliche Struktur. Um so mehr hätte der Herausgeber darauf bedacht sein müssen, kirchengeschichtliche Fehleinschätzungen und Defizite in dieser Arbeit zu beheben. So ist z. B. die Differenzierung zwischen der lutherischen und reformierten Kirche (S. 54) teilweise falsch (das presbyterial-synodale Prinzip war in der lutherischen Kirche der Mark ebenso beheimatet wie in der reformierten Kirche dieses Gebietes). Im übrigen erschöpft sich die Unterscheidung in Oberflächlichkeiten, ohne auf den theologischen Kern zurückzuführen. Auch bei der Kirchenkampffrage wird man sich als Kirchengeschichtler andere Schwerpunkte wünschen. Aber hier ist Brakelmann zuzustimmen, wenn er „Seiteneinsteigern“ das Privileg gibt, andere Fragestellungen an kirchengeschichtliche Themen zu richten. Und unter diesem Aspekt wird insbesondere die Geschichte Zaulecks in der Weimarer Republik und seine Auseinandersetzung mit der sozialen Frage einen Gewinn darstellen, hebt sie sich doch damit von zahlreichen anderen Pfarrerbographien seiner Zeit ab. Der Autor versucht eine Verknüpfung von alltags- und lokalgeschichtlichen Aspekten mit den sozialen und politikgeschichtlichen Grenzen, wobei die alltagsgeschichtlichen Aspekte aufgrund der Quellenlage (hauptsächlich Reden und Zeitschriftenbeiträge) ein wenig zu kurz kommen.

Zauleck war sicher ein Mann mit Ecken und Kanten. Mit seiner spitzen Zunge hat er sich nicht überall Freunde geschaffen. Problematisch wird die Lektüre dann, wenn diese Auseinandersetzungen durch spekulative Äußerungen (z. B. „man wird nicht fehl gehen“, „man hat sicherlich erkennen können“, „es ist anzunehmen“, „man kann vermuten“, „man wird werten können“) eingeordnet werden. Zu oft werden m. E. Zaulecks Handeln und seine Ideen von der Gegenwart her bewertet, um dabei die „Grenzen seines politischen Denkens“ aufzuzeigen. Hier wird die Spannung deutlich zwischen kommentarloser Chronik und der zu starken einordnenden Interpretation der Fakten, in der der Historiker steht. Eine biographisch-subjektive Sicht, wie sie der Autor in Anspruch nimmt, entbindet auch nicht von der Pflicht, möglichst alle erreichbaren Quellen zu bearbeiten. Hier stellt sich die Frage, warum die Quellen der Kirchengemeinden Wetter und Weidenau oder aber z. B. die umfangreiche Personalakte im Landeskirchlichen

Archiv nicht benutzt wurden. Einige mögliche Erkenntnisse sind in dieser Rezension schon angedeutet worden.

Insgesamt liegt hier eine Pfarrerbiographie vor, die sicherlich wertvolle Einblicke in das kirchliche Leben im Ruhrgebiet während des Ausgangs des Kaiserreichs und der Weimarer Republik gibt. Trotzdem wäre es reizvoll, die Frage zu diskutieren, ob Bewußtseinsstrukturen des Christentums im Ruhrgebiet und Mentalitäten, wie sie der Verein zur Erforschung der Kirchen und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets aufdecken will, nur durch Pfarrerbiographien deutlich gemacht werden können. Andere Methoden, wie z. B. die der Oral-History, leisten weitere Erkenntnismöglichkeiten über christliche Mentalitäten, wie das Buch zur Geschichte der Stadt Spenge zeigt. Für die Diskussion über den Wert der biographischen Methode für die Mentalitätsgeschichte ist dieses Buch sicherlich ein wesentlicher Beitrag.

Wolfgang Günther

Werner Freitag, Spenge 1990–1950, Lebenswelten in einer ländlich-industriellen Dorfgemeinschaft, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1988, 469 S.

Wenn im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte Stadtgeschichten besprochen werden, so geschieht dies eigentlich nur dann, wenn in diesem Werk besondere kirchliche Ereignisse beschrieben werden oder aber wenn mit besonderen, neuen wissenschaftlichen Methoden gearbeitet wurde. Bei diesem Buch sind beide Punkte hervorzuheben. Der Autor Werner Freitag hatte im Rahmen des von der Stadt Spenge geförderten Projektes „Spenger Bürger erzählen Geschichte“ die Möglichkeit, auf Grundlage von einer Reihe von Interviews die Geschichte der jetzigen Stadt Spenge in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu beschreiben. Um den subjektiven Charakter der Interviews bewerten zu können, mußte natürlich auch eine Menge Archivmaterial aufgearbeitet werden. Herausgekommen ist ein Werk, in dem der Schwerpunkt der Oral-History-Methode und deren spezifischer Erkenntniswert deutlich wird, ohne daß es zu den oft vorgeworfenen Einseitigkeiten oder Verzerrungen kommt.

Die gewählte Methode hat zur Folge, daß im Mittelpunkt der Forschungen eher Empfindungen, Befindlichkeiten und Mentalitäten im Vordergrund stehen. Dies wird deutlich in der Gliederung des Werkes. In dem ersten Teil (Übergreifende Strukturen: Lebensweisen und Deutungsmuster im religiösen Handeln und täglichen Miteinander) hat insbesondere der Einfluß der Kirche auf das alltägliche Leben der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten seinen Schwerpunkt. Anders als in mancher Kirchengeschichte, die von Pfarrern oder christlich motivierten Laien geschrieben ist, wird durch diese Methode nachvollziehbar, wie auch in kirchenferneren Schichten der Einfluß des dominierenden Pfarrers und einer eher konservativen, von der Erweckungsbewegung geprägten Theologie erfahren wird. Gerade in Spenge, wo die Auseinandersetzung zwischen der Erweckungsbewegung und den Sozialdemokraten handgreiflich in der auch im Ausland beachteten „Spenger Schlacht“ 1891 ausgetragen wurde, war das Verhältnis zwischen Industriearbeiterschaft und Kirche sehr gespannt. Diese Spannungen schlugen sich auch noch nieder in der Weimarer Republik, z. B. bei der

Beerdigung des SPD-Gründungsmitgliedes Fritz Brinkmann, bei der die Mitführung der sozialdemokratischen Flagge und von Kränzen mit roten Schleifen die Auseinandersetzungen erneut entfacht. Auch die Auseinandersetzung um den Hilfsprediger Friedrich Luncke 1934/1935, der trotz großer Sympathie in der Arbeiterschaft bei der Besetzung der 2. Pfarrstelle nicht berücksichtigt wurde, zeigt, daß das Verständnis der Kirchengemeinde als Volkskirche insbesondere im Hinblick auf die Arbeiter noch mehr zu entwickeln war. Auf der anderen Seite sind die bürgerlichen und ländlichen Schichten sehr viel stärker in der Kirche integriert gewesen und haben auch die gesellschaftliche Rolle der Kirche ganz anders erfahren. Deutlich wird aber, wie der Pastor bei allen Bevölkerungsgruppen im Mittelpunkt des Interesses stand und sein Verhalten entsprechend bewertet wurde. Wenn auch die Ereignisgeschichte, bedingt durch die Methode, nicht im Vordergrund steht, so ist doch verwunderlich, warum der Kirchenkampf in Spenge hier keinen Niederschlag gefunden hat. Auch in dem 3. Abschnitt (Mit und unter dem Hakenkreuz) wird dieser nur auf einer halben Seite erwähnt und auf die handelnden Personen, den damaligen Pfarrer und späteren Präses Hans Thimme, Pfarrer Ossenbühl und Hilfsprediger Tersteegen, reduziert. Auch wenn in dem 1984 von Professor Dr. Wolfgang Mager herausgegebenen Buch „Geschichte der Stadt Spenge“ ein Aufsatz von Hans Thimme über die Kirchengeschichte und über den Kirchenkampf enthalten ist, so wäre doch zu untersuchen gewesen, wie sich der Kirchenkampf für die christlichen Laien, d. h. also in der Gemeinde, ausgewirkt hat.

Der zweite Abschnitt (Die soziale Ungleichheit wird erfahren und gelebt) ist die gesellschaftliche, soziologische Beschreibung der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten in Spenge. Ausführlich werden die verschiedenen Schichten (ländliche Gesellschaft, bürgerliches Milieu und die Arbeiterklasse) und deren Zusammenleben, aber auch Zusammenfeiern und das Freizeitverhalten, wie im Vereinswesen, beschrieben. Im dritten Abschnitt (Mit und unter dem Hakenkreuz) werden Fehler vermieden, die bei anderen Oral-History-Projekten oft entstehen, nämlich die einseitige Beschreibung der Opposition zum Nationalsozialismus. Die bürgerlichen Ängste und die Krise der Arbeiterschaft werden hier analysiert, die insbesondere auf dem Lande zu überraschenden Erfolgen der Nationalsozialisten führt. Die Auswirkungen der Gleichschaltung und der Durchsetzung nationalsozialistischer Strukturen bei gleichzeitig wachsender Distanz zur totalitären Durchdringung auch bei bürgerlichen Kreisen werden deutlich. Wie der Nationalsozialismus bestehende gesellschaftliche Strukturen benutzte und umdeutete, wird beispielhaft aufgezeigt in der ausführlichen Schilderung der Feiern zum 1. Mai, aus dem ein Feiertag auch für das bürgerliche Milieu wurde.

Das Spengeraner Projekt hatte günstige Voraussetzungen. Die begrenzte Größe der heutigen Stadt Spenge (ca. 12000 Einwohner) ermöglichte viele Interviews quer durch alle gesellschaftlichen Schichten. So ist ein Werk von großer Dichte entstanden, das, durch die Methode bedingt, individuelle idealisierte Deutungen und Wertungen der Geschichte widerspiegelt. Leider hat das Werk ein wenig unter dem Zeitdruck gelitten, unter dem es gestanden hat. Zu kurz kommen die geschichtlichen Ereignisse und Zusammenhänge, die von der Öffentlichkeit in allen Schichten tabuisiert und verdrängt worden waren. So konnte z. B. mit der Methode der Oral-History der Mord an der Jüdin Franziska Spiegel bei Spenge

oder aber das Zwangsarbeiterproblem, das in der Erhängung polnischer Zwangsarbeiter in Hücker-Aschen gipfelte, nicht erfaßt werden. So ist eine Erkenntnismöglichkeit der Oral-History-Methode leider nicht vollständig umgesetzt. Nämlich nicht nur die Frage, was ist an Geschichtserfahrung und Geschichtsbewußtsein in der Bevölkerung vorhanden, wie werden historische Fakten interpretiert, ist von Bedeutung, sondern auch, was an Geschichtsverdrängung festzustellen ist. Dieses hätte vielleicht noch stärker diskutiert werden können. Neben einigen Druckfehlern, besonders im hinteren Teil des Buches, machen Namensverwechslungen deutlich, daß nicht immer genügend Zeit zum Nachrecherchieren blieb, insbesondere da, wo die Erinnerungen der befragten Personen ungenau gewesen sind. So ist z. B. bei der Geschichte des ältesten Kaufhauses Mohrmann eine Verwechslung von Vornamen festzustellen, die aber der Interpretation des historischen Vorganges keinen Abbruch tun.

Insgesamt ist ein reich bebildertes, lesenswertes Buch entstanden, das viele tiefe und besonders neue Einblicke in die Geschichte einer kleinstädtischen, ländlichen Region gibt. Mit diesem Werk hat Werner Freitag sicherlich viele Skeptiker der Methode der Oral-History in der historischen Zunft überzeugt.

Wolfgang Günther

Norbert Sahrhage, *Bünde zwischen „Machtergreifung“ und Entnazifizierung, Geschichte einer westfälischen Kleinstadt von 1929 bis 1953*, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1990, 366 S. mit Abbildungen.

Wie die bereits rezensierte Stadtgeschichte von Werner Freitag über Spenge, handelt es sich bei diesem Buch um die Geschichte einer westfälischen Kleinstadt im 20. Jahrhundert. Da Bünde und Spenge Nachbarstädte sind, ist ein Vergleich dieser beiden Bücher, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Möglichkeiten von Stadtgeschichtsschreibung, fruchtbringend. Während Werner Freitag in seinem Buch aufgrund seines Schwerpunktes auf der Methode der Oral-History zu sehr vielen Ergebnissen bei der Feststellung von Befindlichkeiten und Grundeinstellungen kommt, ist bei Norbert Sahrhage durch die vorwiegende Bearbeitung schriftlicher Quellen eher ein Schwerpunkt einer ereignisgeschichtlichen bzw. deskriptiven Geschichtsforschung festzustellen. Bei beiden Methoden wird aber deutlich, daß die These vom Neuanfang nach dem Zusammenbruch 1945 so nicht mehr haltbar ist. In beiden Büchern werden, bei allen Unterschieden der Methoden, die Kontinuitäten sichtbar, die, von der Weimarer Republik her kommend, auch das Geschehen im Nachkriegsdeutschland beeinflussen.

Norbert Sahrhage beginnt sein Buch mit einer Beschreibung der Ausgangssituation in Bünde am Beginn des 20. Jahrhunderts. Während diese Einleitung in meinen Augen etwas zu kurz geraten ist und bei der Beschreibung von bestehenden Organisationen stehenbleibt, so ist doch der Exkurs zur Geschichte des Stahlhelms sowie der Militärvereine und antirepublikanischen Verbände sehr genau und erhellend. Hier, wie auch später, wird deutlich, daß die bürgerliche Mittelschicht Hauptakteur des kommunalen politischen Handelns ist. Dies zeigt sich u. a. in der Analyse der Wählerbewegungen und dem Vergleich der Wahlergebnisse mit der Sozialstruktur der Wahlbezirke bis einschließlich 1933. Mit

seinem Ergebnis unterstützt der Autor die These, daß die NSDAP vom Charakter her als eine vom Mittelstand getragene Volkspartei anzusehen sei, die alle Schichten zumindest im Ansatz integriert hat. Auch wenn die Arbeiter eine wichtige Zielgruppe der Propaganda der Nationalsozialisten waren, so ist doch festzustellen, daß sie in Bünde nur auf wenig Resonanz stießen.

An zwei Beispielen beschreibt der Autor in gelungener Weise die möglichen Handlungsspielräume von gesellschaftlichen bzw. politischen Institutionen. Zum einen ist hier die Rolle des Bürgermeisters und dessen Versuch, ein einigermaßen geordnetes Verhältnis zu den Nationalsozialisten zu finden, Gegenstand der Untersuchung. Dabei wird deutlich, daß die Vorgehensweise der verschiedenen Untergliederungen der NSDAP in diesem für die Kommunalpolitik wichtigem Felde nicht einheitlich war und sich so Lücken und Nischen bei der Durchdringung der Gesellschaft durch den Nationalsozialismus auftraten. Der zweite Schwerpunkt ist die Beschreibung des Kirchenkampfes in Bünde. Aus einer anfänglichen Kooperation des „bürgerlichen Protestantismus“ entsteht schon bald ein Konflikt, der durch die Aktivitäten der DC hervorgerufen wird. Wenn auch nach den Kirchenwahlen 1933 nur einer von zehn Presbytern DC-Mitglied war, so versuchte doch die kleine DC-Gemeinde von ungefähr 200 Mitgliedern mit Hilfe des Konsistoriums in Münster, ihre Position gegen die Bekennende Kirche durchzusetzen. Diese Konflikte entzündeten sich vor allem an den Amtshandlungen von den DC-Geistlichen sowie dem Anspruch auf allgemeine kirchliche Riten, wie z. B. das Glockenläuten bei DC-Beerdigungen. Aber gegen den überwiegenden Teil der Kirchengemeinde (alle drei Pfarrer und die restlichen neun Mitglieder des Presbyteriums zählten sich zur Bekennenden Kirche) konnte die kleine DC-Gruppe auch mit Hilfe der NS-Stadtverwaltung keine großen Erfolge aufweisen. Es zeigte sich, daß die fest eingefügten Strukturen der Kirche in der Gesellschaft dauerhafter waren als der Elan des Neuen. Obwohl z. B. die Rede des Reichsbischofs Müller in Bünde im Stadtgarten am 14. 2. 1937 sehr stark besucht war, konnte davon keine große Veränderung ausgehen. Während in Freitags Buch über Spenge das spannungsreiche Verhältnis der Kirche zur Arbeiterschaft beleuchtet wurde, so fehlt dieser Aspekt in dem Bänder Buch ganz. Zudem erscheint der Kirchenkampf hier vorwiegend als eine Auseinandersetzung zwischen den Institutionen und deren Repräsentanten. Inwieweit der Kirchenkampf eine Rolle im Bewußtsein der Bänder Bürger spielte, wird auch in diesem Buch leider nicht genauer untersucht.

Nach dem Kapitel zum Ende der Bänder Synagogengemeinde steht die Diskussion um den Neubeginn nach dem Zusammenbruch 1945 und die Frage nach den Kontinuitäten im Mittelpunkt. Die Aufweichung des bisherigen starren sozialen Milieus nach dem Krieg, u. a. durch den Zuzug der Vertriebenen und Flüchtlinge, ist ein wichtiges Indiz für die These eines Neuanfangs 1945. Dagegen setzt der Autor eine erhebliche Anzahl von Kontinuitäten, die er bei seiner Untersuchung festgestellt hat. Dazu gehört nicht nur das Weiterbestehen der wirtschaftlichen Strukturen. Auch die bestehende Dominanz der bürgerlichen Schichten nach 1945 stützt die These der Kontinuität über das Kriegsende hinaus. Exemplarisch diskutiert der Autor beide Thesen an der Abwicklung der Entnazifizierung und der Wiedergutmachung. Der Autor zeichnet die Schwierigkeiten bei der Entnazifizierung nach, da bereits hier das Handeln der Täter mit verschiede-

nen Motivationen zu erklären bzw. zu entschuldigen versucht wird. Daß die Wiedergutmachung ebenso unbefriedigend blieb, da sie für die Betroffenen vielfach zu spät kam, ist ebenfalls ein Indiz für die unzureichende Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit. Die Frage der Geschichtsbewältigung steht im Mittelpunkt der Untersuchung der nach 1945 erschienenen Ortschroniken, die bezeichnenderweise den Nationalsozialismus weitestgehend ausgespart haben oder aber sogar das Leid der Vertriebenen als das Hauptleid der Zeit zwischen 1933 und 1945 ansehen.

Dieses Buch ist eine wesentliche Hilfe bei der Diskussion über die Bewältigung des Nationalsozialismus. Auf lokaler Ebene werden hier Kontinuitäten, aber auch Brüche deutlich. Die akribische Quellenarbeit und der umfangreiche Anmerkungsapparat zeugen von der Arbeit, die sich der Autor bei diesem Werk gemacht hat. Ohne den Wert dieses Buches für die Stadt Bünde schmälern zu wollen, wird man bei der Lektüre genau wie bei dem Buch von Werner Freitag zur Spenger Geschichte feststellen können, daß das komplexe Gebiet des Nationalsozialismus selbst im lokalhistorischen Rahmen immer schwerer von einem einzelnen Autor auf allen Gebieten in gleicher Weise aufgearbeitet werden kann. Schon die gewählte Methode begrenzt die möglichen Erkenntnisfelder, so daß für die Lokalgeschichte die Zeit des Nationalsozialismus noch lange nicht als abgeschlossen gelten darf.

Wolfgang Günther

Opfer und Täter: Zum nationalsozialistischen und antijüdischen Alltag in Ostwestfalen-Lippe, Herausgegeben von Hubert Frankemölle, im Auftrag der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Paderborn, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1990, 246 S.

In diesem Buch sind zwölf, zum Teil überarbeitete Beiträge der Vortragsreihe „Opfer und Täter“, die die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, Paderborn, im Herbst und Winter 1989/1990 veranstaltete, veröffentlicht. Vorwiegend an Beispielen aus Ostwestfalen-Lippe wird die Auswirkung der „großen Politik“ des Nationalsozialismus auf die Lebensgeschichte der „Opfer“ verdeutlicht. Aber auch von den Ursachen wird gesprochen, dem breiten gesellschaftlichen Antisemitismus und den Täter-Opfer-Beziehungen gerade in der Provinz.

Während die beiden Beiträge von Arno Klönne (Völkisch-antisemitische Herkünfte des Nationalsozialismus) und Hans Protingheuer (Judennot und Christenschuld. Eine evangelisch-kirchenhistorische Erinnerung aus Anlaß des Gedenkens an das November-Programm 1938) eine allgemeine Analyse bringen, arbeiten die übrigen Beiträge das Verhältnis von Tätern und Opfern, vor allem von jüdischen und nichtjüdischen Deutschen, an lokalen Beispielen auf. Gerade diese lokalbezogenen Beiträge machen diesen Wert des Buches aus. Beispielhaft wird hier deutlich die Verstrickung in Schuld, aber auch die Auseinandersetzung einzelner Bürger mit den ideologischen Vorgaben. Insbesondere die Beiträge von Lutz Brade (Die Achtung vor den Menschenrechten gegenüber der jüdischen Bevölkerung. Beispiele aus Herford, Deutschland, Dänemark und Bulgarien zwischen 1933 und 1945) und Ulrich Wagener (Priester und Laien in der katholi-

schen Kirche als Opfer und Täter) zeigen deutlich, daß eine allzu schnelle und leichtfertige Klassifizierung von Opfern und Tätern nicht möglich ist. Hier werden zudem die provokant-überzogenen Thesen Prolingheuers aus diesem Buch selbst widerlegt, der pauschal einer „eintullenden und verfälschenden Kirchengeschichte“ widersprechen zu müssen meint. Die Auseinandersetzung um die von Prolingheuer vorgetragene These über das völlige Versagen der protestantischen Kirche gegenüber der Judenfrage im Dritten Reich, wird von kompetenteren Leuten an anderer Stelle geführt. Es ist hier nur zu bedauern, daß mit derartig überzogenen Thesen die sicherlich notwendige Diskussion über antisemitische Züge innerhalb des Protestantismus eher verhindert als gefördert wird.

Die verschiedenen Beiträge vom jüdischen Alltagsleben in der Region machen deutlich, wie schnell die scheinbare Normalität des Zusammenlebens zwischen Juden und anderen Mitbürgern gestört wurde. Während Wolfgang Müller dies anhand der Biographie von Moritz Rulf, einem jüdischen Lehrer in Detmold, nachzeichnet, wo die staatliche Gleichberechtigung eines jüdischen Lehrers Proteste und Unruhen hervorruft, gelingt es Joachim Meynert im folgenden Beitrag ein bislang vernachlässigtes Forschungsfeld in der Verfolgungsgeschichte der jüdischen Mitbürger aufzuzeichnen. Anhand von verschiedenen Berichten zeigt er die Situation der jüdischen Kinder und Jugendlichen auf und beschreibt deren Erfahrung von Verfolgung und Antisemitismus. Beeindruckend ist der Bericht von Erwin Angreß über seine Leidenszeit im Arbeitslager am Grünen Weg in Paderborn. Wie er als Jude die Nachkriegsgeschichte und die Verarbeitung des Antisemitismus nach 1945 erlebt hat, vermitteln einen Eindruck von der Bürde der Vergangenheit oder, um mit Ralph Giordano zu formulieren, „Von der Schuld, die nicht vergehen will“. Ebenfalls mit Beklemmung zu lesen ist der Aufsatz von Margit Naarmann über das Christliche Kloster und das Jüdische Waisenhaus, von deren Kindern und Erwachsenen keiner den Holocaust überlebte.

Einen anderen Aspekt zum Nationalsozialismus in der Region bringt der Beitrag von Karl Hüser über das Kriegsgefangenenlager Stalag 326 in Stukenbrock. Auch wenn dieser Beitrag als Zwischenbericht bezeichnet wird, wäre es doch hilfreich gewesen, einige Anmerkungen insbesondere zur Quellenlage zu bringen. Wulff Eberhard Brebeck beschreibt in seinem Beitrag über den Umgang der Bevölkerung mit dem Konzentrationslager Wewelsburg, wie anfängliche Ignorierung und Verdrängung nur sehr langsam zugunsten einer Geschichtsverarbeitung abgebaut werden konnten. Die Wewelsburg sollte zu einer SS-Schule umgebaut werden, wozu KZ-Häftlinge herangezogen wurden, von denen viele bei den Arbeiten starben. Daß die Gedenkstättenarbeit des Kreismuseums Wewelsburg zur Gründung einer Bürgerinitiative gegen weitere Geschichtsaufarbeitung geführt hat, ist ein trauriger Höhepunkt in seinem Beitrag. Wie Entnazifizierung und Wiedergutmachung letztendlich nur ein unzulänglicher Versuch der Aufarbeitung des Leidens und der Verfolgung während des Nationalsozialismus blieben, weist Norbert Sahrhage in seinem Artikel über die Entnazifizierung und Wiedergutmachung im Landkreis Herford nach.

Mit diesen vielen Beiträgen ist ein Buch entstanden, das seine Leser nach der Lektüre betroffen entläßt. Deutlich werden nicht nur die verschiedenen Formen von Verfolgung in der scheinbar nicht betroffenen Region, von der einfachen Nichtbeachtung bis zur Vernichtung von Mitbürgern. Auch die „unbesungenen

Helden“, die im Verborgenen Juden halfen und z.T. das Leben retteten, wie Günter B. Ginzel in seinem letzten Beitrag sein Forschungsprojekt beschreibt, gehören zur Geschichte des Nationalsozialismus. Die Schwierigkeiten mit der eigenen Vergangenheit vor Ort umzugehen und zu ihr zu stehen, wie sie in großen Zügen hier deutlich werden, hinterlassen noch ein großes Aufgabenfeld, insbesondere für den Lokalhistoriker.

Wolfgang Günther

Alex Moll, 950 Jahre Oerlinghausen, vom Vorwerk zum Kirchort – vom Industriedorf zur Stadt, Ausstellung der Stadt Oerlinghausen im Mai 1986, Oerlinghausen 1986, 71 S.

1036 wurde ein Vorwerk des Gutes Barkhausen mit dem Namen „Orlinchusen“ erstmals urkundlich erwähnt; entsprechend feierte die lippische Bergstadt Oerlinghausen 1986 ihr 950jähriges Bestehen mit einer Ausstellung zur Ortsgeschichte und einem attraktiv gemachten Begleitbändchen, in dem Alex Moll mit vielen Fotos, Karten und Faksimiles die lokale Geschichte aufblättert. Obwohl am Rande der Grafschaft bzw. des Fürstentums Lippe gelegen und von anderen lippischen Orten bald überflügelt, behielt Oerlinghausen als Kirchdorf und Vogteisitz doch für seine näheres Umland immer eine gewisse Bedeutung. Das Händler- und Leinenweberdorf wandelte sich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Industriedorf mit Zigarrenfabriken, Wäschenähereien, einer großen Leinenweberei und Möbelindustrie, geriet aber auch in den Sog der benachbarten Großstadt Bielefeld, mit der es seit 1904 eine Eisenbahnlinie verband. 1926 erhielt der Ort Stadtrechte.

Moll behandelt Ortsentwicklung und Bevölkerungsstruktur, wirtschaftliche und politische Verhältnisse parallel in den ersten zwei Kapiteln und geht dann auf vier typische Erwerbszweige intensiver ein: auf den Leinenhandel, das Zieglerwesen, die „Tabakbuden“ und die Möbelfabriken. Dabei sind seine Texte bei aller gebotenen Kürze durchaus instruktiv und werden durch die Fülle der abgebildeten und ausführlich kommentierten Quellen- und Bildbeigaben vorzüglich ergänzt. So erfüllt das Bändchen die selbstgestellte Aufgabe, vor allem den Bürgern der Stadt selbst ihre Heimat aus den geschichtlichen Zusammenhängen heraus zur „verstandenen Lebenswelt“ werden zu lassen, ihnen aber für dieses neue Verständnis der Vergangenheit und Gegenwart auch persönliche Anknüpfungspunkte zu bieten.

Bernd Hey

Alfred Heggen, Das Hochstift Paderborn im Königreich Westfalen 1807 bis 1813 (Heimatkundliche Schriftenreihe, 15/1984), Volksbank Paderborn, Paderborn 1984, 36 S.; Georg Föllinger, Das Bistum Paderborn im Spannungsfeld von Staat und Kirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Paderborner Theologische Studien, Band 14), Ferdinand Schöningh, Paderborn/München/Wien/Zürich 1986, 224 S.

Es sind dies zwei sehr verschiedene Veröffentlichungen, nur verbunden durch den thematischen Bezug: das eher (im guten Sinne des Wortes) populärwissenschaftliche Heft über das Hochstift Paderborn im französischen Königreich von Napoleons Bruder Jérôme und die Habilitationsschrift über das Bistum Paderborn im preußischen Staat und in der preußischen Provinz Westfalen nach dem Wiener Kongreß. Beiden gemeinsam aber ist die Frage nach der Selbstbehauptung des säkularisierten geistlichen Fürstentums und des katholischen Bistums im nachrevolutionären Rheinbundstaat und im protestantischen Preußen.

Chronologisch überschneiden sich die Zugehörigkeiten ja: Bereits 1802 marschierten preußische Truppen im Vorgriff auf den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 in Paderborn ein: „Die bange Erwartung der Bürger löste sich in eine Totenstille, Betrübniß, bei manchen ... in laute Tränen auf.“ Entsprechend begeistert wurde der Abzug der Preußen und der Einzug der Franzosen 1806 begrüßt, doch nur zu bald folgte die Ernüchterung, erwiesen sich doch die administrativen Maßnahmen der „ketzerischen“ Preußen im nachhinein geradezu milde gegenüber den erheblichen Einquartierungs- und Besteuerungskosten, die das neue französische Regime und seine verschwenderische Hofhaltung in Kassel dem Lande auferlegten. Dabei kommt Jérôme als nicht unbegabt und persönlich bedürfnislos in der Darstellung von Heggen noch recht gut weg, doch machten Luxus und Staatsverschuldung alle Ansätze wirtschaftlicher Modernisierung zunichte und führten zu Aufständen und nach der Rekrutierung zur Grande Armée zu einer tiefen Desillusionierung, aus der dann nur der nationale Aufschwung der Befreiungskriege und der unvermeidliche erneute Anschluß an Preußen einen Ausweg boten.

In der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ von 1821 wurde das Bistum Paderborn in seinen neuen, weiteren Grenzen umschrieben, ja geradezu, wie Föllinger schreibt, neugegründet, indem es eine Reihe von Dekanaten und Pfarreien von den umliegenden Bistümern übernahm und das Fürstbistum Corvey mit Paderborn vereinigt wurde. 1825 starb der Corveyer Fürstbischof Ferdinand von Lüninck – damit trat der Anfall Corveys ein –, und ebenfalls 1825 der Paderborner Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg. Nun trat auch der preußische Staat auf den Plan, der die Wahl des neuen Paderborner Bischofs, wie Föllinger nachweist, massiv zugunsten des ihm genehmen Hildesheimer Domherren Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur-Wicheln beeinflusste. Mit dessen Wahl und Inthronisation endet die Zeit des Übergangs: „in dem die Diözese einenden Amt des Bischofs hatte die Geschichte des neuen Bistums Paderborn begonnen“ (S. 34). Als von Ledebur-Wicheln 1841 starb, wurde Richard Dammers, der als Generalvikar, Apostolischer Vikar und Weihbischof bereits seit 1803 die Geschicke des Bistums mitgestaltet hatte, sein Nachfolger (– 1844). Insofern ist es nur konsequent, daß Föllinger die Amtszeit beider Bischöfe als eine Einheit behandelt.

Föllinger hat nun an Hand einer Reihe von Konfliktfeldern das Verhältnis von Staat und Kirche untersucht: das Verhalten Ledeburs anläßlich der Verhaftung des Kölner Erzbischofs 1837; die staatliche Beteiligung bei der Wiedererrichtung des Paderborner Domkapitels; die Rückforderung früher verliehener Domherrenkreuze; die staatlich verordnete Einführung der Kathedralsteuer, also eine Erhöhung der Gebühren für Beerdigungen, Taufen und Trauungen zum baulichen

Unterhalt der Domkirchen und damit zur Entlastung der Staatskasse; die staatliche Kontrolle der Geschäftsführung und der Finanzpolitik des Generalvikariats; die Besetzung von Patronatspfarrstellen; die Handhabung der Kirchendisziplin, etwa bei der Bestrafung von Geistlichen; schließlich die Stiftung eines Waisenhauses in Paderborn durch das Testament von Ledebers, der sich ausdrücklich jede Aufsicht und Einmischung von Staatsbehörden dabei verboten hatte. Fast alle diese Fälle zeigen zunächst den preußischen Staat als den „Angreifer“, der mißtrauisch und eifersüchtig, ja z. T. kleinlich seine vermeintlichen Rechte zu wahren und durchzusetzen versucht, teilweise – wie in der Frage der Einziehung der Cathedralsteuer und der Behandlung säumiger Zahler – über sein Ziel hinausschießend; auch der westfälische Oberpräsident von Vincke erscheint in seinem Verhältnis zur katholischen Kirche voreingenommen und eifernd. Von Ledeber und Dammers reagierten ausweichend, verzögernd, mußten nachgeben, hielten aber doch wohl bei aller freiwilligen und erzwungenen Kompromißbereitschaft an den in der „Petition“ von 1818 und der „Denkschrift“ von 1824 betonten Prinzipien einer gleichberechtigten Partnerschaft von Staat und Kirche „unter Ausschluß wechselseitiger Dominationsabsichten zum Dienst am Gemeinwohl“ und zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung für Staat und Gesellschaft fest. Diese Eigenständigkeit wollte der preußische Staat der Kirche nicht zubilligen; waren die beschriebenen Konflikte in ihren Wirkungen noch nicht so folgenschwer, so können sie doch als Vorboten der bitteren Auseinandersetzungen des Kulturkampfes gewertet werden. So stellt das Buch Föllingers, das durch die Herausarbeitung der Feinheiten von Aktion und Reaktion am Beispiel des Bistums Paderborn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts besticht, auch einen Beitrag zum grundsätzlichen, bis heute aktuellen Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche dar.

Bernd Hey

Bruno J. Sobotka (Hrsg.), Helfen und helfen lernen, 100 Jahre Diakonissen-Mutterhaus Witten, Märkische Druckerei und Verlagsanstalt Aug. Pott, Witten 1990, 280 S.

Der vorliegende Sammelband stellt die Geschichte des Diakonissen-Mutterhauses Witten, das 1890 als „Diakonissenhaus für die Grafschaft Mark und das Siegerland“ gegründet wurde, in die Geschichte Wittens, des Ruhrgebiets und der Diakonie. Im Ruhrtal stand bekanntlich die Wiege des Kohlebergbaus; noch heute dokumentiert der bergbaugeschichtliche Lehrpfad durch das Muttental südlich von Witten die frühen Stätten des Ruhrbergbaus. Industrialisierung und Bevölkerungsanstieg führten zu Elend und sozialer Not; der sozialen Frage mußte sich auch die evangelische Kirche stellen, und sie tat dies in erster Linie durch eine außerordentliche Steigerung christlicher Liebestätigkeit und karitativer Fürsorge. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden überall aus zunächst kleinen Anfängen die z. T. noch heute bestehenden großen diakonischen Einrichtungen: Rettungshäuser, Krüppel- und Blödenanstalten, Krankenhäuser, Schwester- und Brüderhäuser der Diakonie usw. Die Ursprünge und die Entwicklung diakonischen Wirkens im 19. Jahrhundert schildert in diesem Band Günter Eymann, die

speziellen Voraussetzungen in Witten der Herausgeber Bruno J. Sobotka. 1858 wurde das katholische Marien-Hospital in Witten eingeweiht, 1863 folgte das Krankenhaus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten, das dann Ausbildungsstätte des Diakonissenhauses wurde. Die gemeinsame Geschichte von Krankenhaus und Diakonissenanstalt ist eine immer größerer baulicher und personeller Ausdehnung, wenn auch mit bitteren Rückschlägen vor allem durch die Zerstörungen des 2. Weltkrieges. 1907 wurde das Ev. Brüderseminar Martineum gegründet, das dann in der Folge nach Volmarstein umzog, aber 1972/73 in die nun „Diakoniewerk Ruhr-Witten“ genannte Einrichtung in Witten zurückkehrte und 1975 auch organisatorisch mit ihr verschmolzen wurde.

Diese knappen historischen Daten können kaum die Fülle menschlichen Lebens und Wirkens, die mit der Anstalt verbunden war und ist, erfassen, und so berührt es sympathisch, daß die Beiträge des angezeigten Buches immer wieder die handelnden Personen beim Namen nennen und wenn möglich auch im Bild vorstellen. Dies gilt vor allem für den zentralen Beitrag, wieder von Sobotka, über die Geschichte des Diakonissen-Mutterhauses Witten (S. 89 – 166). Hier wird immer wieder auch das große, für den Außenstehenden vielleicht erstaunliche Engagement von Personen aus Wirtschaftsleben, Industrie und Verwaltung für die kirchliche Einrichtung deutlich, daneben natürlich die lebenslange Bindung von Pfarrern, Diakonissen und Ärzten an das Haus. Gerade diese belastungsfähige Grundstruktur trug Krankenhaus und Diakonissenanstalt über alle Krisen und Einbrüche hinweg. Sobotka schreibt eher distanziert und läßt mehr die Dokumente sprechen, als daß er selbst kommentiert und wertet; um so mehr ruft die faktenreiche Darstellung das Bild vielfältigen Schaffens im Dienst der Kranken und Armen vor das Auge des Lesers. Christel Prein stellt die Arbeits- und Lebensgemeinschaft von Schwestern und Brüdern des Diakoniewerks vor, Waldtraut Saupe die auswärtigen Arbeitsfelder der Schwesternschaft, ging doch wie auch bei vergleichbaren Einrichtungen der Arbeitseinsatz bald über den Bereich Wittens und des Ruhrgebietes hinaus. Weitere Beiträge sind dem Wiederaufbau von Kranken- und Diakonissenhaus nach dem Krieg und ihrer fortlaufenden Modernisierung gewidmet, wie gerade auch die Kapitel über die Ausbildungsstätten des Diakoniewerkes Ruhr-Witten den hohen Standard der Einrichtungen heute dokumentieren. Seit 1976 stellt das Diakoniewerk zudem eine eigene Anstaltskirchengemeinde dar.

In der Dichte der Beiträge und der vorzüglichen Ausstattung, nicht nur im Bildteil, sondern auch mit Anmerkungen, Chronik und Bibliographie, stellt der vorliegende Band sicher das Musterbeispiel einer Festschrift einer diakonischen Einrichtung dar. Andere werden es anders machen können und dürfen, doch sollte dieser Standard richtungsweisend sein. Die Arbeit, die im Zustandekommen eines solchen Bandes steckt, mag der Eingeweihte ermessen; „billig“ und ohne ernsthafte Anstrengung und entsprechenden Einsatz kann man nicht ein solches Buch haben, das gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der westfälischen Kirche und Diakonie darstellt. So „feiert“ das Buch nicht nur die Anstalt, deren Jubiläum Anlaß für sein Entstehen war, sondern auch die, die es erarbeitet und ermöglicht haben.

Bernd Hey

Günther van Norden, *Das 20. Jahrhundert* (Quellen zur rheinischen Kirchengeschichte, Band V), Presseverband der Ev. Kirche im Rheinland e. V., Düsseldorf 1990, XXVIII u. 540 S.

In der geplanten fünfbändigen Reihe einer Quellenedition zur rheinischen Kirchengeschichte ist der letzte Band nun als erster erschienen: jener über das 20. Jahrhundert, herausgegeben vom Wuppertaler Ordinarius Günther van Norden, der vor allem durch seine Arbeiten zum Kirchenkampf, aber auch darüber hinaus als Kenner dieser Epoche und der Geschichte der evangelischen Kirche im Rheinland ausgewiesen ist (eine kurze Vita findet sich auf S. VI des Bandes). Die Aufgabe, vor die sich van Norden gestellt sah, war nicht einfach: „den rheinischen Protestantismus im 20. Jahrhundert, bzw. seine institutionell gefaßte Form – die evangelische Kirche im Rheinland – in einer Sammlung ausgewählter Quellen, die sich notwendigerweise auf ein Minimum beschränken muß, angemessen dokumentieren zu wollen“ (S. XXIII). Da van Norden durchweg die Quellen in ihrer ganzen Länge, also ohne Auslassungen und Kürzungen abdruckt, reduziert sich die Zahl möglicher Dokumente, die er auf den 540 Seiten des vorliegenden Bandes veröffentlichen konnte, noch mehr, als es die Ausrichtung dieses einen Bandes auf den Zeitraum 1900–1980 ohnehin erzwang: das Inhaltsverzeichnis zählt 130 Nummern, wobei sich allerdings unter einzelnen Nummern mehrere, thematisch zusammengehörige Quellen verbergen. van Norden mußte also streng auswählen, und sicher werden seine Entscheidungen im einzelnen bei den jeweiligen Kennern der rheinischen Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert nicht unumstritten sein.

Das Ziel einer westfälischen Rezension kann es nun nicht sein, Fehlendes (oder besser Vermißtes) zu bemängeln, Ergänzungen vorzuschlagen oder für Weglassen im Einzelfall zu plädieren. Die Auswahlentscheidungen des Herausgebers sind zu respektieren, zumal er seine Kriterien in der Einleitung offenlegt: Er will die „repräsentativen“ Erklärungen und Stellungnahmen der dazu berufenen kirchlichen Gremien und Instanzen bringen, also etwa der Kirchenleitungen, der Präsidien und Generalsuperintendenten, der Synode und des Bruderrates. Daneben finden sich aber auch Verlautbarungen, die nicht unbedingt repräsentativ, sondern „bezeichnend“ für „die Spannbreite und die Vielschichtigkeit bis in den Alltag der Gemeinde“ sind. So stellt sich die vorliegende Edition als ein sorgsam komponiertes Netzwerk sich ergänzender Quellenensembles dar, in der jedes Dokument seinen eigenen festen und unverwechselbaren Stellenwert hat, im Gefüge aller aber auch immer auf den Gesamtprozeß der theologischen und kirchenpolitischen Diskussion verweist.

Auch die Einteilung der Edition in 7 Kapitel, deren zeitliche Abgrenzung sich nach den politisch bestimmten Einschnitten in der deutschen Geschichte dieses Jahrhunderts bemißt, dürfte zu Rückfragen an den Autor führen, liegen doch kirchengeschichtlich bedeutende Datierungen nicht unbedingt synchron zu historisch-politischen Großereignissen. van Norden spricht in diesem Zusammenhang von „Phasengrenzen“ und „Schwellen“, die längerfristige Übergänge und Diskontinuitäten markierten, die sich im kirchlichen Bereich oft erst z. T. erheblich später nach dem politischen Einschnitt bemerkbar gemacht hätten. Der politische Bereich erhält damit die Funktion eines Leitsektors, dessen Veränderungen auch Leben und Entwicklung des gesellschaftlichen Körpers Kirche bestimmten. van

Norden sieht Kirche durchaus als konservative Institution; entsprechend macht die so ihrer Geschichte aufgezwungene Parallelisierung mit dem politischen Geschehen sowohl ihre im positiven Sinne bewahrende Kraft als auch Verspätungen und Verzögerungen, die ihr verderblich werden konnten, deutlich; gleichzeitig zwingt van Norden durch diese Sichtweise sich und den Leser, immer beide Ebenen des staatlichen und des kirchlichen Geschehens im Blick zu behalten, und vermeidet den Fehler mancher bloß theologisch ausgerichteten Geschichtsbeurteilung, Kirche als Welt für sich zu sehen und zu werten.

Allerdings sind die 7 Kapitel des Bandes – 1. Von der Jahrhundertwende bis zum 1. Weltkrieg (1900–1914), 2. Der 1. Weltkrieg (1914–1918), 3. Weimarer Republik (1919–1932), 4. Drittes Reich 1933–1939, 5. Drittes Reich: Der 2. Weltkrieg (1939–1945), 6. Nachkriegszeit 1945–1949 und 7. Bundesrepublik 1949–1980 – im Umfang nicht gleichwertig: Der Schwerpunkt liegt eindeutig bei den beiden Kapiteln der Zeit ab 1945, die fast 250 Seiten des Bandes in Anspruch nehmen; anteilmäßig folgen die NS-Zeit mit fast 200 Seiten, die Weimarer Republik mit knapp 100 und die wilhelminische Zeit mit etwas über 60 Seiten. Diese Gewichtung, die sich ja nicht aus der Quellenlage rechtfertigt, ist sicher so gewollt; die Bevorzugung der jüngsten Zeitgeschichte und auch der relativ späte Abschluß der Edition mit 1980 zeigen, daß der Herausgeber Kirche als eine aus ihrer Tradition lebende, aber sehr gegenwärtige Institution dokumentieren wollte. Allerdings fällt gerade beim letzten und ausführlichsten Kapitel auf, daß hier für die Zeit von 1949–1980 die thematische Konzentration, die die vorangehenden Kapitel kennzeichnet, nachläßt; anscheinend läßt die zeitliche Nähe noch nicht jene distanzierte Rückschau zu, die in der Fülle kirchlicher Stellungnahmen das über den Tag hinaus Wirksame, das strukturell Bedeutsame unterscheiden ließe.

Sowohl in der Einleitung für den Gesamtband als auch in den einzelnen Kapiteln vorangestellten Einzeleinleitungen akzentuiert van Norden die in den Quellen angesprochenen Thematiken und führt kurz in ihren Kontext ein. Hier, in der knappen Kommentierung, scheint mir denn nun doch ein Mangel des sonst gut gelungenen Bandes zu liegen. Dies muß nicht die Schuld des Bearbeiters sein; zwar liegen die anderen Bände der Reihe noch nicht vor, so daß ein Vergleich nicht möglich ist, aber wenn das Konzept der Reihe u. a. darin besteht, die Quellen selbst sprechen zu lassen und die Kommentierung auf das Unumgängliche zu beschränken, so wäre in diesem Punkt doch nachzufragen. Nun ist nicht ganz klar, an welche Käufer- und Leserschicht die Edition sich wendet; auch das knappe Vorwort des rheinischen Präses gibt hier in seinen allgemeinen Formulierungen keine Auskunft. Es scheint aber doch, daß relativ viel an Vorkenntnissen in Theologie und rheinischer Kirchengeschichte für das Verständnis der Quellen vorausgesetzt wird; demnach zielt dieser Band (und wohl auch die ganze Reihe) auf den Theologie- und Kirchengeschichtsstudenten und weniger auf den minder vorgebildeten Amateur oder auch den an Kirchengeschichte interessierten Profanhistoriker. Den Charakter eines Studien- und Arbeitsbuches unterstreichen auch die zahlreichen, sicher wertvollen Literaturangaben, die – sowohl bei den Einleitungen als auch bei den einzelnen Quellen – wohl zur weiteren Selbstbeschäftigung mit den jeweils angesprochenen Sachthematiken anregen sollen. Dagegen werden – abgesehen von den kurzen Kapiteleinleitungen – die einzelnen Quellen nicht mehr ausführlicher eingeleitet und – auch nicht in Anmerkungen –

erläutert; auch die Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der einzelnen Dokumente bleibt weitgehend ausgespart. So bleibt der Leser, dem nicht unmittelbar der Apparat der Sekundärliteratur zur Verfügung steht, etwas hilflos, und es ist zu fragen, ob durch die Sparsamkeit der Kommentierung nicht eine Chance ausgelassen wurde, mit dem vorliegenden Band auch weiteren, an Kirchengeschichte interessierten Kreisen von Nichttheologen und Nicht-Kirchenhistorikern eine Edition zur Verfügung zu stellen, die gleichzeitig eine Art Handbuchcharakter für die rheinische Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert, wenn auch auf den Protestantismus beschränkt, besessen hätte.

Die Themen, die in den durchweg gut ausgewählten Quellen angesprochen werden, sind ja durchaus anregend und bedeutsam; um nur einige zu nennen: das ungebrochene zukunftsfrohe Selbstverständnis des Protestantismus in der Kaiserzeit, die Schärfe der konfessionellen Gegensätze zum Katholizismus gerade in der „Pfaffengasse“ des Rheinlandes, der Streit zwischen „Positiven“ und „Liberalen“ in der Kirche, die nationalprotestantische Theologisierung des 1. Weltkrieges, das neue Selbstverständnis nach dem Wegfall des Summepiskopats und des landesherrlichen Kirchenregiments, politische Parteinahme in den Auseinandersetzungen der Weimarer Republik, das fehlende demokratische Potential, die Herausforderung der Volkskirche durch Deutsche Christen und Reichskirchenministerium sowie letztlich durch die NSDAP selbst (hier besonders bemerkenswert die scharfsichtige Analyse der Vikarin [!] Ina Gschlössl 1932, die mehr intellektuelle Einsicht als manch hochoffizielle Stellungnahme kirchlicher Würdenträger vertritt), der Kampf um die Ausbildung der Theologen und das Versagen gegenüber Euthanasie und Judenverfolgung, selbst in der Frage der nichtarischen Christen. Schließlich das unbefangene Selbstbewußtsein nach 1945, die Hinwendung zur konkreten Aufbauarbeit nach 1945, das Vergessen und Verdrängen der Schuldfrage, das Problem der Wiederaufrüstung der Bundesrepublik und die vielen Felder kirchlicher Herausforderung in der Nachkriegszeit. Und endlich die bleibenden Themen, die sozusagen zeitunabhängig akut blieben: die christliche Schule, die Rolle der Frau in Gemeindeleben und Verkündigung, das politische Mandat der Kirche. Diese (unvollständige) Aufzählung der in der Edition angesprochenen Themen zeigt aber auch den exemplarischen Charakter des Buches: bei allem rheinischen Hintergrund und aller regionalen Färbung waren die Probleme des rheinischen Protestantismus auch die der gesamten deutschen evangelischen Kirche, und deutlich zu machen, daß die rheinische Kirche sich ihnen stellte und zu ihrer Lösung beizutragen versuchte, ist nicht zuletzt ein Verdienst der Edition. Der Blick auf den Weg der rheinischen evangelischen Kirche im 20. Jahrhundert läßt auch die schwierige Entwicklung des Gesamtprotestantismus in Deutschland verstehen.

Noch ein abschließendes Wort zur Gestaltung des Bandes: Methodisch sauber gearbeitet, gibt er bei jeder Quelle Fundort und weiterführende Literatur an; die Fülle wertvoller Literaturhinweise ist bereits oben erwähnt worden. Der Druck ist vorbildlich; der in unzähligen Korrekturlesungen geschulte Rezensent hat keinen Druckfehler bemerkt; nur auf S. 186 scheint eine Zeile zu Beginn des letzten Absatzes herausgefallen zu sein. Ein Sach- und Ortsregister erleichtert das gezielte Nachschlagen. Besonders hervorzuheben ist das Personenregister mit ausführlichen biographischen Angaben; der Landeskirchliche Archivar der benachbarten

westfälischen Schwesterkirche, der dem Autor und Herausgeber in Einzelfällen behilflich sein konnte, vermag die darin investierte Fülle von Arbeit wohl richtig einzuschätzen. Kurzum: ein Quellenband, der in seiner Konzeption vielleicht nicht unumstritten sein wird, der aber als geschlossene Einzelleistung überzeugt und auf die anderen Bände der Reihe neugierig macht.

Bernd Hey

Klemens-August Recker, „... meinem Volke und meinem Hergott dienen ...“, Das Gymnasium Carolinum zwischen partieller Kontinuität und Resistenz in der NS-Zeit, Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte der Stadt und des Bistums Osnabrück zwischen 1848 und 1945 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, XXIX), Selbstverlag des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Osnabrück 1989, 344 S.

Dies ist sicher in gewissem Sinne eine Mikrostudie: die Geschichte eines katholischen Gymnasiums in der NS-Zeit, gestellt in die Spannung zwischen partieller Kontinuität und Resistenz. Recker hat seine theoretischen Vorgaben und den hermeneutischen Standort seiner Arbeit ausführlich dargestellt: danach bedingen partielle Kontinuität und Resistenz einander, wobei natürlich auch Resistenz den partiellen und sektoralen Charakter von Opposition in der NS-Zeit schon vom Begriff her mit einschließt; Resistenz läßt durchaus auch Anpassung und Mitmachen zu. Von diesem Forschungsansatz her muß Recker weit ausgreifen; konzentriert stellt er die politischen Werthaltungen und Denkstrukturen am Gymnasium Carolinum von 1848 bis zum Ende der Weimarer Republik dar und befragt sie auf ihre Wirksamkeit für und gegen die Durchsetzung nationalsozialistischen Gedankengutes am Carolinum: „Von einer Kontinuität im Sinne der Identität politischer Werthaltungen des Carolinums mit dem Nationalsozialismus kann 1933 keine Rede sein. Es gab Berührungspunkte in Form partieller Kontinuität, die den Nationalsozialisten in die Hände spielte. In der kirchlich-religiösen Bindung bot sich dagegen ein mögliches Resistenzpotential gegen die nationalsozialistische Rassenideologie, die Lebensraum- und Kirchenpolitik. Eine weitgehende Resistenz im Sinne einer Ablehnung des Nationalsozialismus als politische Kraft in einer Regierung... ist auf Grund der partiellen Kontinuität nicht vorhanden.“ (S. 55)

Als katholische Schule in staatlicher Trägerschaft (bis zur Säkularisierung von 1803 bischöflich) stand das Carolinum in einem vielfältigen Beziehungsgefüge, das die NSDAP des Gaus Weser-Ems, den Osnabrücker Bischof Berning und die staatliche Schulverwaltung ebenso einschloß wie Schulleitung, Lehrerkollegium, Schüler- und Elternschaft. Recker stellt dies Umfeld sorgfältig dar und versucht, es in seinen Wandlungen fortlaufend zu bestimmen; gerade Konflikte zwischen Schule, Kirche, Verwaltung und Machthabern dienen ihm zu punktuellen Standortbestimmungen, die dann wieder Rückschlüsse auf fortdauernde Konstellationen zulassen.

Dabei scheinen die Vorstöße einer auf Entkonfessionalisierung und Entchristlichung zielenden Schulverwaltungspolitik am Carolinum längst nicht zu jener Empörung geführt zu haben, wie sie etwa den „Kreuzkampf“ im Oldenburger

Münsterland kennzeichnet. Dies mag u. a. an der größeren Konzilianz Bernings gelegen haben, z. T. aber auch an dem privilegierten Status des Carolinums als des einzigen Gymnasiums in Osnabrück nach der Schulreform, den man nicht gefährden wollte. Auch bei der Kinderlandverschickung gelangt es dem Carolinum, seinen Unterricht weitgehend in nahegelegene, nicht luftkriegsgefährdete Kleinstädte zu verlegen. Vielleicht aber waren diese provokanten Eingriffe des NS-Staates in das traditionelle Schulleben auch weniger wichtig – so scheint etwa die Einstellung evangelischer Studienräte auf den Charakter der Schule kaum Einfluß gehabt zu haben – als das allmähliche Einsickern nationalsozialistischen Gedankenguts in den Unterricht. Dieses Problem untersucht Recker am Beispiel der Schullektüren, der Aufsatzthemen, der Abiturprotokolle und der Abiturzulassungsgesuche. Damit schöpft er neue, bisher häufig ungenutzte Quellen der Schulgeschichte aus (was deren Aufbewahrungsdauer und Archivwürdigkeit betreffend zu denken geben sollte!) und kommt zu interessanten Resultaten: So sieht er eine Radikalisierung schon am Ende der Weimarer Republik vorhandener antiliberaler, antidemokratischer und völkisch-nationaler Denkmuster, aber keine Identifizierung mit NS-Gedankengut. So wurde etwa auch wie vorgeschrieben das Fach Rassenkunde gelehrt, aber offenbar nicht im Sinne eines militanten Rassismus oder Antisemitismus; allerdings stellte sich das Problem individuellen Verhaltens zu jüdischen Mitbürgern zumindestens an der Schule auch nicht, da das Carolinum keine jüdischen Schüler besaß. Die Bindung an Kirche und Religion mag in Lehrer- und Schülerschaft einer Überbewertung und -betonung des Rassegedankens tatsächlich entgegengestanden haben.

Recker vermeidet große Worte und wägt in seinem zusammenfassenden Gesamturteil sorgfältig ab, ohne der Gefahr der Überzeichnung christlicher Resistenz aus katholischer Sicht zu erliegen. So wertet er Resistenz in der Konsequenz religiös-weltanschaulicher Wertorientierung einmal als Ausdruck kirchlich-institutioneller Bindung von Lehrern und Schülern des Carolinums und zum anderen als Ausdruck christlich-weltanschaulicher Wertorientierung des katholischen Milieus von Stadt und Land Osnabrück. „Die partielle Kontinuität zeigt sich im Begriff der Volksgemeinschaft, im autoritär-patriarchalischen Denken, im Nationalsozialismus und in der Betonung des Bauerntums oder auch in der ablehnenden Haltung zum Kommunismus... Die Resistenz gewinnt ihren Wertbezug durch die kirchlich-religiöse Bindung im Sinne der Sicherung der Institution der Kirche und des kirchlichen Lebens sowie des damit verbundenen Wertehorizontes. Resistenz und partielle Kontinuität sind mithin zwei Erscheinungsweisen der überlieferten Tradition. Beide Formen sind materialiter im Ansatz vorhanden, werden aber unter bestimmten Bedingungen zugunsten oder zuungunsten des Nationalsozialismus durch diesen gewollt oder ungewollt aktiviert und zeitigen dann auf der Wirkungsebene Anpassung an oder Zurückhaltung gegenüber nationalsozialistischem Anspruch.“ (S. 256)

Bernd Hey

Herforder Verein für Heimatkunde e. V. (Hrsg.), Lebendiges Zeugnis, Historische Betrachtungen zu Glocken, Kirchen und Friedhöfen in Herford (Freie und Hansestadt Herford, Band 6), Busse Seewald, Herford 1989, 256 S.

Anläßlich der 1200-Jahr-Feier der Stadt Herford gab es auch eine „Woche der Kirchen“; daran knüpft der vorliegende Band an, der der Kirchengeschichte Herfords gewidmet ist: „... alle Beiträge dieses Buches führen, wenn auch auf verschiedene Art, zurück an den Anfang des 15. Jahrhunderts, jene Zeit also, in der Herford auf der Grundlage eines schier mystischen Christentums und unterstützt von Kaiser und Papst, eine große Epoche, manche sagen, seine größte, erlebt hat.“ (Vorwort S. 7.) Dabei stellt das Buch vor allem auf die gegenständlichen Quellen, auf die z. T. noch sichtbaren Zeugnisse dieser kirchlichen Tradition in Herford ab: auf Kirchbauten, Friedhofsanlagen und Glocken. Rainer Pape hebt noch einmal den Rang der Sancta Herfordia im Mittelalter hervor, wenn er 37 Kirchen, Kapellen, Stifte, Klöster, Hospitäler und kirchliche Häuser im Herforder Stadtbild bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nachweist: „Herford übertrifft mit der Anzahl seiner Stifte und Klöster die der benachbarten Bischofsstädte Paderborn, Minden und Osnabrück bei weitem!“ (S. 134)

Das Buch beginnt mit dem umfangreichen und sorgfältigen Aufsatz von Friedhelm Brasse, lange Jahre Pfarrer an St. Marien Stift Berg und Vorstandsmitglied des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, über „Glocken in Herford“. Wie die Kirchtürme das Bild der Stadt bestimmen, so stellen ihre Glocken die „Stimme der Stadt“ dar, und Brasse bezieht auch die „Glockenlandschaft“ um Herford mit ein. Die Glocke ist für ihn das „christliche Universalinstrument“, der Klang der Glocken ein Zeichen für das Gegenwärtigsein von Kirche; so bekommt bei Brasse der „Kirchturmhorizont“ als Klangbereich der jeweiligen Wohnsitzkirchen eine ganz andere, universellere Bedeutung als Hinweis auf die christliche Tiefendimension der abendländischen Geschichte. Brasse hat die Geschichte, die Inschriften und das Geläut der Herforder Glocken gründlich recherchiert und dargestellt. Zwei dem Band beigegebene Tabellen und zahlreiche Abbildungen strukturieren und veranschaulichen das Gesagte, das auch den Nicht-Fachmann/die Nicht-Fachfrau in dieser Dichte fasziniert.

Paul Gerhard Meuß, Pfarrer an der Herforder Münsterkirche, ist dem „Geheimnis“ seiner Kirche auf der Spur, er untersucht ihre Ikonologie auf die Bedeutung der Kirche als mystischen Bedeutungsraum und historisches Dokument, das entschlüsselt werden muß: Der Kirchbau „ist Liturgie, Gottesdienst, Gestalt der immateriellen Wesenheit des dynamischen Seinsganzen, wie es in Gott ruht und wirkt“ (S. 81). Diese Untersuchung des Bedeutungsraums Kirche führt Meuß zu den Motiven, die die Äbtissin Gertrud II. zum Bau der Münsterkirche veranlaßten: „Gertrud wollte ein deutliches Zeichen für die Spiritualität setzen – gegen Macht und Wohlstand von Staat und Bürgertum.“ Damit setzte sie zugleich ein Zeichen für ihre Parteinahme für Kirche und Papst gegen den Herrschaftsanspruch der weltlichen Mächte in der ausgehenden Stauferzeit. Baugeschichtlich steht die Münsterkirche für Meuß auf der Grenze zwischen Romanik und Gotik, deren geistige Prinzipien sie beide noch einmal zusammenbindet: der spirituelle Raum im Sinne der Gotik wird ausgeweitet, aber die kraftvolle Realitätsbindung der Romanik ist noch wirksam.

Schwächer fällt der folgende Beitrag von Dieter Ernstmeier über den Chorbau der Marienkirche in Herford aus. Ernstmeier versucht, durch eine Vielzahl von Vergleichen die Einzigartigkeit dieses Bauwerks nachzuweisen, stößt aber über die Beschreibung nicht zu einer entsprechenden Deutung vor. Sein Resultat: „So

ist das Chorhaus der Marienkirche das Ergebnis eines hohen geistigen Anspruchs, indem in ihm der in der Hochgotik vorgegebene Formapparat nicht nur so weit nötig verwendet, sondern durch eigenständig künstlerische Leistung verschmolzen wurde zu einer neuen originellen Aussage“ verbleibt im Allgemein-Unverbindlichen, in kunst- und architekturhistorischer Betrachtung.

Die „Geschichte der Johanniter/Malteserkommende in Herford“ von Hermann Stell führt zunächst wieder in die Regierungszeit der Äbtissin Gertrud II., die offenbar, um sich bei der Errichtung der Herforder Neustadt die Dienste des Ordens für die Krankenpflege und Stadtverteidigung zu sichern, dessen Ansiedlung förderte und begründete. Das genaue Gründungsdatum der Herforder Ordenskommende ist unbekannt. Häufig wird 1231 gehandelt, evtl. sogar vorher. Stell verfolgt das wechselvolle Schicksal der Herforder Niederlassung, verliert aber dabei die allgemeine Geschichte des Ordens nicht aus dem Blick. Nach dem Höhepunkt des Ordenslebens von 1350 bis 1450 folgte eine Zeit des Niedergangs. Die Aufgaben des Ordens wurden zugunsten einer reinen Besitzerhaltungs- und -erweiterungspolitik vernachlässigt. Ab 1510 besaß Herford keinen Konvent und keinen Komtur mehr, wurde vielmehr von Lage aus verwaltet. Die Herforder Kommende überlebte die Reformation und den Dreißigjährigen Krieg und wurde zu einer „katholischen Zelle in einer evangelischen Stadt“; ein Vertrag von 1777 umschreibt noch einmal den immer noch beträchtlichen Besitzstand, doch diente dieser nur noch der Sicherung der Einkünfte der nominellen Komture, die ihrerseits die Kommende durch Kommissare oder Syndici verwalten ließen. Die Franzosenzeit – daß Lage „inzwischen zu Frankreich“ gehörte (S. 182), ist wohl ein Irrtum – brachte dann 1810 das endgültige Aus und den Auflösungsbescheid. Immerhin: das Komtureigebäude ist bis heute erhalten geblieben (heute im Besitz der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist), und das in einer Stadt, die „mit ihrem übrigen bedeutenden baulichen Erbe geradezu würdelos umgegangen ist“ (S. 186).

Nach einem Nachdruck aus dem Herforder Heimatblatt von 1932, wo der jüdische Rabbiner Goldmann (oder Goldberg, wie es im Vorspann heißt?) kurz die Geschichte der Juden in Herford referierte, folgt der abschließende Aufsatz von Petra Martin und Ute Watermann über zwei der Herforder Friedhöfe: den Alten Friedhof am Eisgraben und den Jüdischen Friedhof. Die Geschichte beider Friedhöfe wird dargestellt; es folgt eine detaillierte Typologie der Grabsteine nach kunsthistorischen Kriterien, die in eine Empfehlung zur Denkmalwürdigkeit und Unterschutzstellung mündet. Man merkt der Arbeit etwas den Charakter einer Abschlusarbeit im Aufbaustudiengang Denkmalpflege an, aus der sie hervorgegangen ist. Sicher liefern die Friedhöfe „Informationen, in denen sich die Kultur, die Geschichte, die Entwicklung und die Sozialstruktur der Stadt Herford widerspiegeln“ (S. 198), doch hätte man sich diese Bezüge im einzelnen deutlicher herausgestellt gewünscht. Aber auch eine solche Bestandsaufnahme hat ja ihren Wert und Nutzen.

Alles in allem stellt dieses Ensemble von – wenn auch qualitativ nicht immer gleichwertigen – Beiträgen ein lesenswertes und gelungenes Beispiel örtlicher Kirchengeschichtsschreibung dar.

Petra Holländer

Hans-Martin Linnemann (Hrsg.), Theologinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Drei Erfahrungsberichte, Luther-Verlag, Bielefeld 1990.

Aus verschiedenen Anlässen erhielt Präses D. Hans-Martin Linnemann die Schilderungen der Lebens- und Berufswege dreier Theologinnen der „ersten Stunde“, die er in dem vorliegenden Buch – mit einem Geleitwort versehen – herausgibt:

Oberkirchenrätin i. R. Gertrud Grimme berichtet in ihren „Biographischen Notizen zur Geschichte der Theologinnen“ über 50 Jahre im Dienst der Evangelischen Kirche; Frau Pastorin i. R. Gerda Keller schildert anlässlich ihres 50. Ordinationsjubiläums in einem Vortrag ihren beruflichen Werdegang; Frau Pastorin Renate Krull erzählt im Gemeindebrief ihrer Martin-Gemeinde in Dortmund aus Anlaß ihres beginnenden Ruhestandes von ihren Erfahrungen als erste Pastorin, die in Westfalen als Gemeindepfarrerin arbeitete.

Die unterschiedliche Medienstruktur der Berichte schlägt sich zwar in Ausführlichkeit und Erzählstil der einzelnen Kapitel nieder, nimmt dem Leser jedoch nicht den nachhaltigen Eindruck, wie mühsam der jeweils eingeschlagene Weg dieser drei Theologinnen gewesen ist. Gemeinsam ist allen, daß sie Pionierarbeit hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe der Frau an kirchlichen Ämtern geleistet haben.

Den umfassendsten Teil der Lektüre bilden die „Biographischen Notizen“ von Gertrud Grimme. Ihr Leben über 50 Jahre im Dienst der Kirche liest sich wie ein spannendes Zeitdokument. Schon als 1934 an der Theologischen Hochschule in Bethel keine weiblichen Theologie-Studentinnen mehr zugelassen waren, engagierte sich die ehemalige Bethel-Studentin zusammen mit anderen Kommilitoninnen in einem Protestbrief gegen diese Maßnahme. Nicht zu unrecht weist sie darauf hin, daß der Mutterkult des Nationalsozialismus nicht ohne Wirkung auf die Kirchenoberen blieb. Dieses frühe Engagement zieht sich wie ein roter Faden durch ihr weiteres Berufsleben. Einstellung weiterer Zahlungen eines Studiendarlehens waren nur eine weitere „logische“ Konsequenz dieser Repressalien und werden von G. Grimme nur in einem Nebensatz erwähnt. Aber gerade das unterstreicht die Eindringlichkeit dieser Lebensgeschichte um so mehr und läßt den Leser ahnen, wie schwer es für angehende Theologinnen in den 30er Jahren war, sich in einer theologischen Männerwelt, die zudem voller Vorurteile war, durchzusetzen. Als Lehrvikarin mußte sie schon bald erfahren, daß es Arbeit zwar in Hülle und Fülle gab, aber die Kirche für Frauen keine leitenden Funktionen vorsah. „Den Theologinnen wurden Aufgaben übertragen, die die überlasteten Gemeindepfarrer nicht oder nur ungenügend erfüllen konnten. Jugendarbeit, Krankenhausseelsorge, Frauenarbeit, Mitarbeit in Verbänden und übergemeindlichen Organisationen. Immer wieder wurde eingeschränkt: keine leitenden Funktionen, keine Predigt im Gemeindegottesdienst, Sakramentsverwaltung allenfalls im engsten Rahmen“ (S. 12). Dieser Konflikt traf Gertrud Grimme um so mehr, da diese Einschränkungen theologisch begründet wurden. Ein 1938 „illegal“ abgelegtes 2. Examen vor dem Bruderrat der Bekennenden Kirche, der miterlebte Kirchenkampf im Dritten Reich, Mehrarbeit durch die Einberufung des Dahlemer Gemeindepfarrers bei geringstem Gehalt lassen die Willensstärke und Glaubenskraft dieser Theologin in den schweren Zeiten des Nationalsozialismus deutlich

werden. Nach dem Kriege war sie maßgeblich an der religionspädagogischen Fortbildung von Lehrern im Haus Villigst beteiligt und bezeichnet die Herausgabe des Religionsbuches „Freut euch, Ihr lieben Christen“ als ihr liebstes Kind. Der Ruf der EKD nach Hannover und die damit verbundene Beförderung zur Oberkirchenrätin 1965 setzen weitere Schwerpunkte ihres Berufslebens.

Pastorin i. R. Gerda Keller beschreibt in Dortmund vor einem Kreis von Pfarrwitwen Stationen ihres Berufsweges als Theologin. Ihr Bericht ist – adressatengemäß – mit vielen kleinen Anekdoten durchsetzt, die den Leser einerseits zum Schmunzeln bringen, aber bei tieferer Betrachtung doch eher nachdenklich stimmen. Sie beginnt ihren Vortrag mit der Fragestellung: „Wir älteren Theologinnen werden immer wieder gefragt: Wie sind Sie bloß in den 20er Jahren auf die Idee gekommen, Theologie zu studieren?“ (S. 44) Ihre Antwort ist so einfach, wie einleuchtend; Gerda Keller wollte erkennen, was eigentlich hinter der Theologie steckt. Geprägt durch einen streng pietistischen Konfirmator und in Konflikt geraten durch einen „liberalen“ Religionslehrer, der sich vornehmlich mit Bibelkritik befaßte, stand das Studienziel Theologie schon früh fest. Die Schilderung der Studienzeit, in der sie Karl Barth als prägendsten Lehrer nennt, deckt sich mit den Erfahrungen G. Grimmes: Vorurteile, Mißtrauen bis hin zur offenen Ablehnung zeigen, „(...) wie schwer der Anfang des Dienstes für Theologinnen in der Kirche war“ (Geleitwort des Präses, S. 7). Die eingehendere Beschreibung des Erfahrungsberichtes der Oberkirchenrätin Gertrud Grimme mag hier als „pars pro toto“ gelten, obwohl die Unterschiedlichkeit des tatsächlichen Berufsfeldes sich schon von daher begründet, daß die Kirche für Theologinnen – vor allem während des III. Reiches – eben keine leitenden Funktionen vorsah. So prägte aufgezwingene Arbeitslosigkeit 1933–1935 den Lebensweg Gerda Kellers ebenso wie die Erfahrung, daß sie, statt 1937 zum Dienst einer Vikarin ordiniert zu werden, nur eingesegnet wurde. Ausdrücklich wurde in dem Kirchengesetz seinerzeit darauf hingewiesen: „Da das Amt einer Vikarin nicht das Amt eines Pfarrers ist, ist auch die Einsegnung nicht eine Ordination“ (S. 57). Der Abschnitt „Schwere Zeiten“ beendet den Bericht Gerda Kellers. Als Vikarin und Leiterin des Fürsorgevereins in Dortmund war sie mehrfach Vernehmungen der Gestapo ausgesetzt; nicht zuletzt deswegen, weil sie mit anderen Gleichgesinnten dem inhaftierten Pfarrer und Superintendenten vor dem Gefängnis ein Ständchen brachte.

1961 erhielt sie die Berufung in das Amt einer Vikarin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund auf Lebenszeit.

Frau Pfarrerin i. R. Renate Krull faßte nach dem Zweiten Weltkrieg den Entschluß, Theologie zu studieren. Anstoß war ihr: „(...) daß 1945 so viel in der Substanz zerstört worden war, aber nicht die Kirche.“ (S. 76) Ihr beruflicher Werdegang startete in der ehemaligen DDR, berufliche Theologinnen-Vorbilder kannte sie nicht.

Nach abgelegtem 1. Examen 1956 vor dem Konsistorium der provinzsächsischen Kirche gelangte sie durch eine entsprechende Freistellung als Lehrvikarin zu Gerda Keller in Dortmund. Als sie 1964 für die beiden – durch Krankheit – ausgefallenen Pfarrer der ihr bekannten Martin-Gemeinde in Dortmund einsprang, wurde zur gleichen Zeit von der Landessynode ein Gesetz verabschiedet, das einer Kirchengemeinde mit mehr als zwei Pfarrstellen die Besetzung der 3. Pfarrstelle durch eine Pastorin gestattete. Über den Antrag des Presbyteriums und

des Kreissynodalvorstandes bis hoch in die Kirchenleitung hinein wurde Renate Krull die erste Gemeindepfarrerin Westfalens. Hautnah erlebte sie die Diskussion um das Für und Wider der Frau im Pfarramt mit. Eine Tabelle „Die Sache mit der Anrede – eine Kurzfassung zur Geschichte der Theologin“ (S. 71) zeigt humorvoll diesen Weg auf: Aus Frä. Krull wurde über „Vikarinchen“ und „Schwester Krull“ die „Frau Amtsbruder“.

So schließt dieses Buch und bewahrheitet die Aussage des Präses im Geleitwort, daß sich in diesen drei Erfahrungsberichten wahrlich ein Stück Kirchengeschichte widerspiegelt.

Bettina Kisker

Robert Stupperich (Hrsg.), *Westfälische Lebensbilder* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVII A), Band XV, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1990, 275 S.

Der Band enthält zehn Lebensbilder (H. von Ahaus, Th. Fabricius, J. M. Gröninger, Fr. von Fürstenberg, A. Mallinckrodt, Chr. B. L. Natorp, J. S. Seibert, G. Freiherr von Vincke, H. von Mallinckrodt, A. Güldenpfennig). Vier von ihnen sind kirchengeschichtlich besonders erwähnenswert. Der Theologe Theodor Fabricius (1501–1570) wird zurecht der Vergessenheit entrissen. Als Prediger in Münster 1533/34, vom Landgrafen entsandt, und als Augenzeuge des Wiedertäuferreichs verdient er Beachtung. Er promoviert 1544 in Wittenberg, ist 1551 als Vermittler zwischen Flacius und Melancthon tätig und ist 1555 am Gespräch über die Seligkeit der ungetauften Kinder beteiligt. Sein Leben und Wirken wird von R. Stupperich eingehend dargestellt.

Franz von Fürstenberg (1729–1810) gründet in dem Zeitraum, in dem er im Namen des Bischofs Münster und das Münsterland regierte (1762–1780) die Universität. Der Leser erfährt mit Erstaunen, was Münster dem Manne darüber hinaus verdankt. Wirtschaft, Schulwesen, Militär, Wissenschaft, Kunst usw. werden von ihm nachhaltig beeinflusst. Der Antiaufklärer erlebte aber noch die Französische Revolution, den Einzug der Preußen und auch seine eigene Ablösung von der Universitätsleitung, bevor er im hohen Alter starb.

Christoph Bernhard Natorp (1774–1816) war Theologe. Der Beitrag behandelt aber nur den Schulreformer. Dieses Thema wird instruktiv dargelegt. Der Kirchenreformer und Mitarbeiter am ersten Unionsgesangbuch 1834[!] wird nur mit je einem Satz erwähnt (127). Für den Erforscher der Kirchengeschichte der Grafschaft Mark ist wichtig zu erfahren, daß Natorp der Schulfreund Kirchenrat Hasenclevers in Arnsberg und Schwiegersohn Nonnes war.

Wer den Rheinisch Westfälischen Anzeiger als Geschichtsquelle schätzt, erfährt hier mehr über seinen Herausgeber Arnold Mallinckrodt (1786–1825). Der Dortmunder Patriziersohn war Aufklärer; er schied 1812 aus dem öffentlichen Dienst aus, um sich nur noch publizistisch zu betätigen. Seine Zeitschrift, zuerst Westfälischer Anzeiger genannt, erreicht eine Auflage, die sich mit großen deutschen Zeitungen messen konnte (101). An ihr arbeiteten auch viele evangelische Pfarrer mit, zum Beispiel Wilhelm Bäumer in Bodelschwing. Der rationa-

listische Einfluß auf kirchliche Kreise in der Mark ist groß gewesen. Im Dezember 1818 wurde die Zeitung verboten.

Alle Lebensbilder zeichnen sich durch ausführliche Literaturverzeichnisse aus.

Wilhelm H. Neuser

Franz Petri/Alfred Hartlieb von Wallthor (Hrsg.), Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz (Der Raum Westfalen, Band VI, 1) Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1989, XVI, 594 S.

Der Forscher, der immer wieder mit Nutzen zu dem Werk „Der Raum Westfalen“ greift, wird den Forschungsbericht im zweitletzten Halbband VI, 1 besonders begrüßen. Der Band ist um so dringlicher, als sich das Erscheinen des Werks über 60 Jahre hingezogen hat (S. VII). Behandelt werden in elf Einzelbeiträgen die Bereiche Sprache, Volkskunst und bildende Künste, des Rechts und der Verfassung, der Wirtschaft und Gesellschaft (S. VIII). Für die territoriale Kirchengeschichte ragt der Beitrag von K.-H. Kirchhoff über „Das Phänomen des Täuferreichs zu Münster 1934/35“ heraus, dem darum unsere besondere Aufmerksamkeit gilt. Der Beitrag erscheint unter der Gesamtüberschrift „Recht und Verfassung, Wirtschaft und Gesellschaft“. Die Begriffe Religion und Kirchen finden sich in keiner der Überschriften. Dies zeigt ein Defizit an, das im Vorwort angesprochen wird: „Nicht voll erfüllt blieb bisher trotz mancher Bemühungen der Wunsch, auch die Volksfrömmigkeit auf katholischer wie protestantischer Seite zu untersuchen.“ (S. VIII) Erforderlich ist aber nicht nur die Untersuchung der Frömmigkeit, sondern der Kirchengeschichte überhaupt. Auch die Voranzeige für den Band VI,2 enthält dieses Thema nicht. (S. XVI) Die Kritik kann die Freude an dem vorliegenden Prachtband jedoch nicht schmälern.

Der Beitrag von Kirchhoff umfaßt nicht weniger als 145 Seiten, also fast ein Drittel des Bandes. Die „Kurze Geschichte des münsterischen Täufertums“ (S. 282–300) ist die klarste und durchsichtigste Darstellung, die der Rezensent bisher gelesen hat. Die Kausalität der Ereignisse und ihre Einordnung in die von der Verfassung vorgegebene Lage in Münster ist hervorragend herausgearbeitet. Die „Wassenberger“ tauchen allerdings etwas unvermittelt auf. (S. 288) Eine Frage ist nur hinsichtlich der These zu stellen, die Ereignisse des ersten Halbjahrs 1532 seien „legal“ nach der Verfassung und nicht „revolutionär“ gewesen. (S. 337) Es handelt sich um die Zeit vor den Ratswahlen Ende Februar 1532, die einen ganz überwiegend katholischen Rat erbrachte, dem lutherischen Ausschuß und dem Vertrag vom 15. Juli 1532, der den Evangelischen alle Stadtkirchen zusprach. (S. 283) Gerade wenn, wie Kirchhoff wiederholt betont, nichts ohne Ratsmehrheit in der Stadt verfügt werden konnte, ist der evangelische Durchbruch legal und ohne gewaltsamen Druck (vgl. S. 337) nicht vorstellbar. Es wäre u. W. der einzige Fall, daß in einer vom Rat regierten deutschen Stadt die Reformation ohne Revolution sich durchgesetzt hätte. Die zweite Anfrage betrifft das Thema „Rat und Bürgerschaft“. Kirchhoff stellt nicht genügend heraus, daß zwölf der Ratsherren von Gilden und Gemeinheit, aber zwölf von den Erbmännern und dem Patriziat gewählt wurden. In Münster wie an anderen Orten verband sich nun mit der Reformation ein Drängen des Großbürgertums nach dem Stadtreform (vgl.

S. 343, 338). Knipperdolling ist das beste Beispiel dafür. Nicht das Täuftertum, aber die lutherische Stadtreformation hatte auch einen „sozial-revolutionären“ Charakter (bestritten S. 338).

An der ausführlichen Darstellung der Quellenlage (S. 301ff.) und an dem Forschungsbericht (S. 310ff.) wird keine zukünftige Forschung vorübergehen können. Ausführlicher als im Jahrbuch 1985 wird die Endzeiterwartung des Jahres 1533 vorgetragen. Ebenso wie zur Sozialstruktur der Täufer hat sich K. H. Kirchhoff zu diesem Thema besondere Verdienste erworben. Er selbst erklärt eingangs, seine Untersuchung sei nicht abschließend und erschöpfend (S. 282). Möchte sein vorgelegter Forschungsbericht auch seinerseits nicht sein letzter Beitrag sein.

Wilhelm H. Neuser

Jochen Luckhardt/Michael Schmitt (Bearb.), Kreis Siegen-Wittgenstein (Westfalia Picta, Band III), Westfalen Verlag, Bielefeld 1988, 128 S.

Der Band ist laut Einführung einer von zehn geplanten Bänden. Für die „Erfassung westfälischer Ortsansichten vor 1900“ gibt es Kriterien: Die Ansichten müssen vor 1900 entstanden sein, da im neuen Jahrhundert die Flut der Photographien einsetzt. Es werden ebenso Laienzeichnungen wie bekannte Gemälde aufgenommen, Karten jedoch nur, wenn sie aus dem 18. Jahrhundert stammen. Es ist eine vollständige Sammlung der westfälischen Ortsansichten geplant. Der Band bringt daher nur einen Teil der Bilder; die übrigen werden genau beschrieben. Auf diese Weise entsteht eine Bildauswahl aus den Kreisen Wittgenstein und Siegen, die einen trefflichen Gesamteindruck vermittelt. Der Betrachter lernt das ‚alte‘ Siegen usw. kennen. Ein gelungener Bildband!

Wilhelm H. Neuser

Joachim Kuropka und Williges Eckermann (Hrsg.), Oldenburger Profile (Vechtaer Universitätsschriften, Band 6), Runge, Cloppenburg 1989, 260 S.

Die „Oldenburger Profile“ entstammen einer in Vechta gehaltenen Vorlesungsreihe. Wie es einer Ringvorlesung entspricht, beziehen sich die elf Beiträge auf verschiedene Disziplinen. Für die Auswahl ist in diesem Falle der Grundsatz entscheidend, daß die behandelten Personen aus dem Lande Oldenburg kommen. In dieser Beziehung muß die Sammlung andere Wege gehen als die älteren territorialen „Lebensbilder“.

Die vorliegende Sammlung enthält Beiträge über: J. Schlipphower, Andreas Romberg, J. F. Herbart, Helene Lange, Clemens August Graf von Galen, Wilhelm Meyer, Karl Jaspers, Rudolf Bultmann, Franz Radziwill und R. Brinkmann. Wir betrachten nur einige dieser Beiträge, zuerst den über den Bischof von Münster, Clemens August Graf von Galen, der in Dinklage geboren ist und auch als Bischof im Niederstift gewirkt hat. Bemerkenswert ist, daß der Verf. dieses Beitrags nicht nur auf die frühe, sondern auch auf die gegenwärtige kritische Beurteilung des „Löwen von Münster“ eingeht. Die Wirksamkeit der übrigen dargestellten

Personen erstreckt sich über ganz Deutschland. Wir gehen daher als zweiten noch auf denjenigen ein, der auch stark nach Westfalen eingewirkt hat; das ist der evangelische Theologe Rudolf Bultmann, der 50 Jahre lang an der Universität Marburg gewirkt und den theologischen Nachwuchs in diesen Jahrzehnten aufs stärkste beeindruckt hat, in Rheinland und Westfalen vielleicht stärker als anderwärts. Die kenntnisreiche Darstellung Bultmanns und seiner Theologie ist durchaus sorgfältig zu nennen. Auch die übrigen Beiträge sind bei aller Skizzenhaftigkeit recht aufschlußreich.

Robert Stupperich

Antonia Bösterling-Röttgermann, Das Kollegiatstift St. Mauritz – Münster, Untersuchungen zum Gemeinschaftsleben und zur Grundherrschaft des Stiftes von den Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, mit einer Liste der Pröpste, Dechanten, Kanoniker, Vikare und Kapläne des Stifts (Westfalia sacra, Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens, Band 9), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1990, 268 S.

Es kommt nicht oft vor, daß ein Verfasser seine Examensarbeit nach vielen Jahrzehnten überarbeitet und in Druck gibt. Der Herausgeber der *Westfalia sacra* hat seiner Nichte den Weg dazu geebnet, denn das Thema war es wert, einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Die Untersuchung (S. 1–104) bezieht sich in der Hauptsache auf ein Kopiar des Scholasters Bernhard Tegeder, eine reiche Handschrift aus dem Jahr 1492, in der die Archivbestände des Stifts verarbeitet sind. Verf. konnte auch andere Handschriften heranziehen, vor allem Urkunden aus den Jahren 1070 bis 1325. Gegliedert ist die Arbeit in drei Kapitel: Kanonischer Aufbau, Die Grundherrschaft und Niedergang und Reformbestrebungen. Für die Geschichte des Stifts sind bestimmend Verfassung und Verwaltung, das Verhältnis zum Domkapitel in Münster und die Einkünfte aus der Lehnherrschaft, Villikation und Abgaben der Hintersassen. Das um 1067 gestiftete Stiftskapitel lebte nach der Aachener Regel von 816. Die Zahl der Kanonikate hing von der Höhe der Einnahmen ab. Zeitweise waren von 92 Stifthsheern nur 24 Priester. Für die *spiritualia* war der Propst bestimmend. Das 2. Kap. berichtet über die Grundherrschaft. Die großen Besitzungen, die schon im 12. Jh. weitgehend entfremdet waren, gelingt es im 13. Jh. wieder zu erlangen und an Landadel oder Bürger zu verpachten. Entsprechend den vorhandenen Quellen trägt diese Studie in der Hauptsache einen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Charakter.

Beigegeben sind auf S. 105–120 einige unveröffentlichte Urkunden, S. 120–122 Verzeichnis der Grundbesitzungen und vor allem S. 124–237 die von Pfr. Brinkhoff († 1944) zuerst erarbeitete Liste aller Pröpste, Dekane, Kanoniker und Vikare bis zum 19. Jh. Den Abschluß bilden sorgfältige Register.

Robert Stupperich

Aus 900 Jahren Kirche in Schwelm 1085–1985, Festschrift aus Anlaß der ersten urkundlichen Erwähnung der Kirche in Schwelm, Herausgegeben vom Presbyte-

rium der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm, Schwelm 1985, 204 S., mit zahlr. teils farbigen Abb., brosch.

Die erstmalige Erwähnung einer Kirche in Schwelm in einer Urkunde des Erzbischofs Sigewin von Köln aus dem Jahre 1085 bot 900 Jahre später, 1985, der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm, welche die Tradition dieser ersten Kirche fortführt, Anlaß zu einem festlichen Jubiläum und damit verbunden zur Herausgabe einer umfangreichen historischen Festschrift, die über die Feiertage hinaus ihre Gültigkeit behält. Die 13 sorgfältig erarbeiteten und gut lesbar geschriebenen Aufsätze des Bandes liefern einen anschaulichen Überblick über diese 900 Jahre kirchlicher Geschichte in Schwelm. Gerd Helbeck, Archivar und Museumsleiter der Stadt Schwelm, eröffnet die Sammlung mit einer Darstellung der Schwelmer Kirchengeschichte von ihren Anfängen bis zur Reformation und geht dabei auch ausführlich auf jene Urkunde von 1085 ein, mit welcher der Erzbischof die Kirche in Schwelm mitsamt dem Zehnten dem nach einem Brand wiederaufgebauten Kanonikerstift Maria ad gradus zu Köln anlässlich seiner Wiederweihe schenkte. Pfarrer Ernst Martin Greiling, der – ungenannt zwar – die Festschrift redigiert und einen Großteil der Aufsätze beige-steuert hat, behandelt im folgenden Beitrag den Übergang der Schwelmer Gemeinde von der alten Kirche zum Luthertum, der sich hier wie in den meisten anderen Orten der Grafschaft Mark wenig spektakulär über einen längeren Zeitraum vollzogen hat. In dem 1595 verstorbenen Pfarrer Hildebrand Linderhaus sieht er – wie vor ihm schon Schröer und Bauks – den eigentlichen „Reformator Schwelms“, obwohl letzte Erkenntnisse darüber noch nicht vorliegen.

Die politischen wie religiösen Auseinandersetzungen während des Dreißigjährigen Krieges sind das Thema des nächsten Aufsatzes, der leicht gekürzt der bereits 1940 veröffentlichten Dissertation von Herbert Schwarzenau entnommen wurde. Hermann Hirschberg stellt dann das alte, räumlich weit ausgedehnte Kirchspiel Schwelm und die daraus hervorgegangenen Filialgemeinden vor. Den Weg der 1655 gegründeten reformierten Gemeinde Schwelm bis zu ihrer erst im Jahre 1920 erfolgten Vereinigung mit der lutherischen Gemeinde zeichnet Hans Schmitt auf. Bei dem folgenden ausführlichen Aufsatz über die 1682 wiederentstandene katholische Gemeinde Schwelm handelt es sich um den überarbeiteten Nachdruck einer zuerst 1970 in den „Beiträgen zur Heimatkunde der Stadt Schwelm“ erschienenen Arbeit. Interessant über das Verhältnis der Konfessionen zueinander ist darin der Hinweis, daß, nachdem im Jahre 1827 das katholische Gotteshaus niedergebrannt war, Lutheraner und Reformierte ihre Kirchen der katholischen Gemeinde für fast sieben Jahre zur Mitbenutzung überließen.

Im nächsten Abschnitt stellt Karlheinz Limpert fünf bedeutende Schwelmer Pfarrer des 17. bis 19. Jahrhunderts in kurzen Lebensbildern vor, unter ihnen den auch als Naturwissenschaftler und Historiker mit zahlreichen Veröffentlichungen hervorgetretenen Friedrich Christoph Müller (1751–1808). „Orgeln und Organisten der lutherischen Gemeinde“ ist der dann folgende Beitrag von Detlev Weinreich überschrieben, in welchem besonders die beiden im Wortlaut abgedruckten Orgelbauverträge von 1707 und 1849 mit den Orgelbauern Peter Weidtmann in Ratingen und Adolph Ibach Söhne in Barmen auf das Interesse der Musikwissenschaftler stoßen werden. Unterhaltsam und zum Teil recht amüsant

zu lesen sind die von Holger Becker und Ernst Martin Greiling zusammengetragenen „Streiflichter“. Ebenfalls aus der Feder Greilings stammen ein Artikel über das Wirken Kaiserswerther Diakonissen in der Gemeinde Schwelm bis 1983 und der umfangreiche, aus den Quellen erarbeitete Bericht über den Kirchenkampf in nationalsozialistischer Zeit 1933 bis 1945. Ute Henrich schildert die Zerstörung der Christuskirche während des Zweiten Weltkrieges im März 1945 durch amerikanische Fliegerbomben und ihren Wiederaufbau in den Jahren von 1947 bis 1968. Eine Zusammenstellung von Daten aus der Geschichte von Stadt und Kirche mit einer Auflistung der evangelischen Pfarrer von Schwelm schließt die Festschrift ab, zu der noch zu bemerken ist, daß alle Beiträge mit einem Anmerkungs- und Quellenverzeichnis belegt sind. Es ist also ein gelungenes Werk, und man möchte sich wünschen, daß andere Gemeinden für ähnliche Vorhaben sich dieses Buch zum Vorbild nehmen werden.

Willy Timm

Walter Herrmann, 1886–1986, 100 Jahre Stadt Gevelsberg, Das Werden einer Stadt, Meinerzhagener Druck- und Verlagshaus Kämpfer, Meinerzhagen 1985, 299 S., geb.

Bilderbücher mit der Wiedergabe alter Ansichtspostkarten, historischer Fotografien und Gruppenaufnahmen erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit. Für Gevelsberg, das bis 1867 noch den Ortsnamen „Mylinghausen“ führte, hatte Walter Herrmann bereits drei solcher Bände bearbeitet. Anlässlich des hundertjährigen Jubiläums der Stadterhebung von Gevelsberg im Jahre 1986 ließ er als vierten den hier anzuzeigenden Band folgen, und man wundert sich, welche Fülle an Bildmaterial er dazu noch zusammengetragen hat. Das große, fast quadratische Buchformat kommt dabei besonders der Bildwiedergabe zugute, die in dieser Größe selbst Feinheiten zu erkennen gibt. Doch hat es der Verfasser nicht bei der Zusammenstellung eines neuen Bilderbuches bewenden lassen, sondern die nach Sachgruppen geordneten Bilddokumente aus einem Jahrhundert Gevelsberger Geschichte in ausführliche Textbeiträge eingefügt.

Eine „Zeittafel“ eröffnet den Band. Es folgen dann Ausarbeitungen über die „Urzellen unserer Stadt“, die Dörfer Mylinghausen und Nirgena. Beleuchtet werden die bäuerliche Vergangenheit und das Aufkommen der Industrie, die Verkehrsentwicklung sowie „besondere Ereignisse in Krieg und Frieden“. Berücksichtigt werden auch die neuen Stadtteile Silschede, Asbeck und Berge. Faksimile-Auszüge aus Adreßbüchern des 19. Jahrhunderts und aus älterer heimatgeschichtlicher Literatur ergänzen und erläutern Text und Bilder. Die Kirchen- und Schulgeschichte Gevelsbergs wird auf 27 Seiten behandelt; weitere 17 Seiten zu diesem Themenbereich kommen in den Abschnitten „Vereinsleben“ und „Neue Stadtteile“ hinzu.

Insgesamt gesehen liefert dieses Buch eine lesens- und ansehnswerte illustrierte Geschichte der Stadt Gevelsberg, die ihr Verfasser selbst einschränkend als „nicht-wissenschaftlichen Beitrag eines Mitbürgers“ bezeichnet, „der in dieser Stadt geboren und alt geworden ist“. Die von ihm gesteckten Ziele, jungen Menschen eine bebilderte Kurzfassung einiger Aspekte der Stadtgeschichte zu

geben und bei älteren Menschen „die Erinnerung an bestimmte Ereignisse, Ansichten und Personen wachzuhalten“, hat der Verfasser mit seinem Buch voll erreicht; über den Ort hinaus liefert es zudem Anregungen und interessante Vergleichsmöglichkeiten.

Willy Timm

Herbert Dierkes, Die Christuskirche in Langendreer – Das Bild einer Kirche im Wandel der Jahrhunderte, Selbstverlag der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Bochum 1986, 112 S., brosch.

Dem pensionierten Studiendirektor und Heimatforscher Dr. Herbert Dierkes ist es gelungen, drei Zweige der Historie seiner Ortsgemeinde Langendreer harmonisch miteinander zu verbinden: die Baugeschichte der Kirche ab dem 9. oder 10. Jahrhundert, die lange Reihe der dort amtierenden lutherischen Pastoren seit 1554 und die Entwicklung der Gemeinde vom Bauernhof Threiri über das von Kohlenzechen umrahmte Amt Langendreer zum heutigen Stadtteil im Osten Bochums.

Eine Neuverlegung von Heizungsrohren 1980 schuf die Voraussetzung für archäologische Untersuchungen des Landesamtes für Denkmalspflege. Diese förderten fünf Bauperioden zutage, „aufsehererregend komplett“, wie die Grabungsleiterin meinte. Ähnliches wird in letzter Zeit auch von anderen Kirchen berichtet; aber noch nie habe ich gesehen, wie ein geschickter Zeichner – Heinrich Wulfhorst ist zu loben – neben den archäologischen Grundriß eine perspektivische Zeichnung der jeweiligen Kirche setzt, die den Grabungsbefund anschaulich erläutert.

Man spürt die pädagogische Erfahrung des Verfassers auch bei der Darstellung des geschichtlichen Ablaufs, bei der alle bekannten Quellen berücksichtigt werden, aber durch die Kunst des „Weglassens“ der Bericht gut lesbar auf das Wesentliche beschränkt wird. Zahlreiche Anmerkungen verweisen auf frühere, jetzt schwer zugängliche ortsgeschichtliche Publikationen. Mehr als die Hälfte des schmalen Bandes wird ausgefüllt von dokumentierenden Anlagen. Da sind viele Bilder der Dorfkirche, die seit 1904 Christuskirche genannt wird; ihr ursprüngliches Patrozinium ist unbekannt, später war es Maria (und nicht Urban, wie Hömberg annahm). Dann folgen Bauzeichnungen, Kartenausschnitte und vor allem zahlreiche Ablichtungen aus dem Gemeindearchiv seit der Reformationszeit. Bedauerlicherweise schwächt das vereinfachte Druckverfahren die Klarheit der Fotos und Dokumente; Platznot verhinderte die Transkription der Urkunden, die von der heutigen Generation nicht mehr gelesen werden können.

Die fleißige, geschickt und engagiert geschriebene Geschichte der Christuskirche stellt eine längst fällige Ergänzung des um 1960 erschienenen Heimatbuches des verstorbenen Pfarrers Karl Alberts dar und ist von dem umfassenden Werk Clemens Kreutzers – 1100 Jahre Langendreer-Werne, 1987 – gebührend berücksichtigt worden.

Wolfgang Werbeck

Wolfgang Motte (Hrsg.), *Protokolle der Kreissynoden Lennep 1817 bis 1843* (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 98), Rheinland-Verlag GmbH, Köln 1990, 299 S.

Der Verein für Rheinische Kirchengeschichte ist mit Erfolg bemüht, das Netz alter Synodalprotokolle immer enger zu schließen. Schon jetzt ist es so dicht, daß bei einem Quellenvergleich die Protokolle der Classical- und Generalsynoden, der Kreis- und Provinzialsynoden sich gegenseitig ergänzen, erklären und korrigieren.

Dies Instrumentarium hat auch Synodalassessor Pfr. Wolfgang Motte genutzt, als er die Protokolle seiner Kreissynode Lennep aus jenem Zeitraum zusammenstellte und knapp kommentierte, in dem die Landkreise Lennep und Solingen noch einen gemeinsamen Kirchenkreis bildeten. Zwischen 1817 und 1843 ringen hier sieben reformierte und 13 lutherische Gemeinden des Bergischen Landes (etwa 80 000 Gemeindemitglieder) mit den preußischen Konsistorien in Köln (seit 1816) und Koblenz (seit 1826) um den Erhalt ihrer alten presbyterial-synodalen Kirchenordnung. Durchaus einverstanden mit der Verwaltungsunion gehen sie nur sehr zurückhaltend auf die Consensusunion zu. Die Berliner Agenda stößt auf fast einhellige Ablehnung.

Von 1817 bis 1835 tagt die Synode neunmal, nach Einführung der neuen KO jährlich, bis das Anwachsen der Gemeindegliederzahl 1843 zur Teilung des Synodalbezirks führt. Die 18 Protokolle mit zahlreichen Anlagen unterstreichen exemplarisch das Selbstbewußtsein der Gemeinden gegenüber der preußischen Staats- und Kirchenverwaltung, auch über 1835 hinaus. Der Streit um den Modus der Superintendentenwahl führt 1836 gar zu einem demonstrativen Auszug der Opposition aus der Synode. Persönliche Vermittlungsversuche des Generalsuperintendenten Bischof Roß können die Synodalen nicht beeindrucken.

Im übrigen bewegt die Synode die damals überall in Rheinland und Westfalen erörterte Problemfülle, die durch die Stichworte Kirchenzucht, Sonntagsheiligung, Unsittlichkeit angedeutet wird. Der Unterschied zur Gegenwart wird besonders deutlich daran, daß soziale oder gar gesellschaftspolitische Themen nicht erörtert werden.

Der inhaltsreiche, mit Orts-, Personen- und Sachregister versehene Quellenband wird durch die Bilder ehemaliger Superintenden ten bereichert und ist dem soeben emeritierten Superintendenten Werner Lauff nach 21 Amtsjahren gewidmet – ein würdiges Abschiedsgeschenk.

Wolfgang Werbeck

Wilfried Reininghaus, *Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark* (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe, Band 77), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1989, 297 S.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen Regesten zu Zunft-Statuten. Es handelt sich um Kurzfassungen der alten Ordnungen, die sich die Gilden der Bäcker und Fleischer, der Kramer und Leinweber, Schmiede und Schneider, Schreiner,

Schuhmacher und Wollenweber gegeben haben und die sie sich von Amts wegen bestätigen ließen. Eine eingehende Einführung in das Forschungsfeld ist vorangestellt. Die Stellung der Zünfte in der Handwerker- und damit in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte wird ebenso deutlich wie die Motivation, aus Gesamtwestfalen gerade die Grafschaft Mark als Untersuchungsraum zu wählen. Zeigt doch die Mark zwischen hohem Mittelalter und frühem 19. Jahrhundert bei großer Handwerkerdichte eine ausgeglichene Verteilung des Gewerbes zwischen Stadt und Land. Die wechselnden Beziehungen zwischen der Hellwegszone und dem Süderland werden betont. Aufgeführt werden die Zünfte in den alten „Hauptstädten“ der Mark (Hamm, Iserlohn, Kamen, Schwerte, Unna) sowie in Soest und Lippstadt. Für Breckerfeld, Hattingen, Herdecke, Hörde, Lünen, Neuenrade, Plettenberg und Wattenscheid liegen weitere Regesten vor, die sich jedoch überwiegend nur auf eine oder zwei Zünfte beziehen. Mehrere Orte wie Altena, Bochum und Schwelm kennen überhaupt keine Gilden. Weitere Quellen werden erschlossen für Klingen- und Sensen-Fabriquen an der Ennepestraße, die Lüdenscheider Drahtgilde, die Kleineisen-Fabrique in Sprockhövel und im Amt Blankenstein sowie für die Klingen- und Messerschmiede in Wetter.

In Wetter ergibt sich ein Anknüpfungspunkt für die westfälische Kirchengeschichte. Denn die aus Solingen zugezogenen Schmiede ließen sich vom Landesherrn, dem Großen Kurfürsten, bescheinigen, daß sie „in der Ausübung der reformierten Religion nicht gehindert werden“. Entsprechende Verhandlungen sind in den Protokollen der reformierten Classis Rhuralis niedergelegt. Doch auch das Kapitel über „Zünfte in der Reformation und ihre religiösen Merkmale“ (S. 47–49) tangiert die Frömmigkeitsgeschichte. „Die vorreformatorischen Zünfte bildeten Sondergemeinden in Anlehnung an Kirchen und Klöster mit eigenen Altären und Gottesdiensten“; sie bilden Bruderschaften, die besonderen Heiligen gewidmet werden. Nach den mit der Reformation verbundenen sozialen und politischen Auseinandersetzungen, die von den Zünften kräftig genutzt wurden, brachten sie sich als „engagierte Mitglieder“ in die Ortsgemeinden und deren diakonische Dienste ein.

Es ist Wilfried Reininghaus gelungen, die Verflochtenheit der Zünfte mit ihren städtischen Gemeinwesen und den jeweiligen Landesregierungen so lebendig darzustellen, daß aus einer trockenen Wirtschaftsgeschichte die spannende Standesgeschichte von Handwerkern geworden ist, die neben dem Bauernstand, Adel und Akademikern jahrhundertlang Gesellschaft und Kirche in unserem Lande mitgestaltet haben.

Wolfgang Werbeck

Edeltraut Klueting, Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock (Germania Sacra, Neue Folge 21: Das Bistum Osnabrück, 1), Verlag W. de Gruyter, Berlin/New York 1986, XII und 364 S., 12 S. Abb., geb.

Im Rahmen der Reihe und der damit vorgegebenen Richtlinien der „Germania Sacra“ bearbeitete Edeltraud Klueting das Stift und spätere Kloster Herzebrock als erste geistliche Einrichtung des Bistums Osnabrück.

Das Stift wurde vermutlich im 9. Jahrhundert durch die adelige Familie der Ekbertiner gegründet; wobei darauf hingewiesen sei, daß dieselbe Autorin 1982 bereits die Gründungsurkunde als Fälschung des 11. Jahrhunderts entlarvt hatte. Herzebrock schloß sich 1208 der Regel des hl. Benedikt an und gehörte seit 1467 zur Bursfelder Union. Die Geschichtsschreibung im Kloster wurde durch die Schreiberin Anna Roede, die Tochter eines Münsteraner Wiedertäufers war, in der Zeit zwischen 1520 und 1560 maßgeblich vorangetrieben. Sie sammelte sowohl mündliche als auch schriftliche Nachrichten. In der Amtszeit der agilen Äbtissin Sophia von Münster (1463–1500) nahm das Kloster einen solchen Aufschwung, so daß es die Klöster Gertrudenberg und Malgarten im Stift Osnabrück, sowie die Klöster Gehrden (Bistum Paderborn) und Schaaken (Waldeck) reformieren konnte. Herzebrock bildete damit ein Zentrum der benediktinischen Klosterreform in Westfalen. Aufgrund der streng eingehaltenen Klausur und der jährlichen Visitationen durch zwei Äbte der Bursfelder Union erwies sich das Kloster als resistent gegen den lutherischen Glauben; die Äbtissin Anna von Ascheberg (1533–1564) und der kundige Prokurator Martin Woesthoff konnten alle diesbezüglichen Versuche des Grafen Konrad von Tecklenburg abwehren. Bei der Aufhebung des Klosters 1803 versuchte die Äbtissin Eleonora von Grevingen zusammen mit dem Praemonstratenserstift Clarholz beim Wiener Reichshofrat die Landeshoheit des Grafen von Bentheim-Tecklenburg anzufechten, um der Säkularisierung zu entgehen. Doch war diesem Vorgehen kein Erfolg beschieden. So lagert das Archiv des Klosters seit der Aufhebung im Privatarchiv der Fürsten von Bentheim-Tecklenburg in Rheda.

Der Osnabrücker Bischof hatte die Höchstzahl der Nonnen am Anfang des 13. Jahrhunderts auf 24 begrenzt, meist lebten aber nicht mehr als die Hälfte dieser Anzahl im Kloster; die Laienschwestern, die sich durch ein Gehorsamsversprechen an das Kloster banden, waren räumlich von den Profess getrennt. Der Klosternachwuchs entstammte vornehmlich dem im Münsterland ansässigen Adel, wobei jedoch auch Töchter der Honoratiorenschicht und münsterscher Erbmännerfamilien aufgenommen wurden. Ein Nachweis der ritterbürtigen Abstammung wurde nicht verlangt. Die Seelsorge für die Nonnen erfolgte zunächst durch Liesborner Mönche, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Abtei Iburg. Mit dem Damenstift in Freckenhorst bestanden wirtschaftliche Verflechtungen. Die gemeinsame Landstandschaft in der Herrschaft Rheda schuf Verbindungen zu Marienfeld und Clarholz; alle drei geistlichen Institutionen waren bedrängt durch die Vogtei der Grafen von Tecklenburg.

Da das Stift in einer Zeit entstand, als die Sicherung von Rechtsgeschäften noch nicht die Regel war, fehlen Hinweise auf die Herkunft des Besitzes. Die beiden ältesten Heberollen, die eine wertvolle Quelle für die Erforschung der Herzebrocker Grundherrschaft darstellen, stammen aus dem späten 11. und aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Acht Höfe, die die Grundausrüstung des Konvents bildeten, entstammten dem Erbgut der Stifter, d. h. wahrscheinlich der Familie der Ekbertiner. In den Heberollen wurden zwar Geldzahlungen erwähnt, doch wurden die Abgaben noch überwiegend in natura, zumeist Getreide und Schafe, geleistet. Eine klösterliche Eigenwirtschaft läßt sich zwar belegen, doch fehlen Hinweise auf deren Umfang. Der älteste Herzebrocker Grundbesitz erstreckte sich in Nord-Süd-Richtung etwa 100 km und in Ost-West-Richtung etwa 60 km im

östlichen Münsterland und im Osnabrücker Land; das Zentrum des Besitzes lag in einer dichten Streuung im östlichen Münsterland mit einem Radius von 20 km um Herzebrock. Die im Osnabrücker Land gelegenen Güter waren aufgrund ihrer Randlage stets gefährdet und gingen bis zum Jahre 1500 sämtlich verloren. Damit waren die Konzentrationsvorgänge in bezug auf den Besitz zu einem Abschluß gekommen. Bis zur Aufhebung des Klosters erfolgten nur noch unwesentliche Besitzveränderungen. E. Klueting belegt die Konstanz in der Anzahl der Höfe: Für das 11. Jahrhundert ermittelt sie insgesamt 112 Güter (einschließlich der wüstgefallenen), an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert lassen sich 108 Höfe und Kotten nachweisen und bei der Aufhebung 119. Zu den Gütern gehörten eine Mühle, wobei Klueting auf ein Verzeichnis der Mahlleistungen in den Jahren 1668 bis 1743 besonders hinweist, eine Ölmühle und eine „Bock“-Mühle, wobei nicht klar wird, ob sich dieser Begriff auf die Bauart („auf einem Bock“) oder auf die Tätigkeit des Bokens im Rahmen der Flachsverarbeitung bezieht. Die Fischereirechte des Klosters erstreckten sich auf einen Teil der Ems, wobei es des öfteren zu Streitigkeiten mit dem Landesherrn und mit dem Stift Clarholz kam. Im Jahre 1502 erhielt die Herzebrocker Äbtissin die Markenherrschaft im Kirchspiel Herzebrock, allerdings entzündeten sich im 16. und 17. Jahrhundert öfter Konflikte an diesem Recht, weil die Grafen von Tecklenburg versuchten, die Markengerechtigkeit zur Verstärkung ihrer politischen Stellung gegenüber den geistlichen Institutionen an sich zu bringen. Aufgrund der Einkünfte konnte das Kloster gegen Ende des 17. Jahrhunderts jährlich Überschüsse von 100 bis 700 Reichstalern erwirtschaften, die entweder als Rücklage und Investitionsgrundlage dienten oder als Kredite zu Zinssätzen zwischen 5 und 6% ausgeliehen wurden. E. Klueting rundet diesen Abschnitt mit Tabellen über die Einkünfte (11. Jh. und 16. Jh.), über die Einnahmen und Ausgaben (1633 und 1677), sowie über die Pensionen der Klosterangehörigen nach der Aufhebung ab (S. 195 ff.). Erwähnenswert ist die Nennung von bisher wenig bekannten Maßeinheiten, wie *bratium* (Malz) und *mulceum* (S. 152, 159 und öfter), weil sie auf eine regionale Besonderheit schließen läßt. Im Abschnitt über die bäuerlichen Güter könnte man sich bei den lateinischen Begriffen (z. B. *denarii*) anstatt des Nominativs auch den Akkusativ denken, wenn die deutsche Satzkonstruktion es erfordert.

Umfängliche Personallisten über die Klosterangehörigen, die eine Fülle von prosopographischem Material bieten (S. 201–301), ein Register, eine Abbildung des Lageplans des Klosters (1822), ein Grundriß der Kirche (um 1900), sowie eine Karte über den Besitzstand (11./12. Jh.) befinden sich am Ende des Bandes. Die vorliegende Veröffentlichung, die auf der höchst sorgfältigen Durchsicht der überlieferten Archivalien beruht, schließt eine Lücke sowohl in der Herzebrocker Geschichte als auch in der Erforschung der westfälischen Kloster- und Stiftslandschaft.

Joachim Wibbing

Regina Pohl, Religiöse Lebensformen im Herzogtum Jülich, Zur Interpretation landesherrlicher „Visitationsberichte“ 1530–1560 (Forum Jülicher Geschichte, Veröffentlichungen der Joseph-Kuhl-Gesellschaft für die Geschichte der Stadt Jülich und des Jülicher Landes), Jülich 1989.

Die vorliegende Arbeit beruht auf der Auswertung der Visitationsberichte und Aufzeichnungen, die im Herzogtum Jülich in den Jahren 1533/36, 1550 und 1559/60 entstanden und von Otto R. Redlich in den Jahren 1907 bis 1915 ediert wurden. Den Quellen entsprechend beschäftigt sich die Untersuchung mit zwei Problemfeldern. Zum einen stellt Pohl die Verhältnisse innerhalb der Gemeinden dar, und zwar sowohl auf der organisatorisch-institutionellen Ebene, wie z. B. die Schulen, Hospitäler und die Sendgerichtsbarkeit, als auch in bezug auf die kirchlich-religiöse Praxis der Kleriker und der Pfarrgenossen, wie z. B. die sittlichen Mißstände und die Verletzung der geistlichen Amtspflichten. Zum zweiten arbeitet die Autorin anhand der Quellen den Eingriff der jülichischen Herzöge in eben diese inneren Verhältnisse heraus. Die Landesherrn waren bestrebt, durch ihre Visitatoren ihre Kirchengesetze und -verordnungen in der Bevölkerung durchzusetzen. R. Pohl weist zurecht auf die gebotene Vorsicht bei der Auswertung von Visitationsakten hin, die zwar Mißstände dokumentieren sollten, deren Verfasser aber oft nicht genügend Zeit zur Nachforschung hatten. Oftmals wurde den Visitatoren auch die Wahrheit verschwiegen. Um dennoch den Tatsachen näher zu kommen, vernahmen die Visitatoren, 1533 der Erbhofmeister Harff und Johann von Vlatten, der eine erasmische Strömung in die jülichische Kirchenpolitik brachte, 1550 der jülichische Landschreiber Wilhelm Adami von Morshausen und 1559/60 schließlich die Pfarrer von Aldenhoven und Boslar sowie der Landdechant Thomas Masius und der Dürener Pastor Dr. Albert König, die Geistlichen und Gemeindeglieder getrennt. In den genannten Jahren wurden insgesamt 352 Gemeinden mindestens einmal visitiert.

Die Situation der Geistlichen stellte sich wie folgt dar: Ihre Einsetzung geschah entweder aufgrund des landesherrlichen Patronatsrechts – im Herzogtum Jülich setzte der Herzog in 40 Kirchen und 13 Kapellen die Geistlichen ein, wobei der Landesherr bestrebt war, die Patronatsrechte weiter auszudehnen – oder durch weltliche oder geistliche Grundherren (bei 179 Kirchen und 60 Kapellen). Die Visitationen brachten zutage, daß nur knapp die Hälfte der Geistlichen ordentlich eingesetzt war; ihnen fehlte oftmals das Geld dazu. Die Kleriker sollten über einen geeigneten Bildungsstand, wie z. B. ausreichende Lateinkenntnisse und das Wissen um die Grundzüge der Glaubens- und Sittenlehre verfügen, wobei ein Universitätsstudium keineswegs gefordert war. Jedoch wurde bereits bei der Visitation 1533/36 im Herzogtum Jülich deutlich, daß diese Anforderungen nur in geringem Maße erfüllt wurden: Von 133 Kuratklerikern waren 46 ungelehrt, 35 verfügten über befriedigende Kenntnisse, lediglich 7 wurden als gelehrt bezeichnet. Oftmals wurden die Geistlichen aufgefordert, sich geeignete Bücher zum Selbststudium anzuschaffen, besonders Schriften des Erasmus von Rotterdam. Die Empfehlung der Visitatoren an manchen Kleriker lautete also, „die concubin zu verlassen und sich dem studio zu ergeben“ (S. 27). Die finanzielle Versorgung der Geistlichen erfolgte durch das Benefizium (Güter, Einkünfte und nutzbare Rechte) sowie durch die Erträge der Widemhöfe, die zwischen 10 und 100 Morgen umfaßten, durch die Oblationen der Pfarrgenossen und die Stolgebühren. Die Vikare (Mietlinge) erhielten Teile davon. Auf der anderen Seite waren die Kleriker verpflichtet, ihrerseits Abgaben an die kirchliche Behörde zu leisten, Baulasten zu tragen oder aufgrund der Zehntrechte Zuchtvieh zu stellen. Die Versorgung war keineswegs immer gesichert; 1559/60 hatten immerhin 17% der rechtmäßigen

Pastoren, 23% der Kuratvikare, jedoch 34% der Mietpriester keinen ausreichenden Unterhalt. Die Visitatoren waren bemüht, die finanzielle Situation zu verbessern.

Ein Punkt der Kritik an den Geistlichen war, daß fast ein Drittel der Inhaber von Kuratbenefizien ihre Gemeinde nicht selbst, sondern durch Mietpriester verwalten ließ und damit gegen ihre Residenzpflicht verstieß. Weitere Kritik richtete sich gegen die Lebensführung und die Amtsverrichtung der Geistlichen; 1533/36 lebten zahlreiche Kleriker im Konkubinat, wobei die Pfarrgenossen dies oft duldeten und die Visitatoren Nachsicht übten. Sehr viel strenger ging man jedoch gegen geistliche Trunk- oder Streitsucht vor.

Die Mitwirkungsrechte der Laien war bei der Besetzung der Pfarrstellen gering (nur bei 1 Pfarrkirche und 13 Kapellen). Sehr viel größer war die laikale Mitsprache bei der Vermögensverwaltung der Kirchen. In einer Gemeinde wachten in der Regel 2–3 Kirch(en)meister über die Finanzen. Der Landesherr versuchte, im Zuge der Visitationen auf die Vermögensverwaltung Einfluß zu gewinnen. Die Parochianen wurden ihrerseits bei der Finanzierung der Oblationen – eine spezielle Form von Abgabe – und Zehnten, bei dem Unterhalt für die Küster oder der Instandhaltung von kirchlichen Gebäuden herangezogen.

Sittliche Mißstände bei den Pfarrgenossen wurden durch die Visitationen aufgedeckt und oftmals durch die Sendgerichte, die geistlichen Sitten- und Rügegerichte, geahndet. 1533/36 gab es in 54, 1559/60 in 166 Ortschaften Sendgerichte, die mit Pfarrern und den Sendschöffen besetzt waren. Auch diese Gerichte unterlagen dem landesherrlichen Einflußstreben. In kirchlichen Institutionen, wie den Hospitälern, deren Zahl R. Pohl mit 21–27 angibt, und den Bruderschaften, die 1533/36 an 84 Orten, 1559/60 an 129 existierten, sorgte man sich um die Armen, Kranken, Pilger und Verstorbenen. In 35 Schulen (1533/36; 66: 1559/60) wurden Kinder unterrichtet, wobei ein Stadt-Land-Gefälle zu verzeichnen ist.

Die Reformation machte sich ab 1524 bemerkbar und befand sich bis zum Jahre 1567 in einem Übergangsstadium. Die frühprotestantische Bewegung wurde besonders von den sogenannten Wassenberger Prädikanten getragen, die die Realpräsenz Christi im Abendmahl leugneten und sich für die Erwachsenentaufe aussprachen.

Der Landesherr versuchte, auf alle Bereiche des kirchlichen Lebens Einfluß zu gewinnen und besonders die Reformation zurückzudrängen, wobei 1533/36 eher punktuell, 1559/60 mehr systematisch vorgegangen wurde. Diese Einmischungen entsprechen der beginnenden „Sozialdisziplinierung“ im frühneuzeitlichen Territorialstaat, so lautet Regina Pohls Resümee.

Eine Aufstellung der Aspekte des kirchlichen Lebens nach Kirchengemeinden gegliedert (S. 116–152) sowie ein Literaturverzeichnis und ein Orts- und Personenregister runden die gut lesbare, mit zahlreichen Beispielen versehene und einen informativen Einblick in das kirchliche Leben eines Herzogtums im 16. Jahrhundert gebende Darstellung ab.

Joachim Wibbing

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands, im Auftrage des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte herausgegeben von H. Faulenbach, D. Meyer und R. Mohr, 37./38. Jahrgang 1988/1989, Köln 1989.

Das vorliegende Doppelheft, dessen Vorderseite ein Bildnis Olevians schmückt, widmet einen breiten Raum dem Leben und Werk des pfälzischen Reformators und Calvinschülers, dessen Todestag sich 1987 zum 400. Male jährte (S. 1–344).

Wilhelm Holtmann nähert sich in seinem Aufsatz dem Theologen Olevian. In seinem zentralen Werk entwickelte Olevian die sogenannte Föderaltheologie, wobei zwischen einem „foedus generale“ (zeitlicher Bund mit der Gesamtheit alles Geschaffenen) und einem „foedus speciale“ (ewig währendender Bund, der die Erwählten betrifft) unterschieden wird. Diese theologischen Erwägungen führten in späteren Jahrhunderten zum politischen Gedanken des Staatsvertrages und zur Begründung des Widerstandsrechtes gegenüber religiöser und politischer Tyrannei. Olevian legte damit – so Holtmanns Ausführungen – die Fundamente für eine politische Demokratie und für die Menschenrechte. Olevian beschreibt die nach Gottes Wort reformierte Kirche als eine Kirche „semper reformanda“, d. h. eine immer wieder aus dem Wort Gottes zu erneuernde Kirche.

Im folgenden Beitrag übernahm es Karl Müller, eine bislang fehlende Lebensbeschreibung Kaspar Olevians vorzulegen, wobei er bisher erschienene biographische Skizzen über den Reformator von 1587 bis 1985 heranzieht. Olevian stammte aus dem Bürgertum und studierte zunächst in Paris, Orleans und Bourges Jura. 1556 fand seine „Bekehrung“ statt, wobei der Sohn des späteren Kurfürsten von der Pfalz ertrank, Olevian aber gerettet wurde. Er gelobte, seiner Heimatstadt Trier das Evangelium zu bringen. 1558 ging er deshalb zunächst nach Genf, um bei Calvin Theologie zu studieren. Schon im Jahr darauf predigte er mit großem Erfolg in Trier, mußte die Stadt aber bereits nach kurzer Zeit verlassen. So gelangte er 1560 nach Heidelberg, wo er in den folgenden Jahren die Reformation entscheidend prägte. Etwas unklar und verwirrend bleibt Müllers Einschätzung der Beteiligung Olevians an der Abfassung des Heidelberger Katechismus, wobei die zahlreichen Namen (S. 31/32) den Lesefluß stören und besser im Anmerkungsapparat ständen. Nach dem Scheitern der Reformation in der Pfalz wurde Olevian 1576 entlassen; er ging nach Berleburg und später nach Herborn, wo er die Reformation vorantrieb und die Hohe Schule gründete. Müller schildert auch Olevians Freundschaften und Familienverhältnisse, die durch eine Stammtafel am Anfang des Bandes verdeutlicht werden. Ein Werkverzeichnis Olevians (S. 82–84) und eine Liste der neun bekannten Bildnisse (S. 101–117) sowie eine ausführliche Bibliographie runden diesen umfänglichen und ausführlichen Aufsatz ab.

Nach dieser Biographie folgen fünf Beiträge, die sich mit einzelnen Lebensabschnitten oder Auffassungen des Reformators beschäftigen. Gerhard Menk schildert Kaspar Olevians Tätigkeit während der Berleburger und Herborner Jahre (1577–1587), die aufgrund der Quellenlage bisher nicht genügend gewürdigt wurde, wobei dem Leser letztlich nicht recht deutlich wird, warum der Autor mit der Herborner Zeit beginnt, den Tod des Reformators beschreibt, um sich dann der vorhergehenden Berleburger Zeit zuzuwenden. In die Herborner Jahre fällt die Einrichtung der Hohen Schule mit der Einführung der Wissenschaftstheorie des

Ramismus, der von einem starken Praxisbezug geprägt war, und die Ausformung der Föderaltheologie. In der Berleburger Zeit widmete sich Olevian der Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens und der Einrichtung der Synoden. Deren Freiheit gegenüber dem Landesherrn wurde von ihm 1582 betont. Menk belegt recht eindrucksvoll die indirekte Beteiligung Olevians an dem gescheiterten Reformationsversuch des Kölner Kurfürsten Gebhard Truchseß von Waldburg. Letztlich kommt der Autor zu dem Fazit, daß die Berleburger und Herborner Jahre die erfolgreicheren und wichtigeren, vor allem aber die stärker nachwirkenden als die Heidelberger Jahre Olevians waren.

In seinem Beitrag über den Streit zwischen Thomas Erastus und Kaspar Olevian über die Kirchenzucht in der Pfalz legt Robert C. Walton dar, daß hinter Thomas Erastus die Züricher Kirche mit Heinrich Bullinger und hinter Olevian die Genfer Kirche stand, also praktisch eine stellvertretende Auseinandersetzung geführt wurde, die internationale Auswirkungen hatte. So mußten sich in England die Befürworter der Genfer Ekklesiologie geschlagen geben, siegten aber in der Pfalz und konnten damit ihre Führungsrolle in der internationalen reformierten Bewegung unterstreichen.

Hans Helmut Eßer stellt im folgenden Artikel die Staatsauffassungen Johannes Calvins und Kaspar Olevians gegenüber. Calvin betonte die wechselseitige Bezogenheit der Menschen aufeinander, während Olevian mehr die Herrschaft „des Hauptes über die Glieder“ hervorhebt. Calvins Denken nähert sich einem frühen Rechtsstaatsprinzip, dagegen spricht sich Olevian für ein unerbittliches Strafrecht aus; Toleranz ist jedoch beiden fremd. Im Verhältnis von Kirche und Staat, die getrennt verwaltet werden sollen, stimmten beide überein. Calvin entwickelte ein gestuftes Widerstandsrecht, wobei der „Privatmann“ fast kein solches hatte, die „niedere Obrigkeit“ verpflichtet war, die Willkür der Könige zu mäßigen, und nur die „öffentlichen Rächer“ sich erheben durften. Eine Widerstandslehre fehlte jedoch in den Werken des Calvinschülers Olevian.

Der Trierer Reformationsversuch von 1559 und sein Fehlschlagen stehen im Mittelpunkt des nächsten Beitrages, der von J. F. G. Goeters verfaßt worden ist. Der Reformationsversuch, der von Akademikern und einer Ratsfraktion getragen wurde, mußte scheitern, weil zum Gelingen die Selbständigkeit der Stadt Trier notwendig gewesen wäre – so Goeters Urteil.

Der folgende Aufsatz vom selben Autor widmet sich dem Thema „Kaspar Olevian als Theologe“. Sehr ausführlich wird der Anteil Olevians an der Abfassung des Heidelberger Katechismus erörtert. Den Hauptteil bei der Erarbeitung leistete – nach Goeters Meinung – Ursinus, während Olevian die Beratungen der Superintendentenkonferenz (13. 1.–18. 1. 1563) leitete; diese Zusammenkunft beriet den Katechismus und billigte ihn schließlich. Im Verlauf des Druckes erhielt der Katechismus Veränderungen, wobei die wichtigste, die Hinzufügung der 80. Frage, auf Olevians Anregung zurückging. Wenn man also zwar auf der einen Seite die These von der maßgeblichen Mitverfasserschaft Olevians aufgeben muß, so bleibt doch dessen entscheidende Rolle bei der Einführung des Katechismus bestehen. Goeters hebt des weiteren hervor, daß in der Zusammenschau der theologischen Werke Olevians zwei Schwerpunkte sich herauskristallisieren und zwar das Abendmahl und die Christologie.

Die weiteren Arbeiten des Bandes behandeln folgende Themen: Trier im Zeitalter der Gegenreformation und katholischen Reform (Gunther Franz), Zeitungen aus Wesel unterstützen den Aufstand der Niederlande (Walter Stempel), Glaubensübertritt und Gemeindegründung. Genealogische Notizen zu den Anfängen der Evangelischen Gemeinde Roetgen (Helmut Cremer), Düsseldorfer Lieder des Barock (Rudolf Mohr), Gottfried Daniel Krummacher (1774–1837) und seine Frömmigkeit (Rudolf Mohr), zwei wertvolle Gutachten zur Gesangbuchgeschichte im Rheinland des frühen neunzehnten Jahrhunderts (Dirk Schneider), Friedrich Joachim Günther. Eine Studie zu Gemeindeftheologie, Pädagogik, politischer Presse und Lehrerbildung. Bürger-, Beamten- und Ministermoral im Preußen des 19. Jahrhunderts (Dorothea Elisabeth Deeters), das Selbstverständnis der preussischen Landeskirche im Spiegel der Verhandlungen ihrer Generalsynoden (1875–1930) (Johannes Hilbert), der Kulturkampf als europäisches Phänomen? Zur Relativierung einer Kulturkampfhistoriographie aus katholischer Sicht (Gerhard Besier), Streiflichter aus der Kirchengeschichte Bingerbrücks (Hans Christian Brandenburg), ein Tagungsbericht zum Kirchenkampf im „Dritten Reich“ (Karsten Willmund), Strukturen des Widerstandes im kirchlichen Milieu. Eine Analyse der Tagebücher des Pfarrers Hermann Klugkist Hesse – Beispiele zur Situation im Herbst 1937 (Gottfried Abrath), „Euthanasie“ und Sterilisation in Aprath? Zur Geschichte der Bergischen Diakonie Aprath im Dritten Reich (Volkmar Wittmütz), der Reformierte Bund in den Jahren 1933/34 (Sigrid Lekebusch), Auslegung des Alten Testaments bei Hans Hellbradt (Hans Jochen Boecker) und kirchenrechtliche Aspekte der Vereinigung von Konfessionsgemeinden, dargestellt am Beispiel Elberfeld (Dietrich Dehnen). Zwei Dokumentationen befassen sich mit „jüdischen Gedenkstätten im Rheinland“ und dem Historikerstreit. Zwei kleine Mitteilungen über den Weseler Archivar Bernhard Brant und einen Brief von Ernst Flatow an Hermann Lutze, sowie 12 Buchbesprechungen und ein Orts-, Personen- und Sachregister beschließen den Band. Aus den oftmals sehr informativen und gut lesbaren Beiträgen fällt leider der von Helmut Cremer zu den Anfängen der Evangelischen Gemeinde Roetgen heraus. Der Autor bleibt in der genealogischen Arbeitsweise der alleinigen Registrierung von Lebensdaten stecken. Wichtige Fragen, z. B. nach dem Grund des Übertritts und das am Palmsonntag, werden noch nicht einmal gestellt, geschweige denn Ansätze einer Interpretation geliefert. Von daher bleibt der Leser im unklaren, warum der Beitrag überhaupt Aufnahme in eine Fachzeitschrift fand. Von den Herausgebern hätte man sich eine größere Sorgfalt bei der Schreibung der Namen gewünscht (Oecolampad – Ökolampad S. 97/58 und öfter; Noviomagi – Noviomagus S. 188/186). Das Verdienst der Monatshefte liegt in der umfassenden Würdigung des Lebens und Werkes des Pfälzer Reformators, so daß in Zukunft jeder an der Reformation Interessierte diesen Band mit Aufmerksamkeit lesen wird.

Joachim Wibbing

Liesel und Hans-Georg Westermann, „Der liebe Gott braucht eine Alarmanlage“, mit Zeichnungen von Bernd Kersting (Ausflüge in Dortmunds Kirchen, St. Reinoldi; herausgegeben vom Arbeitskreis „Schule und Geschichte“ im Histori-

schen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark e. V.), Verlag Ruhfus, Dortmund 1990, 120 S.

Der Band wendet sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche und beabsichtigt, die Geschichte und Ikonographie einer der ältesten Dortmunder Kirchen, nämlich die von St. Reinoldi, in unterhaltsamer Weise zu veranschaulichen. Als Einleitung dient die Nachricht von einem Kunstraub, der 1977 in der Kirche verübt wurde; darauf bezieht sich auch der ungewöhnliche Titel des Buches. Die Publikation besteht aus zwei Hauptteilen: Zunächst werden zwei Rundgänge durch die Kirche beschrieben (S. 11–54), gefolgt von einem ausführlichen „Lexikon“ (S. 55–109). Im ersten Abschnitt kann der Leser die Kinder Cathrin und Stefan sowie ihren Großvater und zuweilen den Küster „begleiten“, die an zwei regnerischen Tagen in den Ferien die Kirche besichtigen. Der Großvater kennt sich mit der Geschichte Dortmunds und der Kirche gut aus und vermittelt „vor Ort“ sein Wissen an seine Enkelkinder, wobei er in mancher Frage von dem Küster unterstützt wird.

Auf dem ersten Besichtigungsweg erfährt der Leser zunächst einiges über die großen Zerstörungen der Kirche im 2. Weltkrieg (S. 12) und über den Namenspatron, den hl. Reinoldus, der sich zuerst gegen Karl den Großen auflehnte, dann aber als Mönch am Dombau in Köln mitwirkte und schließlich wegen seines außerordentlichen Fleißes von anderen Arbeitern erschlagen wurde (S. 17/18). In diesem Zusammenhang wird auf die Statuen des Reinoldus und des Kaisers Karl hingewiesen. Das Interesse der Kinder wendet sich dann dem Adlerpult aus dem 15. Jahrhundert und dem Sandstein als Baumaterial zu. Weiterhin erklärt der Großvater den Kindern die Ausrichtung einer mittelalterlichen Kirche und eines Chores nach Osten (S. 25), bevor er sich dem Hauptaltar (entstanden um 1430/40) und dessen Ikonographie zuwendet (S. 26–32). Auf recht eindrucksvolle Weise wird anhand des Altars die Leidensgeschichte Jesu vermittelt, wie sie sich auch dem mittelalterlichen Betrachter darstellte. Am Ende des ersten Rundganges erfahren die Kinder, daß sich in der Kirche Reliquien des hl. Reinoldus befanden, daß diese im Mittelalter für das Seelenheil des einzelnen Menschen von großer Bedeutung waren und daß sie vor ungefähr 400 Jahren nach Toledo in Spanien gelangten, wo sie heute noch aufbewahrt werden. Auf dem zweiten Rundweg stellt der Großvater die Büste des Baumeisters Roseer vor, der die Errichtung des Chores beaufsichtigte (S. 37). Im folgenden richtet sich die Aufmerksamkeit der Kinder auf das bronzene Taufbecken (S. 39–41), das im Jahr 1469 von Johann Winnenbrock geschaffen wurde, wobei angemerkt werden muß, daß die römische Jahreszahl falsch gedruckt ist (S. 40, unteres Drittel). Nach ihrem Weg durch die Kirche besteigt die kleine Gruppe den Kirchturm und besichtigt die Glocken und die Turmuhr. Zum Abschluß ihres Besuches erhalten die Kinder vom Großvater Erklärungen über den mittelalterlichen Gewölbebau und die vier noch erhalten gebliebenen Glasfenster, die die Kirchenväter Augustinus, Ambrosius, Hieronymus und Gregorius zeigen und in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden sind.

Im zweiten Hauptteil gelangt ein „Lexikon“ zum Abdruck, in dem Begriffe, die bei den Erläuterungen verwendet wurden und die einer Erklärung bedürfen, näher ausgeführt werden. Es reicht von „Abendmahlsbild“ bis „Zwiebelturm“.

Neben zu erwartenden Ausdrücken, wie z. B. Altar, Chorraum, lateinische Sprache und Reformation, erfährt der Leser aber auch etwas über die Bedeutung der Worte „Kaffeekränzchen“, „Kloppe“ oder „Reibekuchen“. Um schon im ersten Teil des Buches erkennen zu können, welcher Begriff im „Lexikon“ aufgenommen wurde, sind die entsprechenden Wörter fett gedruckt.

Ein Anhang mit einem Nachwort an Erwachsene, mit einem Literaturverzeichnis, einer Zusammenstellung und einer graphischen Darstellung der Schlußsteine, mit den Grundrissen der Kirche und einer Liste der Stationen, die die Kinder in der Kirche besuchten, befindet sich am Ende des reich illustrierten Bandes.

Mit diesem Buch legte die Arbeitsgruppe „Schule und Geschichte“ des Historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark e. V. eine geglückte Einführung in die mittelalterliche Ikonographie einer der ältesten Kirchen Dortmunds vor; auf interessante Weise und in für Kinder und Jugendliche gut verständlicher Sprache erschließen sich Bedeutungsinhalte der Kunstdenkmäler und die Geschichte der Kirche. Aber auch der erwachsene Leser kann der Publikation zahlreiche historische Informationen entnehmen. Für Autoren, die eine ähnliche Schrift über andere Kirchen Westfalens planen, kann das Buch als gelungenes Vorbild dienen. Den Verfassern Liesel und Hans-Georg Westermann gebührt das Verdienst, Ergebnisse der Fachwissenschaft allgemein verständlich Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht zu haben. Diese Zielgruppe anzusprechen, erscheint in der heutigen Zeit besonders wichtig, um Geschichtsbewußtsein schon in einem frühen Lebensalter zu entwickeln. Insofern sind dem Buch zahlreiche – besonders junge – Leser zu wünschen.

Joachim Wibbing

